Verfassung der Gemeinde Davos

In der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 angenommen
(Stand am 17. Dezember 2023)

Wir, Davoserinnen und Davoser,

im Willen,

eine ausgewogene Entwicklung von Stadt und Land voranzutreiben,

günstige Voraussetzungen für Volk und Arbeit zu schaffen,

für eine intakte Landschaft und Natur zu sorgen,

ein friedliches und rücksichtsvolles Miteinander und eine konstruktive Zusammenarbeit zu pflegen,

als Gemeinschaft und als einzelne Bewohnerin bzw. als einzelner Bewohner dieser Talschaft einen Beitrag zu leisten,

für das, was wir von unseren Vorfahren erhalten haben und unseren Nachkommen weitergeben werden, Verantwortung zu übernehmen,

geben uns die folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde

[1] Die Gemeinde Davos ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

[2] Innerhalb der politischen Gemeinde besteht die Fraktion Monstein als bisherige öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Deren Aufgaben sowie die Art der Finanzierung der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Fraktionsstatuten, die der Genehmigung durch den Kleinen Landrat bedürfen. Im Übrigen richten sich die Rechtsstellung und die Auflösung der Fraktion nach dem kantonalen Recht.

Art. 2

Autonomie

[1] Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

[2] Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben
a) Im Allgemeinen

[1] Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

[2] Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

[3] Einzelne Aufgaben nimmt sie im Rahmen der Region wahr.

Art. 4

b) Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

a) Bildung;

b) Finanzen und Steuern;

c) Gesundheit;

d) Infrastruktur und Energie;

e) Öffentliche Ordnung und Sicherheit;

f) Raumordnung und Umwelt;

g) Soziale Sicherheit;

h) Sport, Freizeit und Kultur;

i) Verkehr;

j) Volkswirtschaft, Forschung und Tourismus;

k) Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5

Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 6

Amtssprache

Die Amtssprache der Gemeinde ist deutsch.

II. Politische Rechte

A. ALLGEMEINES

Art. 7

Stimm- und Wahlrecht

[1] Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 8

Wählbarkeit

[1] In Gemeindebehörden sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

[2] Für ständige Kommissionen, die vom Grossen Landrat oder vom Kleinen Landrat gewählt werden, regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.

Art. 9

Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen die

a) Mitglieder des Grossen Landrats;

b) Mitglieder des Kleinen Landrats und die Frau Landammann oder den Herrn Landammann;

c) Mitglieder des Schulrats gemäss Gemeindegesetz über die Volksschule.

B. VOLKSINITIATIVE

Art. 10

Gegenstand und Form

[1] Gegenstand einer Initiative können nur Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

[2] Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

[3] Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 500 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben wird.

Art. 11

Ungültigkeit

[1] Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;

b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;

c) undurchführbar ist;

d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

[2] Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

[3] Über die Rechtswidrigkeit entscheidet der Grosse Landrat auf Antrag des Kleinen Landrats. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 12

Verfahren

[1] Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert einem Jahr seit der Einreichung dem Grossen Landrat zu unterbreiten.

[2] Der Grosse Landrat unterbreitet die Initiative innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.

[3] Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Grosse Landrat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist der gestützt darauf erarbeitete Entwurf innert eineinhalb Jahren seit Zustimmung der Urnengemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

[4] Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

[5] Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

C. REFERENDUM

Art. 13

Obligatorisches Referendum

[1] In Gemeindeangelegenheiten unterliegen obligatorisch der Urnenabstimmung:

a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;

b) Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget;

c) Volksinitiativen, denen der Grosse Landrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;

d) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.– für den gleichen Gegenstand;

e) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;

f) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften, Gemeindegarantien und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;

g) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 2'000'000.– ausmacht;

h) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;

i) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;

j) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;

k) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

l) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung.

[2] In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.

Art. 14

Fakultatives Referendum

[1] Auf Verlangen von mindestens 300 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:

a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;

b) Jahresrechnung, unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget;

c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.– für den gleichen Gegenstand;

d) Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;

e) Beschlüsse über das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall;

f) Beschlüsse über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'500'000.– bis Fr. 2'000'000.– ausmacht;

g) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 300'000.– bis Fr. 500'000.– ausmacht oder die Dauer der Verleihung zwischen 30 und 50 Jahre beträgt;

h) Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;

i) Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;

j) Tarife der Gästetaxe oder der Beherbergungsabgabe;

k) Festlegung der Schulstandorte.

[2] Der Grosse Landrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Art. 15

Verfahren fakultatives Referendum

[1] Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.

[2] Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

[3] Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

[4] Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 16

Varianten-abstimmungen

[1] Der Grosse Landrat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

[2] Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 17

Konsultativ-abstimmungen

Der Grosse Landrat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

D. PETITIONSRECHT

Art. 18

Petitionsrecht

[1] Jede Gemeindeeinwohnerin und jeder Gemeindeeinwohner ist berechtigt, in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden einzureichen.

[2] Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will.

III. Gemeindeorganisation

A. ALLGEMEINES

Art. 19

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Urnengemeinde;

b) der Grosse Landrat;

c) der Kleine Landrat;

d) der Schulrat;

e) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 20[1]

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

[1] Die Amtsdauer der Gemeindebehörden gemäss Art. 19 lit. b bis d beträgt vier Jahre.

[2] Eine Person kann der gleichen Gemeindebehörde oder Kommission mit Ausnahme von Abs. 3 hiernach höchstens zwölf Jahre angehören.

[3] Eine Person, die bereits zwei Amtsdauern als Mitglied des Kleinen Landrats tätig war, kann höchstens zwei weitere Amtsdauern als Frau oder Herr Landammann amten.

[4] Eine Person kann insgesamt höchstens 24 Jahre dem Grossen und Kleinen Landrat angehören. Im Fall von Abs. 3 beträgt die maximale Amtszeit in diesen beiden Behörden 28 Jahre. Amtsdauern als Mitglied des Schulrats oder einer Kommission werden nicht zur Höchstdauer der Amtszeit von 24 Jahren hinzugerechnet.

[5] Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.

Art. 21

Amtsenthebung und Einstellung im Amt

[1] Der Grosse Landrat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:

a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;

b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;

c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

[2] Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 22

Ausschlussgründe

[1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

[2] Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen Landrats, des Grossen Landrats und des Schulrats.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I, angenommen in der Urnenabstimmung vom 26. September 2021; in Kraft getreten am 26. September 2021

Art. 23

Unvereinbarkeiten

[1] Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht Mitglied einer anderen Gemeindebehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.

[2] Diese Regelung gilt auch für die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Mitglieder der Schulleitungen.

[3] Angestellte der Gemeinde können weder dem Grossen Landrat noch dem Kleinen Landrat angehören. Lehrpersonen können zudem nicht dem Schulrat angehören.

Art. 24

Ausstandspflicht

[1] Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat oder es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

[2] Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 24a[1]

Teilnahme an Behörden-Sitzungen

[1] Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 22 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat oder es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

[2] Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 25

Interessenbindungen

[1] Bei Amtsantritt in eine Gemeindebehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses dem Grossen Landrat offenzulegen.

[2] Änderungen sind vom Behördenmitglied umgehend zu melden.

Art. 26

Öffentlichkeitsprinzip

[1] Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. URNENGEMEINDE

Art. 27

Urnengemeinde

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit die Urnengemeinde als oberstes Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte im Rahmen der ihnen gemäss dieser Verfassung zustehenden Befugnisse in Abstimmungen und Wahlen aus.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II, angenommen in der Urnenabstimmung vom 17. November 2023; in Kraft getreten am 20. Februar 2026

C. GROSSER LANDRAT

Art. 28

Zusammensetzung und Wahl

[1] Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.

[2] Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

Art. 29

Konstituierung und Geschäftsordnung

[1] Der Grosse Landrat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.

[2] Der Grosse Landrat erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 30

Stellung der Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Grossen Landrats beraten und stimmen ohne Instruktionen.

Art. 31

Beschlussfassung und Verhältnis zum Kleinen Landrat

[1] Der Grosse Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

[2] Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

[3] Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

[4] Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrats haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 32

Aufgaben
a) Grundsatz

[1] Der Grosse Landrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

[2] Er befindet auch über bedeutsame Vorlagen im Zuständigkeitsbereich des Kleinen Landrats, wenn dieser die Beschlussfassung im Rahmen des kantonalen Rechts dem Grossen Landrat überträgt.

Art. 33

b) Rechtsetzung

[1] Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Grossen Landrat in der Form des Gesetzes zu erlassen.

[2] Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Grosse Landrat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 34

c) Finanzhaushalt

[1] Der Grosse Landrat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

[2] Abschliessend beschliesst er über:

a) frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;

b) frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– bis Fr. 300'000.– für den gleichen Gegenstand;

c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 500'000.– im Einzelfall;

d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750'000.– bis Fr. 1'500'000.– ausmacht;

e) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;

f) Zusatzkredite von mehr als Fr. 200'000.– bis Fr. 1'000'000.– für den gleichen Gegenstand;

g) Nachtragskredite von mehr als Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;

h) die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als Fr. 5'000'000.–.

Art. 35

d) Wahlen

Der Grosse Landrat wählt:

a) seine Organe und Kommissionen;

b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsident;

c) weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

D. KLEINER LANDRAT

Art. 36

Zusammensetzung und Wahl

[1] Der Kleine Landrat besteht aus der Frau Landammann oder dem Herrn Landammann und vier weiteren Mitgliedern.

[2] Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

[3] Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrats im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalterin oder Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung der Statthalterin oder des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt

das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Statthalterin oder Statthalter nach.

Art. 37

Kollegialitätsprinzip

Der Kleine Landrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 38

Stellung der Ratsmitglieder

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleiben die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie die Ausübung eines Grossratsmandats. Der Kleine Landrat kann weitere Nebenbeschäftigungen im Rahmen von Absatz 2 bewilligen.

[2] Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrats stehen halbamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Kleinen Landrats beeinträchtigen können.

[3] Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Kleinen Landrats verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

Art. 39

Beschlussfassung

[1] Der Kleine Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

[2] Der Kleine Landrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

[3] Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

[4] Die Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Grossen Landrats im Einzelfall im Kleinen Landrat Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

Art. 40

Leitung

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat, besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente.

[2] Die Vertretung erfolgt durch die Statthalterin oder den Statthalter.

[3] Wenn die Frau Landammann oder der Herr Landammann wegen schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder anderen Einwirkungen, die sie oder ihn daran hindern, an den Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig für lange Zeit nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben, kann die Statthalterin oder der Statthalter aus beruflichen oder privaten Gründen mit Zustimmung des Kleinen Landrats für diese Zeit auf das Amt verzichten. Der Kleine Landrat wählt in diesem Fall ein anderes Mitglied des Kleinen Landrats als Vertretung.

Art. 41

Aufgaben
a) Grundsatz

[1] Der Kleine Landrat ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gemeinde. Er ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

[2] Der Kleine Landrat erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Ihm obliegen insbesondere:

a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;

b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnengemeinde und des Grossen Landrats;

c) Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Grossen Landrats;

d) Erläuterung der Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats zuhanden der Urnengemeinde (Botschaften);

e) Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

Art. 42

b) Rechtsetzung

Der Kleine Landrat erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Art. 43

c) Finanzhaushalt

[1] Der Kleine Landrat ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

[2] Er erstellt zuhanden des Grossen Landrats einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.

[3] Ausserdem beschliesst er abschliessend über:

a) nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 500'000.– pro Jahr;

b) nichtbudgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt jedoch höchstens Fr. 200'000.– pro Jahr;

c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen im Betrag bis zu Fr. 200'000.– im Einzelfall;

d) Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 750'000.– ausmacht;

e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;

f) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;

g) die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis zu Fr. 100'000.– ausmacht und die Dauer der Verleihung bis zu 30 Jahre beträgt;

h) Zusatzkredite bis zu Fr. 200'000.– für den gleichen Gegenstand;

i) Nachtragkredite bis zu Fr. 150'000.– für den gleichen Gegenstand;

j) budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben.

[4] Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihres Departements nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 1'000.– für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 10'000.– pro Jahr zu beschliessen. Für das Präsidialdepartement beläuft sich der Betrag auf höchstens Fr. 2'000.– im Einzelfall bzw. höchstens Fr. 20'000.– insgesamt.

Art. 44

d) Anstellung und Wahlen

Der Kleine Landrat ist zuständig für:

a) Anstellung des Personals der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;

b) Einsetzung und Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen;

c) Bezeichnung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie in Organen von Gemeindebetrieben, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 45

Departemente

[1] Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Kleinen Landrats vorsteht.

[2] Der Kleine Landrat regelt die Aufgabenbereiche der Departemente.

[3] Er beschliesst über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 46

Kommissionen

[1] Zur Entlastung und Unterstützung des Kleinen Landrats können Kommissionen mit Entscheidbefugnissen oder mit beratender Funktion eingesetzt werden.

[2] Kommissionen mit Entscheidbefugnissen können nur durch Gesetz eingesetzt werden. Dieses regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten.

[3] Kommissionen mit beratender Funktion können vom Kleinen Landrat mittels Verordnung eingesetzt werden. Diese regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben.

[4] Für Kommissionen gelten die Bestimmungen über Amtszeitbeschränkung, Ausschluss und Ausstand für Gemeindebehörden.

[5] Mitglieder des Grossen Landrats oder des Schulrats dürfen Kommissionen nicht angehören. Eine Person darf gleichzeitig Mitglied in mehreren Kommissionen sein. Art. 23 Abs. 3 dieser Verfassung gilt sinngemäss auch für Kommissionen mit Entscheidbefugnissen.

Art. 47

Geschäftsführung a) Allgemein

[1] Die Mitglieder des Kleinen Landrats übernehmen als Departementsvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

[2] Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

[3] Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrats.

[4] Die Geschäftsordnung des Kleinen Landrats bestimmt die Befugnisse der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, soweit die Gesetzgebung diese Kompetenz nicht einer Dienststelle überträgt.

[5] Sie unterstehen in dieser Funktion dem Kleinen Landrat als Gesamtbehörde.

Art. 48

b) In dringenden Fällen

In dringenden Fällen kann die Frau Landammann oder der Herr Landammann die nötigen vorsorglichen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

E. SCHULRAT

Art. 49

Zusammensetzung und Aufgaben

[1] Der Schulrat besteht aus vier vom Volk gewählten Mitgliedern und dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats als Präsidentin oder Präsident.

[2] Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 50

Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Grossen Landrat aus seiner Mitte gewählt werden.

[2] Bei der Wahl ist die Zusammensetzung des Parlaments angemessen zu berücksichtigen. Keine Partei darf die Mehrheit haben.

[3] Aus den Kommissionsmitgliedern wählt der Grosse Landrat jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten. Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Art. 51

Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich Bericht und stellt Anträge.

[2] Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten.

[3] Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

[4] Einzelheiten regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung.

IV. Finanzen

Art. 52

Finanzhaushaltsgrundsätze

[1] Die öffentlichen Mittel sind verantwortungsvoll, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

[2] Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

[3] Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.

Art. 53

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.

Art. 54

Eigentum

Das Gemeindevermögen ist Eigentum der politischen Gemeinde. Dabei wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

V. Bürgergemeinde

Art. 55

Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56

Revision

[1] Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

[2] Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten von Revisionen, sofern der Beschluss dieses nicht ausdrücklich regelt.

Art. 57

Inkrafttreten

[1] Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

Art. 58

Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

[1] Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

[2] Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

[3] Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

[4] Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6e bis 6i, Art. 7a Abs. 3, Art. 7d, Art. 11, Art. 13 sowie Art. 15 bis 15c der Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919 weiter.

Art. 59

Behörden

[1] Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

[2] Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.

[3] Bisherige Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Art. 20 Abs. 2 der Verfassung angerechnet.

Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos

In der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 angenommen
(Stand am 1. September 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen,

b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie

c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.

[2] Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 2

Subsidiär anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte[1] sinngemäss.

Art. 3

Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegen der Landschreiberin oder dem Landschreiber, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Art. 4

Anordnung und Zeitpunkt

[1] Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen wird durch den Kleinen Landrat angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

[2] Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammann findet im ersten Drittel des Jahres, in der Regel neun Wochen vor dem zweiten eidgenössischen Abstimmungstermin, statt. Die Gesamtwahlen gemäss diesem Gesetz finden im letzten Drittel, in der Regel am dritten eidgenössischen Abstimmungstermin, desselben Jahres statt.[2]

[3] Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.

[4] Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

[1] BR 150.100

[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 2. Juni 2022; in Kraft getreten am 1. September 2022

Art. 5

Publikation zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde Davos publiziert.

Art. 6

Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 7

Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

[1] Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

[2] Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Art. 8

Publikation der Resultate

Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu publizieren.

Art. 9

Rechtsmittel

[1] Beim Kleinen Landrat kann Beschwerde geführt werden:

a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;

b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;

c) gegen den Entscheid der Landschreiberin oder des Landschreibers betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

[2] Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

[3] Entscheide des Kleinen Landrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 10

Erwahrung

Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch den Kleinen Landrat.

III. Wahlen

Art. 11

Wahlen

[1] Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.

[2] Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats;

b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrats;

c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrats.

Art. 12

Ermittlung des Wahlergebnisses

[1] Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

[2] Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.

[3] Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

[4] Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.

Art. 13

Unvereinbarkeiten

[1] Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung schliesst Wählbarkeit nicht aus.

[2] Bei einer Wahl in mehrere Behörden, für die eine Unvereinbarkeit gilt, muss sich die gewählte Person binnen dreier Tage nach der amtlichen Publikation der Resultate entscheiden, welcher Behörde sie angehören will.

[3] Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung nach der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht angehören kann, darf sie entweder die Wahl nicht annehmen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 14

Annahme der Wahl und -Amtsgelübde

[1] Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

[2] Die Behördenmitglieder legen ein Amtsgelübde ab. Die Verordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.

[3] Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes geregelt.

IV. Initiative

Art. 15

Unterschriftenlisten

[1] Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

[2] Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;

b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;

c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;

d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Grossen und Kleinen Landrat zu vertreten;

e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch[1]).

Art. 16

Vorprüfung

[1] Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

[2] Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Landschreiberin oder der Landschreiber die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 17

Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

[1] Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

[2] Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 18

Unterschrift

[1] Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

[2] Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

[3] Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

[4] Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

[1] SR 311.0

Art. 19

Einreichung

Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 20

Zustandekommen

[1] Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

[2] Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kleine Landrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 21

Behandlung und Abstimmung

Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 22

Rückzug

[1] Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.

[2] Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Grosse Landrat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Art. 23

Unterschriftenlisten

[1] Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

[2] Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Landrat;

b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;

c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch[1]).

[3] Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Art. 24

Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren gelten Art. 18 bis 21 dieses Gesetzes sinngemäss.

[1] SR 311.0

Art. 25

Rückzug

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Art. 26

Einleitung, Instruktion

[1] Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.

[2] Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

[3] In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 27

Untersuchung

[1] Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

[2] Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 28

Amtseinstellung

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.

Art. 29

Entscheid

Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 30

Rechtsmittel

Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Verordnung über die politischen Rechte

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos am 17. Dezember 2019 erlassen
(Stand am 31. Mai 2022)

Art. 1

Stimmregister

[1] Die Einwohnerkontrolle führt das Stimmregister nach Massgabe des kantonalen Rechts.[1]

[2] Die Landschreiberin oder der Landschreiber ist für die Vornahme der Stimmrechtsbescheinigungen verantwortlich.

[3] Das Stimmregister wird am fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags, um 17.00 Uhr, geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Eintragungen und Streichungen vorgenommen werden.

Art. 2

Stimmbüro

[1] Das Stimmbüro besteht aus der Landschreiberin oder dem Landschreiber als Präsidentin oder Präsident und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Kleine Landrat kann eine Stellvertretung der Landschreiberin oder des Landschreibers als Präsidentin oder Präsident des Stimmbüros bezeichnen.

[2] Als Aktuar amtet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde.

[3] Es ist darauf zu achten, dass das Stimmbüro in der Regel aus stimmberechtigten Personen besteht.

Art. 3

Aufstellung und Überwachung der Urne

[1] Die Urnen werden am Tag der Abstimmung bzw. der Wahl von 09.30 bis 11.00 Uhr im Rathaus aufgestellt. Die Stimmberechtigen sind hierüber in der amtlichen Publikation, auf dem Stimmrechtsausweis und in den Abstimmungserläuterungen zu informieren.[2]

[2] Zwei von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmbüros bezeichnete Personen sorgen für eine ordnungsgemässe Stimmabgabe.

Art. 4

Vorzeitige Stimmabgabe

Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis und Stimmzettel persönlich im Rathaus in die Urne gelegt werden.

Art. 5

Briefliche Stimmabgabe

Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten beim Rathaus einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens 11.00 Uhr des Wahl- oder Abstimmungstags bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

[1] BR 150.200
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 31.Mai 2022; in Kraft getreten am 31. Mai 2022

Art. 6

Protokoll

Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Stimmbüros sowie von der Aktuarin oder dem Aktuar unterzeichnet wird. Die Gewählten werden zudem persönlich über die Wahl informiert.

Art. 7

Vernichtung der Stimmbelege

Nach der Erwahrung sind die Stimmbelege mit Ausnahme des Protokolls des Stimmbüros zu vernichten.

Art. 8

Amtsgelübde

[1] Nach Neu- und Wiederwahlen wird das Amtsgelübde wie folgt abgenommen:

a) der Frau Landammann oder dem Herrn Landammann anlässlich der Bekanntgabe der Wahlresultate durch die amtierende Landratspräsidentin oder den amtierenden Landratspräsidenten;

b) den Mitgliedern des Grossen und Kleinen Landrats an den jeweiligen konstituierenden Sitzungen durch die amtierende Frau Landammann oder den amtierenden Herrn Landammann;

c) den Mitgliedern des Schulrats an der konstituierenden Sitzung durch die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher.

[2] Bei Ersatzwahlen erfolgt die Abnahme des Amtsgelübdes im Falle von lit. b und c anlässlich der ersten Einsitznahme in die Behörde.

[3] Das Amtsgelübde lautet wie folgt:

„Sie als gewählte Frau Landammann (oder als gewählter Herr Landammann, gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrats, Schulrats) geloben, dass Sie alle Pflichten Ihres Amtes, entsprechend den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und gerecht erfüllen, die Ihnen bekannt werdenden Rechtsverletzungen anzeigen und den Nutzen der Gemeinde fördern werden."

Schlussformel: „Ich gelobe es."

Art. 9

Offenlegung von Interessenbindungen

Bei der Offenlegung von Interessenbindungen gemäss Gemeindeverfassung müssen Angaben über folgende Aspekte erfolgen:

a) berufliche Tätigkeit;

b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;

c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzes über die politischen Rechte durch die Urnengemeinde in Kraft.

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Davos vom 31. August 2004 (DRB 10.2) aufgehoben.

Gesetz über virtuelle Behördensitzungen

vom 6. Juli 2023
(Stand vom 20. Februar 2026)

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos,

gestützt auf Art. 24a der Verfassung der Gemeinde Davos,

beschliesst:

Art. 1

Teilnahme an Behördensitzungen

[1] Unter Vorbehalt entschuldbarer Gründe oder Art. 2 und 3 dieses Gesetzes sind Mitglieder von Behörden gemäss Art. 19 lit. b bis e Gemeindeverfassung sowie deren Kommissionen gemäss Art. 35 lit. a und Art. 46 Gemeindeverfassung zur physischen Teilnahme an Sitzungen verpflichtet.

[2] Sollen Sitzungen einer Behörde gemäss den nachfolgenden Bestimmungen virtuell durchgeführt werden oder sollen einzelne Mitglieder virtuell an Behördensitzungen teilnehmen, so ist mindestens das Verfahren und das Quorum des Entscheids zur Durchführung einer virtuellen Sitzung in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu regeln.

[3] Vorbehalten bleiben Bestimmungen im Davoser Rechtsbuch zu Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg.

Art. 2

Virtuell durchgeführte Sitzungen

Ist ein physisches Treffen aufgrund einer Krisensituation verunmöglicht, können Sitzungen von Behörden ohne physische Präsenz virtuell erfolgen.

Art. 3

Virtuelle Teilnahme an physisch abgehaltenen Sitzungen

[1] Unter den folgenden besonderen Umständen, die eine physische Teilnahme verunmöglichen, kann ein Mitglied der Behörde virtuell an einer physisch durchgeführten Sitzung teilnehmen:

a) es liegt eine Krisensituation vor, die eine physische Sitzungsteilnahme des einzelnen Mitglieds verunmöglicht;

b) das Mitglied ist aus medizinisch bestätigten Gründen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht in der Lage, physisch an einer Sitzung teilzunehmen;

c) das Mitglied befindet sich in einem unbezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts-, oder Adoptionsurlaub;

d) das Mitglied befindet sich an einem auswärtigen Ort in einer mindestens einen Monat dauernden beruflichen Auszeit (Sabbatical) oder ist beruflich oder ausbildungsbedingt für mindestens einen Monat ortsabwesend;

e) das Mitglied absolviert Militär- oder Zivildienst.

[2] Im Falle von Abs. 1 lit. c, d und e ist eine virtuelle Teilnahme für die Sitzungen des Grossen Landrats für insgesamt drei Sitzungen pro Legislatur möglich.

[3] Im Falle von Abs. 1 lit. d ist eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen von parlamentarischen Kommissionen gemäss Art. 19 lit. e und Art. 35 lit. a Gemeinde-

verfassung sowie Kommissionen des Kleinen Landrats gemäss Art. 46 Gemeindeverfassung bei einer Ortsabwesenheit von mindestens drei Tagen möglich.

[4] Ist eine virtuelle Teilnahme bewilligt, besteht die virtuelle Teilnahmepflicht jeweils für die gesamte Sitzung.

[5] Wird der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Grossen Landrats ein Gesuch um virtuelle Teilnahme bewilligt, können diese für die betroffene Sitzung nur als ordentliche Mitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen. Ihre Funktion übernimmt die Stellvertretung gemäss Geschäftsordnung.[1]

[6] Sofern ein Traktandum mit erhöhter Vertraulichkeit behandelt wird, kann das Recht auf eine virtuelle Teilnahme verweigert werden, solange die Beschlussfähigkeit einer Behörde gegeben ist.

Art. 4

Technische Voraussetzungen

[1] Die technischen Mittel, die für die Durchführung der virtuellen Sitzungen genutzt werden, müssen die Authentifizierung der Mitglieder und die korrekte Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse gewährleisten.

[2] Die Mitglieder von Behörden bestätigen im Fall von virtuellen Sitzungen, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihren Räumlichkeiten gewahrt bleiben.

[3] Wenn ein Behördenmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann, werden Abstimmungen und Wahlen nicht wiederholt, solange die Beschlussfähigkeit gewährleistet bleibt.

[4] Sofern ein Behördenmitglied Anträge und Voten aus technischen Gründen nicht vortragen kann, besteht kein Recht auf Wiederholung oder Unterbruch der Sitzung.

[5] Die virtuelle Teilnahme erfolgt mit dem von der Gemeinde vorgesehenen technischen System.

[1] Art. 21 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Landrats (DRB 10.3)

Geschäftsordnung des Grossen Landrats

Vom Grossen Landrat
gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Verfassung der Gemeinde Davos
am 22. August 2019 erlassen
(Stand am 20. Februar 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Konstituierende Sitzung

[1] Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

[2] Der Grosse Landrat versammelt sich zu Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.

[3] Die Sitzung wird von der Landratspräsidentin oder vom Landratspräsident in der zu Ende gehenden Amtsperiode einberufen.

Art. 2

Präsidium und Vizepräsidium

[1] Zu Beginn der Amtsdauer finden die Wahlen an der konstituierenden Sitzung statt. Das älteste der amtsältesten Mitglieder des Rates eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Präsidiums. Danach übernimmt die gewählte Person den Vorsitz und nimmt die Wahl des Vizepräsidiums vor.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Grossen Landrats werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.[1]

[3] Während der laufenden Amtsdauer finden die Wahlen für das kommende Jahr jeweils in der letzten Sitzung des vorangehenden Jahres statt.

Art. 3

Ratsbüro, Ratssekretariat

[1] Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Frau Landammann oder der Herr Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Die Landschreiberin oder der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

[2] Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

[3] Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[2] ein physisches Zusammentreffen des Ratsbüros, fällt es seine Beschlüsse auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen einer virtuellen Sitzung.[3]

[4] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[4] vor, welcher eine physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das Mitglied des Ratsbüros bei Kenntnis des Grundes spätestens aber bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Bei-

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] DRB 10.2
[3] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[4] DRB 10.2

lage der damit zusammenhängenden Unterlagen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesuch. Ersucht die Präsidentin oder der Präsident um virtuelle Teilnahme, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abschliessend.[1]

[5] Die Landschreiberin oder der Landschreiber besorgt das Ratssekretariat.

[6] Die Gemeindekanzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrats für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.

Art. 4

Einladung, Traktanden

[1] Der Grosse Landrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Zeitpunkt der Verhandlungen, die Traktanden und das Sitzungslokal werden durch das Ratsbüro festgesetzt.

[3] Das Ratsbüro entscheidet abschliessend über die Durchführung einer virtuellen Sitzung des Grossen Landrats nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[2]. Der Entscheid und die Mitteilung an die Mitglieder des Grossen Landrats erfolgt spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung.[3]

Art. 5

Form der Einladung, Akteneinsicht

[1] Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.

[2] Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.

[3] Die Landschreiberin oder der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

Art. 6

Präsenzpflicht, Entschuldigungen

[1] Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Landschreiberin oder den Landschreiber zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten zu richten.

[2] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[4] vor, welcher eine physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das Ratsmitglied bei Kenntnis des Grundes spätestens aber bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen an das Ratsbüro. Das Ratsbüro entscheidet abschliessend über das Gesuch.[5]

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] DRB 10.2
[3] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[4] DRB 10.2
[5] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

Art. 7

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Grossen Landrats sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

[3] Über eine allfällige Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheidet das Ratsbüro.

Art. 8

Subsidiäres Recht

Falls diese Geschäftsordnung für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die für den Grossen Rat des Kantons Graubünden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

II. Parlamentarische Kommissionen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 9

Parlamentarische Kommissionen

[1] Ständige parlamentarische Kommissionen sind die:

a) Geschäftsprüfungskommission;

b) Raumplanungskommission.

[2] Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

[3] Bei Bedarf kann der Grosse Landrat folgende nicht-ständige parlamentarische Kommissionen einsetzen:

a) Vorberatungskommissionen für die Vorberatung seiner Geschäfte;

b) parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen für die besondere Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite;

c) andere Spezialkommissionen, deren Auftrag mit der Wahl festzusetzen ist.

Art. 10

Wahl

[1] Der Grosse Landrat wählt zu Beginn jeder Amtsdauer die ständigen parlamentarischen Kommissionen. Die nicht-ständigen parlamentarischen Kommissionen werden bei Bedarf bestellt.

[2] Der Grosse Landrat bestimmt die Kommissionsgrösse, soweit diese nicht durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung vorgegeben ist.

Art. 11

Zusammensetzung, Konstituierung

[1] In parlamentarischen Kommissionen können nur Mitglieder des Grossen Landrats Einsitz nehmen.

[2] Der Grosse Landrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst.

[3] Bei ständigen Kommissionen beträgt die Amtsdauer von Präsidium und Vizepräsidium ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl in die gleiche Funktion ist ausgeschlossen.

[4] Die Kommissionen laden das zuständige Mitglied des Kleinen Landrats zu ihren Sitzungen ein. Von einer Einladung kann abgesehen werden, wenn es an der Sitzung um parlamentarische Aufsichts- oder Untersuchungstätigkeiten geht. Im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats kann die Kommission zudem Mitarbeitende der Verwaltung zur Beratung beiziehen.

[5] Die Kommissionen können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen.

Art. 12

Sitzungen

[1] Die Kommission versammelt sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Für die Präsenzpflicht gilt die Bestimmung für den Grossen Landrat gemäss Art. 6 Abs. 1 sinngemäss.[1]

[2] Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[2] ein physisches Zusammentreffen, entscheidet die Kommission spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einstimmig im Zirkulationsverfahren, ob eine Sitzung virtuell durchgeführt wird.[3]

[3] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über virtuelle Behördensitzungen[4] vor, die einem Mitglied die physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das betroffene Mitglied bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch um virtuelle Teilnahme unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschliessend über das Gesuch. Ersucht die Präsidentin oder der Präsident um virtuelle Teilnahme, entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abschliessend.[5]

[4] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

[5] Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

[6] Die Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

[7] In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.[6]

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] DRB 10.2
[3] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[4] DRB 10.2
[5] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[6] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[8] Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit durch eine von ihr bezeichnete Person, wenn diese Kommissionsberatungen von erheblichem allgemeinem Interesse sind.

B. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 13

Stellung

[1] Die Geschäftsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidbefugnisse.

[2] Hinsichtlich ihrer Aufsichtstätigkeit fasst und vertritt die Geschäftsprüfungskommission ihre Anträge und Berichte über die Aufsichtstätigkeit als Kollegialbehörde. Soweit ihr andere Aufgaben zukommen, kann die Kommission auch Mehr- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 14

Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung der Organe und der Verwaltung spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.

[2] Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die Geschäftsprüfungskommission das Budget.

[3] Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die Geschäftsprüfungskommission unverzüglich schriftlich Bericht an den Kleinen Landrat.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission kann von anderen Kommissionen vorzuberatende Vorlagen und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüfen und dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag stellen.

[5] Der Grosse Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben überweisen.

Art. 15

Organisation

[1] Die Geschäftsprüfungskommission legt fest, wie sie ihren Auftrag ausübt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Sie kann für die Prüfung einzelner Bereiche aus ihrer Mitte Ausschüsse von mindestens zwei Mitgliedern bilden und deren Aufträge bestimmen.

[2] Die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind zu protokollieren.

[3] Sämtliche Prüfungsunterlagen sowie die Protokolle sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Im Übrigen gelten die kantonalen Rechtsgrundlagen über die Aktenführung und Archivierung.

Art. 16

Externe Revisionsstelle

[1] In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission beauftragt der Kleine Landrat eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung.

[2] Die Revisionsstelle nimmt die Rechnungsprüfung nach den anerkannten Prüfungsgrundsätzen vor.

[3] Sie kann mit der Geschäftsprüfungskommission direkt verkehren. Sie erteilt ihr jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist und stellt ihr die Revisionsberichte zu. Bei der Feststellung von schwerwiegenden Unregelmässigkeiten erstattet die Revisionsstelle unverzüglich schriftlich Bericht.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission spricht die Kontrollbereiche mit der Revisionsstelle ab und führt ihre Kontrolle in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Revisionsstelle durch.

Art. 17

Auskunfts- und Einsichtsrechte

[1] Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle des Kleinen Landrats und aller kommunalen Verwaltungsstellen sowie andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind.

[2] Sie kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission kann Behördenmitglieder und nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers Gemeindeangestellte zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft auffordern. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet, soweit sie vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission ist weiter befugt, in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers, Inspektionen und Besichtigungen in der Gemeindeverwaltung oder Befragungen von Personen aus der Verwaltung vorzunehmen. Während der Inspektion und Besichtigung sowie bei Befragungen sind die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher sowie die Ressortleiterin oder der Ressortleiter anwesend.

Art. 18

Bereitstellung der Unterlagen

[1] Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind frühzeitig und möglichst rasch nach der Beschlussfassung den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

[2] Die übrigen von der Geschäftsprüfungskommission zu beratenden Akten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn zu übermitteln.

[3] Das Budget und die Jahresrechnung sind von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des für die Finanzen verantwortlichen Departements vor der Geschäftsprüfungskommission zu erläutern.

Art. 19

Berichterstattung und Anträge

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung und in der Regel auch die übrigen dem Grossen Landrat vorzulegenden Kreditanträge und Abrechnungen und stellt dem Grossen Landrat die entsprechenden Anträge.

[2] Ausserdem erstattet sie jährlich über ihre Tätigkeit einen summarischen Bericht im Zusammenhang mit der Beratung der Jahresrechnung.

[3] Über besonders wichtige Geschäfte orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Landrat während des Jahres und stellt allenfalls Anträge.

[4] Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Kleinen Landrat mittels Protokollauszug berichten und Antrag stellen.

[5] Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt jeweils am Schluss einer Sitzung, über welche Beschlüsse und Geschäfte die Kommissionsmitglieder summarisch unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktionen unterrichten dürfen.

[6] Mittels Protokollauszügen können der Kleine Landrat über Grundsatzentscheide der Geschäftsprüfungskommission sowie die Departementsvorsteherinnen und –vorsteher über wichtige behandelte Sachgeschäfte ihres Departementes informiert werden.

C. RAUMPLANUNGSKOMMISSION

Art. 20

Zusammensetzung und Aufgabe

[1] Die Raumplanungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

[2] Sie berät die raumplanerischen Geschäfte im Zusammenhang mit kommunaler Richt- und Nutzungsplanung zuhanden des Grossen Landrats vor.

III. Verhandlungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Vorsitz

[1] Die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Landrats und sorgt dabei für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

[2] Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten übernimmt die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident, die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt oder das amtsälteste Mitglied des Grossen Landrats den Vorsitz.

[3] Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt sie oder er den Vorsitz für das betreffende Geschäft der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der oder dem Vorsitzenden nach Absatz 2.

Art. 22

Stellung des Kleinen Landrats im Grossen Landrat

[1] Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, welche der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen, Geschäfte der parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungsfunktion sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

[2] Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen, Anträge zu stellen.

[3] Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrats können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrats das Wort verlangen.

[4] Nach Beendigung der Diskussion kann die Vertreterin oder der Vertreter des Kleinen Landrats das Schlusswort verlangen.

Art. 23

Beizug von Sachverständigen

[1] Bei Notwendigkeit können der Kleine Landrat oder das Ratsbüro in Absprache mit dem Kleinen Landrat Sachverständige, insbesondere Mitglieder nichtparlamentarischer Kommissionen oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, zur Sitzung des Grossen Landrats beiziehen.

[2] Die parlamentarischen Kommissionen können in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrats unabhängige Sachverständige zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrats einladen. Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme einer oder eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrats entscheidet das Ratsbüro.

Art. 24

Öffentlichkeit der Verhandlungen

[1] Die Sitzungen des Grossen Landrats sind grundsätzlich öffentlich.

[2] Die Sitzungen werden mit Bild und Ton für die Öffentlichkeit übertragen.[1]

[3] Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu entscheiden.[2]

[4] Die Landschreiberin oder der Landschreiber orientiert nach Absprache mit dem Ratsbüro die Medien über das Ergebnis nicht öffentlicher Geschäftsverhandlungen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

B. BERATUNGEN UND ANTRÄGE

Art. 25

Eintreten und Detailberatung

[1] Der Grosse Landrat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.

[2] Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

[4] Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken und sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Die Präsidentin oder der Präsident hat gegen die Missachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten.

[5] Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.

Art. 26

Anträge zur Geschäftsbehandlung

Wird ein Antrag zur Geschäftsbehandlung, auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

Art. 27

Anträge auf Schluss der Diskussion

[1] Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.

[2] Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

[3] Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Personen und die Mitglieder des Kleinen Landrats das Wort.

Art. 28

Rückkommensanträge

[1] Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratung eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Beratung verschieben.

Art. 29

Wiedererwägung

Eine Wiedererwägung ist nur nach der Schlussabstimmung in der gleichen Sitzung möglich, und es ist nur dann darauf einzutreten, wenn diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 30

Zweite Lesung

Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen.

C. ABSTIMMUNGEN

Art. 31

Bekanntgabe der Anträge

[1] Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird.

[2] Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden müssen.

Art. 32

Reihenfolge
a) Grundsatz

[1] Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden.

[2] Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.

Art. 33

b) mehrere Hauptanträge

[1] Liegen mehr als zwei gleich geordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.

[2] Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird darüber entschieden, welcher dieser Anträge ausscheidet.

[3] Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Art. 34[1]

Ermittlung der Abstimmungs-resultate

[1] Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden mit einem elektronischen Abstimmungssystem ermittelt. Ist die Abstimmung aus technischen Gründen nicht mit der elektronischen Anlage möglich, erfolgt die Abstimmung mittels Handzeichen.

[2] Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten jedes Ratsmitglieds (mit dessen Namen) und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt und protokolliert.

[3] Findet die Abstimmung durch Handzeichen statt, zählt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stimmen.

[4] Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

[5] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

D. WAHLEN

Art. 35[2]

Verfahren

[1] Wahlen erfolgen mit einem elektronischen Wahlsystem.

[2] Die elektronische Anlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen und die Stimmenthaltungen bei jeder Wahl.

[3] Ist die Wahl aus technischen Gründen nicht mit der elektronischen Anlage möglich, erfolgen die Wahlen schriftlich mit Wahlzettel.

[4] Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit und gibt das Ergebnis bekannt.

Art. 36

Erforderliches Mehr

[1] Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erreicht. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, zieht die Stimmenzählerin oder der Stimmenzähler das Los.

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

E. PROTOKOLLIERUNG UND AUSFERTIGUNG

Art. 37

Beschluss-protokoll

[1] Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Landrats hat Folgendes zu enthalten:

a) Zeit und Ort der Verhandlungen;

b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder;

c) die Verhandlungsgegenstände;

d) die zur Abstimmung gebrachten Anträge im vollen Wortlaut;

e) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;

f) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;

g) alle Beschlüsse und Rechtserlasse.

[2] Es ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

[3] Das Beschlussprotokoll ist den Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

Art. 38

Wortlautprotokoll

Die Verhandlungen des Grossen Landrats werden im Wortlaut zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen und archiviert.

Art. 39

Ausfertigung der Beschlüsse

Die Beschlüsse und Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrats sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Landschreiberin oder vom Landschreiber zu unterzeichnen.

IV. Parlamentarische Vorstösse

A. ARTEN UND FORM

Art. 40

Motion

[1] Die Motion ist ein verbindlicher Antrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.

[2] Die erheblich erklärte Motion verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat eine in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Landrats fallende Vorlage zu unterbreiten.

[3] Andere Anträge können nicht in die Form der Motion gekleidet werden.

Art. 41

Postulat

[1] Das Postulat ist ein unverbindlicher Vorschlag eines oder mehrerer Ratsmitglieder.

[2] Das überwiesene Postulat schlägt dem Kleinen Landrat vor, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Es verpflichtet den Kleinen Landrat, dem Grossen Landrat über seine Vorkehren in der betreffenden Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Art. 42

Interpellation

Die Mitglieder des Grossen Landrats haben das Recht, vom Kleinen Landrat über irgendeinen die Gemeindeverwaltung betreffenden Gegenstand einzeln oder gemeinsam durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 43

Kleine Anfrage

Die Mitglieder des Grossen Landrats haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Gemeindeverwaltung Kleine Anfragen zu richten, die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

Art. 44

Form, Frist und Bekanntgabe

[1] Parlamentarische Vorstösse sind im dafür vorgesehenen elektronischen System schriftlich abzufassen, wo sie zur elektronischen Unterschrift durch weitere Mitglieder des Parlaments publiziert werden.[1]

[2] Die Motion, das Postulat oder die Interpellation muss spätestens zwei Stunden vor der Sitzung des Grossen Landrats erfasst sein. Die Unterschriftenfrist läuft bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrats. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrats erfasst sein.[2]

[3] Die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrats bekannt.

B. BEHANDLUNG

Art. 45

Motion und Postulat
a) Erheblich-erklärung bzw. Überweisung

[1] Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen des Grossen Landrats zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrats zur Erheblicherklärung der Motion oder Überweisung des Postulats erfolgt schriftlich.

[2] Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.

[3] Bei der Behandlung der Motion oder des Postulates im Rat ist diese bzw. dieses durch die erstunterzeichnende Person oder in deren Abwesenheit durch eine andere unterzeichnende Person mündlich zu begründen. Hierauf ist die allgemeine Diskussion zu eröffnen.

[4] Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.

[5] Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026
[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

[6] Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.

Art. 46

b) Pendente Motionen oder Postulate

[1] Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.

[2] Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, informiert der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen neuen Termin schriftlich.

[3] Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor. Ist ein Vorstoss seit mehr als fünf Jahren hängig, so wird er von der Pendenzenliste gestrichen.

Art. 47

Interpellation

[1] Sofern die Interpellation keine schriftliche Antwort verlangt, kann sie durch den Kleinen Landrat sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.

[2] Verlangt die Interpellation eine schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten durch Zustellung an die Ratsmitglieder zu erfolgen.

[3] Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.

[4] Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

Art. 48

Kleine Anfrage

[1] Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrats zu beantworten.

[2] Der Kleine Landrat kann in Absprache mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn

- die Dringlichkeit nicht gegeben ist;
- er für die Antwort aufwändige Recherchen betreiben muss.

[3] Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

C. RESOLUTION

Art. 49

Gegenstand und Form

[1] In einer wichtigen Gemeindeangelegenheit kann der Grosse Landrat eine Kundgebung (Resolution) erlassen.

[2] Der Entwurf zu einer solchen Resolution ist dem Ratsbüro schriftlich und von mindestens fünf Mitgliedern des Grossen Landrats unterzeichnet einzureichen.

[3] Der Grosse Landrat berät und beschliesst an der nächsten Sitzung über die Resolution.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 50

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der totalrevidierten Gemeindeverfassung in Kraft.

Art. 51

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:

a) Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos vom 1. Juli 2004;

b) Reglement der Geschäftsprüfungskommission GPK der Landschaft Davos vom 1. Juli 2004.

Geschäftsordnung des Kleinen Landrats

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 42 der Verfassung der Gemeinde Davos
am 17. Dezember 2019 erlassen
(Stand: 20. Februar 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Konstituierung

[1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Kleine Landrat zur konstituierenden Sitzung, an welcher er:

a) die Departemente auf seine Mitglieder verteilt;

b) für jedes Departement eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnet.

[2] Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Kleine Landrat, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement der Vorgängerin oder des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.

[3] Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

Art. 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Kleinen Landrats richten sich insbesondere nach Art. 41 ff. der Gemeindeverfassung sowie nach den in der Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Kleinen Landrats sind in amtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Regelungen des kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

[3] Der Kleine Landrat kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.

Art. 4

Unterschriften

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt zusammen mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands.

[2] Die Stellvertretung der Frau Landammann oder des Herr Landammanns übernimmt die Statthalterin oder der Statthalter. Deren oder dessen Stellvertretung übernimmt ein anderes Mitglied des Kleinen Landrats.

[3] Die Stellvertretung der Landschreiberin oder des Landschreibers übernimmt die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent oder ein anderes Mitglied des Rechtsdienstes. Dessen Stellvertretung übernimmt ein Mitglied des Kleinen Landrats.

II. Organisation und Verfahren

Art. 5

Sitzungen

[1] Der Kleine Landrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt in der Regel einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

[2] Jedes Mitglied kann ausserordentliche Sitzungen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Anordnung der Frau Landammann oder des Herren Landammann.

[3] Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über die virtuellen Behördensitzungen ein physisches Zusammentreffen, entscheidet der Vorsitz gemäss Art. 6 spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn abschliessend über die Durchführung einer virtuellen Sitzung.

[4] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über die virtuellen Behördensitzungen[1] vor, die einem Mitglied die physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das betroffene Mitglied bei Kenntnis des Grundes spätestens jedoch bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen um virtuelle Teilnahme. Der Kleine Landrat entscheidet im Zirkularverfahren einstimmig und abschliessend über das Gesuch.[2]

[5] Die Sitzungen des Kleinen Landrats sind nicht öffentlich.

Art. 6

Vorsitz

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat und bereitet zusammen mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber die rechtzeitige Aktenauflage für die zu behandelnden Traktanden vor und leitet die Sitzung des Kleinen Landrats.

[2] Im Verhinderungsfall handelt die Statthalterin oder der Statthalter. Ist diese oder dieser ebenfalls verhindert, handelt das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl anlässlich der letzten Erneuerungswahl.

Art. 7

Beschlussfähigkeit

Kann die Beschlussfähigkeit des Kleinen Landrats gemäss Gemeindeverfassung nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge:

- Präsidentin oder Präsident des Grossen Landrats;
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Grossen Landrats;
- die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident des Grossen Landrats bzw. die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt, sofern sie noch Mitglied des Grossen Landrats sind.

[1] DRB 10.2

[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

Art. 8

Antragsstellung

[1] Zur Antragstellung an den Kleinen Landrat sind dessen Mitglieder berechtigt.

[2] Die Anträge sind schriftlich und begründet in Form von Protokolleinträgen einzubringen.

[3] Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei aufliegen.

[4] Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 9

Beschlussfassung

[1] Die Beschlüsse des Kleinen Landrats werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Stehen die Stimmen ein, trifft die oder der Vorsitzen-de den Stichentscheid.

[2] Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

[3] In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

[4] Die Landschreiberin oder der Landschreiber hat beratende Stimme.

Art. 10

Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen

[1] Die Beschlussfassung über ein Geschäft kann bei weiterem Klärungsbedarf, aus anderen wichtigen Gründen oder auf Antrag der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers auf die nächste Sitzung verschoben werden, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.

[2] Der Kleine Landrat kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn dieser noch nicht mitgeteilt wurde und die Mehrheit des Kleinen Landrats dem Rückkommensantrag zustimmt.

Art. 11

Beizug von Sachverständigen

Der Kleine Landrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

Art. 12

Protokoll

[1] Im Protokoll werden aufgeführt:

a) Ort und Zeit der Sitzung;

b) Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;

c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;

d) Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;

e) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wurde;

f) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen, die seit der letzten Sit-

zung ergangen sind.

[2] Das Protokoll wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber geführt und dem Kleinen Landrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

[3] Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Landschreiberin oder vom Landschreiber unterzeichnet.

Art. 13

Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

[1] Die Beschlüsse des Kleinen Landrats werden nach Anweisung der Landschreiberin oder des Landschreibers von der Gemeindekanzlei ausgefertigt.

[2] Die Mitteilung an Dritte sowie an die betroffenen Departemente und Ressorts erfolgt in Briefform, als Protokollausfertigung oder als Protokollauszug.

Art. 14

Archivierung

Für die Archivierung der Beschlüsse und der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

III. Mitglieder des Kleinen Landrats

Art. 15

Frau Landammann oder Herr Landammann

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann:

a) vertritt den Kleinen Landrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Kleinen Landrats;

b) weist die vom Kleinen Landrat zu behandelnden Geschäfte den zuständigen Departementen oder Stabsstellen zur Antragstellung zu oder legt sie dem Kleinen Landrat direkt vor;

c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen.

[2] Ist die Zuständigkeit für ein Geschäft zwischen den Departementen nicht klar, so entscheidet der Kleine Landrat.

Art. 16

Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher

[1] Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Kleine Landrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.

[2] Sie bereiten die Geschäfte des Kleinen Landrats vor und vollziehen dessen Beschlüsse.

[3] Sie führen die ihnen zugeteilten Departemente und vertreten diese nach aussen.

[4] Sie informieren den Kleinen Landrat unverzüglich über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht in anderen Organisationen, in welchen sie die Gemeinde vertreten.

Art. 17

Zusammenarbeit

[1] Beauftragt der Kleine Landrat mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so ist das zuerst genannte federführend.

[2] Das federführende Departement ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

Art. 18

Departemente

[1] Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Departemente:

1. Departement I (Präsidiales);
2. Departement II (Bildung und Energie);
3. Departement III (Gesundheit, Sicherheit, Sport und Kultur);
4. Departement IV (Tiefbau und öffentliche Betriebe);
5. Departement V (Hochbau und Umweltschutz).

[2] Der Kleine Landrat legt die Aufgabenbereiche der Departemente und die damit verbundenen Vertretungen der Gemeinde in anderen Organisationen fest. Der Beschluss wird in Form eines Organigramms auf der Website der Gemeinde Davos veröffentlicht.

Art. 19

Gliederung der Verwaltung

Der Kleine Landrat entscheidet über die Gliederung der Departemente in Ressorts und Abteilungen sowie über deren Aufgabenbereiche.

Art. 20

Landschreiberin oder Landschreiber und Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent

[1] Die Landschreiberin oder Landschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent unterstützen und beraten den Kleinen Landrat und die Departemente.

[2] Sie sind administrativ der Frau Landammann oder dem Herr Landammann unterstellt.

[3] Sie vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig, ausser die kommunale Gesetzgebung sieht eine andere Vertretungsregelung vor.

Art. 21

Arbeitsgruppen

[1] Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Kleine Landrat projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

[2] Er bestimmt Mitglieder, Vorsitz und das Departement bzw. die Stabsstelle, die dem Kleinen Landrat Antrag stellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der totalrevidierten Gemeindeverfassung in Kraft.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos vom 26. Juli 2005 aufgehoben.

Art. 4

Im Hinblick auf die Herausgabe des Davoser Rechtsbuches werden Gesetze und Volksbeschlüsse, soweit sie durch spätere Erlasse des Bundes, Kantons oder der Gemeinde hinfällig geworden oder inhaltlich überholt sind, nach Massgabe der Art. 5 und 6 aufgehoben oder geändert. Soweit es sich im Sinne einer einheitlichen Systematik lediglich um Titeländerungen handelt, die keine materielle Änderung zur Folge haben können, wird der Grosse Landrat ermächtigt, sie anlässlich der Redaktion des ersten Inhaltsverzeichnisses zum Davoser Rechtsbuch vorzunehmen.

Art. 5

Folgende Landschaftsgesetze werden aufgehoben:

1. Dienstmannordnung für die Landschaft Davos vom 11. September 1910
2. Gesetz betreffend das Spielen um Geld vom 26. August 1894
3. Gesetz betreffend Schiessen an Hochzeiten und am Altjahrabend vom 18. Dezember 1898
4. Gesetz betreffend Neujahrswünschen, Maskeradengehen und Kollektieren vom 18. Dezember 1898
5. Gesetz betreffend das Fangen und Töten von Fröschen vom 4. April 1896
6. Gesetz über den Schutz der Alpenflora vom 13. Dezember 1908
7. „Sanitätspolizeiliche Bestimmungen“ vom 18. Dezember 1898 (Landschaftsgesetz)
8. Gesetz über Abgabe von Fremdenschriften und amtliche Fremdenkontrolle vom 18. Dezember 1898
9. Verordnung über die Feuerpolizei der Gemeinde Davos vom 16. Juli 1916 (Landschaftsgesetz)
10. Gesetz über die Unterstützung der Anlage von Fahrwegen in die Alpen vom 10. Mai 1908
11. Gesetz betreffend Anzeigepflicht beim Auftreten epidemischer Krankheiten, Landsgemeindebeschluss vom 30. Mai 1887
12. Desinfektionsgesetz für die Landschaft Davos sowie dazugehörendes Reglement vom 13. Mai 1900 und vom 15. Januar 1905
13. Gesetz über die ordentliche Milchkontrolle vom 5. Dezember 1899
14. Gesetz betreffend Versteigerung von Liegenschaften und Fahrnissen vom 18. Dezember 1898

Art. 6

Folgende Landschaftsgesetze werden durch die nachstehenden Änderungen den heutigen Bedürfnissen sowie dem übergeordneten Recht angepasst:

1. Amtsgelübde vom 26. Dezember 1901 (DRB 10.1)

Statt

„Ihr als gewählter Präsident (gewählte Mitglieder) der Obrigkeit werdet geloben, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen getreu ...“

soll es heissen:

„Ihr als gewählter Landammann (gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrates und der Geschäftsprüfungskommission) werdet geloben, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen getreu ...“

2. Besoldungsgesetz vom 24. August 1969 (DRB 10.5)

Statt

„Zum Grundgehalt werden Zulagen gemäss Art. 47, 48, 49, 58 und 79 der Kantonalen Personalordnung ausgerichtet.“

soll Art. 4 Abs. 1 heissen:

„Zum Grundgehalt werden Zulagen gemäss der Kantonalen Personalordnung ausgerichtet.“

3. Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt vom 19. Nov. 1933 (DRB 51)

Art. 1 bis 6 des Gesetzes werden dem Kantonalen Strassengesetz angepasst und lauten neu:

Artikel 1

Einteilung der Strassen

1. Die Strassen der Landschaft Davos werden unter Bezugnahme auf das Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 3. März 1957 eingeteilt in:

1.1 Kantonsstrassen, nämlich:
- a) Autostrassen
- b) Durchgangsstrassen
- c) Verbindungsstrassen

1.2 Gemeindestrassen
1.3 Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten
1.4 Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte

2. Im Sinne des Kantonalen Strassengesetzes gelten als kantonale Durchgangs- oder Verbindungsstrassen die im Anhang DRB 51.1 aufgeführten,

welche im Eigentum des Kantons stehen. Bei Übernahme von Strassen durch die Gemeinde wird der Anhang vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt

3. Als Gemeindestrassen gelten die im Anhang DRB 51.1 aufgeführten, welche im Eigentum der Gemeinde stehen. Bei Übernahme von Strassen durch die Gemeinde wird der Anhang DRB 51.1 vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt.

4. Als Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten gelten zurzeit die im Anhang aufgeführten.

5. Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte sind die übrigen.

Artikel 2

Unterhalt der Strassen

Der Unterhalt der Kantonsstrassen richtet sich nach der Kantonalen Strassengesetzgebung.

Die Gemeindestrassen werden von der Landschaft unterhalten. Es ist ihr frei gestellt, die Arbeiten an Dritte zu vergeben oder durch vertraglich angestellte Wegmacher besorgen zu lassen.

Abs. 3: unverändert

Artikel 3

Abs. 1: Statt „Strassenchef" soll es heissen „Gemeindeingenieur".

Artikel 4

Abs. 1: „Kommunalstrassen" wird gestrichen.

Artikel 5

Strassenbehörden

Abs. 1: unverändert
Abs. 2: Er kann dem Gemeindeingenieur bestimmte Befugnisse übertragen.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

Abs. 1: Für die Benützung, den Unterhalt und die Offenhaltung der Strassen gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.
Abs. 2 und 3: unverändert

4. Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei vom 26. Dez. 1920 (DRB 52)

a) Die Bezeichnung „Landschaftsstrassenchef" wird durch „Gemeindeingenieur" ersetzt.

b) Folgende Artikel werden aufgehoben:
Art. 1, Abs. 4; Art. 2; Art. 4; Art. 7; Art. 8, Abs. 1 und 2

c) Folgende Artikel werden geändert:
Art. 1, Abs. 3 neu:
„Der Unterhalt der Strassen, Trottoirs und der dazugehörigen Kunstbauten sowie die Strassenreinigung und die Schneeräumung richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Gesetz über den Strassenunterhalt der Landschaft Davos vom 19. November 1933."

Art. 3, Abs. 2 neu:
„Schnee, der von Dächern auf öffentliche Strassen, Wege oder Trottoirs herunterfällt oder heruntergeworfen wird, ist von den Pflichtigen innert annehmbarer Frist bis auf Strassen- oder Wegniveau zu entfernen."

Art. 6, Abs. 1 neu:
„Ohne besondere Bewilligung durch den Kleinen Landrat oder das Bezirkstiefbauamt dürfen keine öffentlichen Strassen aufgegraben oder mit Einschluss ihrer Bestandteile und Zubehören angegriffen oder verändert werden."

Art. 7

Redaktionelle Korrekturen

Der Kleine Landrat ist berechtigt, an sämtlichen Erlassen der Gemeinde notwendige redaktionelle Korrekturen anzubringen, falls dadurch der Sinn und die Bedeutung der Erlasse in keiner Weise verändert werden.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Verordnung über die Aufhebung von veralteten Erlassen des Grossen Landrates

Vom Grossen Landrat am 3. Dezember 2015 erlassen
(Stand am 7. Dezember 2017)

I. Aufhebung Erlasse

Folgende alte, überholte und dementsprechend nicht mehr anwendbare Erlasse des Grossen Landrates werden aufgehoben:

- Beschluss über die Aufhebung oder Anpassung von veralteten Erlassen des Grossen Landrates vom 16. Dezember 1982 (DRB 10.42);
- Verordnung über die Skiabfahrts-, Bergsteigerschul- und Skischulkommission vom 7. August 1980 (DRB 39.1);
- Betriebsordnung des Schlachthauses der Landschaft Davos vom 17. April 1961 (DRB 63.5);[1]
- Ausführungsbestimmungen zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen betreffend die Lebensmittelkontrolle, das Schlachten, die Fleischschau, den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren sowie Pilzen in der Gemeinde Davos vom 17. April 1961 (DRB 34).[2]

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

[1] Eingefügt gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 3. November 2016; in Kraft getreten am 3. November 2016
[2] Eingefügt gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 7. Dezember 2017; in Kraft getreten am 7. Dezember 2017

Verordnung über die Aufhebung von veralteten Erlassen des Kleinen Landrates

Vom Kleinen Landrat am 1. September 2015 erlassen
(Stand am 2. August 2016)

I. Aufhebung Erlasse

Folgende alte, überholte und dementsprechend nicht mehr anwendbare Erlasse des Kleinen Landrates werden aufgehoben:

- Beschluss über die Aufhebung oder Anpassung von veralteten Erlassen des Kleinen Landrates vom 10. November 1983 (DRB 10.43);
- Reglement für Steuerstundungen vom 24. Mai 1989 (DRB 20.1);
- Freigabe von Abfahrten und Touren für kantonal patentierte Skilehrer vom 14. Dezember 1971 (DRB 39.2);
- Gebührentarif für die Benützung des Helilandeplatzes Meierhöfe vom 20. Juli 1999 (DRB 58);
- Gebührentarif für das Schlachthaus Davos vom 7. Dezember 1999 (DRB 34.1).[1]

II. Inkraftreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

[1] Eingefügt aufgrund des Beschlusses des Kleinen Landrates vom 2. August 2016; in Kraft getreten am 2. August 2016

Personalverordnung der Gemeinde Davos[1]

Vom Grossen Landrat am 22. Mai 2003 erlassen
(Stand am 1. Januar 2014)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich [1] Diese Verordnung regelt die Anstellungsverhältnisse für alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
[2] Sie gilt auch für die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlich organisierten, gemeindeeigenen Anstalten und Betriebe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Subsidiäres Recht Soweit in dieser Personalverordnung Bestimmungen fehlen, gilt die Personalverordnung des Kantons Graubünden in der jeweils aktuellen Fassung.

Art. 4

Begriffe [1] Vollzeitliche Mitarbeiter sind für mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Stelle im Stellenplan angestellt.
[2] Teilzeitliche Mitarbeiter sind für weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Stelle im Stellenplan angestellt.
[3] Aushilfen sind für eine teilzeitliche oder temporäre Tätigkeit ausserhalb des Stellenplans angestellt.
[4] Nebenamtliche Mitarbeiter sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Diese werden im Landschaftserlass oder vom Kleinen Landrat als solche bezeichnet. Dazu gehören insbesondere Kommissionsmitglieder, Experten, Berater und andere Beauftragte.

Art. 5

Personaldienst [1] Die Gemeinde Davos[2] führt einen Personaldienst, welcher auch mit anderen Funktionen verbunden werden kann.
[2] Der Kleine Landrat regelt die Aufgaben und Stellung des Personaldienstes in den Ausführungsbestimmungen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1

II. Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse

Art. 6

Rechtsnatur und Anstellungsart

Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

Art. 7

Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung

[1] Die Altersgrenze wird mit dem 65. Altersjahr erreicht.
[2] Der Kleine Landrat kann eine vorzeitige Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im Interesse der Gemeinde liegt. Er legt die Austrittsmodalitäten fest.

Art. 8

Einreihung der Stellen und Funktionen

[1] Der Kleine Landrat setzt den Einreihungsplan fest. Er bestimmt die Instanzen, welche für die Einreihung der Stellen in die Funktionsklasse zuständig sind.
[2] Der Kleine Landrat erlässt Bestimmungen für die Arbeitsplatzbewertung.
[3] In besonderen Fällen kann die Anstellungsinstanz die Entlöhnung nach den geltenden Entlöhnungsgrundsätzen ohne Klasseneinreihung festsetzen oder Zwischenstufen einfügen.

Art. 9

Wahlkompetenzen

[1] Grundsätzlich ist der Kleine Landrat für die Anstellung sämtlicher voll- und teilzeitlicher Angestellter sowie der Aushilfen zuständig.
[2] Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Kompetenz delegieren.

Art. 10

Ordentliche Kündigung

Die Anstellungsinstanz kann das Arbeitsverhältnis von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern jederzeit unter Einhaltung der Fristen kündigen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Art. 11

Dienstaltersgeschenke

Bei den Dienstaltersgeschenken gilt die kantonale Regelung. Der Kleine Landrat kann anstelle des Bezugs von Urlaub eine vollständige oder teilweise Auszahlung verfügen, wenn dies betrieblich notwendig ist.

Art. 12

Lohnzahlung bei Krankheit

[1] Die Lohnzahlungen bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit, Berufs- oder Nichtberufsunfalls werden wie folgt erbracht:

-	Im 1. Dienstjahr:	6 Monate	100 %
		ab 7. Monat	80 %, während max. weiteren 630 Tagen (21 Monaten)
-	Im 2. Dienstjahr:	9 Monate	100 %
		ab 10. Monat	80 %, während max. weiteren 540 Tagen (18 Monaten)

- Ab 3. Dienstjahr: 12 Monate 100 %
 ab 13. Monat 80 %, während max. weiteren 450 Tagen (15 Monaten)

[2] In besonderen Fällen kann der Kleine Landrat die Lohnfortzahlung verlängern.
[3] Spezielle Regelungen bei Leistungen der IV bleiben vorbehalten.
[4] Für Aushilfen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 13

Pensionskasse

[1] Die Gemeinde versichert ihre Mitarbeiter und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
[2] Die Bedingungen werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht vorbestimmt sind, in einem vom Kleinen Landrat erlassenen Reglement geregelt, das durch den Grossen Landrat zu genehmigen ist.

IV. Rechte und Pflichten der nebenamtlichen Mitarbeiter

Art. 14

Geltungsbereich

[1] Für nebenamtliche Mitarbeiter gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn der Kleine Landrat nichts anderes bestimmt.
[2] Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter.
[3] Die Verordnung

a) bezeichnet die nebenamtlichen Mitarbeiter;
b) bestimmt die Wahlinstanz, wenn diese nicht von Gesetzes wegen feststeht;
c) regelt die Dauer und Auflösung des Amtsverhältnisses;
d) regelt sämtliche Entschädigungen in Anlehnung an die kantonalen Richtlinien, wie Arbeits-, Spesen- oder Pauschalentschädigungen. Die Arbeitsentschädigungen pro Tag richten sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Personalkommission

[1] Die Personalkommission besteht aus 5 Mitgliedern und ist Gesprächspartner sowie beratendes Organ des Kleinen Landrates in Personalangelegenheiten.
[2] Ihr werden wichtige Personalgeschäfte unterbreitet, wie Änderungen der Personalverordnung und der Ausführungsbestimmungen.
[3] Der Vorsteher des Präsidialdepartements amtet als Präsident. Der Kleine Landrat wählt die übrigen Mitglieder. Die Personalverbände haben für die Wahl von 3 Mitgliedern ein Vorschlagsrecht.

Art. 16

Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide

[1] Sämtliche kommunalen, personalrechtlichen Entscheide können innert 20 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Kleinen Landrat angefochten werden.

[2] Entscheide des Kleinen Landrates in personellen Angelegenheiten können an die unterste kantonale Instanz weitergezogen werden.

Art. 17[1,2]

Ausschluss kant. Rechts

Folgendes kantonales Personalrecht gilt nicht

- Bewährungsfrist (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2 Personalverordnung vom 27. September 1989)

- Personalfürsorgefonds (vgl. dazu Art. 26 Personalverordnung vom 27. September 1989)

- Traueranlässe (vgl. dazu Art. 67 Personalverordnung vom 27. September 1989)

- Besondere Sozialzulage (vgl. dazu Art. 22 Personalverordnung vom 12. Dezember 2006), ausgenommen für Mitarbeitende, die das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Davos vor dem 31.12.2013 angetreten haben und zu diesem Zeitpunkt in der Kantonalen Gehaltsskala vom 01.01.2011 in der Klasse 15 oder kleiner eingestuft waren[3]

Art. 18

Aufhebung oder Änderung bisrigen Rechts

Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Personalverordnung.[4]

Art. 19

Überführung bestehender Anstellungsverhältnisse

Arbeitsverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gemäss dem Besoldungsgesetz für die Landschaft Davos vom 24. August 1969 begründet wurden, gelten automatisch nach dem neuen Recht, es sei denn, sie seien durch ordentliche Kündigung oder Nichtwiederwahl gemäss altem Recht aufgelöst worden.

Art. 20

Ausführungsbestimmungen

[1] Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Wo Ausführungsbestimmungen des Kleinen Landrates fehlen, gelten die im Bündner Rechtsbuch veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung des Kantons sinngemäss.

Art. 21

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten der vorliegenden Personalverordnung[5].

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. März 2010

[2] Redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund von geändertem kantonalem Recht

[3] Text betreffend die Besondere Sozialzulage eingefügt gemäss Nachtrag II vom 5. Dezember 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014

[4] Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

[5] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt

Reglement über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Personalbelangen

Vom Kleinen Landrat am 16. Dezember 2003 erlassen
(Stand am 15. Dezember 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Anwendung der neuen Personalverordnung der Gemeinde Davos[1].

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Zuständige Gremien

[1] Soweit im kommunalen Recht keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist überall dort, wo im kantonalen Personalrecht von der Regierung gesprochen wird, der Kleine Landrat zuständig.

[2] Als zuständige Instanz gilt, wenn keine andere Instanz bezeichnet ist, der Departementsvorsteher.

II. Anstellungskompetenzen

Art. 4

Anstellungskompetenzen

[1] Der Kleine Landrat wählt die Mitarbeiter. Der Personaldienst bereitet in Zusammenarbeit mit der betreffenden Dienststelle die Wahl vor und stellt den Antrag an den Kleinen Landrat.

[2] Die Anstellungskompetenz innerhalb bewilligter Stellenprozente oder Budgetmittel wird wie folgt delegiert, wobei die vorgesetzten Stellen in Kenntnis zu setzen sind:

a)[2] Saisonmitarbeiter im Forstbetrieb werden durch die Ressortleitung angestellt;

b)[3] Saisonmitarbeiter und Aushilfen bei VBD und KMA werden durch die Ressortleitung VBD bzw. KMA angestellt;

c)[4] Saisonmitabeiter bei der Wasserversorgung und beim Werkbetrieb werden durch die Ressortleitung Wasserversorgung bzw. Werkbetrieb angestellt;

d)[5] Saisonmitarbeiter und Aushilfen bei der Polizei werden durch die entsprechende Ressortleitung angestellt;

e)[6] Praktikanten bis zu einer maximalen Anstellungsdauer von 6 Monaten werden durch die jeweilige Ressortleitung oder Stabsstelle angestellt.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017
[3] Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017
[4] Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017
[5] Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017 (Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2)
[6] Redaktionelle Änderung vom 7. Februar 2017

III. Personaldienst

Art. 5

Stellung und Auftrag

[1] Der Personaldienst ist eine dem Präsidaldepartement zugeordnete Stabstelle, welcher die Gesamtverantwortung für das Personalwesen in der Gemeindeverwaltung obliegt.
[2] Die Verfügungen und Beschlüsse personalrechtlicher Natur werden durch den Personaldienst vorbereitet. Er prüft, ob die Anträge den personalrechtlichen Erlassen und der Praxis entsprechen.
3 Der Personaldienst berät die zuständigen Instanzen in allen grundsätzlichen Personalfragen.

Art. 6

Zuständigkeit

[1] Der Personaldienst ist für die gesamte Personaladministration aller Mitarbeiter verantwortlich, insbesondere für:
a) die Personalgewinnung inkl. Antragstellung an den Kleinen Landrat;
b) die Weiterbildung der Mitarbeiter;
c) die regelmässige Überprüfung der Lohnstrukturen;
d) die Lohnbuchhaltung und das Sozialversicherungswesen;
e) die Personalaustritte.
[2] Der Personaldienst überwacht die Kontrolle der Zeiterfassung und die Mitarbeitergespräche.
[3] Er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kleinen Landrates delegieren.

Art. 7

Datenbearbeitung

Die mit der Personalverwaltung beauftragten Stellen sind berechtigt, Personendaten zu erheben und zu bearbeiten.

IV. Personalkommission

Art. 8

Zusammensetzung und Wahl

[1] Die Personalkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsteher des Präsidialdepartements amtet als Präsident.
[2] Der Kleine Landrat wählt die übrigen Mitglieder für die gleiche Amtsdauer wie jene des Grossen Landrates.
[3] Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie kann einen Gemeindemitarbeiter als Protokollführer wählen.

Art. 9

Aufgaben

[1] Die Personalkommission ist Gesprächspartnerin und beratendes Organ des Kleinen Landrates in Personalangelegenheiten.
[2] Ihr werden wichtige Personalgeschäfte unterbreitet, wie
a) Änderungen der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen;
b) Festsetzung des Teuerungsausgleichs.
[3] Der Präsident kann Vertreter von Personalverbänden als Beobachter zu den Sitzungen einladen.

V. Inkrafttreten

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Reglement über die Arbeitszeit des Personals der Gemeinde Davos[1]

Vom Kleinen Landrat am 16. Dezember 2003 erlassen
(Stand am 1. September 2011)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[2]

Arbeitszeitformen

Für die Gemeindeverwaltung gilt grundsätzlich die gleitende Arbeitszeit.

Über die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit entscheiden:

a) Der Betriebsleiter für die Mitarbeiter des VBD und der KMA;
b) Der Schulrat für die öffentlichen Schulen.

Feste Arbeitszeiten bzw. Dienstpläne gelten in der Regel für:

a) die Mitarbeiter der Werkbetriebe (Abwasserentsorgung, Forstbetrieb, Werkbetrieb und Wasserversorgung);
b) die Mitarbeiter der Polizei[3];
c) die Mitarbeiter des VBD.

Vertrauensarbeitszeit gilt bei den vom Kleinen Landrat bestimmten Personen mit höheren Funktionen.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Rahmenbedingungen

Die zeitliche Arbeitsleistung ist auf die Erfordernisse der zu erfüllenden Aufgaben auszurichten. Die Interessen der externen und internen Kunden haben Vorrang gegenüber den Interessen des Teams, die Interessen des Teams gegenüber denjenigen der Mitarbeitenden.

Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Arbeitszeitform.

II. Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle

Art. 4

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit dauert wöchentlich im Jahresdurchschnitt 42 Stunden.

Diese Arbeitszeit wird erreicht durch wöchentliche Arbeit von 43 Stunden (in der Regel 8 Stunden und 36 Minuten oder 8,6 Stunden pro Tag) und den Bezug von 5 freien Tagen. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.

Art. 5

Überzeit

Als Überstunden gelten nur Arbeitsstunden, die ausserhalb der ordentlichen Betriebszeit angeordnet werden.

[1] Siehe DRB 10; Fussnote 1, S. 1
[2] Fassung gemäss Nachtrag II vom 2. August 2011; in Kraft getreten am 1. September 2011
[3] Siehe DRB 10; Fussnote zu Art. 32 Abs. 2

Überstunden können durch Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden. Ist die Kompensation mit Freizeit nicht möglich, beträgt die finanzielle Vergütung bei Vollzeitbeschäftigung je Überstunde $^{1}/_{183}$ des monatlichen Grundgehalts. Sie wird vom Kleinen Landrat ohne Zuschlag festgesetzt.

Über die Überstundenleistung, den -bezug und die -vergütung ist Kontrolle zu führen, welche vom Vorgesetzten zu visieren ist.

Art. 6[1]

Feste Arbeitszeit

Die feste Arbeitszeit gilt für alle Mitarbeiter, für die nicht die gleitende Arbeitszeit, die Vertrauensarbeitszeit oder eine Sonderregelung angeordnet ist. Sie wird vom zuständigen Departementsvorsteher festgelegt.

Art. 7

Gleitende Arbeitszeit

Die gleitende Arbeitszeit ermöglicht den Mitarbeitern, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Mittagspause im Rahmen dieses Reglements selbständig und individuell zu bestimmen.

Art. 7a[2]

Vertrauensarbeitszeit

Mitarbeiter mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit.

Vertrauensarbeitszeit kann nur bei Vollzeitstellen im Umfang von Art. 4 vorstehend angewendet werden. Die Wahl von Arbeitszeitmenüs gemäss Art. 8 dieses Reglementes entfällt.

Art. 7b[3]

Anwesenheit und Absenzen bei Vertrauensarbeitszeit

Mitarbeiter mit Vertrauensarbeitszeit sind in der Regel während den üblichen Geschäftszeiten an ihrem Arbeitsplatz anwesend.

Bezahlte Abwesenheiten, wie z.B. Ferien, einzelne freie Tage, Kadertage, Militär-, Zivilschutzdienst, bezahlte Aus- und Weiterbildung, Unfall, Krankheit und Mutterschaftsurlaub, sind der Personalabteilung mittels Formular zu melden. Das Formular wird von der Personalabteilung zur Verfügung gestellt.

Art. 7c[4]

„Kadertage“

Mitarbeiter, die gemäss Vertrauensarbeitszeit arbeiten, haben als Ausgleich für die stellenspezifisch erhöhten Anforderungen Anspruch auf fünf Kadertage pro Kalenderjahr (pro rata temporis). Damit sind auch aus allfälliger Mehrarbeit entstehende Forderungen jeder Art abgegolten.

Kadertage können wie Ferien, jedoch nicht zusammenhängend, sondern nur als einzelne Tage und nicht zusammen mit Ferientagen bezogen werden. Kadertage, welche am Ende des Kalenderjahres oder bis Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht bezogen wurden, verfallen und werden nicht vergütet.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 2. August 2011; in Kraft getreten am 1. September 2011
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 2. August 2011; in Kraft getreten am 1. September 2011
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 2. August 2011; in Kraft getreten am 1. September 2011
[4] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 2. August 2011; in Kraft getreten am 1. September 2011

Art. 8

Arbeitszeitmenüs

Sofern es der Dienstbetrieb zulässt, können Vollzeitbeschäftigte mit Einwilligung des Vorgesetzten eines der nachfolgenden Arbeitszeitmenüs wählen:

Menü	Std./Woche	zusätzl. Ferientage	Lohn in %
Standard	43	0	100%
Menü 1	42	5	95.69%
Menü 2	43	5	98.02%
Menü 3	44	5	100%

Die Berechnung dieser Arbeitszeitmenüs basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 43 Stunden. Bei anderen Arbeitszeitregelungen sind die Berechnungen der Arbeitszeitmenüs entsprechend anzupassen.

Das einmal gewählte Arbeitszeitmenü gilt mindestens für ein Kalenderjahr und kann dazwischen in der Regel nicht geändert werden. Ohne anderslautenden Antrag wird es im folgenden Jahr unverändert weitergeführt.

Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitverhältnis unter einem Jahr sowie Teilzeitbeschäftigte und Lehrlinge können keine Arbeitszeitmenüs wählen, für sie gilt das Standardmodell.

Art. 9[1]

Soll-Arbeitszeit

Die monatlichen Soll-Arbeitszeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus bekannt gegeben. Für Teilzeitbeschäftigte gilt die aufgrund der individuell vereinbarten Wochenstundenzahl errechnete Soll-Arbeitszeit.

Bei gleitender Arbeitszeit ist die Arbeitszeit in Blockzeit und Gleitzeit unterteilt. Die Blockzeit ist – mit Ausnahme von begründeten Absenzen – von allen Mitarbeitern einzuhalten. Innerhalb der Gleitzeit können Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit frei gewählt werden. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

Blockzeit: 08.30 - 11.30 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr)
Gleitzeit: 06.30 - 08.30 Uhr / 11.30 - 14.00 Uhr
17.00 - 19.00 Uhr (Freitag ab 16.00 Uhr)

Mittagspause: mindestens ½ Stunde
Höchstarbeitszeit: 11 Stunden (max. 5 ½ Stdn./Halbtag)

Art. 10

Schalteröffnungszeiten

Die Abteilungen mit regelmässigem Kundenkontakt bedienen ihr Telefon und den Schalter wie folgt:
Mo. – Fr. 08.30 - 11.30 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr)

Für die Einwohnerkontrolle gelten gegenüber den allgemeinen Regelungen folgende Zeiten, während denen der Schalter und das Telefon bedient sind:
Mo. 08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr (statt 17.00 Uhr)
Fr. 08.30 - 16.00 Uhr (durchgehend geöffnet)

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 2. August 2011; in Kraft getreten am 1. September 2011

Art. 11

Weitere Arbeitszeitmodelle

Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen können einzelne Abteilungen oder Aussenstellen mit Zustimmung des Kleinen Landrates weitere Arbeitszeitmodelle einführen.

III. Zeiterfassung

Art. 12

Grundsatz

Die Zeiterfassung erfolgt mittels Codekarte durch das Zeiterfassungsgerät.

Alle Mitarbeiter mit gleitender Arbeitszeit haben Arbeitsbeginn und Arbeitsende sowie Beginn und Ende jeder Arbeitsunterbrechung (Mittagspause, dienstliche Verrichtungen ausserhalb der Arbeitsräume, private Besorgungen, Arztbesuch usw.) durch das Zeiterfassungsgerät zu registrieren.

Das persönliche Zeitnachweisblatt des Vormonats ist jeweils anfangs Monat vom Mitarbeiter und dessen Vorgesetzten zu kontrollieren und zu visieren.

Die durch den Vorgesetzten visierten Zeitnachweisblätter sind bis zum 6. Arbeitstag des folgenden Monats an den Personaldienst weiterzuleiten.

Störungen in der Funktion der Zeiterfassung sowie der Verlust der Codekarte sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Art. 13

Gleitzeitsaldo

Die effektiv geleistete monatliche Arbeitszeit soll grundsätzlich der monatlichen Soll-Arbeitszeit entsprechen. Es werden Abweichungen von höchstens +/- 20 Stunden pro Monat toleriert. Diese Zeitdifferenz wird als Gleitzeitsaldo auf den nächsten Monat übertragen.

Der 20 Stunden übersteigende Teil eines positiven Gleitzeitsaldos verfällt ersatzlos. Davon ausgenommen bleiben offiziell angeordnete Überstunden. Ein negativer Gleitzeitsaldo von mehr als 20 Stunden zieht eine entsprechende Lohnreduktion nach sich.

Der positive Gleitzeitsaldo ist grundsätzlich innerhalb der Gleitzeit zu kompensieren. Eine Kompensation während der Blockzeit ist nur mit Bewilligung des Vorgesetzten zulässig. In diesem Zusammenhang dürfen pro Monat – sofern es der Dienstbetrieb zulässt – höchstens ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage als Freizeit kompensiert werden.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist der Gleitzeitsaldo auf den Austrittstermin hin auszugleichen. Ein noch vorhandener positiver Saldo wird am Austrittstag bis höchstens 20 Stunden entlöhnt; ein negativer Gleitzeitsaldo führt zu einer entsprechenden Besoldungsreduktion.

Art. 14

Absenzen

Die gemäss Personalverordnung bezahlten Absenzen, wie Ferien, Militärdienst, Krankheit, Unfall usw. werden als Arbeitszeit mit 8 Stdn. und 36 Min. pro Tag (8,6 Stdn.) angerechnet.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit als möglich in die Gleitzeit zu verlegen. Die beanspruchte Absenzzeit (max. 2 Stdn.) wird im Rahmen der Normalarbeitszeit als Arbeitszeit angerechnet.

Alle nichtbezahlten Absenzen (wie private Besorgungen) sind in die Gleitzeit zu verlegen und werden nicht als Arbeitszeit angerechnet. In begründeten Fällen kann der Vorgesetzte eine Ausnahmebewilligung für die Beanspruchung von Blockzeit erteilen.

Die Abwesenheit im Zusammenhang mit der Erfüllung von dienstlichen Aufträgen sowie der Besuch von behördlich angeordneten Kursen und Tagungen gelten, inkl. Reise, als Arbeitszeit.

Art. 15

Arbeitspausen

Die Angestellten haben vormittags und nachmittags Anspruch auf eine als Arbeitszeit zählende Arbeitspause von je 15 Minuten. Die Arbeitspausen sind grundsätzlich in den Arbeitsräumen oder in der Kaffeestube zu verbringen.

Art. 16

Missbrauch

Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Massnahmen gemäss Art. 8 - 10 der kantonalen Personalordnung geahndet. Streng sanktioniert werden insbesondere betrügerische Manipulationen bei der Zeiterfassung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Subsidiäres Recht

Soweit in diesem Reglement Bestimmungen fehlen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Arbeitszeitreglements sinngemäss.

Folgende Bestimmungen des kantonalen Arbeitszeitreglements gelten nicht: Art. 16 – 21.

Art. 18

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Reglement der Gemeinde Davos für eine vorzeitige Alterspensionierung

Vom Kleinen Landrat am 9. Mai 2017 erlassen
(Stand am 9. Mai 2017)

Art. 1

Grundsatz, Zweck

Den Mitarbeitenden der Gemeinde Davos soll eine vorzeitige Alterspensionierung mit Hilfe einer Überbrückungsrente finanziell erleichtert werden.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitarbeitenden (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) der Gemeinde Davos sowie für die Mitarbeitenden der Schule Davos.

Art. 3

Voraussetzung

[1] Eine Überbrückungsrente können Mitarbeitende mit mehr als zehn erfüllten Dienstjahren beantragen. Der Pensionierungsgrad muss 100 % des jeweiligen Beschäftigungsgrades betragen.

[2] Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Dienstjahre muss mindestens einem 50 %-Teilpensum entsprechen.

Art. 4

Beginn und Dauer der Überbrückungsrentenzahlung

Eine vorzeitige Alterspensionierung mit Überbrückungsrente kann frühestens bis 24 Monate vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters (Stand 2017: Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) erfolgen.

Art. 5

Höhe der Überbrückungsrente

[1] Die Berechnung der Überbrückungsrente basiert auf der einfachen maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200.- pro Jahr (Stand 2017). Ihre Höhe ist abhängig von der Anzahl Dienstjahre und vom Arbeitsumfang.

[2] Die Überbrückungsrente wird unter diesen Bedingungen wie folgt bestimmt:

- Die Höhe der maximal zur Auszahlung gelangenden Überbrückungsrente entspricht der einfachen maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200.- (Stand 2017) bzw. maximal CHF 2'350.- pro Monat.
- Die Ausrichtung einer vollen Überbrückungsrente nach Abs. 1 setzt voraus, dass die Mitarbeitenden im Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung mindestens zwanzig ununterbrochene Dienstjahre für die Gemeinde geleistet haben. Für jedes fehlende Dienstjahr wird die Überbrückungsrente um 10 % gekürzt.
- Die Überbrückungsrente wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten fünf Dienstjahre berechnet.

Art. 6

Besondere Regelung

[1] Aufgrund von grossen physischen Belastungen haben Mitarbeitende, die zwanzig Dienstjahre ununterbrochen in einer mit dem Baugewerbe vergleichbaren Funktion tätig waren, insbesondere Mitarbeitende aus dem Forstbetrieb, Anspruch auf den doppelten Betrag der maximalen Überbrückungsrente (CHF 56'400.-, entsprechend der zweifachen jährlichen AHV-Rente).

[2] Die monatliche Rentenhöhe beträgt maximal CHF 2'350.- für eine Dauer von maximal 24 Monaten.

Art. 7

Koordination mit Erwerbseinkommen

[1] Mitarbeitende, die nach Antritt der vorzeitigen Pensionierung eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit neu oder über den bisherigen Umfang hinaus aufnehmen, verlieren den Anspruch auf die Überbrückungsrente, wenn das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen 125 % der minimalen AHV-Altersrente von CHF 17'625.- pro Jahr (Stand 2017) übersteigt.

[2] Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsrenten sind verpflichtet, die Aufnahme einer neuen oder einer über den bisherigen Umfang hinausgehenden Erwerbstätigkeit und das dabei erzielte Erwerbseinkommen dem Personaldienst der Gemeinde zu melden.

Art. 8

Sozialversicherungsbeiträge

[1] Die Überbrückungsrenten sind gernäss Artikel 7 lit. q AHVV beitragspflichtig. Die Beiträge werden zum Zeitpunkt des Antritts einer vorzeitigen Pensionierung fällig.

[2] Der Personaldienst berechnet die auf dem Gesamtbetrag der Überbrückungsrenten geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Die Mitarbeitenden übernehmen die eigenen Beiträge für die AHV und ALV.

Art. 9

Antrag

Mitarbeitende haben einen Antrag auf eine Überbrückungsrente mit vorverschobener Pensionierung in der Regel sechs Monate im Voraus schriftlich an die Dienststelle zu richten. Die Dienststellen können eine vorverschobene Alterspensionierung beantragen, wenn diese im Interesse der Gemeinde Davos bzw. der Schule Davos liegt.

Art. 10

Entscheid

[1] Der Kleine Landrat entscheidet über die Gutsprache einer Überbrückungsrente im Zusammenhang mit einer vorverschobenen Alterspensionierung.

[2] Auf die Gewährung der vorzeitigen Pensionierung mit Überbrückungsrente besteht kein Anspruch.

Art. 11

Auszahlung Überbrückungsrente

[1] Die Überbrückungsrente wird jeweils am Ende eines jeden Monats durch die Lohnbuchhaltung ausgerichtet.

[2] Die Ausrichtung beginnt im ersten Monat nach der vorzeitigen Pensionierung und endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

[3] Für den Monat, in dem der Rentenbezüger das ordentliche AHV-Alter erreicht, wird die Rente voll ausbezahlt.

[4] Die Rente wird auf ein Konto in der Schweiz überwiesen, auch wenn der Bezüger im Ausland wohnt.

Art.12

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 9. Mai 2017 in Kraft.

Verordnung betreffend Datenschutz für die Einwohnerkontrolle der Landschaft Davos

Vom Kleinen Landrat am 10. November 1981 erlassen

Die nachstehenden Ausführungen regeln den Datenschutz, den die Einwohnerkontrolle der Landschaft Davos bei der Auskunftserteilung zu gewährleisten hat, und die von ihr zu erhebenden Gebühren.[1]

1. Datenempfänger

Auskünfte können erteilt werden an:

a) **Amtsstellen im Inland** auf schriftliche oder telefonische Anfragen. Telefonisch nur dann, wenn Gewähr geboten ist, dass es sich um eine Amtsstelle handelt.

b) **Amtsstellen im Ausland** auf schriftliche Anfragen.

c) **Ausländische Konsulate in der Schweiz** auf schriftliche Anfragen. Die Antworten müssen aber über die kantonale Polizeiabteilung Graubünden geleitet werden.

d) **Geschäfte, Betriebe und Privatpersonen** auf schriftliche und persönliche Anfragen, wenn keine Verweigerungsgründe gemäss nachstehender Ziffer 2 vorliegen. Telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

2. Verweigerungsgründe

Auskünfte werden verweigert:

a) wenn es im öffentlichen Interesse liegt,

b) wenn keine berechtigten Interessen nachgewiesen werden,

c) wenn Missbrauch angenommen werden kann,

d) wenn gem. Art. 28 ZGB[2] angenommen werden muss, dass die erfragte Person durch eine Auskunft unbefugterweise in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt wird.

3. Umfang der Auskunft

a) Der Name, der Vorname und die Adresse dürfen im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse abgegeben werden.

b) Weitere Daten, wie Geburtsdatum, Bürgerort, Zivilstand, Zu- und Wegzug sowie Arbeitgeber, dürfen nur abgegeben werden, soweit diese zur Identifikation einer Person notwendig sind oder wenn ein ganz besonderes Interesse ausgewiesen ist.

[1] Vgl. DRB 22.1
[2] SR 210

c) Anfragen über die Kreditwürdigkeit und die sozialen oder finanziellen Verhältnisse einer Person dürfen nicht beantwortet werden.

d) Werden von Firmen Daten vorgelegt (Auskunfteien, Banken, usw.), so können diese bestätigt oder notfalls korrigiert werden. Eine Ergänzung von fehlenden Daten hat indessen zu unterbleiben.

4. [1]

[1] Aufgehoben durch Gebührentarif vom 14. Dezember 2004 der Gemeindeverwaltung der Landschaft Davos, DRB 22.1; Ziff. 2.01

Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 30. November 2003 angenommen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Löhne und Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Davos[2].

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Grosser Landrat

[1] Die Mitglieder des Grossen Landrates erhalten ein Sitzungsgeld, das alle weiteren Aufwendungen einschliesst.

[2] Die Präsidenten des Grossen Landrates und der ständigen parlamentarischen Kommissionen erhalten für das Präsidialjahr zudem eine Zulage.

Art. 4

Kleiner Landrat
a) Grundsatz

[1] Die Mitglieder des Kleinen Landrates werden wie folgt entlöhnt:

a) Der Landammann erhält ein Jahresgehalt im Rahmen der kantonalen Personalverordnung [3];

b) Die übrigen Mitglieder erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde (einschliesslich Repräsentationen) einen vom Grossen Landrat festgelegten Prozentsatz eines Jahresgehaltes im Rahmen der kantonalen Personalverordnung [4].

[2] Der Landammann und der Statthalter erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 5

b) Landammann

[1] Der Landammann hat seine ganze Arbeitskraft dem Amte zu widmen.

[2] Jede Nebenerwerbstätigkeit ist ihm untersagt. Er darf sich auch nicht an der Leitung von privaten Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, als Verwaltungsrat oder sonst wie beteiligen. Ausnahmen bilden die Fälle, wo er die Landschaft vertritt, und die Tätigkeit in politischen Behörden.

[3] Entschädigungen aus Tätigkeiten des Landammanns wie Vertretungen der Gemeinde in gesetzlich vorgesehenen Fällen, die Ausübung eines Grossratsmandats oder weitere Nebenbeschäftigungen gemäss Art. 38 der Gemeindeverfassung, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgenommen, sind der Landschaft Davos abzuliefern.[5]

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14
[4] Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14
[5] Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 24. November 2019 zur Totalrevision der Verfassung; in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Art. 6[1]

c) Mitglieder des Kleinen Landrates

[1] Die nebenamtlichen Mitglieder des Kleinen Landrates haben bei der Einsitznahme in Gesellschafts- oder Institutionsgremien, in denen sie die Gemeinde Davos[2] vertreten, sowie bei der Tätigkeit in politischen Behörden die Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten der Landschaft Davos abzuliefern.

[2] Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen stehen ihnen zu.

Art. 7

d) Berufliche Vorsorge für den Kleinen Landrat

[1] Der Grosse Landrat regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für den Landammann und die übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates.

[2] Nach dem Amtsaustritt besteht die volle Freizügigkeit.

Art. 8

Mitglieder des Schulrates

Die Mitglieder des Schulrates, der Präsident ausgenommen, erhalten eine vom Grossen Landrat als Prozentsatz eines Jahresgehaltes im Rahmen der kantonalen Personalverordnung [3] festgelegte Entschädigung, die alle weiteren Aufwendungen einschliesst.

Art. 9

Mitglieder von Kommissionen

[1] Die Mitglieder von Kommissionen der Gemeinde Davos[4] erhalten ein Sitzungsgeld, das alle weiteren Aufwendungen einschliesst.

[2] Die Präsidenten der Kommissionen erhalten für das Präsidialjahr zudem eine Zulage.

Art. 10

Entschädigung von Mitarbeitern der Gemeinde

[1] Kommissionsmitglieder, die in einem entschädigten Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten weder Sitzungsgelder noch anderweitige Vorbereitungsentschädigungen.

[2] Die dafür aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit bzw. als Auftragserfüllung.

Art. 11

Spesen

Für Spesenentschädigungen gelten die Ansätze der kantonalen Personalverordnung[5], soweit das kommunale Recht keine eigene Regelung kennt.

Art. 12

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Landrat erlässt zu diesem Gesetz eine Verordnung, die insbesondere folgende Punkte regelt:

a) Ansätze für die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Landrates und der Kommissionen;

b) Einreihung der Mitglieder des Kleinen Landrates in der Besoldungsordnung;

c) Zulagen gemäss diesem Gesetz;

d) Pauschale Spesenentschädigungen für Behördenmitglieder.

[1] Vgl. DRB 10; Art. 30 Abs. 2
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14
[4] Siehe DRB 10, FN 1
[5] BR 170.400

Art. 13

Aufgehobene Bestimmungen

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsgesetzes wird aufgehoben:

[2] Das Landschaftsgesetz über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos vom 23. September 1990.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos[1]

Vom Grossen Landrat am 2. Oktober 2003 erlassen
(Stand am 1. Januar 2017)

I. Mitglieder des Grossen Landrates[2]

Art. 1[3]

Sitzungsgelder Landrat

a) Landratssitzungen

[1] Die Mitglieder des Grossen Landrates erhalten für die Landratssitzungen folgende Sitzungsgelder:

a) Ganzer Tag Fr. 270.-[4]
b) Halber Tag Fr. 180.-[5]

[2] Diese Sitzungsgelder beinhalten allen Aufwand inkl. Vor- und Nachbearbeitung.

Art. 1a[6]

b) Übrige Sitzungen

[1] Die Mitglieder des Grossen Landrates erhalten für die übrigen Sitzungen folgende Sitzungsgelder:

a) für Sitzungen, die bis zu 2 h dauern Fr. 90.-[7]
b) für Sitzungen, die 2 bis 4 h dauern Fr. 180.-[8]
c) für Ganztagessitzungen Fr. 270.-[9]
d) Der Präsident einer nicht-ständigen Kommission erhält die Hälfte des ordentlichen Sitzungsgeldes als Präsidialzulage; ebenso der Vizepräsident, wenn er die Sitzung vorbereitet und leitet.

[2] Diese Ansätze beinhalten allen Aufwand inkl. Vor- und Nachbearbeitung.

Art. 2[10]

c) Zulagen

[1] Jährliche Zulagen als Mitglieder des Grossen Landrates erhalten:

a) Der Präsident eine Präsidialzulage von Fr. 4500.-[11];
b) Der Präsident der GPK eine Zulage von Fr. 3600.-[12];
c) Der Präsident einer ständigen parlamentarischen Kommission eine Zulage von Fr. 1080.-[13].

[2] Bereitet der Vizepräsident die Sitzung vor und leitet sie, so erhält er die Hälfte des ordentlichen Sitzungsgeldes als Zulage.

[1] Siehe DRB 10.8
[2] Fassung des Titels gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 17. April 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[4] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[5] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[6] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 17. April 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[7] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[8] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[9] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[10] Fassung gemäss Nachtrag I vom 17. April 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[11] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[12] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[13] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011

II. Mitglieder des Kleinen Landrates[1]

Art. 3[2]

Grundsatz

Die Mitglieder des Kleinen Landrates werden wie folgt eingereiht:

a) Der Landammann wird gemäss Gehaltsklasse 26 Maximum der kantonalen Personalverordnung entlöhnt.

b) Die weiteren Mitglieder werden mit 50 % gemäss Gehaltsklasse 26 Maximum der kantonalen Personalverordnung entlöhnt.

Art. 4

Zulagen und Spesen

Zulagen und Spesen als Mitglied des Kleinen Landrates erhalten:

a) Der Landammann erhält eine jährliche Zulage von Fr. 7200.-[3];

b) Der Statthalter erhält eine jährliche Zulage von Fr. 4500.-[4];

c) Der Landammann erhält Fr. 14000.- jährliche Spesen;

d) Die weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates erhalten je Fr. 3000.- jährliche Spesen.

III. Mitglieder des Schulrates[5]

Art. 4a[6]

Entschädigungen a) Grundsätze

[1] Die Mitglieder des Schulrates – der Präsident ausgenommen – erhalten folgende Entschädigungen:

a) Eine Basisentschädigung von Fr. 2560.-.[7]

b) Die gleichen Sitzungsgelder wie die Mitglieder des Grossen Landrates für Landratssitzungen.[8]

[2] Der Vizepräsident erhält als Zulage das entsprechende Sitzungsgeld doppelt, wenn er die Sitzung vorbereitet und leitet.

Art. 4b[9]

b) Spezielles

[1] Die Mitglieder des Schulrates – der Präsident ausgenommen – erhalten Spesen gemäss effektivem Aufwand und gemäss kommunaler Personalverordnung[10].

[2] Der Vertreter der Lehrerschaft[11] erhält das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Schulrates für die Teilnahme an den Schulratssitzungen; bezüglich Spesen gilt für ihn das kommunale Personalrecht[12].

[1] Fassung des Titels gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[2] Fassung gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[3] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[4] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[5] Titel eingefügt gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[6] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[7] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 21. April 2016; in Kraft getreten am 1. Januar 2017
[8] Vgl. Art. 1 vorstehend
[9] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[10] DRB 10.5
[11] DRB 81; Art. 13 Abs. 4
[12] DRB 10.5

IV. Mitglieder von nicht-parlamentarischen Kommissionen[1]

Art. 5[2]

Kommissionen

[1] Die Mitglieder der Kommissionen der Gemeinde Davos erhalten folgende Sitzungsgelder:

a) für Sitzungen, die bis 2 h dauern Fr. 90.-[3]
b) für Sitzungen, die 2 bis 4 h dauern Fr. 180.-[4]
c) für Ganztagssitzungen Fr. 270.-[5]
d) Der Präsident erhält die Hälfte des ordentlichen Sitzungsgeldes als Präsidialzulage; ebenso der Vizepräsident, wenn er die Sitzung vorbereitet und leitet.

[2] Diese Ansätze beinhalten allen Aufwand inkl. Vor- und Nachbearbeitung.

Art. 5a[6]

Mitarbeiter der Gemeinde

[1] Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, welche ihre Arbeitszeit nicht im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit erbringen, erhalten für ihre Mitarbeit in Kommissionen, welche durch den Grossen oder den Kleinen Landrat oder den Schulrat eingesetzt werden, ebenfalls Sitzungsgelder gemäss Art. 5.

[2] Über die Berechtigung einer Entschädigung entscheidet das Gremium, welches die Kommission einsetzt.

V. Schlussbestimmungen[7]

Art. 6

Teuerung

Der Kleine Landrat passt die Entschädigungen zu Beginn einer Amtsperiode der Teuerung an, wobei auf ganze Franken auf- oder abgerundet wird (Basis September 2004; Landesindex der Konsumentenpreise, 103,3 Punkte).

Art. 7

Aufgehobene Bestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden folgende Bestimmungen oder Erlasse aufgehoben.[8]

Art. 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen[9] in Kraft.

[1] Fassung des Titels gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 17. April 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[3] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[4] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[5] Betrag gemäss Nachtrag III vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[6] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 17. April 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[7] Anpassung Titelnummerierung gemäss Nachtrag II vom 3. Juli 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009
[8] Direkt in den Erlassen nachgeführt
[9] DRB 10.8

Landschaftsgesetz über das Ruhegehalt des Landammanns

In der Landschaftsabstimmung
vom 23. September 1990 angenommen

Art. 1

Recht auf Ruhegehalt

Aus dem Amt ausgeschiedene Landammänner erhalten ein Ruhegehalt. Dabei wird die Anzahl Amtsjahre berücksichtigt.

Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobe Pflichtverletzung des aus dem Amt ausgeschiedenen Landammanns zurückzuführen, kann der Grosse Landrat nach Rücksprache mit der Geschäftsprüfungskommission die Leistungen der Gemeinde angemessen kürzen oder ganz aussetzen.

Art. 2

Ansatz des Ruhegehaltes

Nach 3 Amtsjahren:	1/4 des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 1 Jahr
Nach 6 Amtsjahren:	1/3 des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 1 Jahr
Nach 9 Amtsjahren:	½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 1 Jahr
Nach 12 Amtsjahren:	½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 2 Jahren
Nach 15 Amtsjahren:	½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 3 Jahren
Nach 18 Amtsjahren:	½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 4 Jahren
Nach 21 Amtsjahren:	½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes während 5 Jahren
Ab 24 Amtsjahren:	½ des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes bis zur Pensionierung

Das Ruhegehalt wird jährlich der Teuerung angepasst.
Nach Erreichen des Pensionierungsalters entfällt ein Anspruch.

Art. 3

Suspendierung oder Kürzung des Ruhegehaltes

In den Jahren, in denen ein ehemaliger Landammann ein Erwerbseinkommen erzielt, das die Jahresbesoldung eines amtierenden Landammanns übersteigt, besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt. Übersteigt das Erwerbseinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt diese Jahresbesoldung, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen.

Art. 4

Auskunftspflicht

Die Ruhegehaltsbezüger sind verpflichtet, genaue Auskunft über ihr anderweitiges Erwerbseinkommen zu erstatten und die erforderlichen Steuerunterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit sie dieser Pflicht nicht nachkommen, besteht für die entsprechende Zeit kein Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Art. 5

Auszahlung

Das Ruhegehalt wird in 13 Monatsraten ausgerichtet.

Auszahlungen, auf die gemäss Art. 3 und 4 kein Anspruch besteht, sind zurückzuerstatten.

Art. 6

Sozialleistungen

Sozialleistungen (vorbehalten bleiben gesetzlich vorgeschriebene AHV-Beiträge), welche aus dem Ruhegehalt resultieren, gehen zu Lasten des Empfängers.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.[1]

[1] In Kraft getreten am 23. September 1990

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom 4. März 2018 angenommen
(Stand am 4. März 2018)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Zweck und Ziele

[1] Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

[2] Es bezweckt, die Transparenz bezüglich der Tätigkeiten der öffentliche Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde Davos zu stärken.

Art. 2

Persönlicher Geltungsbereich
1. Grundsatz

[1] Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.

[2] Als öffentliche Organe gelten:

a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der Gemeinde;
b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde;
c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 3

2. Ausnahmen

Das Gesetz gilt nicht:

a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;
b) für das Polizeigericht der Gemeinde Davos im Bereich der Rechtspflege.

Art. 4

Sachlicher Geltungsbereich

[1] Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem der folgenden Verfahren:

a) Zivilverfahren;
b) Strafverfahren;
c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;
d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
e) Schiedsverfahren.

[2] Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

[3] Dieses Gesetz verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen.

Art. 5

Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die
a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Art. 6

Amtliches Dokument

[1] Ein amtliches Dokument ist jede Information, die kumulativ
a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist;
c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

[2] Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Litera b und c erfüllen.

[3] Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die
a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
b) nicht fertig gestellt sind; oder
c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 7

Subsidiär anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden[1] sinngemäss Anwendung.

2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 8

Öffentlichkeitsprinzip

[1] Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

[2] Der Zugang wird gewährt durch
a) Auskunft über den Inhalt;
b) Einsichtnahme vor Ort;
c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien.

[3] Ist ein amtliches Dokument auf der Internetseite oder in einem anderen Publikationsorgan des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

Art. 9

Ausnahmen

[1] Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs

[1] BR 171.000.

a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;
b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;
c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;
d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;
e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.

[3] Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:
a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;
b) Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (insbesondere auch betreffend Inkasso- und Betreibungsverfahren) offenbart werden könnten;
c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.

Art. 10

Besondere Fälle

[1] Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, verbindlich getroffen ist.

[2] Es besteht mit Ausnahme der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Grossen Landrats kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen.

[3] Amtliche Dokumente, welche im Zusammenhang stehen mit Verhandlungen des Grossen Landrats, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 27 der Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos[1] stattfinden, unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.

[4] Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen der parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gestützt auf dieses Gesetz.

[5] Es besteht gestützt auf dieses Gesetz mit Ausnahme vom ordentlichen Bericht der Revisionsstelle kein Recht auf Zugang zu weiterführenden Berichten oder Unterlagen der Revisionsstelle. Insbesondere besteht kein Recht auf Zugang zum ausführlichen Bericht der Revisionsstelle an die Geschäftsprüfungskommission.

[6] Dieses Gesetz findet betreffend die im kantonalen Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern[2] und im kantonalen Steuergesetz[3] aufgeführten Steuern und Abgaben keine Anwendung.

[7] Das Amtsgeheimnis gilt im Rahmen dieses Gesetzes.

[1] DRB 10.3.
[2] BR 720.200.
[3] BR 720.000.

3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 11

Gesuch

[1] Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.

[2] Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss jedoch derart genau formuliert sein, so dass es dem öffentlichen Organ möglich ist, das verlangte amtliche Dokument zu identifizieren.

Art. 12

Schutz von Personendaten Dritter

[1] Wird in Betracht gezogen, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

[2] Können Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

[3] Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Art. 13

Zuständigkeiten und Entscheid

[1] Soweit das Gesuch an ein öffentliches Organ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a betrifft, legt der Kleine Landrat die Zuständigkeit für den Entscheid in der Verordnung fest. Im Übrigen entscheidet grundsätzlich das öffentliche Organ, an welches das Gesuch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 gerichtet wurde, wobei interne Zuständigkeitsregelungen vorbehalten sind.

[2] Weist der Entscheidungsträger gemäss Abs. 1 das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt er eine Verfügung.

[3] Der Entscheid erfolgt möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.

Art. 14

Rechtsschutz

[1] Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Kleinen Landrat angefochten werden.

[2] Die jeweiligen Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Art. 15

Archivierte amtliche Dokumente

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich bei archivierten Dokumenten nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zur Archivierung[1].

[1] BR 490.000.

Art. 16

Kosten

[1] Für Verfahren gestützt auf dieses Gesetz werden Kosten (Gebühren und Barauslagen) aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[1] erhoben, diese sind dem Antragssteller vorgängig approximativ bekannt zu geben.

[2] Keine Gebühren werden verrechnet, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs einen nur sehr geringen Aufwand erfordert.

[3] Für Medienschaffende kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

[4] Barauslagen im Sinne von Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[2] werden in jedem Fall verrechnet.

[5] Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

[1] DRB 22.
[2] DRB 22.

Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 13 und 16
des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (ÖG; DRB 11)
erlassen am 13. März 2018

Art. 1

(Art. 13 ÖG)

Zuständigkeit

[1] Bei Gesuchen, welche sich an ein öffentliches Organ gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG richten, entscheiden grundsätzlich die Landschreiberin bzw. der Landschreiber und die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent. Die Stellvertretung derselben erfolgt jeweils durch die Frau Landammann bzw. den Herrn Landammann.

[2] Betrifft das Gesuch eine Kommission im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG, entscheidet der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin.

Art. 2

(Art. 16 ÖG)

Gebühr

[1] Der Arbeitsaufwand wird pro Person und Stunde mit Fr. 100.– verrechnet.

[2] Bei einem Aufwand von weniger als einer Stunde wird keine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Statuten der Bürgergemeinde Davos

In der Bürgerlandsgemeinde vom 1. Mai 1994 angenommen.
(Stand am 28. Juni 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[1]

Bürgergemeinde

[1] Die Bürgergemeinde Davos besteht aus den in der politischen Gemeinde Davos (Gemeinde Davos) wohnhaften Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 86 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.[2]

[2] Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe Gemeindebürger, Präsident etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2[3]

Selbstverwaltung, Aufgaben

[1] Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung, Aufgaben insbesondere auch das Recht zur Verwaltung ihres Vermögens, zu. Sie ist in erster Linie für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Sie verfolgt und unterstützt zudem die Erreichung gemeinnütziger Ziele.

[2] Die soziale Fürsorge und die Unterstützung Bedürftiger ist Sache der Gemeinde Davos.

Art. 3

Vermögen, Bürgernutzen

[1] Die Bürgergemeinde Davos besitzt eigenes Vermögen. Sie bestreitet ihre laufenden Ausgaben in erster Linie aus den Vermögenserträgen.

[2] Weder aus Vermögen noch Ertrag der Bürgergemeinde wird Bürgernutzen ausgerichtet.

Art. 4[4]

Anwendbares Recht

Für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundes[5], des Kantons[6] und des Einbürgerungsgesetzes der Gemeinde Davos.[7]

Art. 5[8]

Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[2] BR 175.050
[3] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[4] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[5] SR 141.0 und 141.01
[6] BR 130.100 und 130.110
[7] DRB 16.1
[8] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

[2] Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.[1]

Art. 6[2]

Wählbarkeit und Amtsdauer

Jeder stimmberechtigte Gemeindebürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar. Die ordentliche Amtsperiode stimmt mit der Amtsperiode des Grossen Landrates der Gemeinde Davos überein.

Art. 7

Besoldung und Entschädigung

[1] Die Mitglieder des Bürgerrates sowie dessen Funktionäre werden gemäss den vom Bürgerrat zu Beginn jeder Amtsperiode neu festgelegten Ansätzen entschädigt.

[2] Der Präsident bezieht für seine Mühewaltung und Verantwortlichkeit eine jährliche pauschale Entschädigung, welche zu Beginn jeder Amtsperiode vom Bürgerrat neu festgelegt wird.

[3] Ausserdem haben die Mitglieder des Bürgerrates und dessen Funktionäre Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Spesen.

Art. 8[3]

Unvereinbarkeit von Ämtern, Ausschluss, Ausstand

[1] Ein Bürgergemeindebeamter oder ständiger Bürgergemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

[2] Mitglieder des Bürgerrates sowie Bürgergemeindebeamte oder ständige Bürgergemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

[3] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgergemeindebehörde angehören. Dieselben Ausschlussgründe gelten auch für die gleichzeitige Einsitznahme im Bürgerrat und der Geschäftsprüfungskommission.

[4] Mitglieder einer Bürgergemeindebehörde haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Einbürgerungsangelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Abs. 3 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

[5] Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betroffene Behörde im Ausstand der Betroffenen.

[1] BR 150.100

[2] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

[3] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

Art. 9[1]

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindebürger kann dem Bürgerrat Aufträge und Begehren schriftlich unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Art. 10

Initiativrecht

[1] 200 stimmberechtigte Gemeindebürger können unterschriftlich die Revision dieser Statuten und des Einbürgerungsgesetzes der Gemeinde Davos[2] verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.[3]

[2] Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren, mit seiner Stellungnahme versehen, spätestens innert Jahresfrist der Bürgerlandsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 11[4]

Auskunft

In der Bürgerlandsgemeinde kann jeder stimmberechtigte Gemeindebürger unter Vorbehalt des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen, Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Einbürgerungsangelegenheit verlangen. Über Verhandlungen betreffend Einbürgerung ehrenhalber wird keine Auskunft erteilt.

Art. 12[5]

Rechtsmittel

[1] Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 13

Protokoll

[1] Über die Verhandlungen der Bürgerlandsgemeinde und des Bürgerrates sind gesonderte Protokolle zu führen.

[2] Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nachfolgend vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14[6]

Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der öffentlichen Bürgerlandsgemeinde stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[2] DRB 16.1
[3] Fassung Abs. 1 gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[4] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[5] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[6] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

II. Bürgergemeindeorganisation

Art. 15[1]

Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

a) die Bürgerlandsgemeinde
b) der Bürgerrat
c) die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Bürgerlandsgemeinde

Art. 16

Aufgaben

[1] Die Bürgerlandsgemeinde ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

[2] Sie wählt aus den in der Gemeinde Davos wohnhaften Gemeindebürgern den Bürgerratspräsidenten.[2]

[3] Sie wählt aus den Reihen des Bürgerrates den Bürgerratsvizepräsidenten.[3]

[4] Sind, abgesehen vom Bürgerratspräsidenten, weniger als sechs Gemeindebürger im Grossen und Kleinen Landrat vertreten, wählt die Bürgerlandsgemeinde aus den in der Gemeinde Davos wohnhaften Gemeindebürgern die erforderlichen Bürgerräte.[4]

[5] Sie wählt aus den Einwohnern der Gemeinde Davos die Geschäftsprüfungskommission.[5]

[6] Sie beschliesst neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- für den gleichen Gegenstand und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.- für den gleichen Gegenstand.[6]

[7] Sie genehmigt die Jahresrechnung der Bürgergemeinde.

[8] … [7]

[1] Fassung lit. c gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[2] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[3] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[4] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[5] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[6] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[7] Abs. 8 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

Art. 17

Einberufung, Beschluss-fähigkeit, Traktanden

[1] Die Bürgerlandsgemeinde wird nach Bedarf vom Bürgerrat einberufen.

[2] Jede Bürgerlandsgemeinde ist beschlussfähig, wenn sie durch vorausgehende zweimalige Publikation der Traktanden im amtlichen kommunalen Publikationsorgan einberufen wurde. Die erste Publikation hat mindestens drei Wochen vor der Bürgerlandsgemeinde zu erfolgen.

[3] …[1]

[4] Über Einbürgerungsgesuche nicht anspruchsberechtigter Personen darf nur befunden werden, wenn diese durch vorausgehende zweimalige Publikation der Personalien der Gesuchsteller im Amtsblatt der Landschaft Davos veröffentlicht worden sind. Die erste Publikation hat mindestens drei Wochen vor der Bürgerlandsgemeinde zu erfolgen. Einbürgerungsgesuche anspruchsberechtigter Personen müssen nicht publiziert werden.

Art. 18

Versammlungs-leitung

Die Bürgerlandsgemeinde wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied an seine Stelle.

Art. 19

Protokollführer Stimmenzähler

Die Bürgerlandsgemeinde bezeichnet den Protokollführer und die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 20

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

[1] Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern das schriftliche Verfahren nicht von einem anwesenden Bürger ausdrücklich verlangt wird.[2]

[2] Der Bürgerrat kann für Statuten- und Gesetzesvorlagen eine Urnenabstimmung anordnen. Botschaft, Vorlagen und Stimmzettel sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzustellen. Für Urnenabstimmungen gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen der Gemeinde Davos.[3,4]

[3] Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[4] Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

[1] Abs. 3 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006
[3] DRB 10.2
[4] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

Art. 21

Wiedererwägung

[1] Ein Beschluss der Bürgerlandsgemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

[2] Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses kann auf eine Wiedererwägung nur eingetreten werden, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Bürgerrat

Art. 22[1]

Zusammensetzung

Der Bürgerrat besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Sämtliche Gemeindebürger, die Mitglieder des Grossen oder Kleinen Landrates sind, sind von Amtes wegen Bürgerratsmitglieder.

Art. 23

Aufgaben

[1] Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Der Bürgerrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Bürgerlandsgemeinde zuständig ist.

[2] Er verwaltet das Vermögen der Bürgergemeinde. Die Rechnung führt der Präsident. Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgehalten.

[3] Er führt das Einbürgerungsverfahren gemäss Einbürgerungsgesetz durch.[2]

[4] Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Zur Führung eines anzuhebenden oder vom Gegner eingeleiteten Zivilprozesses bedarf der Bürgerrat ausserhalb des summarischen Verfahrens der vorgängigen Ermächtigung durch die Bürgerlandsgemeinde, unter Vorbehalt dringender Fälle, in denen die Ermächtigung nachgeholt werden kann.

[5] Der Bürgerratspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied, führt zusammen mit dem Protokollführer oder mit einem Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

[6] Der Bürgerrat beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50‘000.- für den gleichen Gegenstand und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 30‘000.- für den gleichen Gegenstand.[3]

Art. 24

Einberufung, Beschlussfähigkeit,

[1] Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Die Einberufung des Bürgerrates erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden.

[3] Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 26. November 2006 zu den Statuten der Bürgergemeinde Davos; in Kraft getreten am 1. Dezember 2006

[3] Fassung Abs. 6 gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

[4] Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 25

Sitzungen

[1] Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates und sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

[2] Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Bürgerratsmitglied an seine Stelle.

[3] Für jede Sitzung bestimmt der Bürgerrat einen Protokollführer. Dieser muss nicht Bürger sein.

Art. 26

Abstimmungen, Wahlen

[1] Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

[2] Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 27[1]

Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit.

[2] Sie hat der Bürgerlandsgemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Spendfonds

Der im Eigentum der Bürgergemeinde stehende Spendfonds wird rückwirkend per 1. Januar 1994 aufgelöst und stellt neu Vermögen der Bürgergemeinde dar.

Art. 29

Revision

Diese Statuten können jederzeit auf Antrag des Bürgerrates ganz oder teilweise revidiert werden. Vorbehalten bleibt zudem Art. 10 dieser Statuten.

Art. 30

Inkrafttreten

[1] Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgerlandsgemeinde in Kraft. Sie sind dem Departement zur Genehmigung vorzulegen.[2,3]

[2] Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt
[2] Von der Regierung mit Beschluss vom 24. Mai 1994 genehmigt
[3] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018; in Kraft getreten am 28. Juni 2018; vom Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden am 16. Oktober 2018 genehmigt

Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Davos[1]

Von den Bürgern in der Abstimmung vom 26. November 2006 angenommen
(Stand am 28. Juni 2018)

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz [2].

Art. 2[3]

Einbürgerungsvoraussetzungen

[1] Das Davoser Bürgerrecht kann Ausländerinnen und Ausländern zugesichert werden, wenn sie während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Davos Wohnsitz hatten, wobei für die letzten beiden Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung ununterbrochener Wohnsitz vorausgesetzt ist. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.[4]

[2] Schweizerinnen und Schweizern kann das Davoser Bürgerrecht im ordentlichen Verfahren zugesichert oder erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Davos Wohnsitz haben und zudem:

a) mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen bekannt sind[5]

b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, das heisst keinen Eintrag gemäss Art. 8 KBüV in ihrem Strafregisterauszug aufweisen[6]

c) über Sprachkenntnisse einer Kantonssprache verfügen[7]

d) aktuell keine Sozialhilfe beziehen

e) allfällige in den letzten 10 Jahren bezogene Fürsorgegelder zurückbezahlt haben

f) über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen[8]

[3] Für die Prüfung des strafrechtlichen Leumunds nach Abs. 2 lit. b dient als Grundlage bei Bündnerinnen und Bündnern der private Strafregisterauszug, bei ausserkantonalen Bewerberinnen und Bewerbern hingegen ein Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA[9].

[4] Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.[10]

[1] Titel gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018
[2] KBüG, BR 130.100
[3] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018
[4] KBüG, BR 130.100; KBüV BR 130.110
[5] KBüV BR 130.110, Art. 6
[6] KBüG BR 130.100 Art. 6
[7] KBüV BR 130.110, Art. 13
[8] KBüV BR 130.110, Art. 15
[9] KBüV BR 130.110, Art. 18 Abs. 2
[10] KBüG BR 130.100, Art. 19

Art. 3[1]

Zuständigkeiten und Verfahren

[1] Der Bürgerrat prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor. Die Abklärungen kann er auch einer Kommission aus seiner Mitte delegieren, die dem Bürgerrat anschliessend einen Antrag unterbreitet.

[2] Der Bürgerrat oder eine Delegation des Bürgerrats lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit geprüft werden. Der Bürgerrat kann in begründeten Fällen auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich. Der Bürgerrat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch.

[3] Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht sowie nach der Einbürgerungsverordnung der Gemeinde Davos. [2]

[4] Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton[3], wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 4[4]

Gebühren

[1] Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat hält die entsprechende Regelung in der Einbürgerungsverordnung fest.[5]

[2] Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen privilegierten Einbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

[3] Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

[4] Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 5

Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Art. 6

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung[6] zu versehen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018
[2] KBüV, BR 130.110; DRB 16.10
[3] Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BüG, SR 141.0; vgl. Art. 41
[4] Fassung gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018, in Kraft getreten am 28. Juni 2018
[5] DRB 16.10
[6] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, BR 370.100

Art. 7

Änderung der Statuten

Zur Anpassung an das neue Recht werden die Statuten gemäss Nachtrag II im Anhang[1] zu diesem Gesetz geändert.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.
Das Einbürgerungsgesetz der Landschaft Davos vom 1. Mai 1994 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

[1] Im DRB nicht veröffentlicht, in DRB 16 direkt nachgeführt

Verordnung zum Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Davos

Vom Bürgerrat am 25. April 2018 erlassen.

A. Einbürgerungsverfahren

Art. 1

Geltung kantonales Recht

Das Einbürgerungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht, wo nichts anderes vermerkt ist.

Art. 2

Gesuchseingabe Schweizerinnen und Schweizer

[1] Schweizerinnen und Schweizer haben für das Einbürgerungsgesuch das amtliche Formular zu verwenden.

[2] Sie haben das Formular zusammen mit folgenden Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen:

a) Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;

b) Zivilstandsausweis über die registrierten Personenstandsdaten;

c) Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister (nur Bündnerinnen und Bündner)

d) Sprachnachweis gemäss dem Erfüllungsgrund im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 lit. a-d KBüV (BR. 130.110);

e) Lebenslauf oder Selbstdeklarationen bezüglich Schulden;

f) Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre;

g) Bescheinigungen über die aktuellen Steuerfaktoren und über die Bezahlung der veranlagten Steuern;

h) Amtliche Auskünfte über allfällige Sozialhilfebezüge von den Wohnsitzgemeinden der letzten zehn Jahre;

i) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird.

B. Gebühren

Art. 3

Fallpauschalen Ausländerinnen und Ausländer

Es gelten die folgenden Fallpauschalen:

a) Minderjährige Einzelpersonen mit eigenem Gesuch

aa) in Davos geboren:	Fr. 500.00
bb) in der Schweiz geboren:	Fr. 600.00
cc) im Ausland geboren:	Fr. 800.00

b) Erwachsene Einzelpersonen

aa) in Davos geboren:	Fr. 1‘000.00
bb) in der Schweiz geboren:	Fr. 1‘200.00
cc) im Ausland geboren:	Fr. 1‘600.00

c) Familien, d.h. Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit oder ohne Kinder, unabhängig davon, ob getrennte oder gemeinsame Gesuche eingereicht werden:

aa) alle Gesuchstellenden in Davos geboren: total Fr. 1‘500.00

bb) alle Gesuchstellenden in der Schweiz geboren: total Fr. 2‘000.00

cc) einzelne oder alle Gesuchstellenden im Ausland geboren: total Fr. 3‘000.00

Art. 4

Fallpauschalen Schweizerinnen und Schweizer

Es gelten die folgenden Fallpauschalen:

a) Minderjährige Einzelpersonen mit eigenem Gesuch: Fr. 400.00

b) Erwachsene Einzelpersonen: Fr. 800.00

c) Familien, d.h. Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit oder ohne Kinder, unabhängig davon, ob getrennte oder gemeinsame Gesuche eingereicht werden: Fr. 1‘200.00

d) Privilegierte Einbürgerungen: Fr. 300.00

Art. 5

Ausnahmen

[1] Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00.

[2] Die Fallpauschalen können bei überdurchschnittlichem Aufwand bis auf maximal den doppelten Betrag erhöht werden.

[3] Aus besonderen Gründen können Fallpauschalen reduziert werden.

C. Inkrafttreten

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit der Teilrevision des Einbürgerungsgesetzes gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018 in Kraft.

Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 23. September 2018 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen für die von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Friedhöfe und für das Krematorium.

Art. 2

Friedhöfe der Gemeinde

[1] Der Waldfriedhof Wildboden, die Friedhöfe Dorf, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen sowie die Urnennischenhalle im Krematorium gelten als öffentliche Friedhöfe der Gemeinde.

[2] Der Betrieb des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens wird durch die Gemeinde von den Fraktionen übernommen.

[3] Der jüdische Friedhof beim Waldfriedhof Wildboden sowie der Friedhof deutscher Krieger in Davos Wolfgang stehen im Eigentum Dritter und gelten als private Friedhöfe. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die privaten Friedhöfe nicht anwendbar; vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht. Die Gemeinde kann für die privaten Friedhöfe auf der Basis vertraglicher Abmachungen Dienstleistungen im Bereich des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesens erfüllen.

Art. 3

Zuständigkeiten und Delegation

[1] Die Aufsicht über das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen obliegt dem Kleinen Landrat.

[2] Das zuständige Departement[1] ist unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in diesem Gesetz oder in der Verordnung zuständig für den Vollzug.

[3] Der Kleine Landrat erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung. Darin regelt er insbesondere:

a) Meldepflicht betreffend Todesfälle auf Gemeindegebiet;

b) Bestattungszeiten;

c) Öffnungszeiten der Friedhöfe;

d) Bestattungsbehältnisse;

e) Grab- und Bestattungsarten für die jeweiligen Friedhöfe;

f) Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen;

[1] Siehe Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos (DRB 10.31).

g) Bewilligung des Grabmals;

h) Belegung der Gräber und Urnennischen;

i) Gestaltungsvorschriften;

j) Zuständigkeiten des Departements und der untergeordneten Dienststellen für den Vollzug, sofern sich diese nicht bereits aus dem Gesetz ergeben.

II. Bestattungswesen

Art. 4

Bestattungen

[1] Auf den Friedhöfen werden Verstorbene beigesetzt, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder die auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden werden.

[2] Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde können unter der Voraussetzung, dass genügend Platz vorhanden ist, auf einem der Friedhöfe beigesetzt werden. Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch.

Art. 5

Bestattungsvorbereitung

[1] Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Verstorbenen fachgerecht eingesargt und in der Regel in einen dafür vorgesehen Aufbahrungsraum überführt werden. Sind keine Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde diese Aufgabe. Die dafür anfallenden Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

[2] Die Gemeinde trifft die übrigen notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

[3] Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel spätestens fünf Tage nach dem Tod zu erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.

Art. 6

Durchführung der Bestattung

[1] Die Gemeinde führt die Bestattung unter gebührender Berücksichtigung der Wünsche der verstorbenen Person und im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Kirchgemeinden durch. Die Organisation der religiösen Feier obliegt den Angehörigen. Für solche steht die Krematoriumskapelle zur Verfügung. Es ist Sache der Religionsgemeinschaften, die Kirchen oder Gottesdienstlokale für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

[2] Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für eine würdige Bestattung.

Art. 7

Bestattungsort

Die Wahl des Friedhofs ist grundsätzlich frei. Die Gemeinde kann die freie Wahl aus wichtigen Gründen einschränken. Insbesondere soll gewährleistet werden, dass auf den einzelnen Friedhöfen genügend Platz für jene Verstorbenen zur Verfügung steht, die in den betreffenden Einzugsgebieten (bestehende oder ehemalige Fraktionsgebiete) des jeweiligen Friedhofs wohnhaft waren.

III. Friedhofsordnung

Art. 8

Ruhe und Ordnung

[1] Friedhöfe sind Ruhestätten Verstorbener und Orte der Besinnung. Besucherinnen und Besucher sowie auf dem Friedhof tätige Unternehmungen sind zu besonderer Rücksichtnahme und Sorgfalt verpflichtet. Den Weisungen der zuständigen Personen ist Folge zu leisten.

[2] Für besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen wie Konzerte, Theateraufführungen usw. ist eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich.

Art. 9

Gräber und Bestattungsarten

[1] Auf den Friedhöfen bzw. in der Urnennischenhalle ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;

b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab;

c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;

d) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab;

e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab;

f) Urnenbeisetzung in Urnennischen.

[2] Es besteht kein Anspruch auf eine Grab- oder Bestattungsart, welche in der Verordnung für den entsprechenden Friedhof bzw. für die Urnennischenhalle nicht vorgesehen ist.

[3] Der Kleine Landrat kann für religiöse und ethnische Minderheiten in der Verordnung besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen. Die historische, schlichte und einheitliche Ordnung auf dem entsprechenden Friedhof ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10

Nutzungsdauer Reihengräber und Gemeinschaftsgrab

[1] Die Nutzungsdauer für Reihengräber, Gemeinschaftsgräber und Urnennischen beträgt 30 Jahre. Die Nutzungsdauer erfährt durch nachträglich beigesetzte Urnen oder Aschen keine Verlängerung.

[2] Das zuständige Departement kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verkürzung der Nutzungsdauer bewilligen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Der Kleine Landrat kann ausserdem bei Platzmangel auf einem Friedhof gegen anteilsmässige Rückerstattung der Gebühr eine Verkürzung der Nutzungsdauer anordnen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 14 (Grabesruhe).

Art. 11

Privatgräber

[1] Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann das zuständige Departement für Personen vor oder nach deren Tod Privatgräber bis zu einem Umfang von in der Regel zwei Grabstätten gegen Entgelt zur Verfügung stellen und ein Nutzungsrecht einräumen.

[2] Privatgräber werden auf eine Dauer von 50 Jahren vermietet. Sofern die Verhältnisse es erlauben, ist eine Verlängerung der Grabmiete von maximal 3 mal 10 Jahren möglich. Erdbestattungen sind solange zugelassen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Grabesruhe (Art. 14) gewährleistet.

[3] Der Abschluss eines neuen Mietvertrags nach Ablauf der Verlängerungsmöglichkeiten für dasselbe Privatgrab kann nur in Bezug auf eine noch nicht beigesetze Person erfolgen. Das ursprüngliche Grabmal darf bestehen bleiben, sofern die Grabmalbestimmungen erfüllt sind.

[4] Privatgräber können nur vererbt, nicht aber verschenkt oder verkauft werden. Wird bei reservierten Privatgrabstätten nachträglich auf deren Belegung verzichtet oder werden solche zufolge Exhumation wieder frei, so fallen sie entschädigungslos an die Gemeinde zurück.

[5] Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement das Nutzungsrecht an Privatgräbern ablehnen, einschränken oder Verlängerungen verweigern.

Art. 12

Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und Urnennischen

[1] Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes errichtet, geändert oder entfernt werden. Keiner Bewilligung bedarf das in der Bestattungsgebühr enthaltene provisorische Holzgrabmal.

[2] Urnen in Urnennischen dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamts eingestellt oder entfernt werden.

[3] Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabausstattungen und Bepflanzungen haben sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Grabmäler müssen schlicht und würdig wirken; sie sind handwerklich und künstlerisch sorgfältig zu gestalten.

[4] Die persönliche Gestaltung der Urnennischen muss einfach und harmonisch sein und soll sich in das Gesamtbild der Urnennischenhalle einfügen.

Art. 13

Unterhalt und Pflege

[1] Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Sie geben der Gemeinde eine Ansprechperson bekannt.

[2] Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, ordnet das zuständige Departement die notwendigen Massnahmen unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltspflichtigen an.

[3] Die Gemeinde kann den Unterhalt gegen die Entrichtung einer Gebühr übernehmen.

[4] Sind keine Unterhaltspflichtigen vorhanden oder sind diese mittellos, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Grabpflege.

[5] Wird die Unterhaltspflicht bei Privatgräbern vernachlässigt, erlischt das Nutzungsrecht nach erfolgloser Abmahnung entschädigungslos.

Art. 14

Grabesruhe

[1] Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre. Die Exhumie-

rung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht.

[2] Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 15

Aufhebung und Räumung der Gräber und Urnennischen

[1] Das zuständige Departement ordnet nach Ablauf der Nutzungsdauer die Aufhebung und Räumung von Grabfeldern und Urnennischen an. Diese Anordnung wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben.

[2] Ist für ein Privatgrab die Mietzeit (inkl. allfälliger Verlängerung) abgelaufen, wird nach erfolgter Veröffentlichung in einem geeigneten Publikationsorgan der Gemeinde (ebenfalls wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin) über die Grabstätte verfügt, sofern kein neuer Mietvertrag in Bezug auf eine noch nicht beigesetzte Person abgeschlossen wird.

[3] Über nicht fristgerecht abgeholte Grabausstattungen wie Urnen, Urnennischentafeln und Grabmäler kann die Gemeinde verfügen.

[4] Bei der Räumung von Gräbern und Urnennischen werden ausgehobene Gebeine und Aschen aus nicht vollständig zersetzten Urnen in den Gräbern sowie Aschen aus den Urnennischen an einem geeigneten Ort direkt der Erde übergeben.

Art. 16

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Einfassungen, Bepflanzungen, Urnen usw. durch höhere Gewalt, z.B. Zerfall, Schneebruch, Windfall, Frost, Tiere oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Schäden, die durch benachbarte, vernachlässigte Gräber entstehen.

Art. 17

Schutzmassnahmen

Der Kleine Landrat kann Vorschriften oder Verfügungen erlassen, wonach Friedhofsbereiche, Gräber, Grabmäler, Pflanzungen usw., die einen historischen, künstlerischen oder architektonischen Wert aufweisen, vor ihrer Entwertung oder Zerstörung geschützt werden.

IV. Finanzen

Art. 18

Gebühren a) Allgemein

[1] Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben und/oder eine Dienstleistung der Gemeinde beanspruchen. Nebst dem Nachlass haften die Erben des Verstorbenen solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

[2] Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Miete eines Privatgrabs bis Fr. 25'000.--;

b) für die Nutzung der Reihengräber, Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabs bis Fr. 5'000.--;

c) für Bestattungen bis Fr. 4'000.--;

d) für Kremationen bis Fr. 1'500.--;

e) für weitere Dienstleistungen bis Fr. 8'000.--;

f) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung einer Bewilligung oder eines Beschwerdeentscheides gemäss Allgemeinem Gebührengesetz der Gemeinde Davos.

[3] Für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Davos werden die Gebühren gemäss Abs. 2 lit. b bis d sowie für die Benützung eines Aufbahrungsraums, der Pathologie beim Krematorium und der Abdankungshalle (Abs. 2 lit. e) angemessen (um mindestens 50%) reduziert.

[4] Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Den unterschiedlichen Grabarten sowie dem Alter der Verstorbenen ist angemessen Rechnung zu tragen.

[5] Im Übrigen ist das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos anwendbar.

Art. 19

b) Privatgräber

[1] Für Mieterinnen und Mieter eines Privatgrabs, welche bei Mietbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Davos haben, wird die Miete gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a angemessen (um mindestens 50%) reduziert. Im Übrigen gilt folgende Regelung:

a) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um die Mieterin bzw. den Mieter, ihren Ehepartner, ihren gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen Partner oder ihr minderjähriges Kind, bleibt der Mietansatz unverändert; auch dann, wenn die Wohnsitzverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben.

b) Handelt es sich bei der erstbestatteten Person um einen unter lit. a) nicht aufgeführten nächsten Angehörigen, welcher aufgrund seines letzten Wohnsitzes eine höhere oder tiefere Miete zu entrichten hat, ist die Differenz der Mietansätze für die von der Bestattung bis zum Mietablauf verbleibenden Jahre auszugleichen.

[2] Der Ansatz für die Verlängerung der Mietdauer eines Privatgrabes wird analog zu den Bestimmungen von Abs. 1 durch den letzten Wohnsitz der erstbestatteten Person bestimmt.

[3] Die Neumiete eines Privatgrabes kann nur für eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Abs. 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 20

Strafbestimmungen und Ersatzmassnahmen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, wird vom Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

[2] Der rechtmässige Zustand ist wiederherzustellen. Geschieht dies nicht innert

angemessener Frist, ordnet das zuständige Departement Ersatzmassnahmen zulasten der verantwortlichen Personen an.

Art. 21

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Departements oder untergeordneter Verwaltungsstellen gestützt auf dieses Gesetz kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Anwendbares Recht

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse sind auf alle Verfahren und Gesuche anwendbar, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen bzw. rechtskräftig bewilligt sind.

Art. 23

Übergangsbestimmungen

[1] Reihengräber, Gemeinschaftsgräber, Urnennischen und Privatgräber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vermietet bzw. abgegeben wurden, können ohne zusätzliche Gebühr für die bewilligte Dauer genutzt werden. Vorbehalten bleiben Gebühren für Bestattungen und weitere Dienstleistungen.

[2] Verträge betreffend Übernahme der Grabbepflanzung durch die Fraktionsgemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, werden von der Gemeinde Davos übernommen.

[3] Bestehende Grabmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der darauf ergangenen Erlasse bewilligt wurden, dürfen unverändert belassen werden, soweit sie sich in gutem Zustand befinden.

[4] Für ehemalige Mitglieder des ehemaligen „Davoser Feuerbestattungsvereins“, die Wohnsitz in der Schweiz haben, werden die Kosten der Kremation (Einäscherung) sowie einer einfachen Standard-Urne übernommen.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat
gestützt auf Art. 3 des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetzes
am 9. Oktober 2018 erlassen
(Stand am 1. Mai 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gültigkeit

Die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Friedhöfen werden im Anhang geregelt. Sie gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

Art. 2

Meldepflicht

[1] Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden.

[2] Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)[1].

II. Friedhofskommission

Art. 3

Auftrag

Die Friedhofskommission ist als beratende Kommission für den Kleinen Landrat im Bereich Bestattung, Krematorium und Friedhof tätig.

Art. 4

Organisation

Die Aufgaben und Stellung der Friedhofskommission richten sich nach der vorliegenden Verordnung. Bei Bedarf erlässt der Kleine Landrat im Einvernehmen mit der Kommission ein Pflichtenheft zur Konkretisierung der Aufgaben und Stellung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst und verteilt die Aufgaben unter den Mitgliedern.

Art. 5

Zusammensetzung

[1] Die Friedhofskommission besteht aus maximal acht Mitgliedern.

[2] Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsidentin oder Präsident der Kommission. Die Leiterin oder der Leiter des Bestattungsamts ist ordentliches Mitglied der Kommission und amtet bei Bedarf als Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Wahl der weiteren maximal sechs Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Kleinen Landrat. Beim Vorschlag und bei der Wahl der Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung der Gebiete, in welchen sich die Friedhöfe befinden (bestehende bzw. ehemalige Fraktionsgebiete), geachtet.

[3] Die Wahlen der sechs vom Kleinen Landrat zu wählenden Mitglieder finden zu Beginn jeder vierjährigen Legislaturperiode im Januar statt.

[4] Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wählt der Kleine Landrat innert angemessener Frist auf Vorschlag der Kommission einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer.

Art. 6

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

[1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit jener der Landschaftsbehörden gemäss Gemeindeverfassung.

[2] Die Amtszeitbeschränkung für die maximal sechs vom Kleinen Landrat gewählten Mitglieder beträgt zwölf Jahre.

Art. 7

Aufgaben und Kompetenzen

Die Friedhofskommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;

b) Beizug von externen Fachpersonen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;

c) Information der Öffentlichkeit in Absprache mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher;

d) Erarbeiten von Konzepten sowie Formulierung von inhaltlichen und strategischen Zielen für das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen;

e) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich Verwendung des bewilligten Budgets in den Bereichen Friedhof, Krematorium und Bestattung;

f) Beratung bei der Auswahl des Personals für das Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen, sofern dies von der zuständigen Dienststelle und dem Personaldienst erwünscht ist;

g) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen betreffend Gestaltung der Friedhöfe und Gräber (Abstände zwischen den Gräbern; Grösse und Form der Gräber; Form, Gestaltung und Material des Grabmals, der Grabeinfassungen sowie der Grabausstattung, der Urnen und Urnennischen; Anzahl Grabmäler pro Grab; Bepflanzung und Grabschmuck);

h) Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 17 des Gesetzes;

i) Führung eines Katasterplans betreffend Anordnung der Gräber;

j) Führung eines Belegungsplans betreffend zeitliche Reihenfolge der Aufhebung und Besetzung der Gräber.

III. Bestattungswesen

Art. 8

Bestattungsbehältnisse

[1] Es sind Särge zu verwenden, die für die Überführung, die Aufbahrung und die Erdbestattung oder Kremation geeignet sind.

[2] Für Erdbestattungen werden im Interesse einer raschen Verwesung nur Särge aus nicht imprägniertem Tannenholz zugelassen. Die Verwendung von Särgen aus anderen Materialien ist nur gestattet, sofern eine ebenso rasche Verwesung gewährleistet ist.

[3] Die Urnen müssen aus zersetzbarem Material angefertigt sein. Für die Beisetzung in Urnennischen sind jedoch Behältnisse zu verwenden, die nicht zerfallen.

Art. 9

Pflichten der Sarglieferantenfirmen

[1] Die Bestatterinnen und Bestatter oder Sarglieferantinnen und Sarglieferanten sind verpflichtet, beim Einstellen der Särge in einem Aufbahrungsraum schriftlich folgende Angaben zu machen:

a) genaues Datum der Einstellung und Wegnahme der Leiche;

b) Name der Bestatterin oder des Bestatters bzw. der Sarglieferantin oder des Sarglieferanten;

c) Name und Vorname der verstorbenen Person;

d) Bestattungsart (Erdbestattung, Kremation, Transport nach auswärts)

[2] Die Bestatterin oder der Bestatter bzw. die Sarglieferantin oder der Sarglieferant sind dafür verantwortlich, dass bei einer Erdbestattung auf dem Friedhof vier Sargträgerinnen oder Sargträger anwesend sind.

Art. 9a[1]

Aschenaufbereitung und Umgang mit metallischen Stoffen in der Asche

[1] Bei der Kremation werden nach dem Verbrennungsprozess metallische Stoffe und andere die Aschenaufbereitung oder Verrottung störende Rückstände aus der Asche entnommen.

[2] Die entnommenen metallischen Stoffe werden wiederverwertet und der Erlös fliesst ohne Zweckbindung in den allgemeinen Haushalt, ausser die verstorbene Person hat anders verfügt oder die den Kremationsauftrag unterzeichnende Person wünsch dies ausdrücklich nicht.

Art. 10

Bestattungszeiten

[1] An allgemeinen und an kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

[2] Bestattungen an Samstagen oder Sonntagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

[3] Auf den Friedhöfen finden die Bestattungen grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr statt. Der Bestattung vorausgehende Trauerfeierlichkeiten (Abdankungen) sind so festzulegen, dass die Bestattungszeiten eingehalten werden können.

[4] In begründeten Fällen, insbesondere während der Wintermonate, können obige Bestattungszeiten eingeschränkt werden.

Art. 11

Bestattungsaufsicht

Bestattungen dürfen nur unter Aufsicht einer Friedhofsgärtnerin oder eines Friedhofsgärtners erfolgen.

Art. 12

Grabgeläute

Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute gemäss lokalem Brauch angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 22. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

IV. Friedhofsordnung

Art. 13

Friedhofsbesuch

[1] Das Benützen des Friedhofs als Spiel- und Tummelplatz ist verboten.

[2] Hunde müssen an der Leine geführt werden.

Art. 14

Allgemeines Fahrverbot

Für die Friedhöfe gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind der Werkverkehr und Fahrzeuge, die eine Fahrbewilligung erhalten haben.

Art. 15

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf und rund um die Friedhöfe nicht gestattet.

Art. 16

Offenhalten von Wegen

Im Winter ist ein auf besonderen Wunsch erfolgtes Offenhalten des Weges bis zur Grabstätte besonders zu vergüten. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei einer Beisetzung in einer Grabstätte.

Art. 17

Katasterplan

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Katasterplan. Über Änderungen im Katasterplan befindet die Friedhofskommission.

Art. 18

Belegungsplan

Die Friedhofskommission erstellt einen Belegungsplan, welcher die zeitliche Reihenfolge der Belegung und Aufhebung der Gräber aufzeigt.

Art. 19

Gräberverzeichnis

Das Bestattungsamt führt für jeden Friedhof über die Belegung der einzelnen Gräber ein Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie die Bestattungs- und Grabnummern enthält.

Art. 20

Urnennischenverzeichnis

Das Bestattungsamt führt über die Belegung der einzelnen Urnennischen ein Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie die Kremations- und Urnennummern enthält.

Art. 21

Reihengräber

[1] Die Bestattung von Leichen und Aschen in Reihengräbern findet in fortlaufender Reihenfolge statt.

[2] Die Reihengräber werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: für Personen über 16 Jahre (Erwachsenengräber)

Kategorie B: für Jugendliche von 11 bis 16 Jahren (Jugendgräber)

Kategorie C: für Kinder bis zu 10 Jahren (Kindergräber)

Kategorie D: Urnengräber

Art. 22

Privatgräber aus Zweiergruppen

Privatgräber aus Zweiergruppen dürfen nur gemeinsam vermietet werden.

Art. 23

Gemeinschaftsgrab

[1] Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne oder nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

[2] Die Bestattung ist je nach Friedhof anonym oder mit Namensinschrift möglich. Die Beschriftung erfolgt nur auf Antrag der Angehörigen und wird einheitlich von der Gemeinde angebracht.[1]

Art. 24

Belegung der Gräber und Urnennischen allgemein

[1] Im gleichen Grab dürfen in jedem Fall höchstens vier Verstorbene beigesetzt werden; es sind dies eine Leiche und drei Urnen - oder vier Urnen (ausgenommen sind Leichenbestattungen in Privatgräbern gemäss Abs. 4). Von dieser Regelung ausgenommen sind Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrlingsgeburten.

[2] Wird ein Reihengrab zuerst mit einer Urne belegt, kann anschliessend keine Leiche mehr beigesetzt werden.

[3] In Kinderreihengräbern dürfen keine Leichen und Urnen von Jugendlichen und Erwachsenen, in Jugendreihengräbern keine Leichen und Urnen von Erwachsenen beigesetzt werden.

[4] In einem Privatgrab kann frühestens 20 Jahre nach einer Leichenbestattung eine weitere Leiche beigesetzt werden. Wird eine Leiche beigesetzt, muss für diese in jedem Fall eine Ruhezeit von mindestens 20 Jahren gewährleistet sein, allenfalls durch Verlängerung der Grabmiete oder Neumiete des Grabes.

[5] Es muss zwingend eine Beisetzung erfolgen, d.h. das Grab muss mit einer Leiche oder Urne belegt werden. Es werden keine symbolischen Beisetzungen durchgeführt.

[6] Diejenige Person, welche die Bestattung eines nächsten Angehörigen gemäss Art. 25 der Verordnung anordnet oder die Einwilligung dazu erteilt, ist verantwortlich für die vollständige Information weiterer berechtigter Personen und verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung weder die Bestattung anzuordnen noch die Einwilligung dazu zu erteilen. Sie haftet vollumfänglich für Kosten und Umtriebe, welche durch Missachtung ihrer Informationspflicht entstehen.

[7] Es kann nur eine Urne pro Nische eingestellt werden (Ausnahmen: die Doppelnischen in der oberen Nischenhalle im Krematorium).

Art. 25

Belegung bereits belegter Gräber

[1] Bereits belegte Reihen- und Privatgräber dürfen unter Berücksichtigung von Art. 24 Abs. 1 bis 4 auch zur Beisetzung der nächsten Angehörigen des Erstbestatteten verwendet werden.

[2] Als nächste Angehörige zählen:

a) Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwäge-

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 22. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

rinnen;

b) in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare);

c) Konkubinatspartner können nur im gleichen Grab beigesetzt werden, wenn sie nachgewiesenermassen mindestens drei Jahre im Konkubinat gelebt oder gemeinsame Kinder haben und wenn die schriftliche Einwilligung eines nächsten Verwandten beider Verstorbenen vorliegt. Diejenige Person, welche die Einwilligung erteilt, untersteht der Informationspflicht gemäss Art. 24 Abs. 6.

Art. 26

Grabtiefe, Abstand zwischen den Gräbern

[1] Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

a) Reihengräber für Jugendliche und Erwachsene	1,50 m
b) Reihengräber für Kinder	1,20 m
c) Urnenreihengräber	0,80 m
d) Urnen in bestehende Reihengräber	0,80 m
e) Privatgräber	1,50 m
f) Urnen in Privatgräber	0,80 m

[2] Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

V. Grabmäler und Urnen

Art. 27

Bewilligung von Grabmälern und Grabeinfassungen

[1] Für die Errichtung, die Abänderung und die Ergänzung von Grabmälern und Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Bestattungsamts erforderlich. Diese ist vor Beginn der Ausführung einzuholen.

[2] Das Gesuch hat zu enthalten:

a) Zeichnung des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht mit eingetragenen Massen, im Massstab 1:10, in dreifacher Ausfertigung;

b) Angaben zum verwendeten Material, zur Bearbeitungsart und zur Inschrift;

c) Masse und Material der Grabeinfassung;

d) Angabe des Vertreters der Hinterbliebenen des Grabmalerstellers bzw. der Grabmalerstellerin sowie die Grabnummer.

Art. 28

Material für Grabmäler

Als Material für die Grabmäler werden Naturstein und Holz zugelassen.

Art. 29

Materialbearbeitung und Gestaltung der Grabmäler

[1] Wird ein Stein bearbeitet, darf er nur gebürstet oder geflammt, nicht aber poliert sein.

[2] Die Grabsteinbeschriftung kann eingemeisselt und mit den Farben Schwarz, Dunkelbraun oder Dunkelgrün eingefärbt werden oder aus Metallbuchstaben oder Metallplatten bestehen.

[3] Die Inschrift auf Holzgrabmälern muss gelasert oder geschnitzt werden. Die ge-

schnitzte Schrift darf ausschliesslich schwarz oder dunkelbraun eingefärbt werden.

[4] Auf dem Grabmal ist das Anbringen von Fotografien oder Ähnlichem untersagt.

Art. 30[1]

Inschrift

Die auf dem Grabmal und der Urne vorgesehene Inschrift ist im vollen Wortlaut anzu-geben. Es müssen Vorname, Familienname, Geburts- und Todesdaten aufgeführt werden. Zusätzlich ist die Angabe eines religiösen Schriftwortes oder eines religiösen Symbols erlaubt. Die Nennung von akademischen Titeln und Kosenamen ist nicht gestattet. Übernamen sind nur anstelle von Vornamen zulässig. Ein Übername muss sich aus den Vornamen ableiten lassen und in engem Zusammenhang mit diesen stehen.

Art. 31

Masse der Grabmäler

[1] Die zulässigen Höchstmasse sind:

	Breite	Dicke	Höhe
a) Reihengräber von Erwachsenen und Jugendlichen:	60 cm	40 cm	100 cm
b) Reihengräber von Kindern:	55 cm	35 cm	80 cm
c) Urnengräber:	55 cm	40 cm	100 cm
d) Privatgräber:	75 cm	40 cm	110 cm

[2] Alle Grabmäler entlang der Mauer müssen in der Höhe mindestens 25 cm tiefer sein als die Umfriedung.

Art. 32

Anzahl

[1] Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

[2] Ein Grabmal darf entsprechend den Bestimmungen von Art. 24 und 25 höchstens vier Namen enthalten. Ausgenommen sind Grabmäler für mehrere Gräber gemäss Art. 5 und Art. 10 Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung.

Art. 33

Grabnummer

Auf der Rückseite jedes Grabmals ist die Grabnummer deutlich einzubrennen oder einzumeisseln und in den bewilligten Farben auszumalen. Dort kann auch der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.

Art. 34

Fundamente

[1] Die Grabmäler sind auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes, nicht in Erscheinung tretendes Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

[2] Das Übergreifen der Fundamente der Grabmäler oder Grabungen auf die Nachbargräber oder Friedhofswege ist untersagt.

[3] Fundamente dürfen nicht bei gefrorenem oder durchnässtem Boden erstellt wer-

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2019; in Kraft getreten am 1. Oktober 2019

den.

Art. 35

Zeitpunkt der Aufstellung

[1] Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach einer Erdbestattung gesetzt werden. Bei der Urnen- und Aschenbeisetzung besteht keine Wartefrist.

[2] Bis zur Aufstellung des Grabmals ist die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner dafür besorgt, dass jedes Grab ein einfaches, provisorisches Holzgrabmal erhält.

Art. 36

Setzen des Grabmals

Die Grabmäler werden durch eine Friedhofsgärtnerin bzw. einen Friedhofsgärtner oder unter deren Aufsicht gesetzt. Entsprechen sie nicht der bewilligten Vorlage, werden sie zurückgewiesen.

Art. 37

Benützung der Urnennischen

Es dürfen keine Nischenplatten angebracht werden. Es sind nur Windlichter, jedoch keine offenen Kerzen erlaubt.

VI. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 38

Bepflanzung

[1] Zierpflanzen dürfen den für die Bepflanzung vorgesehenen Teil des Grabes sowie das Grabmal nicht überragen.

[2] Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

[3] Das Pflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern ist in der Regel nicht zulässig. Die Verwendung von künstlichen Pflanzen ist untersagt.

[4] Unzulässiger Pflanzenschmuck wird durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

[5] Beim Gemeinschaftsgrab ist auf individuellen Grabschmuck zu verzichten. Allfällige Abschiedsgaben und Blumen müssen 30 Tage nach der Beisetzung entfernt werden.

Art. 39

Einstellgefässe

Als Einstellgefässe dürfen nur einfache, das Gesamtbild nicht störende Vasen verwendet werden. Konservendosen, Plastikbüchsen und dergleichen sind verboten.

Art. 40

Grabschmuck

[1] Jegliche Gegenstände (inkl. Fotografien) sind als Grabschmuck unzulässig. Ausgenommen sind Grablaternen und Grabkerzen.

[2] Unzulässiger Grabschmuck wird durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

Art. 41

Grabpflege und Grabpflegedepot

[1] Die Pflege des Grabes, insbesondere das Giessen, der Pflanzenrückschnitt, das Jäten der Pflanzfläche und das Entfernen von verwelktem Trauerflor, ist Sache der Angehörigen. Auf die Nachbargräber ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

[2] Verwelkter Trauerflor, der von den Angehörigen nicht entfernt wird, wird durch die Friedhofsgärtnerin oder den Friedhofsgärtner spätestens drei Wochen nach der Bestattung abgeräumt und entsorgt.

[3] Die Grabbepflanzung und -pflege kann der Gemeinde übertragen werden. Die Gebühr hierfür wird im Voraus in Rechnung gestellt.

[4] Für die Grabbepflanzung und -pflege kann bei der Gemeinde auch ein Grabpflegedepot über mindestens 10 Jahre eingerichtet werden. Die Rechnungen für Bepflanzung und Pflege werden dem Depot belastet. Es wird jährlich ein Kontoauszug zugestellt. Die Depotgelder sind zweckgebunden und dienen ausschliesslich der Grabbepflanzung und -pflege.

[5] Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes werden Restguthaben nicht zurückerstattet.

Art. 42

Natürliche Einwirkungen

Natürlicher Laub-, Nadel- und Fruchtfall usw. von Bäumen und Sträuchern auf die Gräber ist zu dulden und von den für den Unterhalt des Grabs verantwortlichen Personen zu entfernen.

VII. Zuständigkeiten

Art. 43

Bestattungsamt

[1] Dem Bestattungsamt obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Entgegennahme von Todesfallmeldungen;
b) Koordination und Belegung der Aufbahrungsräume;
c) Anordnung aller notwendigen Massnahmen zur Durchführung der Bestattung: Es legt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung fest, ordnet eine allfällige Abdankung in der Kirche oder im Krematorium und die Bestellung des Leichenwagens an, bestimmt zusammen mit den Angehörigen die Grabart und hat alle notwendigen und gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen;
d) Entscheid über Fristerstreckungsgesuche betreffend Erdbestattung oder Kremation;
e) Vermietung der Gräber und Führung der Gräberverzeichnisse;
f) Führung des Urnennischenverzeichnisses;
g) Bewilligung von Grabmälern;
h) Koordination der Grabpflege;
i) Führen einer Liste der verantwortlichen Personen bezüglich Grabunterhalt;
j) Verwalten der Grabpflegedepots;
k) Organisation von Abruf und Räumung der Gräber;
l) Rechnungswesen im Bereich Bestattung, Friedhöfe und Krematorium;

m) Prüfung von Gesuchen und Antragstellung an die für den Entscheid zuständige Stelle.

Art. 44

Friedhöfe

Den verantwortlichen Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsgärtnern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung;

b) Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;

c) Durchführung der Bestattungen;

d) Grabpflege im Auftrag von Angehörigen;

e) Überwachung des Aufstellens von Grabmälern;

f) Räumung von Gräbern;

g) Erteilen von Fahrbewilligungen.

Art. 45

Krematorium

Der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter des Krematoriums obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Organisation und Kontrolle der Benützung der Leichenhalle;

b) Organisation und Kontrolle der Benützung der Abdankungshalle;

c) Organisation und Kontrolle des technischen Kremationsbetriebs und dessen Infrastruktur;

d) Einäscherungen;

e) Urnenausgaben;

f) Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Urnennischen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang zur Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Davos

Gestützt auf Art. 1 der Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Davos gilt für die einzelnen Friedhöfe bzw. das Krematorium folgendes:

I. Waldfriedhof Wildboden

Art. 1

Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Jugendreihengrab;
c) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
d) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab;
e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
f) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
g) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab;
h) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab[1].

Art. 2

Grösse der Gräber

Die Gräbermasse sind:

a) Privatgräber	220 cm x 100 cm;
b) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche	220 cm x 100 cm;
c) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	150 cm x 75 cm;
d) Urnenreihengräber	100 cm x 100 cm.

Art. 3

Grabeinfassungen

Kein Grab darf eingefriedet werden.

Art. 4

Material für Grabmäler

Als Material der Grabmäler werden zugelassen:

a) Holz (Standardgrabmal) mit Kupferdach;
b) Soglio-, Julier-, Andeerer-Granit;
c) regionale Findlinge;
d) regionale Hölzer;
e) Bronze für Grabplatten.

Art. 5

Schrifttafeln und Grabplatten

Wo mehrere Gräber zu einer Grabstelle gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Vorschriften errichtet und zudem auf jedem einzelnen der zugehörigen Gräber eine Grabplatte angebracht werden, deren Masse höchstens 60 cm x 50 cm x 20 cm betragen dürfen.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 22. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Art. 6

Bepflanzung

[1] Vor dem Grabmal bleibt ein Platz bis zu 60 cm x 60 cm für die Bepflanzung mit Blumen sowie das Aufstellen von Schnittblumen und eventuellen Topfpflanzen frei.
[2] Der übrige Teil des Grabes wird mit Rasen eingedeckt und darf nicht bepflanzt werden. Das Aufstellen einer Blumenvase im Durchmesser von höchstens 15 cm ist erlaubt.

Art. 7[1]

II. Friedhof Dorf

Art. 8

Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
c) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Privatgrab;
d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
e) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
f) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Privatgrab;
g) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 9

Grösse der Grabeinfassung

[1] Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

a) Privatgräber	180 cm x 80 cm;
b) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche	180 cm x 70 cm;
c) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	120 cm x 60 cm;
d) Urnenreihengräber	120 cm x 60 cm.

[2] Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

Art. 10

Schrifttafeln und Grabplatten

Wo mehrere Gräber zu einer Grabstelle gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Vorschriften errichtet und zudem auf jedem einzelnen der zugehörigen Gräber eine Grabplatte angebracht werden, deren Masse höchstens 60 cm x 50 cm x 20 cm betragen dürfen.

Art. 11

Bepflanzung

[1] Vor dem Grabmal bleibt bei den mit Rasen eingedeckten Gräbern ein Platz bei Einzelgräbern von 60 cm x 60 cm, bei Doppelgräbern von 80 cm (Breite) x 60 cm für die Bepflanzung mit Blumen und Blumensträuchern sowie das Aufstellen von Schnittblumen und eventuellen Topfpflanzen frei.
[2] Der übrige Teil des Grabes wird mit Rasen eingedeckt und darf nicht bepflanzt werden. Das Aufstellen einer Blumenvase im Durchmesser von höchstens 15 cm ist erlaubt.

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 22. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

III. Friedhof Frauenkirch

Art. 12

Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
e) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 13

Grösse der Grabeinfassung

[1] Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche	170 cm x 70 cm;
b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	120 cm x 60 cm;
c) Urnenreihengräber	100 cm x 60 cm.

[2] Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

Art. 14

Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist anonym.

IV. Friedhof Glaris

Art. 15

Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
e) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 16

Grösse der Grabeinfassung

[1] Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche	180 cm x 70 cm;
b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	150 cm x 60 cm;
c) Urnenreihengräber	60 cm x 60 cm.

[2] Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

V. Friedhof Monstein

Art. 17

Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:
a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab.

Art. 18

Grösse der Grabeinfassung

[1] Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 180 cm x 70 cm;
b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 120 cm x 60 cm;
c) Urnenreihengräber 180 cm x 70 cm.

[2] Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg.

VI. Friedhof Wiesen

Art. 19

Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

a) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
b) Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
c) Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
d) Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
e) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab.

Art. 20

Grösse der Grabeinfassung

Die Aussenmasse der Grabeinfassung sind:

a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche 160 cm x 60 cm;
b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre 160 cm x 60 cm;
c) Urnenreihengräber 80 cm x 80 cm.

VII. Krematorium

Art. 21

Bestattungsarten

In der Urnennischenhalle im Krematorium besteht die Möglichkeit zur Urnenbeisetzung in Urnennischen.

VII. Krematorium

Art. 21

Bestattungsarten

In der Urnennischenhalle im Krematorium besteht die Möglichkeit zur Urnenbeisetzung in Urnennischen.

Gebührentarif zum Bestattungs,- Kremations- und Friedhofsgesetz

vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 18 Abs. 4 des Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsgesetzes
am 9. Oktober 2018 erlassen
(Stand am 1. Oktober 2021)

Der folgende Gebührentarif tritt per 1. Januar 2019 in Kraft:

		Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Davos	Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Davos
1. Privatgräber			
1.1. Erdbestattung			
1.1.1 Bestattung			
Kinder bis 10 Jahre und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren		**250.00**	**750.00**
Erwachsene		**850.00**	**2550.00**
1.1.2. Grabmieten			
Grabmiete Standard	für 50 Jahre	**4000.00**	**12000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 10 Jahre	**800.00**	**2400.00**
Verlängerung Grabmiete	um 30 Jahre (Maximum)	**2200.00**	**6600.00**
Grabmiete Doppelgrab	**für 50 Jahre**	**8000.00**	**24000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 10 Jahre	**1600.00**	**4800.00**
Verlängerung Grabmiete	um 30 Jahre (Maximum)	**4400.00**	**13200.00**
Grabmiete Grab alleinstehend	**für 50 Jahre**	**5000.00**	**15000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 10 Jahre	**1000.00**	**3000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 30 Jahre (Maximum)	**2700.00**	**8100.00**
1.2. Urnen- oder Aschenbeisetzung			
1.2.1. Bestattung			
Kinder bis 10 Jahre und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren		**100.00**	**300.00**
Erwachsene		**250.00**	**750.00**
1.2.2. Grabmiete			
Grabmiete Standard	**für 50 Jahre**	**4000.00**	**12000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 10 Jahre	**800.00**	**2400.00**
Verlängerung Grabmiete	um 30 Jahre (Maximum)	**2200.00**	**6600.00**
Grabmiete Doppelgrab	**für 50 Jahre**	**8000.00**	**24000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 10 Jahre	**1600.00**	**4800.00**
Verlängerung Grabmiete	um 30 Jahre (Maximum)	**4400.00**	**13200.00**
Grabmiete Grab alleinstehend	**für 50 Jahre**	**5000.00**	**15000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 10 Jahre	**1000.00**	**3000.00**
Verlängerung Grabmiete	um 30 Jahre (Maximum)	**2700.00**	**8100.00**

		Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Davos	Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Davos
2. Reihengräber			
2.1. Erdbestattung			
2.1.1. Bestattung			
Kinder bis 10 Jahre und Jugendliche von 10 Jahren bis 16 Jahren		**250.00**	**750.00**
Erwachsene		**850.00**	**2550.00**
2.1.2. Grabnutzung für 30 Jahre		**600.00**	**4000.00**
2.2. Urnen- oder Aschenbeisetzung			
2.2.1. Bestattung			
Kinder bis 10 Jahre und Jugendliche von 10 Jahren bis 16 Jahren		**100.00**	**300.00**
Erwachsene		**250.00**	**750.00**
2.2.2. Grabnutzung für 30 Jahre		**600.00**	**4000.00**
3. Gemeinschaftsgrab			
Urnen- oder Aschenbeisetzung		**500.00**	**1500.00**
Die einheitliche Beschriftung wird separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.			
4. Nischennutzung			
Nutzung pro Jahr	1 Urne	**60.00**	**180.00**
Nutzung für 30 Jahre	1 Urne	**1600.00**	**4800.00**
Nutzung Doppelnische pro Jahr	2 Urnen	**120.00**	**360.00**
Nutzung Doppelnische für 30 Jahre	2 Urnen	**3200.00**	**9600.00**
Hinweis zur Bestattungsgebühr: In der Bestattungsgebühr sind inbegriffen:			
a) Graburkunde			
b) das Öffnen, Wiederauffüllen und Andecken des Grabes			
c) ein einfaches, provisorisches Holzgrabmal und das Beschriften mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesdaten sowie das erstmalige Setzen desselben.			

	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Davos	Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Davos
5. Grabmalbewilligungen		
Holzgrabmal-Bewilligung inkl. Entsorgungsgebühr	**100.00**	**100.00**
Holzgrabmal setzen pauschal	**150.00**	**150.00**
Grabstein-Bewilligung inkl. Entsorgungsgebühr	**200.00**	**200.00**
Grabstein setzen pauschal	**500.00**	**500.00**
Hinweis zum definitiven Grabmal Ein definitives Standard-Holzgrabmal inkl. Kupferdach kann in vier verschiedenen Modellen direkt über das Bestattungsamt bezogen werden. Es werden Fr. 500.- in Rechnung gestellt. Ausserdem wird der Aufwand vom Schnitzer direkt von diesem separat in Rechnung gestellt. Alle übrigen definitiven Grabmäler (Holz oder Stein) müssen anderweitig selber von den Angehörigen organisiert und bezahlt werden.		
6. Abräumen von Grabstätten Die Kosten bei Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Vertragsdauer sind in den Gebühren für Nutzung der Grabstätte und Grabmalbewilligung enthalten.		
Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Vertragsdauer	**150.00**	**150.00**
7. Exhumation		
Bewilligungsgebühr für Sarg	**3000.00**	**3000.00**
Bewilligungsgebühr für Urne	**800.00**	**800.00**
zuzüglich Kosten für Bezirksarzt/ärztin, Grabarbeiten und alle weiteren Arbeiten nach Aufwand		
8. Kremation, Urne, Urnenausgabe		
Kremationsgebühr	**270.00**	**540.00**
Urne Ton, Kupfer oder löslich	**60.00**	**60.00**
Urnenbeschriftung	**150.00**	**150.00**
Urnenverpackung, Versand und Porto	**100.00**	**100.00**
Zollausweis	**100.00**	**100.00**
Urnenausgabe (07.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Spital)	**60.00**	**60.00**
Überführung Urne auf Friedhof durch Friedhofsgärtner/in	**100.00**	**100.00**

9. Gebühren für Benützung von Einrichtungen		
Benützung Leichenhalle (bis 72 Stunden)[1]	**50.00**	**100.00**
Benützung Leichenhalle (jeder weitere Tag)[1]	**50.00**	**100.00**
Benützung Aufbahrungsräume (bis 72 Stunden)[2]	**50.00**	**120.00**
Benützung Aufbahrungsräume (jeder weitere Tag)[2]	**50.00**	**120.00**
Benützung Pathologie (Krematorium)	**100.00**	**200.00**
Benützung Abdankungshalle (sofern nicht von der Kirchgemeinde übernommen)	**200.00**	**400.00**
Abdankungshalle, Samstagszuschlag	**250.00**	**500.00**

[1] Redaktionelle Änderung vom 1. März 2020

[2] Nachtrag I gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. Februar 2020, in Kraft getreten am 1. März 2020

		Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Davos	Vestorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Davos
10. Grabbepflanzung			
10.1. Jahrespauschalen Die Jahrespauschalen beinhalten die Bepflanzung mit Stiefmütterchen im Frühjahr, diversen Saisonblumen im Sommer und einer Erika/Calluna im Herbst sowie die Pflege.			
Reihengrab ohne Einfriedung (Erdbestattung oder Urne)		**125.00**	**125.00**
Reihengrab mit Einfriedung gross		**185.00**	**185.00**
Urnenreihengrab mit Einfriedung		**125.00**	**125.00**
Kinderreihengrab mit Einfriedung		**125.00**	**125.00**
Privatgrab ohne Einfriedung		**135.00**	**135.00**
Privatgrab mit Einfriedung		**195.00**	**195.00**
Doppelgrab ohne/mit Einfriedung		**330.00**	**330.00**
10.2. Zusätzliche Bepflanzungen (nebst Jahrespauschale)			
Frühjahr	Osterglocken	**13.50**	**13.50**
Sommer	Hortensien	**34.50**	**34.50**
	Fuchsia	**12.50**	**12.50**
	Margeriten	**12.50**	**12.50**
	Geranien	**12.50**	**12.50**
	Rosenstrauch mehrjährig	**40.00**	**40.00**
	Einfassung mit Echeveria	**20.00**	**20.00**
Herbst	Calluna (Erika)	**13.50**	**13.50**
	Abdeckung mit Nadelgehölz [1]		
	Reihen-/Privatgrab ohne/mit Einfriedung klein	**30.00**	**30.00**
	Reihen-/Privatgrab mit Einfriedung gross	**60.00**	**60.00**
	Abdeckung mit Blautannen [2]		
	Reihen-/Privatgrab ohne/mit Einfriedung klein	**45.00**	**45.00**
	Reihen-/Privatgrab mit Einfriedung gross	**90.00**	**90.00**
Winter	Christbaum mit Kerzen (elektrisch)	**60.00**	**60.00**
	Kerzen brennen am 24. und 25. Dezember		
Spezielles	Blumenstrauss	**50.00**	**50.00**
	Schale oder Arrangement (1)	**50.00**	**50.00**
	Schale oder Arrangement (2)	**75.00**	**75.00**
	Schale oder Arrangement (3)	**100.00**	**100.00**
	Schale oder Arrangement (4)	**150.00**	**150.00**

[1,2] Nachtrag II gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 21. September 2021, in Kraft getreten am 1. Oktober 2021

Hinweis zum Grabpflegedepot gemäss Art. 41 DRB 17.1
Für die Grabpflege kann bei der Gemeinde ein Grabpflegedepot über mindestens 10 Jahre eingerichtet werden.

Hinweis zur Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen Gebühren, soweit eine Steuerpflicht besteht, enthalten.

Statuten der Fraktionsgemeinde Monstein

Beschlossen an der Fraktionsgemeindeversammlung vom 1. Juni 2018,
(Stand am 25. September 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindefraktion Davos Monstein bildet eine selbständige Gebietskörperschaft im Sinne und innerhalb der Grenzen der kantonalen Gesetze.

Art. 2

Sie besitzt eigenes Fraktionsvermögen und verwaltet dasselbe unter Vorbehalt des in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen Oberaufsichtsrechts der kantonalen und kommunalen Gemeindebehörden.

Art. 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

Das Fraktionsvermögen ist im Interesse der Gemeindefraktion einzusetzen.

Art. 5

Die Verwaltung des gesamten Fraktionsvermögens kommt der Fraktionsgemeindeversammlung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 6

Die Organe der Fraktionsgemeinde Monstein sind:

- Fraktionsgemeindeversammlung
- Fraktionsvorstand
- Rechnungsrevisoren

A. Fraktionsgemeindeversammlung

Art. 7

[1] Die Fraktionsgemeindeversammlung besteht aus allen in der Gemeinde Davos angemeldeten und in der Fraktion Monstein wohnhaften stimmberechtigten Einwohnern.

[2] Stimm- und wahlberechtigt in Fraktionsangelegenheiten sind Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 8

Die Einberufung der Fraktionsgemeindeversammlung erfolgt, so oft der Vorstand es für notwendig erachtet. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, auf begründeten, schriftlichen Antrag von zehn stimmfähigen Fraktionseinwohnern die Gemeindeversammlung einzuberufen.

Art. 9

[1] Die Einberufung der Gemeindeversammlung kann im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Davos angezeigt werden. Ausserdem ist der Vorstand befugt, durch Zirkular zur Gemeindeversammlung einzuladen.

[2] Die Gemeindeversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände beschliessen, die auf der mindestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 10

[1] Die Gemeindeversammlung beschliesst durch einfaches Mehr der gültigen Stimmen. Beim Vorstand eingereichte, schriftlich formulierte Anträge und Beschwerden sind von demselben vorzuberaten, zu begutachten und alsdann der Versammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

[2] Sie nimmt alle statutarischen Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der gültigen Kandidatenstimmen vor. Die leeren Wahlzettel werden jeweils wie ungültige vom Total der Wahlzettel abgezogen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, gilt das relative Mehr.

[3] Über Sachgeschäfte und bei Wahlen kann mit Handmehr abgestimmt werden, sofern kein Anwesender eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11

Die Fraktionsgemeindeversammlung beschliesst und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

a) Wahl Fraktionsvorstand und Rechnungsrevisoren

b) Über Veräusserungen und Erwerbung von Fraktionseigentum

c) Über alle sonstigen Abkommnisse, Verträge und Verfügungen aller Art , welche das Fraktionsvermögen und dessen Erträgnisse betreffen, sofern sie nicht der Kompetenz des Vorstandes zugewiesen sind.

d) Über Führung von Prozessen und zivilrechtliehen Streitigkeiten und bezügliche Vollmachterteilung an den Vorstand, ausser in summarischen Verfahren

e) Über Genehmigung der alljährlich auf Ende September stattfindenden

Rechnungsablage vom Vorstand und Kassier.

f) Ausserdem über alle Anträge und Begehren, welche vom Vorstand vorberaten und begutachtet wurden.

B. Fraktionsvorstand

Art. 12

[1] Der Fraktionsvorstand wird an der Herbstgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren mit Amtsantritt auf den 1. Januar gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

[2] Für Verhinderungsfälle und Ausschlussverhältnisse ist eine Stellvertretung zu wählen.

[3] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Stimmmehrheit Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

[4] Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 13

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Fraktionsgemeindeversammlung und sorgt für die richtige Einberufung derselben. Er überwacht die gesamte Verwaltung der Fraktionsgemeinde.

Art. 14

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten in allen Abhaltungsfällen des Letzteren.

Art. 15

Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ausserdem:

- Konstituierung und Verteilung der Aufgaben
- Wahl des Kassiers
- Ermächtigung einmaliger Ausgaben bis Fr. 4000.-
- Ermächtigung wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 2000.-

Art. 16

Entschädigungen

a) Entschädigung Funktionen (pro Jahr)

Vorstandsmitglieder	Fr. 300.-
Zusatz Präsident	Fr. 300.-
Kassier pauschal	Fr. 1500.-

b) Entschädigung pro Sitzung Fr. 50.-

c) Gemeindestundenlohn Fr. 25.-

C. Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die gesamte Fraktionsrechnung ist alljährlich durch zwei von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählende Rechnungsrevisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dieselben haben schriftlich Bericht über den Befund abzugeben.

III. Finanzierung

Art. 18

Die Fraktionsgemeinde finanziert sich durch die Bewirtschaftung des Fraktionsvermögens und allfällige weitere Zuwendungen.

IV. Revision der Statuten

Art. 19

Gegenwärtige Statuten der Gemeindefraktion können jederzeit durch die Gemeindeversammlung revidiert werden:

1. Auf Antrag von zehn stimmfähigen Fraktionseinwohnern
2. Auf Antrag des Vorstandes, der darüber der Fraktionsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 20

[1] Die gewählten Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt.

[2] Die nächsten Wahlen von Vorstand und Revisoren finden anlässlich der Herbstgemeindeversammlung 2019 statt.

[3] Vorstehende Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Fraktion und den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos in Kraft und ersetzen damit die bisherigen Statuten.

Verordnung über die Gemeindebibliothek der Fraktionsgemeinde Davos Monstein

Angenommen in der Fraktionsversammlung vom 9. Juni 1963[1]

Art. 1

Der Bibliothekar ist für die sorgfältige Verwaltung der Bücher verantwortlich. Die Bücher werden vom 1. November bis zum 31. Mai des Jahres jeweilen am Sonntag von 13.00 – 13.15 Uhr ausgegeben.

Art. 2

Zur Anschaffung neuer Bücher verfügt der Bibliothekar bis zu einem Kredit von Fr. 80.– pro Jahr, allfällige Erträge aus Bussen usw. dienen ebenfalls für Neuanschaffungen.

Art. 3

Das Reglement über die Abgabe von Büchern ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 4

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Gemeindefraktion.

[1] Genehmigt durch den Kleinen Landrat am 12. Juni 1964

Steuergesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen
(Stand am 1. Januar 2021)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

[1] Die Gemeinde Davos erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;

b) eine Grundstückgewinnsteuer;

c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;

d) eine Handänderungssteuer;

e) eine Liegenschaftensteuer;[1]

f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer[2].

[2] *aufgehoben*[3]

[3] Überdies erhebt die Gemeinde Davos folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

a) eine Kur- bzw. Gästetaxe[4];

b) eine Tourismusförderungsabgabe.[5]

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes samt deren Ausführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 4

a) Einkommens- und Vermögenssteuern

[1] Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

[1] Lit. e eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. September 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt
[2] Fassung gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt
[3] Fassung gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt
[4] Siehe DRB 23
[5] Siehe DRB 26

Steuerfuss

[2] Der Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung[1] spätestens im Dezember festgelegt.

Art. 5[2]

b) Handänderungssteuer

Steuersatz

Der Handänderungssteuersatz beträgt 2 %.

Art. 6[3]

Verwendung

Die Erträge aus der Handänderungssteuer werden wie folgt verwendet:

a) vorab zu ⅜ ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres;

b) zu ⅜ zur Finanzierung der Spezialfinanzierung "Parkplätze"[4], sofern diese Spezialfinanzierung in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 500'000 Franken aufweist;

c) beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung "Parkplätze" in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres mindestens 500'000 Franken, so wird der Anteil gemäss lit. b) dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung"[5] zugewiesen, wenn letzterer in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 5 Mio. Franken aufweist. Ansonsten wird der Anteil gemäss lit b) ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben;

d) zu ⅜ zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke[6], sofern dieser Fonds in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 10 Mio. Franken aufweist. Ansonsten werden diese ⅜ ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres zugewiesen.

Art. 6a[7]

c) Liegenschaftensteuer

Steuersatz

Der Steuersatz der Liegenschaftensteuer beträgt 1,3 Promille des jeweiligen kantonalen Vermögensteuerwerts.

Art. 7[8]

[1] Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 14 Abs. 1 lit. b DRB 10
[2] Fassung gemäss Nachtrag II vom 11. März 2012; in Kraft getreten am 1. Juni 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. April 2012 genehmigt
[3] Fassung gemäss Nachtrag IV zum Steuergesetz vom 10. Juni 2018; in Kraft getreten am 1. Januar 2019; von der Regierung des Kantons Graubünden am 28. August 2018 genehmigt
[4] Siehe DRB 56
[5] Siehe DRB 60
[6] DRB 64
[7] Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. September 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt
[8] Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

Art. 8[1]

Art. 9[2]

Art. 10

d) Erbschafts- und Schenkungssteuer

1-3 *3*

Steuersatz

[4] Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a) für den elterlichen Stamm 2 %;

b) für die übrigen Begünstigten 20 %.

Art. 11[4]

III. Formelles Recht

Art. 12

Behörden

a) Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat entscheidet:

a) über Steuererleichterungsgesuche;

b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 13

b) Gemeindesteueramt und Grundbuchamt

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

[2] Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

[3] Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei Handänderungen, die im Grundbuch zur Eintragung gelangen, durch das Grundbuchamt Davos.

Art. 14

Bezug

a) Fälligkeit

[1] Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

[2] Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.[5]

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

[2] Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

[3] Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

[4] Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

[5] Abs. 2 neu eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. September 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt

[3] Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer[1] richtet sich nach kantonalem Recht.

[4] Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

[5] Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

b) Zahlungsfrist

[1] Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

[2] Es gelten folgende abweichenden Zahlungsfristen:

a) Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer[2] richtet sich nach dem kantonalen Recht;

b) Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer sind per Ende Januar und per Ende Mai des Folgejahres zu bezahlen.[3]

Art. 16

Steuererlass, -abschreibung und -stundung

[1] Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 3000.- Franken pro Jahr;

b) der Kleine Landrat für darüber hinausgehende Beträge.

[2] Für Steuerstundungen ist die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung abschliessend zuständig.

[3] Steuererlass und -abschreibung werden von der Gemeinde Davos in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

Art. 17

Entschädigung

Die Gemeinde Davos wird für den Steuerbezug wie folgt entschädigt:

a) von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden gemäss dem jeweiligen Maximalansatz des kantonalen Rechts;

b) von den Fraktionsgemeinden mit 5 % der bezogenen Steuern.

Art. 18[4]

[1] Fassung gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt
[2] Nachtrag V vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt
[3] Fassung von lit. b gemäss Nachtrag III vom 22. Januar 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 genehmigt
[4] Aufgehoben gemäss Nachtrag V und Beschluss des Kleinen Landrats vom 8. September 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. November 2020 genehmigt

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Genehmigung

Dieses Gemeindegesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[1]

Art. 20

Gebühren

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[2] finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 21

Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts

Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gemeindegesetz.[3]

Art. 22

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[2] DRB 22
[3] Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 6. Dezember 1992 angenommen
(Stand am 1. Januar 2012)

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Finanzhaushalt, insbesondere den Voranschlag, die Gemeinderechnung, die Kredite und den Finanzplan sowie besondere Verantwortlichkeiten für Finanzvorgänge.

Es gilt für die gesamte Gemeindeverwaltung.

Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften gilt es auch für die Schulverwaltung, den Öffentlichen Verkehrsbetrieb sowie alle weiteren juristisch unselbständigen Anstalten der Gemeinde.[1, 2]

Art. 2

Gesetzliche Grundlage für Ausgaben

Alle Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Eine Ausgabe ist gesetzmässig, wenn sie

a) die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Beschlüssen (insbesondere von Beschlüssen über Verpflichtungskredite gemäss Art. 30 und 33) des zuständigen Gemeindeorgans ist;
b) oder mit dem Voranschlag beschlossen wurde.[3]

Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 2 ist die Urnengemeinde, der Grosse Landrat oder der Kleine Landrat im Rahmen der in der Landschaftsverfassung[4] festgelegten Finanzkompetenzen zuständig. Vorbehalten bleiben zudem besondere Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Verordnungen (z. B. Delegationen).

Art. 3

Haushaltsgleichgewicht und Wirtschaftlichkeit

Die Laufende Rechnung muss langfristig einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt sicherstellen.

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu wählen.

Art. 4[5]

Verursacherfinanzierung

Die Nutzniesser und Verursacher besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten selbst zu tragen. Massgebend sind die einschlägigen Erlasse.

[1] Fassung von Abs. 3 gemäss Landschaftsbeschluss vom 26. November 2000 über die Ausgliederung des EWD, DRB 68

[2] Redaktionelle Änderung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012

[3] Fassung von Abs. 2 gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

[4] DRB 10

[5] Abs. 2 von Art. 4 aufgehoben gemäss Art. 25 lit.b des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999, DRB 22

II. Der Voranschlag

Art. 5

Grundsätze

Der Kleine Landrat stellt jährlich zuhanden des Grossen Landrates Antrag auf den Voranschlag für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung des folgenden Kalenderjahres.

Der Voranschlag wird nach dem Kontenrahmen der Verwaltungsrechnung gegliedert. Er ist mit einem Bericht zu ergänzen.

Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet den vom Kleinen Landrat ausgearbeiteten Voranschlag und Bericht des Kleinen Landrates und stellt dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag.

Der Voranschlag entfaltet keine verbindlichen Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen.[1]

Er unterliegt jährlich dem Referendum nach den Bestimmungen der Landschaftsverfassung[2].

Art. 5a[3]

Globalbudget

Das Globalbudget enthält globalisierte Voranschlagskredite für bestimmte Aufgabenbereiche, Verwaltungseinheiten oder Betriebe.

Globalisierte Voranschlagskredite werden im Voranschlag nach Produktegruppen oder andern sachgerechten Kriterien dargestellt.

Die Zuständigkeit für Nachtragskredite ergibt sich aus der Landschaftsverfassung; die Ermittlung erfolgt entweder aus der Differenz zwischen dem beschlossenen und dem tatsächlichen Nettoaufwand bzw. Nettoertrag oder aus neuen Aufgaben je Produktegruppe und Rechnungsjahr.

Art. 5b[4]

Leistungsauftrag

Globalbudgets sind zwingend mit einem Leistungsauftrag zu verbinden. Dieser enthält mindestens folgende Regelungen:

a) Definition des Leistungsumfangs in Form von Produktegruppen oder andern sachgerechten Kriterien;
b) Festlegung der übergeordneten Zielsetzungen;
c) Operative Ziele und Leistungsindikatoren.

Bei der erstmaligen Vorlage eines Globalbudgets ist gleichzeitig der Leistungsauftrag dem Grossen Landrat zur Kenntnis zu geben. Für den Abschluss und die nachherige Anpassung ist der Kleine Landrat zuständig.

[1] Fassung von Abs. 4 gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

[2] DRB 10

[3] Eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

[4] Eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

III. Die Gemeinderechnung

Art. 6

Grundsätze

Die Gemeinderechnung muss eine klare, vollständige, wahrheitsgetreue und genaue Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Gemeindefinanzen geben.

Die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und in der Jahresrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet die Rechnungsablage des Kleinen Landrates und stellt dem Grossen Landrat ebenfalls Antrag. Die Gemeinderechnung unterliegt jährlich dem Referendum nach den Bestimmungen der Landschaftsverfassung[1].

Art. 7

Aufbau

Die Gemeinderechnung besteht aus der Verwaltungsrechnung und der Bilanz (Bestandesrechnung).

Der Kontorahmen wird grundsätzlich nach den Richtlinien aufgestellt, die für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte der Schweiz allgemeine Anerkennung finden.

Die Gemeinderechnung ist zu ergänzen durch

a) einen Bericht;
b) die Rechnungen der Legate und Stiftungen;
c) das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
d) den Finanzierungsausweis in Form der Veränderung der Bilanzpositionen;
e) die funktionale Gliederung der Ausgaben.

Art. 8

Verwaltungsrechnung
a) Aufbau

Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 9

b) Ausgaben und Einnahmen

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Einnahmen sind die Finanzvorgänge, die den Bestand des Finanzvermögens erhöhen.

Art. 10

c) Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahres.

[1] DRB 10

Art. 11

d) Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung erfasst die Investitionsausgaben (Bruttoinvestitionen) und -einnahmen (Bruttoinvestitionen - Investitionseinnahmen = Nettoinvestitionen).

Sie dient der Ermittlung des Fehlbetrages oder des Überschusses der Finanzierung sowie des Selbstfinanzierungsgrades.

Art. 12

e) Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind:

a) der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Werten des Verwaltungsvermögens, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen;

b) die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten.

Investitionsausgaben bis 100 000 Franken pro Einheit werden der Laufenden Rechnung belastet. Der Kleine Landrat kann diesen Betrag der Geldentwertung anpassen.

Art. 13

f) Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind:

a) der Abgang von Sachgütern des Verwaltungsvermögens;

b) Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte;

c) Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen;

d) eingehende Investitionsbeiträge.

Art. 14

g) Abschreibungen

Die Investitionen werden in der Bilanz im Verwaltungsvermögen aktiviert und hernach abgeschrieben.

Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Anzustreben ist die Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben.

Art. 15[1]

h) Abschreibungssätze

Die ordentliche jährliche Abschreibung auf dem Restbuchwert (Buchwert am 1.1. des Rechnungsjahres, ohne Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres) des Verwaltungsvermögens beträgt:

a)	6 % - 15 %	für Grundstücke, Tief- und Hochbauten;
b)	10 %	für den Strassenbau inkl. Kunstbauten;
c)	15 % - 40 %	für Autobusse der Verkehrsbetriebe;
d)	20 % - 40 %	für Mobilien, Maschinen und übrige Fahrzeuge;
e)	50 %	für Investitionsbeiträge;
f)	10 % -50 %	für die übrigen aktivierten Aufwendungen;

[1] Fassung gemäss Landschaftsabstimmung vom 28. November 2010 betreffend Verbesserung des finanziellen Haushaltsgleichgewichts; in Kraft getreten am 1. Januar 2011 unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung von Nachtrag I vom 28. November 2010 des Steuergesetzes der Gemeinde Davos; Nachtrag I des Steuergesetzes von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. Februar 2011 genehmigt

g) 10 % -100 % für Investitionen der Spezialfinanzierungen.
h)[1]

Dem Verwaltungsvermögen zugewiesene Darlehen, die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind, und Beteiligungen, die keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen, sind ab dem Jahre 2012 nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.[2]

Die Abschreibungssätze von Abs. 1[3] werden bereits in der Jahresrechnung 2010 angewendet.

Ein einmal für einen Vermögenswert festgesetzter Abschreibungssatz bleibt unverändert. Vorbehalten sind Rundungen, Abschreibungen kleiner Restbuchwerte oder budgetierte zusätzliche Abschreibungen.

Das Finanzvermögen wird abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertverminderungen eingetreten sind. Es können die gleichen Abschreibungssätze angewendet werden wie für das Verwaltungsvermögen.

Art. 16

i) Zusätzliche Abschreibungen

Im Voranschlag können zusätzliche Abschreibungen eingestellt werden.

Bei allgemein günstiger Wirtschaftslage sind im Rahmen des Rechnungsüberschusses zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 17

k) Abschreibung des Finanzfehlbetrages

Ein Finanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. Das jährliche Abschreibungstreffnis beträgt mindestens einen Fünftel des Fehlbetrages.

Art. 18

l) Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen für erbrachte Leistungen.

Leistungen sind intern zu verrechnen, wenn die genauere Rechnungsstellung es erfordert.

Die internen Zinsen werden vom jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres berechnet.

Der Zinssatz liegt 1 % unter demjenigen der 1. Hypotheken der Graubündner Kantonalbank.

Art. 19

Bilanz
a) Aufbau

Die Bilanz enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und eventuell den Bilanzfehlbetrag.

Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, eventuelle Rückstellungen und Reserven gemäss Art. 21 und das Eigenkapital ausgewiesen.

[1] Aufgehoben gemäss Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des Spitals Davos vom 27. November 2011; Aufhebung in Kraft gesetzt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012

[2] Abs. 2 neu eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des Spitals Davos vom 27. November 2011; in Kraft gesetzt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012

[3] Redaktionelle Änderung der Absatzbezeichnung aufgrund der Änderung gemäss vorangehender Fussnote

Art. 20

b) Finanz- und Verwaltungsvermögen

Zum Finanzvermögen gehören neben den Zahlungsmitteln alle Vermögenswerte, die einen Ertrag abwerfen oder zur Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben nicht benötigt werden und daher veräusserlich sind.

Für die Übertragung von Teilen des Finanzvermögens in andere Teile dieses Vermögens und für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeinde ist der Kleine Landrat zuständig.

Zum Verwaltungsvermögen gehören die Vermögenswerte, die wegen ihres Nutzungswertes zur unmittelbaren Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Dazu zählen auch die diesem Zweck dienenden Investitionsbeiträge.

Art. 21

c) Rückstellungen und Reserven

Um drohende Verluste und Risiken zu decken, sind Rückstellungen zu bilden. Sie sind offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen dahingefallen sind.

Um künftige Ausgaben zu decken, können offene Reserven gebildet werden.

...[1]

Art. 22

d) Bewertung

Die Aktiven werden höchstens zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert, wobei die nach den Umständen angemessene Wertberichtigung zu berücksichtigen ist. Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

Werden Vermögenswerte für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nicht mehr benötigt, sind sie zum Verkehrswert ins Finanzvermögen zu übertragen.

Art. 23

e) Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, die bereitzuhalten sind, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Sie werden mit zweckgebundenen Einnahmen oder mit gesetzlich vorgesehenen Teilen des Finanzvermögens gespeist.

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind Vorschüsse an Spezialfinanzierungen nur zulässig, sofern die Einnahmen den Aufwand nur vorübergehend nicht decken. Derartige Vorschüsse sind zu verzinsen.

Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn die Zweckbindung der Mittel gesetzlich vorgeschrieben oder rechtlich unerlässlich ist. Der Kleine Landrat löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 24

f) Eventualverpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Anmerkung zur Bilanz ausgewiesen.

[1] Abs. 3 aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

IV. Kredite

Art. 25

Grundsatz

Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie sind bestimmungsgemäss zu verwenden.

Art. 26

Voranschlagskredite

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben sind Voranschlagskredite.

Der Voranschlagskredit gibt die Ermächtigung, die Verwaltungsrechnung im entsprechenden Jahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.[1]

Art. 27[2]

Nachtragskredit

Ein Nachtragskredit ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung einzuholen, wenn:

a) eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden soll, aber ein Voranschlagskredit fehlt oder nicht ausreicht;
b) der bewilligte Objektkredit oder Rahmenkredit nicht ausreicht.

Die Zuständigkeiten richten sich nach der Landschaftsverfassung[3].

Art.28

Ausnahmen vom Erfordernis eines Nachtragskredites

Ein Nachtragskredit ist nicht nötig:

a) für Ausgaben, die nach Gesetz oder Volksbeschluss im laufenden Rechnungsjahr ausgerichtet werden müssen;
b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheids;
c) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden;
d) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist.

Die Mehrausgaben sind der Geschäftsprüfungskommission und dem Grossen Landrat bekannt zu geben.

Art. 29

Zeitliche Bindung

Voranschlags- und Nachtragskredite dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen werden. Sie verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 30

Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen

Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Voranschlagskredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Voranschlag bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

[1] Fassung von Abs. 2 gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) zur Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

[2] Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) zur Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

[3] DRB 10

Art. 31

Verpflichtungskredit
a) Begriff

Soll die Gemeinde bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen eingehen, ist nach Massgabe der Finanzkompetenzordnung der Landschaftsverfassung[1] ein Verpflichtungskredit erforderlich.

Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, für den bezeichneten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich eine bestimmte Ausgabe auf mehrere Jahre verteilt oder wenn sie wiederkehrt.

Die jährlichen Leistungen sind im Voranschlag vorzusehen.

Art. 32

b) Zeitliche Bindung

Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

Art. 33

c) Bruttoprinzip

Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Art. 34[2]

d) Objekt- und Rahmenkredit

Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredite bewilligt. Diese sind mit einer Preisstandsklausel zu versehen.

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.

Art. 35[3]

Art. 36

e)[4] Abrechnung

Der Kleine Landrat sorgt für die Abrechnung der Verpflichtungskredite, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob der Verpflichtungskredit eingehalten ist, und stellt dem Grossen Landrat Antrag.

[1] DRB 10
[2] Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos
[3] Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos
[4] Redaktionelle Änderung der Buchstabenfolge vom 30. Juni 2002

V. Finanzplan

Art. 37

Grundsatz

Als Grundlage für die Gestaltung der Finanzpolitik erstellt der Kleine Landrat periodisch einen Finanzplan für mehrere Jahre.

Art. 38

Inhalt

Der Finanzplan enthält namentlich:

a) einen Überblick über den zukünftigen Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
b) eine Übersicht über die voraussehbaren Investitionen;
c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung;
d) eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden;
e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

Der Finanzplan ist dem Grossen Landrat zur Kenntnis zu bringen.

VI. Besondere Verantwortlichkeiten für Finanzvorgänge

Art. 39

Bewilligung von Zahlungen und Verrechnungen; Freigabe und Prüfung von Krediten

Der Kleine Landrat ist für die Bewilligung von Zahlungen und Verrechnungen sowie für die Freigabe und Prüfung von Voranschlags- (Art. 26), Nachtrags- (Art. 27) und Verpflichtungskrediten (Art. 31 und Art. 34) zuständig.

...[1]

Er führt über die zugesicherten Beiträge Kontrolle und macht die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Art. 40

Delegation an Dienststellen

Der Kleine Landrat kann die Zuständigkeiten und die Prüfungspflichten des Art. 39 an einzelne Dienststellen delegieren.

Vorbehalten bleiben zudem die gesetzlichen Delegationen.

Im Falle der Delegation hat die beauftragte Stelle dieselben Zuständigkeiten und Prüfungspflichten wie der Kleine Landrat. Er übt die unmittelbare Aufsicht aus.

Art. 41

Überwachung der Finanzkompetenzen

Der Leiter der Finanzverwaltung (Ressortchef) überwacht die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Finanzkompetenzordnung sowie die richtige Handhabung der gemeindeintern geltenden Finanzregelungen.

[1] Abs. 2 aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos

Fehlt für einen Finanzvorgang die gesetzliche Grundlage oder der Kredit, verweigert der Leiter der Finanzverwaltung dessen Ausführung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Geschäftsprüfungskommission.

Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten im Finanzwesen müssen durch den Leiter der Finanzverwaltung beanstandet werden. Wenn verwaltungsinterne Anordnungen nicht zum Ziel führen, ist die Beanstandung an die Geschäftsprüfungskommission zu richten.

Art. 42

Information und Dokumentation der Finanzverwaltung

Die Gemeindeverwaltung gewährleistet der Finanzverwaltung die erforderlichen Informationen. Der Landschreiber stellt ihr alle Behörden- und Volksbeschlüsse zu, die einen Einfluss auf den Finanzhaushalt der Gemeinde haben.

Die Finanzverwaltung hat unmittelbares Einsichtsrecht in alle Unterlagen.

Art. 43

Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen

Zahlungen, Verrechnungen und Buchungen dürfen nur erfolgen, wenn die entsprechenden Belege vom Kleinen Landrat oder der beauftragten Dienststelle vorschriftsgemäss kontrolliert, ausgestellt und visiert sowie von der Finanzverwaltung geprüft worden sind.

Art. 44

Prüfung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen

Der Landammann als Departementsvorsteher der Finanzverwaltung überprüft Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen und ist dazu für einen Mitbericht besorgt.

Art. 45

Kassen- und Zahlungsdienst, Buchhaltung

Die Finanzverwaltung besorgt den Kassen- und Zahlungsdienst sowie die Buchhaltung, soweit damit nicht andere Stellen ausdrücklich beauftragt sind.

Art. 45a[1]

Schiessanlagen

Der Kleine Landrat regelt den Betrieb und die Entschädigungen für die Benützung der kommunalen Schiessanlagen. Er legt insbesondere die Entschädigung der Benützer an die Gemeinde fest.

VII. Vollzugsbestimmungen

Art. 46

Zuständigkeit

Der Kleine Landrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Delegationen gemäss Art. 40.

Art. 47

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde sofort in Kraft.

[1] Eingefügt gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

Allgemeines Gebührengesetz der Gemeinde Davos[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommen
(Stand am 1. Mai 1999)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich
a) Grundsatz

[1] Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen im Verfahren vor der Gemeindeverwaltung (Gemeindebehörden und Gemeindebetriebe).
[2] Es findet überdies auch sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung, welche sich direkt auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

Art. 2

b) Vorbehaltenes Recht

Besondere Kostenregelungen gemäss kommunalem oder übergeordnetem Recht werden vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss auch dort anzuwenden.

Art. 3

Definitionen

[1] Der Begriff Kosten bedeutet den einem Pflichtigen auferlegten Gesamtbetrag, der sich normalerweise aus den Gebühren und den Barauslagen zusammensetzt.
[2] Der Begriff Gebühren meint grundsätzlich den Betrag, der von der zuständigen Stelle zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für eine Verfügung, einen Entscheid oder eine andere Amtshandlung erhoben wird.
[3] Der Begriff Barauslagen meint die Aufwendungen, wie Porti, Kopien, Spesen, Rechnungen Dritter, die bei Amtshandlungen zusätzlich anfallen können.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Grundsätze

Art. 5

a) Im Allgemeinen

Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die angefallenen Kosten zu erstatten.

Art. 6

b) Sonderfälle
aa) Streitigkeiten

In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Kosten anteilmässig zu tragen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1

Art. 7

bb) Trölerei

[1] Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.
[2] Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliche Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

Art. 8

cc) Gemeinwesen

Gemeinwesen werden in der Regel auch mit Kosten belastet.

Art. 9

c) Vorschüsse

[1] Die Verwaltung kann in begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände usw.) angemessene Vorschüsse verlangen.
[2] Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten. Er ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist oder keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht.
[3] Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die anbegehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 10

d) Solidarische Haftung

Mehrere für die gleiche Amtshandlung Kostenpflichtige haften solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes verfügt.

Art. 11

e) Erlass und Verzicht

[1] Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung von Kosten verzichten.
[2] Auf die Erhebung von Kosten kann namentlich ganz oder teilweise verzichtet werden,

a) wenn die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt;
b) wenn der Kostenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Kosten für ihn eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde.

Art. 12

f) Ausseramtliche Kosten

[1] Eine allfällige ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.
[2] In der Regel werden im Baubewilligungsverfahren vor den Gemeindebehörden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen.
[3] In Einspracheverfahren vor dem Kleinen Landrat werden ausseramtliche Kosten zugesprochen, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 13

a) Kostendeckung

Die amtlichen Gebühren sind grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip festzusetzen.

Art. 14

b) Bemessung

[1] Die amtlichen Gebühren, welche grundsätzlich alle Kosten der Behörden umfassen, betragen Fr. 10.- bis Fr. 10 000.-.

[2] Die Barauslagen, die insbesondere Kosten Dritter, Expertenhonorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen, werden zusätzlich verrechnet.

[3] Bestehen für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 15

c) Überschreiten der Ansätze

Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verfahren, bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes erhöht werden.

Art. 16

d) Zeugengelder

Allfällige Zeugengelder werden gemäss dem Kostentarif im Zivilverfahren sinngemäss berechnet.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz

Art. 17

a) Kostenentscheid

[1] Der Kostenspruch erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.

[2] Ausnahmsweise ist auch das Ausstellen einer einfachen Rechnung zulässig.

Art. 18

b) Rechtsschutz

[1] Das Rechtsmittelverfahren richtet sich für den Kostenpunkt grundsätzlich nach der Anfechtbarkeit des Hauptentscheides.

[2] Gegen einen selbständigen Kostenentscheid oder eine Rechnung einer untergeordneten Amtsstelle kann innert 20 Tagen beim Kleinen Landrat Einsprache erhoben werden.

Art. 19

c) Fälligkeit

[1] Die erhobenen Kosten werden mit der Zustellung der Verfügung an den Pflichtigen fällig.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 20

d) Verzugszinsen

[1] Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Rechnungsdatum erhoben.
[2] Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 21

e) Rückforderung

[1] Irrtümlich oder zu Unrecht bezahlte Kosten können gemäss den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.
[2] Der Zinssatz richtet sich nach Art. 20.

Art. 22

f) Verjährung

[1] Eine gestützt auf dieses Gesetz ergangene Forderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
[2] Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Forderung bei den Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 23

g) Steuern und Abgaben

[1] Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Leistungen und Gebühren erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.
[2] Die von der Gemeinde erlassenen Tarife, Gebühren und Beiträge werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.
[3] Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer nicht in den Tarifen, Gebühren und Beiträgen enthalten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Vollzug

Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 25

Änderung bestehenden Rechts

Folgende Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Das Steuergesetz der Landschaft Davos[1] vom 25. Juni 1989 wird wie folgt geändert:
Art. 34a (neu)

Steuereinzugsprovisionen

Die Steuereinzugsprovision der Gemeinde beträgt für den Einzug und die Veranlagung von Fraktions- und Kirchensteuern jährlich 5 % des veranlagten Steuerbetrages.

b) Das Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos[2] vom 6. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:
Art. 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

[1] DRB 20
[2] DRB 21

Art. 26

Genehmigung Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[1]

Art. 27

In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.[2]

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 13. April 1999 genehmigt
[2] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 20. April 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt

Gebührentarif der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Davos[1]

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 24 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[2] am 15. Januar 2008 erlassen
(Stand am 30. Juli 2024)

0 Gebühren für die gesamte Verwaltung

0.01 Allgemeine Bewilligungen der Verwaltung

Sofern in diesem Gebührentarif nachfolgend oder in einem besonderen Gebührenerlass nicht spezielle Bewilligungsgebühren geregelt sind, gilt:

a)	Ausstellen einer Bewilligung	Fr. 40.-- bis 100.--
b)	Ausstellen einer Ausnahmebewilligung	Fr. 80.-- bis 200.--

0.02 Kopien

a)	Kopieren von Amtsakten, schwarz-weiss, A4	pro Kopie Fr. 1.--
b)	Kopieren von Amtsakten, schwarz-weiss, A3	pro Kopie Fr. 1.50
c)	Kopieren von Amtsakten, farbig	pro Kopie Fr. 2.--
d)	Papierkopien von Mikrofilmen, schwarz-weiss	
	Format A4	pro Kopie Fr. 5.--
	Format A3	pro Kopie Fr. 7.--
	Format A2	pro Kopie Fr. 10.--
	Format A1	pro Kopie Fr. 20.--
	Format A0	pro Kopie Fr. 25.--

Der minimale Rechnungsbetrag für Kopien beträgt Fr. 10.--

0.03 Rückzahlung irrtümlich eingegangener Gelder (Doppelzahlungen usw.)

Gebühr für Rückzahlung (zuzüglich Überweisungsspesen bei Zahlungen ins Ausland)	Fr. 20.--

0.04 Inkassoverfahren

a)	Erste Mahnung	gratis
b)	Zweite Mahnung	Fr. 30.--
c)	Betreibungsbegehren	Fr. 100.--[3]
d)	Rechtsöffnungsbegehren, nach Aufwand	Fr. 100.-- bis 200.--[4]

[1] Siehe DRB 10, FN 1

[2] DRB 22

[3] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. Juli 2016; in Kraft getreten am 12. Juli 2016

[4] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. Juli 2016; in Kraft getreten am 12. Juli 2016

1 Gebühren der Einwohnerkontrolle

1.01 Auskünfte

a)	Einfache schriftliche Auskunft	Fr. 10.--
b)	Bei umfangreichen Nachschlagungen kann die Gebühr von lit. a verdoppelt werden	
c)	Auskünfte an andere Amtsstellen	gratis

1.02 Ausstellung von Dokumenten

a)	Anmeldung zur Niederlassung für Schweizer und Ausländer (Niederlassungsausweis / Schriftenempfangsschein)	Fr.	30.--[1]
b)	Anmeldung zum Aufenthalt / Wochenaufenthalt (Aufenthaltsausweis)	Fr.	50.--[2]
c)	Erneuerung des Aufenthaltsausweises, Verlängerung	Fr.	50.--[3]
d)	Neuer Niederlassungsausweis / Schriftenempfangsschein infolge einer Zivilstandsänderung oder Erreichen der Volljährigkeit	Fr.	20.--
e)	Abmeldung unabgemeldet weggezogener Schweizer und Nachsenden der Schriften	Fr.	20.--
f)	Ausstellungsgebühren für		
	- Wohnsitzausweis (wird nur neu ausgestellt, nicht verlängert)	Fr.	20.--
	- Heimatausweis	Fr.	20.--
	- Leumundszeugnis	Fr.	25.--
	- Handlungsfähigkeitszeugnis (durch Amtsvormundschaft ausgestellt)	Fr.	20.--
	- Einheimischenausweis für Erwachsene	Fr.	10.--
	- Verlängerung Einheimischenausweis	gratis	
	- Identitätskarte für Kinder bis zum 15. Altersjahr inkl. Porti	Fr.	35.--
	- Identitätskarte für Erwachsene inkl. Porti	Fr.	70.--
g)	Vorladungen, Bescheinigungen usw. im Zusammenhang mit dem Einwohneramt	bis Fr.	50.--
h)	Gebühren für die Behandlung von Gesuchen betreffend Versicherungspflicht in der Schweiz	Fr.	50.--
i)	Nimmt die Verrichtung längere Zeit in Anspruch, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen und beträgt pro Stunde maximal	Fr.	80.--

1.03 Amtskosten bei Strafverfügungen

Fr. 40.--
bis Fr. 100.--

[1] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 29. Oktober 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014
[2] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 29. Oktober 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014
[3] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 29. Oktober 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014

1.04[1] Gebühren des Fundbüros

Für die Entgegennahme, Registrierung und Vermittlung einer Fundsache werden folgende Gebühren erhoben:

Fundsachen (einschliesslich Bargeld oder Wertschriften) mit einem Wert	Gebühr
von Fr. 10.-- bis Fr. 50.--	Fr. 5.--
über Fr. 50.--	Fr. 10.--
über Fr. 100.--	Fr. 15.--
über Fr. 300.--	Fr. 25.--
über Fr. 500.--	Fr. 35.--
über Fr. 1000.--	Fr. 50.--

2 Gebühren des Ordnungsamtes Davos[2]

2.01[3] Aufwand für

a)	Pro Person und Stunde	Fr. 80.--
b)	Stempelgebühr für Kontrollarbeiten (Bestätigungen, Versenden von Fahrbewilligungen und Parkkarten auf Rechnung, usw.)	Fr. 10.--

2.02 Fahrzeugfahndung / Eingebrachte Fahrzeuge

a)	Fahrräder	Fr. 30.--[4]
b)	Motorfahrräder	Fr. 30.--[5]
c)	Abschleppen eines Fahrzeuges plus effektiver Aufwand für Abtransport Dritter	Fr. 270.--[6]
d)	Standgebühr für abgeschleppte Fahrzeuge ab dem 1. Tag pro Tag	Fr. 10.--[7]
e)	(aufgehoben)[8]	
f)	Hemmschuhmontage	Fr. 150.--[9]

[1] Ziff. 1.04 eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

[2] Fassung des Titels gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

[3] Fassung von Ziff. 2.01 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

[4] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

[5] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

[6] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023

[7] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023

[8] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023

[9] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023

2.03 Fahrzeugeinsatz

a)	Dienstfahrzeug (Grundpauschale pro Einsatz)	Fr. 40.--
b)	Pro km	Fr. 1.30

2.04[1] Signalisationsmaterial, leihweise Abgabe

	(Pro Tag/Nacht 24h, ab 5. Tag Reduktion 50 %)	
a)	Grundtaxe	Fr. 30.--
b)	Signaltafeln aller Grössen	Fr. 5.--
c)	Signalständer	Fr. 5.--
d)	Lampen mit Trockenbatterien	Fr. 10.--
e)	Triopan aller Grössen	Fr. 5.--
f)	Absperrvorrichtungen, pro 2,50 Meter	Fr. 10.--
g)	Blendlatten, Böckli, Molankegel, weitere Gegenstände	Fr. 5.--
h)	1-Tages-Pauschale für max. 3 Tafeln und 3 Signalständer (für Selbstabholer)	Fr. 30--

2.05[2] Signalisationsmaterial, durch Ordnungsamt signalisiert

a)	Bereitstellung und Rücknahme, pro Stunde	Fr. 80.--
b)	Bereitstellung und Rücknahme, minimal	Fr. 40.--
c)	Zuzüglich Fahrspesen pro km	Fr. 1.30

3 Gebühren der Rauchgaskontrollen

Rauchgaskontrollen

a)	Kontrollgebühren	
	einstufige Brenner	Fr. 70.--
	zweistufige Brenner	Fr. 90.--
	zweistufige, modulierende Brenner > 350 kW	Fr.1500.--
b)	Bearbeitungsgebühr bei Nachkontrollen zusätzlich	Fr. 20.--

[1] Fassung von Ziff. 2.04 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

[2] Fassung von Ziff. 2.05 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 25. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

4[1] Gebühren der Feuerwehr Davos

4.00[2] Einsatzkosten, Grundsatz

Bei Brand werden, ausser bei Grobfahrlässigkeit, keine Kosten erhoben.

4.01[3] Stundenansätze pro Mann

a)	Planbare Einsätze Brandschutz pro Stunde,	Fr. 40.--
	ab siebter Stunde, pro Stunde	Fr. 60.--
b)	Nicht planbare Einsätze, pro Stunde	Fr. 60.--

Es werden nur ganze Stunden verrechnet.

4.02[4] Stundenansätze pro Fahrzeug (exklusiv Personal)

Stundenansätze pro Fahrzeug für Einsätze gemäss Art. 3 Feuerwehrgesetz

a)	Ausrückpauschale Einsatzfahrzeuge	Fr. 750.--
b)	zusätzlich pauschal pro Stunde Einsatzfahrzeuge	Fr. 235.--

Stundenansätze pro Fahrzeug für Einsätze ausserhalb Art. 3 Feuerwehrgesetz

a)	Tanklöschfahrzeuge und ABC-Fahrzeuge pro Stunde	Fr. 240.--
b)	ADL für Spezialeinsätze (EWD, DDO und ähnliches) pro Stunde	Fr. 240.--
c)	Grosser Notstromgenerator exkl. Treibstoff pro Stunde	Fr. 100.--
d)	Diverse Anhänger / MS / Schlauchverleger / Leuchtmast pro Stunde	Fr. 50.--
e)	Übrige Fahrzeuge pro Stunde	Fr. 150.--
f)	Pumpen / Wassersauger / Lüfter pauschal pro Gerät und Stunde	Fr. 40.--
g)	Verbrauchsmaterial pauschal	Fr. 50.--

Es werden nur ganze Stunden verrechnet**.**

4.03[5] Diverse Verrechnungen

a)	Wespenentfernung pauschal inkl. Kleinmaterial und Personalaufwand Benötigte Spezialfahrzeuge werden separat verrechnet. (Einsatz erfolgt nur bei akuter Gefahr für Personen oder wenn Spezialfahrzeuge der Feuerwehr nötig sind)	Fr. 300.--
b)	Flaschenfüllungen für Blaulichtorganisationen pro Flasche	Fr. 8.--
c)	Tauchflaschen Private pro Flasche	Fr. 10.--
d)	Befreiung der Dächer von der Schneelast (Einsatz nur in Not-Situationen und wenn Privatfirmen ausgelastet sind)	Verrechnung nach Aufwand

[1] Fassung von Ziff. 4 gemäss Nachtrag II vom 14. Dezember 2010 bzw. vom 18. Januar 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2011

[2] Ziff. 4.00 eingefügt gemäss Nachtrag III vom 16. Oktober 2012; in Kraft getreten am 16. Oktober 2012

[3] Fassung von Ziff. 4.01 gemäss Nachtrag IV vom 10. Dezember 2019; in Kraft getreten am 1. Januar 2020

[4] Fassung von Ziff. 4.02 gemäss Nachtrag V vom 30. Juli 2024; in Kraft getreten am 30. Juli 2024

[5] Fassung von Ziff. 4.03 gemäss Nachtrag V vom 30. Juli 2024; in Kraft getreten am 30. Juli 2024

4.04[1] Fehlalarm

Einsatzkosten pauschal pro Einsatz bei Fehlalarmen Fr. 1200.--

[1]Wird verrechnet, sofern durch richtiges Verhalten ein Ausrücken der Feuerwehr nicht notwendig gewesen wäre.
[2] Bei einem zweiten Fehlalarm innerhalb eines Jahres, welcher das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge hat, erfolgt eine Meldung an die GVG und es werden die effektiven Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5[2] Gebühren Tiefbauamt

5.01 Bearbeitung von Schadenfällen

Pauschal	Fr. 200.--
In umfangreichen, die Pauschale offensichtlich übersteigenden Fällen nach Aufwand: pro Stunde	Fr. 80.--

2.02 Bearbeitung von Aufbruchgesuchen

bis 10 m^2 Aufbruch	Fr. 150.--
über 10 m^2 Aufbruch	Fr. 300.--

6[3,4] Gebühren bei Mehraufwand

Bei Mehraufwand können die Gebühren gemäss Art. 15 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[4] erhöht werden.

7[5] Weitergeltung spezieller Tarife

Alle besonderen Tarife, die im Davoser Rechtsbuch aufgeführt sind oder von der zuständigen Behörde erlassen wurden, gelten weiterhin.

8[6] In-Kraft-Treten

Dieser Tarif tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

[1] Fassung von Ziff. 4.04 gemäss Nachtrag V vom 30. Juli 2024; in Kraft getreten am 30. Juli 2024
[2] Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 30. Januar 2018; in Kraft getreten am 30. Januar 2018
[3] Fassung von Ziff. 5 gemäss Nachtrag I vom 26. Mai 2009; in Kraft getreten am 26. Mai 2009
[4] Neue Nummerierung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 30. Januar 2018; in Kraft getreten am 30. Januar 2018
[5] DRB 22
[6] Neue Nummerierung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 30. Januar 2018; in Kraft getreten am 30. Januar 2018
[6] Neue Nummerierung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 30. Januar 2018; in Kraft getreten am 30. Januar 2018

Gemeindegesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom 18. Dezember 2005 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

[1] Die Gemeinde Davos[1] erhebt eine Kur-, Sport- und Verkehrstaxe in der Form einer umfassenden Gästetaxe.

[2] Die Gästetaxengelder sind ausschliesslich zur Hebung und Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Davos bestimmt. Sie sind im Interesse der Gäste zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen (Kultur und Sport) zu verwenden.

[3] Die Gästetaxengelder dürfen nicht für Werbung und für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Begriffe

[1] Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Davos übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

[2] Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

[3] Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gebiet der Gemeinde Davos[2] (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Pensionen, Gaststätten, Ferienhäusern und Ferienwohnungen (Parahotellerie), Kliniken, Gruppenunterkünften jeglicher Art, aber auch Wohnwagen, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in Davos nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

[4] Grundeigentum in Davos befreit nicht von der Gästetaxenpflicht.

II. Taxpflicht

Art. 4

Taxpflichtige Personen

Die Gästetaxe wird von jedem in Davos übernachtenden Gast erhoben.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1

Art. 5

Befreiung

[1] Von der Entrichtung der gesetzlichen Taxen sind befreit:

a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;

b) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in Davos unbeschränkt steuerpflichtig sind;

c) Personen, die in Davos ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen und bei der Einwohnerkontrolle Davos gemeldet sind (Wochenaufenthalter);

d) Schüler, die in Davos domizilierte öffentliche oder private Schulen besuchen;

e) Personen, die sich in Ausübung amtlicher wie militärischer oder polizeilicher Funktionen in Davos aufhalten.

[2] Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann in besonderen Fällen auf vorgängiges Gesuch hin (Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien.[1]

Art. 6

Gegenstand der Taxpflicht

Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des Gastes in den taxpflichtigen Unterkünften gemäss Art. 3 Abs. 3 vorstehend erhoben.

Art. 7

Taxansätze
a) Grundsatz

[1] Die Taxansätze werden in einem Tarifblatt zum Gästetaxengesetz[2] aufgeführt.

[2] Die Wintertaxe wird vom 1. Dezember bis am 30. April, die Sommertaxe vom 1. Mai bis am 30. November erhoben.

[3] Die Taxen werden vom Grossen Landrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums festgelegt.

Art. 8[3]

b) Kategorien

Für die folgenden Arten von Unterkünften und Gästen gelten differenzierte Tarife; nicht erwähnte Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt:

a) Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime und abgelegene Berghütten. Für Campingplätze und bewilligte temporäre Stellplätze sowie Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben gilt der ordentliche Tarif;

b) Kliniken;

c) Teilnehmer von organisierten Gruppenreisen im Sommer.

[1] Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

[2] DRB 23.01

[3] Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 2. Juni 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. November 2022 genehmigt.

Art. 9

Pauschalierung
a) Grundsatz

[1] Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von taxpflichtigen Unterkünften sind verpflichtet, die Gästetaxen für sich und ihre Familie unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

[2] Eigentümer von Aparthotel-Wohnungen, welche für ihren Aufenthalt wie Hotelgäste einchecken, entrichten die ordentliche Taxe.

[3] Der Jahresbetrag für die Pauschale wird zurückerstattet bzw. mit der folgenden Periode verrechnet, wenn der Taxpflichtige den Nachweis erbringt, dass er und seine Familienangehörigen während des Erhebungszeitraums ausserstande waren, ihre Ferienunterkunft zu benutzen.

Art. 10

b) Anwendung

[1] Die obligatorische Pauschale gilt ausschliesslich für das bezeichnete Ferienobjekt. Sie ist abhängig von der Anzahl Betten und Wohnräume des Objekts und wird für Eigentümer sowie Dauermieter angewendet, deren Mietverhältnisse länger als 3 Monate dauern.

[2] Zur Familie gehören Ehegatte oder Konkubinatspartner, die wirtschaftlich vom Taxpflichtigen abhängigen Kinder und die in seinem Haushalt lebenden Personen.

[3] Taxpflichtige, welche die obligatorische Pauschale zu entrichten haben, können für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

III. Aufteilung der Gästetaxen

Art. 11[1]

Grundsatz

[1] Die Erträge der Gästetaxen werden wie folgt aufgeteilt:

a) als Kurtaxe werden 58 % ausgeschieden;

b) als Verkehrstaxe werden 15 % ausgeschieden.

[2] Weiter wird folgende Aufteilung vorgenommen, wobei die den festgelegten Maximalbetrag überschreitenden Erträge der Kurtaxe zugewiesen werden:

c) als Sporttaxe werden 23 % bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 2’300'000.– ausgeschieden;

d) als Beitrag für den Ausgleichsfonds werden 4 % bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 400'000.– ausgeschieden.

Art. 12

Kurtaxe

Der Anteil der Kurtaxe ist gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes zu verwenden, soweit dafür nicht die nachfolgenden Spezialregelungen greifen.

[1] Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 7. Juli 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 1. Januar 2022; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. November 2022 genehmigt.

Art. 13

Sporttaxe

[1] Der Anteil der Sporttaxe ist speziell für die Unterstützung und Förderung sportlicher Veranstaltungen, für den Ausbau und die Instandhaltung von Sportanlagen und anderer, den Ferien- und Sportgästen dienender Einrichtungen zu verwenden.

[2] Das Vermögen der mit der Sporttaxe alimentierten, nachfolgend erwähnten Fonds wird auf den Betrag von je Fr. 1'000'000.– begrenzt:

a) Sportfonds[1];

b) Reservefonds[2];

c) Anlagefonds[3].

[3] Wenn dieser Betrag überschritten wird, werden die Einlagen ausgesetzt, bis das Fondsvermögen wieder unter der Begrenzung liegt.

Art. 14

Verkehrstaxe

Der Anteil der Verkehrstaxe wird dafür verwendet, dass jeder in Davos übernachtende und gästetaxenpflichtige Gast die öffentlichen Verkehrsmittel für die Zeit seines Aufenthaltes im Rahmen der Tarifbestimmungen für den VBD[4] benutzen kann.

Art. 15

Ausgleichsfonds

[1] Der dem Ausgleichsfonds zugewiesene Anteil der Gästetaxe wird für die teilweise oder gänzliche Finanzierung des Aufenthaltes von Teilnehmern, Funktionären und Offiziellen sportlicher und kultureller Veranstaltungen in Davos, die im Interesse des Gastes stehen, verwendet.

[2] Das Fondsvermögen wird auf den Betrag von Fr. 1'000'000.– begrenzt. Wenn dieser Betrag überschritten wird, werden die Einlagen ausgesetzt, bis das Fondsvermögen wieder unter der Begrenzung liegt.

[3] Der Verwaltungsrat von Davos Destinations-Organisation[5] beschliesst über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.

IV. Einzug

Art. 16

Meldepflicht und Einzug der Taxe
a) Grundsatz

[1] Jeder Beherberger oder die von ihm beauftragten Personen ist bzw. sind verpflichtet, die Ankunft ihrer Gäste innert 24 Stunden mit dem amtlichen Formular und deren Abreise umgehend bei Davos Destinations-Organisation[6] zu melden.

[2] Der Beherberger besorgt den Einzug und die Weiterleitung der Gästetaxe von sämtlichen taxpflichtigen Personen selbst oder über die von ihm beauftragten Personen. Er hat eine genaue Kontrolle über die Taxgelder zu führen. Er haftet solidarisch mit dem Gast für die Gästetaxe.

[1] DRB 24; Art. 6 ff.
[2] DRB 24; Art. 12 ff.
[3] DRB 24; Art. 13 ff.
[4] DRB 55, DRB 55.1
[5] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[6] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

Art. 17

b) Dauermieter

[1] Wer eine Unterkunft einem auswärtigen Mieter länger als drei Monate fest vermietet, ist verpflichtet, Davos Destinations-Organisation[1] Namen und Adresse des Mieters mitzuteilen.

[2] Davos Destinations-Organisation[2] rechnen in diesem Fall die pauschalierten Gästetaxen[3] direkt mit dem Mieter ab.

Art. 18

Gästekarte

[1] Der abgabepflichtige Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, welche auch personalisiert ausgestaltet werden kann.

[2] Der Beherberger ist zur Abgabe der Gästekarte unter Angabe seiner Adresse verpflichtet.

[3] Die Gästekarte gilt auch als Fahrausweis für den VBD.[4]

Art. 19

Fälligkeit der Taxen

[1] Die durch die Beherberger eingezogenen Taxen werden am Tage der Abreise der taxpflichtigen Personen fällig.

[2] Gemäss Art. 9 pauschalierte Taxen werden im Voraus mit Beginn der Rechnungsperiode fällig.

Art. 20

Kontrolle

[1] Davos Destinations-Organisation[5] ist berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

[2] Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen. Ihnen ist in angemessenem Rahmen Zutritt zu den Unterkunftsräumlichkeiten zu gewähren.

Art. 21

Veranlagung nach Ermessen

Davos Destinations-Organisation[6] kann die Gästetaxe nach Ermessen veranlagen, wenn der Abgabepflichtige seinen Pflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht nachkommt.

Art. 22

Erhebung der Gästetaxe

[1] Nach Eintritt der Fälligkeit gemäss Art. 19 stellt Davos Destinations-Organisation[7] die geschuldeten Taxen in Rechnung.

[2] Wenn der Taxpflichtige Einsprache erhebt oder die Taxe innert 30 Tagen nicht bezahlt, setzt der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung die geschuldete Taxe durch Entscheid fest.[8]

[1] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[2] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[3] Siehe Art. 9ff. vorstehend
[4] DRB 55, DRB 55.1
[5] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[6] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[7] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[8] Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

[3] Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.[1]

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 24[2]

Rechtsmittel

Beschwerden über die Anwendung dieses Gesetzes oder Einsprachen sind an den Leiter der kommunalen Finanzverwaltung zu richten.

Art. 25

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

[1] Der Grosse Landrat kann die Taxen (Art. 7 bis 10) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 % an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Index vom Dezember 2005 = 100 Punkte (aktuelle Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).

[2] Eine solche Taxanpassung erfolgt mindestens 6 Monate vor ihrer Inkraftsetzung.

Art. 26

Vollzug

[1] Davos Destinations-Organisation[3] wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

[2] Davos Destinations-Organisation[4] zieht die Gästetaxen ein, verwaltet und verwendet deren Ertrag im Sinne der Art. 1 sowie 11 bis 15.

[3] Die Gemeinde kontrolliert Davos Destinations-Organisation[5] hinsichtlich Einzug, Verwaltung und Verwendung der Gästetaxen. Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission zu überprüfen, die dem Grossen Landrat hierüber Bericht erstattet.

Art. 27

Straf-bestimmungen

[1] Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit Busse von Fr. 50.– bis Fr. 10’000.– bestraft.[6]

[2] Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die Behörde an den Höchstbetrag nicht gebunden.[7]

[3] Hinterzogene Gästetaxen sind zudem nachzuzahlen.

[1] Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

[2] Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

[3] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

[4] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

[5] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

[6] Fassung von Abs. 1 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

[7] Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 28

Gebühren und Zinsen

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[1] finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 29[2]

Vollstreckbarkeit

Entscheide der Gemeinde sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 30

Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts

Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gemeindegesetz[3].

Art. 31

Ausführungsbestimmungen

[1] Der Kleine Landrat kann im Benehmen mit der für den Vollzug zuständige Stelle Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere zu:

a) Art und Einreichung der amtlichen Formulare inkl. Fristen dafür;

b) Vorschriften über die Arten, die Ausstellung und die Kontrolle der Gästekarten.

[2] Er kann dafür auch elektronische Verfahren und Karten einführen.

Art. 31a[4]

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Kleine Landrat[5] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[6] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[7].

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kur- und Sporttaxengesetz der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1988 und das dazugehörige Tarifblatt werden aufgehoben.

Art. 33

In-Kraft-Treten

[1] Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[8]

[2] Es tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

[1] DRB 22
[2] Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[3] Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt
[4] Eingefügt gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[5] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[6] DRB 31.1
[7] DRB 31
[8] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)[1]

Vom Kleinen Landrat am 11. Juli 2006 erlassen
(Stand am 8. August 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug und weitere Details zum kommunalen Gästetaxengesetz[2].

Art. 2[3]

II. Definitionen

Art. 3

Gegenstand der Taxpflicht

[1] Die differenzierten Tarifansätze gemäss Gesetz[4] und Tarifblatt[5] werden wie folgt auf die einzelnen Arten von Unterkünften angewendet:

a) Als Gruppenunterkünfte im Sinne von Art. 8 lit. a Gästetaxengesetz[6] gelten Beherbergungsbetriebe, in denen mindestens zwei Drittel der Betten in 4-Bett-Zimmern oder grösseren stehen.

b) Als Berghütten im Sinne von Art. 8 lit. a Gästetaxengesetz[7] gelten Gebäude, welche nicht über eine Strassenbezeichnung samt Hausnummer verfügen.

c) Wohnungen, die im Eigentum oder in Miete von mehreren Personen oder Familien stehen, werden mit einem Zuschlag von Fr. 50.- pro Bett und Kalenderjahr belastet.

[2] Betriebe werden grundsätzlich gesamthaft abgerechnet. Nur Betriebe, welche Hotel und Gruppenunterkunft baulich klar getrennt haben und die Logiernächte separat ausweisen, können getrennt nach Kategorie abrechnen.

Art. 3a[8]

Gruppentarif

Der reduzierte Gruppentarif im Sommer gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c des Gesetzes[9] kann unter folgenden Voraussetzungen beansprucht werden:

a) Gruppe von mindestens 20 Teilnehmenden mit mindestens 2 aufeinander folgenden Übernachtungen in Davos;

b) Die An- und Abreise erfolgen je an einem Tag;

[1] Siehe DRB 23
[2] DRB 23
[3] Aufgehoben gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022
[4] DRB 23
[5] DRB 23.01
[6] DRB 23
[7] DRB 23
[8] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 3. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Juli 2008
[9] DRB 23

c) Die offizielle Anmeldung erfolgt mit einem Meldeschein plus Namensliste der Teilnehmenden;

d) Die Beherbergerin oder der Beherberger rechnet das Pauschalarrangement direkt mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter ab, mit der oder dem ein Gruppenpreis vereinbart wurde.

Art. 4

Pauschalabgabepflichtige
a) Grundsatz

[1] Wer die Gästetaxe pauschal abrechnet, kann nicht auch noch die ordentliche Gästetaxe gemäss Art. 1 des Tarifblattes[1] bezahlen und die damit verbundenen Leistungen beanspruchen.

[1a] Personen, welche die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 9 Gästetaxengesetz entrichten, sind im Fall von Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb nicht von der Bezahlung der damit verbundenen ordentlichen Gästetaxe befreit.[2]

[2] Die Zahl der für die Berechnung der Pauschalabgabe relevanten Zimmer wird grundsätzlich aufgrund des aktuellen Grundbucheintrags ermittelt.

[3] Der Nachweis für eine Rückerstattung bzw. Verrechnung gemäss Art. 9 des Gästetaxengesetzes[3] ist in der Regel mittels Abrechnung über den Stromverbrauch zu erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Stromverbrauch pro Kalenderjahr für 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen unter 80 kWh und für grössere Wohnungen unter 120 kWh liegt.

Art. 5

b) Sonderfälle

Bezüglich Pauschalabgabepflichtigen gelten folgende Sonderregelungen:

a) Dauermieterinnen und Dauermieter ab 3 Monaten Mietdauer gemäss Art. 10 Gästetaxengesetz[4] zahlen mindestens die halbe Jahresgebühr, wobei angefangene Monate voll zählen.

b) Die Pauschale wird bei Eigentum an mehreren Unterkünften nur für die selbstbenutzten Einheiten gewährt.[5]

Art. 6

c) Freiwillige Pauschale

[1] Bei Entrichtung der freiwilligen Pauschale gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gästetaxengesetzes[6] wird pro entrichtete Pauschale eine spezielle Gästekarte abgegeben, auf der die Objektnummer aufgeführt sind.[7]

[2] Insgesamt werden höchstens so viele spezielle Gästekarten pro pauschalabgabepflichtige Wohnung abgegeben, wie Betten pro Wohnung gemäss Tarifblatt[8] gerechnet werden.

[1] DRB 23.01
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022
[3] DRB 23
[4] DRB 23
[5] Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022
[6] DRB 23
[7] Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022
[8] DRB 23.01

Art. 7

d) Reduktion

[1] Eine Reduktion der Pauschale ist nur bei nachgewiesener und mit Bezahlung der Gästetaxen erfolgter Fremdbelegung pro Kalenderjahr wie folgt möglich:

- von mindestens 20 Wochen → 50 % Reduktion;
- von mindestens 10 Wochen → 25 % Reduktion;
- von weniger als 10 Wochen → keine Reduktion.

[2] Die Reduktion erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers. Der Antrag muss bis am 31. März eines Jahres bei Davos Destinations-Organisation[1] gestellt sein und eine detaillierte Liste aller Vermietungen im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name und Adresse der Mieterin oder des Mieters, Mietbeginn und Mietende, Anzahl der beherbergten Personen).

Art. 8

Freiwillige Gästetaxe

Die freiwillige Gästetaxe für nicht der Abgabepflicht unterstehende Gäste (unentgeltliche Aufenthalte gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Gästetaxengesetzes[2]) kann wie folgt bezahlt werden, um die damit verbundenen Leistungen zu beanspruchen:

- im Sommer und Winter für mindestens vier aufeinander folgende Nächte.

Art. 8a[3]

Gelegenheitsangebote

a) Unterkünfte mit Jahrespauschale

[1] Die Gästetaxe ist unabhängig von der Bezahlung einer Jahrespauschale durch Eigentümerinnen oder Eigentümer, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser und Dauermieterinnen oder Dauermieter von taxpflichtigen Unterkünften für sich und ihre Familie für Übernachtungen geschuldet, wenn die entsprechenden Unterkünfte durch nicht zur Familie gehörende Gäste im Sinne des Gesetzes zusätzlich benutzt werden (sog. Gelegenheitsangebote, insbesondere auch über darauf spezialisierte Plattformen wie Airbnb und dgl.). Ausgenommen bleiben die Fälle, wo für nicht zur Familie gehörende und unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichtet wurde.

b) Unterkünfte von in der Gemeinde Davos unbeschränkt - steuerpflichtigen Personen

[2] Bei der Beherbergung von Gästen im Sinne des Gesetzes in Unterkünften von in der Gemeinde Davos unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist die Gästetaxe einerseits bei der entgeltlichen (kostenpflichtigen) Unterbringung im eigentlichen Haushalt und andrerseits bei jeder anderen entgeltlichen (sog. Gelegenheitsangebote, insbesondere auch über darauf spezialisierte Plattformen wie Airbnb und dgl.) oder unentgeltlichen Unterbringung ausserhalb des eigentlichen Haushalts der Beherbegerin oder des Beherbergers geschuldet.[4]

c) Taxansatz und Meldepflicht

[3] Es gilt der ordentliche Taxansatz. Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, die Ankunft ihrer Gäste innert 24 Stunden und deren Abreise umgehend bei Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) zu melden.

[1] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[2] DRB 23
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 22. Dezember 2015; in Kraft getreten am 1. Januar 2016
[4] Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

Taxreduktionen

[1] Taxreduktionen werden grundsätzlich nur auf Tagestaxen und dort nur auf den ordentlichen Taxen sowie den Ansätzen für Gruppenunterkünfte gewährt.

[2] Auf schriftliches, begründetes Gesuch hin kann für Personen, die das touristische Angebot nachweislich nicht oder nur sehr beschränkt nutzen können, wie z.B. IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger, die Gästetaxe maximal um die Hälfte reduziert werden.

[3] Das Gesuch muss vor dem Aufenthalt eingereicht werden.

III. Einzug und Zuständigkeiten

Art. 9a[1]

Registrierungs- und Publikationspflicht

[1] Jede Beherbergerin und jeder Beherberger ist verpflichtet, vor der ersten taxpflichtigen Beherbergung bei Davos Destinations-Organisation eine Registrierungsnummer (Objektnummer) zu beantragen.

[2] Entweder die vollständige Adresse des Objekts (Strasse, Hausnummer, Ort) oder die Registrierungsnummer müssen bei Angeboten, Inseraten und anderen Werbemassnahmen für den betroffenen Wohnraum, insbesondere im Internet stets ersichtlich sein.[2]

[3] Sofern die entsprechende Plattform ein spezielles Formularfeld für die Registrierungsnummer oder die vollständige Adresse vorsieht, ist dieses zu verwenden. Ansonsten ist entweder die Registrierungsnummer oder die vollständige Adresse (Strasse, Hausnummer, Ort) im Titel des Angebots anzugeben. Wird die Registrierungsnummer angegeben, ist sie mit dem Kürzel "Reg-Nr." zu kennzeichnen.[3]

Art. 10[4]

Meldepflicht

[1] Beherbergerinnen und Beherberger oder die von ihnen beauftragten Personen sind verpflichtet:

a) die Ankunft aller Gäste innert 24 Stunden nach Ankunft;

b) die Abreise aller Gäste spätestens am nächsten Werktag

über die von Davos Destinations-Organisation zur Verfügung gestellte elektronische Plattform bei Davos Destinations-Organisation zu melden.

[2] Die Meldeformulare sind korrekt auszufüllen.

[3] Die ausgefüllten elektronischen Meldeformulare betreffend ausländische Gäste werden von Davos Destinations-Organisation während mindestens einem Jahr gespeichert und der Polizei jederzeit zur Verfügung gestellt.

Art. 11[5]

Gästekarte

[1] Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

[2] Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und die Beherbergerin oder der Beherberger.

[1] Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. März 2021; in Kraft getreten am 2. März 2021
[2] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 8. August 2023; in Kraft getreten am 8. August 2023
[3] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 8. August 2023; in Kraft getreten am 8. August 2023
[4] Fassung gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022
[5] Fassung gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022

Abgabe der Gästekarte durch Davos Destinations-Organisation

[1] Wird die Gästekarte einem gästetaxenpflichtigen Gast durch seine Beherbergerin oder seinen Beherberger nicht herausgegeben, kann die Gästekarte durch den Gast gegen Erstattung einer Bearbeitungsgebühr nach Aufwand von maximal Fr. 20.-- pro Karte und Bezahlung der anfallenden Gästetaxe direkt bei Davos Destinations-Organisation bezogen werden.

[2] In diesen Fällen ist die betreffende Beherbergerin oder der betreffende Beherberger verpflichtet, dem Gast die von Davos Destinations-Organisation erhobene Bearbeitungsgebühr sowie eine durch die Beherbergerin oder den Beherberger beim Gast bereits bezogene, aber nicht an Davos Destinations-Organisation weitergeleitete Gästetaxe zurückzuerstatten.

Art. 12[1]

Zuständigkeiten

Für Taxreduktionen und Erlassentscheide gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gästetaxengesetzes[2] ist die Leitung der kommunalen Steuerverwaltung zuständig.

Art. 13

Datenaustausch

Davos Destinations-Organisation[3] erhält von den zuständigen Abteilungen der Gemeinde für einen gesetzeskonformen Vollzug des Gästetaxengesetzes[4] folgende Informationen:

a) periodisch eine Liste der Personen, welche in Davos Eigentümerin und Eigentümer von Zweitwohnungen sind und damit grundsätzlich der Gästetaxenpflicht unterliegen;

b) die nötigen Auskünfte betreffend Wohnungsgrössen;

c) die nötigen Auskünfte betreffend Wohnsitz und Wochenaufenthalt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

[1] Geändert gemäss Nachtrag IV vom 1. November 2022; in Kraft getreten am 1. Dezember 2022
[2] DRB 23
[3] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[4] DRB 23

Tarifblatt zum Gästetaxengesetz der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat am 27. Oktober 2005 erlassen
(Stand am 1. Dezember 2022)

Art. 1

Gästetaxe

Die ordentlichen Taxansätze gemäss Art. 7 des Gästetaxengesetzes[1] betragen:

a) Im Winter pro Logiernacht	Fr.	5.90
b) Im Sommer pro Logiernacht	Fr.	5.90[2]

Art. 2

Sonderfälle

Die besonderen Taxansätze gemäss Art. 8 des Gästetaxengesetzes[1] betragen:

a) Für Gruppenunterkünfte, Ferien- und Kinderheime und abgelegene Berghütten[3]		
aa) Im Winter pro Logiernacht	Fr.	4.–
bb) Im Sommer pro Logiernacht	Fr.	4.–[2]
b) Für Kliniken ganzjährig	Fr.	1.70
c) Für organisierte Gruppenreisen (Mai – November) mit mindestens 20 Teilnehmern und zwei aufeinander folgenden Übernachtungen in Hotels	Fr.	4.–[2]

Art. 3

Pauschalierung
a) Ordentliche Pauschaltaxe

Der Pauschalbetrag gemäss Art. 9 des Gästetaxengesetzes[1] beträgt pro Bett und Kalenderjahr Fr. 168.–; es werden folgende Bettenzahlen pro Wohnung gerechnet:

a) 1 - bis 1 1/2-Zimmer-Wohnung	2 Betten
b) 2 - bis 2 1/2-Zimmer-Wohnung	3 Betten
c) 3 - bis 3 1/2-Zimmer-Wohnung	4 Betten
d) 4 - bis 4 1/2-Zimmer-Wohnung	5 Betten
e) 5 - bis 5 1/2-Zimmer-Wohnung	6 Betten
f) Wohnung mit 6 und mehr Zimmern	7 Betten

Art. 4

b) Freiwillige Pauschaltaxe

Die freiwillige Pauschaltaxe gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gästetaxengesetzes[1] beträgt pro gemeldetes Bett und Jahr Fr. 50.–

[1] DRB 23
[2] Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vom Grossen Landrat mit Beschluss vom 23. Mai 2019 auf den 1. November 2019 festgelegt
[3] Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 22. November 2022 auf den 1. Dezember 2022 in Kraft gesetzt

Art. 5

Referendum, In-Kraft-Treten

[1] Dieses Tarifblatt untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Kleine Landrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens[1].

[1] Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 2. Mai 2006 auf den 1. Mai 2006 in Kraft gesetzt

Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 4. Dezember 1988 angenommen.
(Stand am 1. August 2024)

I. Einleitung

Art. 1[2]

Zweck

[1] Die Gemeinde und Davos Destinations-Organisation fördern gemeinsam touristische und sportliche Veranstaltungen sowie dazu nötige Anlagen und Infrastruktur.

[2] Zu diesem Zweck werden ein Sportfonds, ein Reservefonds und ein Anlagefonds errichtet. Davos Destinations-Organisation verwaltet diese Fonds und legt ihre Mittel zinstragend an.

Art. 1a[3]

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Organisation und Verfahren

Art. 2[4]

Sportkommission

[1] Die Sportkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Sportkommission. Der Kleine Landrat wählt die weiteren sechs Mitglieder.

[2] Davos Destinations-Organisation hat für zwei Mitglieder das Vorschlagsrecht; deren Direktor ist zudem in der Sportkommission Mitglied mit beratender Stimme.

[3] Organisationen, die regelmässig an die Sportförderung Beiträge leisten, haben ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

[4] Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 3

Konstituierung und Tätigkeitsbericht

[1] Die Sportkommission wählt einen Vizepräsidenten und einen Aktuar, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.[5]

[2] Für die Sportkommission zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder einem Mitglied kollektiv zu zweien.

[1] Fassung des Titels gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[2] Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[4] Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[5] Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

[3] Die Sportkommission erstattet dem Grossen Landrat jährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 4

Verfahren für Beiträge zu Lasten des Sport- und Reservefonds

[1] Vereine, Verbände oder Interessengruppen, die Beiträge zu Lasten des Sport- oder Reservefonds beanspruchen, reichen ihre schriftlichen und begründeten Gesuche bis am 30. April für den Sommer und bis am 30. September für den Winter dem Präsidenten der Sportkommission ein. Die Beiträge werden in der Regel in Form von Defizitgarantien bewilligt. Einzelpersonen oder Personengruppen, die nicht organisiert sind, werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.

[2] Auf Beiträge aus dem Sport- oder Reservefonds besteht kein Rechtsanspruch.

[3] Die Entscheide der Sportkommission können beim Kleinen Landrat angefochten werden. Der Kleine Landrat entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

[4] Die Ausrichtung der Beiträge aus dem Sport- oder Reservefonds erfolgt durch Davos Destinations-Organisation nach Anweisung der Sportkommission. Die Sportkommission kann Vorschusszahlungen bewilligen.

Art. 5[1]

Aufsicht

Der Grosse Landrat übt die Aufsicht über die Sportförderung dieses Gesetzes aus. Er genehmigt jährlich die Rechnungen der Fonds.

III. Der Sportfonds

Art. 6

Zweck und Verwendung des Sportfonds

[1] Der Sportfonds dient der Unterstützung und Förderung der Veranstaltungen der Davoser Sportvereinigungen.

[2] Über die Verwendung des Sportfonds entscheidet die Sportkommission.

[3] Die wiederkehrenden Beiträge werden jährlich neu festgesetzt. Sie können auch gekürzt oder gestrichen werden.

Art. 7

Grundsätze für die Beitragsleistungen

[1] Die Sportkommission stellt die einzelnen einmaligen und wiederkehrenden Beiträge in den Gesamtzusammenhang der Davoser Sportinteressen und sorgt für eine ausgewogene und möglichst vielfältige Sportförderung.

[2] In diesem Sinne bemisst sie die Beiträge nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Bedeutung der Sportart für die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend;

b) Interesse des Gastes;

c) Traditionsverbundenheit der Sportart mit Davos;

d) Kostenintensität der Sportart;

e) Werbewirksamkeit der Sportart;

f) volkswirtschaftliche Bedeutung der Sportart.

[1] Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Art. 8[1]

Beitragsbedingungen

[1] Die Ausgaben der Beitragsbezüger sind stets durch ein mehrköpfiges Gremium zu beschliessen. Vorbehalten sind kleinere Ausgaben im Rahmen einer klaren Zuständigkeitsordnung.

[2] Die Sportkommission kann verlangen, dass sie oder von ihr delegierte Personen im entscheidenden Gremium der Beitragsempfänger vertreten sind.

Art. 9

Sparsamer Umgang mit den Mitteln

Die Beitragsbezüger haben mit ihren Mitteln sparsam umzugehen. Die Sportkommission kürzt die zugesagten Beiträge, wenn die Beitragsbezüger nicht sparsam vorgehen.

Art. 10[2]

Buchführung und Rechnungswesen

[1] Die Beitragsbezüger haben über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Rechnung zu führen und die entsprechende Abrechnung der Sportkommission vorzulegen.

[2] Die Sportkommission kann in die Buchhaltung (einschliesslich die Nebenrechnungen) und Belege Einsicht nehmen.

[3] Die Sportkommission kann verlangen, dass die Buchhaltung (einschliesslich die Nebenrechnungen) der Beitragsbezüger professionell revidiert und auf die Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsordnung geprüft werde.

Art. 11

Speisung des Sportfonds

[1] Der Sportfonds wird gespiesen mit:

a) einem jährlichen Beitrag der Gemeinde in der maximalen[3] Höhe von 3,5 % des Steuerertrages aus der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen sowie dem Steuertreffnis der kantonalen Zuschlagssteuer juristischer Personen;

b) 20 % der Sporttaxe (vgl. Art. 13 Gästetaxengesetz[4]);

c) Beiträge Dritter.

[2] Der nach lit. a) errechnete Betrag gilt als Maximalbeitrag der Gemeinde. Der Grosse Landrat legt den jeweiligen Jahresbeitrag innerhalb dieses Rahmens im Voranschlag fest.

IV. Reservefonds[5]

Art. 12

Zweck

Der Reservefonds wird für die Unterstützung und Förderung nationaler und internationaler Grossveranstaltungen verwendet, die ausserordentlicherweise in Davos stattfinden.

[1] Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[2] Fassung gemäss Nachtrag IV vom 7. Juli 2022; in Kraft getreten am 16. September 2022
[3] Redaktionelle Änderung im Sinne von Abs. 2
[4] DRB 23
[5] Fassung gemäss Nachtrag II vom 2. März 1997; in Kraft seit 1. Mai 1997

Art. 12a

Äufnung

[1] 5 % des Sporttaxenertrages werden dem Reservefonds zugewiesen.

[2] …[1]

Art. 12b

Zuständigkeit

Über die Verwendung des Reservefonds entscheidet die Sportkommission. Es gelten die Artikel 6 - 10.

V. Der Anlagefonds[2]

Art. 13

Zweck

Der Anlagefonds wird für die Erstellung oder Instandhaltung von Sportanlagen verwendet, die im Interesse des Gastes liegen. Er kann auch für die Verzinsung und Amortisation solcher Anlagen herangezogen werden.

Art. 13a

Äufnung

[1] Der Anlagefonds wird gespiesen mit:

a) 75 % der Sporttaxe;

b) Darlehen Dritter:

c) Darlehen der Gemeinde;

d) objektbezogene Beiträge der Gemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenz.

[2] Der Grosse Landrat kann von Dritten und von der Gemeinde zugunsten des Anlagefonds Darlehen aufnehmen. Die Darlehen der Gemeinde sind ihr zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren.

Art. 13b

Zuständigkeit

[1] Der Grosse Landrat entscheidet auf Antrag der Sportkommission über die Verwendung des Anlagefonds. Er entscheidet über die Ausführung von Anlageprojekten.

[2] Der Grosse Landrat beaufsichtigt die Planung, Erstellung und Verwaltung der finanzierten oder unterstützten Sportanlagen.

VI. Touristische Anlagen, Infrastruktur und Veranstaltungen[3]

Art. 14[4]

Langlaufloipen
a) Grundatz

[1] Die Gemeinde unterhält ein abwechslungsreiches Loipennetz, das sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft erstreckt.

[2] Die Planung der Erweiterungen, die Präparierung und die Markierung der Loipen und der Unterhalt der damit zusammenhängenden Bauten und Anlagen kann Dritten in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist mit dem Beauftragten ein

[1] Absatz 2 aufgehoben gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Gaubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt
[2] Fassung gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt
[3] Fassung des Titels gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[4] Fassung gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

schriftlicher Leistungsvertrag abzuschliessen gemäss kommunalem Finanzhaushaltsgesetz.[1]

Art. 15[2]

b) Finanzierung

[1] Investitionen und Ersatzinvestitionen für das Loipennetz sowie für damit zusammenhängende Bauten werden durch den Anlagefonds und durch freiwillige Beiträge interessierter Organisationen finanziert.

[2] Die Betriebskosten gehen nach Abzug der Einnahmen (inkl. Benutzungsgebühren) zu einem Drittel zulasten der Verwaltungsrechnung der Gemeinde und zu zwei Dritteln zulasten des Anlagefonds.

[3] Zu den Betriebskosten gehören der Personalaufwand, der Sachaufwand (Betrieb, Präparierung, Markierung, Information, Amortisation, Maschinen, Werkzeuge und Restkosten Snowfarming) sowie der Verwaltungsaufwand. Dazu gehören auch die Leistungen an die Grundeigentümer.

[4] Für die Nutzung der Loipen werden Benutzungsgebühren erhoben. Der Kleine Landrat erlässt einen Gebührentarif. Darin kann für bestimmte Personengruppen, Veranstaltungen und Inhaber der Gästekarte[3] ein Erlass oder eine Reduktion der Gebühren vorsehen.

…[4]

Art. 16[5]

Touristische Anlagen und Infrastruktur

a) Grundsatz

[1] Die Gemeinde unterhält zusammen mit Davos Destinations-Organisation attraktive und gästefreundliche Anlagen und Infrastrukturen, welche sich nach Möglichkeit über die ganze Landschaft verteilen.

[2] Die Gemeinde und Davos Destinations-Organisation bekennen sich zu Anlagen, die Davos im Sommer und Winter zu einer attraktiven Destination für Kur-, Sport-, Ferien- und Kongressgäste machen.

Art. 16a[6]

b) Aufgabenbereiche und Finanzierung

[1] Davos Destinations-Organisation leistet der Gemeinde aus Mitteln der Gästetaxe einen Pauschalbeitrag von Fr. 890'000.- an die jährlichen Aufwendungen für folgende Aufgabenbereiche:

a) bei Natureisbahnen

b) bei Spazier- und Wanderwegen

c) bei Gärtnerei/ Grünanlagen

[2] Der Beitrag basiert auf den Zahlen des Jahres 2008 betreffend Kosten und Aufgabenumfang sowie einem aktuellen Kostenteiler 50:50 zwischen der Gemeinde und Davos Destinations-Organisation. Die Anpassung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen.

[1] DRB 21; Art. 5a und 5b
[2] Fassung gemäss Nachtrag IV vom 25. Juni 2024; in Kraft getreten am 1. August 2024
[3] DRB 23 Art. 18
[4] Zwischentitel ersatzlos aufgehoben gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[5] Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[6] Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Art. 16b[1]

c) Aufwendungen für Dritte

[1] Die für Veranstaltungen, Events und dergleichen von Dritten durch die Gemeinde zu erbringenden Aufwendungen werden diesen gemäss dem vom Kleinen Landrat erlassenen Tarif in Rechnung gestellt.

[2] Werden solche Veranstaltungen von der Gemeinde oder Davos Destinations-Organisation unterstützt und sind sie von besonderer touristischer Bedeutung, können die Aufwendungen zu einem reduzierten Ansatz in Rechnung gestellt werden.

VII.[2] Schlussbestimmungen

Art. 17

In-Kraft-Treten

[1] Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

[2] Es ersetzt das Landschaftsgesetz über die Verwendung der Sporttaxe vom 6. Dezember 1959.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009
[2] Nummerierung angepasst gemäss Nachtrag III vom 29. November 2009; in Kraft getreten am 1. November 2009

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen[1]

Vom Kleinen Landrat am 15. Dezember 2009 erlassen
(Stand am 15. Dezember 2009)

I. Beitrag von Davos Destinations-Organisation

Art. 1

Anpassung
a) Grundsatz

Die Gemeinde und Davos Destinations-Organisation überprüfen alle fünf Jahre, jeweils per 1.1., die Angemessenheit des Pauschalbeitrages gemäss Art. 16a des Gesetzes[2]. Die Anpassung hat auf die berechtigten Interessen und Verhältnisse der Partner Rücksicht zu nehmen.

Eine Anpassung ist insbesondere schon vor Ablauf einer solchen Periode vorzunehmen, wenn

a) Aufgabenbereiche wegfallen oder hinzukommen;
b) Aufgabenbereiche sich wesentlich verändern;
c) Grundlagen oder Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung wesentliche Veränderungen erfahren.

Eine Veränderung der Betriebs- und Unterhaltsaufwendungen aufgrund externer Faktoren um 5 % exklusive Teuerung gilt grundsätzlich als wesentlich. Als Basiswert für die Anpassung ist der jeweils gültige Pauschalbeitrag massgebend.

Art. 2

b) Teuerung

Der jeweils zu entrichtende Beitrag wird analog der Regelungen bei der Gästetaxe[3] der Teuerung angepasst.

II. Verrechnungssätze

Art. 3

Grundsatz

Der Kleine Landrat legt periodisch einen Verrechnungstarif gemäss Art. 16b des Gesetzes[4] fest.

Er wird nicht im Davoser Rechtsbuch veröffentlich, aber in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Art. 4

Reduzierte Ansätze

Die für Davos Destinations-Organisation geltenden Ansätze sind um 30 % tiefer als die Ansätze gemäss Art. 3 vorstehend.

Der Kleine Landrat kann weitere Ausnahmen für die Anwendung reduzierter Tarife im Einzelfall festlegen.

[1] Siehe DRB 24
[2] DRB 24
[3] DRB 23; Art. 25
[4] DRB 24

III. Schlussbestimmung

Art.5

In-Kraft-Treten Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gebührentarif Nutzung Langlaufloipen

Vom Kleine Landrat gestützt auf Art. 15 Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen[1] am 25. Juni 2024 erlassen

Art. 1

Grundsatz

Für die Nutzung der von der Gemeinde Davos unterhaltenem Loipennetz[2] wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 2

Schweizer Langlaufpass

[1] Die Gemeinde Davos ist dem Verein "Loipen Schweiz" angeschlossen.

[2] Der von diesem Verein herausgegeben Schweizer Langlaufpass gilt auch auf dem Loipennetz der Gemeinde Davos. Die Gebühr gemäss Art. 1 ist mit dem Erwerb dieses Passes abgegolten.

Art. 3

Benutzungsgebühren im Einzelnen

[1] Für Personen, welche kein Schweizer Langlaufpass gemäss Art. 2 hiervor besitzen, gelten folgende Benutzungsgebühren (in Schweizer Franken):

	Regulär	Einheimische mit Einheimischenausweis der Gemeinde Davos oder Klosters und Gäste mit Gästekarte[3]
Saisonkarte	90.–	70.–
Wochenkarte	40.–	35.–
Tageskarte	10.–	9.–

[2] Für die Nutzung der Snowfarming-Loipe ist Art. 7 massgebend.

Art. 4

Befreiung

Folgende Personengruppen können die Loipen (Snowfarming-Loipe ausgenommen) kostenlos nutzen:

a) alle Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag;
b) Kinder und Jugendliche mit Einheimischenausweis der Gemeinde Davos oder Klosters bis zur Vollendung des 17. Altersjahrs;
c) Kinder und Jugendliche mit einem Schülerausweis des Sportgymnasiums, der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos oder einer schweizerischen Berufsschule;
d) Personen, die einem Langlauf-Nationalteam (A-Kader) angehören.

[1] DRB 24
[2] Art. 14 DRB 24
[3] Art. 18 DRB 23

Art. 5

Reduktion

[1] Inhaber der Gästekarte "Private Card" können die Saisonkarte gemäss Art. 3 hiervor jeweils vom 1. Mai bis zum 15. Juli gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 65.– beziehen.

[2] Langlauflehrer in einem Anstellungsverhältnis (Arbeitgeber hat Wohnsitz in Davos oder Klosters) und Mitglieder des Langlaufclubs Davos erhalten die Saisonkarte gemäss Art. 3 für Fr. 45.–.

[3] Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines in der Gemeinde Davos oder Klosters stattfindenden Langlaufrennens oder des Blick-Langlaufplauschs, entrichten für eine Tageskarte gemäss Art. 3 Fr. 5.–.

[4] Die Reduktionen gemäss Abs. 1-3 hiervor gelten nicht für die Snowfarming-Loipe.

Art. 6

Gültigkeitsdauer

[1] Die Gültigkeitsdauer des Schweizer Langlaufpasses richtet sich nach den Vorgaben des Vereins "Loipen Schweiz".

[2] Die Saisonkarte ist für eine Wintersaison gültig.

[3] Die Wochenkarte ist 7 Tage ab dem gewählten Datum gültig.

[4] Die Tageskarte ist für das gewählte Ausstellungsdatum gültig.

Art. 7

Snowfarming-Loipe

[1] Inhaber eines Schweizer Langlaufpasses gemäss Art. 2 müssen keine zusätzliche Gebühr für die Nutzung der Snowfarming-Loipe bezahlen.

[2] Inhaber der Saisonkarte gemäss Art. 3 können gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr von Fr. 40.– die Snowfarming-Loipe während der ganzen Wintersaison nutzen.

[3] Die Wochen- und Tageskarte gemäss Art. 3 ist für die Nutzung der Snowfarming-Loipe ebenfalls gültig.

[4] Kadermitglieder des Swiss-Ski Schweizerischer Skiverbands und des Bünder Skiverbands sowie Mitglieder der JO Skiclub Davos können die Snowfarming-Loipe kostenlos nutzen.

Art. 8

Übertragbarkeit

Die Abonnemente gemäss Art. 2 ff. sind persönlich für eine Einzelperson ausgestellt und nicht übertragbar.

Art. 9

Destination Davos Kloster

Der Erwerb einer Saison-, Wochen und Tageskarte der Gemeinde Klosters berechtigt auch zur Nutzung der Loipen in der Gemeinde Davos. Der Erwerb der Saison-, Wochen und Tageskarte gemäss Art. 3 ff. berechtigt auch zur Nutzung der Loipen in der Gemeinde Klosters. Die Gemeinde Klosters erhebt dieselben

Gebühren. Die gesamten Einnahmen werden per Ende Saison nach dem vom Vereins "Loipen Schweiz" vorgebeben Schlüssel auf die Gemeinden Davos und Klosters aufgeteilt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem Nachtrag IV zum Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen in Kraft.

Gemeindegesetz über die Tourismusförderungsabgabe (TFAG)

In der Landschaftsabstimmung vom 3. März 2002 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

[1] Die Gemeinde Davos[1] erhebt zur Förderung des Tourismus eine Tourismusförderungsabgabe.

[2] Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Tourismusförderungsabgabe

Art. 3

Subjekt der Tourismustaxen
a) Grundsatz

[1] Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen Person in der Gemeinde Davos[2] befindet.

[2] Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebstätten/Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.

Art. 4

b) im Speziellen

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Klubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungs-heime usw.;

b) Kliniken und Kurbetriebe;

c) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile usw.;

d) Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Banken, Versicherungen, Betriebe für Personen- und Gütertransporte, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter, Bauhaupt- und

[1] Siehe DRB 10, Fussnote 1
[2] Siehe DRB 10, Fussnote 1

Baunebengewerbe usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw.;

e) Berg- und Sportbahnunternehmungen;

f) Landwirtschaftsbetriebe und Alpgenossenschaften, wobei der Grundbetrag auf die Hälfte reduziert wird, wenn sie nur in der Primärproduktion tätig sind.

Art. 5

Objekt der Tourismus-förderungsabgabe

[1] Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Davos[1].

[2] Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Der jährliche Grundbetrag ist nur einmal zu leisten.

[3] Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes pflichtig.

[4] Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 6

Ausnahmen a) bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Abgabe befreit:

a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;

b) Davos Destinations-Organisation[2] mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;

c) die Spital Davos AG im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons Graubünden;[3]

d) Forschungsinstitute, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;

e) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;

f) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;

g) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind.

Art. 7

b) im Einzelfall

[1] Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.[4]

[2] Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens.

[1] Siehe DRB 10, Fussnote 1
[2] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[3] Redaktionelle Änderung von lit. c gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012
[4] Fassung von Abs. 1 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 8

Bemessung der Tourismus-förderungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/ Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) für Beherberger gemäss Art. 4 lit. a, b und c Fr. 25.– bis Fr. 160.– pro Bett bzw. Lagerplatz;

b) für Berg- und Sportbahnunternehmungen gemäss Art. 4 lit. e zwischen 0,4 % und 0,8 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr;

c) für die übrigen in Art. 4 umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe sowie einem Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienmitglieder:

- als Grundtaxe Fr. 100.– bis Fr. 800.– pro Abgabepflichtigen sowie

- als Abgabe zwischen 1,0 $^{0}/_{00}$ bis 10,0 $^{0}/_{00}$ der AHV-Lohnsumme.

Art. 9

Sonderfälle

[1] Abgabepflichtige, deren berechneter Anteil an der Tourismusförderungsabgabe die Hälfte des Grundbetrages nicht übersteigt, bezahlen nur den Grundbetrag.

[2] Abgabepflichtige gemäss Art. 4 lit. c, welche nachweislich weniger als 15 Logiernächte pro angebotenem Bett und Jahr erzielen, können eine Ermässigung auf der ordentlicher Weise errechneten Tourismusförderungsabgabe um 60 % beantragen.

[3] Reine Domizilgesellschaften sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit.

Art. 10

Erhöhung der Tourismus-förderungsabgabe

Eine Erhöhung der Ansätze der Tourismusförderungsabgabe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a) Erhöhungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;

b) Erhöhungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;

c) zwischen einzelnen Erhöhungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Art. 11

Kontrolle / Auskunftspflicht

[1] Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Abgabepflichtigen die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

[2] Bei Ausübung ihrer Kontrollfunktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.

[3] Die abgabepflichtigen Betriebe und Personen sind verpflichtet, sämtliche zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsstelle bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 12

Verwendung der Tourismus-förderungsabgabe

[1] Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind ausschliesslich für die weltweite touristische Marktbearbeitung durch Davos Destinations-Organisation[1] im Gesamtinteresse des Ferien-, Sport-, Kongress- und Klinikortes Davos zu verwenden.

[2] Davos Destinations-Organisation[2] hat der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

[3] Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde zu überprüfen

III. Gemeindebeitrag

Art. 13

Gemeinde-beiträge

[1] Die Gemeinde leistet für die Marktbearbeitung im Sinne von Art. 12 vorstehend nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen und von den zuständigen Organen gemäss Gemeindeverfassung[3] zu genehmigen.

[2] Der jährliche Beitrag der Gemeinde soll sich im Rahmen von 1 % bis 4 % des Steuerertrages aus der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen sowie dem Steuertreffnis der kantonalen Zuschlagssteuern juristischer Personen bewegen.

IV. Verfahrensbestimmungen

Art. 14

Taxansätze und deren Bekanntmachung

[1] Der Grosse Landrat setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing im Rahmen dieses Gesetzes fest.

[2] Geänderte Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Davos[4] bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Art. 15

Vollzug

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusförderungsabgabe erfolgen durch die Gemeinde.

[2] Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 5 % der veranlagten Tourismusförderungsabgaben zu.

[3] Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.[5]

[1] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[2] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008
[3] DRB 10
[4] Siehe DRB 10, Fussnote 1
[5] Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 16

Veranlagung
a) Selbst-deklaration

Die Tourismusförderungsabgabe wird in erster Linie durch Selbstdeklaration veranlagt. Der Pflichtige hat die ihm von der Gemeinde zugestellten Veranlagungsformulare ausgefüllt innert Frist einzureichen.

Art. 17

b) nach Ermessen

[1] Die Tourismusförderungsabgabe wird nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

[2] Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 18[1]

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 19

Widerhandlung
a) Strafmass

[1] Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

[2] Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit einer Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.[2]

[3] Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit einer Busse bis Fr. 30'000.– bestraft.[3]

Art. 20

b) in Betrieben und bei juristischen Personen

[1] Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

[2] Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

[3] Die Gemeinde ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören.[4]

[1] Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[2] Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[3] Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[4] Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 21[1]

Rechtsmittel

Die Verfügungen der Gemeinde können gemäss den kantonalen Vorschriften angefochten werden. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 22

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 23

Gebühren und Zinsen

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[2] finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

[1] Der Grosse Landrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

[2] In diesen werden insbesondere auch die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen geregelt.

Art. 24a[3]

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Kleine Landrat[4] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[5] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[6].

Art. 25

Änderung bestehenden Rechts

Folgende Erlasse werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:

a) Der Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD[7] vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 11 wird aufgehoben.

[1] Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[2] DRB 22
[3] Eingefügt gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[4] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[5] DRB 31.1
[6] DRB 31; insbesondere Art. 23ff.
[7] DRB 68

b) Das Kur- und Sporttaxengesetz der Landschaft Davos[1] vom 4. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 16a (neu)

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 26

Genehmigung

Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[2]

Art. 27

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.[3]

[1] Nunmehr aufgehoben durch das Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz) vom 18. Dezember 2005, DRB 23

[2] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 23. April 2002 genehmigt

[3] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Mai 2002 auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Tourismusförderungsabgabe (ABzTFAG)

Vom Grossen Landrat am 13. Dezember 2001 erlassen

Art. 1

Träger der Aufgaben

Den Einzug und die Verwaltung der Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeinde.

Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden Davos Tourismus DT zur Verwendung nach Massgabe des Landschaftsgesetzes[1] und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen überwiesen.

Art. 2

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe a) Beträge

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

a) für Beherberger und Vermieter gemäss Art. 4 lit. a, b und c TFAG

aa) Hotels, Aparthotels, Klubhotels, Pensionen, Gasthöfe		
- für das 1. bis 30. Bett, pro Bett	Fr.	70.00
- für das 31. bis 100. Bett, pro Bett	Fr.	110.00
- für jedes zusätzliche Bett je	Fr.	90.00
bb) Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime pro Bett/Lagerplatz	Fr.	65.00
cc) Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatzimmer pro Bett/Schlafplatz	Fr.	65.00
dd) Kliniken und Kurbetriebe pro Bett	Fr.	25.00
ee) Campingplatz pro Standplatz für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile	Fr.	30.00

Ein Beherbergungsbetrieb gilt als Gruppenunterkunft, wenn die Mehrheit der Zimmer vier oder mehr Betten umfasst.

Betriebe gemäss lit. aa, bb und ee, welche nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 75% der genannten Ansätze.

b) für Berg- und Sportbahnunternehmungen
 aa) im 1. – 4. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 0.4 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr
 bb) ab dem 5. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 0.5 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr

.

c) für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 4 lit. d und f TFAG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle.

[1] DRB 26

	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung			
	klein	mittel	gross	klein			gross
	1,0	1,5	2,0	1,0	1,5	2,0	2,5
Ärzte / Zahnärzte		x				x	
Antiquitätenhandel			x			x	
Apotheken / Drogerien		x			x		
Architekten / Ingenieure		x				x	
Autospenglereien		x		x			
Bäckereien / Konditoreien		x			x		
Banken			x				x
Bauhaupt- und Baunebengewerbe		x			x		
Bauleitungen		x				x	
Bekleidungsgeschäfte / Boutiquen			x		x		
Berg- und Wanderführer			x		x		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			x		x		
Blumenhandlungen		x		x			
Buchhandlungen / Papeterien		x			x		
Busunternehmungen			x	x			
Casino			x				x
Coiffeursalon / Parfümerie / Kosmetik		x		x			
Computerfirmen		x		x			
Druckereien		x			x		
Energieversorgungsunternehmen		x					x
Fahrschulen		x		x			
Fitnesscenter			x	x			
Fluglehrer			x		x		
Fotogeschäfte			x		x		
Freizeitanbieter			x		x		
Galerien			x		x		
Garagen		x		x			
Gastrobetriebe			x		x		
Getränkehandel		x		x			
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			x			x	
Haus- und Wohneinrichtungsbetriebe		x				x	
Immobilienhandel			x				x
Kioske / Tabak- & Rauchwarenhandlungen		x		x			
Kaminfeger		x		x			
Kleinhandwerker		x			x		
Landwirtschaften/Alpgenossenschaften		x		x			
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		x		x			
Massagen		x		x			
Metzgereien		x		x			
Pferdekutschenhalter			x	x			
Physiotherapien		x				x	
Radio- und Fernsehgeschäfte		x		x			
Rechtsanwälte / Notare		x				x	
Reinigungen / Betriebsreinigungen		x		x			
Reisebüros		x			x		
Schuhgeschäfte			x		x		
Skiliftunternehmungen			x				x
Schneesportschulen			x			x	
Souvenirgeschäfte			x			x	
Spielsalon			x		x		
Sportbetriebe		x			x		
Sportgeschäfte / Mietservice			x		x		

Sportlehrer (Ski, Tennis, Golf etc.)			x		x		
Tankstellen		x		x			
Taxihalter			x	x			
Tierärzte		x			x		
Transportunternehmungen		x			x		
Treuhänder / Berater		x				x	
Uhren- und Schmuckgeschäfte			x			x	
Versicherungen		x					x
Professionelle Verwalter/Vermieter von Ferienwohnungen			x				x
Wäschereien / Reinigungen		x		x			

Total Punkte	Grundtaxe CHF	$^0/_{00}$ der AHV-Lohnsumme
2.0	200.00	1.2
2.5	250.00	1.6
3.0	300.00	2.5
3.5	350.00	4.5
4.0	400.00	6.5
4.5	450.00	8.5

Art. 3

b) Sonderfälle

Betriebe oder Selbständigerwerbende, welche in Art. 4 TFAG[1] nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehendem Art. 2 lit. a, b und c erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Ein Beherbergungsbetrieb mit mehr als 8 Betten und öffentlichen Gastronomiebetrieben wie Bar oder Dancing, wird bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung nur als Beherbergungsbetrieb im Sinne von Art. 4 lit. a TFAG[1]taxiert.

Abgabepflichtige im Sinne vorstehendem Art. 2 lit. c mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen bezahlen die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die grössere AHV-Lohnsumme veranlagt wird.

Abgabepflichtige, welche nachweislich mehr als 60 % des Umsatzes ausserhalb des Gebietes der Landschaft Davos erwirtschaften, erhalten eine Ermässigung auf der ordentlicherweise errechneten Tourismusförderungsabgabe um 60 %.

Art. 4

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Die gemäss Art. 2 dieser Verordnung festgesetzten Ansätze können bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 5 % an den neuen Index angepasst werden.

Die in diesem Erlass festgelegten Abgaben beziehen sich auf den Index vom März 2002 = 101,5 Punkte (Basis Mai 2000).

Die Anpassung der Ansätze aufgrund des Landesindexes erfolgt gemäss Gesetz.[2]

Art. 5

Steuerperiode/ Bemessungsperiode

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

Die Steuer wird aufgrund der massgebenden Betriebsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Wer nicht während des ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Tourismusförderungsabgabe unterliegt, hat diese pro rata zu erbringen.

Art. 6

Meldepflicht

Die gemäss Art. 3 & 4 TFAG[1] Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

[1] DRB 26
[2] TFAG, DRB 26; Art. 14

Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde bzw. bei einem mit dem Einzug der Abgaben beauftragten Dritten ein solches zu verlangen.

Art. 7

Fälligkeit

Für alle Abgabepflichtigen wird die Tourismusförderungsabgabe einmal jährlich, in der Regel im Sommer, verfügt.

Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 8

Genehmigung

Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden[1].

Art. 9

Inkrafttreten

Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen[2].

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 23. April 2002 genehmigt
[2] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Mai 2002 auf 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt

Gastwirtschaftsgesetz für die Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebührenerhebung für gastgewerbliche Tätigkeiten in der Gemeinde Davos.

Art. 2

Aufsicht und Kontrolle

[1] Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

[2] Die Gastwirtschaftspolizei wird durch die Gemeindepolizei ausgeübt. Sie hat jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Bewilligung

Art. 4

Bewilligung

Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem kantonalen Recht[1]

Art. 5

Gesetzliche Vorbehalte

[1] Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes, bleiben vorbehalten.

[2] Ebenso sind die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes einzuhalten.

Art. 6

Dauer

[1] Die Bewilligung für Betriebe wird unbefristet erteilt.

[2] Für Anlässe oder für vorübergehend bestehende Betriebe (z.B. Saisonbetriebe) ist sie befristet.

Art. 7

Gesuch

Das schriftliche Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindepolizei einzureichen.

Art. 8

Zuständigkeit

[1] Eine unbefristete Bewilligung wird vom Kleinen Landrat erteilt.

[2] Die übrigen Bewilligungen werden von der Gemeindepolizei erteilt.

[1] GWG, BR 945.100; Art. 3 ff.

Art. 9

Umfang

[1] Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung oder für den Anlass zuständige Person und bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.

[2] Erhebliche Vergrösserungen, die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Art. 9a[1]

Pflichten des Bewilligungsinhabers

Der Bewilligungsinhaber ist persönlich für die Führung des Betriebs verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und hat insbesondere:

a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird, unter anderem auch durch Reinhaltung der direkten Umgebung seines Betriebes. Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen;

b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebs aufzufordern;

c) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekannt zu geben;

d) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen.

Art. 10

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 11

Jugendliche

[1] Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

[2] Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

[3] Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jugendlichen, denen der Zutritt verboten ist, aus dem Gastwirtschaftsbetrieb wegzuweisen.

III. Schliessungszeiten

Art. 12[2]

Grundsatz

[1] Die Schliessungszeit für Gastwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde Davos dauert von 02.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

[2] In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

[3] 15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen die Gäste die Betriebe verlassen haben.

Art. 13[1]

Änderung und Aufhebung
a) für alle Betriebe

Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen oder bestimmte Perioden verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 14[1]

b) für einzelne Betriebe
aa) Allgemein

[1] Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn:

a) der Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den konkreten Verhältnissen;

b) geeignete Ein- und Ausgänge mit Vorplätzen vorhanden sind, die keine Sicherheitsrisiken zur Folge haben;

c) bauliche, betriebliche und weitere Voraussetzungen gegeben sind.

[2] Die Reduktion oder Aufhebung der Schliessungszeit wird für die Dauer einer Saison bewilligt. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

[3] Die Bewilligung kann erneuert werden.

Art. 14a[2]

bb) für bestimmte Anlässe

Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit eines Betriebs auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 14b[3]

c) Ein-schränkungen

[1] Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt, kann durch den Kleinen Landrat nicht nur die Verkürzung der Schliessungszeit aufgehoben, sondern auch eine Verlängerung der Schliessungszeit, eine temporäre Betriebsschliessung oder der Entzug der Bewilligung verfügt werden.

[2] Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit oder berechtigte Interessen des Jugendschutzes es erfordern, können vom Kleinen Landrat im Einzelfall auch längere Schliessungszeiten in Abweichung von Art. 12 festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 15

Bewilligungs-gebühren

[1] Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) eine Gebühr für die Erteilung, Änderung oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung von Fr. 50.– bis Fr. 1'500.–;

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

b) eine Gebühr für Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart von Fr. 50.– bis Fr. 500.–;

c) eine Gebühr für das Ändern oder Aufheben der Schliessungszeit von Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–.

[2] Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[1] finden Anwendung.

IVa. Ladenschluss[2]

Art. 15a

Grundsatz

[1] Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Schliessungszeiten für alle Arten von Verkaufsgeschäften, wie Ladengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Dienstleistungsbetriebe mit Detailhandelscharakter, Wandergewerbeverkäufe und Apotheken, soweit es sich nicht um Notfalldienst handelt[3].

[2] Diese Geschäfte sind jeweils von 22.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

[3] Der Kleine Landrat kann diese Zeiten in den Ausführungsbestimmungen generell, für einzelne Branchen oder für gewisse Perioden um höchstens zwei Stunden verkürzen oder verlängern.

Art. 15b

Wirkung

[1] Während der Schliessungszeiten dürfen keine Kunden bedient werden.

[2] Personen, die zu Beginn der Schliessungszeiten anwesend sind, dürfen bedient werden.

Art. 15c

Ausnahmen

An die Schliessungszeiten nicht gebunden sind:

a) Wechselausstellungen von Kunstwerken;

b) kulturelle Veranstaltungen und Institutionen mit oder ohne Kaufmöglichkeit;

c) Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb permanenter Verkaufslokalitäten;

d) Hauslieferungen;

e) Waren- und Geldausgabeautomaten.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 16

Strafen und Massnahmen

[1] Verstösse gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung werden nach den kantonalen Vorschriften geahndet.[4]

[2] Sind der Gemeinde Davos mit der Übertretung des Gastwirtschaftsgesetzes Gebühren entgangen, hat der Fehlbare diese nachzuzahlen.

[1] DRB 22
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt
[3] Vgl. Art. 44 des Gesundheitsgesetzes, BR 500.000
[4] GWG, BR 945.100; Art. 21 f.

Art. 17

Zuständigkeiten

[1] Der Kleine Landrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung oder längere Öffnungszeiten sowie Bussen von mehr als Fr. 500.–.

[2] Die Gemeindepolizei ist für Verwarnungen und Bussen bis zu Fr. 500.– zuständig.

Art. 17a[1]

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat[2] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[3] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005.[4]

Art. 17b[1]

Übertretungen in Gastwirtschaftsbetrieben

[1] Wenn durch Gäste oder Musik in einem Gastwirtschaftsbetrieb die öffentliche Ruhe gestört wird, so ist die Polizei befugt, den Betrieb für die betreffende Nacht sofort zu schliessen.

[2] Die Inhaber der Gastwirtschaftsbewilligung haben alles zu tun, um in ihren Betrieben Streit, Schlägereien und andere Ruhestörungen zu verhüten.

Art. 18

Rechtsmittel

Entscheide der Gemeindepolizei können innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kleinen Landrat mit Beschwerde angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ausführungsbestimmungen, Gebührentarif

Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er erlässt einen Gebührentarif.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Landschaftsgesetz über das Gastgewerbe vom 27. September 1981 samt Ausführungsverordnung vom 30. April 1981 aufgehoben.

Art. 21

Übergangsbestimmungen

[1] Die gestützt auf das bisherige Recht ergangenen Bewilligungen werden für eine reduzierte Gebühr von Fr. 200.– gemäss neuem Recht umgeschrieben.

[2] Entsprechende Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dem Kleinen Landrat schriftlich einzureichen.

Art. 22

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.[5]

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 27. November 2005 zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos; vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Februar 2006 in Kraft gesetzt

[2] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

[3] DRB 31.1

[4] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

[5] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Dezember 1999 auf 15. Dezember 1999 in Kraft gesetzt

Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz

Vom Kleinen Landrat am 13. Dezember 2005 erlassen

Art. 1

Gastwirtschaftsbewilligung für einen Betrieb

Erteilung	Fr. 600.–
Entzug	Fr. 400.–
Änderung	Fr. 200.–

Art. 2

Gastwirtschaftsbewilligung für einen Anlass

Kleiner und/oder gemeinnütziger/wohltätiger Anlass:	
Bewilligung	Fr. 50.–
zusätzlicher Tag	Fr. 20.– bis Fr. 100.–
Mittlerer Anlass:	
Bewilligung	Fr. 75.–
zusätzlicher Tag	Fr. 75.– bis Fr. 150.–
Grossanlass:	
Bewilligung	Fr. 100.–
zusätzlicher Tag	Fr. 150.– bis Fr. 250.–

Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen kann die Bewilligungsgebühr auch unter dem Minimalansatz festgelegt oder auch erlassen werden.

Art. 3

Änderung der Schliessungszeit
a) Grundsatz

Reduktion oder Aufhebung der Schliessungszeiten können vom Kleinen Landrat bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 9a und 14 des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes[1] erfüllt sind, insbesondere wenn:

a) die baulichen Voraussetzungen gemäss den Vorschriften des Bau- und Umweltrechts gegeben sind;
b) organisatorische Massnahmen, wie Türsteher, Doppeltüren usw., gegeben sind, damit die Nachbarschaft möglichst nicht durch Lärm belästigt wird;
c) Ordnung und Sauberkeit rund um den Betrieb jederzeit gewährleistet ist;
d) in der vorangegangenen Saison der Betrieb keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben hat.

[1] DRB 30.2

Art. 4

b) Bewilligungsdauer

Geänderte Schliessungszeiten werden längstens für eine Saison bewilligt, wobei eine Bewilligung erneuert oder verlängert werden kann. Die Saisonbewilligungen gelten für folgende Zeiten:

a) für die Wintersaison vom 1. Dezember bis am 30. April des Folgejahres;
b) für die Sommersaison vom 1. Mai bis am 30. November.

Art. 5

c) Gebühren

Die Gebühren für die Änderung der Schliessungszeiten betragen:

– für die Sommersaison	Fr. 300.–
– für die Wintersaison	Fr. 500.–
– für kürzere Zeit als eine Saison	Fr. 200.–
– für einen einzelnen Anlass	Fr. 50.–
– Entzug der Bewilligung	Fr. 200.–

Die unveränderte Verlängerung einer bereits bestehenden Bewilligung betreffend Änderung der Schliessungszeiten kostet die Hälfte der ursprünglichen Bewilligungsgebühr.

Art. 6

d) Verfahren

Jegliche Änderungen der Schliessungszeiten inkl. Verlängerungen bestehender Bewilligungen sind von den Bewilligungsinhabern pro Saison schriftlich mit dem offiziellen Formular zu beantragen.

Die geänderten Schliessungszeiten gelten erst nach Bezahlung der Bewilligungsgebühren.

Art. 7

e) Freinächte

Die Schliessungszeiten für das ganze Gebiet der Landschaft Davos Gemeinde sind an folgenden Tagen aufgehoben:

– Vom 26. Dezember bis und mit 1. Januar;
– Freitag vor Ostern bis und mit Ostermontag;
– 1. August.

Art. 8

Ladenschluss

Die Ladenschlusszeiten werden in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April des Folgejahres von 23.00 bis 05.00 Uhr festgelegt.

In der übrigen Zeit gelten die Zeiten gemäss Gastwirtschaftsgesetz.[1]

[1] DRB 30.2

Art. 9

Allg. Gebührengesetz

Die Bestimmungen des Allg. Gebührengesetzes der Landschaft Davos[1] sind anwendbar.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1999 wird aufgehoben.

Art. 11

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Nachtrag I zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos[2] in Kraft.

[1] DRB 22
[2] In-Kraft-Treten des Nachtrags I zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos: 1. Februar 2006

Verordnung über das Campingwesen

Vom Kleinen Landrat am 10. Mai 2022 erlassen
(Stand am 1. Juni 2023)

Art. 1

Platzpflicht

Auf dem Gebiet der Gemeinde Davos ist das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen, ausserhalb von behördlich bewilligten Standorten untersagt.[1]

Art. 2

Bewilligungspflicht

[1] Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Camping- oder Stellplatzes auf dem Gebiet der Gemeinde Davos bedarf es einer Bewilligung des Kleinen Landrates.[2]

[2] Als Standorte können zonenkonforme Campingplätze sowie für Durchreisende zeitlich begrenzte Stellplätze auf Parkplätzen oder Stellplätze bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben bewilligt werden. Die Gültigkeit der Bewilligungen kann befristet werden.

Art. 3

Campingplatz

[1] Eine Bewilligung für einen Campingplatz kann unter folgenden kumulativen Bedingungen erteilt werden:

- Der Campingplatz liegt in der Campingzone;
- der Gesuchsteller bietet hinlänglich Gewähr für einen einwandfreien Betrieb;
- auf dem Platze selbst sind die erforderlichen hygienischen Einrichtungen vorhanden.

[2] Der Bewilligungsinhaber hat eine Platzordnung aufzustellen; diese bedarf der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

[3] Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Platzordnung verantwortlich.

Art. 4

Temporäre Stellplätze

[1] Zwischen Mai und Oktober können auf geeigneten Parkplätzen für Durchreisende Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen bewilligt werden.

[2] In solchen Fällen müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- die Stellplätze werden ausschliesslich von Wohnmobilen und oder Wohnwagen belegt;
- die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet;
- die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt;
- das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört.

[1] BauG, DRB 60; Art.88 Abs. 4
[2] BauG, DRB 60; Art. 88

Art. 5

Stellplätze bei Gast- und Landwirtschafts-betrieben

[1] Bei Gast- und Landwirtschaftsbetrieben können Stellplätze unter folgenden kumulativen Bedingungen bewilligt werden:

- die Aufenthaltsdauer ist auf drei aufeinanderfolgende Nächte beschränkt;
- es werden keine zusätzlichen Infrastrukturanlagen am Standort installiert;
- das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht übermässig gestört.

[2] Die Stellplätze bei Gastwirtschaftsbetrieben müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Stellplätze dürfen nur zwischen Mai und Oktober belegt werden;
- die Stellplätze sind ausschliesslich für Wohnmobile vorbehalten;
- die ordnungsgemässe Entsorgung von Schmutzwasser und Abfällen aus den Wohnmobilen ist gewährleistet;
- der Beherbergungsbetrieb verfügt neben den Stellplätzen für die Wohnmobile noch über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtparkplätze;
- die Vorgaben aus Art. 3 zur Platzordnung werden auch auf diese Stellplätze angewendet.

[3] Die Stellplätze bei Landwirtschaftsbetrieben (Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte) müssen zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Abs. 1 folgende Bedingungen erfüllen:

- Es werden max. drei Stellplätze ausgeschieden;
- die Stellplätze befinden sich im engeren Hofbereich.

Art. 6

Vorbehalt weiterer Bewilligungen und Auflagen

[1] Weitere Bewilligungen, wie insbesondere baurechtliche Bewilligungen und Bewilligungen für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken nach den jeweils geltenden Gesetzen, bleiben vorbehalten.

[2] Der Kleine Landrat kann Bewilligungen für den Betrieb eines Campingplatzes oder von Stellplätzen mit zusätzlichen Auflagen versehen.

Art. 7

Platzkontrolle

[1] Auf allen bewilligten Camping- und Stellplätzen haben sich die Campierenden in die Platzkontrolle einzutragen.

[2] Die Campierenden sind zur Entrichtung der gesetzlichen Gästetaxe gemäss den entsprechenden Bestimmungen verpflichtet.

Art. 8

Straf-bestimmungen

[1] Verstösse gegen die Betriebsvorschriften aus dieser Verordnung werden mit Bussen gemäss den massgeblichen Gesetzen[1] geahndet.

[1] DRB 30.2; DRB 31.1; DRB 60

[2] Das Campieren ausserhalb von Campingplätzen und bewilligten Standorten kann mit bis zu Fr. 200.– gebüsst werden. Der Kleine Landrat[1] kann eine Ordnungsbusse festlegen.

Art. 9

In-Kraft-Treten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

[2] Mit ihrem In-Kraft-Treten wird die Verordnung über das Campingwesen vom 5. Juni 2007 aufgehoben.

[1] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

Landschaftsgesetz über die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen

In der Landschaftsabstimmung vom 26. Oktober 1913 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Einrichtung der Betriebe von Kinematographen bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

Das betreffende Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Art. 2

Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist es nötig, dass der Bewerber für einen sicheren, klaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete. Im besonderen ist dem Gesuche beizulegen:

a) der Ausweis, dass der Bewerber über die geeigneten Apparate und Lokalitäten verfügt
b) ein Leumundszeugnis
c) der Ausweis über die Niederlassung in Davos[1]

Art. 3

In Gebäuden, deren obere Stockwerke einer grösseren Menschenmenge zum Aufenthalt dienen oder worin sich Schullokale befinden oder in der Nähe von Schulhäusern und Spitälern, oder an Orten, wo durch den Betrieb die Nachtruhe ausgesprochener Wohnquartiere gestört würde, dürfen ständige Kinematographen nicht eingerichtet werden.

Art. 4

Der Gemeindevorstand ist befugt, nötigenfalls Verordnungen zu erlassen über die Anforderungen an die Lokale bezüglich Bauart, Raumverhältnisse und Einrichtungen.

[1] SR 443.1; BR 945.400, Art. 2ff

II. Betrieb

Art. 5

Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und die nötigen Kenntnisse für die Ausübung ihres Berufes besitzen.

Art. 6

Der Zuschauerraum ist mit ausreichenden Beleuchtungsvorrichtungen, die im Bedarfsfalle sofort in Funktion gesetzt werden können, auszurüsten. Die Zu- und Ausgänge des Zuschauerraumes von und ins Freie sind stets frei zu halten und hinreichend zu beleuchten. Die Türen dürfen nicht verschlossen sein und müssen sich nach auswärts öffnen.

Es ist verboten, die Vorstellung mit lärmender Musik zu begleiten oder in den Kinematographenlokalen zu rauchen oder zu wirten. Die Vorstellungen müssen jeweilen spätestens abends 11 Uhr beendet sein. [1]

Art. 7

Die Vorführung unsittlicher oder anstössiger Bilder, Films, ist verboten; ebenso die Schaustellung anstössiger Reklameplakate, sowie jede andere unschickliche Reklame.

Der Kleine Landrat behält sich vor, eine polizeiliche Prüfung sämtlicher Filme vor deren Verwendung anzuordnen. [2]

Art. 8

Kindern unter dem 16. Altersjahr ist der Besuch kinematographischer Vorstellungen auch in Begleitung von Erwachsenen untersagt, und es ist dem Kinoinhaber unter Straffolge verboten, ihnen Zutritt zu gewähren.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulrate bewilligt werden können. Der Erlass näherer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Art. 9

Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle. In bezug auf die elektrischen Einrichtungen sind sie jährlich mindestens einmal von den Organen der Gemeinde zu untersuchen.

Die Inhaber der Betriebe haben den Kontrollbeamten unentgeltlich Zutritt zu gestatten und sind verpflichtet, den Anordnungen gemäss die nötigen Änderungen ungesäumt zu treffen.

[1] gemäss Art. 15 der Lichtspieltheaterverordnung, BR 935.400, bis 23.30 Uhr
[2] vgl. Art. 9 ff der Lichtspieltheaterverordnung, BR 935.400

III. Konzessionsgebühren

Art. 10

Für die Bewilligung und Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Gemeindevorstand je nach Grösse und dem Besuch eines Betriebes und der täglichen Dauer der Vorstellungen festsetzt. Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinematographen soll mindestens Fr. 30.- und im Maximum Fr. 60.- betragen und ist je zu Beginn des Monats auf der Gemeindekanzlei zum voraus zu bezahlen.

IV. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, sofern es sich dabei nicht um ein nach dem Strafgesetz[1] oder kantonalen Polizeigesetz zu ahndendes Vergehen handelt, vom Kleinen Landrat mit Bussen bis auf Fr. 100.- und bei fortgesetztem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft. [2]

Art. 12

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und findet sodann auch auf die schon bestehenden Betriebe Anwendung.

[1] SR 311.0
[2] Art. 22 der Lichtspieltheaterverordnung, BR 935.400

Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

In der Landschaftsabstimmung vom 27. November 2005 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Interesse des Tourismusortes Davos und seiner Bewohner und Gäste. Deren Interessen sind unter Wahrung der geschützten Polizeigüter angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Vorbehaltenes Recht

Übergeordnetes Recht und Spezialbestimmungen im kommunalen Recht für einzelne Betriebe oder von diesem Gesetz miterfasste Tatbestände bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 4

Sicherheit und Ordnung

Es ist untersagt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten:

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;

b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;

c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen.

II. Bestimmungen zu Ruhe und Ordnung

Art. 5

Allgemeines

[1] Die Nachtruhe dauert von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

[2] An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

[3] In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

[4] Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 6

Störung von Ruhe und Ordnung

[1] Wer auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund die Ruhe und Ordnung, insbesondere die Nachtruhe stört, kann mit einer Busse gemäss Bussenkatalog bestraft werden.

[2] Einem Nachtruhestörer gleichgesetzt wird derjenige, der die Veranlassung zur Nachtruhestörung gibt.

Art. 7

Unflätiges Benehmen

[1] Wer sich auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund unflätig benimmt, hat dieselben Strafen zu gewärtigen wie ein Nachtruhestörer gemäss Art. 6.

[2] Es ist insbesondere verboten:

a) öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen, sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder darauf die Notdurft zu verrichten;

b) Passanten oder Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

[3] Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 8

Schutz des Grundes

[1] Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.

[2] Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über die Gasse verkaufen.

Art. 9

Lärm
a) Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehren verhindert werden kann.

Art. 10

b) Gewerbe, Unternehmungen, Baugewerbe

Für Gewerbe und Unternehmungen gelten die Vorschriften für das Baugewerbe bezüglich Lärm gemäss Art. 154 BauG[1], soweit das übergeordnete Recht nicht bereits abschliessende Regelungen enthält.

Art. 11

c) Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung

[1] Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

[2] Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

[1] DRB 60

[3] Auf dem Golfplatz ist die Platzaufbereitung von 06.00 bis 20.00 Uhr während der Öffnungsdauer erlaubt. Der Betreiber hat auf die Anwohner und deren Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

[4] Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.00 Uhr eingesetzt werden. Bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden. Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

Art. 12

d) Pistenfahrzeuge

[1] Pistenfahrzeuge oder ähnliche lärmverursachende Geräte dürfen unterhalb des Waldgürtels im bewohnten Gebiet nur in der Zeit von 05.00 bis 24.00 Uhr eingesetzt werden. Dieselben Zeiten gelten für die Loipenfahrzeuge von Davos Tourismus.

[2] Bei ausserordentlichen Schneefällen oder besonderen Vorkommnissen (Wettkämpfen usw.) kann die Gemeinde auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 13

e) Schneekanonen

Für den Einsatz von Schneekanonen unterhalb des Waldgürtels gelten die in der Betriebsbewilligung festgelegten Zeiten.

Art. 14

f) Häuslicher Lärm

[1] Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen.

[2] Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 21.00 bis 07.00 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Art. 15

g) Lärm im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

[1] Gesang, Musik und der Gebrauch von Lautsprechern sind im Freien verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen ins Freie wirken.

[2] Der Betrieb solcher dauerhaften Anlagen bedarf einer Bewilligung.

[3] Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Sanität, Feuerwehr und öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 16

Licht

[1] Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen und kommerziellen Zwecken untersteht der Bewilligungspflicht.

[2] Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde. Sie wägt die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.[1]

[3] Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

[1] Siehe auch Eidg. Schall- und Laserverordnung, SR 814.49

Art. 17[1]

Feuerwerk

[1] Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

[2] Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

[3] Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann der Kleine Landrat auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmebewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen werden von den Gesuchstellerinnen oder den Gesuchstellern abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. Von den Abgaben sind jeweils die Hälfte der Beträge dem Fonds für Projekte zur Verminderung von CO2-Immissionen zuzuführen. Die Modalitäten zur Abgabenhöhe für Ausnahmebewilligungen und zur Verwendung der Fondsmittel bei Gemeindeliegenschaften und Gemeindebetrieben werden vom Kleinen Landrat in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz festgelegt.

[4] Der Kleine Landrat kann die Ausnahmebewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 5 und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

Art. 18

Suchtmittelfreie Zonen

[1] Der Kleine Landrat kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulanlagen, Verwaltungsgebäude usw., generelle Suchtmittelverbote festlegen. Diese Rayons werden entsprechend bezeichnet und gelten gegenüber jedermann und bei jeglicher Nutzung der Anlagen.

[2] Der Kleine Landrat kann bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

Art. 19

Sammlungen, Betteln, Strassenmusik usw.

[1] Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

[2] Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

[3] Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

a) das Aufführen von Strassenmusik;

b) der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und von Anlagen, die ins Freie wirken;

c) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;

[1] Fassung gemäss Nachtrag I, angenommen an der Volksabstimmung vom 27. September 2020; in Kraft getreten am 27. September 2020

d) das Anwerben für Dienstleistungen oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.

Art. 20

Flurordnung
a) Im Allgemeinen

[1] Während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober ist das Betreten und Befahren von Kulturland, von offenen fremden Grundstücken oder von privaten Fusswegen verboten.

[2] Durch Befahren und Ähnliches verursachte Schäden sind auch ausserhalb dieser Zeit zu entschädigen.

[3] Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

[4] Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch Schadenersatz zu leisten und die Wiederherstellungskosten zu übernehmen.

Art. 21

b) Tierhalter

Für Tierhalter, deren Tiere während der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober fremdes Eigentum betreten und dadurch Schaden anrichten, gilt die vorstehende Bestimmung sinngemäss.

Art. 22

c) Entwendung, Beschädigung

Entwendung oder Beschädigung von Obst, Feldfrüchten, Pflanzungen und Gewächsen aller Art auf privaten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen sind jederzeit untersagt.

III. Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen

Art. 23

Strafbestimmungen
a) Allgemeines

Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 5000.– bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

– In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

– Das Nähere regelt ein Gebühren- und Bussentarif [1].

– Der Kleine Landrat amtet als Gemeindepolizeigericht [2].

Art. 24

b) Bussenkatalog

[1] Die Polizei ist befugt, Verstösse gegen kommunale Strafbestimmungen gemäss Bussenkatalog zu diesem oder anderen Gesetzen direkt mit Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.

[2] Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig und die betroffene Person mit der direkten Erhebung der Busse einverstanden ist.

[1] DRB31.1
[2] DRB 10; Art. 34

[3] Es wird eine Liste mit den Ordnungswidrigkeiten, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden, erlassen und veröffentlicht.

Art. 25

c) Verfahren

[1] Bezahlt der Fehlbare die Busse sofort, erhält er eine Quittung, die seinen Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung ist die Ordnungsbusse rechtskräftig.

[2] Bezahlt er die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er die Busse innert der dort vermerkten Frist von 30 Tagen, wird das Formular vernichtet.

[3] Andernfalls erfolgt eine Verzeigung an den Kleinen Landrat und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

Art. 26

d) Depositum

Hat der Täter keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt er die Busse nicht sofort, hinterlegt er einen Betrag im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten als Depositum oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

Art. 27

e) Juristische Personen

[1] Wurde die fragliche Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

[2] Ordnungsbussen werden in diesem Fall durch die Polizei der jeweils anwesenden, faktisch verantwortlichen Person ausgestellt.

Art. 28

Bewilligungen

[1] Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Kleine Landrat zuständige Bewilligungsbehörde; er kann diese Kompetenz in den Ausführungsbestimmungen delegieren.

[2] Das Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.

[3] Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999[1] sind anwendbar.

[4] Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 29

Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Polizei oder untergeordneter Amtsstellen kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Kleinen Landrat Beschwerde geführt werden.

[2] Gegen Verfügungen des Kleinen Landrates kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

[1] DRB 22

Art. 30

Aufhebung oder Änderung bisherigen Rechts

Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gemeindegesetz[1].

Art. 31[2]

Vollzug

Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen, insbesondere auch einen Bussentarif.

Art. 32

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.[3]

[1] Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

[2] Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; gemäss Beschuss des Kleinen Landrat vom 25. April 2023 am 1. Juni 2023 in Kraft getreten

[3] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

Vom Kleinen Landrat am 13. Dezember 2005 erlassen

Art. 1

Motorschlitten und Pistenfahrzeuge

[1] Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 26. April 1971 über die Regelung der Benützung von Motorschlitten[1] gilt in der Gemeinde Davos folgende Regelung:

- Die Benützung von Motorschlitten aller Art auf sämtlichen Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Spazierwegen ist verboten.
- Die Benützung von Pistenfahrzeugen aller Art ausserhalb von Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Spazierwegen ist verboten.
- Für den Pistendienst und für Transporte zu Hütten oder entlegenen Liegenschaften ohne Strassenverbindung kann die Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen von den Verboten gemäss Ziffern 1 und 2 bewilligen.
- Betreiber von solchen Fahrzeugen, die für die Durchführung einer Veranstaltung, den Unterhalt ihrer Anlagen oder Ähnliches auf die Benützung solcher Fahrzeuge zwingend angewiesen sind, können für einzelne Zeiträume oder für eine ganze Wintersaison eine Bewilligung beantragen.

[2] Verstösse gegen diese Regelung werden mit Busse geahndet.

Art. 2

Suchtmittelfreie Zonen

[1] Alle Schulhaus-, Kindergarten- und Turnhallenareale gelten als suchtmittelfreie Zonen, in denen jeglicher Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln vollständig verboten ist.

[2] Diese Zonen werden entsprechend markiert und gekennzeichnet.

[3] Für die Kontrollen während des Schulbetriebs ist der Schulrat verantwortlich; in der übrigen Zeit die Polizei.

[4] Für Ausnahmebewilligungen ist der Kleine Landrat zuständig.

[1] BR 870.300

Art. 3

Zuständigkeiten

Zuständige Gemeindebehörde bezüglich der nachfolgend erwähnten Aufgaben gemäss Gesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung[1] ist der Chef Gemeindepolizei:

a) Bewilligungen betreffend Pistenfahrzeuge[2];

b) Bewilligungen betreffend permanenter Lautsprecher usw.[3];

c) Bewilligungen betreffend Einsatz von Feuerwerk[4];

d) Bewilligungen und Auflagen betreffend Sammlungen, Strassenmusikanten[5];

e) die Anzahl erteilter Bewilligungen wird pro Tag beschränkt;

f) Bewilligungen betreffend den Einsatz von Motorschlitten gemäss Art. 1 vorstehend.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Der Beschluss betreffend die Benützung von Motorschlitten und Pistenfahrzeugen vom 10. November 1983;

b) Regulativ betreffend den Einsatz von Pistenfahrzeugen in bewohntem Gebiet, vom Kleinen Landrat am 24. Mai 1994 erlassen.

Art. 5

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung[6] in Kraft.

[1] DRB 31
[2] DRB 31; Art. 12
[3] DRB 31; Art. 19
[4] DRB 31; Art. 17
[5] DRB 31; Art. 19
[6] DRB 31

Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat am 1. Juni 2023 erlassen

Art. 1

Grundsatz und Gegenstand

[1] Der nachfolgende Bussenkatalog, erlassen aufgrund des Gesetzes über öffentliche Ruhe und Ordnung und weiterer Gesetze der Gemeinde Davos, findet Anwendung im Falle von Übertretungen dieser Gesetze, soweit nicht übergeordnetes Recht vorgeht.

[2] Ordnungsbussen, die ihre Grundlage einzig in übergeordnetem Recht finden oder von diesem abschliessend geregelt werden, für deren Vollzug die Gemeindepolizei aber weiterhin zuständig bleibt, sind im Anhang zum Ordnungsbussenkatalog[1] aufgeführt.

Art. 2

Verfahren

Es ist das im Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung geregelte Ordnungsbussenverfahren anzuwenden, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt. Die kantonalen Verfahrensbestimmungen[2] gelten sinngemäss. Sie sind direkt anwendbar auf diejenigen Tatbestände, die im kantonalen Polizeigesetz enthalten sind[3].

Art. 3

Ordnungsbussenkatalog

Es gilt folgender Ordnungsbussenkatalog:

Ziff. gemäss OBK Gemeinde Davos	***Ziff. gem. kant. Bussenliste für Gemeinden***	***Tatbestand und Gesetzesgrundlage***	***Bussenhöhe***
		Gastwirtschaftsgesetz[4]	
1	20.m.7	Nichteinhalten der Polizeistunde *durch Gastwirte und Betreiber* (Art. 12 DRB 30.2)	Fr. 100.00
2	20.m.4	Nichteinhalten der Polizeistunde *durch Gäste* (Art. 12 DRB 30.2)	Fr. 50.00

[1] DRB 31.11
[2] Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EGzStPO, BR 350.100
[3] Polizeigesetz des Kantons Graubünden, PolG, BR 613.000; vgl. auch Anhang zum Ordnungsbussenkatalog DRB 31.11
[4] DRB 30.2

3	20.m.8	Einlass in Gaststätten und Bars nach 23:00 Uhr von unter 16-Jährigen ohne Begleitung oder Bewilligung der gesetzlichen Vertretung (Art. 11 DRB 30.2)	Fr. 200.00
4	20.d.3	Abgabe alkoholhaltiger Getränke (ausgenommen gebrannte Wasser) an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 2 Abs. 2 kant. GWG; BR 945.100)	Fr. 200.00
5	20.m.6	Nichteinhalten der geltenden Ladenschlusszeiten (Art. 15a ff. DRB 30.2)	Fr. 100.00
		Verordnung über das Campingwesen[1]	
6	20.f.1	Campieren ausserhalb von Campingplätzen und bewilligten Standorten (Art. 1 DRB 30.22)	Fr. 100.00
		Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung[2]	
7	20.h.13	Störung von Ruhe und Ordnung (vgl. Art. 36g Polizeigesetz, BR 613.000), insbesondere: - Geschrei, Gejohle, laute Musik, etc. (Art. 6 DRB 31) - Lärm durch das Baugewerbe (19:00 bis 7:30 Uhr und 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr, Sonn- und Feiertage; Art. 10 DRB 31) - Lärm durch Gartenarbeiten (21:00 bis 07:30 Uhr und 12:00 bis 13:00 Uhr, Sonn- und Feiertage; Art. 11 DRB 31) - Lärm durch private Schneeräumung (21:00 bis 05:00 Uhr; Art. 11 DRB 31) - Lärm durch Pisten- und Loipenfahrzeuge (24:00 bis 05:00 Uhr; Art. 12 DRB 31) - Lärm durch Schneekanonen (Zeiten ausserhalb Betriebsbewilligung; Art. 13 DRB 31) - Lärm durch Hausarbeiten (21:00 bis 07:00 bzw. 8:00 Uhr und 12:00 bis 13:00 Uhr, Sonn- und Feiertage; Art. 14 DRB 31) - Lärm durch Gesang und Musikinstrumente im Freien (Art. 15 DRB 31)	Fr. 100.00

[1] DRB 30.22
[2] DRB 31

8	20.h.16	Störung von Ruhe und Ordnung *durch Veranstalter* (Art. 4 ff. DRB 31)	Fr. 300.00
9	20.e.10	Unflätiges Benehmen (Art. 7 DRB 31; vgl. Art. 36g und h Polizeigesetz, BR 613.000): - Verschmutzung von Sachen (z.B. Verschmieren und Erbrechen) - Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit und auf privaten Grundstücken - Littering (Liegenlassen, Verunreinigendes Wegwerfen oder Ablagern von Kleinabfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder der Allgemeinheit zugänglichem privatem Grund)	Fr. 150.00
10	20.m.1	Betrieb von Lautsprecheranlagen und Ähnlichem ohne Bewilligung (Art. 15 und 19 DRB 31)	Fr. 100.00
11	20.a.3	Beleuchtung / Anstrahlen ohne Bewilligung (Art. 16 DRB 31)	Fr. 100.00
12	20.c.2**.**	Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 17 DRB 31)	Fr. 100.00
13	20.d.1	Suchtmittelgenuss in suchtmittelfreien Zonen (Art. 18 DRB 31)	Fr. 100.00
14	20.m.2	Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung oder an einem anderen als dem bewilligten Standort durch (Art. 19 DRB 31): - Aufführen von Strassenmusik - Geld- und Warensammlungen - Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen	Fr. 50.00
15	20.k.6	Betreten und Befahren (bzw. Betretenlassen durch Tiere) von fremdem Kulturland, offenen fremden Grundstücken und privaten Fusswegen während der Vegetationszeit (10. Mai bis 1. Oktober) (Art. 20 DRB 31)	Fr. 50.00
		31.01 Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung[1]	
16	20.h.17	Benutzung von Motorschlitten oder Pistenfahrzeuge ohne Ausnahmebewilligung (Art. 1 DRB 31.01)	Fr. 100.00

[1] DRB 31.01

		Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden[1]	
17	20.g.11	Nicht-an-der-Leine-Führen von Hunden (in öffentlichen Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildasylen, im Waldgebiet sowie in speziell bezeichneten Gebieten: Art. 4 DRB 32 und Art. 3 DRB 32.1)	Fr. 100.00
18	20.g.1	Fortwährendes Gebell oder Geheul (Art. 3 DRB 32)	Fr. 100.00
19	20.g.3	Nichtbeaufsichtigen von frei laufenden Hunden (Art. 4 DRB 32)	Fr. 100.00
20	20.g.6	Nichtbeseitigen des Hundekotes (Art. 4 DRB 32)	Fr. 100.00
21	20.g.14	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote (Art. 4 DRB 32.1)	Fr. 50.00
22	20.g.8	Nichtbeachten der Melde- und Registrierungspflicht (Art. 6 DRB 32)	Fr. 100.00
		Taxigesetz[2]	
23	20.n.1	Nichtanbringen des Konzessionsschildes (Art. 19 DRB 33.1)	Fr. 50.00
24	20.n.2	Nichtanbringen der Taxitarife (Art. 19 DRB 33.1.)	Fr. 50.00
25	20.n.3	Unbegründete Abweisung eines Fahrbegehrens (Art. 2 lit. e DRB 33.11)	Fr. 50.00
		Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen und Ausführungsbestimmungen dazu[3]	
26	20.o.1	Nichtanbringen des Konzessionsschildes (Art. 6 DRB 33.21)	Fr. 50.00

[1] DRB 32
[2] DRB 33.1
[3] DRB 33.2 und 33.21

27	20.o.2	Technische Mängel an der Kutsche (wenn die Anwendung des SVG erfolgt, geht jenes vor: Art. 13 DRB 33.2 und Art. 5 DRB 33.21)	Fr. 50.00
28	20.o.3.	Nichtmitführen: - des Kutschen-Ausweises (Art. 5 lit. f DRB 33.21) - des vom Kleinen Landrat bewilligten gedruckten Kutscher-Fahrtarifes (Art. 10 DRB 33.2)	Fr. 50.00
29	20.o.4	Unterlassen der periodischen Prüfung der Kutsche (Art. 5 DRB 33.21)	Fr. 100.00
30	20.o.5	Fahren ohne reflektierende Brustdreiecke und Leuchtgamaschen in der Dämmerung und nachts (Art. 4 DRB 33.21)	Fr. 40.00
		Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen[1]	
31	20.e.11	Entsorgung von Kehricht ausserhalb der vorgesehenen Standorte oder Zeiten: - Benützen öffentlicher Abfallkörbe zur Entsorgung von Haushaltkehricht (Art. 3 DRB 37.01) - Ablagern von Kehricht im Freien (Art. 3 DRB 37.01) - Vorzeitiges Herausstellen des Kehrichtsacks (Art. 5.3 Abs. 2 DRB 37.01)	Fr. 150.00
33	20.e.12	Entsorgen von Kehricht ohne Gebührenmarke bzw. offiziellen Sack (Art. 5.1 DRB 37.01)	Fr. 50.00
		Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei[2]	
33	20.b.8	Unbewilligtes Ablagern von Schnee, Holz und anderen Materialien (Art. 3 DRB 52)	Fr. 50.00
34	20.m.2	Unbewilligtes Aufstellen von Verkaufsständen (Art. 4 DRB 52)	Fr. 50.00
35	20.m.1	Nichtentfernen eines Verkaufsstandes trotz entsprechender Weisung (Art. 4 DRB 53)	Fr. 100.00

[1] DRB 37 und 37.01
[2] DRB 52

***Waldordnung*[1]**

36	20.c.1	Nichteinhalten des Feuerverbotes (Art. 13 DRB 71)	Fr. 100.00

Art. 4

In-Kraft-Treten

[1] Dieser Ordnungsbussenkatalog tritt per 1. Juni 2023 in Kraft.

[2] Mit seinem In-Kraft-Treten wird der Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos vom 19. September 2009 aufgehoben.

[1] DRB 71

Anhang zum Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos

I. Ordnungsbussen nach kantonalem Recht

Art. 1

Gegenstand

Die Aufzählung gemäss Art. 3 nachfolgend enthält Ordnungsbussentatbestände, die sich nicht auf das Davoser Rechtsbuch, sondern das kantonale Polizeigesetz[1] stützen.

Art. 2

Verfahren und Zuständigkeit

[1] Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar[2].

[2] Die Gemeinde ist für die Ahndung zuständig[3].

Art. 3

Ordnungsbussenkatalog nach Polizeigesetz

Es gilt folgender Bussenkatalog:

Ziff. gem. kant. Bussenliste für Gemeinden	***Tatbestand und Gesetzesgrundlage***	***Bussenhöhe***
20.c.6	**Gefährdung durch Feuerwerk:** Herstellen oder Abgeben von Feuerwerk ohne feuerpolizeiliche Bewilligung sowie Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c und 36 k Polizeigesetz des Kantons Graubünden, PolG)	Fr. 150.00
20.m.5	**Betteln** Aufdringliches, belästigendes Betteln / Anhalten von ihr/ihm abhängigen Personen zum Betteln (Art. 36j und k Polizeigesetz des Kantons Graubünden, PolG)	Fr. 50.00

II. Ordnungsbussen nach Bundesrecht

Art. 4

Gegenstand

Die Aufzählung gemäss Art. 6 nachfolgend enthält Ordnungsbussentatbestände, die abschliessend durch eidgenössisches Recht geregelt sind.

Ar. 5

[1] Polizeigesetz Kanton Graubünden, PolG, BR 613.000

[2] Art. 36k Abs. 2 Polizeigesetz Kanton Graubünden, PolG, BR 613.000

[3] Art. 36k Abs. 1 Polizeigesetz Kanton Graubünden, PolG, BR 613.000

Verfahren und Zuständigkeit

[1] Das Ordnungsbussenverfahren gemäss dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz ist anwendbar[1].

[2] Die Gemeinde ist für die Ahndung zuständig.

Art. 6

Ordnungsbussenkatalog gemäss Bundesrecht

Es gilt folgender Bussenkatalog:

Ziff. gem. OBV[2]	***Tatbestand und Gesetzesgrundlage***	***Bussenhöhe***
	Bundesgesetz über den Umweltschutz *(USG, SR 814.01; vgl. Art. 56 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100)*	
9001	Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG)	Fr. 50.00
9002	Nichtmitführen des Begleitscheins beim Transport von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG, Art. 31 Abs. 4bis und 6 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610)	Fr. 100.00
	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen *(SR 818.31; vgl. Art. 65 Abs. 3 Gesundheitsgesetz, GesG, BR 500.00)*	
10001	Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen)	Fr. 80.00
	Bundesgesetz über den Wald *(WaG, SR 921.0; vgl. Art. 61 Abs. 1 Kantonales Waldgesetz, KWaG, BR 920.100)*	
1100	Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten (Art. 14 Abs. 2 Bst. a und Art. 43 Abs. 1 Bst. c WaG)	Fr. 100.00

[1] Ordnungsbussengesetz, OBG, SR 314.1
[2] Ordnungsbussenverordnung, OBV, SR 314.11

11002	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und Art. 43 Abs. 1 Bst. d WaG)	Fr. 100.00
	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel *(JSG, SR 922.0; vgl. Art. 7a Abs. 1bis der Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen, OBVJ, BR 730.040)*	
12003	Verletzen der Ruhezone Wild in der Ruhezeit (20. Dezember bis 30. April) (Art. 81 Baugesetz der Gemeinde Davos, DRB 60)	Fr. 150.00
	Betreten oder Befahren von Ruhezonen für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 JSG, Art. 4ter JSV)	

Gemeindegesetz über das Halten von Hunden

Vom Grossen Landrat am 7. November 2019 erlassen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Zweck des Gesetzes

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der Gemeinde Davos. Es bezweckt ferner den Schutz der Öffentlichkeit vor Beeinträchtigungen und Gefahren, die mit der Haltung von Hunden verbunden sein können.

II. Geltungsbereich

Art. 2

Geltungsbereich

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich als Einwohnerinnen und Einwohner oder Gäste dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Davos aufhalten.

III. Allgemeinde Pflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters

Art. 3

Grundsatz

Hunde sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen zu Schaden kommen, gefährdet oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 4

Aufsichts-pflichten

[1] Es ist untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

[2] Der Kleine Landrat regelt die Leinenpflicht für Hunde in einer Verordnung.

[3] Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

Art. 5

Aufenthalts-verbote

Der Kleine Landrat regelt die Aufenthaltsverbote für Hunde in einer Verordnung.

IV. Meldepflicht

Art. 6

Meldepflicht

[1] Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter, die oder der neu in Davos Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, innert den ersten vierzehn Tagen nach Zuzug und Wohnsitznahme, ihren oder seinen Hund beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen.

[2] Übernimmt eine bereits in der Gemeinde Davos ortsansässige Person einen Hund, ist das Tier innert vierzehn Tagen nach Übernahme beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen.

[3] Die Meldepflicht gilt erst für Hunde ab vier Monate.

V. Taxpflicht

Art. 7[1]

Ordentliche Taxe

[1] Hundehalterinnen oder Hundehalter mit Wohnsitz in Davos haben für jeden über 4 Monate alten Hund eine Jahrestaxe zu entrichten.

[2] Der Kleine Landrat legt periodisch die Höhe der Taxe fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund eines Haushaltes beträgt Fr. 300.– pro Jahr.

[3] Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist die doppelte Taxe zu entrichten.

[4] Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit bzw. unterstehen einer ermässigten Taxe.

[5] Der Kleine Landrat legt die Einzelheiten betreffend Taxpflicht in einer Verordnung fest.

VI. Verwendung der Hundetaxe

Art. 8

Verwendung der Hundetaxe

Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:

- Zur Schaffung und zum Betrieb von Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen.
- Zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Aufgaben.

VII. Massnahmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hundehalterin oder des Hundehalters

Art. 9

Strafen und Massnahmen

[1] Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, kann das Ordnungsamt Massnahmen ergreifen.

[2] Das Ordnungsamt kann insbesondere:

a) Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen;

b) die Hundehaltung mit Auflagen verbinden betreffend

- Beaufsichtigung
- Erziehung
- Pflege oder Unterbringung

c) in schwerwiegenden Fällen den Hund zur Neuplatzierung entziehen, oder ein Hundehalteverbot aussprechen.

[3] Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die angeordneten Massnahmen.

[4] Zusätzlich oder anstelle von Massnahmen kann das Ordnungsamt bei Verstössen gemäss Abs. 1 eine Busse in der Höhe von bis zu Fr. 20'000.– aussprechen.

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 21. April 2020 genehmigt

[5] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

[6] Gegen Entscheide des Ordnungsamtes kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 10

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat[1] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[2] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[3].

VIII. In-Kraft-Treten

Art. 11

In-Kraft-Treten

[1] Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

[2] Mit seinem In-Kraft-Treten wird das Landschaftsgesetz vom 13. März 1977, teilrevidiert am 1. Januar 2006, aufgehoben.

[1] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[2] DRB 31.1
[3] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

Verordnung zum Gemeindegesetz über das Halten von Hunden

Vom Kleinen Landrat am 25. Februar 2020 erlassen

I. Zweck der Verordnung

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Gesetzes über das Halten von Hunden.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

Als Nutzhunde gelten:

a) Polizeihunde

b) Militärhunde

c) Sanitäts- und Katastrophenhunde

d) Jagdhunde

e) Hirtenhunde

f) Herdenschutzhunde

g) Begleithunde für behinderte Menschen

h) Therapiehunde

II. Allgemeine Pflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters

Art. 3

Aufsichtspflichten

[1] In öffentlichen Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildasylen sowie im Waldgebiet sind die Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt nicht für Nutzhunde in Erfüllung funktionsbedingter Aufgaben.

[2] In Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu führen.

[3] Kranke Hunde sowie läufige Hündinnen müssen beim Ausführen stets an der Leine gehalten werden.

[4] Für Massnahmen bei gefährlichen Hunden gilt das übergeordnete Recht.

Art. 4

Aufenthaltsverbote

[1] Das Mitführen von Hunden in Schulen, und Amtslokalen ist verboten. Ferner sind die amtlich signalisierten Aufenthaltsverbote zu beachten. Ausgenommen sind Begleithunde für behinderte Menschen und Therapiehunde. Weitere Einschränkungen aus übergeordnetem und kommunalem Recht[1] sind zu beachten.

[2] Das Mitführen von Hunden auf den nicht besonders hierfür bewilligten öffentlichen Skipisten, Skiübungsgeländen und Langlaufloipen ist verboten. Ausgenommen sind Begleithunde für behinderte Menschen sowie anerkannte, im Training stehende Lawinenhunde.

[1] Hygieneverordnung SR 817.024.1; Friedhofsgesetz DRB 17

III. Taxpflicht

Art. 5

Ordentliche Taxen

[1] Die Taxe wird per Anmeldedatum pro rata und nachfolgend jährlich wiederkehrend im ersten Quartal des Jahres pro Kalenderjahr mit Rechnung und Verfügung bei der Hundehalterin oder beim Hundehalter erhoben.

[2] Hunde, die in einer gewerbsmässigen Rassenhundezucht gehalten werden, sind von der Zuschlagstaxe gemäss Art. 7 Abs. 3 des Hundegesetzes befreit. Der entsprechende Nachweis ist dem Ordnungsamt vorzuweisen.

[3] Wird der erste Hund im Haushalt von der Taxe befreit, wird der zweite Hund zum Tarif eines Ersthundes taxiert.

Art. 6

Taxbefreiung

[1] Von der Taxe befreit sind für folgende Aufgaben aktiv eingesetzte Hunde:

- Sanitätshunde / Katastrophenhunde
- Militärhunde;
- Polizeihunde;
- Lawinenhunde;
- Begleithunde für behinderte Menschen;
- Therapiehunde;
- Schweisshunde;
- erster und zweiter Herdenschutzhund

[2] Die Taxbefreiung steht unter der Bedingung eines entsprechenden Nachweises, welcher von der Hundehalterin oder dem Hundehalter dem Ordnungsamt regelmässig zu erbringen ist.

[3] Es wird eine im Gebührentarif[1] festgelegte jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

Art. 7

Taxermässigung

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die halbe Taxe bewilligen, insbesondere für

a) Hirtenhunde

b) erste Hunde, die von AHV- oder IV-Vollrentnerinnen oder Vollrentnern oder von einer durch die öffentliche Hand unterstützten Person gehalten werden. Weitere Hunde solcher Halter und Halterinnen werden gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden besteuert;

c) den dritten und jeden weiteren Herdenschutzhund.

Art. 8

Beginn der Taxpflicht

[1] Die Taxpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Hund angeschafft worden ist, die Hundehalterin oder der Hundehalter Wohnsitz nimmt oder der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

[1] DRB 22.1

[2] Falls die Taxe gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung bereits von der Veräusserin oder dem Veräusserer bis Ende Monat bezahlt wurde, beginnt die Taxpflicht der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters am 1. des darauffolgenden Monats.

[3] Die Taxe ist ab Wohnsitznahme in der Gemeinde Davos geschuldet, unabhängig davon, ob vor dem Zuzug in einer anderen Gemeinde bereits eine Taxe entrichtet wurde.

[4] Für nicht bezahlte Taxen haftet bei Handänderungen die neue Halterin oder der neue Halter.

Art. 9

Ende der Taxpflicht

[1] Die Taxpflicht endigt am Ende des Monats, in dem der Hund veräussert wurde oder gestorben ist. Die Taxpflicht endigt ferner am Ende des Monats, in dem die Hundehalterin oder der Hundehalter den Wohnsitz in der Gemeinde Davos aufgegeben hat.

[2] Endigt die Taxpflicht nicht am 31. Dezember, wird die zu viel bezahlte Taxe anteilmässig zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nur, falls der Restbetrag mind. Fr. 20.00 beträgt.

Art. 10

Umschreibegebühren

Bei einem Halterwechsel innerhalb der Gemeinde ist eine vom Kleinen Landrat im Gebührentarif[1] festgelegte Umschreibegebühr zu entrichten.

IV. Verwendung der Hundetaxe

Art. 11

Verwendung der Hundetaxe

Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen, sind Sammelstellen für Hundekot, Auslaufwege, Langlaufloipen mit Hundebegleitung, usw.

V. In-Kraft-Treten

Art. 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft.

[1] DRB 22.1

Taxigesetz der Gemeinde Davos[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 1981 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

A. Taxibegriff

Art. 1

Begriff

Als Taxis gelten im Fahrzeugausweis entsprechend bezeichnete Motorfahrzeuge, die ohne feste Route und Fahrplan gegen ein im Taxitarif festgelegtes Entgelt dem gewerbsmässigen Personen- und Gepäcktransport dienen.

B. Taxihalter

Art. 2

Bewilligungspflicht

[1] Die Ausübung des Taxigewerbes in der Gemeinde Davos[2] bedarf einer Taxihalterbewilligung des Kleinen Landrates.

[2] Die Taxihalterbewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Bewilligungsumfang

Die Taxihalterbewilligung muss den zugelassenen Fahrzeugbestand enthalten, aufgeteilt in A- und B-Taxis.

Art. 4

Bewilligungsarten

[1] Die mit der A-Bewilligung versehenen Fahrzeuge dürfen zur Entgegennahme von Aufträgen auf den offiziell bezeichneten Taxi-Standplätzen aufgestellt werden. Ist ein Taxi nicht im Einsatz, so darf es nicht auf den offiziellen Standplätzen abgestellt werden.

[2] Die Taxihalter sind verpflichtet, auch in der Zwischensaison eine ausreichende Anzahl von A-Taxis aufzustellen.

[3] Die Fahrzeuge mit B-Bewilligung sind nur zu Fahrten auf Bestellung hin berechtigt und dürfen zur Entgegennahme von Aufträgen weder auf öffentlichem Grund noch auf offiziellen Taxi-Standplätzen aufgestellt werden. Hingegen ist das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen sowie der Güterumschlag an diesen Orten gestattet.

Art. 5

Bewilligungsanzahl

[1] Der Kleine Landrat entscheidet nach Massgabe des Bedarfs, der zur Verfügung stehenden Standplätze sowie nach Anhören der ortsansässigen Taxihalter über die Anzahl und Zuteilung der A-Bewilligungen.

[2] Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Zuteilung von A-Bewilligungen.

Art. 6

Voraussetzungen für die Taxihalterbewilligung

[1] Taxihalterbewilligungen werden nur an natürliche Personen abgegeben. Juristische Personen haben einen verantwortlichen Bewilligungsträger zu bezeichnen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1

Der Bewerber muss:

a) mindestens 20 Jahre alt und handlungsfähig sein

b) einen guten Leumund besitzen

c) für einen vorschrifts- und sachgemässen Geschäftsbetrieb Gewähr bieten

d) ausreichende Ein- oder Abstellplätze für seine Taxis auf privatem Grund nachweisen

e) den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gegen Schäden an mitgeführten Personen und an deren Gepäck nachweisen.

Der Bewerber um eine A-Bewilligung muss zudem:

f) seinen gesetzlichen Wohn- und Geschäftssitz ganzjährig in der Gemeinde Davos[1] haben

g) Gewähr für einen 24-stündigen Bestell- und Fahrdienst bieten, unter Umständen in Zusammenarbeit mit anderen Taxibetrieben.

[2] Die Polizei[2] führt ein Register der Bewilligungsträger.

Art. 7

Verweigerungsgründe

Die Taxihalterbewilligung ist insbesondere zu verweigern, wenn der Bewerber

a) von einem Dritten, der die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung nicht erfüllt, vorgeschoben ist.

b) sich grober Verletzungen von Verkehrsvorschriften oder von Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer schuldig gemacht hat.

Art. 8

Erlöschen der Bewilligung

Die Taxihalterbewilligung erlischt:

a) durch Aufgabe des Taxibetriebes

b) bei juristischen Personen durch den Wegzug des Bewilligungsträgers oder durch dessen Austritt aus dem Betrieb

c) durch Tod des Bewilligungsträgers

d) durch Entzug.

Art. 9

Entzug der Bewilligung

[1] Der Kleine Landrat ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Bewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen, wenn der Träger:

a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt

b) gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften wiederholt verstossen hat

c) von der Bewilligung während mehr als zwei Monaten keinen Gebrauch macht, es sei denn, der Unterbruch müsse auf Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andere zwingende Gründe zurückgeführt werden.

[1] Siehe DRB 10, FN 1

[2] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

Schwerwiegende Fälle ausgenommen, hat dem Entzug eine schriftliche Warnung vorauszugehen.

[2] Erloschene oder entzogene Bewilligungen sind innert 10 Tagen auf dem Polizeiposten[1] abzugeben.

Art. 10

Pflichten des Taxihalters

[1] Der Träger einer Taxihalterbewilligung ist für die korrekte und dem Gesetz entsprechende Berufsausübung seiner Taxilenker verantwortlich.

[2] Er übergibt jedem Taxilenker das Merkblatt des Grossen Landrates betreffend die Pflichten des Taxilenkers[2] und sorgt für deren Einhaltung.

Art. 11

Gebühren

[1] Für jede Taxihalterbewilligung ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich folgendermassen zusammen:

a) jährliche Grundgebühr pro Fahrzeug Fr. 100.-

b) Zusatzgebühr für A-Taxis pro Fahrzeug

Der Grosse Landrat kann die Grundgebühr jeweils auf den 1. Januar dem Landeskostenindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn sich dieser Index seit der letzten Festsetzung der Grundgebühr um mindestens 10 Punkte verändert hat.

[2] Die Zusatzgebühr pro Fahrzeug für A-Taxis wird durch den Grossen Landrat jährlich jeweils auf den 1. Januar festgesetzt. Massgebend sind dabei die voraussichtlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bereitstellung der Standplätze (Miete, Verzinsung, übrige Kosten).

[3] Verzichtet ein Betriebsinhaber auf die Beanspruchung der Taxihalterbewilligung oder wird ihm diese entzogen, so entsteht dadurch kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr. In besonderen Härtefällen (höhere Gewalt, Betriebsaufgabe, Todesfall) entscheidet der Kleine Landrat über schriftlich begründete Rückerstattungsgesuche.

Art. 12

Taxitarife

[1] Der Kleine Landrat erlässt nach Anhören der Bewilligungsträger einen allgemein verbindlichen Höchsttarif (Grundtaxe, Fahrpreis, zulässige Zuschläge, Entgelt für die Wartezeit sowie Tarife für Gepäck- und Tiertransporte). In den Tarifpreisen ist das Trinkgeld inbegriffen.

[2] Die Festlegung der Höchsttarife hat den Zweck, den Gast vor übersetzten Preisen zu schützen. Die Höchsttarife dürfen unterboten, jedoch nicht überschritten werden.

[3] Der Taxihalter hat den Tarif für seine Wagen schriftlich festzuhalten. Seine Taxis haben nach einem festen Tarif zu fahren. Der Taxihalter hat den Tarif dem Landschreiber zum Visum vorzulegen. Ein visierter Tarif ist mindestens 4 Monate verbindlich. Darüber hinaus ist er solange verbindlich, bis ein neuer Tarif dem Landschreiber unterbreitet und durch ihn visiert worden ist.

[4] Der Landschreiber führt eine Kontrolle über die visierten Tarife.

[1] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

[2] DRB 33.11

C. Taxilenker

Art. 13

Pflichten des Taxilenkers

[1] Die Taxilenker haben sämtliche Vorschriften, insbesondere diejenigen für das Taxigewerbe und den Strassenverkehr einzuhalten.

[2] Der Grosse Landrat erlässt ein Merkblatt[1], in dem er weitere Pflichten des Taxilenkers festlegen kann und das der Taxilenker stets im Fahrzeug mitzuführen hat.

Art. 14

Anwerben von Fahrgästen

[1] Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung (sog. Wischen) oder die Werbung von Fahrgästen durch Drittpersonen sind untersagt. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

[2] Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen ist auf deren Begehren hin gestattet, sofern der örtliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 15

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Taxilenkern können die Beteiligten die Polizei[2] zur Schlichtung beiziehen. Der Taxilenker ist verpflichtet, die Fahrgäste auf deren Verlangen auf den Polizeiposten zu führen.

Art. 16

Fundgegenstände

Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Taxilenker sofort nachzusehen, ob Effekten im Wagen zurückgeblieben sind. Zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich auszuhändigen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, sofort im amtlichen Fundbüro oder auf dem Polizeiposten[3] abzugeben. Der Taxilenker hat in solchen Fällen den Anspruch auf Ausstellung einer Empfangsbescheinigung.[4]

D. Taxifahrzeuge

Art. 17

Zulassung und Unterhalt

Jedes Taxifahrzeug muss im Fahrzeugausweis als solches bezeichnet sein. Es ist jederzeit in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

Art. 18

Taxuhr

[1] Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxuhr auszurüsten, welche für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten ist.

[2] Tritt während der Fahrt eine Störung der Taxuhr ein, so hat der Lenker den Fahrgast darüber unverzüglich zu informieren. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu vergüten. Wird die Fahrt fortgesetzt, so erfolgt die Verrechnung nach gefahrenen Kilometern. Defekte Taxuhren sind vor der Ausführung weiterer Kundenfahrten sofort zu reparieren oder zu ersetzen.

[1] DRB 33.11
[2] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2
[3] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2
[4] DRB 38.1

Art. 19

Kennzeichnung

[1] Die Polizei[1] stellt für jedes zugelassene Taxifahrzeug einen Ausweis aus, der stets mitzuführen ist.

[2] Für jedes zugelassene Taxi wird auf Kosten des Halters ein Schild mit der Taxinummer und der Bezeichnung A- oder B-Taxi abgegeben. Dieses ist gemäss Weisung gut sichtbar am betreffenden Fahrzeug anzubringen.

[3] Die Taxifahrzeuge sind mit einer beschrifteten Kennlampe auf dem Dach auszurüsten, welche beim Einschalten der Taxuhr automatisch erlischt.

[4] Im Fahrzeuginnern sind der Name des Taxihalters sowie der Taxitarif gut sichtbar anzubringen.

E. Taxistandplätze

Art. 20

Öffentliche Standplätze

[1] Der Kleine Landrat bestimmt Ort und Zahl der Standplätze für die A-Taxis. Er ist aber nicht zur Schaffung von Standplätzen für sämtliche bewilligten A-Taxis gemäss Art. 5 verpflichtet.

[2] Die A-Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen. Es dürfen nicht mehr Taxis aufgestellt werden, als Abstellplätze markiert oder signalisiert sind.

[3] Alle zum Taxibetrieb zugelassenen Fahrzeuge stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung. Der Fahrgast darf nicht angehalten werden, das erstaufgestellte Taxi benützen zu müssen.

[4] Die A-Taxis dürfen auf den Standplätzen nur zur Entgegennahme von Aufträgen aufgestellt werden. Der Taxilenker hat jederzeit anwesend zu sein.

Art. 21

Aufstellen unbestellter Fahrzeuge

[1] Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge ist gestattet:

a) für A-Taxis auf den Standplätzen

b) auf den Bushaltestellen und vor Dancings ab 23.30 h bis zur Polizeistunde

c) auf Plätzen, die durch die Polizei1 bei besonderen Anlässen bezeichnet sind.

In diesen Fällen muss sich der Taxilenker im Fahrzeug aufhalten.

[2] Das Aufstellen unbestellter Fahrzeuge auf anderen öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Art. 22

Einstellpflicht

Die Taxihalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge ausserhalb der Betriebszeit auf privatem Grund einzustellen oder zu parkieren.

[1] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1

F. Vollzugsbestimmungen

Art. 23

Vollzug

Wo nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Kleinen Landrat. Einzelne Vollzugsmassnahmen kann er an die Polizei[1] delegieren. Die Polizei[2] überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

Art. 24

Straf-bestimmungen

[1] Das unberechtigte Aufstellen von Taxis sowie das Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung werden im Einzelfall mit Busse von Fr. 30.– bestraft. Die Busse wird von der Polizei[3] gegen Quittungsabgabe direkt erhoben. Ist der Fehlbare mit der Bussenerhebung an Ort und Stelle nicht einverstanden, so erfolgt die Verzeigung an den Kleinen Landrat. Für die dadurch entstehenden administrativen Umtriebe können angemessene Gebühren erhoben werden.

[2] Bei wiederholter Übertretung laut Abs. 1 und bei anderen vorsätzlichen oder fahrlässigen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, des Merkblattes[4], des Tarifes, der Standplatzordnung oder polizeilicher Anordnungen wird der fehlbare Bewilligungsträger oder Taxilenker mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft, sofern keine übergeordneten gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Zudem bleibt der vorübergehende oder dauernde Entzug der Bewilligung vorbehalten.

Art. 24a[5]

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder zu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat[6] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[7] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[8].

Art. 25

Beschwerden

[1] Beschwerden können bei der Polizei[9] vorgebracht werden. Vor der Weiterleitung an den Kleinen Landrat trachten die Polizeiorgane darnach, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten.

[2] Über Beschwerden gegen Bewilligungsträger oder Taxilenker wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften entscheidet der Kleine Landrat.

[1] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1
[2] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1
[3] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 1
[4] DRB 33.11
[5] Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt
[6] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[7] DRB 31.1
[8] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff
[9] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2

Art. 26

Beschwerderecht[1]

[1] Gegen Anordnungen und Verfügungen der Polizei[2] kann innert 14 Tagen beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

[2] Die Verfügungen und Entscheide des Kleinen Landrates können beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.[3]

G. Schlussbestimmungen

Art. 27

Übergangsbestimmungen

Halter von Motorfahrzeugen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Gemeinde Davos[4] einen Taxidienst führten, haben nur im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Bewilligung.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Nach seiner Genehmigung in der Landschaftsabstimmung bestimmt der Kleine Landrat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.[5]

[1] Marginalie redaktionell dem kantonalen Recht angepasst
[2] Siehe DRB 10, FN zu Art. 32 Abs. 2
[3] Abs. 2 redaktionell geändert hinsichtlich Nennung der vom kantonalen Recht bestimmten Rechtsmittelfrist
[4] Siehe DRB 10, FN 1
[5] Vom Kleinen Landrat am 16. Juli 1981 auf den 1. Dezember 1981 in Kraft gesetzt

Merkblatt betreffend die Pflichten des Taxilenkers in der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Taxigesetzes der Landschaft Davos[1] am 19. März 1981 erlassen

Art. 1

Grundsatz

Die Taxilenker haben sämtliche Vorschriften, insbesondere diejenigen für das Taxigewerbe und den Strassenverkehr einzuhalten.

Art. 2

Einzelne Pflichten und Rechte des Taxilenkers

Es gelten zudem folgende Vorschriften:

a) Der Fahrdienst ist in anständiger und sauberer Kleidung auszuüben. Der Lenker hat sein Namensschild sichtbar zu tragen.

b) Der Taxilenker hat sich stets höflich und zuvorkommend zu benehmen.

c) Der Taxilenker hat in seiner Fahrweise auf das Wohlbefinden der Fahrgäste und auf die Sicherheit der weiteren Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

d) Ohne Einwilligung der Fahrgäste darf der Taxilenker im Fahrzeug nicht rauchen und Radio- sowie Tonbandgeräte in Betrieb halten.

e) Jedem Fahrbegehren ist sofort Folge zu leisten, sofern keine vorher bestellten Fahrten auszuführen sind und keine Abweisungsgründe gemäss lit. l bestehen. Stellen sich gleichzeitig mehrere Fahrgäste ein, so ist behinderten oder betagten Personen der Vorrang zu gewähren. Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine weiteren Personen zugeladen werden. Verunfallten Personen darf die Beförderung nicht verweigert werden.

f) Vor jeder Fahrt ist die Taxuhr nach dem Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Die Taxuhr darf nach Fahrtende erst gelöscht werden, wenn der Fahrgast seine Fahrtaxe entrichtet hat.

g) Die Fahrten sind auf dem kürzesten Weg auszuführen, sofern die Fahrgäste nicht ausdrücklich einen andern Wunsch äussern.

h) Das Taxigesetz und das Merkblatt sind stets im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsicht vorzuweisen.

i) Das Gepäck der Fahrgäste ist ein- und auszuladen. Sofern das Fahrzeug zur Beförderung von grösserem, sperrigem Gepäck ungeeignet ist, kann der Transport abgelehnt werden.

k) Für grössere Fahrten darf von den Fahrgästen die Bezahlung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangt werden.

[1] DRB 33.1

l) Betrunkenen oder durch ihr Verhalten Misstrauen erweckenden Personen kann die Beförderung verweigert werden. Für Beschmutzungen von Fahrzeugen ist der Verursacher haftbar.

m) Ausser zu kurzen dienstlichen Verrichtungen darf das Fahrzeug nicht verlassen werden. Muss ein Taxi aus privaten Gründen vorübergehend auf öffentlichem Grund abgestellt werden, so ist es an der Windschutzscheibe gut sichtbar mit der Anschrift "Ausser Betrieb" zu versehen.

Art. 3

Anwerben von Fahrgästen

Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung (sog. Wischen) oder die Werbung von Fahrgästen durch Drittpersonen sind untersagt. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen ist auf deren Begehren hin gestattet, sofern der örtliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 4

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Taxilenker können die Beteiligten die Landschaftspolizei zur Schlichtung beiziehen. Der Taxilenker ist verpflichtet, die Fahrgäste auf deren Verlangen auf den Polizeiposten zu führen.

Art. 5

Fundgegenstände

Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Taxilenker sofort nachzusehen, ob Effekten im Wagen zurückgeblieben sind. Zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich auszuhändigen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, sofort im amtlichen Fundbüro oder auf dem Landschaftspolizeiposten abzugeben. Der Taxilenker hat in solchen Fällen den Anspruch auf Ausstellung einer Empfangsbescheinigung.[1]

[1] DRB 38.1

Gemeindegesetz über das Fuhrhalterwesen

In der Landschaftsabstimmung vom 26. September 2010 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Gesetz dient der Regelung des Lohnkutscherwesens in der Gemeinde Davos im Interesse der Verkehrssicherheit, des Tierschutzes und der Kunden.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 3

Konzession
a) Grundsatz

Das Aufstellen und Hin- und Herfahren von bespannten Lohnfuhrwerken auf öffentlichen Plätzen und Strassen in der Gemeinde Davos ist nur solchen Personen gestattet, die vom Kleinen Landrat eine Konzession erhalten haben. Die Konzession darf nur an Niedergelassene erteilt werden.

Art. 4

b) Dauer und Zahl

[1] Die Konzession wird für ein Kalenderjahr erteilt. Sie ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

[2] Für die Konzession, die im Laufe eines Jahres erteilt wird, ist die volle Taxe zu bezahlen. Der Bewerber erhält eine Nummer, die sichtbar am Schlitten bez. Wagen oder kombinierten Gefährt montiert werden muss.

[3] Die Zahl der zu vergebenden Nummern wird vom Kleinen Landrat festgesetzt, wobei jedoch nicht mehr als drei Nummern auf einen Bewerber und Haushalt zugeteilt werden dürfen.

Art. 5

c) Entzug der Konzession

[1] Die Konzession wird vom Kleinen Landrat entzogen oder nicht mehr erneuert, wenn

a) die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;

b) wiederholt Tierschutzvorschriften missachtet werden;

c) die Konzessionsgebühr nicht bezahlt wird;

d) Verstösse gegen allgemein gültige Sicherheitsregeln zu verzeichnen sind;

e) wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder der Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen.

[2] Dem Entzug hat eine schriftliche Verwarnung vorauszugehen. Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren besteht nicht.

Art. 6

d) Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt und kann von der Gemeinde neu vergeben werden:

a) durch Aufgabe des Betriebes;

b) durch Tod des Bewilligungsinhabers;

c) wenn die erteilte Konzession innert 12 Monaten nach dem Erhalt nicht benutzt wurde.

Art. 7

e) Konzessionsgebühr

[1] Die Gemeinde erhebt für die Jahresbewilligung eine Konzessionsgebühr, die sich auf Ein- und Mehrspännerfuhrwerke bezieht. Die Taxe beträgt zwischen Fr. 200.- und Fr.1200.- pro Kalenderjahr und Konzession.

[2] Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Konzessionsgebühren besteht nicht.

Art. 8

f) Persönliche Voraussetzungen

[1] Die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung zur gewerbsmässigen Führung eines Lohnfuhrwerkes sind:

a) Nachweise der Fahrtauglichkeit;

b) Mindestalter von 18 Jahren;

c) gute Gesundheit und unbescholtener Leumund;

d) Nachweis über das Vorhandensein der für die Tierhaltung und die Betriebsführung notwendigen Lokalitäten und Einrichtungen.

[2] Bei Fuhrhaltereien, welche auf Rechnung einer Personengemeinschaft oder einer juristischen Person geführt werden, hat auch der Geschäftsführer den persönlichen Anforderungen dieser Bestimmungen zu entsprechen.

Art. 9

Verhalten
a) Aufstellen

Die Fuhrwerke sind so aufzustellen, dass der übrige Strassenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Kutscher haben sich den Anordnungen der Polizeiorgane zu fügen. Es dürfen nur geeignete, verkehrstaugliche und gesunde Pferde eingesetzt werden.

Art. 10

b) Tarif

[1] Die Konzessionsinhaber bzw. deren Angestellte sind verpflichtet, den gedruckten Kutscher-Fahrtarif bei sich zu tragen und ihn auf Verlangen vorzuweisen. Der vom Kleinen Landrat genehmigte Tarif ist verbindlich.

[2] Die Tarife werden vom Kleinen Landrat nach Anhören der Kutscher festgesetzt. Eine Änderung der Tarife kann nur jeweils auf den Beginn der Winter- oder Sommersaison erfolgen.

[3] Die Tarife sind allgemein verbindlich und dürfen weder unter- noch überboten werden. Sie sind stets im Fahrzeug mitzuführen sowie an den Standplätzen anzuschlagen.

Art. 11

c) Auftreten

Die Kutscher sorgen für eine angemessene Beaufsichtigung ihrer Fuhrwerke.

Art. 12

d) Transportpflicht

[1] In der Gemeinde Davos dürfen Personen gegen Entgelt nur von brevetierten Kutschern und in mit Konzessionsnummern versehenen und geprüften Fahrzeugen befördert werden.

[2] Sollten alle konzessionierten Davoser Gefährte besetzt sein, dürfen Kutscher mit Fahrbrevet mit abgenommenen Fahrzeugen und vertrauten, verkehrstauglichen Pferden beigezogen werden.

Art. 13

Zustand der Gefährte und Tiere

[1] Die eingesetzten Gefährte müssen in betriebs- und verkehrstechnisch einwandfreiem Zustand sein und werden regelmässig durch eine Fachstelle kontrolliert. Dies gilt sinngemäss auch für die Pferde.

[2] Die Kosten dieser Kontrollen gehen zulasten der Konzessionsinhaber.

Art. 14

Auffangpflicht für Mist

[1] Der Pferdemist muss mit einer geeigneten Vorrichtung aufgefangen oder innert nützlicher Frist beseitigt werden.

[2] Der Konzessionsinhaber haftet für Verschmutzungen von öffentlichen Strassen und Wegen.

Art. 15

Haftung

Die Konzessionsinhaber haften für allen Schaden, der aus ihrer eigenen oder ihrer Angestellten Fahrlässigkeit oder aus der Unsicherheit der Pferde entsteht. Sie haben sich für diese Haftung nach den Weisungen des Kleinen Landrates zu versichern.

Ein Nachweis über das Vorliegen des entsprechenden Versicherungsschutzes kann jederzeit verlangt werden.

Art. 16

Strafbestimmungen

[1] Wer dieses Gesetz übertritt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.– belegt.

[2] Im Wiederholungsfall kann neben der Busse die Bewilligung entzogen werden, ohne dass eine Rückvergütung der Taxe stattfindet.

Art. 17

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Kleine Landrat[1] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[2] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[3].

Art. 18

Übergangsbestimmung

[1] Kutscher, welche bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes über kein Fahrerbrevet verfügen, haben dieses innert einem Jahr zu erwerben; andernfalls verlieren sie die Konzession.

[1] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

[2] Siehe DRB 31.1

[3] DRB 31

[2] Diese Vorschrift gilt nicht für selbständige Kutscher, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 65. Altersjahr überschritten haben.

Art. 19

Gebühren

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[1] finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 20

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen[2] für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere:

a) zu den persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung;

b) Tierschutz;

c) Gebühren-, Tax- und Platzordnung;

d) Technische Ausrüstung und Prüfung der Gefährte.

Art. 21

In-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Lohnkutschergesetz vom 4. März 1923 aufgehoben.

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.[3]

[1] DRB 22
[2] DRB 33.21
[3] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. November 2010 auf den 1. Dezember 2010 in Kraft gesetzt

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen[1]

Vom Kleinen Landrat am 16. November 2010 erlassen
(Stand am 1. Januar 2012)

Art. 1

Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen der Umsetzung des Landschaftsgesetzes über das Fuhrhalterwesen[2].

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3

Konzessionsvoraussetzung

a) Persönlich

Eine Lohnkutscher-Konzession kann nur an Personen abgegeben werden:

a) die das Fahrer-Brevet besitzen;
b) einen guten Leumund geniessen;
c) eine gute Gesundheit nachweisen;
d) handlungsfähig und in Davos niedergelassen sind;
e) den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung erbringen.

Ab dem 70. Altersjahr hat sich der Kutscher alljährlich unaufgefordert einer Gesundheitskontrolle durch einen Vertrauensarzt der Gemeinde zu unterziehen.

Der Kleine Landrat kann für Personen ab dem 16. Altersjahr eine Ausnahmebewilligung erteilen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die betreffende Person für das Führen einer Kutsche tauglich ist.

Art. 4

b) Tierhaltung

Die Erteilung einer Konzession wird vom Nachweis der tierschutzkonformen Haltung von gesunden und einsatzfähigen Pferden abhängig gemacht.

Die Pferde werden durch Fachpersonen bei Bedarf auf den allgemeinen Zustand kontrolliert, wie Aussehen, Druckstellen, Beschläge etc.

In der Dämmerung und nachts müssen die vordersten Pferde pro Gespann reflektierende Brustdreiecke und vorne Leuchtgamaschen tragen.

[1] Siehe DRB 33.2
[2] DRB 33.2

Art. 5[1]

c) Gefährte und Tierausrüstung

Die konzessionierten Fahrzeuge (Wagen, kombinierte Gefährte und Schlitten) haben folgende betriebliche und verkehrstechnische Voraussetzungen zu erfüllen:

a) zwei voneinander unabhängige Bremssysteme (Wagen und Kombigefährt);
b) eingestanzte Fahrgestellnummer;
c) zwei Schlusslichter (elektrisch) rot mit Richtungsanzeigefunktion;[2]
d) ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes, gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs;
e) Ausrüstung der Zugtiere mit einer Vorrichtung zur Auf- und Mitnahme des Pferdemistes (z.B. Säcke, Netze), welche die Kontrolle über das Pferdegespann nicht beeinträchtigt; Mehrspänner in zwei Reihen können anstelle einer Auf- und Mitnahmevorrichtung für Pferdemist auch von einem Fahrzeug begleitet werden, das für die unmittelbare Aufnahme des Mistes besorgt ist;
f) gebrauchstaugliche weitere Ausrüstung inkl. Ausstattung für Fahrgäste.

Die Fahrzeuge und die Tierausrüstung müssen alle zwei Jahre gemäss Aufgebot einer vom Kleinen Landrat bestimmten Fachstelle zur Inspektion vorgeführt werden. Die Inspektionen werden im Kutschenausweis, der jederzeit auf dem Gefährt mitzuführen ist, eingetragen.

Werden mögliche Mängel durch die Polizeiorgane festgestellt, so können diese eine sofortige Kontrolle durch die Fachstelle veranlassen.

Art. 6

d) Schildermontage/Missbrauch

Die Konzessionsschilder müssen am Fahrzeug auf der linken Seite am Bock fest bzw. mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wechselrahmen montiert sein.

Bei Missbrauch einer Konzessionsnummer verfällt die Konzession und der Kleine Landrat kann darüber verfügen.

Art. 7

Konzessionen

a) Zuteilung

Den bisherigen Konzessionären bleiben die Konzessionen reserviert.

Die Zuteilung der Konzessionen erfolgt durch den Kleinen Landrat, wobei die Reihenfolge des Einganges begründeter Gesuche berücksichtigt werden soll.

Art. 8

b) Neuzuteilung

Wird eine eingelöste Konzession während der Dauer eines Jahres nicht mehr genutzt, kann der Kleine Landrat diese einem anderen Bewerber zusprechen.

Art. 9

c) Pflichten

Mit der Übernahme der Konzession verpflichtet sich deren Inhaber für sich und für seine Angestellten zu genauer Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der jeweils geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2012
[2] Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. Juli 2011; in Kraft getreten am 12. Juli 2011

Art. 10

Stellplätze

Der Kleine Landrat bestimmt die Plätze, welche für das Aufstellen der konzessionierten Fahrzeuge benützt werden dürfen. Auf anderen Plätzen dürfen die Fahrzeuge nur solange stationiert werden, als dies die Fahrt (Ein- und Aussteigen der Fahrgäste) erfordert.

Art. 11[1]

Art. 12

Pflichten während der Fahrt

Während der Fahrt mit Gästen gelten folgende Verhaltenspflichten für die Konzessionsinhaber und deren Angestellte:

a) Bezüglich Konsum von Alkohol- und anderen Suchtmitteln gilt das SVG;
b) Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine Radio- und Tonbandgeräte eingeschaltet werden. Es ist verboten, Musik über Kopfhörer abzuspielen;
c) Vier- und Mehrspänner sind nebst Kutscher mit einer geeigneten Hilfsperson zu führen.

Art. 13

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen[2] in Kraft.

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2012
[2] DRB 33.2

Gebührentarif zum Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen[1]

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 20 des Landschaftsgesetzes über das Fuhrhalterwesen[2]
am 16. November 2010 erlassen
(Stand am 1. Dezember 2010)

1 Konzessionsgebühren

a)	Erteilung	Fr. 200.-
b)	Entzug	Fr. 200.-

2 Administrativgebühren

a)	Ausstellung Kutscher-Ausweis	Fr. 30.-
b)	Ersatz Kutscher-Ausweis	Fr. 20.-
c)	Abgabe des Konzessionsnummernschildes	Fr. 25.-
d)	Abgabe eines Wechselrahmens	Fr. 15.-
e)	Anordnung Gesundheitskontrolle durch Vertrauensarzt	Fr. 50.-

3 Gebühren beigezogener Dritter

3.01 Kosten der Fachstelle für Prüfung der Gefährte

a)	Schlitten	Fr. 70.-
b)	Sommerwagen	Fr. 70.-
c)	Kombinierte Schlitten/Kutschen	Fr. 100.-
d)	Andere Gefährte, wie Postkutschen etc.	nach Aufwand
e)	Nachkontrollen, nach Aufwand, Stundenansatz	Fr. 50.-

3.02 Vertrauensarzt

a) nach Aufwand zulasten Kutscher

3.03 Tierarzt

a) nach Aufwand zulasten Tierhalter

4 Kutschertarif

Es gilt folgender Kutschertarif:

(wird nach In-Kraft-Treten des Gesetzes auf Antrag der Kutscher
vom Kleinen Landrat genehmigt bzw. erlassen)

5 Anwendung des kommunalen Gebührengesetzes

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos[3] finden bei der Anwendung dieses Tarifes Beachtung.

[1] Siehe DRB 33.2
[2] DRB 33.2
[3] DRB 22

6 Aufhebung bisheriger Tarife

Mit dem Erlass dieses Gebührentarifs werden alle bisherigen Tarife und Gebührenregelungen für das Lohnkutscherwesen aufgehoben.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Dezember 2010 in Kraft.

Verordnung über die Benützung des Davosersees und des Schwarzsees mit Booten

Vom Grossen Landrat am 29. Juli 1976 erlassen[1]

Art. 1

Davosersee

Das Befahren des Davosersees mit Motorbooten ist verboten. Für Rettungsboote zu Sicherungszwecken bei Wassersportanlässen (Regatten usw.) kann der Kleine Landrat Ausnahmebewilligungen erteilen, welche mit Auflagen (Lärmentwicklung, Gewässerschutz etc.) zu verbinden sind.

Art. 2

Schwarzsee

Das Befahren des Schwarzsees (Laretersee) mit jeder Art von Booten und Flössen ist verboten.

Art. 3

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 200.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.-, bestraft. Boote deren Besitzer gegen diese Vorschriften verstossen, können vorübergehend beschlagnahmt werden. Nach dem Abschluss eines Strafverfahrens und Bezahlung der verfügten Busse sind sie dem Eigentümer wieder zur Verfügung zu stellen.

[1] SR 747.22; BR 877.100

Verordnung über die Fischerei am Davosersee

Vom Grossen Landrat am 12. März 1957 erlassen

Art. 1

Die Gemeinde Davos gibt jedermann, der die Bedingungen der eidgenössischen[1] und kantonalen Fischereigesetze[2] und Betriebsvorschriften erfüllt, Seefischereibewilligungen ab.

Art. 2[3]

Es werden folgende Seefischereibewilligungen ausgegeben:

a) Tageskarten	Fr. 14.-
b) Wochenkarten	Fr. 41.-
c) Monatskarten	Fr. 68.-
d) Saisonkarten	Fr. 135.-

Art. 3

Jeder Patentnehmer hat einmal pro Fischereisaison die kantonalen Betriebsvorschriften und, sofern er noch nicht darüber verfügt, ebenfalls das kantonale Fischereigesetz[2] zu beziehen. Diese Druckschriften werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Art. 4

Den Inhabern von Gemeindebewilligungen ist die Ufer- und Bootsfischerei erlaubt. Im Boot dürfen nur zwei Schleppangeln verwendet werden.

Art. 5

Der Fang von Elritzen (Bameli) ist Personen, die im Besitze eines Gemeindepatentes sind, gestattet.

Art. 6

Der Kleine Landrat ist berechtigt, Fischereibewilligungen auf begründetes Gesuch hin kostenlos abzugeben. In solchen Fällen werden Polizeiausweise ausgestellt. Die Ausstellung der Patente und der Polizeiausweise wird dem Polizeibüro übertragen.

[1] SR 923.0
[2] BR 760.100
[3] Fassung gemäss Revision vom 28. Oktober 1993

Art. 7

Im übrigen wird auf die bestehenden eidgenössischen[1] und kantonalen[2] Gesetze und Betriebsvorschriften betreffend Fischerei verwiesen.

Art. 8

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Grund eidgenössischer[1] und kantonaler[2] Straftbestimmungen geahndet.

Art. 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

[1] SR 923.0
[2] BR 760.100

Gemeindegesetz über die Abfallbewirtschaftung

In der Landschaftsabstimmung vom 11. März 1990 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeauftrag

[1] Dieses Gesetz regelt die gesamte Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Davos mit dem Zweck, die menschliche Gesundheit, die Umwelt, insbesondere die Gewässer und das Orts- und Landschaftsbild, zu schützen.

[2] Das Gesetz stützt sich auf kantonales und eidgenössisches Recht. Das von Bund und Kanton vorgeschriebene Verursacherprinzip in der Abfallbewirtschaftung ist der Leitgedanke des vorliegenden Gesetzes.

[3] Die Gemeinde sorgt für die Bewirtschaftung des in der Gemeinde anfallenden Abfalls. Sie ist für den Sammeldienst, die Sammelstellen und den Weitertransport der Güter verantwortlich. Sie fördert insbesondere auch die Kompostierung der organischen Abfälle und die Wiederverwendung und Wiederverwertung aller Rohstoffe. Sie fördert und unterstützt Bestrebungen, die Abfallmenge zu verringern.

[4] Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung aller Abfälle, einschliesslich Bauschutt, mit Ausnahme von radioaktiven Abfällen, Giften, Tierkörpern, Metzgereiabfällen, Fleischschaukonfiskaten, Abwässern usw., soweit für diese besondere Bestimmungen gelten.

Art. 2

Obligatorium

[1] Die Benützung der von der Gemeinde organisierten Sammel- und Abfuhrdienste ist obligatorisch.

[2] Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Kleine Landrat Ausnahmen gestatten, sofern die Bewirtschaftung im Sinne von Art. 1 garantiert werden kann.

[3] Das Ablagern von Abfällen im Freien ist verboten, z.B. in Gewässern, Wäldern, Kiesgruben sowie auf Wiesen und Weiden.

[4] Das geordnete Kompostieren hiefür geeigneter organischer Abfälle ist erlaubt und wird durch die Gemeinde gefördert.

[5] Es ist verboten, Abfälle in irgendeiner Form, sei es zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation einzubringen.

[6] Ohne Bewilligung des Kleinen Landrates dürfen Abfälle nicht vergraben oder im Freien sowie in ungeeigneten Feuerungsanlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten sowie von chemisch unbehandeltem Holz.

Art. 3

[1] Aufgehoben gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

Art. 4[1]

GEVAG-Delegierte

Der Kleine Landrat regelt die Wahl der der Gemeinde zustehenden Delegierten für die GEVAG-Mitgliederversammlung.

Art. 5

Ausführung

[1] Die Gemeinde kann die Abfallbewirtschaftung selber betreiben oder sie ganz oder teilweise privaten oder öffentlichen Unternehmen in Auftrag geben.

[2] Der Kleine Landrat entscheidet über die Erteilung der Aufträge und schliesst die Verträge ab.

Art. 6

Finanzierung

[1] Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung werden durch Gebühren und durch allgemeine Mittel der Gemeinde gedeckt.

[2] Die Betriebskosten werden durch Gebühren gedeckt.

[3] Investitionen und ökologisch begründete Separatsammlungen von Wiederverwertungsgütern können mit allgemeinen Mitteln finanziert werden, wenn die Gebühren nicht ausreichen.

[4] Der für den Betrieb nicht verwendete Gebührenertrag wird buchhalterisch in einem separaten Reservekonto ausgewiesen, ebenso Rückstellungen aus allgemeinen Mitteln für Investitionen. Der Grosse Landrat entscheidet über die Verwendung des Reservekontos. Investitionen, die nicht durch das Reservekonto finanziert werden können, unterliegen der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung.

[5] Über die Abfallbewirtschaftung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde eine detaillierte Rechnung geführt.

Art. 7

Gebühren

[1] Der Grosse Landrat erlässt eine Gebührenverordnung[2]. Es werden Grund- und Verursachergebühren erhoben.

[2] Die Grundgebühren decken die mengenunabhängigen Kosten, die Verursachergebühren die mengenabhängigen Kosten.

[3] Schuldner der Gebühren ist der Wohnungs- oder Betriebsinhaber (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.). Die Verordnung legt die Einzelheiten fest.

[4] In Härtefällen können Ausnahmen gestattet werden.

Art. 8

Bereitstellung

[1] Der Kleine Landrat erlässt Vorschriften[3] über die Bereitstellung des Abfalls.

[2] Der Kleine Landrat kann für mehrere Liegenschaften zentrale Abholstellen bezeichnen.

[3] Die Grundeigentümer sind nach Absprache verpflichtet, der Gemeinde für zentrale Abholstellen den notwendigen Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sofern kein öffentlicher Grund zur Verfügung steht. Auf die Interessen der Grundeigentümer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

[1] Fassung gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005
[2] DRB 37.1
[3] DRB 37.01

Art. 9

Vollzug und Aufsicht

[1] Der Kleine Landrat trifft die Vollzugsentscheide und übt die Aufsicht über die Abfallbewirtschaftung aus.

[2] Der Kleine Landrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung erlassen.[1]

Art. 10

Ersatzvornahme

[1] Der Kleine Landrat verfügt die Beseitigung oder Änderung vorschriftswidriger Anlagen und Zustände.

[2] Kommen die Verantwortlichen solchen Verfügungen innert der angesetzten Frist nicht nach, ordnet der Kleine Landrat die Ersatzvornahme an.

[3] Die Verantwortlichen tragen die Kosten der Ersatzvornahme und haften für allfällig der Gemeinde entstandenen Schaden.

Art. 11

Straf-bestimmungen

[1] Wer Abfälle ungeordnet ablagert oder wer gegen dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen und die Vollzugsentscheide handelt, wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft.

[2] Strafbar sind Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie Gehilfenschaft.

[3] Zuständig ist der Kleine Landrat.

[4] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 11a[2]

Ordnungsbussen

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat[3] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[4] ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[5].

Art. 12

Schluss-bestimmungen

[1] Mit dem In-Kraft-Treten werden alle mit dem Gemeindegesetz über die Abfallbewirtschaftung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen, insbesondere das Landschaftsgesetz vom 2. September 1913 über die Müllbeseitigung im Rayon des Kurortes Davos, ersetzt.

[2] Der Kleine Landrat trifft mit Davos Destinations-Organisation[6] über die Übernahme des Kehrichtbeseitigungsdienstes die erforderlichen Vereinbarungen.

[3] Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.[7]

[1] DRB 37.01
[2] Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt
[3] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[4] DRB 31.1
[5] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.
[6] Redaktionelle Änderung aufgrund Namensänderung vom 2. April 2008
[7] In Kraft getreten am 11. März 1990

[2] Der Kleine Landrat trifft mit Davos Destinations-Organisation[1] über die Übernahme des Kehrichtbeseitigungsdienstes die erforderlichen Vereinbarungen.

[3] Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.[2]

[1] Redaktionelle Änderung aufgrund Namensänderung vom 2. April 2008
[2] In Kraft getreten am 11. März 1990

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

Vom Kleinen Landrat erlassen am 5. September 1990

Art. 1

Rechtsgrundlage

Grundlage bildet das Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 11. März 1990 [1] und die Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz [2], welche auf den 1. November 1990 in Kraft gesetzt wurde.

Art. 2

Grundsätze

Jedermann soll durch sein Konsumverhalten oder Produktionsverfahren dazu beitragen, dass möglichst wenig und giftarmer Abfall erzeugt wird. Abfälle sind entsprechend der Art ihrer Wiederverwertung oder Beseitigung voneinander zu trennen.

Art. 3

Ablieferungspflicht

Alle anfallenden Abfallstoffe und Sperrgüter aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben müssen der Kehrichtentsorgung abgeliefert werden. Alle separat gesammelten Materialien sind an den öffentlichen Sammelstellen einzuwerfen oder den Spezialabfuhren mitzugeben. Den übrigen Hauskehricht übernimmt die ordentliche Abfuhr. Industrielle Abfälle sind in der Regel vom Inhaber umweltgerecht auf seine Kosten zu entsorgen. Bauschutt ist den bewilligten Deponien zuzuführen.

Art. 4

Abfallarten

Folgende Abfallstoffe werden separat gesammelt oder mit organisierten Abfuhren entsorgt:

Altglas	Entladungslampen (Leuchtröhren)
Altmetalle	Gebrauchtgegenstände (Möbel)
Altpneus	Geräte und Apparate
Altöle	Gifte
Alttextilien	Grobsperrgut
Aluminium	Hauskehricht (Restmaterialien)
Batterien	Kleinsperrgut
Baumschnitt	Medikamente
Bauschutt	Weissblech (Blechbüchsen)

Der Kleine Landrat kann die Separatsammlungen und die organisierten Abfuhren auf weitere Abfallstoffe ausdehnen. Nach Möglichkeit sind die Stoffe der Wiederverwertung zuzuführen.

[1] DRB 37
[2] DRB 37.1

Art. 5

Hauskehricht

Als Hauskehricht (Restmaterial) gelten alle Abfälle, die nicht separat eingesammelt werden.

Art. 5.1

Privathaushalte

Für Privathaushalte sind die offiziellen Gebührensäcke vorgeschrieben. Haushaltcontainer dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke enthalten.

Art. 5.2

Gastgewerbe, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Kliniken, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können 800-Liter-Container verwenden. Die Container dürfen mechanisch gepresst oder mit gepressten Materialien gefüllt werden, die Entleerung muss jedoch ohne Nachhilfe möglich sein. In Betrieben, wo Pressen zum Einsatz gelangen, gelten alle Container als gepresst. Anschaffung, Unterhalt und Reinigen der Container ist Sache der Benützer. Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung oder Verlust keine Haftung. Die Container sind gut sichtbar mit dem Namen des Eigentümers zu ver-sehen. Für die Entleerung ist jedesmal eine entsprechende Ge-bührenplombe anzubringen.

Art. 5.3[1]

Sammelzeiten, Bereitstellung

Die Abfuhr erfolgt im Zentrum zweimal wöchentlich, in den Randgebieten einmal wöchentlich gemäss separatem Abfuhrplan. An Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird keine Kehrichtabfuhr durchgeführt; Ausnahmeregelungen werden im Amtsblatt publiziert.

Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag ab 06.30 Uhr bereitgestellt werden. Sammelbeginn ist morgens um 07.00 Uhr. Strassen, Trottoirs und Wege sind freizuhalten. Sofort nach dem Entleeren, spätestens bis 20.00 Uhr, müssen die Container und Gebinde entfernt werden.

An unzugänglichen Stellen kann die Kehrichtabfuhr spezielle Orte bestimmen, wo das Sammelgut zu platzieren ist. Die Standorte und die Kehrichtgebinde sind schneefrei zu halten.

In zentralen unterirdischen Kehrichtsammelstellen können jederzeit zugelassene Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken entsorgt werden.

Art. 6[2]

Kleinsperrgut

Als Kleinsperrgut gelten alle brennbaren sperrigen Abfälle mit maximalen Ausmassen von 140 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm und einem Höchstgewicht von 25 kg, welche nicht in einem Gebührensack oder Container entsorgt werden können. Die Sperrgutbündel dürfen nicht grösser als ⅓ m^3 sein.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 29. November 2005 zu den Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung; in Kraft getreten am 29. November 2005

[2] Fassung gemäss Nachtrag des Kleinen Landrates vom 27. Oktober 1998

Die Bereitstellung und die Einsammlung erfolgen gleich wie beim Hauskehricht. Pro Stück oder Bündel ist eine Gebührenmarke anzubringen.

Art. 7 [1]

Grobsperrgut

Als Grobsperrgut gelten alle Abfälle, welche Kleinsperrgutmasse überschreiten oder nicht brennbar sind.

Nicht mitgenommen werden schwere Maschinen, Bauschutt, Flüssigkeiten, explosive und giftige Stoffe.

Das Grobsperrgut wird auf Voranmeldung abgeholt oder kann während der Betriebszeiten bei der Kehrichtmehrzweckanlage (KMA) abgegeben werden. Die Bereitstellung hat getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Materialien zu erfolgen, am gleichen Standort wie der Hauskehricht. Das Maximalgewicht pro Einzelstück darf 25 kg nicht überschreiten. Grobsperrgut und Muldenabfälle aus Industrie- und Handwerksbetrieben können nicht über die KMA entsorgt werden.

Art. 7a [2]

Für die Abfuhr von Klein- und Grobsperrgut gemäss Artikel 6 und 7 gelten folgende Gebühren inkl. MWSt.:

a) Gebührenmarke für Kleinsperrgut	Fr. 7.–
b) Sperrgut gebracht, pro ½ m³	Fr. 18.–
c) Sperrgut gebracht, 1 m³	Fr. 30.–
d) Sperrgut abgeholt, bis 1 m³ (Minimalansatz)	Fr. 58.–
e) Sperrgut abgeholt für jeden weiteren m³	Fr. 58.–

Art. 8

Kompostierbare Abfälle

Als kompostierbares Material gelten alle Garten- und Küchenabfälle. Wo immer möglich, sind sie im eigenen Garten oder Quartier zu kompostieren.

Baumschnitt

Im Frühling und im Herbst werden Gratis-Sammeltouren durchgeführt für Baum- und Strauchschnitt. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt im Amtsblatt der Landschaft Davos.

Art. 8 a [3]

Gewerbliche kompostierbare Abfälle

Gewerbliche kompostierbare Abfälle aus Hotels, Restaurants, Kliniken usw., insbesondere Rüst- und Speiseabfälle, dürfen nicht über die Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

Sie sind vom Inhaber separat zu sammeln und auf eigene Kosten [4] in einer dazu geeigneten Anlage gesetzeskonform zu verwerten [5].

[1] Fassung gemäss Nachtrag des Kleinen Landrates vom 27. Oktober 1998
[2] Nachtrag des Kleinen Landrates vom 27. Oktober 1998
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 29. November 2005 zu den Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung; in Kraft getreten am 29. November 2005
[4] USG, SR 814.01; Art. 31c Abs. 1
[5] TVA, SR 814.600; Art. 12 Abs. 3

Art. 9

Papier, Karton

Unter Altpapier versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten, bedruckten oder unbedruckten Papierabfälle, Zeitungen, Zeitschriften usw. Karton und Papier dürfen nicht mit Kunststoff oder Aluminium beschichtet sein.

Papier und Karton sind getrennt bereitzustellen, und zwar gebündelt und umschnürt.

Die Abfuhr erfolgt einmal im Monat gemäss Abfallmerkblatt. Für die Bereitstellung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Hauskehricht.

Art. 10

Altglas

Verpackungsglas, wie Flaschen, Einmachgläser usw.

Die Metall- und Plastikteile sind zu entfernen, die Papieretiketten können belassen werden. Flachglas und Spiegel gehören zum Grobsperrgut. Die Sammelstellen sind aus dem Abfallmerkblatt ersichtlich. Aus Rücksicht auf die Anwohner ist nur von morgens 7 Uhr bis abends 20 Uhr Glas in die Container einzuwerfen. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Glascontainer nicht benützt werden.

Art. 11

Aluminium

Als Sammelgut gelten Verpackungen, Behälter und Deckel usw. aus Aluminium.

Die meisten Aluminium-Verpackungen sind mit dem ALU-Signet bezeichnet. Nur sauberes, von Speiseresten gereinigtes Aluminium abliefern. Schon kleine Mengen von Fremdmaterial verunmöglichen eine Wiederverwertung. Die Sammelstellen sind aus dem Abfallmerkblatt ersichtlich.

Art. 12

Weissblech

Konservendosen aus Weissblech. Die Etiketten sind zu entfernen und die Büchsen leicht auszuspülen. Die Sammelstellen sind auf dem Abfallmerkblatt aufgelistet.

Art. 13

Alttextilien

Alte, noch gebrauchsfähige Kleider, Alttextilien, Wollsachen und Stoffabfälle. Die Sammelzeiten werden in der Ortspresse veröffentlicht. Die Sammelrouten entsprechen der normalen Kehrichtabfuhr. Es sind die Sammelsäcke der Hilfswerke zu benützen.

Art. 14[1]

Entladungslampen

Entladungslampen aller Art, wie Leuchtstoffröhren und Quecksilberdampflampen, sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen.

Art. 15

Batterien

Die Haushaltbatterien können bei jeder Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Bei den Sammelstellen sind ebenfalls Behälter für Altbatterien vorhanden. Alte Autobatterien sind beim Kauf einer neuen Batterie an der Verkaufsstelle zurückzugeben.

[1] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. Dezember 2000 zur Ausgliederung des EWD, DRB 68.2

Art. 16

Alte Pneus von Privaten sind beim Händler zurückzugeben oder bei der Kehrichtmehrzweckanlage gegen Gebühr abzuliefern. Altpneus

Art. 17

Kleinmengen von Altöl können bei der Kehrichtmehrzweckanlage gegen Gebühr abgegeben werden. Altöl, Speiseöl, Motorenöl

Für unvermischte Speise- und Mineralöle aus privaten Haushaltungen ist die Entsorgung gratis.

Art. 18

Gifte (Farbreste, Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien usw.) und Medikamente sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen. Gifte, Medikamente

Art. 19

Baustellenabfälle: Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Kabel-, Ziegel-, Zement-, Mörtel- sowie Leitungsreste, Plastik usw. Bauschutt

Die Entsorgung ist vom Verursacher vorzunehmen. Bereits auf der Baustelle sollte der Bauschutt in brennbares, unbrennbares, deponierfähiges oder kompostierbares Gut getrennt werden (Muldensystem). Die sortierten Materialien sind gegen Gebühren den verschiedenen Entsorgungsstellen zuzuleiten.

Art. 20

Das Bauamt der Gemeinde erstellt ein Abfallmerkblatt, das insbesondere Angaben enthält über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen, die Sammelstellen, die Verkaufsstellen für Säcke, Plomben und Marken und die Gebühren. Bei der Kehrichtmehrzweckanlage können über hier nicht erwähnte Spezialabfälle Auskünfte über die Entsorgung eingeholt werden. Information

Art. 21

Sammelgut, welches nicht den Vorschriften entspricht, wird durch die Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. Verstösse

Art. 22

Extraabfuhren für Private sowie die aussergewöhnliche Entsorgung bei Hotel-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben werden nach effektivem Aufwand berechnet. Das Bauamt entscheidet über die Höhe der Kosten mit Verfügung. Übrige Abfälle

Art. 23

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Kleine Landrat auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausnahmen

Art. 24

Verfügungen

Ergibt die Kontrolle, dass Ausführungsbestimmungen verletzt werden, so verfügt das Bauamt die nötigen Massnahmen.

Art. 25

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Bauamtes kann innert 10 Tagen beim Kleinen Landrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden.

Art. 26

Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 1990 in Kraft.

Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

Vom Grossen Landrat am 1. Oktober 1998 erlassen

Art. 1

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist die Bewirtschaftung von Abfall und Kleinsperrgut aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gastgewerbebetrieben, Kurbetrieben, Sanatorien, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben.

Für die Bewirtschaftung von Grobsperrgut und Sonderabfällen, deren gefahrlose Behandlung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einen besonderen Aufwand erfordert, setzt der Kleine Landrat die Ansätze fest.

Für die Bewirtschaftung gewisser wiederverwertbarer Abfälle wird keine Verursachergebühr erhoben. Der Kleine Landrat bezeichnet im einzelnen diese Abfälle.

Art. 2

Grundgebühr

Als Grundgebühr wird 0,13‰ des amtlich festgelegten Gebäudeneuwertes erhoben sowie zusätzlich Fr. 60.- pro Ferienwohnung (unabhängig von der Grösse), beide exkl. MWST.

Art. 3

Verursachergebühr

a) Sackgebühr

Die Verursachergebühr für Privathaushalte besteht aus einer Taxe für jeden entsorgten Sack, die in Containern bereitgestellt werden können. Der Verkaufspreis inkl. MWST beträgt:

Fr. 1.20	pro 17-Liter-Sack
Fr. 1.90	pro 35-Liter-Sack
Fr. 3.10	pro 60-Liter-Sack
Fr. 5.40	pro 110-Liter-Sack

Art. 4[1]

b) Gebühren für Grossraumbehälter

Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Sanatorien, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (einschliesslich Gemischtbetriebe) können Grossraumbehälter wie Container oder bewilligte Spezialgrossraumbehälter (wie Moloks) verwenden.

Die Verursachergebühr inkl. MWST beträgt für die verschiedenen Grossraumbehälter:

a) Container

Fr. 25.-	mit weniger als 800 Liter Inhalt, lose gefüllt
Fr. 44.-	mit weniger als 800 Liter Inhalt, gepresst oder geschreddert
Fr. 32.-	mit 800 Liter Inhalt, lose gefüllt
Fr. 56.-	mit 800 Liter Inhalt, gepresst oder geschreddert

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Juni 2006 zur Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung, in Kraft getreten am 1. Juni 2006

b) Spezialgrossraumbehälter (Molok)
Fr. 250.- mit max. 5 m^3 Inhalt, lose gefüllt

Art. 5

Ausnahmen

In Sonderfällen (z.B. Sporthallen, Therapieräume, Kirchen) kann der Kleine Landrat auf Gesuch hin besondere Gebühren erheben.

Ställe unterliegen keiner Grundgebühr.

Art. 6

Schuldner

Schuldner der Grundgebühr ist der Eigentümer, Schuldner der Verursachergebühr der Bewohner oder Betreiber.

Wer für die Bereitstellung der Abfälle nicht die offiziellen Gebührensäcke oder Container benutzt, macht sich nach Art. 11 des Landschaftsgesetzes über die Abfallbewirtschaftung[1] strafbar.

Art. 7

In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung[1] vom 25. Januar 1990 aufgehoben.

[1] DRB 37

Betriebsreglement der Deponie Valdanna in Davos Wiesen

Vom Kleinen Landrat am 28. Januar 2014 erlassen
(Stand am 8. September 2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Organisation der Deponie Valdanna (nachfolgend Deponie) im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 2

Ablagerungen
a) Zulässiges Material

[1] Auf der Deponie dürfen ausschliesslich Inertstoffe und nicht verwertbares unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial abgelagert und eingebaut werden.
[2] Die Definition richtet sich nach dem übergeordneten Recht und der jeweils geltenden Richtlinien des BAFU. Namentlich dürfen abgelagert werden:

- Inertstoffe gemäss Anhang 1 Ziff. 11 TVA.
- Mineralische, nicht verwertbare Bauabfälle von bewilligten Sammel- und Sortierplätzen gemäss Anhang 1 Ziff. 12 Abs. 1 TVA.
- Verglaste Rückstände gemäss Anhang 1 Ziff. 13 TVA.
- Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3 TVA.

Art. 3

b) Laboranalysen

[1] Ist die Zusammensetzung eines Materials unbekannt oder ist die Zulassung zur Ablagerung und zum Einbau fraglich, muss die Zulassung durch Laboranalysen nachgewiesen werden. Die Analysekosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
[2] Über die Notwendigkeit und die Anerkennung von Laboranalysen entscheidet das Umweltschutzamt der Gemeinde Davos in Absprache mit dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt.
[3] Die Zurückweisung von Abfällen muss dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt umgehend gemeldet werden.

Art. 4

c) Einzugsgebiet

[1] Auf der Deponie dürfen grundsätzlich nur Materialien aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Davos abgelagert und eingebaut werden. Die Entgegennahme von Inertstoffmaterial aus den angrenzenden Regionen ist bis zu einem aufsummierten Gesamtvolumen von maximal 400 m^3 pro Jahr zugelassen.
[2] Jede Anlieferung von ausserhalb des Gemeindegebietes muss von der Umweltschutzfachstelle der Gemeinde vorgängig bewilligt werden.
[3] Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Abfalls und nicht der Wohnsitz oder der Firmensitz des Anlieferers bzw. Inhabers.

II. Organisation des Deponiebetriebes

Art. 5

Eigentümer

[1] Eigentümerin der Deponie ist die Gemeinde Davos.
[2] Der Kleine Landrat kann einen Dritten als Deponiebetreiber beauftragen. Er schliesst in diesen Fall mit dem Betreiber einen Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Art. 6

Betreiber

[1] Der Deponiebetreiber handelt im Auftrage und gemäss den Weisungen des Kleinen Landrates.
[2] Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, dass die geltenden Rechtsnormen eingehalten werden. Er stellt sicher, dass das Personal sich an die entsprechenden Normen hält und deren Einhaltung durch die Anlieferer kontrolliert.

Art. 7

Aufsicht

[1] Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, dass während den Öffnungszeiten Betriebspersonal auf dem Areal der Deponie anwesend ist und das angelieferte Material entgegennimmt und kontrolliert.
[2] Unterliegt das Material der VASA-Abgabepflicht muss es auf ein dafür bestimmtes Deponiekompartiment abgelagert werden.
[3] Der Deponiebetreiber sichert die Zufahrt zur Deponie und sorgt für Ordnung innerhalb und ausserhalb des Deponieareals.

Art. 8

Betriebsordnung

[1] Der Kleine Landrat erlässt im Einvernehmen mit dem Deponiebetreiber und unter Beachtung des übergeordneten Rechts eine Betriebsordnung.
[2] Die Betriebsordnung regelt die Details wie zugelassene Abfälle, Öffnungszeiten, Betriebsvorschriften usw. und ist vom Betreiber allen Anlieferern auszuhändigen.

Art. 9

Kontrolle, Rückweisung

Der Deponiebetreiber hat alles ankommende Material zu kontrollieren. Bei Verdacht auf Verschmutzung oder Nichteinhaltung der Annahmekriterien weist dieser das Material zurück.

Art. 10

Berichtswesen
a) Betriebsjournal, Mengenerfassung

[1] Der Deponiebetreiber führt ein Betriebsjournal, das mindestens das Datum der Anlieferung, Menge, Art und Herkunft des angelieferten Materials sowie den Namen des Anlieferers bzw. Inhabers erfasst. Die Erfassung der Anlieferungen erfolgt nach Gewicht.
[2] Der Anlieferer hat die erfassten Daten unmittelbar nach der Ablagerung zu quittieren.
[3] Besondere Ereignisse wie z.B. Reklamationen, Kontrollen, Rückweisungen, Besucher usw. sind ebenfalls aufzuzeichnen.

Art. 11

b) Jahresbericht [1] Der Deponiebetreiber erstellt aufgrund des Betriebsjournals einen Jahresbericht. Der Jahresbericht enthält mindestens:

a) Detaillierte Materialstatistik

- Inertstoffe
- unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial
- kontrollpflichtige Abfälle

b) Stand der Rekultivierung

c) Schüttungsplan

d) Beurteilung des Standes der Verfüllung

e) Bericht über besondere Vorkommnisse im Betriebsjahr

[2] Der Abgabetermin des Jahresberichts ist Ende April des Folgejahres.

Art. 12

c) Einsichtsrecht Das Betriebsjournal und die übrigen Unterlagen für den Betrieb der Deponie können vom Kleinen Landrat und den zuständigen Amtsstellen jederzeit eingesehen werden.

III. Einbau und Vermessung der Deponie

Art. 13

Gestaltung Die Deponie muss gemäss Gestaltungsplan und Detailpläne vom 8. September 2014/ 28. November 2014 angelegt und rekultiviert werden.

Art. 14

Vermessung Der Deponiekörper wird jährlich in den Monaten September bis November vermessen. Aufgrund der Messdaten sind das Festmass des Deponiekörpers und das verbleibende Restvolumen der Deponie zu bestimmen.

IV. Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 15

Gebühren Der Kleine Landrat setzt gemäss Art. 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung[1] die Ansätze für die Anlieferung fest.

Art. 16

Inkrafttreten Das Betriebsreglement für die Deponie Schmelzboden wird nach Abschluss der Gestaltungsarbeiten aufgehoben. Der Kleine Landrat setzt dieses Reglement nach erfolgter Genehmigung durch den Kanton[2] in Kraft.[3]

[1] 37.1

[2] Vom Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 13. März 2014 genehmigt

[3] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 8. September 2015 per sofort in Kraft gesetzt

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)

An der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen.

I. Allgemeines[1]

Art. 1

Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

[1] Die Trägergemeinden errichten die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und betrauen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen zur Entsorgung von Abfällen.

[2] Die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

II. Rechtstellung und Aufgaben der GEVAG

1. RECHTSPERSON

Art. 2

Rechtsform, Name und Sitz

[1] Die GEVAG ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis.

[2] Die GEVAG ist im Handelsregister eingetragen.

2. ZWECK UND AUFGABEN DER GEVAG

Art. 3

Abfallentsorgung

[1] Die GEVAG erfüllt die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden zur Entsorgung von Abfällen. Hierfür erstellt und betreibt sie die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.

[2] Die GEVAG erfüllt die ihr beziehungsweise der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben. Hierfür bedarf es keiner Änderung des vorliegenden Gesetzes.

[3] Die GEVAG ist in den Schranken des übergeordneten Rechts berechtigt, auch andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

Art. 4

Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung

[1] Die GEVAG leistet einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen.

[2] Die GEVAG sorgt für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung.

[3] Die GEVAG kann auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernehmen, namentlich damit zusammenhängende Dienstleistungen.

[1] Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

[4] Die GEVAG kann weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung erbringen.

Art. 5

Energiegewinnung

Die GEVAG kann mit Zustimmung der Eignerversammlung Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme/Kälte, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 6

Bewilligung

Die GEVAG sorgt dafür, dass ihr die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Art. 7

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

[1] Die GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen nach Massgabe der Eignerstrategie zu führen.

[2] Die GEVAG erfüllt ihren Entsorgungsauftrag kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

[3] Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.

[4] Die GEVAG kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

III. Verhältnis zu den Trägergemeinden

Art. 8

Trägergemeinden

[1] Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden Verbandsgemeinde waren und diesem Gesetz zugestimmt haben.

[2] Andere Gemeinden können dem Gesetz nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten und wenn die Eignerversammlung dem Beitritt mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

[3] Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres künden. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen und haften nach Massgabe von Art. 24 weiterhin für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.

[4] Die Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil, ihre Haftungsabgeltung und ihr Zinsanspruch auf dem Dotationskapital richten sich nach der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall). Als anrechenbar gilt die von einer Trägergemeinde angelieferte und von der GEVAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge.

Art. 9

Aufsicht

[1] Die GEVAG steht unter der Oberaufsicht ihrer Trägergemeinden.

[2] Die Oberaufsicht wird über die Eignerversammlung ausgeübt.

Art. 10

Eigner-versammlung

[1] Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt. Das Stimmenverhältnis wird alle vier Jahre sowie nach Fusionen, von welchen Trägergemeinden betroffen sind, neu bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des vorangehenden Jahres. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils im Kalenderjahr des Stichtages anrechenbare Abfallmenge.

[2] Die Stimmen einer Trägergemeinde werden in der Eignerversammlung jeweils von einer Person vertreten. Die Wahl dieses Vertreters erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Trägergemeinden können die Ausübung der Stimmrechte auch auf die Region übertragen.

[3] Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 20 Tage im Voraus ein, indem er den gewählten Vertretern die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zustellt. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

[4] Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

[5] Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mittels absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[6] Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:

a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eine ausgewogene regionale Vertretung;

b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren;

c) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;

d) Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;

e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

f) Kenntnisnahme des Budgets, des Berichts der Revisionsstelle sowie des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;

g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;

h) Erlass des Organisationsreglements und weiterer Erlasse gemäss Organisationsreglement, insbesondere Entschädigungsreglement;

i) Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

[7] Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. i bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 11

Eignerstrategie und Leistungsauftrag

[1] Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der GEVAG aufgeführt ist.

[2] Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

Art. 12

Delegation an Region

[1] Die Gemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz den Regionen delegieren.

[2] Die Haftung (Art. 23 Abs. 2), das Recht zum Austritt (Art. 8 Abs. 3), das Recht zur Auflösung (Art. 26) und das Recht zur Revision des Gesetzes (Art. 31) bleiben den Trägergemeinden vorbehalten.

IV. Organisation der GEVAG

1. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION

Art. 13

Organe

[1] Die GEVAG besteht aus folgenden Organen:

a) Verwaltungsrat

b) Geschäftsleitung

c) Geschäftsprüfungskommission

d) Revisionsstelle

[2] Für bestimmte Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

2. VERWALTUNGSRAT

Art. 14

Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats

[1] Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der GEVAG und vertritt die GEVAG nach aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

[2] Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal, bei Wahl eines Mitglieds zum Präsidenten dreimal zulässig. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden Anwendung.

[3] Der Verwaltungsrat tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

[4] Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;

b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung sowie Genehmigung des Budgets;

c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen des Organisationsreglements, welche im Budget nicht vorgesehen sind;

d) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien;

e) Einsetzung von Fachkommissionen;

f) Einladung und Moderation der Eignerversammlung.

[5] Im Übrigen verfügt er im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

3. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 15

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

[2] Sie setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

[3] Die Geschäftsleitung erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrates;

b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;

c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals;

d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.

4. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 16

Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal zulässig.

[2] Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs und der Verwaltung in Bezug auf die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags. Hierfür erstellt sie jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung.

5. REVISIONSSTELLE

Art. 17

Aufgaben der Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

[2] Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Personal

Art. 18

Anstellungsverhältnis

[1] Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im GEVAG Personalreglementbeschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.

[2] In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

VI. Finanzierung

Art. 19

Finanzierung

[1] Die GEVAG finanziert sich ohne Beiträge der Trägergemeinden.

[2] Die GEVAG erhebt für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlage zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Massgabe des übergeordneten Rechts, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

[3] Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend.

Art. 20

Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

[1] Die GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

[2] Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen.

Art. 21

Gewinn

[1] Einen Gewinn aus Beteiligungen kann die GEVAG ganz oder teilweise an die Trägergemeinden ausrichten.

[2] Die Aufteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

[3] Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 22

Dotationskapital

[1] Das Dotationskapital entspricht, gerundet auf die nächste Million, zwei Dritteln des der GEVAG entsprechend der Neubewertung tatsächlich übertragenen Eigenkapitals. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Eignerstrategie geregelt.

[2] Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

VII. Haftung und Rechtspflege

Art. 23

Haftung

[1] Für die Verbindlichkeiten der GEVAG haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.

[2] Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen.

[3] Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der GEVAG kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.

Art. 24

Abgeltung für die Haftung

[1] Die GEVAG kann den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung leisten.

[2] Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

Art. 25

Rechtspflege

[1] Die GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen.

[2] Gegen die Verfügungen der GEVAG können die Betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.

VIII. Auflösung

Art. 26

Auflösung

[1] Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden.

[2] Bei der Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall) verteilt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Errichtung der GEVAG

1 Die GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2 Die Bestellung der Organe erfolgt erstmals durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden.

3 Solange die Eignerversammlung nach diesem Gesetz nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden deren Aufgabe.

Art. 28

Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über.

Art. 29

Rechtsübertragungen

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der GEVAG übernommen.

Art. 30

Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wird nach Bestellung der Or- gane und Konstituierung der Eignerversamm- lung nach diesem Gesetz, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Gründung der öf- fentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst.

Art. 31

Änderung

[1] Änderungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem Referendum.

[2] Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen wird.

Art. 32

Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden des GEVAG, per 1.1.2021 in Kraft.

2 Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Verordnung über das Fundbüro und die Behandlung von Fundsachen

Vom Grossen Landrat am 27. Februar 1976 erlassen
(Stand am 1. April 2014)

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos[1] verordnet gestützt auf Art. 720-722 ZGB, Art. 22 Ziff. 4 und Art. 35 Abs. 1 und 3 EG zum ZGB sowie Art. 19 und 21 der Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919[2]:

Art. 1[3]

Fundbüro Ordnungsamt

Das kommunale Fundbüro ist die zentrale Stelle zur Entgegennahme von Fundanzeigen und Fundsachen in der Gemeinde Davos. Fundanzeigen und Fundsachen können während den üblichen Büroöffnungszeiten beim Fundbüro im Ordnungsamt abgegeben werden.

Art. 2

Anzeige und Abgabe von Fundsachen

[1] Wer eine verlorene Sache findet, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, ist berechtigt, und, sofern der Wert der Sache Fr. 10.- offensichtlich übersteigt, verpflichtet, den Fund dem Fundbüro anzuzeigen.[4]

[2] Der Finder ist berechtigt, die Fundsache auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro zu hinterlegen. In besonderen Fällen kann er vom Landammann hierzu verpflichtet werden (z.B. wertvolle Sachen etc.).

Art. 3

Abgabepflicht bei Haus- und Anstaltsfund

[1] Wer eine verlorene Sache, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, ist ohne Rücksicht auf den Wert der Sache verpflichtet, sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern (ZGB Art. 720 Abs. 3).

[2] Der Hausherr, der Mieter und die Aufsichtspersonen haben in diesen Fällen die Pflichten eines Finders. Sie haben die Fundsachen beim Fundbüro anzuzeigen oder abzuliefern.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] DRB 10
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[4] Fassung Abs. 1 gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

Art. 4[1]

Entgegennahme von Fundanzeigen oder Fundsachen

[1] 1. Bei Fundanzeigen registriert das Fundbüro bzw. das Ordnungsamt:
- Name und Adresse des Finders,
- Fundgegenstand (mit genauer Beschreibung, falls dieser den Wert von Fr. 10.- offensichtlich übersteigt),
- geschätzter Wert des Fundes,
- Fundort,
- Funddatum,
- Datum der Anzeige,
- Ort, an dem die Sache vom Verlierer abgeholt werden kann.

2. Bei der Hinterlegung von Fundsachen werden diese im System des Fundbüros wie folgt registriert:
- Name und Adresse des Finders,
- Fundgegenstand (mit genauer Beschreibung, falls dieser den Wert von Fr. 10.- offensichtlich übersteigt),
- geschätzter Wert des Fundes,
- Fundort,
- Funddatum,
- Abgabedatum,
- allfällige Auslagen des Finders.

Bei der Hinterlegung wird ausserdem vermerkt, ob der Finder einen Finderlohn (Art. 11) oder die Rückgabe der Fundsache beansprucht, wenn diese nicht abgeholt wird.

[2] Der Finder erhält eine Empfangsbestätigung.

[3] Die Fundsachen werden mit den Registernummern etikettiert und geordnet verwahrt.

[4] Gegenstände von erheblichem Wert (Schmuckstücke, Uhren etc.) lässt das Fundbüro vor einer allfälligen Versteigerung fachmännisch einschätzen.

Art. 5[2]

Art. 6[3]

Nachforschung

Das Fundbüro übernimmt für die hinterlegten Fundsachen die dem Finder obliegende Nachforschungspflicht. In wichtigen Fällen kann der Landammann auf Anzeige des Fundbüros hin die Publikation in der Tagespresse verfügen.

Art. 7

Aufbewahrung

[1] Die hinterlegten Fundsachen sind vom Fundbüro während eines Jahres sorgfältig zu verwahren, falls sich der Verlierer vorher nicht meldet. Fundsachen, deren Wert Fr. 1000.- übersteigt, werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

[2] Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden mit Genehmigung des Landammanns nach den Vorschriften über die öffentliche Versteigerung oder den Freihandverkauf (Art. 15 und 16) verwertet. Der Erlös tritt an Stelle der Sache.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[2] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; Aufhebung in Kraft getreten am 1. April 2014
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

Art. 8[1]

Herausgabe an den Verlierer

[1] Meldet sich der Verlierer, so hat er die verlorene Sache sowie die näheren Umstände des Verlustes (ungefährer Ort und Zeitpunkt) zu beschreiben. Treffen seine Angaben auf eine hinterlegte Sache zu, so ist diese dem Verlierer nach dem Ersatz allfälliger Auslagen des Finders, nach Entrichtung des Finderlohnes und nach Bezahlung der Gebühr gegen die schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

[2] Verlierern mit auswärtigem Wohnsitz wird die Fundsache per Post und mit Rechnung bzw. gegen Vorauszahlung übersandt, sofern es der Wert der Sache rechtfertigt.

[3] Beansprucht jemand eine hinterlegte Sache, ohne dass er die näheren Umstände des Verlustes nachweisen kann, so darf die Sache nicht herausgegeben werden. Der Ansprecher ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Klage zu verweisen.

Art. 9

Mitteilung an den Finder

Die Hinterlegung des Finderlohnes und des Auslagenersatzes wird dem Finder mitgeteilt. Er wird aufgefordert, den Betrag innert 10 Tagen auf dem Fundbüro abzuholen, mit dem Hinweis, dass andernfalls ein Verzicht angenommen werde. Der Betrag kann bei Findern mit auswärtigem Wohnsitz durch Postüberweisung zugestellt werden.

Art. 10[2]

Herausgabe an den Finder

[1] Fundsachen (oder der Verwertungserlös gemäss Art. 7 Abs. 2), deren Eigentümer sich während der Aufbewahrungsfrist nicht gemeldet hat, werden dem Finder nach Entrichtung der Gebühren nach 5 Jahren seit dem Funddatum zurückgegeben, falls dieser nicht auf die Fundsache verzichtet hat.

[2] Das Fundbüro fordert den Finder auf, die Sache innerhalb einer Frist von 10 Tagen abzuholen, mit dem Hinweis, dass andernfalls ein Verzicht auf die Sache angenommen werde. Findern mit auswärtigem Wohnsitz wird die Fundsache durch Postüberweisung zugestellt.

[3] Der Finder hat den Empfang schriftlich zu bestätigen sowie die Verpflichtung zu unterzeichnen, die Fundsache oder deren Gegenwert in bar dem Eigentümer bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Funddatum zur Verfügung zu halten.

Art. 11

Finderlohn

[1] Der Finder hat Anspruch auf einen Finderlohn, falls er nicht darauf verzichtet hat. Dieser beträgt in der Regel 10 % des Wertes der Sache. Bei Bedürftigkeit des Verlierers kann der Finderlohn auf 5 % des Sachwertes reduziert werden.

[2] Für Polizeibeamte, welche einen Fund im Dienst gemacht haben, besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

[3] Bei Haus- und Anstaltsfunden besteht kein Anspruch auf Finderlohn. Hingegen können Aufbewahrungsgebühren verlangt werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Schweizerischen Post[3] und der RhB über Funde in ihren Anstalten.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[3] Redaktionelle Änderung des Namens

Art. 12[1]

Gebühren und Kosten

[1] Bei Herausgabe einer Sache an den Verlierer oder Finder werden Gebühren erhoben.
[2] Ausserordentliche Kosten (Nachforschung, Aufbewahrung, Unterhalt etc.) sind zu ersetzen.

Art. 13

Verwertung von Fundgegenständen

Fundgegenstände, die innerhalb der Aufbewahrungsfrist (Art. 7) nicht abgeholt werden und auf welche der Finder ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat, werden durch Übergabe an gemeinnützige Organisationen, Versteigerungen oder Freihandverkauf verwertet (Art. 14-16).

Art. 14

Übergabe an gemeinnützige Organisationen

Nichtabgeholte Fundgegenstände, welche geeignet sind, gemeinnützigen Organisationen zu dienen, werden diesen im Einverständnis des Landammanns vom Fundbüro zur Verfügung gestellt.

Art. 15[2]

Versteigerung

Die übrigen Fundgegenstände werden periodisch, jedoch mindestens alle zwei Jahre, öffentlich versteigert. Die Versteigerung wird auf Anordnung des Landammanns vom Personal des Fundbüros durchgeführt. Sie wird vorher im Amtsblatt der Gemeinde Davos veröffentlicht. Das Personal des Fundbüros führt über die Versteigerung Protokoll. Es verzeichnet jeden versteigerten Gegenstand gemäss Registrierung des Fundbüros sowie den erzielten Erlös.

Art. 16[3]

Freihandverkauf

Durch Freihandverkauf können verwertet werden:

1. Gegenstände, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind. Der Verkauf kann sofort stattfinden. Der Erlös tritt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist an die Stelle der Sache.
2. Gegenstände, die nicht frei gehandelt werden dürfen, wie Medikamente, Waffen etc.
3. Andere, für eine Versteigerung ungeeignete Gegenstände.

Das Personal des Fundbüros verzeichnet jeden verkauften Gegenstand gemäss Registrierung des Fundbüros sowie den erzielten Erlös.

Art. 17[4]

Ertrag

Der Erlös aus Versteigerung und Freihandverkauf sowie gefundenes Bargeld und Finderlöhne, die der Finder nicht beansprucht, fallen nach Abzug der Kosten des Fundbüros an den Sozialdienst der Gemeinde Davos.

Art. 18

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014
[4] Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (BLG)

Vom Grossen Landrat am 19. August 2021 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

[1] Dieses Gesetz regelt Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Massnahmen der Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration zum Schutz der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen mit lokalem Charakter auf Gemeindegebiet.

[2] Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Gemeinde auf besondere und ausserordentliche Lagen vorbereitet ist und im Krisenfall auf die entsprechenden Mittel und Abläufe zurückgreifen kann.

Art. 2

Verhältnis zum übergeordneten Recht

Das vorliegende Gesetz hat den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht des Bundes[1] und des Kantons[2] zu genügen.

Art. 3

Grundsatz und Auftrag

[1] Der Bevölkerungsschutz umfasst alle für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

[2] Der Bevölkerungsschutz baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Gemeinde Davos auf und erfüllt seine Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

[3] Der Bevölkerungsschutz trägt dazu bei:

- die Gefährdung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt zu minimieren;
- Schäden für betroffene Personen, Sachwerte und Umwelt möglichst gering zu halten;
- die rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten.

Art. 4

Eigenverantwortung und Selbstvorsorge

[1] Der Bevölkerungsschutz enthebt die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung.

[2] Jede Person ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über Gefahren anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.

[3] Insbesondere Personen in Gefahrenzonen und in isolierten Siedlungsgebieten sind verpflichtet, für ausreichende persönliche Vorräte an Grundnahrungsmitteln und medizinischer Versorgung für mehrere Tage vorzusorgen.

[1] Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG), SR 520.1

[2] Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BSG), BR 630.000

II. Bevölkerungsschutz im Allgemeinen

A. VORBEUGUNG (ORGANISATION)

Art. 5

Organisation Bevölkerungsschutz

[1] Die Gemeinde Davos setzt für die Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes einen Gemeindeführungsstab ein.

[2] Der Bevölkerungsschutz wird durch die Zusammenarbeit verschiedener bestehender Organisationseinheiten (Partner-Ressorts) sichergestellt.

Art. 6

Organisation und Aufgaben Gemeindeführungsstab

[1] Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus einer Stabschefin oder einem Stabschef, sowie den Chefinnen oder Chefs der jeweiligen hinzugezogenen Partner-Ressorts, wovon eine oder einer als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter bestimmt wird.

[2] Jede Funktion im Gemeindeführungsstab ist zusätzlich mit einer Stellvertretung besetzt.

[3] Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Kleinen Landrat.

[4] Die detaillierte Organisation sowie Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes und dessen Mitglieder wird in der Verordnung sowie in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.

Art. 7

Organisation und Aufgaben der Partner-Ressorts des Bevölkerungsschutzes

[1] Die Partner-Ressorts sind insbesondere:

a) Feuerwehr
b) Gemeindepolizei
c) Lawinendienst
d) Technische Dienste
e) Zivilschutz
f) Gemeindekanzlei
g) Gesundheitswesen
h) Naturgefahren
i) Informatik

[2] Die Partner-Ressorts tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 8

Aufgaben Kleiner Landrat

[1] Der Kleine Landrat wählt die Chefin oder den Chef des Gemeindeführungsstabes (Stabschefin oder Stabschef), die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

[2] Der Kleine Landrat übt die Aufsicht über den Gemeindeführungsstab aus und trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz.

[3] Der Kleine Landrat genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, die Alarmierungs- und Notfallkonzepte der Partner-Ressorts sowie die Pflichtenhefte des Gemeindeführungsstabes.

B. BEWÄLTIGUNG

Art. 9

Aufgaben Kleiner Landrat; Einberufung Gemeindeführungsstab

[1] Der Kleine Landrat ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich.

[2] Bei Eintritt einer besonderen oder ausserordentlichen Lage beschliesst der Kleine Landrat in der Regel über den Einsatz des Gemeindeführungsstabes und über das Ende des Einsatzes.

[3] In dringenden Fällen wird der Gemeindeführungsstab vorläufig durch die Stabschefin oder den Stabschef in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher einberufen und der Einsatz nachträglich vom Kleinen Landrat genehmigt.

Art. 10

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef

Die Stabschefin oder der Stabschef bestimmt die jeweilige Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter sowie die im jeweiligen Ereignisfall geeignete Beteiligung aus den verschiedenen Partner-Ressorts gemäss Art. 7.

Art. 11

Kompetenzen Gemeindeführungsstab

Dem Gemeindeführungsstab kommen im Einsatzzeitpunkt alle notwendigen Kompetenzen zu, um dem Schadenereignis mit angemessenen Massnahmen begegnen zu können.

Art. 12

Einsatzpflicht Institutionen und Organisationen

Öffentliche und private Institutionen und Organisationen können vom Gemeindeführungsstab im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Vorbehalt übergeordneter Rechtsordnung zum Einsatz verpflichtet werden.

Art. 13

Pflichten der Bevölkerung

[1] Die Bevölkerung ist angehalten, sich bei einer Gefahrenlage über den aktuellen Stand kundig zu machen.

[2] Den Anordnungen der Behörden ist strikte Folge zu leisten.

[3] Wer aus eigenem Entschluss die gefährdeten Gebiete verlässt, hat dies unverzüglich dem Gemeindeführungsstab zu melden.

C. REGENERATION

Art. 14

Aufgaben

[1] Die Einsatzleitung ist für die Anordnung und Koordination von regenerativen Massnahmen zuständig.

[2] Die Einsatzleitung erstattet der Stabschefin oder dem Stabschef nach Abschluss der Regenerationsarbeiten Bericht zu Handen des Kleinen Landrates.

[3] Der Kleine Landrat genehmigt den Abschlussbericht.

III. Lawinendienst

Art. 15

Grundsatz Lawinendienst

[1] Im Rahmen des Bevölkerungsschutzes unterhält die Gemeinde das Partner-Ressort Lawinendienst.

[2] Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz, soweit hier nichts Anderes geregelt wird.

Art. 16

Auftrag Lawinendienst

[1] Der Lawinendienst schützt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Lawinen.

[2] Der Lawinendienst ist zuständig für die Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration von Ereignissen im Zusammenhang mit Lawinen.

Art. 17

Aufgabenkreis Lawinendienst

[1] In den Aufgabenkreis des Lawinendienstes fällt der Schutz dauerhaft bewohnter Siedlungsgebiete und der dazugehörigen Erschliessungsanlagen sowie touristischer Gemeindewerke.

[2] Der Lawinendienst befasst sich insbesondere nicht mit den Lawinenverhältnissen im Bereich von Wintersportanlagen privater Unternehmungen sowie in dem für Freizeitaktivitäten genutzten freien Gelände.

[3] Der Lawinendienst kann Aufgaben von Dritten übernehmen. Über die Annahme solcher Aufträge entscheidet der Kleine Landrat.

Art. 18

Organisation Lawinendienst: Aufgaben Kleiner Landrat

[1] Der Kleine Landrat bestimmt Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Lawinendienstes in einer Verordnung.

[2] Der Kleine Landrat wählt die Mitglieder des Lawinendienstes.

[3] Der Kleine Landrat kann auf bestehende Organisationen zurückgreifen und diesen auch einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Lawinendienstes übertragen.

IV. Entlöhnung / Entschädigung und Versicherung

Art. 19

Entlöhnung

Der Einsatz im Bevölkerungsschutz gilt für Gemeindeangestellte als Arbeitszeit und wird entsprechend dem jeweiligen Anstellungsverhältnis entlöhnt.

Art. 20

Entschädigung

[1] Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Bevölkerungsschutzes gemäss vom Kleinen Landrat festgelegten Ansätzen.

[2] Der Kleine Landrat regelt die Details zur Entschädigung in einem Reglement.

Art. 21

Versicherungs- und Rechtsschutz

[1] Die Gemeinde Davos versichert die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gegen die Folgen von Unfall oder Krankheit sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Rahmen ihres Einsatzes entstanden sind.

[2] Die Gemeinde Davos gewährt den Angehörigen des Gemeindeführungsstabes einen angemessenen Rechtsschutz in allfälligen Zivil- und Strafverfahren im Zusammenhang mit ihrer Funktion im Gemeindeführungsstab.

[3] Der Versicherungs- und Rechtsschutz gemäss Abs. 1 und Abs. 2 erstreckt sich sowohl auf Angehörige des Gemeindeführungsstabes, die zugleich Angestellte der Gemeinde sind sowie auf zugezogene Drittpersonen, soweit diese nicht bereits selber entsprechend versichert sind.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes Bevölkerungsschutz und des Lawinendienstes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.00 bestraft.

Art. 23

Vollzug

Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Landschaftsgesetz über die Katastrophenorganisation und den Lawinendienst vom 23. November 1997[1] wird aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.[2]

[1] DRB 39

[2] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 28. September 2021 auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos (VOzBLG)

Vom Kleinen Landrat am 28. September 2021 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffe

[1] Die Vorbeugung ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der alle Massnahmen vor Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses zu dessen Vermeidung, Verminderung oder Bewältigung getroffen werden.[1]

[2] Die Bewältigung ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der Massnahmen zur Begrenzung eines bereits eingetretenen bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses getroffen werden.[2]

[3] Die Regeneration ist die Phase innerhalb des Risikomanagements, in der nach Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses Massnahmen zum Wiederaufbau getroffen und Auswertungen vorgenommen werden.[3]

[4] Die Definition der Begriffe der besonderen und ausserordentlichen Lage richten sich nach dem übergeordneten Recht.[4,5]

Art. 2

Zuteilung und Organisation

[1] Die Zuweisung des Bevölkerungsschutzes zu einem Departement ergibt sich aus dem Organigramm Departementsaufteilung des Kleinen Landrates.

[2] Die Organisation des Bevölkerungsschutzes ist in einem Organigramm im Anhang dieser Verordnung dargestellt.

II. Der Bevölkerungsschutz im Allgemeinen

A. VORBEUGUNG

Art. 3

Organisation Gemeindeführungsstab

[1] Der Stabschef oder die Stabschefin legt die Organisation des Gemeindeführungsstabes fest und führt diesen.

[2] Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts sind der Stabschefin oder dem Stabschef unterstellt.

[3] Der Gemeindeführungsstab tagt mindestens einmal pro Jahr in Vollbesetzung.

[1] Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
[2] Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
[3] Glossar der Risikobegriffe des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
[4] Anhang 2 Begriffsverzeichnis Leitbild Bevölkerungsschutz des Bundesrates
[5] Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Graubünden (BSG) 630.00

Art. 4

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef

Die Stabschefin oder der Stabschef übernimmt in der vorbeugenden Phase insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Koordination von vorbeugenden Tätigkeiten gemäss Gefährdungsanalyse;
- Sicherstellung der notwendigen Vorkehrungen für die Handauslösung von Sirenen gemäss übergeordnetem Recht[1];
- Entgegennahme der Gefahrenberichte der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts gemäss Art. 4 und umgehende Information an den Kleinen Landrats zwecks allfälliger Einberufung des Gemeindeführungsstabes;
- Entgegennahme der Notfallkonzepte der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts zwecks Genehmigung zu Handen des Kleinen Landrates;
- Einberufung der Jahressitzung des Gemeindeführungsstabes;
- Sicherstellung Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

Art. 5

Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts

Die Wahl der Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts des Bevölkerungsschutzes trifft in der Regel auf folgende Personen:

a) Feuerwehr: Kommandantin oder Kommandant;
b) Gemeindepolizei: Chefin oder Chef Gemeindepolizei;
c) Lawinendienst: Leiterin oder Leiter Lawinendienst;
d) Technische Dienste: Leiterin oder Leiter TBA;
e) Zivilschutz: Leiterin oder Leiter lokale Zivilschutzorganisation;
f) Gemeindekanzlei: Landschreiberin oder Landschreiber;
g) Gesundheitswesen: Leiterin oder Leiter Notfallorganisation;
h) Naturgefahren: lokale Naturgefahrenberaterin oder lokaler Naturgefahrenberater;
i) Informatik: Leiterin oder Leiter Abteilung Informatik.

Art. 6

Aufgaben Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts

[1] Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts beobachten laufend allfällige Bedrohungslagen und informieren bei Verdacht auf eine nähernde besondere oder ausserordentliche Lage umgehend die Stabschefin oder den Stabschef.

[2] Die Chefinnen oder Chefs der Partner-Ressorts sind zuständig für die Erarbeitung von Notfall- und Alarmierungskonzepten.

B. BEWÄLTIGUNG

Art. 7

Aufgaben Kleiner Landrat

[1] Der Kleine Landrat ist zuständig für die Anordnung von Evakuationen und anderen einschneidenden Massnahmen. In dringenden Fällen werden diese durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter angeordnet.

[1] Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzBSG) BR 630.010

[2] Wird die Evakuation von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordnet, ist der Kleine Landrat unverzüglich zu informieren.

Art. 8

Aufgaben Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher resp. Frau oder Herr Landammann

[1] Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher nimmt an den Sitzungen des Gemeindeführungsstabes teil. Insbesondere in ausserordentlichen Lagen kann auch die Frau oder der Herr Landammann teilnehmen.

[2] In ausserordentlichen Lagen ist die Frau oder der Herr Landammann für Kommunikation und Medienarbeit zuständig.

Art. 9

Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes arbeiten eng mit den gegebenenfalls beteiligten kantonalen Amtsstellen zusammen.

Art. 10

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef

Die Stabschefin oder der Stabschef übernimmt in der Phase der Bewältigung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- In dringenden Fällen: Einberufung des Gemeindeführungsstabes in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher unter Vorbehalt der Genehmigung des Einsatzes durch den Kleinen Landrat;
- Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters;
- Entscheidung über die Beteiligung der Partner-Ressorts;
- Einbezug rückwärtiger Dienste;
- Umsetzung der Anordnungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters;
- Laufende Orientierung und Beratung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers sowie des Kleinen Landrates;
- Koordination der verschiedenen Massnahmen;
- in besonderen Lagen: Kommunikation und Medienarbeit in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher
- Koordination mit kantonalem Bevölkerungsschutz

Art. 11

Organisation und Aufgabe Einsatzleitung

[1] Die von der Stabschefin oder dem Stabschef im Ereignisfall eingesetzte Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist für die Ereignisbewältigung zuständig. Er oder sie leitet den Einsatz in operativer Hinsicht und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

[2] Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter sind die übrigen beigezogenen Chefinnen und Chefs der Partner-Ressorts unterstellt.

Art. 12

Aufgaben Gemeindeführungsstab

Der Gemeindeführungsstab unterstützt die Einsatzleitung umfassend, indem er gestützt auf die Vorgaben der Einsatzleitung die notwendigen Vorkehrungen zur Bewältigung der besonderen oder ausserordentlichen Lage trifft.

Art. 13

Ausgleichsleistungen

[1] Aus angeordneten Massnahmen (Sperrung von Zufahrtswegen, Evakuationen) resultierende Nachteile geben keinen Anspruch auf effektiven oder geldwerten Ausgleich.

[2] In finanziellen Notlagen entscheidet der Kleine Landrat.

III. Der Lawinendienst

A. VORBEUGUNG

Art. 14

Organisation Lawinendienst

[1] Das Partner-Ressort Lawinendienst wird von einer Chefin oder einem Chef (Leitung Lawinendienst) geführt.

[2] Der Lawinendienst setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen:

a) Leitung

b) Lokale Lawinenwarnung

c) Künstliche Lawinenauslösung

Art. 15

Organisation Gemeindeführungsstab

Im Falle des Eintritts einer besonderen oder ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit einer Lawinengefahr übernimmt die Leitung Lawinendienst innerhalb des Gemeindeführungsstabes die Funktion der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.

Art. 16

Aufgaben Leitung Lawinendienst (Prävention)

Im Rahmen der Prävention berät die Leiterin oder der Leiter Lawinendienst den Kleinen Landrat im Zusammenhang mit Lawinenschutzmassnahmen.

Art. 17

Aufgaben Lawinendienst (Vorsorge)

[1] Der Lawinendienst beobachtet die Gefahrensituation laufend und bestimmt die Gefahrenstufen.

[2] Der Lawinendienst gibt Anordnungen an den Gemeindeführungsstab betreffend vorsorgliche Massnahmen, insbesondere Lawinensicherung und Sperrung von Verkehrswegen. Für besonders einschneidende Massnahmen gilt Art. 7 dieser Verordnung.

[3] Der Lawinendienst veröffentlicht die Gefahrenstufen sowie den Erlass von Warnungen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung wie Hausaufenthalt in geeigneter Weise.

[4] Der Lawinendienst ist für die vorsorgliche Auslösung von künstlichen Lawinen zuständig.

B. BEWÄLTIGUNG

Art. 18

Aufgaben Lawinendienst

Der Lawinendienst ordnet im Ereignisfall die Rettungs- und Notstandsarbeiten an.

Art. 19

Aufgaben Stabschefin oder Stabschef

Die Stabschefin oder der Stabschef sorgt für die Umsetzung der angeordneten Rettungs- und Notstandsarbeiten.

IV. Versicherung und Haftung

Art. 20

Versicherung und Haftung

[1] Der Kleine Landrat sorgt für einen angemessenen Versicherungs- und Rechtsschutz gemäss Gesetz und orientiert die Angehörigen des Bevölkerungsschutzes mit einem Merkblatt über den bestehenden Versicherungsschutz sowie die Geltung der Staatshaftung.

[2] Die Stabschefin oder der Stabschef sorgt dafür, dass die beauftragten Dritten eine Haftpflichtversicherung für die ihnen übertragenen Aufgaben abgeschlossen haben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Katastrophenorganisation (DRB 39.01) sowie die Verordnung über den Lawinendienst (DRB 39.03) werden aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und Lawinendienst in Kraft.

Entschädigungsreglement für die Angehörigen des Bevölkerungsschutzes inklusive den Lawinendienst

Vom Kleinen Landrat am 28. September 2021
gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos erlassen

Art. 1

Zweck

Mit diesem Erlass werden die Entschädigungen aller Personen und Organisationen geregelt, die von der Gemeinde für Aufgaben im Bevölkerungsschutz herangezogen werden.

Art. 2

Ansätze
a) Gemeindepersonal

[1] Der Einsatz von Gemeindeangestellten im Bevölkerungsschutz gilt als Arbeitszeit.

[2] Es gilt das Spesen- und Pikettreglement der Gemeinde Davos.

Art. 3

b) Nicht-Gemeindepersonal

[1] Nicht bei der Gemeinde angestellte Personen, die nicht bereits von anderen Organisationen entschädigt werden, werden wie folgt entschädigt (brutto):

a) Führungspersonen und Spezialisten (Spezialisten Gesundheitswesen, IT-Fachleute, Bergführer, Hundeführer, etc.) Fr. 40.- / h

b) übriges Personal Fr. 30.- / h

[2] Leistungen von hinzugezogenen Unternehmerinnen oder Unternehmern (Maschinen, Geräte mit oder ohne Personal) werden zu den aktuellen Regietarifen der entsprechenden Branchenverbände entschädigt.

Art. 4

c) Sonderfälle

[1] Die Entschädigung der Angehörigen des Zivilschutzes richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung betreffend Zivilschutz[1].

[2] Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach der kommunalen Gesetzgebung betreffend Feuerwehr[2].

[3] In begründeten Fällen, insbesondere bei langanhaltenden Krisensituationen, kann der Kleine Landrat von den Vorgaben in Art. 3 abweichen.

Art. 5

d) Kader

Personen, welche eine der nachfolgenden Kaderfunktionen im Bevölkerungsschutz bekleiden, erhalten unabhängig von ihrer Anstellung zusätzlich folgende Jahrespauschalen (brutto):

a) Stabschefin oder Stabschef Fr. 2'500.-

b) Stellvertretung Stabschefin oder Stabschef Fr. 1'250.-

c) Leitung Lawinendienst Fr. 1'250.-

[1] Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (ZSG, BR 640.100) und entsprechende Ausführungsbestimmungen.
[2] DRB 42.02

d)	Stellvertretung Leitung Lawinendienst	Fr.	625.-
e)	Chefinnen und Chefs Partner-Ressorts	Fr.	1'000.-
f)	Stellvertretung Chefinnen und Chefs Partner-Ressorts	Fr.	500.-
g)	Sprengleitung	Fr.	1'000.-
h)	Stellvertretung Sprengleitung	Fr.	500.-
i)	Lawinenwarnerin oder Lawinenwarner	Fr.	1000.-
j)	Stellvertretung Lawinenwarnerin oder Lawinenwarner	Fr.	500.-

Art. 6

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt zeitgleich mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos in Kraft.

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Davos[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 25. November 2007 angenommen
(Stand am 1. Dezember 2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

[1] Dieses Gesetz regelt im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Davos[2].

[2] Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung sowie aller kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Aufgaben

[1] Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

a) Rettung von Menschen und Tieren;

b) Bränden und Explosionen;

c) Elementarereignissen und Katastrophen;

d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder belasten.

[2] Die Feuerwehr leistet angemessene Präventionsarbeit. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen, soweit die Erfüllung der primären Aufgabenstellungen weiterhin gewährleistet ist.

[3] Die Angehörigen der Feuerwehr sollen grundsätzlich, ausser im Brand- oder Katastrophenfall, nicht für ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 4

Katastrophen und Lawineneinsatz

Der Einsatz bei Katastrophen und im Lawinendienst richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz inklusive den Lawinendienst der Gemeinde Davos [3].

Art. 5

Stützpunktaufgaben/Regionale Zusammenarbeit

[1] Die Feuerwehr der Gemeinde Davos[4] kann vom Kanton in speziellen Arbeitsbereichen Stützpunktaufgaben übernehmen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] DRB 39
[4] Siehe DRB 10, FN 1

[2] Zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Aufgabenbereich der Feuerwehr kann der Kleine Landrat entsprechende Vereinbarungen, inkl. solchen betreffend der Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht, abschliessen.

[3] Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden entscheidet der Kommandant über die Auslösung des Alarms.

Art. 6[1]

Kosten

[1] Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Erhebung von Steuern sowie durch Pflichtersatzleistungen, Bussen und allfällige anderweitige Leistungen seitens der Gemeinde gedeckt; das Feuerwehrwesen ist als Spezialfinanzierung zu führen.[2]

[2] Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe und der Bussen ist ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für laufende Bedürfnisse gebraucht wird, ist er zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.

[3] Die Zuständigkeiten für die Löschwasserversorgung richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 8

Kleiner Landrat

[1] Das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde Davos[3] steht unter der Aufsicht des Kleinen Landrates.

[2] Der Kleine Landrat ist zuständig für:

a) Wahl und Beförderung des Kommandos;

b) Ausschluss von Kommando und Offizieren;

c) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr.

Art. 9

Aufgaben des Kommandos

[1] Das Feuerwehrkommando überwacht den Vollzug und die Einhaltung dieses Gesetzes. Es hat festgestellte Mängel in der Lösch- und Rettungsbereitschaft, in der Organisation oder im Dienstbetrieb der Feuerwehr zu beheben.

[2] Dem Kommando fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

1. Gesamte Verantwortung für Ausbildung und Einsatz der Feuerwehr in der Gemeinde Davos[4];

2. Antragstellung für Budget der Feuerwehr sowie finanzielle Verantwortung im Rahmen der bewilligten Mittel;

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 16. Mai 2011 genehmigt

[2] DRB 21; Art. 23

[3] Siehe DRB 10, FN 1

[4] Siehe DRB 10, FN 1

3. Vorschlag für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter und des Ausbildungschefs;

4. Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Feuerwehroffiziere und -unteroffiziere;

5. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers;

6. Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;

7. Entscheid über die Einteilung (Art. 12).

Art. 10

Grundsatz

[1] Die Feuerwehr der Gemeinde Davos[1] gliedert sich in:

a) Feuerwehrkommando;

b) Stab;

c) Feuerwehrmannschaft.

[2] Das Nähere über die Organisation, den Dienstbetrieb und die Aus- und Weiterbildung regelt der Kleine Landrat.

Art. 11

Feuerwehrkommando

Angehörige des Feuerwehrkommandos, insbesondere der Feuerwehrkommandant, können als Gemeindeangestellte beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit mit weiteren Aufgaben verbunden wird oder sie bereits bei der Gemeinde tätig sind.

III. Feuerwehrpflicht

Art. 12

Grundsatz

[1] In der Regel sind Männer und Frauen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Davos[2] feuerwehrpflichtig.

[2] Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

[3] Der gleiche Grundsatz gilt auch für Konkubinatspaare und Paare, die in eingetragener Partnerschaft leben.

Art. 13[3]

Feuerwehrpflicht

[1] Die Feuerwehrpflicht dauert vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

[2] Bei ausgewiesenem Bedarf können Offiziere mit Zustimmung des Kommandos jeweils für ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis Erfüllung des 55. Altersjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten; eine zwangsweise Verpflichtung ist jedoch ausgeschlossen.

[3] Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 16. Mai 2011 genehmigt

eingeteilt zu werden.

[4] Feuerwehrpflichtige haben die von der zuständigen Instanz zugewiesene Aufgabe zu übernehmen.

[5] Das Kommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 14

Weiterbildung

[1] Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten

[2] Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 15

Befreiung von der Dienstpflicht

[1] Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

1. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
2. Personen mit nachweisbarer schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung;
3. alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
4. werdende oder stillende Mütter;
5. Kaderangehörige von in der Gemeinde Davos[1] tätigen Rettungsorganisationen können auf begründetes Gesuch hin vom Feuerwehrdienst befreit werden.
6.[2] In ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Partner von Pflichtigen, welche die Dienstpflicht durch aktiven Dienst oder Ersatzabgabe erfüllt haben, sind von der Feuerwehrpflicht und der Ersatzgabe befreit.

[2] Im Streitfall entscheidet das Kommando über die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht.

IV. Allgemeine Dienstpflichten

Art. 16

Allgemeines Verhalten der Dienstpflichtigen

[1] Sämtliche Dienstpflichtige haben im Übungs- und Schadendienst vollen Einsatz und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

[2] Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis, Stören der Arbeit, Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten werden gemäss Art. 23 geahndet.

[3] Die Dienstpflichtigen haben mit den Geräten und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen und den Materialverwalter in seinen Aufgaben zu unterstützen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1

[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 16. Mai 2011 genehmigt

Art. 17

Verbote

Den Angehörigen der Feuerwehr ist verboten:

1. Das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
2. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
3. Entfernen von Gegenständen auf dem Schadenplatz ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 18

Disziplinarmassnahmen

Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung an den Kommandanten, von dort wegzuweisen.

Art. 19

Kaderpflichten

[1] Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

[2] Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 20

Ausrüstung

[1] Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr leihweise abgegeben.

[2] Die Angehörigen der Feuerwehr haften für alle absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden an der persönlichen Ausrüstung und an den ihnen anvertrauten Gegenständen.

[3] Die Verwendung der persönlichen Ausrüstung ausser Dienst ist untersagt.

[4] Bei Austritt oder Entlassung ist die persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

Art. 21

Versicherung

[1] Die Gemeinde Davos[1] versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Unfall oder Krankheit sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Rahmen der Dienstleistung entstanden sind.

[2] Bei Unfall und Krankheit erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge Todesfall oder Invalidität. Der Versicherungsschutz trägt dem unterschiedlichen Bedarf Nichterwerbstätiger, Erwerbstätiger mit UVG-Unterstellung sowie selbständig Erwerbender Rechnung.

[3] Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von und gegen Privatpersonen, die bei Einsätzen im Auftrage der Feuerwehr Hilfe leisten, auf die Haftpflicht der Gemeinde Davos[2] gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr sowie auf Personenschäden, die sich die Angehörigen im Rah-

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1

men der Dienstleistung gegenseitig zufügen.

[4] Der Kleine Landrat sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz und orientiert die Angehörigen der Feuerwehr mit einem Merkblatt.

Art. 22

Bussen a)Grundsatz

Der Besuch der Übungen, Kurse und Weiterbildungstage sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Art. 23

b) Disziplinarbussen

[1] Das Kommando kann mit Busse bis Fr. 500.- bestrafen:

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt;

2. wer sich einem Auftrag widersetzt;

3. wer ein Verbot nach Art. 17 missachtet.

[2] Einfache Vergehen werden mit einem Bussenkatalog[1] sanktioniert.

Art. 24

Disziplinarischer Ausschluss

In Fällen wiederholter Renitenz kann das Kommando auf Antrag des Kommandanten einen Dienstpflichtigen disziplinarisch vom aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen.

Art. 25

Entschuldigungen a) Gründe

Als Entschuldigungen für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten:

1. Krankheit und Unfall;

2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;

3. Militär- und Zivilschutzdienst;

4. begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde Davos[2] (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt);

5. über weitere wichtige Gründe entscheidet das Kommando.

Art. 26

b) Vorgehen

[1] Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen, Kurse, Weiterbildungstage oder Einsätze sind schriftlich und begründet innert 5 Tagen nach erfolgter Übung oder erfolgtem Einsatz dem Kommandanten einzureichen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizulegen. Kaderangehörige und Pikettleute haben sich bei längerer Ortsabwesenheit beim Kommando abzumelden.

[2] Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant; gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Kommando schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 27

Zuständigkeit

[1] Zuständig zur Ausfällung von Disziplinarstrafen ist das Kommando.

[2] Gegen alle Entscheide des Kommandos kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Kleinen Landrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

[1] DRB 42.02
[2] Siehe DRB 10, FN 1

V. Pflichtersatz

Art. 28

Grundsatz

[1] Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Pflichtersatzabgabe zu entrichten.

[2] Feuerwehrpflichtige, welche in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besuchten, haben zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 29

Höhe
a) Grundsatz

[1] Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.- und im Maximum Fr. 750.-.

[2] Der Kleine Landrat ist befugt, jeweils auf den Beginn jedes Kalenderjahres die Höhe der Pflichtersatzabgabe zu ändern.

[3] Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.[1]

Art. 30

b) Sonderfälle

Disziplinarisch aus der Feuerwehr ausgeschlossene Feuerwehrpflichtige und Feuerwehrdienstpflichtverweigerer haben eine jährliche Pflichtersatzabgabe zu bezahlen, die dem doppelten Ansatz der ordentlichen Abgabe gemäss Art. 29 entspricht.

Art. 31[2]

Einzug, Härtefälle, Befreiung

[1] Der Einzug erfolgt durch die Steuerverwaltung. In besonderen Härtefällen kann die Feuerwehrersatzabgabe gemäss Art. 29 durch die Steuerverwaltung reduziert oder erlassen werden.

[2] Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von der Pflichtersatzabgabe befreit. Der in anderen anerkannten Feuerwehren geleistete Dienst ist anzurechnen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat erlässt zu diesem Gesetz die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere:

a) Vorschriften über Ausrüstung und Organisation der kommunalen Feuerwehr;

b) Vorschriften über Zusammensetzung und Aufgaben des Kommandos, die Kompanien, die Übungen und den Einsatz der Feuerwehr;

c) Vorschriften über die Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen;

d) einen Bussenkatalog für einfache Disziplinarvergehen.

[1] Abs. 3 eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 16. Mai 2011 genehmigt

[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 28. November 2010; in Kraft getreten am 1. Dezember 2010; von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 16. Mai 2011 genehmigt

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt das Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos vom 23. November 1997.

Art. 34

Übernahme der Fraktionsfeuerwehren

[1] Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes übernimmt die Gemeinde von den bisherigen Fraktionen entschädigungsfrei:

a) die Fahrzeuge und die Ausrüstungsgegenstände;

b) die aus Pflichtersatz und Beiträgen Dritter gebildeten und für die Feuerwehr vorgesehenen Finanzmittel, wie Rückstellungen etc.

[2] Die Fraktionsgemeinden stellen der Gemeinde die bisher von den Fraktionsfeuerwehren genutzten Räumlichkeiten, soweit Bedarf besteht, kostenlos zur Verfügung. Unterhalt und Betrieb werden von der Gemeinde Davos[1] übernommen.

[3] Der Kleine Landrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

Art. 35

Aufhebung der Fraktionsfeuerwehren

[1] Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die Organe der Fraktionen für das Feuerwehrwesen aufgelöst, ebenso die Landschaftsfeuerwehrkommission.

[2] Deren Aufgaben werden auf diesen Zeitpunkt hin von der Gemeinde bzw. den in diesem Gesetz erwähnten Organen übernommen.

Art. 36

Landschaftsfeuerwehrkommission

[1] Zur reibungslosen Überführung der Fraktionsfeuerwehren in die neue Gemeindefeuerwehr bleibt die bisherige Landschaftsfeuerwehrkommission als beratende Kommission des Kleinen Landrates in folgender Zusammensetzung bestehen:

- Vorsitz: der Landammann
- Mitglieder: bisherige Mitglieder der Landschaftsfeuerwehrkommission sowie ein Vertreter aus dem Kommando der Gemeindefeuerwehr

[2] Jedes Mitglied kann die Ansetzung einer Sitzung verlangen; die Kommission ist längstens bis am 31.12.2010 aktiv. Auf einstimmigen Antrag der Kommission kann sie der Kleine Landrat schon vorher auflösen. Der Kleine Landrat kann auch den Bezug weiterer externer Fachpersonen bewilligen.

Art. 37

Genehmigung

Dieses Landschaftsgesetz bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.[2]

Art. 38

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.[3]

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden am 7. Februar 2007 genehmigt
[3] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 19. Februar 2008 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

Organisationsreglement der Feuerwehr Davos

Vom Kleinen Landrat am 19. Februar 2008 erlassen

I. Organisation

Art. 1

Unterstellung

Die Feuerwehr der Landschaft Davos ist dem Kleinen Landrat unterstellt.

Der Kleine Landrat erlässt auf Vorschlag des Kommandos die notwendigen zusätzlichen Vorschriften über Führung, Organisation, Aus- und Weiterbildung sowie Führung im Ernstfalleinsatz.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Dienstreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Organisation

Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Sie umfasst das Kommando und das Korps. Die Feuerwehr ist eine Milizorganisation.

Die Feuerwehr ist militärisch wie folgt organisiert:

a) Kommandant im Grade eines Majors;
b) der Stellvertreter des Kommandanten und der Ausbildungschef im Grade eines Hauptmanns;
c) Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Feuerwehr.

Art. 4

Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr Davos richten sich nach dem Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos[1], diesem Reglement und den Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie den direkten Auflagen des Feuerpolizeiamtes des Kantons Graubünden.

[1] DRB 42

Art. 5

Einsatz- und Arbeitsbedingungen

Die Einsatz- und Arbeitsbedingungen der Angehörigen des Korps der Feuerwehr richten sich

a) nach diesem Organisationsreglement;
b) nach dem Reglement zum Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos betreffend Entschädigungen, Bussen und Pflichtersatz[1];
c) nach dem kommunalen Personalrecht[2], soweit Feuerwehrangehörige Gemeindeangestellte sind.

Art. 6

Grundausbildung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Davos wird beim Eintritt zu einem Einführungstag des Feuerpolizeiamtes abkommandiert. Die anschliessende Grundausbildung erfolgt im Rahmen der Detailübungen innerhalb der Feuerwehr Davos.

II. Beförderungen und Weiterbildung

Art. 7

Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind eine gute Arbeitshaltung, Teamfähigkeit, Pflichbewusstsein, Grad der Selbstständigkeit, Initiative sowie Führungseignung und -erfahrung.

Art. 8

Qualifikation

Als Unteroffiziere, Offiziere oder Kommandoangehörige können nur Angehörige der Feuerwehr Davos ernannt und befördert werden, die der Funktion entsprechende Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.

Art. 9

Beförderungsinstanz

Die Beförderung von Offizieren wird durch das Kommando auf Vorschlag des Kommandanten ausgesprochen.

Die Beförderung von Unteroffizieren und Gefreiten liegt in der Kompetenz des Kommandanten.

Art. 10

Weiterbildung

Korpsangehörige können vom Kommandanten und mit Zustimmung des Feuerwehrangehörigen zur Weiter- oder Spezialausbildung in kantonale ober übergeordnete Kurse abkommandiert werden.

[1] DRB 42.02
[2] DRB 10.5

Die Entschädigung für Kurse richtet sich nach dem Reglement zum Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos betreffend Entschädigungen, Bussen und Pflichtersatz.[1]

III. Allgemeine Dienstvorschriften

Art. 11

Kommando

Der Kommandant führt das Korps und vertritt es gegen aussen. Er ist für die interne fachliche Aus- und Weiterbildung des gesamten Feuerwehrkorps verantwortlich.

Der Stellvertreter des Kommandanten ist für die direkte Stellvertretung bei allen Tätigkeiten des Kommandanten verantwortlich.

Der Ausbildungschef ist für die Durchführung der Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen und die Erreichung der Ausbildungsziele verantwortlich.

Der Kommandant, sein Stellvertreter und der Ausbildungschef bilden das Feuerwehrkommando.

Art. 12

Offiziere

Die Rechte und Pflichten der Offiziere werden im Organigramm der Feuerwehr Davos geregelt. Das Organigramm wird vom Feuerwehrkommando dem Kleinen Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die Offiziere bilden zusammen mit dem Kommando das obere Kader der Feuerwehr Davos und treffen sich mind. zweimal jährlich zum Offiziersrapport.

Der Offiziersrapport dient auch der Behandlung von ausbildungstechnischen Fragen und der Auswahl der zur Weiterbildung empfohlenen Feuerwehrangehörigen.

Art. 13

Zeitpunkt der Einteilung und Entlassung

Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgt jeweils im Frühjahr an der Rekrutierung jeweils nach Erreichen des 20. bzw. 50. Altersjahres.

Vom Feuerwehrpflichtigen wird volle Feuerwehrdiensttauglichkeit verlangt. Militärdienstuntauglichkeit entbindet nicht vom Feuerwehrdienst. Eingeteilt wird, wer voll arbeitsfähig ist.

[1] DRB 42.02

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Reglement zum Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos[1] betreffend Entschädigungen, Bussen und Pflichtersatz

Vom Kleinen Landrat am 19. Februar 2008 erlassen
(Stand am 30. Juli 2024)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. c und d des Feuerwehrgesetzes der G Davos[2] wird folgendes Entschädigungs- und Bussenreglement erlassen:

1.[3] Pauschal- und Zusatzentschädigungen

Die Pauschalentschädigungen für Aufgaben in der Feuerwehr betragen:

1.	Feuerwehrkommandant pro Jahr	Fr. 12000.-
2.	Vize-Kommandant pro Jahr	Fr. 6000.-
3.	Kommandooffizier pro Jahr	Fr. 3500.-
4.	Offiziere pro Jahr	Fr. 300.-
5.	Gruppenführer pro Jahr	Fr. 200.-
6.	Fourier pro Jahr	Fr. 2500.-
7.	Materialwarte pro Stunde	Fr. 25.-

Folgende Zusatzentschädigungen erhalten:

1.	Pagerträger Ersteinsatzgruppe pro Jahr	Fr. 1800.-
2.[4]	Pagerträger alternierend pro Monat	Fr. 80.-

2.[5] Übungs- und Kursentschädigungen

Die Übungs- und Kursentschädigungen betragen:

1.	Kursbesuche, Weiterbildungstage pro Tag	Fr. 250.-
2.	Samstagsanlässe pro Tag	Fr. 250.-[6]
3.	Übungsentschädigungen	
	1. bis 5. Übung pro Übung	Fr. 40.-
	ab 6. Übung pro Übung	Fr. 50.-

3.[7] Einsatzentschädigungen

Die Einsatzentschädigungen betragen:

1.	Einsatz erste Stunde pro Stunde	Fr. 50.-
2.	Einsatz ab zweiter Stunde pro Stunde	Fr. 30.-

[1] Siehe DRB 42
[2] DRB 42
[3] Fassung von Ziffer 1 gemäss Nachtrag III vom 14. Dezember 2010 bzw. 18. Januar 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[4] Gemäss Nachtrag V vom 30. Juli 2024, in Kraft getreten am 30. Juli 2024
[5] Fassung von Ziffer 2 gemäss Nachtrag III vom 14. Dezember 2010 bzw. 18. Januar 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2011
[6] Gemäss Nachtrag V vom 30. Juli 2024, in Kraft getreten am 30. Juli 2024
[7] Fassung von Ziffer 3 gemäss Nachtrag III vom 14. Dezember 2010 bzw. 18. Januar 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2011

3.	Pikettstellungen an Veranstaltungen pro Stunde	Fr. 25.-
4.	Strassenrettung und Ölwehreinsätze gemäss kantonalem Reglement	

Es werden nur ganze Stunden verrechnet.

4.[1] **Bussen**

Die Bussen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Übung pro Übung	Fr. 50.-
2.	Nichteinrücken zu Kursen oder Weiterbildungstagen (ohne spezielle Abmeldung) pro versäumtem Kurstag	Fr. 250.-
3.	Bei zu wenig besuchten Übungen pro Jahr	einfacher Pflichtersatz
4.	Bei zu wenig besuchten und nicht entschuldigten Übungen im ersten Jahr	Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben sowie einfacher Pflichtersatz und Verwarnung
5.	Bei zu wenig besuchten und nicht entschuldigten Übungen im zweiten Jahr	Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben sowie doppelter Pflichtersatz und Ausschluss

5.[2] **Pflichtersatz**

Der Pflichtersatz beträgt pro Kalenderjahr

a)	für in Ausbildung befindliche Personen bis und mit Vollendung des 25. Altersjahres	Fr. 100.-
b)	für alle andern pflichtigen Personen	Fr. 180.-[3]

6. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

[1] Fassung von Ziffer 4 gemäss Nachtrag III vom 14. Dezember 2010 bzw. 18. Januar 2011; in Kraft getreten am 1. Januar 2011

[2] Fassung von Ziffer 5 gemäss Nachtrag I vom 29. Juli 2008; in Kraft getreten am 29. Juli 2008

[3] Betrag gemäss Nachtrag II vom 10. Dezember 2009; in Kraft getreten am 1. Januar 2011

Strassenverzeichnis der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat am 23. März 1971 erlassen

Name	von - bis
Aelastrasse	Kath. Kirche Dorf - Valplana
Alexander-Spengler-Strasse	Grüenistrasse - Oberwiesstrasse
Alteinring	Kino Select - Reginaweg
Alteinstrasse	Astoria - Forest-View Golfhaus
Am Kurpark	Haus Buol (Promenade) - Haus am Kurpark
Anemonenweg	Castelmont - Hotel Helios
Arbaweg	Château Bruxelles - Chalet Seelein
Auriculaweg	Valsana - Laudinella
Bahnhofstrasse Dorf	Prot. Kirche St. Theodul - Prättigauerstrasse
Bahnhofstrasse Platz	Hotel Grischuna - Calanda
Baslerstrasse	Zur Stilli - Basler Höhenklinik
Bedraweg	Flüelastrasse - Chalet Meisser
Berglistutz	Rathaus - Frieden
Bobbahnstrasse	La Cantina - Schatzalp
Bolgenstrasse	Calanda - Sur Röven
Börtjistrasse	Albula - Am Börtji
Brämabüelstrasse	Santaro - Suvretta
Bündastrasse	Sunna Egg - Mattawaldstrasse
Buolstrasse	Pro Juventute - Villa Isola
Casannastrasse	Parsennita - Haus Lisa
Centralweg	Casa Schneider - Appartement Stiffler
Chilchaweg	Hotel National - Kath. Marien-Kirche
Dammstrasse	Chalet Rivalta - Arenno
Dammweg	Suvretta - Davos Frauenkirch
Dischmastrasse	Hotel Des Alpes - In der Duchli
Dorfbachweg	Tschuggenstrasse - Casa Rustica
Dorfstrasse	Prot. Kirche St. Theodul - Seewiese
Ducanstrasse	Alberti - Jolanda
Duchliweg	In dr Matta - In der Duchli

Name	von - bis
Edelweissweg	Chalet Edelweiss - Cristallas
Edenstrasse	Villa Ida - Gauschla
Eggastrasse	Uf dr Egga - happy end
Eisbahnstrasse	Frohsinn - Eisbahn
Erwin-Poeschel-Weg	Haus Trauffer - Kurgartenstrasse
Färbistrasse	Promenade - Färbi
Flüelastrasse	Bahnhofstrasse Dorf - Flüelatal
Flurstrasse	EWD Unterwerk Platz - Haus Bolliger
Föhrenweg	Lärchenring - Sin Prada
Friedhofstrasse	Palüdastrasse - Friedhof Dorf
Goristrasse	Casa Bünda - Seehornblick
Grischunaweg	Hotel Belmont - Ladina
Grüenistrasse	Heiligkreuz - Thurg. Schaffh. Heilstätte
Guggerbachstrasse	Hotel Schweizerhof - Haus Engi
Heimstrasse	Chalet Hartmann - Chalet Lou
Hertistrasse	Kongresshotel - Waldhaus
Hintere Gasse	Quellenhof - Rätia
Hofstrasse	Villa Nina - auf den Höfen
Hohe Promenade	Schatzalpstrasse - Uto-Ring Guardaval
Holsboerweg	Schweiz. Bankgesellschaft - Schweiz. Forschungsinstitut
Horlaubenstrasse	Hotel Edelweiss - Albula
Jatzstrasse	Centralgarage - Firnblick
Jörg-Jenatsch-Strasse	Gemeindehaus Dorf - Horlaubenstrasse
Jules-Ferdmann-Weg	Kurgartenstrasse - Kongressgebäude
Kurgartenstrasse	Promenade - Express Garage
Lärchenring	Mattahöckli - Sardona
Linardstrasse	Express Garage - Fanin
Madrisaweg	Café Trauffer - Madrisa
Maienstrasse	Hofstrasse - Maienstrasse
Mattastrasse	Hotel Albana - Dischmastrasse
Mattawaldstrasse	Bündastrasse/Mühlestrasse - Basilisk
Mittelstrasse	Schöntal - Haus Eisfeld A
Molkereistrasse	Talhof - Tobelmühlestrasse

Name	von - bis
Mühlestrasse	Hotel Montana - Mattawaldstrasse
Museumstrasse	Sporthaus Bünda - Seehornstrasse
Obere Albertistrasse	Alberti-Hof - Am Rain
Obere Hofstrasse	Maienstrasse - Hofstrasse
Obere Strasse	Heiligkreuz - Hotel Belvedere
Oberhöfji	Flüelastrasse - Surplans
Oberwiesstrasse	Haus Heimat - Alpha Appartement
Ortstrasse	Grüenistrasse - Oberwiesstrasse
Palüdastrasse	Tschuggenhaus - Stockenstrasse
Parkstrasse	Ischablick - Grüenistrasse
Parsennstrasse	Parsennia - Chesa Ravaisch
Pischastrasse	Seehornstrasse - Pischa 1
Platzstrasse	Postamt Davos Platz - Chasa Stuppan
Poppenrollenweg	Posthotel - Hintere Gasse
Praviganweg	Pravigan - Schatzalpstrasse
Promenade	Bildjibach - Hotel Seehof
Rathausstutz	Hotel Davoserhof - Bahnhof Davos Platz
Reginaweg	Regina Haus 1 - Talstrasse
Richtstattweg	Hotel Lohner - Actaea
Riedstrasse	EWD - im Ried B
Rosenhügelweg	Tobelmühle - Uf 'm Egg
Rossweidstrasse	Pro Juventute - Zürcherhof
Rütistutz	Haus Pozzy - Haus Mattli
Salzgäbastrasse	Hotel Meierhof - Guardaval - Hotel Seehof
Sandstrasse	Blumenau - Dorfstrasse
Scalettastrasse	Englische Kirche - Hotel Rinaldi
Schatzalpstrasse	Hotel Strela - Hohe Promenade
Schiaweg	Talstrasse – Promenade - Stolzenegg
Schulstrasse	Guggerbachstrasse - Tobelmühlestrasse
Seehornstrasse	Parsennia - Bündahof
Seewerstrasse	Château Bruxelles - Prättigauerstrasse
Seewiesenstrasse[1]	Prättigauerstrasse - Haus Nr. 11
Skistrasse	Coop-Center (Platz) - Bolgenschanze-Mattastrasse/Bolgenstrasse
Solaria	Dischmastrasse - Solaria
Spinnelenweg	Dischmastrasse - Sardasca
Spitalweg	Bäckerei Jörin-Stepanek - Dammweg

[1] Gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 11. Februar 1988

Name	von - bis
Sportweg	City House - Villa Rogger
Stillistrasse	Flüelastrasse - Stilli
Stockenstrasse	Palüdastrasse - Palüden
Strelastrasse	Hotel Strela - Praviganweg
Sunnagartaweg[1]	Promenade - Talstrasse
Symondsstrasse	Promenade - Viola
Talstrasse	Calanda (Platz) - Bahnhofstrasse Dorf
Tanzbühlstrasse	Valsana - Calanda
Tobelmühlestrasse	Gutenberghaus -EWD
Tschuggenstrasse	Haus z. alten Rössli - Stockenstrasse
Turbanstrasse	Oberwiesstrasse - Grüenistrasse
Untere Albertistrasse	Petunia-Mimosa-Spitalweg/Dammweg
Wildenerstrasse	Wildenerwiese - Bahnhofplatz

[1] Gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 25. Januar 1990

Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt

In der Landschaftsabstimmung
vom 19. November 1933 angenommen[1]

Art. 1

Einteilung der Strassen

1. Die Strassen der Landschaft Davos werden unter Bezugnahme auf das Stras-sengesetz des Kantons Graubünden vom 3. März 1957[2] eingeteilt in:

1.1 Kantonsstrassen, nämlich:
 a) Autostrassen
 b) Durchgangsstrassen
 c) Verbindungsstrassen

1.2 Gemeindestrassen

1.3 Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten

1.4 Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte

2. Im Sinne des kantonalen Strassengesetzes[2] gelten als kantonale Durchgangs- oder Verbindungsstrassen die im Anhang[3] aufgeführten, welche im Eigentum des Kantons stehen. Bei Übernahme von Strassen durch den Kanton wird der Anhang[3] vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt.
3. Als Gemeindestrassen gelten die im Anhang[3] aufgeführten, welche im Eigentum der Gemeinde stehen. Bei Übernahme von Strassen durch die Gemeinde wird der Anhang[3] vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt.
4. Als Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten gelten zurzeit die im Anhang[3] aufgeführten.
5. Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte sind die übrigen.

[1] Fassung gemäss Revision vom 27. Februar 1983, DRB 10.41
[2] BR 807.100
[3] DRB 51.1

Art. 2

Unterhalt der Strassen

Der Unterhalt der Kantonsstrassen richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.[1]

Die Gemeindestrassen werden von der Landschaft unterhalten. Es ist ihr freigestellt, die Arbeiten an Dritte zu vergeben oder durch vertraglich angestellte Wegmacher besorgen zu lassen.

Privatstrassen mit öffentlichem Fahrrecht sind von den Interessenten nach Massgabe eines Perimeters oder auf Grund freier Vereinbarung zu unterhalten. Die Landschaft kann an die ausgewiesenen Unterhaltungskosten Beiträge leisten.

Art. 3

Einbezug weiterer Privatstrassen in Eigentum und Unterhalt der Landschaft

Der Grosse Landrat kann Privatstrassen in Eigentum und Unterhalt der Landschaft übernehmen, sofern ein erhebliches, öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Vor der Übergabe sind die Strassen nach den Weisungen des Gemeindeingenieurs gehörig instandzustellen oder die Kosten hierfür zu erlegen.

In der Regel können nur solche Strassen übernommen werden, welche eine Verbindung mit durchgehendem, öffentlichem Fahrverkehr herstellen.[2]

[3]An die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen werden von den Grundeigentümern nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer Beiträge erhoben.

Art. 4

Brücken

Alle Brücken der Gemeindestrassen werden von der Landschaft unterhalten.

Am Unterhalt der folgenden Brücken beteiligt sich die Landschaft mit einem Beitrag, der dem Wert des benötigten Rundholzes auf dem Stock entspricht:

Bärentalerbachbrücke ob der Ortolfi (Glaris)
Birchensteg beim Sand Frauenkirch
Bolgensteg beim Hof
Gadenstattbrücke nach dem Höfji (Glaris)
Beide Sandbrücken im Dorf
Spinabrücke zum Ried

1 BR 807.100
2 DRB 51.2
3 Fassung gemäss Revision vom 1. Dezember 1985, DRB 53

Werden bei betragsberechtigten Brücken Widerlager in Mauerwerk erstellt, so entschädigt die Landschaft 30 Prozent der hieraus entstehenden Kosten, wenn die Unterhaltspflichtigen auch die Schutzwuhren gehörig erstellen und unterhalten.

Werden statt hölzerne Brückenbalken eiserne verwendet, so vergütet die Landschaft 50 bis 75 Prozent der Kosten der Eisenlieferung, je nach der Konstruktion.

Art. 5

Strassenbehörde

In allen Strassenangelegenheiten, für die nicht eine besondere Zuständigkeit festgelegt wird, ist der Kleine Landrat die zuständige Behörde.

Er kann dem Gemeindeingenieur bestimmte Befugnisse übertragen.

Art. 5a[1]

Schneeräumung

Es ist untersagt, Schnee und Eis von Gebäuden und Plätzen auf öffentlichen Grund abfallen zu lassen oder auf öffentlichem Grund abzulagern. Lässt sich dies wegen des Abtransportes nicht vermeiden, so geschieht es auf Verantwortung und Kosten des Grundeigentümers.

Bäche dürfen wegen der Staugefahr bei der Schneeschmelze und der daraus entstehenden Gefahren nicht als Schneeablagerungsplatz benützt werden. Für allfällige Folgeschäden haftet der Verursacher.

Bei der Schneeräumung sind Hydranten und dergleichen freizuhalten.

Art. 6

Schlussbestimmungen

Für die Benützung, den Unterhalt und die Offenhaltung der Strassen gelten die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Das bisherige "Gesetz über Strassenunterhaltung" ist aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landschaftsabstimmung in Kraft.

[1] Eingefügt gemäss Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60

Anhang zum Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt

A. Als **Kantonsstrassen** im Sinne des kantonalen Strassengesetzes[1] gelten:

a) Durchgangsstrassen

Prättigauerstrasse	(Landschaftsgrenze – Bahnhofstrasse Dorf)
Bahnhofstrasse Dorf	(Kirche St. Theodul – Prättigauerstrasse)
Promenade	(Bildjibach – Hotel Seehof)
Landwasserstrasse	(Landschaftsgrenze – Bildjibach)
Flüelastrasse[2]	(Prättigauerstrasse – Passhöhe)

b) Verbindungsstrassen

Dischmastrasse[3]	(Promenade – Büelenstrasse[4])
Clavadelerstrasse	(Davos Platz – Mühle Sertig)
Sertigerstrasse	(Frauenkirch – Wasserfallalp)
Langmattestrasse[5]	(Frauenkirch – Rüti)
Monsteinerstrasse[3]	(Landwasserstrasse – Ortsende Monstein)
Lareterstrasse[3]	(Prättigauerstrasse – Schwarzseehaus)
Spinerstrasse[3]	(Landwasserstrasse – Riederalpstrasse)

B. Als **Gemeindestrassen** gelten

Alte Flüelastrasse	(Bahnhofstrasse Dorf bis Dorfstrasse)
Bahnhofstrasse Davos Platz	
Berglistutz	
Bobbahnstrasse	
Buolstrasse	(Promenade bis Scalettastrasse)
Chummastrasse[6]	(Mühle Glaris – Chumma)
Dammstrasse	(Skistrasse bis Mattastrasse)
Dischmastrasse	(Gulerigen Hus – Dürrboden[7])
Dorfstrasse	(Kirche St. Theodul bis Seewiese)
Ducanstrasse	

[1] BR 807.100
[2] Pass-Strecke gemäss Art. 5 GVV zum Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 29. November 1956, BR 807.110
[3] Vom Kanton übernommen mit Wirkung auf 1. Januar 1963
[4] Teilstück Dischmastrasse – Büelenstrasse vom Kanton übernommen mit Wirkung auf den 1. Februar 1989 (vgl. auch Fussnote 7)
[5] Teilstück Chumma – Rüti vom Kanton übernommen mit Wirkung auf 1. Januar 1988
[6] Vom Kanton an Gemeinde abgetreten mit Wirkung auf 1. Januar 1988
[7] Vom Kanton an Gemeinde abgetreten mit Wirkung auf 1. Februar 1989

51.1

Grüenistrasse [1]	(Promenade bis Albertibach)
Guggerbachstrasse	(Promenade bis Talstrasse)
Hertistrasse	(Promenade bis Mattastrasse)
Horlaubenstrasse	
Kurgartenstrasse	
Lareterstrasse	(Schwarzseehaus bis Station [2])
Mattastrasse	(Promenade bis Steg)
Mittelstrasse	
Molkereistrasse	
Mühlestrasse	(Dorfstrasse bis Mühlehof)
Museumstrasse	
Obere Strasse	(Heiligkreuz bis und mit den beiden Auffahrten beim Belvédère)
Oberwiesstrasse	(Promenade bis Obere Strasse)
Platzstrasse	
Rathausstutz mit Rathausplatz («Platz»)	
Richtstattweg	(Promenade bis Scalettastrasse)
Riedstrasse	
Rosenhügelweg	
Rütistutz	
Salzgäbastrasse	
Scalettastrasse	
Schatzalpstrasse	(Unterer Teil)
Schulstrasse	
Schulweg	(Promenade bis Guggerbachstrasse)
Seehornstrasse	(Museumstrasse bis Flüelastrasse)
Skistrasse	(Talstrasse bis Dammweg)
Spinerstrasse	(Einmündung Zufahrt Restaurant Spina bis Parzelle Nr. 3590)
Spitalweg	
Talstrasse	
Tanzbühlstrasse	
Tobelmühlestrasse	
Untere Albertistrasse	
Verbindungsstrasse Post Glaris bis Bärentalbach	
Verbindungsweg Schatzalpbahn (Promenade bis Obere Strasse)	
Wildenerstrasse	

[1] Gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. März 2004 als Gemeindestrasse übernommen
[2] Rest vom Kanton mit Wirkung ab 1. Januar 1963 übernommen

C. Als **Privatstrassen** mit öffentlichen Fahrrechten gelten

1. Alle Alpstrassen, welche mit öffentlichen Beitragsleistungen erstellt worden sind oder werden, mit Einschluss der Zufahrten; zurzeit sind es:

a) Bärentaleralpstrasse
b) Bergalpstrasse
c) Chummeralpstrasse
d) Clavadeleralpstrasse
e) Erberalpstrasse
f)[1]
g)[1]
h) Ischalpstrasse
i) Leidbachalpstrasse
k)[1]
l) Rieder- und Rieberalpstrasse
m)[2]

2.[3]

3. Die Bahnhofstrasse Frauenkirch

4. Die Bahnhofstrasse Monstein

[1] Vom Kleinen Landrat am 23. Juli 1985 gestrichen
[2] Vom Kleinen Landrat am 11. Februar 1986 gestrichen
[3] Siehe Lit. B

Verordnung betreffend die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde

Vom Grossen Landrat am 8. Juni 1955 erlassen

1.[1] Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden, haben den Bestimmungen von Art. 3 des Strassengesetzes[2] zu genügen und sind vor Übergang an die Gemeinde nach folgenden Weisungen instandzustellen.

2.[3] Die minimalen Fahrbahnbreiten sollen betragen:

a) 5,00 m für Strassen über 300 m Länge mit Verkehr in beiden Richtungen

b) 3,50 m für Einbahnstrassen und Strassen von weniger als 300 m Länge mit Ausweichstellen

c) 3,00 m für Strassen wie Art. 2 Ziff. b, jedoch mit einem Trottoir. Die Trottoirbreite hat im Minimum 1,00 m zu betragen.

[1] Der Schutzstreifen an Mauern und Böschungen muss mindesten 75 cm betragen, sofern kein Trottoir vorhanden ist.

3. Der Strassenunterbau muss frostsicher sein. Er muss auf genügende Tiefe, die von der Beschaffenheit des Baugrundes abhängt, aus einer kompakten Kiesschichtung oder einem fachgerecht verlegten Steinbett bestehen.

4. In genügenden Abständen sind Einlaufschächte für die Strassenentwässerung vorzusehen. Künetten oder Wassersteine sind nach Bedarf vorzusehen. Die Eisengarnituren der Schächte haben den von der Gemeinde verwendeten zu entsprechen.

5. Sämtliche unterirdischen Werkleitungen sind in genügender Dimension zu verlegen. Der Strasseneigentümer oder der zuständige Bauleiter hat die in Frage kommenden Werkverwaltungen (Wasser, Kanalisation, Elektrisch und Telephon) rechtzeitig auf die Strasseninstandstellung aufmerksam zu machen.
Grenzzeichen und Fixpunkte sind vor Baubeginn durch den Geometer versichern zu lassen.

[1] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 12. September 1985
[2] DRB 51
[3] Fassung gemäss Revision vom 4. April 1960

6. Der Ausbau hat nachfolgenden Normalien zu genügen

Einmündungen:	abgerundet mit mindestens 8 m Radius				
Kurvenradien:	mindestens 20 m, oder Wendeplatten gemäss VSS-Norm SNV 40 198				
Kurvenverbreiterung:	bei	R	=	20 m	= 2,00 m
		R	=	30 m	= 1,50 m
		R	=	40 m	= 1,00 m
		R	=	50 m	= 0,75 m
		R	=	100 m	= 0,40 m
		R	=	150 m	= 0,25 m
		R	=	200 m	= 0 m
	für Einbahnstrassen nach Art. 2 Ziff. b und c:				
		R	=	20 m	= 0,50 m
		R	=	50 m	= 0,25 m
		R	=	100 m	= 0 m
Quergefälle in den Kurven:	bis	R	=	40 m	= 5%
	bis	R	=	100 m	= 4%
	über	R	=	100 m	= 3%
	Bei einem Längsgefälle von über 8% reduziert sich das Quergefälle aller Radien auf 3%				
Steigung:	maximal 15%				
Ausrundungen im Längenprofil:	mindestens 250 m auf Kuppen, 150 m in Wannen				
Quergefälle in der Geraden:	3% bei Steigungen bis 1 ½ %				
	2 ½ % bei Steigungen bis 3%				
	2% bei Steigungen bis 8%				
	1 ½ % bei Steigungen über 8%				
	Bei Einbahnstrassen einseitiges Gefälle				

7. Die Kosten für einen eventuellen Landerwerb werden zu den Baukosten geschlagen.
8. Die Strassen sind mit einem staubfreien Belag zu versehen. Die Art des Belages (bituminöse Tränkung, Oberflächenbehandlung, Teppichbelag, Pflästerung usw.) richtet sich nach der zu erwartenden Beanspruchung der Strasse. Die Beläge sind durch seitliche Belagsabschlüsse (Bundsteine) einzufassen.
9. Wo bereits Trottoirs vorhanden sind, sind die Trottoirabschlüsse (Randsteine), sofern sie noch brauchbar sind, nach Lage und Höhe zu richten, sowie mit einem genügenden Fundament zu versehen. Defek-

te Randsteine sind durch neue in Naturstein zu ersetzen. Zugelassen sind die von der Gemeinde verwendeten, normalen Steine. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Fahrbahn sinngemäss.

10. [1]

11. Der Übergang der Privatstrasse an die Gemeinde erfolgt ohne weitere Entschädigung. Sie ist pfandfrei und ohne Grundlasten zu übergeben. Die darauf lastenden Fahr- und Wegrechte sind im Grundbuch zu löschen.

12. Die Kosten für Projekt, Bauleitung und Abrechnung werden in der Regel von der Gemeinde übernommen. Die Projektierungskosten sind der Gemeinde zu erstatten, wenn das Projekt innert 2 Jahren nach Projektvorlage nicht zur Ausführung gelangt.

13. Über die Ausführung des Projektes entscheiden die Strasseneigentümer und Interessenten. Beschlüsse über Strassen in Gesamteigentum oder Miteigentum richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB[2]. Das Projekt unterliegt ferner der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

14. Abweichungen von den technischen Richtlinien können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Gemeindeingenieurs vom Kleinen Landrat bewilligt werden.

[1] Aufgehoben am 1. Dezember 1985, Beschluss des Grossen Landrates vom 12. September 1985
[2] SR 210

Verordnung über Grabungen und Leitungsverlegungen in öffentlichen Strassen und Trottoirs

Vom Grossen Landrat am 15. Juni 1938 erlassen

I. Allgemeine Vorschriften

Gestützt auf Art. 6 der Strassenpolizeiordnung für die Landschaft Davos vom 26. Dezember 1920[1] und Art. 19 der Bauordnung für die Gemeinde Davos vom 10. Dezember 1916[2] wird vom Grossen Landrat folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

Für die Vornahme von Grabarbeiten zu Neu-Verlegungen von Leitungen in Kantons-, Gemeinde- und dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstrassen und Trottoirs ist dem Gemeindeingenieur ein schriftliches Gesuch in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

Sofern es sich um Leitungsverlegungen handelt, sind dem Gesuch in gleicher Zahl Pläne im Massstab 1:500 oder 1:200 im Aktenformat 21 x 29,7 cm beizulegen, bei Hausanschlüssen und Behebung von Leitungsschäden genügt eine Beschreibung mit Skizze in einfacher Ausfertigung und mit genauer Bezeichnung der Aufbruchstelle.

Der Gemeindeingenieur hat die Gesuche sämtlichen interessierten Leitungsbesitzern zur Vernehmlassung innert 8 Tagen zuzustellen.

Vor Genehmigung durch die zuständige Gemeindestelle (Gemeindeingenieur, Landammann, bei grössern Arbeiten Kleiner Landrat) darf mit den Grabarbeiten nicht begonnen werden, Notfälle vorbehalten.

Art. 2

Durch die Arbeiten darf der allgemeine Verkehr weder gehemmt, noch gefährdet, und die Gebrauchsfähigkeit öffentlicher Anlagen und Einrichtungen (Hydranten, Schieber usw.) nicht behindert werden. Nötigenfalls ist das Aushubmaterial auf besondere, abseits gelegene Ablagerungsplätze zu führen. Absperrungen von Strasssen, Wegen und Trottoirs sind vorher mit dem Gemeindeingenieur zu vereinbaren.

Ausser Arbeitszeit müssen aufgebrochene Strassenstrecken verkehrssicher abgesperrt oder abgedeckt, zur Nachzeit hinreichend beleuchtet und mit gelben Laternen gekennzeichnet werden.

Art. 3

Marksteinen und Vermessungsfixpunkten ist soviel als möglich auszuweichen. Erscheint auf Grund der eingereichten Pläne ein solcher Punkt als

[1] Nunmehr Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei, DRB 52
[2] Nunmehr Baugesetz der Landschaft Davos, DRB 60

gefährdet, so soll nach Möglichkeit eine andere Leitungsführung gesucht werden. In jedem Falle darf erst nach den erfolgten Weisungen des Nachführungsgeometers in der Nähe solche Punkte mit den Grabarbeiten weitergefahren werden. Die Bestimmungen von Art. 45 - 48 der grossrätlichen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 24. Mai 1912[1] sind anzuwenden.

Art. 4

Sprengarbeiten dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindeingenieurs und unter Anwendung zweckentsprechender Schutzvorkehren vorgenommen werden.

Art. 5

Werden bei Grabarbeiten Leitungen angetroffen, die verlegt werden müssen, so sind unter den Leitungsbesitzern Vereinbarungen zu treffen. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Gemeindeingenieur im Einvernehmen mit dem Landammann endgültig.

Art. 6

Die Bauherren bzw. ihre Unternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des Gemeindeingenieurs, welche die sachgemässe Ausführung, die Herstellung der nötigen Verkehrssicherheit, ferner die nötigen Vorsichtsmassregeln für die Arbeiter oder für das Eigentum bezwecken, ungesäumt Folge zu leisten. Der Gemeindeingenieur ist in Verbindung mit dem Landammann berechtigt, erforderlichenfalls auf Kosten der betreffenden Bauherren exekutorisch vorzugehen, wenn seine Anordnungen nicht mit der notwendigen Raschheit befolgt werden, oder wenn der Unternehmer selbst die Vornahme der verlangten Massnahmen unterlässt.

Art. 7

Sofern der Kanton, die Gemeinde oder private Grundeigentümer zufolge solcher Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes für Schäden an Personen oder Sachen nach Massgabe des Obligationenrechtes[2] oder weiterer bestehender Gesetze und Verordnungen haftpflichtig werden, ist ihnen der die Arbeiten veranlassende Bauherr ersatzpflichtig.

Art. 8

Die Kosten der gesamten Arbeiten und aller Nacharbeiten, welche ordentlicherweise während 2 Jahren nach Fertigstellung notwendig werden, fallen vollständig zu Lasten des betreffenden Bauherrn. Bei offensichtlich

[1] Nunmehr Verordnung über die Grundbuchvermessung und Vermarkung im Kanton Graubünden, BR 217.250
[2] SR 220

zu Tage tretenden groben Verstössen in den Wiederherstellungsarbeiten kann die direkte Verantwortlichkeit für entstehende Schäden je nach Umständen verlängert werden.

Für spätere normale Unterhaltsarbeiten an allen von der Gemeinde oder von Davos Tourismus[1] unterhaltenen Strassen und Trottoirs entrichten die Davoser Werkverwaltungen einheitlich jährliche Beiträge von je Fr. 250.-. Für alle Leitungsbesitzer, welche diese Pauschalsumme nicht entrichten, erfolgt eine jährliche Belastung nach Massgabe der von der Gemeinde für jeden einzelnen Fall aufgewendeten Arbeit. Der Kleine Landrat entscheidet hierüber endgültig.

II. Besondere Vorschriften

Art. 9

Beim Aushub sind Kiesschicht, Steinbettsteine, Pflastersteine, Materialien von bituminösen Decken usw. gesondert zu lagern.

Die Grabenwände sind nötigenfalls sicher und fachgemäss abzuspriessen.

Zu Tage tretende Leitungen sind mit grösster Sorgfalt frei zu legen und in zweckmässiger Weise zu sichern. In jedem Falle sind die betreffenden Leitungsbesitzer sofort zu benachrichtigen.

Ausser Gebrauch gesetzte Leitungen sollen bei Strassenumbauten und sonstigen grösseren Grabarbeiten nach Möglichkeit entfernt werden.

Das Unterhöhlen des Strassenkörpers ist nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeindeingenieurs gestattet.

Art. 10

Das Wiedereinfüllen der Graben darf erst geschehen, wenn freigelegte fremde Leitungen fachgemäss gesichert sind. Die Verantwortung für diese Sicherungsarbeiten liegt beim betreffenden Bauherrn.

Beim Wiedereinfüllen sind alle geeignet erscheinenden Vorkehren zu treffen, durch welche nachträgliche Senkungen vermieden werden können. Zu diesem Zwecke ist das Material in Schichten von nicht mehr als 25 cm Höhe einzufüllen und schichtenweise festzustampfen. Wo es als zweckmässig erscheint, kann der Gemeindeingenieur überdies das Einschwemmen des Materials und das Festwalzen desselben verlangen. Zur Wiedereinfüllung ungeeignetes Material ist durch besseres zu ersetzen. Unterhöhlte Stellen müssen mit lagerhaften Bruchsteinen satt ausgemauert werden. Das Einfüllen von gefrorenem Material soll tunlichst vermieden werden.

[1] Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002

Art 11

Auf dem Graben muss in allen Strassen und Trottoirs nach den Angaben des Gemeindeingenieurs ein mindestens 20 cm bzw. 10 cm starkes fachgemäss ausgeführtes Steinbett aus gesundem Steinmaterial erstellt werden, auch da, wo vorher kein Steinbett vorhanden war, Feldwege ausgenommen. Darüber ist nach den Weisungen des Gemeindeingenieurs eine Bindeschicht anzubringen und festzustampfen, die geeignet ist, den vorgesehenen vorläufigen oder endgültigen Belag aufzunehmen.

Hohe Grabenwulste sind nicht zulässig.

Sofern den Weisungen des Gemeindeingenieurs nicht oder in ungenügender Weise nachgelebt wird, ist derselbe im Einverständnis mit dem Landammann ermächtigt, nach erfolgloser Mahnung das Nötige auf Kosten des Säumigen anzuordnen.

Art. 12

Die Wiederherstellung der Pflästerung und der bituminösen Beläge erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Bauherrn.

Dabei wird bei jeder Aufbruchstelle wieder ein Belag erstellt, der dem früheren ebenbürtig ist. Der endgültige Belag ist in der Regel frühestens nach einem Jahr nach erfolgter Grabung zu erstellen. Inzwischen ist ein provisorischer Belag nach den Weisungen des Gemeindeingenieurs anzubringen.

Bei Pflästerungen sind die Pflastersteine zunächst umgekehrt auf dem Graben zu verlegen. Die endgültige Pflästerung erfolgt auf Veranlassung des Gemeindeingenieurs in der Regel innert 2 Jahren.

Art. 13

Überschüssiges Material ist vom Bauherrn an eine geeignete vom Gemeindeingenieur zu bezeichnende Ablagerungsstelle abzuführen. Nach Vollendung der Arbeiten ist die Baustelle ungesäumt abzuräumen und gründlich zu reinigen.

III. Sperre für neu instandgestellte Strassen

Art. 14

Strassen und Plätze sollen in der Regel nach ihrer Instandstellung in den darauffolgenden 10 Jahren, Trottoirs in der Regel in den darauffolgenden 5 Jahren nicht mehr aufgebrochen werden, vorbehalten Aufgrabungen, die durch Störungen oder Hausanschlüsse verursacht werden und die vorher nicht vorausgesehen werden konnten.

Art. 15

Um Aufbrüche auf neu erstellten Strassen zu vermeiden, werden vor der Instandstellung von Strassen oder vor der Anbringung harter Beläge die Anstösser und Leitungsbesitzer aufgefordert, die sowohl für die bestehenden Bauten als auch für die voraussichtlichen Bedürfnisse der nächsten 10 Jahre notwendig werdenden Anschlüsse an die Werk- und Kanalisationsleitungen innert einer bestimmten Frist zu erstellen und bestehende mangelhafte Leitungen durch neue zu ersetzen. Bei Neuanlagen und Umbauten von Strassen sind die Leitungen nach den Bestimmungen des Art. 17 auf Kosten der betreffenden Leitungsbesitzer neu zu verlegen bzw. umzulegen.

Art. 16

Der Kleine Landrat ist berechtigt, sofern dieser Aufforderung nicht oder in ungenügender Weise nachgekommen wird, die nötigen Leitungen nach vorheriger Verständigung mit den betreffenden Leitungsbesitzern oder mangels Erreichung einer solchen nach freiem Ermessen auf Kosten der Säumigen verlegen zu lassen.

IV. Unterirdische Strassenordnung

Art. 17

Bei Neuanlagen und Korrektionen von Strassen hat der Gemeindeingenieur im Einvernehmen mit den Leitungsbesitzern Lage, Art und Weise der Verlegung von Leitungen zu bestimmen, unter Berücksichtigung allgemein bewährter Richtlinien und Grundsätze.

Art. 18

Die Werkverwaltungen sind verpflichtet, auf eigene Rechnung für ihre Leitungen einen Leitungskataster zu erstellen und nachzuführen.

Die Aufnahme und Kartierung der Leitungen hat durch die Werkverwaltungen selbst oder deren Beauftragte, im letzteren Falle womöglich durch den Nachführungsgeometer, zu geschehen. Letzterem sind alljährlich die Leitungspläne zwecks Nachführung der Situation zu übergeben.

Art. 19

Die Beiträge aus Privatinteressenz an die Neuerstellung, die Korrektion und Umbau von Strassen entheben die Leitungsbesitzer nicht von den durch die vorliegende Verordnung auferlegten Belastungen.

V. Strafbestimmungen

Art. 20

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bussen von Fr. 5.- bis Fr. 500.- belegt. Ausserdem bleibt die Exekution auf Kosten der Pflichtigen vorbehalten.

Art. 21

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist diejenige vom 31. Oktober 1928 aufgehoben.

Gemeindegesetz über die Strassenpolizei

In der Landschaftsabstimmung vom 26. Dezember 1920 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

Art. 1

[1] Die unmittelbare Aufsicht über die im Gemeindeunterhalt stehenden Strassen wird vom Gemeindeingenieur ausgeübt, die Oberaufsicht vom Kleinen Landrat.

[2] Soweit die öffentlichen Interessen berührt werden, steht dem Gemeindeingenieur das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht auch über die Privatstrassen zu.

[3] Der Unterhalt der Strassen, Trottoirs und der dazugehörigen Kunstbauten sowie die Strassenreinigung und die Schneeräumung richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt vom 19. November 1933.[1]

[4] Abs. 4 [2]

Art. 2[3]

Art. 3

[1] Die Benützbarkeit der Strassen in ihrer ganzen Breite für den allgemeinen Verkehr darf in keiner Weise gehindert oder geschmälert werden. Das Ablagern von Schnee, Holz oder andern Materialien und das Stehenlassen von Wagen oder Schlitten auf Strassen und Trottoirs länger als zum Auf- oder Abladen ist verboten.

[2] Schnee, der von Dächern auf öffentliche Strassen, Wege oder Trottoirs herunterfällt oder heruntergeworfen wird, ist von den Pflichtigen innert annehmbarer Frist bis auf Strassen- oder Wegniveau zu entfernen. [4]

Art. 4[5]

Verkaufsstände

[1] Wer einen Verkaufsstand aufstellen will, hat beim Kleinen Landrat eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen. Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

[2] Die Bewilligung legt die Dauer der Erlaubnis und die Öffnungszeiten sowie eine angemessene Bewilligungsgebühr fest.

Art. 5

Jeder Schaden, der auf und an Strassen durch Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit verursacht wird, verpflichtet den Fehlbaren oder dessen Dienstherrn auf eigene Kosten zur Wiederherstellung. Für Nebenstrassen gilt dies auch bei Beschädigungen der Fahrbahn durch Holz- oder Steinfuhr mit schwer beladenen Wagen direkt nach der Schneeschmelze, bevor der Strassenkörper einigermassen trocken ist.

[1] DRB 51
[2] Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41
[3] Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41
[4] Vgl. Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60; Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3
[5] Fassung gemäss Nachtrag, angenommen in der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999

Art. 6

[1] Ohne besondere Bewilligung durch den Kleinen Landrat oder das Bezirkstiefbauamt dürfen keine öffentlichen Strassen aufgegraben oder mit Einschluss ihrer Bestandteile und Zubehören angegriffen oder verändert werden.

[2] Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Der Inhaber der Bewilligung ist pflichtig, die Strasse auf eigene Kosten wieder vollkommen instandzustellen. Die Haftung für die richtige und dauerhafte Wiederherstellung dauert zwei Jahre.

[3] Grenz- und Vermessungszeichen sind in Gegenwart des Grundbuchgeometers wieder einzusetzen.

Art. 7[1]

Bewilligungspflicht für Demonstrationen

[1] In der Gemeinde Davos sind Demonstrationen auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig.

[2] Der Kleine Landrat berücksichtigt bei der Bewilligung insbesondere auch die Rechte nichtbeteiligter Dritter.

[3] Bei Grossveranstaltungen, die an sich schon Sicherheitsprobleme hervorrufen, werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt.

Art. 8

[1] Abs. 1[2]

[2] Abs. 2[3]

[3] Öffentliche Fusswege und Trottoirs dienen nur der Benützung durch Fussgänger und dem Befahren mit von Personen gestossenen Kinder- oder Krankenwagen. Sie dürfen nicht mit Ski, Schlittschuhen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trottinetten, Handwagen oder Fuhrwerk befahren werden. Ebenso ist auf ihnen das Schlitteln verboten.

Art. 8 a[4]

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat[5] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[6] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[7].

[1] Fassung gemäss Nachtrag, angenommen in der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999
[2] Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41
[3] Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41
[4] Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt
[5] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[6] DRB 31.1
[7] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

Art. 9

[1] Übertretungen der Strassenpolizeiordnung werden vom Gemeindepolizeigericht mit Bussen von 5 bis 500 Franken belegt.[1]

[2] Der Kleine Landrat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 10

[1] Für alle in der Strassenpolizeiordnung nicht besonders aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassenpolizeiordnung[2], die auch auf die Nebenstrassen Anwendung finden.

[2] Die Strassenpolizeiordnung tritt nach Annahme in der Landschaftsabstimmung in Kraft.

[1] Vorbehalten bleiben die kantonalen Strafbestimmungen
[2] Nunmehr aufgehoben

Landschaftsgesetz über den Ausbau der Gemeindestrassen

In der Landschaftsabstimmung
vom 1. Dezember 1985 angenommen

Art. 1

Gemeindeauftrag

Die Gemeinde verbessert und ergänzt etappenweise das Gemeindestrassennetz. Dazu gehören die Strassen, Trottoirs und Radwege.

Der Grosse Landrat erstellt jährlich ein Strassenbauprogramm, das sich auf das Baugesetz[1] und den jeweiligen Stand der Raumplanung der Gemeinde auszurichten hat.

In die Strassenbauprogramme sind auch die Übernahmen privater Strassen ins Gemeindestrassennetz einzubeziehen.

Die Strassenbauprogramme enthalten Kostenschätzungen.

Art. 2[2]

Art. 3[3]

Leitungen

Wird durch den Strassenbau das Verlegen von Leitungen im Gemeindeeigentum (wie Kanalisation oder Wasser) notwendig, so sind die entsprechenden Kosten in das Bauprojekt einzubeziehen. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Art. 4[3]

Strassenbeleuchtung

Die Gemeinde ist für die Strassenbeleuchtung gemäss übergeordnetem Recht[4] und für das in ihrem Eigentum stehende Gemeindestrassennetz verantwortlich Sie kann Bau, Betrieb und Unterhalt einem Dritten übertragen.

Auf Privatstrassen tragen die Strasseneigentümer die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassenbeleuchtung.

Die Gemeinde übernimmt die Strassenbeleuchtung von privaten Strassen, die der allgemeinen Öffentlichkeit dienen, mit keinen Verkehrsbeschränkungen belegt sind und baulich den Übernahmevorschriften entsprechen, von der Gemeinde jedoch nicht übernommen werden können.

[1] DRB 60

[2] Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend
Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

[3] Fassung gemäss Landschaftsbeschluss vom 26. November 2000 über die Ausgliederung des EWD, DRB 68

[4] Strassengesetz, BR 807.100; Art. 58

Art. 5

Übergangsbestimmungen

a) Art. 3 des Landschaftsgesetzes vom 19. November 1933 über den Strassenunterhalt[1] erhält folgenden Zusatz (Abs. 3):

"An die Instandstellungskosten der zu übernehmenden Privatstrassen werden von den Grundeigentümern nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer[2] Beiträge erhoben."

b) Art. 1 des Landschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1977 über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer[2] erhält folgenden Wortlaut (Streichung des bisherigen 1. Satzes):

"Die Grundeigentümer haben nach diesem Gesetz Beiträge an die Strassenkosten zu leisten."

c) Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch den Stimmbürger in Kraft. Der Landschaftsbeschluss vom 9. Mai 1954 über den Ausbau der Gemeindestrassen wird damit aufgehoben.

[1] DRB 51
[2] DRB 60.0

Verordnung über die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung (UVAK)

Vom Kleinen Landrat am 21. Dezember 2004 erlassen
(Stand am 1. Januar 2021)

I. Organisation

Art. 1

Auftrag und Zweck

[1] Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung ist als beratende Kommission[1] für den Kleinen Landrat im Bereich Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung tätig.

[2] Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach der vorliegenden Verordnung[2] und dem im Benehmen mit der Kommission erlassenen Pflichtenheft.

Art. 2

Zusammensetzung

[1] Die Kommission besteht aus fünf[3] Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Kommission. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Kommission erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Kleinen Landrat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[2] Für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung steht ihr die Gemeindeverwaltung zur Verfügung, in der Regel das Sekretariat des zuständigen Departementsvorstehers.

Art. 3

Delegierter für Umwelt

Der Delegierte für Umwelt nimmt in der Kommission als ständiger Experte mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 4

Berater

[1] Als interne Berater können Fachpersonen und Fachstellen, wie der Gemeindeingenieur, die Ressortleitung KMA, die Ressortleitung VBD, die Ressortleitung des Gemeindeforstbetriebes usw. beigezogen werden.[4]

[2] Bei Bedarf können auch externe Berater und interessierte oder betroffene Kreise und Gruppierungen beigezogen werden (Kant. Amtsstellen, Davos Destinations-Organisation[5], Hotellerie, Bergbahnen, Fahrplanpräsident, etc.).

[3] Die beigezogenen Fachpersonen oder Interessenvertreter haben in der Kommission kein Stimmrecht.

[1] DRB 10; vgl. Art. 42 Abs. 1 lit.c und Art. 45c
[2] DRB 10; vgl. Art. 45c Abs. 1
[3] Mitgliederzahl gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 7. Februar 2017; in Kraft getreten am 7. Februar 2017
[4] Redaktionelle Änderung von Abs. 1 vom 7. Februar 2017
[5] Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

II. Kompetenzen

Art. 5

Generelle Kompetenzen

Die Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfall hat folgende Kompetenzen:

a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;

b) [1]

c) Beratungsfunktion;

d) Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher.

Art. 6

Finanzkompetenzen

Die Kommission hat im Rahmen der bewilligten Budgetmittel folgende Kompetenzen:

a) Ausgaben im Einzelfall für Studien, Expertisen etc. bis Fr. 25'000.-;

b) im Gesamten pro Jahr bis maximal Fr. 100'000.-;

e) Beizug von externen Fachleuten.

III. Aufgaben

Art. 7

Aufgaben

[1] Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erarbeitung von Konzepten für folgende Fachbereiche:

aa) Umwelt (Lufthygiene, Bodenschutz, Lärm, Energie- und Wasserhaushalt);

bb) Verkehr (öffentlicher Verkehr, fliessender und ruhender Verkehr, Langsamverkehr);

cc) Abfall (Kehricht, Wiederverwertungsgüter, organische Reststoffe);

dd) Natur und Landschaft;

b) Beratung der Behörden und Antragstellung für Massnahmen und Vorschriften;

c) Begleitung und Unterbreitung von Vorschlägen für den Vollzug eidgenössischer und kantonaler Vorschriften;

d) Vorbereitung von gemeindeinternen Vernehmlassungen;

e) Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu gemeindeexternen Vernehmlassungen;

f) Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen bei fachübergreifenden Fragestellungen;

g) Koordination und Organisation eines gesetzeskonformen Betriebs der gemeindeeigenen Schiessanlagen;

[1] Gestrichen gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Dezember 2020

h) Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten Umwelt, Verkehr und Abfall

aa) Vorbereitung von Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten (Information und Aufklärung);

bb) Kontakt mit Umweltschutzorganisationen.

[2] Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschliessend.

Art. 8

Pflichten des Delegierten für Umwelt

Die Stellung und die Pflichten des Delegierten für Umwelt im Verhältnis zur Kommission werden in einem Pflichtenheft geregelt, das der Kleine Landrat erlässt.

Art. 9

Pflichten der Kommission

Die Kommission hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgabenstellungen:

a) rollende Erstellung eines Mehrjahresprogramms;

b) Jahreszielsetzungen;

c) Tätigkeitsprogramme;

d) jährlicher Rechenschaftsbericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeindegesetz über den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos

vom 17. Dezember 2020

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos,

gestützt auf Art. 33 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Davos,
nach Einsicht in die Botschaft des Kleinen Landrates vom 17. November 2020,

beschliesst:

Art. 1

Gemeindeauftrag

[1] Die Gemeinde ist Trägerin eines öffentlichen Verkehrsnetzes.

[2] Sie sorgt für den Ausbau und Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit den das Gemeindegebiet erschliessenden Nahverkehrsmitteln.

Art. 2

Betrieb

[1] Der von der Gemeinde betriebene öffentliche Verkehr wird als Ressort der Verwaltung unter dem Namen «Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos» geführt.

[2] Der Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Er erbringt nicht-kostendeckende, gemeinwirtschaftliche Leistungen, soweit damit der Privatverkehr vermindert werden kann und wichtige Bedürfnisse an der Verkehrserschliessung bestehen.

[3] Der Kleine Landrat kann je nach Zweckmässigkeit das öffentliche Verkehrsnetz selber über den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos betreiben oder unter Beachtung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen dessen Betrieb ganz oder teilweise privaten oder öffentlichen Unternehmen in Auftrag geben.

[4] Der Kleine Landrat kann Drittaufträge übernehmen, welcher der Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos ausführt.

Art. 3

Konzessionen

Der Kleine Landrat erwirbt die für den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos erforderlichen Konzessionen.

Art. 4

Finanzierung

Die Kosten (Betrieb und Investitionen) des Verkehrsbetriebs der Gemeinde Davos werden finanziert durch:

a) Ordentlichen Haushalt;

b) den Billettverkauf (Abonnemente und Einzelbillette);

c) eine Verkehrstaxe;

d) weitere Beiträge Dritter

Art. 5

Zuständigkeit für das Liniennetz sowie die Fahrplan- und Tarifgestaltung

[1] Der Grosse Landrat ist für die Konzepte in Bezug auf das Liniennetz, die Fahrplan- und Tarifgestaltung zuständig.

[2] Der Kleine Landrat legt die Details über das Liniennetz, den Fahrplan und die Tarife im Rahmen der Konzepte fest. Er kann hierzu Verordnungen erlassen.

Art. 6

Tarifverbünde

[1] Die Gemeinde kann sich unter Beachtung der geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, an Tarifverbünden beteiligen.

[2] Die operative Umsetzung solcher Verbundregelungen obliegt dem Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos.

Art. 7

Schlussbestimmungen

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Landschaftsbeschluss über den VBD Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos vom 23. September 1990 aufgehoben.

Benützungsreglement des Öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat am 28. November 2000 erlassen
(Stand am 11. Dezember 2022)

1 GRUNDLAGEN

10.0[1]

Tarifgrundlagen

[1] Die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen durch den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos (VBD) erfolgt nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes[2] des Bundes und zugehöriger Vorschriften[3].

[2] Im Weiteren gelten die Tarife des Direkten Verkehrs (T600, T654)[4] sowie der „Verbundtarif Davos“, Ziffer 651.40[5].

10.1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Benützungsreglements umfasst das Liniennetz des VBD auf dem Gebiet der Gemeinde Davos.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20 Allgemeines

20.1

Abfertigungssystem

[1] Auf dem ganzen Netz des VBD gilt der Sichtbetrieb. Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben am Ticketautomaten im Fahrzeug oder an ausgewählten Haltestellen ein Ticket zu lösen.[6]

[2] Der Fahrausweis ist für die Dauer der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen jedem mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzuweisen.

20.2[7]

Rauch-, Ess- und Trinkverbot

[1] In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.

[2] In den Fahrzeugen ist den Fahrgästen das Essen und Trinken nicht gestattet.

21 Taxfreie Beförderung

21.0[8]

Kinder bis 16 Jahre

Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.3: Fahrvergünstigungen für Familien - Junior - Karte / Enkel - Karte.

[1] Fassung von 10.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[2] Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Transportgesetzes des Bundes
[3] Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Transportgesetzes des Bundes
[4] Im DRB nicht veröffentlicht
[5] Im DRB nicht veröffentlicht
[6] Änderung aufgrund neuem Kassasystem ohne Chauffeurverkauf
[7] Fassung von 20.2 gemäss Nachtrag II vom 19. November 2013; in Kraft getreten am 19. November 2013
[8] Fassung von 21.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

21.1[1]

Reisende mit einer Behinderung

Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600: Allgemeiner Personentarif und T600.4: Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung.

21.2

Handgepäck

Handgepäck wird gratis befördert. Anderes Gepäck (sperrige Güter) wird nicht befördert.

21.3[2]

Kinderwagen und Rollstühle

Für Kinderwagen und Rollstühle gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.

21.4[3]

Hunde und andere Kleintiere

Für Hunde und andere Kleintiere gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.26: Hunde, Kleine Tiere.

21.5[4]

Fahrräder

Fahrräder werden nur in Ausnahmefällen und wenn genügend Platz vorhanden ist mitgenommen.

22 Ermässigungen

22.0[5]

Kinder von 6 bis 16 Jahren

Es gilt der Tarif 600.25.20: „Für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der halbe Preis bzw. (sind) die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.“

22.1

Junioren bis 25 Jahre

Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten Abonnemente zu einem ermässigten Preis.

22.2[6]

Familienermässigung der Schweizerischen Transportunternehmungen

[1] Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.3: Fahrvergünstigung für Kinder

[2] Die Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte können gegen Gebühr am Schalter der Rhätischen Bahn bezogen werden.

22.3[7]

[1] Fassung von 21.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[2] Fassung von 21.3 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[3] Redaktionelle Anpassung, bezugnehmend auf das Transportmittelgesetz des Bundes
[4] Fassung von 21.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[5] Fassung von 22.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[6] Fassung von 22.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[7] Fassung von 22.3 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

Militärpersonen in Uniform

Es gilt der Tarif V520. Grundsätzlich berechtigen der Marschbefehl (MB) und das gleichzeitige Tragen der Uniform zur unentgeltlichen Beförderung auf allen Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Dies gilt vom Einrückungs- bis zum Entlassungsdatum, sowohl für den allgemeinen und den persönlichen Urlaub als auch für den Ausgang.

22.4[1]

Halbtaxabonnement der Schweizerischen Transportunternehmungen

Es gilt der Tarif 654. Inhaber von Halbtaxabonnementen erhalten Einzelbillette zu einem ermässigten Preis.

22.5…[2]

23 Anerkennung von Fahrausweisen der Schweizerischen Transportunternehmungen

23.0[3]

Generalabonnement (GA) und Tageskarten

[1] Generalabonnemente (GA) und Tageskarten gelten gemäss T654 und sind auf dem ganzen VBD-Netz gültig.

[2] …[4]

23.1[5]

Bündner Generalabonnement

Das Bündner Generalabonnement ist dem Generalabonnement gleichgestellt, gilt auf dem ganzen VBD-Netz und berechtigt während der Geltungsdauer zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

23.2[6]

Tageskarte zum Halbtaxabonnement

Die Tageskarte zum Halbtaxabonnement berechtigt am Entwertungstag zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

23.3...[7]

[1] Fassung von 22.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[2] Fassung von 22.5 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[3] Fassung von 23.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)
[4] Fassung Abs. 2 von 23.0 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[5] Fassung von 23.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)
[6] Fassung von 23.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)
[7] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

23.4[1]

Andere Schweizerische Fahrausweise

Der Kleine Landrat beschliesst über die Anerkennung anderer Schweizerischer Fahrausweise, sofern der VBD dafür entschädigt wird oder diesem aus der Anerkennung keine nennenswerten Ausfälle entstehen.

24 Anerkennung von regionalen Pauschalfahrausweisen

24.0

Gästekarte

[1] Die Gästekarte von Davos, Wiesen, Klosters und Saas gilt auf dem Netz des VBD mit Ausnahme auf den Strecken Clavadel - Sertig Sand, Davos (Abzw. Büelen) - Dürrboden und Glaris - Monstein. Gäste haben für diese Strecken ordentliche Billette zu lösen.[2]

[2] Gäste, welche in einem der erwähnten Seitentäler logieren, erhalten eine besondere Gästekarte, welche auch im entsprechenden Seitental gültig ist.

[3] Während der Gültigkeitsdauer berechtigt die Gästekarte zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

24.1[3]

graubündenPass

Der graubündenPass „Region Mittelbünden“, „Davos / Prättigau“ sowie „graubündenPass für alle Regionen“ ist auf dem ganzen VBD-Netz gültig.

24.2

Andere regionale Fahrausweise

Der Kleine Landrat beschliesst über die Anerkennung anderer regionaler Fahrausweise, sofern der VBD dafür entschädigt wird oder diesem aus der Anerkennung keine nennenswerten Ausfälle entstehen.

24.3[4]

Fahrscheine der Bergbahnen

Die Gültigkeit der Bergbahnbillette und -abonnemente wird in den Tarifverbundsvereinbarungen geregelt.

25 Kontrolle und Gültigkeit der Fahrausweise

25.0[5]

Fahrausweiskontrolle

Die Fahrausweise und die dazugehörenden Benützungsberechtigungen sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

25.1

Zuschlag für Reisende ohne gültigen Fahrausweis

[1] Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis gelten die Bestimmungen T600.5 - 3: Zuschläge und Gebühren.[6]

[2] Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

25.2

[1] Fassung von 23.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[2] Fassung Abs. 1 von 24.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[3] Fassung von 24.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[4] Fassung von 24.3 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004
[5] Fassung von 25.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[6] Fassung Abs. 1 von 25.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

Fahrgäste ohne korrekt ausgefüllte Gästekarte

[1] Nur eine korrekt und vollständig ausgefüllte Gästekarte (Name des Gastes und Abreisedatum) gilt als gültiger Fahrausweis und berechtigt zur Fahrt auf dem Ortsnetz des VBD. Fahrgäste bzw. Feriengäste, die keine Gästekarte auf sich tragen, haben bei Fahrantritt einen Fahrschein zu lösen.

[2]…[1]

25.3…[2]

25.4[3]

Rückerstattung des Zuschlages

Inhabern von Abonnementen oder Gästekarten wird der Zuschlag nach Abzug einer Umtriebsgebühr von Fr. 5.- zurückerstattet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nachweisen, dass sie im Besitz eines gültigen persönlichen Halbjahres-, Jahresabonnements oder Ermässigungsausweises sind und diese Fahrscheine nur anlässlich der Kontrolle nicht auf sich getragen haben.

25.5[4]

Missbrauch, Fälschung von Fahrausweisen

[1] Es gilt der Tarif 600.5.

[2] Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

3 FAHRAUSWEISSORTIMENT

30 Einzelbillette

30.0

Bezug

Einzelbillette für das VBD-Netz oder eine Strecke bzw. Teilstrecke Clavadel - Sertig Sand, Bhf. Dorf - Dürrboden und Glaris - Monstein sind an einem Ticketautomaten oder online zu lösen.

30.1[5]

Billettsorten

Es werden folgende Billettsorten ausgegeben:

- Billette Erwachsenen-Tarif
- Billette Halbtax-Tarif

30.2

Gültigkeit der Fahrausweise

Einzelbillette sind eine Stunde gültig.

30.3

Ermässigungsberechtigung

Die Beförderung mit ermässigten Billetten ist nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen gestattet.

31 PrePaid[6]

31.0[7]

[1] Fassung Abs. 2 von 25.2 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[2] Fassung von 25.3 aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[3] Fassung von 25.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[4] Fassung von 25.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[5] Fassung von 30.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012
[6] Fassung von 31 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[7] Fassung von 31.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

Bezug

PrePaid Karten für das VBD-Netz können beim Wagenführer bezogen werden.

31.1

Sorten

Die PrePaid Karten werden zu 10 CHF oder 20 CHF verkauft.

31.2

Entwertung

[1] Unmittelbar nach dem Besteigen des Fahrzeugs ist am Automaten im Fahrzeug ein Ticket zu lösen.

[2] Mit der PrePaid Karte können gleichzeitig mehrere Fahrten abgebucht werden.

[3] Die PrePaid Karte ist übertragbar.

32 Abonnemente

32.0[1]

Ausgabe, Form und Gültigkeit

[1] Für Ausgabe, Form und Gültigkeit der Abonnemente gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs für Streckenabonnemente der Schweizerischen Transportunternehmungen (T650[2]).

[2] Abonnemente werden wie folgt ausgestellt:

– Jahres-, Halbjahres- und Monatsabonnemente werden ausschliesslich auf den SwissPass ausgestellt, dieser ist persönlich und nicht übertragbar[3].

32.1[4]

Bezug

Die Abonnemente können, sofern bereits ein SwissPass vorhanden ist, am Ticketautomaten aufgeladen werden. Ein neuer SwissPass ist am RhB Schalter zu bestellen.

32.2

Sorten von Abonnementen

[1] Die Abonnemente werden für Erwachsene, sowie Junioren vom vollendeten 6. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr für folgende Einheiten zeitlicher Gültigkeit angeboten[5]:

– Abonnemente für 1 Monat

– Abonnemente für 6 Monate

– Abonnemente für 12 Monate

[2] Die Abonnemente können ab jedem beliebigen Tag gelöst (Fliessdatum) werden.

[3] Sie gelten für das VBD-Netz inkl. der Strecken Clavadel - Sertig Sand, Bhf. Dorf - Dürrboden und Glaris - Monstein sowie auf der Linie 90.138, Abschnitt Davos Platz - Davos Wiesen, Post.[6]

[1] Fassung von 32.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

[2] Im DRB nicht veröffentlicht

[3] Fassung Abs. 2 von 32.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

[4] Fassung von 32.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

[5] Fassung Abs. 1 von 32.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

[6] Fassung Abs. 3 von 32.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

32.3

Anzahl Fahrten

Die Abonnemente berechtigen während der zeitlichen Gültigkeit zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich.

32.4[1]

Ersatz von beschädigten Abonnementen

Beschädigte SwissPässe können ausschliesslich online oder am RhB-Schalter ersetzt werden.

32.5[2]

Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Abonnementen

Verlorene oder gestohlene Abonnemente für 6 oder 12 Monate werden ausschliesslich am RhB Schalter ersetzt.

32.6[3]

Rückerstattung

Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.9-4.2: Berechnung der Erstattung bei Rückgabe.

4 BESONDERE REGELUNGEN

40 Pauschalabkommen

40.0

Berechtigung zur Vereinbarung von Pauschalabkommen

Für grössere Anlässe, Kongresse und Veranstaltungen kann der VBD Pauschalabkommen vereinbaren.

40.1

Preisermässigungen

Die Preisermässigungen sollen je nach der zu erwartenden Benützung verhältnismässig die Rabatte der übrigen Fahrausweissorten nicht übersteigen.

41 Extrafahrten

Extrafahrten können mit der Verwaltung des VBD vereinbart werden.

[1] Fassung von 32.4 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004
[2] Fassung von 32.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022
[3] Fassung von 32.6 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 18. Juli 2023; in Kraft getreten am 11. Dezember 2022

42 Tarifgemeinschaften

42.0

Ermächtigung zur Vereinbarung von Tarifgemeinschaften

Der Kleine Landrat ist ermächtigt, Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften (z.B. Tarifverbunde) mit andern konzessionierten Transportunternehmungen abzuschliessen.

42.1

Geltungsbereich der Gemeinschaftstarife

Für die Tarifgemeinschaften haben die vorliegenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren durch den VBD Gültigkeit, soweit sie nicht in Widerspruch zu den besonderen Vereinbarungen der Tarifabkommen stehen.

42.2

Fahrpreise der Tarifgemeinschaften

Die Fahrpreise der Tarifgemeinschaften mit andern Transportunternehmungen sind in separaten Tarifen aufzuführen.

5 FAHRTAXEN

Die Preise für die einzelnen Fahrausweise sind in einem separaten Tarif enthalten.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

60.0

Aufhebung bestehenden Rechts

Das Tarifreglement vom 26. Februar 1992 wird aufgehoben.

60.1

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt ab 1. Dezember 2000 in Kraft.

Tarife des Öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos[1]

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. a
des Landschaftsbeschlusses über
den VBD Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos[2]
am 13. Dezember 2011 erlassen
(Stand am 12. Dezember 2022)

1 Einzelbillette

1.01[3] Die Fahrpreise für Einzelfahrten sind aus dem Tarifdreieck ersichtlich (Erwachsenen-Tarif, Halbtax-Tarif). Für die Berechnungen gilt der Tarif 600.121: Preistabelle.

1.02[4]

2 Tageskarten

2.01[5] **Tageskarten ganzes VBD Netz**

Erwachsene	Fr.	10.00
Inhaber Halbtaxabo und Kinder	Fr.	5.00

2.02[6]

3 TVD Abonnemente (Davoserpässe)

3.01 Jahresabonnemente (12 Monate)

Erwachsene	Fr.	310.00[7]
Junioren bis 25 Jahre	Fr.	220.00[8]

3.02 Halbjahresabonnemente (6 Monate)

Erwachsene	Fr.	230.00[9]
Junioren bis 25 Jahre	Fr.	165.00[10]

[1] Siehe DRB 10, Fussnote 1
[2] DRB 55
[3] Redaktionelle Änderung vom 23. Juli 2019
[4] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 23. Juli 2019; in Kraft getreten am 15. Dezember 2019
[5] Tarifanpassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 23. Juli 2019; in Kraft getreten am 15. Dezember 2019
[6] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 23. Juli 2019; in Kraft getreten am 15. Dezember 2019
[7] Tarifanpassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. November 2013 aufgrund des Beschlusses des Grossen Landrates vom 4. Juli 2013; in Kraft getreten am 14. Dezember 2014
[8] Tarifanpassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. November 2013 aufgrund des Beschlusses des Grossen Landrates vom 4. Juli 2013; in Kraft getreten am 14. Dezember 2014
[9] Tarifanpassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. November 2013 aufgrund des Beschlusses des Grossen Landrates vom 4. Juli 2013; in Kraft getreten am 14. Dezember 2014
[10] Tarifanpassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. November 2013 aufgrund des Beschlusses des Grossen Landrates vom 4. Juli 2013; in Kraft getreten am 14. Dezember 2014

3.03 Monatsabonnemente

Erwachsene	Fr.	70.00
Junioren bis 25 Jahre	Fr.	50.00

3.04 Wochenabonnemente[1]

4 Gültigkeit der Fahrausweise

4.01 Ordentliche Fahrausweise

Einzelbillette "Innerorts" 1 Stunde

4.02 Generalabonnemente (GA), Bündner-GA (BÜGA) und Tageskarten

Das Generalabonnement (GA), Bündner-GA (BüGA) und Tageskarten gelten auf dem ganzen VBD-Netz.[2]

4.03 Gästekarten

[1]Die Gästekarten von Davos und Wiesen sind im Innerortsbereich exklusive die Strecken: Clavadel - Sertig Sand, Davos (Abzw. Büelen) - Dürrboden, Glaris - Monstein und Glaris - Wiesen gültig.

[2] Gäste, welche in einem der erwähnten Seitentäler oder in Wiesen logieren, erhalten eine besondere Gästekarte, welche auch im entsprechenden Seitental oder auf der Linie Wiesen - Davos gültig ist:

"D"	(Dischma)	Bahnhof Davos Dorf - Teufi
"S"	(Sertig)	Davos Clavadel - Sertig Sand
"M"	(Monstein)	Davos Glaris - Davos Monstein
"W"	(Wiesen)	Davos - Wiesen

[3] Während der Gültigkeitsdauer berechtigt die Gästekarte zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

[4] Nur eine korrekt und vollständig ausgefüllte Gästekarte (Name des Gastes und Abreisedatum) gilt als gültiger Fahrausweis und berechtigt zur Fahrt auf dem Netz des VBD. Fahrgäste bzw. Feriengäste, die keine Gästekarte auf sich tragen, haben bei Fahrantritt einen Fahrschein zu lösen.[3]

[5] Die Gästekarte kann nicht nachträglich als gültiger Fahrausweis vorgewiesen werden. In diesem Fall gilt der Zuschlag für Reisende ohne gültigen Fahrausweis.

[1] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 12. Dezember 2022
[2] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 12. Dezember 2022
[3] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 12. Dezember 2022

5 Anwendungskreis der Tarife

5.01	Kinder (Halbtax-Preis)	6 - 16 Jahre
5.02	Militär in Uniform ganzes Netz	freie Fahrt
5.03	Hunde ganzes Netz	Halbtax-Preis
5.04[1]	Abonnemente 1 Monat, 6 und 12 Monate (Davoserpässe)	allgemein und für Junioren bis 25 Jahre erhältlich

6 Zuschläge beim Fahren ohne gültigen Fahrausweis

Die Zuschläge werden im Benützungsreglement des Öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos[2] geregelt.

7 RFID Karten[3]

8 Aufhebung bisheriger Tarife

Die Tarife vom 27. April 2010 und die dazugehörigen Nachträge werden aufgehoben.

9 In-Kraft-Treten

Die neuen Tarife treten mit Ausnahme von Ziffer 4.02[4] am 1. Juni 2012 in Kraft.

[1] Geändert gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 12. Dezember 2022
[2] DRB 55.1
[3] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2022; rückwirkend in Kraft getreten am 12. Dezember 2022
[4] In-Kraft-Treten von 4.02: 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

Parkplatzgesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung
vom 23. November 1997 angenommen
(Stand am 1. Januar 2009)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Gelder für die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ sowie deren Verwendung.

Zu diesem Zweck

a) wird das Abstellen von Motor- und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Abstellplätzen mit Gebühren belastet;
b) werden Ersatzabgaben für fehlende Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund erhoben.

Art. 2

Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ ist innerhalb der Landschaftsrechnung gemäss Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes[1] zu führen.

Guthaben oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

Die Zuständigkeit für die Mittelverwendung bestimmt sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

Art. 3[2]

Mittelherkunft

Die Mittel stammen aus folgenden Quellen:

a) Ersatzabgabe für nichterstellte Pflichtparkplätze;
b) Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen;
c) Parkbussen;
d) Anteil an der Handänderungssteuer gemäss kommunalem Steuergesetz[3];
e) weitere Mittel aus anderen Quellen.

Art. 4

Mittelverwendung

a) Grundsatz

Die Mittel dienen:

a) der Errichtung und dem Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern;
b) der Überwachung des ruhenden Verkehrs;
c) der Förderung des öffentlichen Verkehrs;
d) der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen im Bereiche des individuellen und öffentlichen Verkehrs.

[1] DRB 21
[2] Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[3] DRB 20

Art. 5

b) Einzelheiten

Die Mittel werden zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:

a) Planungs-, Projektierungs-, Bau-, Betriebs- und Kapitalkosten für öffentlich benutzbare Parkplätze und Parkhäuser;
b) Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
c) Projektierungs-, Betriebs- und Kapitalkosten für Parkleitsysteme, Steuerungskonzepte und Massnahmen, die zur Verbesserung der Parksituation beitragen;
d) Kosten für Park-and-ride-Anlagen und Massnahmen, die geeignet sind, die Benützung solcher Anlagen zu fördern;
e) Betriebs- und Kapitalkosten kollektiver Verkehrsmittel;
f) Kosten für Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder.

Die Ausgaben für die Massnahmen d - f sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre 50 % der Einnahmen der Spezialfinanzierung „Parkplätze“ nicht übersteigen.

2. Parkplatz-Ersatzabgabe

Art. 6

Grundsatz

Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen auf privatem Grund und die Erbringung von allfälligen Ersatzabgaben richtet sich nach dem Baugesetz[1].

3. Parkierungsgebühren

Art. 7

Bewirtschaftung
a) Parkuhren
Ticketautomaten
Park-and-ride

Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen Systemen bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich begrenzt werden.

Es können Park-and-ride-Anlagen bezeichnet werden.

Art. 8

b) Gebühren

Für die Gebührenfestsetzung gilt in der Regel folgender Gebührenrahmen:

Ansatz pro Stunde	Fr. -.20 bis Fr. 5.-

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

Vollzug

Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Er setzt insbesondere die Gebühren für die einzelnen Parkplätze fest.

Art. 10

Übergangsbestimmung

Der bestehende Parkplatzfonds wird mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ überführt.

Art. 11

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.[2]

[1] DRB 60

[2] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 1997 auf den 1. Dezember 1997 in Kraft gesetzt

Vollzugsreglement zum Parkplatzgesetz[1]

Vom Kleinen Landrat am 28. Oktober 2003 erlassen
(Stand am 10. September 2024)

Art. 1

Zweck

Dieses Vollzugsreglement setzt die einzelnen Tarife und sonstigen nötigen Bestimmungen für den Vollzug des Parkplatzgesetzes[2] fest.

Art. 2[3]

Parkgebühren
a) Kurzzeitparkplätze

Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	***Tarif***	***Max. Parkzeit***
Promenade 67	Fr. 2.00/h	1 h
Denner	Fr. 2.00/h	1 h
Ettinger, Talstr./Platz	Fr. 2.00/h	1 h
Eurospar Platz	Fr. 2.00/h	1 h
Europe	Fr. 2.00/½ h	½ h
Postplatz	Fr. 2.00/h	1 h
Derby	Fr. 2.00/h	1 h
Promenade 72	Fr. 2.00/h	1 h
Bahnhofstrasse, Platz	…[4]	
Bibliothek	…[5]	

Art. 3[6]

b) Langzeitparkplätze

Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze werden wie folgt festgelegt:

Parkplatz	***Tarif***	***Max. Parkzeit***
Promenade 127	Fr. 2.00/h	2 h
Talstrasse 29	Fr. 1.00/h	2 h
Mattazentrum 1	Fr. 1.00/h	2 h
Einstellhalle Arkaden[7]	Fr. 1.50/h (1. – 6. h) Fr. 1.00/h (ab 7. h)	
24:00 – 08:00 h	Fr. 0.50/h	
Barga, Horlaubenstrasse	Fr. 1.00/h	10 h

[1] Siehe DRB 56
[2] DRB 56
[3] Fassung gemäss Nachtrag VI vom 30. August 2016; in Kraft getreten am 1. Oktober 2016
[4] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 10. September 2024, in Kraft getreten am 10. September 2024
[5] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 10. September 2024, in Kraft getreten am 10. September 2024
[6] Fassung gemäss Nachtrag IX vom 8. November 2020; in Kraft getreten am 20. Dezember 2020
[7] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024

Sportzentrum[1] danach	30 min. gratis, Fr. 1.00/h	 10 h
Gemeindehaus Dorf	Fr. 2.00/h	2 h
Horlauben, Promenade	Fr. 2.00/h	2 h
Kongress	Fr. 1.00/h	10 h
Metz, Talstrasse	Fr. 1.00/h	10 h
Mattazentrum 2	Fr. 1.00/h	10 h
Molok Mattastrasse	Fr. 1.00/h	10 h
RhB Frauenkirch	Fr. 1.00/h	10 h
Panorama	Fr. 1.00/h	10 h
Rudolf, PP	Fr. 1.00/h	10 h
Symond, Promenade	Fr. 2.00/h	2 h
Feuerwehr Dorf[2] (Zone 7 / Nr. 21 – 60)	Fr. 1.00/h	10 h
Feuerwehr Dorf[3] (Zone 55 / Nr. 5 – 17)	Fr. 2.00/h	2 h
Strela	Fr. 2.00/h	10 h
Aula Guggerbachstrasse	Fr. 2.00/h	10 h
Schulstrasse Platz	Fr. 2.00/h	10 h
Schulhaus Bünda	Fr. 2.00/h	10 h
Panorama Car/LKW jede weitere Stunde bis max.	Fr. 5.00/h Fr. 1.00 Fr. 25.00	 24 h
Scaletta 1 & 2	Fr. 1.00/h	10 h
Parkhaus Langlaufzentrum[4] jede weitere Stunde	Fr. 1.50/h (1. – 8. h) Fr. 1.00/h	
Golf 1& 2 (01.11. bis 30.04)	Fr. 1.00/h	10 h
Stäg (01.11. bis 30.04)	Fr. 1.00/h	10 h
Davosersee ab 6. Stunde	Fr. 1.00/h gratis	10 h
Färich[5] bis max.	Fr. 1.00/h Fr. 5.00	10 h
Stilli[6]	Fr. 1.00/h	10 h

[1] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[2] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[3] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[4] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[5] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[6] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024

Islen	Fr. 1.00/h	10 h
ab 6. Stunde	gratis	
Metz Car/LKW[1]		
(01.06. – 30.11.)	Fr. 5.00/h	
jede weitere Stunde	Fr. 1.00	
bis max.	Fr. 25.00	24 h
Rinerhorn[2]		
(01.05. – 31.10.)	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 12.00	24 h
(01.11. – 30.04.)	mind. Fr. 5.00	
Pischa[3]		
(01.05. – 31.10.)	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 12.00	24 h
(01.11. – 30.04.)	mind. Fr. 5.00	
Jakobshorn[4]		
(01.05. – 31.10.)	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 12.00	24 h
(01.11. – 30.04.)	mind. Fr. 5.00	
Mainstation[5]	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 8.00	12 h
Spital 1[6]	Fr. 1.00/h	4 h
Spital 2[7]	Fr. 0.50/h (1. – 2. h)	
danach	Fr. 1.00/h	

Art. 4[8]

Parkplatz Sportzentrum

…

Art. 5[9]

Gebührenfreie Parkplätze Kurzzeitparkplätze

Folgende Kurzzeitparkplätze sind gebührenfrei zu nutzen:

Parkplatz	***Tarif***	***Max. Parkzeit***
Handelshof	gratis	¼ h
…[10]		
Rathausplatz	gratis	¼ h

[1] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[2] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[3] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[4] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[5] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[6] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[7] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[8] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 10. September 2024, in Kraft getreten am 10. September 2024
[9] Fassung gemäss Nachtrag VIII vom 12. November 2019; in Kraft getreten am 1. Dezember 2019
[10] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024

UBS	gratis	¼ h
Bäckerei Heiss	gratis	¼ h
Raiffeisen	gratis	¼ h

Ab 03.00 bis 07.00 Uhr sind die Kurzzeitparkplätze mit einem Parkverbot belegt.

Art. 6[1]

Art. 7[2]

Aussenrayonparkplätze

Die Parkplätze in den Aussenrayons sind wie folgt zu nutzen:

Parkplatz	***Tarif***	***Max. Parkzeit***
Walserhuus	Fr. 1.00/h	10 h, Gäste Hotel Walserhuus Ausgenommen
Laret[3]	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 5.00	10 h
Monstein Nord[4]	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 5.00	10 h
Monstein Süd[5]	Fr. 1.00/h	
bis max.	Fr. 5.00	10 h
Waldfriedhof Islen	mit Parkscheibe	1 h
Wiesen PP Volg	mit Parkscheibe	1 h

Art. 8[6]

Parkkarten

[1] Die sogenannten Gemeindeparkkarten, welche auf allen gebührenpflichtigen Gemeindeparkplätzen gültig sind, können auf der Webseite Parkingpay bezogen werden. Nicht gültig sind die Gemeindeparkkarten in den Parkhäusern, auf den Parkplätzen bei den Bahnhöfen, beim Spar Dorf, hinter dem Rathaus und beim Spital auf den Parkplätzen der Bergbahnen sowie auf Privatparkplätzen.[7]

[2] ...[8]

[3] ...[9]

[4] Ununterbrochenes Parkieren von mehr als drei Tagen ist mit Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten verboten.

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag VIII vom 12. November 2019; in Kraft getreten am 1. Dezember 2019
[2] Fassung gemäss Nachtrag IX vom 8. November 2020; in Kraft getreten am 20. Dezember 2020
[3] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[4] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[5] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[6] Fassung gemäss Nachtrag VII vom 19. Dezember 2017; in Kraft getreten am 1. Januar 2018
[7] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023
[8] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023
[9] Aufgehoben gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023

[5] Allgemeine Parkkarten

– Jahresparkkarte, jeweils gültig 1 Jahr ab Ausstelldatum	Fr.	500.00
– Halbjahresparkkarte, jeweils gültig ½ Jahr ab Ausstelldatum	Fr.	300.00
– Monatsparkkarte, jeweils gültig 30 Tage ab Ausstelldatum	Fr.	65.00
– Wochenparkkarte, jeweils gültig 7 Tage ab Ausstelldatum	Fr.	45.00

[6] Service-Parkkarten

– (für Firmen mit wechselnden Arbeitsorten; gültig von Mo bis Sa vom 01.05. bis 30.11. und von Mo bis Fr vom 01.12. bis 30.04.; ohne Feiertage)		
– gültig 1 Jahr nach Ausstelldatum		
– gültig nur für Fahrzeuge mit permanenter Firmenbeschriftung (2 Beschriftungen à 30 cm x 50 cm)	Fr.	300.00

[7] Pikett-Zusatzparkkarten (gültig nur zusammen mit Service-Parkkarte und dauernd beschriftetem Fahrzeug)

– berechtigen zum Parkieren an Wochenenden und an Feiertagen		
– für Firmen mit 24-h-Service und Wochenenddienst		
– max. 2 Pikett-Zusatzparkkarten pro Firma	Fr.	0.00
– Bei Missachtung dieser Regelung muss mit Entzug der Service-Parkkarte und der Pikett-Zusatzparkkarte gerechnet werden.		

[8] Car-Parkkarten

Car-Parkplatz ist PP Panorama und vom 01.06. bis 30.11. zusätzlich PP Metz. Auf allen anderen Parkplätzen ist das Parkieren von Cars nicht gestattet.

– Car-Halbjahresparkkarten, jeweils gültig ½ Jahr ab Ausstelldatum	Fr.	750.00
– Car-Wochenparkkarten, jeweils gültig 7 Tage ab Ausstelldatum	Fr.	150.00

Art. 9[1]

Parkplatzmiete bei Veranstaltungen

[1] Parkplätze können beim Ordnungsamt wie folgt gemietet werden:

– In der Zeit vom 01.05. bis 31.10 pro Parkfeld und Kalendertag	Fr.	3.50
– in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. von 07.00 bis 18.00 Uhr pro Parkfeld	Fr.	10.00
für 24 Stunden pro Parkfeld	Fr.	20.00

[2] Ausnahme: drei Wochen vor bis eine Woche nach dem World Economic Forum werden keine Parkfelder entlang der Promenade vermietet.

Art. 10

Gemeinsame Bestimmungen a) Zahlpflicht

Die Parkgebühren sind täglich zu bezahlen, auch an Samstagen und Sonntagen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag IX vom 8. November 2020; in Kraft getreten am 20. Dezember 2020

Art. 11[1]

Nachtpark-verbot

a) Auf den Parkplätzen der Bergbahnen (Jakobshorn, Pischa, Rinerhorn) gilt ein Nachtparkverbot vom 01.11. bis 30.04. von 00.00 bis 07.00 Uhr.
b) Die Parkplätze Monstein Nord und Walserhuus kennen kein winterliches Nachtparkverbot.
c) Auf allen übrigen Parkplätzen besteht ein Nachtparkverbot vom 01.11. bis 30.4. von 03:00 bis 07:00 Uhr.

Art. 12[2]

Besondere Gebühren

Besondere Gebühren wie Abschlepp- und Blockierungsgebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Davos festgehalten.

Art. 13

In-Kraft-Treten

[1] Dieses Vollzugsreglement tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

[2] Das Vollzugsreglement zum Parkplatzgesetz vom 17. November 1998 wird aufgehoben.

[3] Die Parkgebühren gelten, sobald die Parkuhren und Automaten umgestellt und angeschrieben sind.

[1] Fassung gemäss Nachtrag X vom 10. September 2024; in Kraft getreten am 10. September 2024
[2] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2023, in Kraft getreten am 2. Mai 2023

Baugesetz der Gemeinde Davos[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 4. März 2001 angenommen
(Stand am 30.Oktober 2025)

I. Allgemeines

1. Grundsätze

Art. 1[2]

Zweck

[1] Das kommunale Baugesetz bezweckt:

a) die geordnete bauliche Entwicklung in der Gemeinde Davos[3];

b) die Reglementierung und Steuerung des Zweitwohnungsbaus mittels Kontingentierung und Lenkungsabgaben im Interesse einer geordneten nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde sowie mit Rücksicht auf die begrenzten Baulandreserven und dem Preisdruck auf die Erstwohnungen.

[2] Die Siedlungsstruktur und die Bauweise sollen ergänzt werden.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

[1] Neben den Gemeindebauvorschriften sind die massgebenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts einzuhalten.

[2] Im Verhältnis unter Nachbarn gelten neben den Gemeindebauvorschriften insbesondere die privatrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des bündnerischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

2. Zuständige Organe

Art. 4

Baubehörde

[1] Baubehörde ist der Kleine Landrat.

[2] Der Baubehörde obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften, soweit die Gemeinde hiefür zuständig und die Aufgabe nicht einer anderen Behörde übertragen ist.

[3] Die Baubehörde kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag VI vom 13. Juni 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. Mai 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. Mai 2012 genehmigt mit dem Hinweis, dass jedenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2013 keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Nachtrag VI gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Er findet auf alle Wohnungs- und Hotelbauten betreffenden Baugesuche Anwendung, die seit dem 15. Mai 2007 der Gemeinde eingereicht wurden und von der Baubehörde nach diesem Datum bewilligt wurden. (Siehe auch DRB 60.02 und DRB 60.03)
[3] Siehe DRB 10, FN 1

Art. 5

Baukommission
a) Zusammensetzung

[1] Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Departementes und vier vom Grossen Landrat gewählten Mitgliedern, die diesem nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Baubehörde.

[2] In der Regel nehmen der Gemeindearchitekt, der Gemeindeingenieur und der Bauberater von Amtes wegen mit beratender Stimme Einsitz.

[3] Die Baukommission wird vom Vorsteher des zuständigen Departementes präsidiert und konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 6

b) Aufgaben

[1] Die Baukommission prüft sämtliche Baugesuche sowie Gesuche um Stellungnahmen im Sinne von Art. 151 BauG und stellt der Baubehörde Antrag. Vorbehalten bleibt Absatz 3 dieses Artikels.

[2] Die Baukommission kann Änderungen des Baugesetzes, des Zonenplanes, des Generellen Gestaltungsplanes und des Generellen Erschliessungsplanes zuhanden der Baubehörde vorschlagen. Sie prüft die Quartier- und Landumlegungspläne und stellt der Baubehörde entsprechenden Antrag.

[3] Die Baukommission kann in eigener Kompetenz Bauvorhaben im Sinne von Art. 17 bewilligen.

Art. 7

Bauamt

[1] Dem Bauamt obliegt die Bauaufsicht und die Baukontrolle, und es stellt das Sekretariat der Baukommission.

[2] Das Bauamt prüft zuhanden der Baukommission die Baugesuche, die Quartiererschliessungs- und -gestaltungspläne sowie die Landumlegungspläne und unterbreitet einen schriftlichen Antrag.

Art. 8

Bauberatung
a) in der Baukommission

Die Baubehörde wählt eine ausgewiesene Fachperson als Bauberater. Dieser soll in der Gemeinde nicht wohnhaft sein und darf daselbst während seines Auftragsverhältnisses keine Projektierungs- und Bauaufträge übernehmen.

Art. 9

b) weitere Aufgaben

[1] Der Bauberater orientiert und berät Bauherrschaften und Architekten. Er muss bei Bauvorhaben an geschützten und erhaltenswerten Bauten und Baugruppen, in Gebieten mit Ortsbildschutz sowie bei Quartierplanungen beigezogen werden.

[2] Die Baubehörde kann die Bauberatung für weitere Bereiche als obligatorisch erklären.

II. Instrumente der Planung

Art. 10

Gemeinderichtplan

[1] Im Gemeinderichtplan werden die Grundzüge der künftigen Nutzung, Gestaltung, Erschliessung und Ausstattung des Gemeindegebietes festgelegt. Der Gemeinderichtplan besteht aus Karte und Text. Er stützt sich auf das Leitbild der Gemeinde und berücksichtigt den kantonalen Richtplan.

[2] Der Gemeinderichtplan ist für die Gemeindebehörden verbindlich, nicht aber für die Grundeigentümer.

Art. 11

Regionaler Richtplan

[1] Die Gemeinde kann regionale Richtpläne erlassen.

[2] Inhalt und Wirkung richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 12

Landschaftsinventar, Siedlungsinventar

[1] Das Landschaftsinventar enthält die wertvollen Landschaften, Biotope, Natur- und Kulturobjekte.

[2] Das Siedlungsinventar erfasst und bewertet die bestehende Bausubstanz.

[3] Die Inventare bilden die Grundlage für den Erlass von Schutzzonen, Schutzbereichen und Gestaltungsvorschriften sowie für die Aufnahme wertvoller Objekte in den Generellen Gestaltungsplan.

[4] Die Inventare stehen den Grundeigentümern bei Erneuerungen und Umbauten als Projektierungshilfe zur Verfügung; sie sind jedoch für sie nicht verbindlich.

Art. 13

Planungszone (Bausperre)

[1] Soll eine Planungsmassnahme oder eine Baugesetzesänderung in die Wege geleitet werden, so kann die Baubehörde für die entsprechenden Gebiete eine Planungszone erlassen. Diese ist im Kantonsamtsblatt und im lokalen Amtsblatt bekannt zu geben.

[2] In der Planungszone werden Bauten und Anlagen nicht bewilligt, wenn sie der vorgesehenen Massnahme widersprechen oder deren Ausführung beeinträchtigen könnten.

[3] Die Planungszone kann von der Baubehörde für längstens ein Jahr angeordnet und mit Zustimmung des zuständigen kantonalen Departements angemessen verlängert werden.

Art. 14

Vorsorgliche Schutzmassnahmen

Der Kleine Landrat kann wertvolle Landschaften, Biotope, Natur- und Kulturobjekte sowie Bauten und Anlagen von historischem, künstlerischem oder architektonischem Wert vor Entwertung oder Zerstörung vorläufig schützen, insbesondere durch den Erlass von Schutzverfügungen.

Art. 14a[1]

Mehrwertabgabe

[1] Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, deren Grundstücke als Folge einer Planungsmassnahme einen Mehrwert erlangen, haben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Mehrwertabgabe von 30 Prozent des Mehrwerts zu entrichten.

[2] Der Abgabesatz kann im Hinblick auf abgabepflichtige Einzonungen für Nutzungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bis auf wenigstens 20 Prozent gesenkt werden.

[1] Neu gemäss Nachtrag XV vom 29. November 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 25. Mai 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 25. Mai 2021 genehmigt

[3] Die Baubehörde gewichtet bei entsprechenden Einzonungen die besonderen öffentlichen Interessen an den geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten und bestimmt innerhalb der gesetzlichen Bandbreite den darauf anzuwendenden Abgabesatz.

III.Grundordnung

1. Allgemeines

Art. 15

Grundordnung

[1] Die Grundordnung besteht aus dem Baugesetz, dem Zonenplan, dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan.

[2] Das Baugesetz und die Pläne der Grundordnung sind für jedermann verbindlich.

2. Bauvorschriften

a) Bauvoraussetzungen

Art. 16

Baubewilligungen

a) Grundsatz und Bewilligungen der Baubehörde

[1] Sämtliche Bauten und Anlagen (Bauvorhaben) bedürfen einer Bewilligung.

[2] Der Bewilligung durch die Baubehörde bedürfen insbesondere:

1. Neubauten sowie Umbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden;
2. Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen oder einzelner Räume;
3. Abbrüche;
4. Anlagen und Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Erschliessung sowie zur Energiegewinnung und -verteilung, permanente Krananlagen;
5. Verkehrsanlagen, wie Strassen, Wege, Parkplätze sowie Beförderungsanlagen aller Art einschliesslich touristische Anlagen;
6. Sendeanlagen für Mobilfunk und dergleichen;
7. Terrainveränderungen, wie Abgrabungen und Aufschüttungen; Stütz- und Futtermauern;
8. Materialentnahmestellen, wie Kiesgruben, Steinbrüche;
9. Lagerplätze für Material und Güter aller Art, Düngerstätten;
10. Deponien für Abfälle, Inertstoffe und dergleichen;
11. Camping- und Rastplätze.

Art. 17

b) Bewilligungen der Baukommission

Der Bewilligung durch die Baukommission bedürfen insbesondere:

1. Erneuerungen, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten, Isolationen und Dachsanierungen;
2. Kleinbauten und provisorische Bauten sowie Fahrnisbauten, Wohnwagen und ähnliche Objekte, die im Sinne einer festen Baute oder Anlage mehr als einen Monat pro Jahr am gleichen Ort aufgestellt werden sollen;

3. Aussenantennen, mehr als 0,5 m2 grosse Parabolspiegel sowie Solaranlagen, die keinen öffentlichen Luftraum beanspruchen;
4. Reklameeinrichtungen, wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen;
5. Einfriedungen aller Art, ausgenommen Weidezäune.

Art. 18[1]

c) Meldepflicht

Nicht der Bewilligungspflicht, aber der Meldepflicht an das Bauamt, unterliegen:

1. Weniger als 0,25 m2 grosse Firmentafeln, weniger als 0,5 m2 grosse Parabolspiegel und Solaranlagen bis zu insgesamt 7 m2 Kollektorfläche, sofern die genannten Anlagen keinen öffentlichen Luftraum beanspruchen;
2. Baubaracken, die mit einer Überbauung im Zusammenhang stehen, nicht jedoch Wohnbaracken;
3. Bagatellbauten ohne Raumwirksamkeit.

Art. 19

Vorgängige Bekanntgabe

Bauvorhaben, die

a) geschützte oder erhaltenswerte Bauten und Baugruppen,

b) Bereiche des Ortsbildschutzes

betreffen, sind der Gemeinde vor Ausarbeitung der Projektpläne bekannt zu geben.

Art. 20

Bedingungen und Auflagen

Baubewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen, in einem sachlichen Zusammenhang mit dem getroffenen Entscheid stehen und notwendig sind, um einen rechtmässigen Zustand zu gewährleisten.

Art. 21

Ausnahmen, Revers

[1] Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die Baubehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

[2] Ein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen besteht nicht.

[3] Die Ausnahmebewilligung für Bauten und Bauteile, welche nicht mit der gesetzlichen Regelung übereinstimmen, kann befristet oder an die Bedingung geknüpft werden, dass auf Verlangen der Baubehörde innert angemessener Frist der gesetzliche Zustand wieder hergestellt wird (Revers). Für wertvermehrende Aufwendungen wird in diesem Fall bei späterer Enteignung keine Entschädigung geleistet.

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 16. April 2002 unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sich die Anwendung von Art. 18 BauG lediglich auf Bauvorhaben innerhalb der Bauzone beziehen darf

Art. 22

Anmerkung im Grundbuch

Die Baubehörde lässt Reverse sowie dauernde Auflagen auf Kosten der Bauherrschaft im Grundbuch anmerken.

Art. 23

Baureife

[1] Neubauten, wesentliche Umbauten und Erweiterungen werden nur bewilligt, sofern das Grundstück baureif ist. Ein Grundstück gilt als baureif, wenn

a) seine Form und Grösse eine zonengemässe Überbauung gestatten und wenn eine im betreffenden Gebiet vorgesehene Erschliessung oder Baulandumlegung nicht präjudiziert wird, und

b) die für die betreffende Nutzung erforderliche vorschriftsgemässe Erschliessung vorhanden ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes erstellt wird.

[2] Die Baubehörde kann in Fällen, in denen die Erschliessungsanlagen erst im Zuge des Bauvorhabens erstellt werden, die Baubewilligung davon abhängig machen, dass die Bauherrschaft die mutmasslichen Kosten für die Vollendung der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde sicherstellt.

[3] Die Baubewilligung wird nur erteilt, wenn die Bauherrschaft nachweist, dass sie die erforderlichen dinglichen Rechte für die Erstellung und Benützung der Erschliessungsanlagen hat.

b) Gestaltung von Bauten und Anlagen

Art. 24

Architektur

[1] Bauten und Anlagen sind architektonisch so zu gestalten, dass sie auf ihre Umgebung Bezug nehmen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einordnen.

[2] Bauvorhaben, die beispielsweise bezüglich Proportionen des Gebäudes, Gliederung der Fassaden, Dachgestaltung oder Farbgebung nicht genügen, sind in der Regel unter Beizug des Bauberaters zu überarbeiten.

Art. 25

Sonne und Luft
a) Grundsatz

Um eine optimale Situierung der Bauten und Anlagen bezüglich Besonnung zu erreichen, gelten folgende Abstandsregelungen:

a) Die Grenzabstände gemäss Zonenschema in Art. 93 BauG sind einzuhalten.

b) Für Gebäude über 25 Meter Länge wird bei allen Grenzabständen ein Mehrlängenzuschlag von einem Fünftel der Mehrlänge nötig.

Art. 26

b) Minimalbesonnung

[1] Eine minimale Besonnungsdauer von 120 Minuten pro Tag ist zu ermöglichen für 50 % der Haupträume bzw. Räume für dauernden Aufenthalt.

[2] Berechnet wird die Besonnung am 21. Dezember. Zur Ermittlung kann auf den theoretischen Horizont oder auf andere Methoden abgestellt werden.

[3] Der Gesuchsteller hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass nach Ausführung seines Projekts auch sämtliche Nachbargebäude und -grundstücke die Anforderungen an die Minimalbesonnung erfüllen können.

[4] Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist kein Mehrlängenzuschlag gemäss Art. 25 BauG mehr nötig, und die Grenzabstände gemäss Art. 93 BauG können wie folgt unterschritten werden:

a) Der kleine Grenzabstand um 1m;

b) Der grosse Grenzabstand um 1,5 m.

Art. 27

Dächer

[1] Innerhalb des im Generellen Gestaltungsplan abgegrenzten Gebietes sind grundsätzlich nur Flachdächer zulässig. Ausserhalb dieses Gebietes sind grundsätzlich nur Giebeldächer mit einer Neigung von mindestens 18 Grad zulässig. Bei An- und Nebenbauten kann die Baubehörde Abweichungen gestatten.

[2] Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Lukarnen müssen sich harmonisch in den Baukörper einfügen.

[3] Installationstechnisch bedingte Dachaufbauten dürfen die Dachfläche bei Flachdächern um maximal 3 Meter überragen; bei Giebeldächern werden die 3 Meter ab Kniestock gemessen.

Art. 28

Einfriedungen

[1] Einfriedungen und Pflanzen müssen einen Minimalabstand von 1 Meter von der Strasse sowie von 0,5 Meter vom Trottoir einhalten und dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtverhältnisse, nicht beeinträchtigen.

[2] Ausserhalb der Bauzonen sind Einfriedungen und Zäune aller Art unzulässig, soweit sie nicht für landwirtschaftliche Betriebe und für Gärten unerlässlich sind.

[3] Stacheldraht und dergleichen sind in keinem Fall zulässig.

Art. 29

Terrainveränderungen, Böschungen und Mauern

[1] Veränderungen des bestehenden Geländeverlaufes sind in der Regel nicht zulässig, ausser sie sind zur besseren architektonischen Eingliederung der Bauten in die Umgebung nötig.

[2] Unumgängliche Abgrabungen und Aufschüttungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu begrünen oder mit einheimischen Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen.

[3] Die Baubehörde kann Wiederherstellungspläne verlangen.

[4] Böschungen, Stütz- und Futtermauern sind auf das Unerlässliche zu beschränken.

Art. 30[1]

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt

Reklamen und Reklameanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

a) Bewilligungspflicht

Art. 30a[1]

[1] Reklamen und Reklameanlagen sind bewilligungspflichtig (ordentliche / vereinfachte Baubewilligung und / oder Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes).

[2] Das Ersetzen, Ändern oder Erneuern von einzelnen Reklamen auf bereits bewilligten Reklameanlagen ist nicht bewilligungspflichtig.

b) Reklame auf öffentlichem Grund

Art. 30b[2]

Der Kleine Landrat kann das Recht zur Errichtung von Reklameanlagen und das Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmen übertragen.

II. Besondere Bestimmungen

a) Orts-, Strassen- und Landschaftsbild

Art. 30c[3]

Reklamen und Reklameanlagen sind auf das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie auf die einzelnen Liegenschaften abzustimmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Sie müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

b) Weitere Einschränkungen

Art. 30d[4]

[1] Fremdwerbung auf geschützten und erhaltenswerten Bauten gemäss kommunalem Gestaltungsplan wird nicht bewilligt.

[2] Einzelne Reklamen sowie Reklameanlagen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen und insbesondere die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

[3] Reklamen und Reklameanlagen mit Lichtemissionen und Animationen sind nur soweit zulässig, als deren Auswirkungen eine gute Gesamtwirkung der gebauten und natürlichen Umgebung nicht beeinträchtigen.

[4] Reklamen und Reklameanlagen mit akustischer Wirkung sind untersagt. Ausnahmen können für Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung vom Kleinen Landrat bewilligt werden.

[5] Reklamen mit diskriminierendem oder gegen die menschliche Würde oder gegen Sitte und Anstand verstossendem Inhalt sind unzulässig.

c) Eigen- und Fremdwerbung

Art. 30e[5]

[1] Auf öffentlichem Grund sind Reklamen und Reklameanlagen nur an den vom Kleinen Landrat in einem Plan im Anhang zur Verordnung bezeichneten Standorten zulässig.

[1] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[2] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[3] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[4] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[5] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt

[2] Auf Privatgrund ist Eigenwerbung grundsätzlich auf dem gesamten Gemeindegebiet gestattet, sofern die Vorschriften dieses Gesetzes und darauf abgestützte Verordnungen eingehalten werden.

[3] Auf Privatgrund ist Fremdwerbung nur an den vom Kleinen Landrat in einem Plan im Anhang zur Verordnung bezeichneten Standorten zulässig. Interessierte Personen können in diesen Plan Einsicht nehmen und bei der Baubehörde die Aufnahme eines zusätzlichen Standorts beantragen. Dieser wird nur bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und darauf abgestützte Verordnungen eingehalten werden. Insbesondere muss das Ortsbild und die Landschaft vor einer störend grossen Anzahl Fremdreklamen geschützt werden.

[4] Die Bewilligungsdauer für Fremdwerbestandorte auf Privatgrund und für Fremdwerbung wird auf maximal 10 Jahre befristet. Die Bewilligungsdauer für Eigenwerbung kann ausnahmsweise befristet werden. Der Kleine Landrat legt die Fristen im Rahmen der Verordnung fest.

Art. 30f[1]

d) Veranstaltungen

Für Veranstaltungen erlässt der Kleine Landrat im Rahmen der Verordnung spezielle Vorschriften und kann zusätzlich Standorte sowie weitere befristete Ausnahmen vorsehen.

Art. 30g[2]

e) Delegation

Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher er zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbilds detailliertere Vorschriften aufstellt und insbesondere spezifische Bestimmungen für Eigen- und Fremdwerbung sowie Vorschriften für Megaposter, Reklameanlagen mit Lichtemissionen und Animationen sowie Werbung in Bergbahngebieten (inklusive Parkplätze der Bergbahnen und Zubringerbahnen) und Golfplätzen verfasst. Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften dieses Gesetzes können im Rahmen der Verordnung gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Art. 30h[3]

III. Bestehende Anlagen

Vor Inkrafttreten dieses Erlasses bewilligte Reklameanlagen und Reklamen, welche diesem Gesetz oder darauf gestützten Verordnungen widersprechen, können bestehen bleiben bis zum Zeitpunkt, in welchem bewilligungspflichtige Änderungen vorgenommen werden. Sie sind dann den gesetzlichen Änderungen anzupassen oder zu entfernen.

Art. 31

Empfangs- und Sendeanlagen

[1] Die Baubehörde kann bei der Erstellung von Gebäuden oder Gebäudegruppen die Erstellung von Gemeinschaftsantennen vorschreiben und das anschlusspflichtige Gebiet bestimmen.

[1] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[2] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[3] Neu gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt

[2] Sendeanlagen für Mobilfunk und ähnliche Zwecke werden unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und des übergeordneten Rechts nur als Gemeinschaftsanlagen bewilligt.

[3] Die Baubehörde kann Standorte festlegen.

Art. 32[1]

Art. 33[2]

c) Verkehrs-und Versorgungsanlagen

Art. 34[3]

Strassenabstand

[1] Von Strassen ist ein Abstand von mindestens 5 Metern ab Fahrbahnrand einzuhalten. Bei Bauten, die einen Vorplatz gegen die Strasse bedingen, beträgt der Abstand von der Strasse bzw. vom Trottoir 6 Meter. Als Strassen gelten dabei alle im öffentlichen oder privaten Eigentum stehenden, mindestens 3,5 Meter breiten Fahrwege, die mehreren Gebäuden dienen.

[2] Einstellhallen und Garagen mit direkter Ausfahrt auf verkehrsreiche öffentliche Strassen, Wege und Plätze müssen einen geeigneten Vorplatz aufweisen.

Art. 35

Abstände bei besonderen Gestaltungslinien

[1] Wo Baulinien, Baugestaltungs-, Strassenbebauungs-, Waldabstands- oder Gewässerabstandslinien bestehen, muss kein zusätzlicher Grenz-, Strassen-, Gewässer- und Waldabstand eingehalten werden.

[2] Bei Bauten, die einen Vorplatz gegen die Strasse bedingen, ist der Strassenabstand gemäss Art. 34 BauG zusätzlich einzuhalten.

Art. 36

Verkehrssicherheit

[1] Bauliche Anlagen wie Einmündungen, Zu- und Ausfahrten sowie Ausgänge auf Strassen, Wege und Plätze dürfen die Benützer der Verkehrsanlagen nicht gefährden.

[2] Die Baubehörde kann die Anpassung oder Beseitigung gefährlicher Anlagen verfügen.

Art. 37[4]

Zu- und Ausfahrten

[1] Ausfahrten, die ein Gefälle von mehr als 15 % aufweisen, müssen in der Regel überdeckt werden, andernfalls sind sie zu beheizen. Zwischen Strassengrenze und Beginn der Neigung muss ein Vorplatz mit einer Neigung von höchstens 4 % und von mindestens 4 Metern Länge vorhanden sein.

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Aufgehoben gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[3] Im Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden wird darauf hingewiesen, dass für Bauten gegenüber Kantonsstrassenparzellen die speziellen Abstandsvorschriften gemäss Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Strassengesetz zu beachten sind

[4] Im Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung oder Änderung von Zu- und Ausfahrten aufgrund von Art. 79 des kantonalen Strassengesetzes einer Bewilligung des Tiefbauamtes bedarf, sofern es sich dabei um Zu- bzw. Ausfahrten auf kantonale Strassen handelt

[2] Rampenheizungen bedürfen einer Bewilligung, die in der Regel erteilt wird, wenn die Sicherheit nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann.

[3] Ausfahrten in Sammel- und Erschliessungsstrassen sind an einer günstigen Stelle zusammenzufassen. Die Baubehörde kann die Erstellung gemeinschaftlicher Zu- und Ausfahrten vorschreiben oder im Rahmen eines Quartierplanes die Eigentümer bestehender Anlagen verpflichten, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Art. 38

Parkplätze
a) Pflichtparkplätze

[1] Bei Neubauten sowie bei Umbauten und Erweiterungen, welche zusätzlichen Verkehr erwarten lassen, sind auf der Bauparzelle oder in nächster Nähe auf privatem Grund während des ganzen Jahres zugängliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen und dauernd für die Parkierung offen zu halten. Zwei Drittel der vorgeschriebenen Abstellplätze sind gedeckt und wenn möglich unterirdisch anzulegen.

[2] Es sind bereitzustellen:

- bei Wohnbauten	1 Platz pro Wohnung bis 4 Zimmer 2 Plätze pro Wohnung über 4 Zimmer plus 1 Besucherplatz bis 6 Wohnungen ab 6 Wohnungen 2 Besucherparkplätze
- bei Gewerbebauten	1 Platz pro 3 Arbeitsplätze (inklusive Lager)
- bei Bürobauten	1 Platz pro 25 m2 Bürofläche
- bei Verkaufslokalen	1 Platz pro 20 m2 Ladenfläche
- bei Hotels, Restaurants und Pensionen	1 Platz pro 4 Fremdenbetten sowie 1 Platz pro 15 m2 Restaurantfläche

- Für andere Bauten und Anlagen bestimmt die Baubehörde die Anzahl der Pflichtparkplätze, wobei sie sich an anerkannte Normen hält.

[3] Parkierungsanlagen müssen gefahrlos benützt werden können und dürfen ohne geeigneten Ersatz ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

[4] In Bereichen des Ortsbildschutzes kann von diesen Pflichtparkplatzzahlen abgewichen werden.

Art. 39

b) Ersatzabgabe

[1] Ist die Anlage von Abstellplätzen auf eigenem oder durch vertragliche Abmachung gesichertem, fremdem Boden nicht möglich und ist die Bauherrschaft auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligt, hat die Bauherrschaft eine einmalige Ersatzabgabe vor Baubeginn zu bezahlen.[1]

[2] Die Ersatzabgabe beträgt für jeden offenen Abstellplatz Fr. 9000.- und für jeden gedeckten Abstellplatz Fr. 30’000.-. Diese Beträge entsprechen dem Schweizerischen Baupreisindex von 107,4 Punkten (Stand Oktober 2000). Verändert sich

[1] Parkplatzgesetz, DRB 56; Art. 3

der Index um jeweils mindestens 10 %, erhöht oder ermässigt sich die Ersatzabgabe ebenfalls um 10 %.

d) Ausführung, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen

Art. 40

Grundsatz

[1] Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und haben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

[2] Bestehende Bauten und Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind bei wesentlichen Umbauten und Renovationen den geltenden Vorschriften anzupassen, soweit dies technisch möglich und für den Eigentümer zumutbar ist.

Art. 41

Behindertenzugang

Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr müssen auch behinderten Personen ohne fremde Hilfe zugänglich sein.

Art. 42

Wohnhygiene

[1] Wohn- und Schlafräume müssen mindestens zehn Quadratmeter gross und natürlich belichtet sowie gegen Feuchtigkeit und Kälte isoliert sein. Sie sind nur zulässig, wenn auf der Fensterseite höchstens die Hälfte der Raumhöhe unter dem gewachsenen Terrain liegt und dieses Niveau bis zum Abstand von mindestens 6 Metern nicht erhöht wird.

[2] Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,3 Metern aufweisen. Für bewohnte Räume im Dachstock von Giebelhäusern ist die Abschrägung nur zulässig, wenn die durchschnittliche Raumhöhe 1,8 Meter beträgt.

[3] Bei Wohn- und Schlafräumen muss die Fensterfläche mindestens ein Zehntel der Bodenfläche, jedenfalls aber 0,6 m^2 betragen.

[4] Arbeits-, Verkaufs-, Hobby- und Bastelräume sowie Kellerrestaurants und Ähnliches sind im Untergeschoss erlaubt, wenn sie gegen Feuchtigkeit gesichert, ausreichend - wenn möglich natürlich - belichtet sowie isoliert und belüftet sind.

Art. 43

Durchschnittliche Bruttogeschossfläche

[1] Beim Wohnungsneubau muss die durchschnittliche Bruttogeschossfläche pro Wohnung mindestens 80 m^2 betragen.

[2] Als Wohnungsneubau gelten auch wesentliche Erweiterungen von Wohnbauten sowie Umbauten, die die Raumaufteilung erheblich verändern.

Art. 44

Minimale Wohnungsgrössen

[1] Als Wohnungen gelten die in sich abgeschlossenen Wohneinheiten mit Kochgelegenheiten und Sanitärräumen, ausgenommen Personalzimmer.

[2] Als Wohnfläche gilt die Grundfläche der Wohnung ohne deren Umfassungswände.

[3] Die Wohnflächen müssen mindestens betragen:

- bei 1-Zimmer-Wohnungen 30 m2
- bei 2-Zimmer-Wohnungen 50 m2

- bei 3-Zimmer-Wohnungen	70 m2
- bei 4-Zimmer-Wohnungen	85 m2
und für jedes weitere Zimmer	10 m2 mehr

Art. 45

Energiehaushalt

Neubauten, wesentliche Umbauten und Erweiterungen werden nur bewilligt, wenn sie in energetischer Hinsicht den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.

Art. 46

Kinderspielplätze

Bei Neu- und Umbauten von Mehrfamilienhäusern sind besonnte, möglichst windgeschützte und kindergerechte Spielplätze auf privatem Grund in ausreichender Grösse abseits vom Verkehr anzulegen.

Art. 47

Meteorwasser und Schnee

[1] Meteorwasser ist nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes zu verwerten, wenn möglich auf dem Grundstück versickern zu lassen. Es darf nicht auf öffentliche Strassen, Wege und Plätze abgeleitet werden.

[2] Wo es die Verhältnisse erfordern, sind auf den Dächern Schneefangvorrichtungen anzubringen.

[3] Wird durch abfliessendes Wasser, Eisschlag oder Schneerutsche von Bauten oder Anlagen die öffentliche Sicherheit gefährdet, hat der Grundeigentümer der fraglichen Baute oder Anlage die notwendigen Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung zu treffen.

Art. 48

Dachwasser

[1] Dachwasserableitungen müssen bei Bauten, welche an Verkehrsanlagen angrenzen, frostsicher in die Kanalisation oder in einen Vorfluter geführt werden.

[2] Balkone und Terrassen an Strassen sind mit Innenabläufen zu versehen.

Art. 49

Unterhaltspflicht, Ersatzvornahme

[1] Bauten und Anlagen sind stets in gutem Zustand zu halten.

[2] Werden Bauten oder Anlagen mangelhaft unterhalten, verpflichtet die Baubehörde den Eigentümer zu den erforderlichen Massnahmen.

[3] Kommt er den Weisungen nicht nach, lässt die Baubehörde die notwendigen Massnahmen auf seine Kosten ausführen.

e) Öffentlicher und privater Grund und Luftraum

Art. 50

Grundsatz

[1] Eine über den normalen Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Grundes und Luftraumes ist bewilligungspflichtig.

[2] Die Sondernutzung bedarf einer Konzession der Gemeinde.

[3] Bewilligungen werden in der Regel nur gegen Unterzeichnung eines Reverses und Bezahlung einer Gebühr erteilt.

Art. 51

Benützung des öffentlichen Luftraumes

[1] Wenn der Strassenraum nicht beeinträchtigt und der Verkehr nicht behindert wird, ist die Benützung des öffentlichen Luftraumes gestattet für:

a) Fensterläden, Tür- und Torflügel, wenn keine andere Lösung möglich ist;

b) offene Balkone und Erker, wenn sie mit ihrem tiefsten Punkt mindestens 3,5 Meter über dem Trottoir bzw., wo ein solches fehlt, 4,5 Meter über der Fahrbahn angebracht werden. Die Ausladung in den öffentlichen Luftraum darf in beiden Fällen höchstens 1,5 Meter betragen;

c) Rollvorhänge, Storen und dergleichen, wenn die festen Teile nicht weniger als auf 2,5 Meter über dem Trottoir und nicht näher als 1 Meter hinter dem Fahrbahnrand herabgelassen werden können und gleichzeitig die mechanische Reinigung und Schneeräumung gewährleistet ist;

d) Reklamevorrichtungen aller Art mit besonderer Bewilligung und gegen Revers, wenn sie mindestens 3,5 Meter über dem Trottoir bzw., wo ein solches fehlt, 4,5 Meter über der Fahrbahn angebracht werden und in jedem Fall höchstens 1 Meter ausladen;

e) Schau- und Auslagekästen, wenn sie höchstens 10 Zentimeter ausladen und weder den Verkehr noch das Strassenbild beeinträchtigen;

f) Dachgesimse und Vordächer mit einer Ausladung (je nach Strassenbreite) von höchstens 1,2 Metern, sofern sie mit dem tiefsten Punkt mindestens 3,5 Meter über dem Trottoir bzw., wo ein solches fehlt, 4,5 Meter über der Fahrbahn liegen.

[2] Solche Gebäudeteile, die über Strassen bzw. Trottoirs hinausragen, dürfen schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigen.

Art. 52

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde ist, ohne die öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften des kommunalen Rechts beachten zu müssen, berechtigt:

a) auf öffentlichem Grund Brunnen, Hydranten, Signalanlagen, Strassenbenennungstafeln, Strassenbeleuchtungen und dergleichen zu erstellen, wobei die Interessen der Anstösser nach Möglichkeit gewahrt werden sollen;

b) auf privatem Grund oder an privaten Bauten Hydranten, Strassentafeln sowie Angaben betr. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen anzubringen. Vorher ist mit dem Eigentümer Rücksprache zu nehmen.

3. Zonen

a) Allgemeines

Art. 53

Zonenplan

[1] Der Zonenplan ordnet die Nutzung des Gemeindegebietes.

[2] Er unterscheidet Zonen der Grundnutzung und Zonen überlagerter Nutzung. Die Zonen der Grundnutzung bestimmen allgemein die zulässige Nutzung des Bodens. Die überlagerten Zonen enthalten ergänzende Nutzungsvorschriften.

Art. 54[1]

Hotels
a) Grundsatz

Als Hotels im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten klassische Hotelbetriebe, hotelähnliche Betriebe ohne Stockwerkeigentum und hotelähnliche Betriebe im Stockwerkeigentum, welche den Kriterien der folgenden Artikel entsprechen.

Art. 54a[2]

b) Klassische Hotelbetriebe

[1] Als klassisches Hotel gilt ein Beherbergungsbetrieb, der Zimmer (ohne die für Wohnungen typischen Einrichtungen wie vollständige Küche) tageweise gegen Entgelt zur Verfügung stellt und gleichzeitig einen hotelmässigen Service und Dienstleistungen bietet.

[2] Darüber hinaus verfügt ein Hotel über allgemeine Aufenthaltsräume, wie Speise- oder Frühstückssaal, Rezeption, Halle/Lobby, weitere Aufenthalts-, Spiel-, Seminar- und Erholungsräume, Wellnessbereich, Hallenbad, Bar usw.

[3] Zivilschutz- und Kellerräume gelten nicht als allgemeine Aufenthaltsräume.

Art. 54b[3]

c) Hotelähnliche Betriebe ohne Stockwerkeigentum

Als hotelähnliche Betriebe, die nicht in Stockwerkeigentum oder Eigentumsmodellen mit gleicher wirtschaftlicher Zwecksetzung aufgeteilt sind, gelten Beherbergungsbetriebe, die mindestens allen folgenden Kriterien entsprechen:

a) Die Liegenschaft dient dem Zweck der gewerblichen Vermietung und umfasst die dafür notwendigen Voraussetzungen (wie in Art. 54a umschrieben). Im Unterschied zum klassischen Hotel kann die Liegenschaft aus vollständig ausgerüsteten einzeln nutzbaren Wohneinheiten inkl. Küche bestehen;

b) Vertraglich sichergestellte, zwingende hotelmässige Bewirtschaftung der Wohneinheiten über eines oder mehrere Unternehmen (Betreiber), deren Zweck unter anderem die gewerbliche Vermietung von Wohneinheiten zu Ferienzwecken darstellt. Diese Auflage hat zusätzlich für die Dauer von mindestens 20 Jahren grundbuchrechtlich abgesichert zu sein;

c) Das unentgeltliche Eigennutzungsrecht aller Eigentümer der Liegenschaft (oder ähnlicher Anspruchsgruppen) darf umgerechnet maximal 8 Belegungswochen pro Jahr betragen, wovon max. 3 Wochen während der Hauptsaisonzeit 20. Dezember - 31. März, Woche vor Ostern und Osterwochenende sowie 15. Juli – 31. August;

d) Pro Gast darf die Mietdauer jährlich maximal 8 Wochen betragen. Ausgeschlossen ist ein Aufenthalt von mehr als 8 Wochen hintereinander, zulässig aber ein solcher mit Unterbrüchen;

e) Alle Wohneinheiten der Anlage müssen ohne Berücksichtigung der Eigennutzung der Eigentümer gemäss lit. c vorstehend jeweils in einem Dreijahresturnus ab Eröffnung im Durchschnitt mindestens 120 Belegungstage pro Kalenderjahr nachweisen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

Art. 54c[1]

d) Hotelähnliche Betriebe mit Stockwerkeigentum

Als hotelähnliche Betriebe im Stockwerkeigentum oder mit anderen Eigentumsmodellen mit gleicher wirtschaftlicher Zwecksetzung gelten Beherbergungsbetriebe, die nebst den Kriterien unter Art. 54b zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Die Wohneinheiten müssen mit einem unbedingten Vermietungszwang versehen sein, der zusätzlich für die Dauer von mindestens 20 Jahren grundbuchrechtlich abgesichert ist;

b) Dem Betreiber der Anlage steht ein Vorkaufsrecht für alle Wohneinheiten zu;

c) Das unentgeltliche Eigennutzungsrecht aller Stockwerkeigentümer der Liegenschaft (oder ähnlicher Anspruchsgruppen) darf umgerechnet maximal 8 Belegungswochen pro Jahr betragen, wovon max. 3 Wochen während der Hauptsaisonzeit 20. Dezember - 31. März, Woche vor Ostern und Osterwochenende so wie 15. Juli - 31. August;

d) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die Renovation der Wohnung jährlich einen angemessenen Betrag (mind. 1 % der Erstellungskosten) in einen Renovationsfonds einzuzahlen.

Art. 54d[2]

e) Umbau von bestehenden Hotels

[1] Bestehende Hotels im Sinne der vorstehenden Art. 54a – c BauG dürfen ohne Rücksicht auf die Vorschriften über die Ausnützung, Gebäudehöhen sowie Grenz- und Gebäudeabstände umgebaut werden, sofern der Zweck des Gebäudes nicht geändert und das Gebäudevolumen nicht erweitert werden.

[2] Sofern ohne Beanspruchung dieser Privilegierung gebaut wird, gilt die Zweckbindung nicht, und das Gebäudevolumen muss nicht eingehalten werden.

[3] Die Art. 43 und 44 BauG gelten für Hotels nicht. Bei einer späteren Umnutzung kommt die Regelung von Art. 71c Abs. 1 lit. d BauG sinngemäss zur Anwendung.[3]

Art. 55

Hofstattrecht
a) Grundsatz

[1] Wird ein Gebäude abgerissen oder zerstört, darf es binnen dreier Jahre im bisherigen Umfang (räumliche Ausdehnung und Standort) und mit den bisherigen Zweckbestimmungen wieder erstellt werden. Bestimmungen dieses Gesetzes zu den folgenden Bereichen sind aber einzuhalten:

a) Gefahrenzonen

b) Strassenabstand

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[3] Fassung von Abs. 3 gemäss Nachtrag VI vom 13. Juni 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. Mai 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. Mai 2012 genehmigt mit dem Hinweis, dass jedenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2013 keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Nachtrag VI gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Er findet auf alle den Wohnungs- und Hotelbau betreffenden Baugesuche Anwendung, die seit dem 15. Mai 2007 der Gemeinde eingereicht wurden und von der Baubehörde nach diesem Datum bewilligt wurden. (Siehe auch DRB 60.02 und DRB 60.03)

c) Baulinien, Baugestaltungs-, Strassenbebauungs-, Waldabstands- und Gewässerabstandslinien

d) Allgemeine Bauvorschriften, wie Regelungen über Parkplätze, Behindertenzugang usw.

[2] Neubauteile, die an im Hofstattrecht erstellte Bauten an- oder mit solchen zusammengebaut werden, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten.

Art. 56

b) Verfahren

[1] Beim Abbruch von Bauten kann sich die Bauherrschaft nur dann auf das Hofstattrecht berufen, wenn die Gebäudemasse des Altbaues vor dem Abbruch durch das Bauamt festgehalten worden ist.

[2] Bei Zerstörung durch höhere Gewalt kann das Bauamt dem Eigentümer eine Frist von sechs Monaten zur Deponierung der Gebäudemasse des Altbaues ansetzen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so ist das Hofstattrecht verwirkt.

Art. 57

Bestandesgarantie

[1] Bestehende Bauten und Anlagen, die diesem Baugesetz nicht entsprechen, dürfen unterhalten und renoviert werden. Änderungen können bewilligt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

[2] Anbauten sind zulässig, sofern sie dem neuen Recht genügen.

b) Bauzone

Art. 58

Zentrumszone

[1] Die Zentrumszone ist für touristische und andere Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Wohnnutzung und Kleingewerbe sind zulässig.

[2] Bei Bauten mit 90 % oder mehr Wohnanteil gilt die Ausnützungsziffer der Zone für städtisches Wohnen.

Art. 59

Zone für städtisches Wohnen

Die Zone für städtisches Wohnen ist eine Mischzone. Neben der Wohnnutzung sind touristische und andere Dienstleistungsbetriebe sowie mässig störende gewerbliche Nutzungen zulässig.

Art. 60

Wohnzone Dorf/Platz

Die Wohnzone Dorf/Platz entspricht, abgesehen von den im Zonenschema erwähnten Besonderheiten, der Zone für städtisches Wohnen.

Art. 61

Ortsrandzonen I und II

Die Ortsrandzone I und die Ortsrandzone II sind für Wohnzwecke bestimmt.

Art. 62

Dorfkernzone

Die Dorfkernzone ist für Wohnbauten, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Landwirtschaftsbauten bestimmt.

Art. 63

Zone für Arbeiten und Wohnen

Die Zone für Arbeiten und Wohnen ist für Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsbetriebe sowie Lehre und Forschung bestimmt. Wohnnutzung ist zulässig.

Art. 64[1]

Zone für touristische Infrastruktur

[1] Die Zone für touristische Infrastruktur ist für Infrastrukturbauten und -anlagen mit touristischer Zwecksetzung, wie touristische Transportanlagen, Parkierungsanlagen, Sportanlagen usw., bestimmt. Wohnnutzung ist zulässig.

[2] Es sind nur Personalwohnungen gestattet, wenn die dauernde Anwesenheit betriebsnotwendig ist.

[3] Bisherige Wohn- und Dienstleistungsnutzung kann beibehalten und angemessen erweitert werden. Grenzt die Zone an eine Bauzone, so gelten die Grenz- und Gebäudeabstände der angrenzenden Zone bzw. die im Generellen Gestaltungsplan festgelegten Masse.

Art. 65

Gewerbezone

[1] Die Gewerbezone ist für immissionsträchtige Gewerbe- und Industrienutzung bestimmt.

[2] Es sind nur Personalwohnungen gestattet, wenn die dauernde Anwesenheit betriebsnotwendig ist.

Art. 66

Grünzone

[1] Die Grünzone dient der Gliederung des Siedlungsgebietes mit Parks und Ähnlichem sowie der Sicherung ausreichender Freiflächen und öffentlicher Aussenräume.[2]

[2] In der Grünzone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die den Zweck der Zone nicht beeinträchtigen.

Art. 67

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die öffentlichen Interessen dienen. Die Vorschriften über die Dachform (Art. 27 BauG) gelten für diese Zonen nicht.

Art. 68

Forschungszone

[1] Die Forschungszone ist für Forschungsanstalten bestimmt. Wohnbauten sind nur für das Betriebspersonal zulässig. Die Bauberatung ist obligatorisch.

[2] Als Forschungsanstalten gelten institutionalisierte Unternehmen aus dem Bereich der Wissenschaft. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) hauptberufliche Leitung durch einen habilitierten Wissenschaftler oder zur fachlichen Führung eines solchen Institutes ausgebildeten Direktor;

[1] Fassung gemäss Nachtrag Ib vom 31. Oktober 2004 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Februar 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Februar 2006 unter der Bedingung genehmigt, dass neue Wohnnutzungen (sowie Erweiterungen von bestehenden Wohnnutzungen, die über das Mass von Art. 64 Abs. 3 BauG hinausgehen) nur zulässig sind, wenn vorgängig das konkrete Nutzungsmass sowie die konkrete Lage und Ausgestaltung der Wohnnutzung im Rahmen der Grundordnung festgelegt worden sind

[2] Fassung gemäss Nachtrag Ib vom 31. Oktober 2004 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Februar 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Februar 2006 genehmigt

b) betriebseigene Infrastruktur zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten und -veranstaltungen.

Art. 69[1]

Zone für Kurbetriebe (KBZ)
a) Allgemeines

[1] Die Zone für Kurbetriebe ist für Sanatorien, Höhen- und Rehabilitationskliniken ähnliche Einrichtungen bestimmt. Die Bauberatung ist obligatorisch.

[2] Als Kurbetrieb gilt ein Betrieb, der die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

a) medizinische Leitung durch einen hauptberuflich für den Betrieb tätigen Arzt;

b) kollektive Beherbergung und Verpflegung durch eigene Infrastruktur;

c) sichergestellte, dauernde ärztliche Betreuung und Pflege von Patienten durch angestelltes sowie fachlich qualifiziertes und ausgebildetes medizinisches Personal;

d) angemessene betriebseigene Infrastruktur für ärztlich angeordnete oder medizinisch notwendige Behandlung von Patienten.

[3] In der Zone für Kurbetriebe sind für alle Nutzungen das Instrument der Sondernutzungsplanung und weitere Nutzungsboni explizit ausgeschlossen.

Art. 70[2]

b) Quartierplanpflicht, besondere Bauvorschriften

[1] In der Zone für Kurbetriebe sind alle Bauten mit Nutzungen zulässig, die der Unterkunft der Patienten, ihrer Betreuer, ihrer Besucher und des betriebseigenen Personals sowie dem Betrieb der Kureinrichtungen dienen (Behandlungs- und Therapieräume, Hallenbäder, Gemeinschaftsräume, Wäschereien, Küchen usw.).

[2] Die Zone für Kurbetriebe ist eine Zone mit Quartierplanpflicht und erhöhten Gestaltungsanforderungen. Der Quartiergestaltungsplan bestimmt Lage und Grösse der Bauten sowie die allgemeine Gestaltung der Überbauung. Die Gebäudehöhe der Neubauten soll diejenige der vorbestehenden Hauptbauten des Kurbetriebsareals nicht übersteigen.

3 Kein Quartierplan ist notwendig für folgende Bauvorhaben ohne wesentliche Zweckänderung:

a) ausschliesslich innere Umbauten ohne Veränderung der Gebäudehülle;

b) geringfügige An- und Ergänzungsbauten, mit denen die bisherige BGF um maximal 10 Prozent vergrössert wird;

c) Ersatzbauten, die weniger als 500 m^2 anrechenbare BGF umfassen.

Art. 70a[3]

c) Erweiterte Nutzungen

[1] In der Zone für Kurbetriebe sind neben den Kurbetrieben auch solche Betriebe zulässig, welche in die kommunale Wirtschaftsstruktur passen und ein hohes langfristiges Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotential aufweisen. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Baugesuch beizubringen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt
[2] Fassung gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt
[3] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Unter den Begriff der erweiterten Nutzungen im Sinne von Abs. 1 fallen Betriebe, die mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

a) Erreichen einer wiederkehrenden Wertschöpfung von mindestens Fr. 600.- pro 100 m^2 realisierter BGF und Jahr;

b) Generierung von mindestens einem langfristig gesicherten Arbeitsplatz pro 100 m^2 realisierter BGF;

c) Erzielen von mindestens 200 Übernachtungen pro angebotenem Bett im Schnitt von drei Jahren.

[3] Zulässig sind insbesondere folgende Betriebe, sofern diese die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 vorstehend erfüllen:

a) Forschungsanstalten im Sinne von Art. 68 BauG;

b) Hotelnutzungen, wobei die Anforderungen von Art. 54a, 54b oder 54c BauG erfüllt sein müssen;

c) Nutzungen als Schulungs- oder Ausbildungszentren, wobei die Anforderungen von Art. 69 BauG lit. a - d sinngemäss gelten, d.h. eine ausgewiesene fachlich qualifizierte, vor Ort anwesende Leitung gegeben ist und eine angemessene betriebseigene Infrastruktur für Unterricht und Ausbildung sowie für kollektive Beherbergung und Verpflegung zur Verfügung steht.

[4] Reine Industrie- und Fabrikationsbetriebe und klassische Gewerbenutzungen sowie ausschliessliche Wohnnutzungen mit Ausnahme von solchen gemäss Art. 71b sind ausgeschlossen.

Art. 71[1]

d) Nutzungsmasse

[1] Das Mass der verschiedenen Nutzungen in den einzelnen Kurbetriebszonen wird wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Signatur	AZ für Kurbetriebsnutzung	AZ für Erweiterte Nutzungen	Geschosszahl, wenn nicht Nutzung
Clavadel	KBZ 01	1.0	1.0	4
TSH	KBZ 02	1.0	1.0	4
Josephshaus	KBZ 03	1.2	1.0	5
Alexanderhaus	KBZ 04	1.7	1.0	5
NAD Niederländische	KBZ 05	1.7	1.0	5
Valbella	KBZ 06	1.4	1.0	4
Valbella Mühlestrasse	KBZ 07	1.0	1.0	4
Wolfgang	KBZ 08	1.0	1.0	5
Alpine Kinderklinik	KBZ 09	1.7	1.0	5

[2] Bei architektonisch und gestalterisch herausragenden Projekten, die zudem über ein besonders hohes langfristiges Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotential im Sinne von Art. 70a verfügen, kann die Baubehörde die AZ für erweiterte Nutzungen um maximal 17 Prozent erhöhen; dies gilt sinngemäss für die AZ für Kurbetriebsnutzungen, sofern die ordentliche AZ dafür nicht mehr als 1.0 beträgt.

[3] Für Wohnnutzungen gemäss Art. 71b ist dieser Bonus in jedem Fall ausgeschlossen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

Art. 71a[1]

e) Übergangsregelung für Revision 2004

[1] Für die KBZ 02 und die KBZ 06 zusammen mit der KBZ 07 gelten folgende besonderen Nutzungsbestimmungen:

a) KBZ 02: Im schraffierten Bereich im Zonenplan gelten die Bestimmungen gemäss Ortsrandzone I[2];
b) KBZ 07: Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone Dorf/Platz[3].

[2] Die Nutzungsbestimmungen gemäss Absatz 1 lit. a bzw. lit. b werden nur angewendet, wenn vorgängig die dazugehörenden Kurbetriebe KBZ 02 bzw. KBZ 06 innerhalb von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung wieder in Betrieb genommen und langfristig mindestens im Umfang von 80 Prozent der vorbestandenen Kliniknutzfläche als Kurbetriebe genutzt werden.

[3] Erfolgt keine Nutzung im Sinne von Abs. 1 und 2 vorstehend, so gelten ausschliesslich die übrigen Bestimmungen für die KBZ, insbesondere die Art. 69 – 71 und 71b ff. BauG. Die Nutzung nach Art. 71a kann nicht mit der Nutzung gemäss Art. 71b kumuliert werden.

Art. 71b[4]

f) Wohnnutzung

[1] Von der innerhalb eines jeweiligen KBZ Areals gesamthaft realisierten BGF dürfen 10 % einmalig einer Wohnnutzung zugeführt werden; bei Nutzungen gemäss Art. 54b und 54c BauG beträgt der Anteil einer Wohnnutzung einmalig 5 %.

[2] Die zulässige Wohnnutzung rechnet sich immer ab der ordentlicherweise zulässigen Nutzung gemäss Art. 71 BauG; eine allfällig erhöhte Nutzung gemäss Art. 71 Abs. 2 wird dabei in keinem Fall angerechnet.

[3] In allen Fällen müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

a) Die Wohnnutzung dient nachweisbar der Finanzierung des Kurbetriebes oder der erweiterten Nutzung und stört diese nicht;

b) Die Wohnnutzung darf frühestens gleichzeitig mit der Errichtung des Kurbetriebes oder der erweiterten Nutzung realisiert werden.

[4] Art. 135 Abs. 2 BauG ist auf den Parzellen innerhalb der KBZ nicht anwendbar.[5]

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt
[2] BauG, Art. 61 i.V.m. Art. 93
[3] BauG, Art. 61 i.V.m. Art. 93
[4] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt
[5] Abs. 4 neu eingefügt gemäss Nachtrag VI vom 13. Juni 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. Mai 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. Mai 2012 genehmigt mit dem Hinweis, dass jedenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2013 keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Nachtrag VI gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Er findet auf alle den Wohnungs- und Hotelbau betreffenden Baugesuche Anwendung, die seit dem 15. Mai 2007 der Gemeinde eingereicht wurden und von der Baubehörde nach diesem Datum bewilligt wurden. (Siehe auch DRB 60.02 und DRB 60.03)

Art. 71c[1]

g) Ergänzende Vorschriften für die KBZ

Zur Umsetzung der vorstehend erwähnten Nutzungsvorschriften für die Zone für Kurbetriebe gelten folgende zusätzliche Regelungen:

a) Wird eine zulässige Nutzung innerhalb des bestehenden Bauvolumens ohne Abbruch und Wiederaufbau realisiert, so bestimmt das bestehende Bauvolumen das Mass der Nutzung (Beschränktes Hofstattrecht).

b) Das Mass der einmalig möglichen Wohnnutzung rechnet sich aufgrund der zulässigen AZ gemäss Art. 71 BauG in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung bzw. Nutzungsmixes. Im Falle einer Übernutzung rechnet sich das Mass der einmalig möglichen Wohnnutzung gemäss Art. 71b BauG aufgrund der ordentlicherweise zulässigen AZ gemäss Art. 71 BauG.

c) Betriebsnotwendige Mitarbeiterunterkünfte werden nicht an die zulässige Wohnnutzung gemäss Art. 71b BauG angerechnet, wenn sie nur in Miete zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern bei einem Stellenwechsel wieder verlassen werden.

d) Eine der Kurbetriebszone zugewiesene Fläche kann nur durch eine Umzonung einer anderen Nutzung zugeführt werden. In diesem Fall ist eine Mehrwertabschöpfung zu erbringen, die sich aufgrund der Brutto-Differenz der Verkehrswerte zwischen der neuen und der vorherigen Zonenordnung errechnet; allfällige Belastungen wie Abbruch- und/oder Entsorgungskosten können nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 72[2]

Wohnzone Wald

[1] Die Wohnzone Wald ist für Wohnbauten bestimmt.

[2] Die Erhaltung und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen sowie deren Erweiterung um einen Fünftel gemäss Generellem Gestaltungsplan sind zulässig.

[3] Der Generelle Gestaltungsplan kann auch eine minimale Nutzung zulassen und eine maximale Nutzung festlegen.

[4] Der Waldsiedlungscharakter ist zu erhalten.[3]

Art. 72a[4]

Bauzone Schatzalp

[1] Die Bauzone Schatzalp ist für touristische und andere Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Neben Hotellerie sind folgende Nutzungen, auch im Stockwerkeigentum, zulässig: betrieblich zugehöriges Wohnen für Gäste und Personal, Annexbetriebe wie Restaurants, Wellness-, Sport- und Freizeitanlagen, Seminarräume, Wohnungen sowie Verkaufsgeschäfte.

[2] Der Generelle Gestaltungsplan bestimmt das Mass der Nutzung und legt unter anderem die Baustandorte, die Abmessungen der Gebäude, die Grenzabstände und die Gestaltung der Aussenräume fest.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Gemäss Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden wird das Genehmigungsverfahren bezüglich Art. 72 BauG sowie bezüglich der unter dem Titel „Genereller Gestaltungsplan zur Wohnzone Wald“ im Anhang zum BauG aufgeführten Art. 1 – 4, DRB 60.01, sistiert

[3] Vgl. BauG, Art. 118: Baumschutz

[4] Eingefügt gemäss Nachtrag Ib vom 31. Oktober 2004 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Februar 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Februar 2006 mit Auflagen genehmigt

[3] Die gemäss Art. 38 BauG erforderlichen Parkplätze sind im Talboden bereitzustellen. Bauten und Anlagen in dieser Zone werden erst bewilligt, wenn die notwendigen Parkplätze tatsächlich und rechtlich gesichert sind.

Art. 72b[1]

Bauzone Stilli

[1] Die Bauzone Stilli ist für Hotelbauten gemäss Art. 54 BauG sowie für Wohnbauten bestimmt.

[2] Der Generelle Gestaltungsplan bestimmt das Mass sowie die räumliche Anordnung der zulässigen Nutzungen und legt die Abmessungen der Gebäude, die Grenzabstände und die Gestaltung der Aussenräume fest.

[3] Bei Bedarf kann die Baubehörde den Transport von Bruttogeschossfläche aus dem Baubereich 2 Wohnen zum Baubereich 1 Hotel bewilligen, sofern diese als reine Hotelnutzung verwendet wird. Der umgekehrte Vorgang ist ausdrücklich ausgeschlossen.

[4] Die Pflichtparkplätze mit Ausnahme von wenigen Besucherparkplätzen sind in unterirdischen Autoeinstellplätzen zu realisieren.

c) Nicht-Bauzone

Art. 73

Landwirtschaftszone

[1] Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das

a) sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder für den Freilandgartenbau eignet und für diese Nutzung zu erhalten ist;
b) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

[2] Bauten und Anlagen sowie Meliorationen und Bodenverbesserungen werden nur bewilligt, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens erforderlich sind, der Aufzucht von Tieren und Pflanzen, den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Mitarbeiter oder der Sicherung existenzfähiger Landwirtschaftsbetriebe dienen.

[3] Bauten in der Landwirtschaftszone haben sich gut in die Landschaft einzufügen. Die Baubehörde kann im Baubewilligungsverfahren, unter Berücksichtigung der Betriebswirtschaftlichkeit, notwendige Anordnungen bezüglich Stellung, Grösse, Lage und Ausgestaltung der Bauten treffen.

Art. 74

Berglandwirtschaftszone

[1] Die Berglandwirtschaftszone umfasst die Gebiete, die zur alpwirtschaftlichen Nutzung und zur Bewirtschaftung als Mäder geeignet sind, und die dieser Nutzung zu erhalten sind oder die im Gesamtinteresse so genutzt werden sollen.

[2] Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie unmittelbar der zonengemässen Nutzung dienen.

Art. 75

Alpine Landwirtschaftszone

[1] Die Alpine Landwirtschaftszone umfasst die zur extensiven landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Flächen.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag IV vom 26. November 2006 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 5. Februar 2008; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 5. Februar 2008 genehmigt

[2] Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie unmittelbar der zonengemässen Nutzung dienen.

Art. 76

Golfzone

[1] Die Golfzone umfasst die für den Golfsport bestimmten Flächen.

[2] Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dem Golfsport oder dem Wintersport dienen, wie Klubhaus mit Restaurant sowie Bauten und Anlagen für den Betrieb und Unterhalt.

d) Überlagerte Zonen

Art. 77

Landschaftsschutzzone

[1] Die Landschaftsschutzzone schützt Landschaften und Landschaftsteile von besonderer Schönheit und Eigenart vor der Zerstörung und Verbauung.

[2] Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen dürfen dem Zonenzweck nicht widersprechen.

[3] Für die Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Landschaftsschutzzone gelten ausschliesslich die Bestimmungen der forstlichen Planung.

Art. 78

Schutzzone Laret

[1] Die Schutzzone Laret umfasst den Schwarzsee, Uferbereiche, Moore sowie angrenzende Übergangsgebiete. Sie dient dem Schutz dieser naturnahen Lebensräume und Standorte.

[2] Alle störenden Eingriffe, wie Bauten und Anlagen aller Art, Terrainveränderungen, Drainagen und weitere störende Nutzungen, sind untersagt.

[3] Die Baubehörde trifft notwendige Massnahmen zur Pflege und Kennzeichnung der geschützten Gebiete. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen des Zonenzwecks und der Pflegemassnahmen zulässig. Terrainveränderungen als Pflegemassnahmen sind erlaubt.

Art. 79

Schutzzone Wildboden

[1] Die Schutzzone Wildboden umfasst Kulturgüter (Waldfriedhof, Kirchnerhaus), geologische Besonderheiten und naturnahe Standorte. Sie dient dem Schutz dieser Objekte.

[2] Störende Eingriffe sind untersagt. Als solche gelten insbesondere neue Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie störende Nutzungen. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erhalten und angemessen erweitert werden.

[3] Die Baubehörde trifft die notwendigen Massnahmen zur Pflege und Kennzeichnung der geschützten Gebiete. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Betrieb des Waldfriedhofs sind im Rahmen des Zonenzwecks und der Pflegemassnahmen zulässig.

Art. 80

Seeuferzone

[1] Die Seeuferzone dient der Erhaltung und der geordneten Erschliessung des den Davosersee umgebenden Naherholungsgebietes.

[2] Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen, die mit dem Zonenzweck unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

[3] Die Erschliessung wird in einem Generellen Erschliessungsplan festgelegt.

Art. 80a[1]

Schutzzone Schmelzboden

[1] Die Schutzzone Schmelzboden dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Dokumentation der historischen Bergbau-Einrichtungen und Verkehrswege.

[2] Das Schutzziel wird erreicht durch:

a) Die Sicherung des bestehenden Museums mit den zugehörigen Annexbauten und Wohnungen;

b) Die Wiederherstellung des Knappenhauses bzw. des Betriebsgebäudes für das Bergbaumuseum;

c) Die Verbesserung der betrieblich notwendigen Wohnverhältnisse;

d) Ergänzung der Erschliessung, insbesondere bezüglich der Parkierung für den Museumsbetrieb und für den historischen Verkehrsweg Zügenschlucht.

[3] Der kommunale Richtplan „Bergbaumuseum Schmelzboden“ stellt die unterstützende Voraussetzung für die Bauten und Anlagen in der Schutzzone Schmelzboden dar. Bauvorhaben und Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen unterliegen dem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen oder dem Meldeverfahren nach Art. 86 und Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes

Art. 80b[2]

Spielplatz und Freizeitzone

[1] Die Spielplatz- und Freizeitzone umfasst Flächen für Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

[2] Zulässig sind herkömmliche Kinderspielanlagen wie Schaukel, Rutschbahnen, Klettergerüste, Tischtennistische usw., im Weiteren auch Sportanlagen wie Laufbahnen, Sandbunker, Fangnetze sowie eingeschossige Unterstände/Häuschen bis 25 m^2 Gebäudegrundfläche. Temporäre Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen sind ebenfalls zulässig.

[3] Sämtliche Bauten und Anlagen unterliegen dem Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen oder dem Meldeverfahren nach Art. 86 und 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes.

[4] Im Zeitpunkt, in welchem die Nutzungen im Sinne des Zonenzweckes der Spielplatz- und Freizeitzone aufgehoben werden oder entfallen, gilt für die davon betroffenen Flächen ohne weiteren ortsplanerischen Beschluss der Gemeinde Davos[3] die nutzungsplanerische Festlegung einer Landwirtschaftszone.

Art. 80c[4]

Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe

[1] Die Zone dient der Durchführung von temporären Sportveranstaltungen wie Ski-und Snowboardanlässe, Langlauf-Weltcup, Bike-Events und ähnliches sowie generell der Durchführung von Anlässen. Zulässig sind in dieser Zone unter dem

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag Ia vom 31. Oktober 2004 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Februar 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Februar 2006 genehmigt
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 24. September 2006 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 15. Mai 2007; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 15. Mai 2007 genehmigt
[3] Siehe DRB 10; FN 1
[4] Eingefügt gemäss Nachtrag XIII vom 27. November 2016 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 4. Juli 2017; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 4. Juli 2017 genehmigt mit Ergänzungen und Änderungen

Vorbehalt der Absätze 3 und 4 die mit den Sportveranstaltungen und Anlässen zusammenhängenden Fahrnisbauten (wie Zelte für Verpflegung, Verkauf, Service, Sanität), Einrichtungen (wie Tribünen, bewegliche Hindernisse, Geräte Parkplätze, Beleuchtungsanlagen, Zäune) und Installationen für Wasser-, Strom und Kanalisationsanschlüssen sowie die notwendigen Geländeanpassungen.

[2] Auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind unzulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind standortgebundene Bauten und Anlagen sowie solche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Zone schon rechtskräftig bewilligt waren.

[3] Fahrnisbauten und Einrichtungen dürfen jeweils nur für die Dauer der betreffenden Sportveranstaltungen und Anlässe aufgestellt werden. Sie sind anschliessend wieder zu entfernen. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen. Feste Installationen für Wasser-, Strom- und Kanalisationsanschlüsse sowie die notwendigen Geländeanpassungen können an Ort bleiben.

[4] Die im Zonenplan der Zone für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe zugewiesenen Areale dürfen maximal je wie folgt für die Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art und Anlässen aller Art (aller Art: von kommunaler bis internationaler Bedeutung) genutzt werden (exklusive Auf- und Abbauzeit), soweit diese mit dem Lärmschutzrecht vereinbar sind:

- Areal Bolgen: 30 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
- Areal Bünda: 20 Tage im Winter, 10 Tage in der übrigen Zeit
- Areal Stilli: 6 Tage im Winter, 6 Tage in der übrigen Zeit (exklusive WEF)

Die ausserhalb des Winters stattfindenden Sportveranstaltungen und Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Winter gilt die Zeit vom 1. November bis 30. April. Entstandene Schäden sind den Betroffenen in jedem Fall (Winter und übrige Zeit) zu vergüten.

[5] Der Kleine Landrat ist verpflichtet, gestützt auf das Lärmschutzrecht ein Gesamtkonzept für Massnahmen zur Beschränkung der mit den Sportveranstaltungen und Anlässen verbundenen Immissionen auf die Umgebung zu erstellen.

[6] Alle geplanten Sportveranstaltungen und Anlässe sind der Gemeinde zusammen mit den hierfür erforderlichen Fahrnisbauten und Einrichtungen anzuzeigen. Sie entscheidet über die Baubewilligungspflicht und die Art des durchzuführenden Verfahrens.

Art. 81[1]

Ruhezone Wild
a) Umfang

[1] Die Ruhezone Wild umfasst ausgedehnte Gebiete, in denen sich Wildtiere vom 20. Dezember bis 30. April ungestört aufhalten können.

[2] In der Ruhezone Wild gelten während der Ruhezeit folgende Einschränkungen:

a) Das Betreten ist nur auf den bezeichneten Wanderwegen erlaubt; Hunde sind auf den bezeichneten Wegen an der Leine zu führen.

b) Das Betreten resp. Befahren mit allen Arten von Schneesportgeräten (inkl. Schneeschuhen) ist verboten.

[1] Fassung gemäss Nachtrag VII vom 26. September 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. März 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. März 2011 genehmigt

c) Das Überfliegen mit Fluggeräten wie Deltaseglern, Gleitschirmen etc. hat in gebührender Höhe zu erfolgen.

[3] Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Zugang und Zufahrt zu Privateigentum sowie Jagd und Hege bleiben gewährleistet. Die Erstellung touristischer Bauten und Anlagen ist ausgeschlossen.

Art. 81a[1]

b) Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Kleine Landrat[2] Verletzungen der Ruhezone Wild als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[3] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[4].

Art. 82

Archäologiezone

[1] Die Archäologiezone umfasst jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

[2] Alle Bauvorhaben und Grabarbeiten (Leitungsgräben, Schächte usw.) sind dem Bauamt und dem kantonalen Archäologischen Dienst vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekannt zu geben. Die Baubehörde entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme des Archäologischen Dienstes über die notwendigen Auflagen.

[3] Die Baubehörde kann einzelne Objekte innerhalb der Zone durch Verfügung unter Schutz stellen. Jede Nutzung dieser Objekte, die dem Zonenzweck zuwiderläuft, ist untersagt, wobei die Baubehörde nach Rücksprache mit dem kantonalen Archäologischen Dienst die notwendigen Einschränkungen anordnet.

Art. 83

Grundwasser- und Quellschutzzone

[1] Die Grundwasser- und Quellschutzzone umfasst Gebiete, die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung geschützt werden. Innerhalb der Grundwasser- und Quellschutzzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen nicht zulässig, welche die Wasservorkommen gefährden könnten.

[2] Die Baubehörde erlässt für Quell- und Grundwasserfassungen sowie für Mineralquellen Schutzzonenpläne und -reglemente gemäss Gewässerschutzgesetzgebung. Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzonen sind im Grundbuch anzumerken.

[3] Zulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen werden nur nach Vornahme der notwendigen Abklärungen bewilligt. Die Baubehörde legt nach Anhörung einer Fachperson die nötigen Auflagen fest.

[1] Fassung gemäss Nachtrag VII vom 26. September 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. März 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. März 2011 genehmigt
[2] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[3] DRB 31.1
[4] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

Art. 84

Wintersportzone
a) Allgemeines

[1] Die Wintersportzone umfasst das für die Ausübung des Wintersportes erforderliche Gelände. Der Zutritt zur Ausübung des Wintersportes steht jedermann offen, wobei eine generelle Sperrung durch den Betreiber wegen Gefahr vorbehalten bleibt. Das übrige Loipennetz und Abfahrtsrouten sind Gegenstand des Generellen Erschliessungplanes.

[2] Im Rahmen dieses Zonenzwecks wird die Nutzung im Einzelnen durch vertragliche Regelung zwischen Betreiber und Grundeigentümer festgelegt. Zudem gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 85

b) Bauten und Anlagen

[1] Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen, Pflanzungen und Düngungen, welche die Ausübung des Wintersportes beeinträchtigen, sind untersagt. Der Grundeigentümer hat die Durchfahrt im Bereich von Pisten, Wegen und Loipen zu gewährleisten.

[2] Einfriedungen im Bereich der Skipisten dürfen vom Betreiber in Absprache mit dem Grundeigentümer für die Zeit vom 1. November bis zum 30. April entfernt werden, müssen von ihm nachher aber sobald wie möglich wieder angebracht werden. Die Baubehörde kann den Betreiber im Ausnahmefall zur Entfernung der Einfriedungen ermächtigen.

Art. 86

c) Pisten, Wege und Loipen

[1] Als Pisten, Wege und Loipen gelten alle Flächen innerhalb der Zone, die bisher der entsprechenden Wintersportnutzung gedient haben. Grundeigentümer und Betreiber können in gegenseitigem Einverständnis Pisten, Wege und Loipen innerhalb des Zonengebietes verlegen. Art. 123 Abs. 3 BauG ist zu beachten.

[2] Die mechanische Präparierung von Pisten, Wegen und Loipen ist vom 1. November bis zum 30. April zulässig, sofern es die Schneelage erlaubt.

[3] Innerhalb des Zonengebietes ist die punktuelle Beschneiung gestattet. Die Flächenbeschneiung ist zulässig, wenn sie im Generellen Erschliessungsplan vorgesehen ist.

Art. 87

d) Kosten und Haftung

[1] Schäden, die durch die Ausübung des Wintersportes an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen zu vergüten.

[2] Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Wintersportgelände erwachsen (Freihaltung, Haftung usw.), können ganz oder teilweise auf die interessierten oder begünstigten Personen (Bergbahnen, Beherbergungsbetriebe, Skischulen, Davos Tourismus und dergleichen) überwälzt werden.

[3] Die interessierten oder begünstigten Personen haften gegenüber der Gemeinde solidarisch für den ganzen Betrag.

Art. 88

Campingzone

[1] Die Campingzone ist für Campingplätze bestimmt, die nur Benützern von Zelten und Campingfahrzeugen offen stehen. Es sind ausschliesslich betrieblich notwendige Bauten und Anlagen zulässig, wie Zufahrten, sanitäre Anlagen, Kioske und Restaurants. Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und ähnliche Einrichtungen

dürfen während höchstens eines Monates in der Campingzone hingestellt werden.

[2] Bauten und Anlagen haben sich gut in die Landschaft einzuordnen. Die Baubehörde trifft notwendige Anordnungen bezüglich Lage, Stellung und Gestaltung der Bauten und Anlagen.

[3] Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer Betriebsbewilligung des Kleinen Landrates. Diese wird nur erteilt, wenn die Erschliessung (insbesondere alle erforderlichen sanitären Anlagen) bei der Eröffnung des Betriebes gewährleistet ist. Für bewilligte Campingplätze hat der Bewilligungsempfänger eine Campingordnung aufzustellen, die vom Kleinen Landrat genehmigt wird.

[4] Für Gebiete ausserhalb der Campingzone kann die Baubehörde das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zeitlich beschränken oder gänzlich untersagen.

Art. 88bis[1]

Zone für Sport- und Freizeitnutzungen

[1] Die Zone für Sport- und Freizeitnutzungen ist für Sport- und Freizeitanlagen wie Spielplätze, Bikeparcours, Seilparks und Ähnliches bestimmt. Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen zulässig, die dem Betrieb und Unterhalt sowie der Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten dienen.

[2] Bauten und Anlagen haben Natur und Landschaft zu schonen.

[3] Im Bereich der überlagerten Zone haben Bauten und Anlagen den Wald zu schonen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, mindestens 20 % der Waldfläche für Massnahmen zur Verjüngung des Waldbestandes zur Verfügung zu stellen.

[4] Die Anlage, der Unterhalt und die Benützung der Langlaufloipen und Wege sind zu gewährleisten.

Art. 89

Gefahrenzonen G1 und G2

[1] Die Gefahrenzonen bezeichnen die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedrohten Gebiete.

[2] In der Gefahrenzone mit hoher Gefahr (Gefahrenzone G1) dürfen keine Bauten erstellt und erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Zerstörte Bauten dürfen nur in Ausnahmefällen wieder aufgebaut werden. Standortgebundene Bauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sind mit entsprechendem Objektschutz zulässig.

[3] Bei Bauvorhaben (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten mit erheblicher Wertvermehrung) in der Zone mit geringer Gefahr (Gefahrenzone G2) wird die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden vor der Erteilung der Bewilligung angehört.

Art. 90

Abbauzone

[1] Die Abbauzone bezeichnet die für Materialentnahmen (Kiesgruben, Steinbrüche usw.) bestimmten Flächen.

[2] Die Abbauflächen sind nach Abschluss der Materialentnahmen oder einzelner Etappen im Sinne der künftigen Nutzung zu gestalten, zu rekultivieren und ord-

[1] Fassung gemäss Nachtrag XII zum Baugesetz vom 20. Dezember 2015; in Kraft getreten am 27. September 2016; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 27. September 2016 genehmigt

nungsgemäss zu unterhalten. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren. Sie kann insbesondere eine geeignete Sicherstellung (zweckgebundenes Depositum) für die Kosten verlangen, die beim Abschluss der Materialentnahmefläche voraussichtlich entstehen werden.

[3] Für grössere Abbauvorhaben kann die Gemeinde einen Generellen Gestaltungsplan erlassen.

Art. 91

Deponiezone

[1] Die Deponiezone ist für Materialablagerungen und Inertstoffdeponien bestimmt. Zudem sind Zwischenlager- und Trennungsanlagen zulässig.

[2] Die Abfallarten, die in der Deponiezone abgelagert werden dürfen, ergeben sich im Rahmen von Absatz 1 aus der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung.

[3] Die Materialablagerungs- und Deponieflächen sind nach Abschluss der Ablagerung oder Deponie bzw. einzelner Etappen im Sinne der künftigen Nutzung zu gestalten, zu rekultivieren und ordnungsgemäss zu unterhalten. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren. Sie kann insbesondere eine geeignete Sicherstellung (zweckgebundenes Depositum) für die Kosten verlangen, die beim Abschluss der Materialablagerungs- oder Deponieflächen voraussichtlich entstehen werden.

[4] Für grössere Materialablagerungs- oder Deponievorhaben kann die Gemeinde einen Generellen Gestaltungsplan erlassen.

Art. 92

Kombinierte Abbau- und Deponiezone

[1] In der Kombinierten Abbau- und Deponiezone sind die Nutzungen sowohl der Abbauzone (Art. 90 BauG) als auch der Deponiezone (Art. 91 BauG) zulässig.

[2] Im Übrigen gelten für Abbauvorhaben die Bestimmungen von Art. 90 BauG und für die übrigen Vorhaben die Regelungen von Art. 91 BauG.

e) Zonenschema

Art. 93

Zonenschema

Das Mass der Nutzung in den Bauzonen, die Gebäudehöhe und die Grenzabstände richten sich nach dem folgenden Zonenschema und den zugehörigen Begriffsbestimmungen:

Art.	*Zonen*	*AZ*	*Grenzabstand gross****	*Grenzabstand klein****	*Geschoss-zahl*	*Quartierplan-pflicht*	*Lärmempfind-lichkeitsstufe**
58	Zentrumszone	1.25**	7,5 m	3,5 m	5**	siehe GGP	III
59	Städt. Wohnen	1.0	10,5 m	5 m	5	siehe GGP	III
60	Wohnen Dorf/Platz	0.85	12 m	5 m	4	siehe GGP	III
61	Ortsrandzone I	0.45	10,5 m	5 m	3	--	II
61	Ortsrandzone II	0.35	10,5 m	5 m	2	siehe GGP	II
62	Dorfkernzone	0.55	6,5 m	3,5 m	3	--	III
63	Zone für Arbeiten und Wohnen	0.9#	10,5 m	5 m	4#	siehe GGP	III
64	Zone für touristische Infrastruktur	--	--	--	--	--	III
65	Gewerbezone	2.0	13,5 m	7 m	4	--	IV
66	Grünzone	--	--	--	--	--	II

67	Zone öff. Bauten und Anlagen[1]	--	--	--	6	--[2]	II
68	Forschungszone	1.0	10,5 m	5 m	4	--	III
69ff.	Zone für Kurbetriebe	Art. 71	10,5 m	5 m	--	ja	II
72	Wohnzone Wald	--	12 m	5 m	3	siehe GGP	II
72a[3]	Bauzone Schatzalp	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	ja	III
72b[4]	Bauzone Stilli	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	siehe GGP	--	II
73	Landwirtschaftszone	--	--	--	--	--	III
74	Berglandw'zone	--	--	--	--	--	III
75	Alpine Landw'zone	--	--	--	--	--	III
76	Golfzone	--	--	--	--	--	III

* vgl. Art. 107 BauG

** Innerer Zentrumsbereich, Art. 121 BauG; wenn die besonderen Anforderungen gemäss Generellem Gestaltungsplan (GGP) erfüllt sind: AZ von 1.5 und maximal 6 Geschosse möglich

*** vgl. auch Art. 102 BauG; feuerpolizeiliche und energetische Vorschriften bleiben vorbehalten

\# Anteil Wohnnutzung maximal eine AZ von 0.5 und maximal 3 Geschosse

f) Weitere Bestimmungen

Art. 94

Wald

[1] Umschreibung und Nutzung des Waldes werden von der Waldgesetzgebung bestimmt.

[2] Die Ausdehnung des Waldes gegenüber den Bauzonen wird durch die im forstrechtlichen Verfahren festgestellten und danach in die Zonenpläne übertragenen Waldgrenzen verbindlich festgelegt. In den übrigen Fällen wird die Ausdehnung des Waldes bei Bedarf durch die Forstorgane bestimmt.

Art. 95

Übriges Gemeindegebiet

[1] Das übrige Gemeindegebiet umfasst das unproduktive Land und jene Flächen, für die noch keine Grundnutzung festgelegt ist.

[2] Bauten und Anlagen, die einen künftigen Zonenzweck beeinträchtigen, sind unzulässig.

Art. 96

Lagerplätze

[1] Lagerplätze für Material und Güter aller Art dürfen ausschliesslich in Zonen erstellt werden, in denen mässig oder stark störende Bauvorhaben zugelassen sind. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

[2] Witterungsschutz wird nicht an die AZ angerechnet.

[1] Gemäss Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden mit der Wortfolge „und Anlagen" ergänzt

[2] Gemäss Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden wird Art. 93 BauG in Bezug auf den Verzicht der Gemeinde, für die ZöBA in der Spalte Quartierplanpflicht den Hinweis „siehe GGP" anzubringen, an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen

[3] Eingefügt gemäss Nachtrag Ib vom 31. Oktober 2004 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Februar 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Februar 2006 genehmigt

[4] Eingefügt gemäss Nachtrag IV vom 26. November 2006 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 5. Februar 2008; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 5. Februar 2008 genehmigt

g) Zonenordnung

Art. 97

Ausnützungsziffer (AZ)
a) Grundsatz

[1] Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) der Gebäude und der anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie wird wie folgt berechnet

$$\text{Ausnützungsziffer (AZ)} = \frac{\text{Anrechenbare Bruttogeschossfläche (BGF)}}{\text{Anrechenbare Grundstücksfläche}}$$

[2] Die maximale Ausnützungsziffer darf nicht überschritten werden.

[3] Bereits angerechnete Grundstücksflächen können nur einmal berücksichtigt werden.

Art. 98

b) Anrechenbare BGF

[1] Als anrechenbare Bruttogeschossfläche innerhalb der Bauzonen gilt die Summe aller Geschossflächen im Aussenmass in Haupt-, An- und Nebenbauten mit Ausnahme des Mehrmasses von Aussenmauern mit Wandstärken über 30 Zentimeter.

[2] Im Dachgeschoss sind ohne Rücksichten auf die Nutzung Raumanteile anzurechnen, deren lichte Höhe 1,60 m überschreitet.

[3] Nicht angerechnet werden nur:

a) offene ein- und vorspringende Balkone; Wintergärten[1], die nicht beheizt und durch Balkontüren abgetrennt sind;

b) Feuerstellen unter 1 m^2, wie Cheminee und Öfen; Balkonbrüstungen; Vordächer oder Dachvorsprünge; Sonnenkollektoren;

c) Einstellräume für Motorfahrzeuge;

d) Einstellräume für Velos, Kinderwagen usw.;

e) Holzschöpfe, Gartenhäuschen, Kleintierställe und dergleichen;

f) überdeckte offene Dachterrassen; Aussentreppen; Windfang[2];

g) Heiz- und Lagerräume für feste und flüssige Brennstoffe;

h) Waschküchen;

i) Kellerräume ohne direktes Tageslicht;

k) Maschinenräume für Lift-, Ventilations-, Klima- und Energieerzeugungsanlagen; Installationsschächte und Kaminzüge;

l) vorgeschriebene Schutzplätze und -räume.

[4] Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt die zusammenhängende Fläche der von der Baueingabe erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder

[1] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 16. April 2002 unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Art. 98 Abs. 3 in Bezug auf Wintergärten und Windfänge bei Bauten ausserhalb der Bauzonen nicht zur Anwendung gelangen darf

[2] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 16. April 2002 unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Art. 98 Abs. 3 in Bezug auf Wintergärten und Windfänge bei Bauten ausserhalb der Bauzonen nicht zur Anwendung gelangen darf

Grundstücksteile in der Bauzone, abzüglich Wald, Gewässer sowie den im Generellen Erschliessungsplan oder in einem Landumlegungsverfahren über Landabzüge ausgeschiedenen Strassen- und Trottoirflächen sowie Fahrwegen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BauG.

Art. 99

Nutzungsübertragungen und Parzellierung

1 Die Baubehörde kann Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder bloss durch Strassen, Bäche oder Bahnen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Bauzone zulassen, sofern ein entsprechender, im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeitsvertrag zwischen den betroffenen Grundeigentümern vorliegt. Es ist eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch vorzunehmen.

2 Bei Abparzellierungen dürfen die abgetrennten Flächen nur soweit überbaut werden, als die Ausnützungsziffer über die ganze ursprüngliche Parzelle eingehalten wird.

Art. 100

Bemessungslinie

[1] Die Bemessungslinie ist die Waagrechte durch den tiefsten sichtbaren Punkt der Fassade im gewachsenen Boden. Wo Niveaulinien festgelegt worden sind, gelten diese als Bemessungslinien.

[2] Für Gebäude an folgenden Strassenzügen gilt das Strassenniveau als Bemessungslinie:

a) Promenade („Seehof“ bis Albertibach)

b) Bahnhofstrasse Dorf

c) Dorfstrasse

d) Talstrasse (Einmündung Bahnhofstrasse Dorf bis Einmündung Bahnhofstrasse Platz)

e) Obere Strasse

f) Bahnhofstrasse Platz

g) Tanzbühlstrasse

h) Dischmastrasse

i) Mühlestrasse (ab Landwasser bis Mattawaldstrasse)

k) Bündastrasse

l) Mittelstrasse

m) Flurstrasse

n) Riedstrasse

[3] Für Gebäude, die mit ihren Fronten an mehreren Strassen stehen, ist der Hauptstrassenzug massgebend.

Art. 101

Geschosse

[1] Geschosse, die mehr als 1,5 Meter über die Bemessungslinie reichen, werden mitgezählt.

[2] An Hanglagen mit mehr als 35 % Neigung werden Geschosse, die mehr als 2,5 Meter über der Bemessungslinie liegen, mitgezählt.

[3] Übersteigt die lichte Stockwerkhöhe im Erdgeschoss 4,5 Meter bzw. in den Obergeschossen 3 Meter, werden die Mehrhöhen als weiteres Geschoss angerechnet. Nicht ausgenutzte Geschosshöhen können nicht für weitere Stockwerke beansprucht werden.

[4] Bei Giebeldächern gilt der Dachraum als Geschoss, wenn die lichte Giebelhöhe einschliesslich des Kniestocks 4 Meter übersteigt.

[5] Bei in der Höhe gestaffelten Baukörpern wird die Geschosszahl für jeden der versetzten Gebäudetrakte separat gezählt. Die Gesamthöhe des Gebäudes darf die zonengemässe Geschosszahl höchstens um zwei Geschosse überschreiten.

[6] Attikageschosse zählen als Geschosse.

Art. 102

Grenz- und Gebäudeabstand
a) Definition

[1] Als Grenzabstand gilt bei Hochbauten jeder Art die kürzeste, waagrecht gemessene Entfernung zwischen der Umfassungswand und der Grundstücksgrenze.

[2] Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und Genehmigung durch die Baubehörde können die Grenzabstände unterschritten werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die von der Baubehörde genehmigte Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken.

[3] Zwischen mehreren Bauten auf dem gleichen Grundstück ist die Summe der beiden gesetzlichen Grenzabstände als Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubehörde kann geringere Gebäudeabstände bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

[4] Der grössere Grenzabstand ist von der Hauptfassade aus zu ermitteln. Die Hauptfassade bestimmt sich aufgrund der Hauptwohnräume und im Zweifel aufgrund der längeren Fassade.

Art. 103

b) Masse

[1] Bei eingeschossigen, nicht mehr als 4,5 Meter hohen und nicht zu Wohnzwecken dienenden An- und Nebenbauten beträgt der Grenz- und Gebäudeabstand in allen Bauzonen 2,5 Meter.

[2] Auskragende Gebäudeteile, wie offene Balkone, Erker, Vordächer sowie Vortreppen usw., dürfen höchstens 1,5 Meter in den Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

[3] Unter natürlichem Terrain liegende Bauten oder Bauteile können an die Grenze gestellt werden, wenn die Grenzmauer in ihrer gesamten Länge unter Terrain liegt.

[4] Werden bestehende Bauten oder Anlagen nachträglich isoliert, darf von Gebäudehöhen sowie Grenz- und Gebäudeabständen um die Isolationsstärke abgewichen werden.

Art. 104

Grenzbauten

[1] Die Baubehörde kann das Zusammenbauen auf der Grenze gestatten:

a) wenn an eine bestehende Brandmauer angebaut wird oder die für den Grenzbau vorgesehenen Häuser gleichzeitig erstellt werden;

b) wenn sich der Nachbar bei einseitigem Grenzbau verpflichtet, bei einer Überbauung seines Grundstückes an die Brandmauer anzubauen.

[2] Das Grenzbaurecht ist in jedem Falle vor Baubeginn in einem Grunddienstbarkeitsvertrag zwischen den Parteien zu regeln. Die von der Baubehörde genehmigte Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 105

Gebäudehöhe

Die zulässige Höhe einer Baute wird durch die Anzahl Geschosse ab der massgeblichen Bemessungslinie bestimmt. Die Geschosshöhen können innerhalb der festen Gesamthöhe ungleich verteilt werden.

Art. 106

Abgrenzung der Zonen

Liegt ein Grundstück in verschiedenen Bauzonen, sind die Ausnützung und die Grenzabstände in jeder Zone für die dort gelegenen Gebäudeteile einzuhalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zone, in welcher der grössere Teil des Gebäudes liegt.

Art. 107

Lärmempfindlichkeitsstufen

Es gelten die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung. Sie sind aus dem Zonenschema ersichtlich.

4. Genereller Gestaltungsplan

Art. 108

Genereller Gestaltungsplan (GGP)

a) Grundsatz

[1] Der Generelle Gestaltungsplan (GGP) steuert die Gestaltung und Erhaltung der Bauten oder Baugruppen, der Siedlung und der Landschaft.

[2] Der Generelle Gestaltungsplan kann mit separaten Textteilen ergänzt werden.

[3] Deren Bestimmungen ergänzen die nachfolgenden Bestimmungen im Baugesetz und gehen allfällig widersprechenden Formulierungen im Baugesetz vor.

Art. 109

b) Inhalt

[1] Der Generelle Gestaltungsplan kann Schutz-, Erhaltungs-, Anpassungs-, Freihalte- und Freiflächengestaltungsbereiche festlegen. Er bezeichnet die geschützten und erhaltenswerten Bauten und Anlagen sowie die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte. Er kann Konstruktions- und Bauformen bestimmen.

[2] Er kann Bereiche festlegen, in denen unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Erhöhung des Masses der Nutzung möglich ist, wobei in einem solchen Bereich das Mass der Nutzung um höchstens einen Fünftel angehoben werden darf.

[3] Im Generellen Gestaltungsplan können Baulinien, Niveaulinien, Baugestaltungslinien und Strassenbebauungslinien sowie Wald- und Gewässerabstandslinien festgelegt werden. Zur Schaffung von Freiflächen oder zur Freihaltung von Landschaftsteilen können Nutzungsverlegungen vorgeschrieben werden

Art. 110

c) Planung

Der Generelle Gestaltungsplan kann zudem Gebiete festlegen, in denen zur Vervollständigung der Grundordnung eine Erneuerungs- oder Neugestaltungsplanung durchzuführen ist. Er kann innerhalb der Bauzone Gebiete bestimmen, in denen vor der Überbauung Quartierplanungen durchzuführen sind. Für Gebiete mit Quartiergestaltungspflicht können die verschiedenen Bereiche gemäss Art. 109 BauG im Generellen Gestaltungsplan auch rein quantitativ bestimmt werden

Art. 111

Geschützte Bauten und Baugruppen

[1] Geschützte Bauten und Baugruppen sind zu erhalten.

[2] Bei Restaurationen sind wertvolle Bauteile, Strukturen sowie Gliederungs- und Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Diese Objekte sollen im Rahmen des Schutzzweckes genutzt werden.

[3] In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen in Hinblick auf eine gute Gesamtwirkung besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 112

Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen

[1] Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen sind zu erhalten.

[2] Bei Renovationen und Umbauten sind die Bausubstanz sowie die wesentlichen Gliederungs- und Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen, wobei die Qualität der vorgesehenen Ersatzbauten bei dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.

[3] Ersatzbauten für abgebrochene Bauten müssen erhöhten gestalterischen Anforderungen genügen und deren städtebauliche Funktionen soweit wie möglich übernehmen oder verbessern. Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, nachdem der Gemeinde eine Dokumentation über die abzureissenden Bauten eingereicht worden ist.

[4] In der Umgebung von erhaltenswerten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen in Hinblick auf eine gute Gesamtwirkung besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 113

Baulinien

[1] Baulinien dienen der Sicherung bestehender oder geplanter Verkehrs- und Versorgungsanlagen sowie weiterer öffentlicher Werke.

[2] Innerhalb der Baulinien darf weder unter- noch oberirdisch gebaut werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen über die Benutzung öffentlichen Bodens.

[3] Bauliche Veränderungen an Bauten innerhalb der Baulinien dürfen nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der entstehende Mehrwert ist auf Kosten des Baugesuchstellers im Grundbuch anzumerken. Der Mehrwert wird im Enteignungsfall nicht vergütet.

[4] Baulinien können ausser im Generellen Gestaltungsplan auch im Generellen Erschliessungsplan enthalten sein oder durch die Baubehörde erlassen werden.

Art. 114

Niveaulinien

[1] Niveaulinien bestimmen die Höhenlage projektierter Verkehrsanlagen.

[2] Eingänge, Einfahrten etc. sind auf die Niveaulinien auszurichten.

Art. 115

Baugestaltungs- und Strassenbebauungslinien

[1] Baugestaltungslinien legen die räumliche Ausdehnung von Bauten teilweise oder in allen Ausdehnungen verbindlich fest.

[2] Strassenbebauungslinien sind Gestaltungslinien, die die Ausdehnung von Bauten gegenüber dem öffentlichen Raum und privaten Verkehrsflächen festlegen.

[3] Bauten müssen zwingend bis an die jeweilige Linie gesetzt werden. Von Strassenbebauungslinien kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dadurch eine bessere räumliche Situation entsteht, was in jedem Fall zu prüfen ist.

Art. 116

Ortsbildschutz

[1] Schutzwürdige Ortsbilder dürfen durch Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen nicht beeinträchtigt werden.

[2] Lage, Stellung, Grösse und Gestalt von Bauten und Anlagen haben diesem Ziel zu entsprechen. Die Siedlungsstruktur und die Typologie der Bauten sind zu erhalten, die Grösse der Neubauten ist derjenigen der bestehenden Bauten anzugleichen.

Art. 117

Schindeldachbereich

Im bezeichneten Bereich sind die Giebeldächer mit Holzschindeln in traditioneller Art und Weise einzudecken.

Art. 118

Baumschutz

[1] Bäume sind wenn möglich zu erhalten.

[2] Bäume innerhalb der Bauzonen dürfen nur nach Anhörung der Forstorgane beseitigt werden, wenn keine überwiegenden Interessen ästhetischer oder biologischer Art dagegen sprechen.

[3] Die Baubehörde kann Ersatzanpflanzungen anordnen.

Art. 119

Bereich Klinik

[1] Im Klinikbereich können Kliniken errichtet werden, wenn sie den Anforderungen der Zone für Kurbetriebe[1] entsprechen und erhöhten Gestaltungsanforderungen genügen. Die Bauberatung ist obligatorisch.

[2] Bei der Berechnung der Ausnützung sind die allgemeinen Aufenthaltsräume und die Erschliessungen nicht zu berücksichtigen.

[3] Bei einer späteren Umnutzung gilt Art. 70 Abs. 2 BauG sinngemäss.

Art. 120[2]

Bereich Hotels

[1] Im Hotelbereich können Hotels im Sinne von Art. 54a - c BauG errichtet werden, wenn sie erhöhten Gestaltungsanforderungen genügen. Die Bauberatung ist obligatorisch.

[2] Bei der Berechnung der Ausnützung sind die allgemeinen Aufenthaltsräume und Erschliessungsflächen nicht zu berücksichtigen.

[3] Bei einer späteren Umnutzung kommt die Regelung von Art. 71c Abs. 1 lit.d BauG sinngemäss zur Anwendung.

[1] Gemäss Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden wurde der Begriff Klinikzone durch „Zone für Kurbetriebe“ ersetzt

[2] Fassung gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

Art. 121

Innerer Zentrumsbereich

[1] Im Inneren Zentrumsbereich wird eine um einen Fünftel erhöhte Ausnützung gewährt, wenn das Projekt erhöhte Gestaltungsanforderungen erfüllt. Wird die erhöhte Ausnützung beansprucht, ist die Bauberatung obligatorisch.

[2] Bauten mit einem Wohnanteil von 90 % oder mehr dürfen höchstens die Ausnützung der Zone für städtisches Wohnen beanspruchen.

[3] Eingeschossige, geschlossene Bebauung (Zeilenbebauung) ist zulässig.

Art. 121a[1]

Quartiergestaltungsplan

[1] Der Quartiergestaltungsplan gewährleistet die Einordnung neuer Quartiere in die gewachsene Siedlung und in die Landschaft. Er schafft für bestehende Quartiere die Voraussetzungen für ihre Erneuerung und Verbesserung.

[2] Der Quartiergestaltungsplan trennt wenigstens die überbaubaren und freizuhaltenden Flächen.

5. Genereller Erschliessungsplan

Art. 122

Genereller Erschliessungsplan (GEP)

a) Allgemein

[1] Im Generellen Erschliessungsplan (GEP) werden die Anlagen der Grund und Groberschliessung festgelegt.

[2] Er kann Erschliessungsetappen, erforderliche Baulinien, weitere Erschliessungsanlagen sowie Gebiete mit Quartierplanpflicht enthalten.

[3] Er kann Gebiete bestimmen, in denen Erschliessungsanlagen nach einem besonderen Konzept (Parkierungskonzept, Versorgungskonzept usw.) zu planen sind.

Art. 123

b) Loipen

[1] Die im Generellen Erschliessungsplan eingezeichneten Loipen legen die generelle Linienführung fest. Der Generelle Erschliessungsplan kann Bereiche bezeichnen, in denen die Nutzung eingeschränkt oder gewissen Personengruppen vorbehalten ist.

[2] Grundeigentümer und Betreiber bestimmen durch vertragliche Regelung die detaillierte Loipenführung samt allfälligen Nebenbedingungen in Anlehnung an die generelle Festlegung.

[3] Grundeigentümer und Betreiber können in gegenseitigem Einverständnis die Loipe verlegen, wenn eine generelle zusammenhängende Linienführung, d.h. insbesondere der Anschluss an das Gesamtnetz, gewährleistet bleibt. Bis zu einer Neufestlegung gilt die bisherige Loipenführung.

[4] Fussgängern, Bikern, Reitern, Kutschern sowie Langläufern mit Hunden und Hundeschlitten ist die Benützung der Loipen und eines Bereichs von je 3 Metern - sofern das Gelände dies erlaubt - auf beiden Seiten der Loipe untersagt, es sei denn, die entsprechende Loipe sei im Generellen Erschliessungsplan ausdrücklich für die Benutzung durch solche Personengruppen und Tiere vorgesehen.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt; Text von Art. 121a entspricht dem bisherigen Art. 128

[5] Die vorgenannten Personengruppen und Tiere dürfen die Loipen überqueren, wo sich diese mit Fuss- und Wanderwegen oder Strassen kreuzen.

6. Erschliessung

Art. 124

Ver- und Entsorgung

Der Ausbau der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen erfolgt nach Massgabe der entsprechenden kommunalen Erlasse[1] und unter Beachtung des übergeordneten Rechts.

Art. 125

Werkleitungen

[1] Öffentliche Werkleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

[2] Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Anlage öffentlicher Leitungen, Schächte, Hydranten usw. auf ihrem Boden gegen Entschädigung zu dulden.

[3] Entschädigungen werden aufgrund anerkannter Richtlinien durch die Baubehörde festgesetzt.

IV. Zweitwohnungsbestimmungen

Art. 126 bis 145 - *aufgehoben*[2]

IVa. Regelungen zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 145a[3]

Grundsatz

[1] Der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist im Rahmen des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen zugelassen.

[2] Diese Übersicht steht jedermann zur Einsicht offen.

Art. 145b[4]

Ferienwohnungen

[1] Die Gemeinde beschränkt den Verkauf/Erwerb von Wohneinheiten aus Gesamtüberbauungen im Sinne von Art. 5 EGzBewG quotenmässig, wobei unterschiedliche Quoten für unterschiedliche Gruppen von Wohneinheiten festgelegt werden können.

[2] Die Quote wird vom Grossen Landrat jährlich auf Antrag des Kleinen Landrates festgelegt; ohne Antrag gilt die festgelegte Quote auch für das folgende Jahr.

[1] DRB 66 und DRB 67

[2] Teil "IV. Zweitwohnungsbestimmungen" (Art. 126 bis 145) aufgehoben gemäss Art. 12 GZWD (DRB 60.3); in Kraft getreten am 5. November 2019; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 5. November 2019 genehmigt.

[3] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[4] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

Art. 145c[1]

Einzelobjekte schweizerischer Veräusserer

Die Gemeinde lässt neben der Quote aus Gesamtüberbauungen den Verkauf/Erwerb von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer unter den vom übergeordneten Recht vorgegebenen Voraussetzungen zu.

Art. 145d[2]

Zweitwohnungen von Personen im Ausland

Die Gemeinde lässt den Verkauf/Erwerb von Einzelobjekten unter Ausländern (Zweithandwohnungen) im Rahmen des übergeordneten Rechts zu.

V. Baubewilligungsverfahren

Art. 146

Baugesuch

[1] Zur Einreichung von Baugesuchen sind befugt: Grundeigentümer sowie von diesen bevollmächtigte Vertreter oder mit Zustimmung des Grundeigentümers handelnde Bauinteressenten.

[2] Das Baugesuch ist dem Bauamt auf dem amtlichen Formular im Doppel einzureichen. Der Kleine Landrat erlässt hinzu eine Ausführungsverordnung.

Art. 147

Baugespann

Nach der Einreichung des Baugesuches ist ein Baugespann gemäss der Ausführungsverordnung aufzustellen, das die künftige Gestalt, die Höhe und Lage der Baute genau darstellt.

Art. 148

Vorprüfung

[1] Nach Eingang ist das Baugesuch auf Vollständigkeit hin zu prüfen, und es ist festzustellen, ob das Baugespann ordnungsgemäss gestellt ist.

[2] Bei mangelhafter Baueingabe oder Profilierung ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben, bevor das Baugesuch publiziert wird.

Art. 149

Auflage, Publikation und Einsprache

[1] Bauvorhaben werden während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Bei Bauvorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und bei denen das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren ist, ist gleichzeitig der Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufzulegen.

[2] Die Auflage ist rechtzeitig und unter Angabe des Gesuchstellers, der Bauparzelle, des Bauvorhabens und der Einsprachemöglichkeit in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Während der öffentlichen Auflage kann bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

3 Auf die Auflage und Publikation kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung von Interessen Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 150

Baubescheid

[1] Bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen erteilt oder verweigert die Baubehörde nach Prüfung des Baugesuches und allfälliger Einsprachen sowie nach Vorliegen der gemäss übergeordnetem Recht erforderlichen Bewilligungen oder Zustimmungen die Baubewilligung.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Eingefügt gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Der Entscheid ist dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern schriftlich zu eröffnen. Ablehnende Entscheide und Einspracheentscheide sind zu begründen.

[3] Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilweg verwiesen.

Art. 151

Stellungnahme

[1] Bei grösseren oder aussergewöhnlichen Bauvorhaben kann die Baubehörde vor Einreichung eines Baugesuches um ihre grundsätzliche Stellungnahme zu einzelnen wesentlichen Punkten des Bauvorhabens ersucht werden.

[2] Diese Stellungnahme gibt weder dem Gesuchsteller Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung noch bindet sie die Baubehörde bei der Beurteilung des ordentlichen Baugesuches und allfälliger Einsprachen.

Art. 152[1]

Baubeginn und Baufristen

Für Baubeginn und Baufristen gilt das kantonale Recht; für Bauten, die der Zweitwohnungsregelung (Lenkungsabgabe oder Kontingent) unterstehen, gilt zusätzlich[2] Art. 144d BauG.

Art. 153

Bauausführung, Änderungen

[1] Bauten und Anlagen sind nach den bewilligten Plänen auszuführen.

[2] Änderungen gegenüber den genehmigten Plänen müssen von der Baubehörde vor der Ausführung genehmigt werden.

[3] Können durch eine Projektänderung Rechte Dritter beeinträchtigt werden, ist ein neues Auflageverfahren durchzuführen.

Art. 154[3]

Bauarbeiten und Bauzeiten

[1] Bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art sind die zum Schutze von Personen, von Sachen und Umwelt sowie die zur Sicherstellung des Verkehrs erforderlichen Massnahmen zu treffen. Es ist untersagt, Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

[2] Soweit eine Störung Dritter durch Lärm, Staub oder Gerüche usw. nicht ausgeschlossen ist, sind Bauarbeiten in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern untersagt. Während der übrigen Zeit ist der Einsatz lärmverursachender Baumaschinen und Geräte auf folgende Zeiten beschränkt: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

[3] Die Baubehörde kann ab 1. April unter Berücksichtigung aller Umstände Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 2 bewilligen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag VI vom 13. Juni 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. Mai 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. Mai 2012 genehmigt mit dem Hinweis, dass jedenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2013 keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Nachtrag VI gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Er findet auf alle Wohnungs- und Hotelbau betreffenden Baugesuche Anwendung, die seit dem 15. Mai 2007 der Gemeinde eingereicht wurden und von der Baubehörde nach diesem Datum bewilligt wurden. (Siehe auch DRB 60.02 und DRB 60.03)

[2] Gemäss Genehmigungsbeschluss vom 8. Mai 2012 (siehe FN zu Art. 152 BauG) mit dem Wort „zusätzlich“ ergänzt

[3] Fassung gemäss Nachtrag XVI, angenommen in der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024, in Kraft getreten am 30. Oktober 2025; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 16. September 2025 genehmigt

[4] Ausnahmen von der Wintersperre gemäss Abs. 2 in der Zeit vom 15. Dezember bis am Dienstag nach Ostern können für temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen und ähnlich grossen Veranstaltungen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass die durch den Auf- und Abbau erzeugten Emissionen in einem vertretbaren Mass bleiben und die öffentliche Sicherheit jederzeit gewahrt bleibt. Dies gilt analog auch für Bewilligungen von temporären Bauprojekten in vergleichbarer Grösse ausserhalb der Wintersperre, soweit dies auch in dieser Zeit zum Schutz des Fremdenverkehrs und/oder der Bevölkerung notwendig erscheint.

Der Kleine Landrat ist ermächtigt, die zu diesem Zweck geeigneten Vorschriften, bis hin zu einer anzahlmässigen Beschränkung der pro Veranstaltung zugelassenen Projekte, zu erlassen, sollte sich dies zur Wahrung der Kapazitätsgrenzen des Ortes und zur Einschränkung übermässiger Emissionen als notwendig erweisen und sollten andere, mildere Massnahmen dazu nicht ausreichen. Der Kleine Landrat stützt sich bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl gegebenenfalls auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren.
Der Kleine Landrat erlässt insbesondere auch Vorschriften in formeller Hinsicht, welche die zeitgleiche Bewältigung und Koordination einer Vielzahl auf einen bestimmten Anlass ausgerichteten Bauvorhaben ermöglichen.

Art. 155

Baukontrollen, Bauabnahmen

[1] Das Bauamt übt die Kontrolle über die Bauten und Anlagen aus. Es prüft die Ausführung von Bauvorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Baubewilligung. Es kontrolliert auch bestehende Bauten und Anlagen, wenn Anzeichen für eine Übertretung baugesetzlicher oder feuerpolizeilicher Vorschriften vorliegen oder eine periodische Kontrolle ansteht.

[2] Dem Bauamt und der Baubehörde und den von ihr beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu den zu kontrollierenden Bauten und Anlagen jederzeit zu gestatten.

[3] Die Baukontrollen für bewilligte Bauvorhaben werden der Bauherrschaft mitgeteilt. Die Bauherrschaft hat den Abschluss der einzelnen Baustadien rechtzeitig zu melden.

[4] Bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäudegrundrisse ist ein Schnurgerüst zu erstellen, das vom Geometer vor Beginn der Hochbauarbeiten zu kontrollieren ist.

[5] Nach der Vollendung nimmt das Bauamt den Bau ab. Vor dieser Abnahme dürfen Neubauten und umgebaute, während des Umbaus nicht bewohnte Gebäude nicht bezogen werden.

Art. 156

Baueinstellung

[1] Die Baubehörde ist befugt, die Bauarbeiten ganz oder teilweise einstellen zu lassen, wenn während der Ausführung eines Bauvorhabens Tatsachen festgestellt werden, die bei Fortsetzung der Arbeiten zu einem widerrechtlichen Zustand führen könnten.

[2] In dringenden Fällen kann auch das Bauamt eine entsprechende Verfügung erlassen.

Art. 157[1]

Gebühren
a) Bewilligungsgebühren

[1] Die Gemeinde erhebt für ihre Umtriebe im Baubewilligungsverfahren im Verhältnis zu den Baukosten Gebühren.

[2] Die Gebühr beträgt maximal 3 Promille der Amtlichen Schätzung; wo keine solche erfolgt, dienen die Baukosten als Bemessungsgrundlage. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.–. Die Kosten für die Bauberatung sind in der Regel darin enthalten.

[3] Für die Bewilligung von Reklameanlagen und Reklamen erlässt der Kleine Landrat einen separaten Gebührentarif. Die Gebühr wird in Abhängigkeit der Grösse und Beleuchtung festgesetzt. Die Gebühren können je nach Werbeträger und für Eigen- und Fremdwerbung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.– und die Maximalgebühr Fr. 2'400.–.

[4] Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos[2] finden auf das Baugesetz Anwendung.

Art. 158[3]

b) Benützungsgebühren

[1] Für die temporäre Benützung des öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine pauschale Gebühr von Fr. 20.– pro angefangene Woche, im Minimum Fr. 100.– zu entrichten.

[2] Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von temporären Bauprojekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen und vergleichbaren Grossanlässen haben zusätzlich zur regulären Baubewilligungsgebühr die folgenden Gebühren resp. Abgaben zu entrichten:

a. Gebühr für die Benutzung öffentlichen Grundes (Fixbetrag pro angebrochener Nutzungstag öffentlicher Grund für baulichen Güterumschlag)

b. Abgabe für Verkehr und Logistik (Fixbetrag pro angebrochener Bautag auf privatem Grund)

c. Gebühr für die Akkreditierung von Fahrzeugen (Fixbetrag pro Akkreditierung)

Der Höchstansatz für die Fixbeträge darf den Betrag von jeweils Fr. 1'500.00 nicht überschreiten.

Die Gebühren und Abgaben werden in erster Linie zur Deckung des von der Gemeinde betriebenen Aufwands für die Bewilligung und Koordination der diversen temporären Bauprojekte erhoben und verwendet. Die Einnahmen können ausserdem für die Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde und der Volks-

[1] Fassung gemäss Nachtrag XIV vom 9. Februar 2020 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 1. Januar 2021; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. August 2020 genehmigt
[2] DRB 22
[3] Fassung gemäss Nachtrag XVI, angenommen in der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024, in Kraft getreten am 30. Oktober 2025; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 16. September 2025genehmigt

schule zur Reduktion negativer Begleiterscheinungen des jeweiligen Grossanlasses und zur Vermeidung von dadurch entstandenen Raumnutzungskonflikten verwendet werden. Über die Freigabe von Geldern für solche Projekte entscheidet der Kleine Landrat. Darüberhinausgehende Einnahmen fliessen in den Fonds für Projekte zur Verminderung von CO2-Immissionen. Es werden damit ausschliesslich Projekte in der Gemeinde Davos unterstützt.

VI. Vollzugsbestimmungen

Art. 159

Verantwortlichkeit

[1] Die folgenden Personen, nämlich

a) Gesuchsteller,

b) Bauherrschaft,

c) Grundeigentümer,

d) Architekt,

e) Bauleiter,

f) Unternehmer,

sind je einzeln verantwortlich für

a) die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Anordnungen von Baubehörde und Bauamt;

b) die Übereinstimmung der ausgeführten Bauten und Anlagen mit den genehmigten Plänen und dem Baugespann;

c) die Erfüllung der an die Baubewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen.

[2] Die von der Gemeinde durchgeführten Baukontrollen entlasten diese Personen nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

Art. 160

Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird von der Baubehörde mit Busse bis zu Fr. 30’000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Baubehörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

[2] Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

[3] Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

[4] Die Baubehörde ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören. In der Höhe der voraussichtlichen Busse samt Kosten kann ein Depot erhoben werden.

Art. 161

Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes, Ersatzvornahme

[1] Die Bauherrschaft hat einen vorschriftswidrigen Zustand auf Aufforderung der Baubehörde hin zu beseitigen, gleichgültig, ob sie für dessen Herbeiführung bestraft worden ist oder nicht.

[2] Kommt die Bauherrschaft dieser Aufforderung innert Frist nicht nach, so lässt die Baubehörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Bauherrschaft durch Dritte vornehmen.

[3] Der Grundeigentümer ist verpflichtet wie die Bauherrschaft.

[4] Für die Kosten der Ersatzmassnahme steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gegenüber dem Grundeigentümer zu.

Art. 162

Anmerkungen im Grundbuch
a) Grundsatz[1]

Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die sich auf das Baugesetz abstützen, im Grundbuch anmerken zu lassen. Sie ist zur Abgabe der Grundbuchanmeldung befugt.

Art. 162a[2]

b) Ergänzende Regelungen

[1] Zur Umsetzung der nachstehend erwähnten Nutzungsvorschriften sind folgende ergänzenden Massnahmen nötig, die neben der Anmerkung nach Art. 162 BauG zusätzlich als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden:

a) Nutzungen gemäss Art. 54b und 54c BauG setzen den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Baubehörde und der Bauherrschaft voraus, in welchem insbesondere die Nutzung und die Ausstattung der einzelnen Appartements sowie die Nutzungsrechte der Erwerber festgehalten werden;

b) Nutzungen gemäss Art. 70a, 71a und 71b BauG setzen den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Baubehörde und der Bauherrschaft voraus, in welchem insbesondere die Bedingungen gemäss Art. 70a Abs. 2, Art. 71a Abs. 2 und Art. 71b BauG konkretisiert werden;

c) *aufgehoben*[3]

d) Mittel aus dem Fonds „Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung“ werden nur mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung samt Grundbucheintrag gesprochen.

[2] Die Baubehörde kann zur Gewährleistung der gemäss lit. a - d vorstehend gewährten baugesetzlichen Vorteile bzw. finanziellen Beiträge weitere zusätzliche

[1] Fassung der Marginalie gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

[2] Fassung gemäss Nachtrag VI vom 13. Juni 2010 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 8. Mai 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. Mai 2012 genehmigt mit dem Hinweis, dass jedenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2013 keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Nachtrag VI gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Er findet auf alle den Wohnungs- und Hotelbau betreffenden Baugesuche Anwendung, die seit dem 15. Mai 2007 der Gemeinde eingereicht wurden und von der Baubehörde nach diesem Datum bewilligt wurden. (Siehe auch DRB 60.02 und DRB 60.03)

[3] Teil "IV. Zweitwohnungsbestimmungen" (Art. 126 bis 145) aufgehoben gemäss Art. 12 GZWD (DRB 60.3); in Kraft getreten am 5. November 2019; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 5. November 2019 genehmigt.

Nachweise und Sicherheiten, wie z.B. degressive Bankgarantien oder Rückbauverpflichtungen, verlangen.

Art. 163

Rechtsmittel

[1] Beschlüsse der Gemeinde über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes, des Zonenplanes, des Generellen Gestaltungsplanes, des Generellen Erschliessungsplanes sowie Beschlüsse und Verfügungen der Baubehörde auf Grund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können gemäss den jeweils geltenden kantonalen Gesetzesbestimmungen angefochten werden.

[2] Verfügungen und Anordnungen der Baukommission, des Bauamtes oder einzelner Gemeindefunktionäre bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache bei der Baubehörde angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 164

Verfahren
a) Zuständigkeit

[1] Der Erlass und die Änderung des Baugesetzes und des Zonenplanes sowie der Generellen Gestaltungspläne unterliegen der Volksabstimmung.

[2] Der Grosse Landrat ist zuständig für Erlass und Änderung:

a) des Gemeinderichtplanes;

b) des regionalen Richtplanes;

c) des Generellen Erschliessungsplanes.

Art. 165

b) Mitwirkung und Genehmigung

[1] Vor der Beschlussfassung im Grossen Landrat werden die Elemente der Grundordnung und die Richtpläne während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist kann jedermann bei der Baubehörde schriftlich Anregungen einreichen.

[2] Die Elemente der Grundordnung und die regionalen Richtpläne bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 166[1]

Verzeichnis der geltenden QP

Das Bauamt führt ein Verzeichnis der geltenden Quartierpläne, welches laufend zu aktualisieren ist und als separater Anhang zum BauG geführt wird.

Art. 167

WLQ-Bauzonen

In den nachfolgend erwähnten Quartierplangebieten, die ehemalige WLQ-Bauzonen betreffen, rechnet sich die Ausnützung nach dem alten Recht und den entsprechenden Quartierplänen:

d) Glaris Chegelplatz

e) Glaris Ried

f) In den Furren

[1] Fassung gemäss Nachtrag V vom 8. Februar 2009 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt; Text von Art. 166 entspricht dem bisherigen Art. 145

g) Frauenkirch Gadenstatt

h) Grüeni

Art. 168

Änderung der AZ

Bei einer Erhöhung der Ausnützungsziffer kann eine Differenz zwischen alter und neuer Ausnützungsziffer nachträglich ausgenützt werden, wobei bestehende Übernutzungen einzurechnen sind.

Art. 169

Übergangsregelung Einheimischen-Bonus

Für Bauten, die mit einer erhöhten Ausnützung im Sinne von Art. 46ter des Baugesetzes vom 4. Dezember 1977, dem sog. Einheimischen-Bonus, erstellt wurden und damit die Auflage hatten, dauernd die Wohnungen als Erstwohnungen zu nutzen, gilt diese Auflage weiterhin, sofern die beanspruchte Nutzung in der neuen Nutzung nicht abgedeckt ist.

Art. 170

"Bauperimeter Bergbahnen"

[1] In den im Plan als „Bauperimeter Bergbahnen“ bezeichneten Gebieten gelten die Zonen und das BauG 1977 in der letzten gültigen Fassung.

[2] Sie können im ordentlichen Verfahren in eine Regelung gemäss geltendem Baugesetz überführt werden.

Art. 171[1]

Art. 172

Mehrwertabschöpfung Zone für Kurbetriebe

Für Umzonungen aus der Kurbetriebszone im Rahmen der Gesamtrevision der Zonenplanung 2000 werden keine Mehrwertabschöpfungen erhoben.

Art. 173

Naturschutz

Bis zum Erlass von Naturschutzzonen gilt die nachfolgende Regelung:

a) Für Naturschutzobjekte wird von der Baubehörde ein Inventar erstellt, wobei sie die einschlägigen Inventare von Bund und Kanton angemessen berücksichtigt.

b) Bei der Aufnahme in das Inventar erlässt die Baubehörde für jedes Objekt eine anfechtbare Verfügung. Die Bezeichnung der Objekte im Zonenplan hat nur orientierenden Charakter. In Ausnahmefällen kann die Baubehörde statt des Erlasses einer Verfügung eine vertragliche Regelung treffen.

c) Im Bereich der inventarisierten Naturobjekte können Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen nur bewilligt werden, wenn unter Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes keine überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

Art. 174

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Baugesetz vom 4. Dezember 1977 mit dem dazugehörenden Zonenplan und den verschiedenen Revisionen aufgehoben; vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen.

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag Ib vom 31. Oktober 2004 zum Baugesetz; in Kraft getreten am 7. Februar 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Februar 2006 genehmigt

Art. 175

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, beispielsweise einen Gebührentarif gemäss Art. 157 BauG, erlassen.

Art. 176

Änderung bestehenden Rechts

Das Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt[1] vom 19. November 1933 wird wie folgt geändert:

Art. 5a

Schneeräumung

Es ist untersagt, Schnee und Eis von Gebäuden und Plätzen auf öffentlichen Grund abfallen zu lassen oder auf öffentlichem Grund abzulagern. Lässt sich dies wegen des Abtransportes nicht vermeiden, so geschieht es auf Verantwortung und Kosten des Grundeigentümers.

Bäche dürfen wegen der Staugefahr bei der Schneeschmelze und der daraus entstehenden Gefahren nicht als Schneeablagerungsplatz benützt werden. Für allfällige Folgeschäden haftet der Verursacher.

Bei der Schneeräumung sind Hydranten und dergleichen freizuhalten.

Art. 177

In-Kraft-Treten

[1] Das vorliegende Baugesetz tritt nach Annahme in der Landschaftsabstimmung mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.[2]

[2] Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Planungen anwendbar, die bis zum In-Kraft-Treten des Baugesetzes noch nicht rechtskräftig bewilligt bzw. genehmigt sind.

[1] DRB 51

[2] Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 16. April 2002 genehmigt

Landschaftsgesetz über Perimeterbeiträge der Grundeigentümer

In der Landschaftsabstimmung
vom 4. Dezember 1977 angenommen
(Stand am 1. Dezember 1985)

I. Allgemeines

Art. 1[1]

Kosten des Strassenbaus

Die Grundeigentümer haben nach diesem Gesetz Beiträge an die Strassenkosten zu leisten.

Art. 2

Fälligkeit

Die Strassenbeiträge werden erhoben, wenn die Strasse erstellt ist. Die Baubehörde kann die Fälligkeit in Härtefällen bis zum Verkauf oder zur Überbauung aufschieben, insbesondere für Grundstücke, die für den Eigentümer oder einen seiner gesetzlichen Erben einen wesentlichen Bestandteil der bäuerlichen Existenz bilden.

Art. 3

Beitragspflicht

Die Beiträge sind in der Regel durch den Grundeigentümer zu entrichten. Bei Baurechtsparzellen werden sie vom Bauberechtigten, bei Stockwerkeigentum von der Eigentümergemeinschaft erhoben.

Art. 4

Pfandrecht

[1] Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB.

[2] Will die Gemeinde dieses Pfandrecht beanspruchen, so hat sie dies dem Grundeigentümer mittels rekursfähiger Verfügung zu eröffnen.

Art. 5

Unterhalt

[1] Die öffentlichen Strassen und Leitungen werden durch die Gemeinde unterhalten. Besondere Beschlüsse des Grossen Landrates betreffend den Unterhalt von Strassen zu abgelegenen Siedlungen bleiben vorbehalten.

[2] Der Unterhalt privater Strassen und Leitungen ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann den Unterhalt von Privatstrassen, insbesondere die Schneeräumung, gegen Berechnung der Selbstkosten übernehmen:

a) wenn es die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer verlangt
b) wenn die Berechtigten ihrer Unterhaltspflicht nicht in genügender Weise nachkommen

[3] Die Kosten werden im Perimeterverfahren auf die Grundeigentümer verteilt.

[1] Fassung gemäss Revision vom 1. Dezember 1985, DRB 53

II. Kostenverteilung

Art. 6

Privatanteil

[1] Die Kosten der Erstellung oder des Ausbaus von Verkehrsanlagen werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern aufgeteilt, wobei dem Interesse der Öffentlichkeit am Werk in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist. Der Anteil der Grundeigentümer beträgt:

	Fahrbahn	Gehweg
Hauptverkehrsstrasse* (Restkosten)	0-30%	30-50%
Sammelstrasse	40-60%	40-60%
öffentliche Quartierstrassen	60-90%	60-90%
private Quartierstrassen	100%	100%
Fusswege und Parkplätze	nach Interesse	

*Fahrbahnbreiten über 6 m und Gehwegbreiten über 1,5 m werden ganz durch die Gemeinde getragen.

[2] Die Kosten setzen sich zusammen aus Landerwerb, Baukosten mit Einschluss von Projektierung und Bauleitung, Vermessung und Vermarchung, Bauzinsen, allfällige Strassenbeleuchtung.

Art. 7

Kostenverteiler

Der Strassenbeitrag wird aufgrund der zulässigen baulichen Ausnützung entrichtet (bestehende oder realisierbare Bruttogeschossfläche). Bestehenden Überbauungen, die die gesetzliche Ausnützung nicht erreichen, kann bei der Festsetzung des Perimeterbeitrages Rechnung getragen werden, wenn eine Erhöhung der Ausnützung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Der Abzug ist mit der Auflage zu verbinden, dass mit einer späteren Nutzungserhöhung eine entsprechende Nachzahlung fällig werde.

Art. 8

Änderung des Beizugsgebietes

Wird eine nach den Vorschriften der Gemeinde ausgebaute Strasse, an welche die Grundeigentümer Perimeterbeiträge geleistet haben, für die Erschliessung weiterer Baugebiete verwendet, haben die Eigentümer dieser Baugebiete an die Eigentümer des ursprünglichen Gebietes einen angemessenen Beitrag zu leisten. Dabei ist der Zustand der bestehenden Strasse zu berücksichtigen. Muss die bestehende Strasse im Zuge der Erweiterung ausgebaut werden, sind ihre Anlieger entsprechend des Vorteils am neuen Perimeterverfahren zu beteiligen.

III. Verfahren

Art. 9

Einleitung Perimeterverfahren

[1] Die Kosten des Strassenbaus werden im Perimeterverfahren verteilt. Dieses wird durch Beschluss des Grossen Landrates eingeleitet, der auch den durch die Privatinteressenz zu tragenden Kostenanteil festsetzt.

[2] Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren oder allen für die Beitragspflicht in Frage kommenden Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Verfahrens kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege eingereicht werden.[1]

Art. 10

Perimeterentscheid

[1] Ist der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens in Rechtskraft erwachsen, so erlässt die Baubehörde nach Anhörung der Grundeigentümer den Perimeterentscheid, der folgende Bestandteile enthält:

a) Gesamtkosten des Werkes unter Angabe allfälliger Subventionen
b) Umgrenzung des Perimetergebietes mit allfälliger Einteilung in verschiedene Zonen
c) Beiträge der einzelnen Grundeigentümer mit Angabe der Berechnungsweise

[2] Der Perimeterentscheid wird öffentlich aufgelegt. Jedem Grundeigentümer ist die Höhe seines Beitrages schriftlich mitzuteilen.

[3] Der Perimeterentscheid kann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden gemäss dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.[2]

IV. Übergangsbestimmung

Art. 11

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft. Es gilt für sämtliche noch nicht vollendeten Strassenbauten.

[1] Abs. 2 redaktionell geändert hinsichtlich Nennung der vom Kanton vorgesehenen Rechtsmittelfrist
[2] Abs. 3 redaktionell geändert hinsichtlich Nennung der vom Kanton vorgesehenen Rechtsmittelfrist

Genereller Gestaltungsplan zur Wohnzone Wald [1]

In der Landschaftsabstimmung vom 4. März 2001 angenommen

Art. 1

Zweck

Der vorliegende GGP gemäss Art. 108 Abs. 2 BauG[2] ergänzt und konkretisiert die Wohnzone Wald[3].

Art. 2

Zulässige Nutzung

Das konkrete Mass der zulässigen Nutzung in der Wohnzone Wald wird durch die Feststellung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) der bestehenden Bauten gemäss BauG[4] für jede Parzelle einzeln ermittelt. Die zulässige Nutzung ist um ein Fünftel grösser als die so ermittelte BGF.

Die zulässige Nutzung bei bestehenden Bauten ist maximal 400 m^2 BGF und minimal 160 m^2 BGF; bei Neubauten auf bisher unüberbauten Parzellen in jedem Fall maximal 160 m^2 BGF.

Art. 3

Nutzungserweiterung

Als Erweiterung im Sinne von Art. 72 Abs. 2 BauG[5] wird die BGF sämtlicher Räume in Gebäudeteilen sowie der Flächen von Bauten und Anlagen (z.B. Terrassen, Treppen) angerechnet, soweit die BGF des Ist-Zustandes überschritten ist.

Nicht angerechnet werden somit insbesondere blosse Gartenanlagen, blosse Parkierungsflächen usw. Deren Grösse und Standort sind im Lichte des Baumschutzes einzelfallweise mit dem Gemeindeforstdienst festzulegen. Eine Nutzung, die das Ziel des Baumschutzes wesentlich beeinträchtigt, ist nicht zonenkonform.

[1] Gemäss Genehmigungsbeschluss vom 16. April 2002 der Regierung des Kantons Graubünden wird das Genehmigungsverfahren bezüglich Art. 72 BauG sowie bezüglich der unter dem Titel „Genereller Gestaltungsplan zur Wohnzone Wald“ im Anhang zum BauG aufgeführten Art. 1-4 sistiert

[2] DRB 60

[3] BauG, DRB 60; Art. 72

[4] DRB 60

[5] DRB 60

Art. 4

Änderung der Parzellengrenze

Jede Änderung der Parzellengrenzen in der Wohnzone Wald bedarf einer Änderung des Generellen Gestaltungsplanes.

Die Nutzung von Parzellen, deren Grenzen in irgendeiner Form geändert wurden, darf erst beansprucht werden, wenn der Generelle Gestaltungsplan entsprechend angepasst wurde. Vorher wird keine Baubewilligung erteilt.

Ein Anspruch auf Anpassung des Generellen Gestaltungsplanes besteht nicht.

Verordnung über die Verwendung des Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung"

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 7 Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos
(kommunales Zweitwohnungsgesetz [GZWD]) am 1. November 2025 erlassen
(Stand am 1. November 2025)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Diese Ausführungsbestimmungen regeln gestützt auf Art. 7 Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos (kommunales Zweitwohnungsgesetz [GZWD]) die Modalitäten über die Verwendung der dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" zugewiesenen Mitteln zur Förderung des Erstwohnungsbaus sowie zur Erstellung von neuen Gewerbebetrieben bzw. zur Erweiterung von bestehenden Gewerbebetrieben in der Gemeinde Davos.

Art. 2

Begriffe

[1] Als Ortsansässige gelten natürliche Personen, welche in der Gemeinde Davos ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben, und Gewerbebetriebe mit Sitz und Betriebsort in der Gemeinde Davos.

[2] Gewerbeförderung umfasst die Ansiedlung und Erweiterung von Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsbetrieben sowie Institutionen der Lehre und Forschung mit Hauptsitz und Betriebsort in der Gemeinde Davos wie auch den Bau von Personalwohnungen für solche Betriebe und Institutionen.

[3] Erst- und Zweitwohnungen bestimmen sich anhand der entsprechenden Definitionen im Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG).

[4] Als Umnutzung gilt jede Umwandlung von den durch Ortsansässige genutzten Wohnungen oder von Wohnungen, die nach Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz [ZWG]) einer Erstwohnung gleichgestellt sind, in Zweitwohnungen oder zu anderen Zwecken (Gewerbenutzung).

[5] Die Kostenmiete gemäss vorliegendem Reglement berechnet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Bundesamts für Wohnungswesen. Andere Berechnungsmethoden, die zu tragbaren Wohnungsmieten für den Mittelstand und für tiefere Einkommen führen, können der Kostenmiete gleichgestellt werden, sofern die durchschnittlichen Bruttomieten folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

Wohnungsgrösse	1-Zi.	2-Zi.	3-Zi.	4-Zi.	5-Zi.
Bruttomiete/Monat (CHF)	1536	1855	2008	2316	2632

Innerhalb einer Gesamtüberbauung können die einzelnen Mieten von geförderten Einheiten variieren, sofern die Gesamtheit der Mieteinnahmen die Kostenmiete nicht übersteigt.

Art. 3

Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel werden im Sinne der zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen wie folgt eingesetzt:

a) Baubeiträge an Personen oder Organisationen, welche Wohnungen zur Kostenmiete für Ortsansässige erstellen;

b) Sanierungsbeiträge an Personen oder Organisationen, welche altrechtliche Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten dauerhaft als Mietwohnungen für Ortsansässige erhalten;

c) Beiträge an Personen oder Organisationen, welche Gewerberaum zur Kostenmiete für Ortsansässige erstellen;

d) Beiträge an ortsansässige klein- und mittelständische Gewerbebetriebe zur Mitfinanzierung der Eigennutzung von Gewerbeflächen unter besonderen Umständen (z.B. im Sinne einer Anschubmitfinanzierung);

e) Kosten der Gemeindeliegenschaften unter der Voraussetzung von Art. 6.

Art. 4

Beitragsform

Die Beiträge aus dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" können in Form von Darlehen, Zinsverbilligungen oder als einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 5

Anspruch auf Förderbeiträge

Auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6

Anteil für Gemeindeliegenschaften und Gemeinde-infrastruktur

[1] Wurden während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Förderbeiträge beansprucht, kann der Kleine Landrat dem Grossen Landrat beantragen, max. 50 % der für die vergangenen letzten drei Jahre zur Verfügung gestandenen Gelder für den Erhalt, die Sanierung oder die Erweiterung des Wohnliegenschaftsbestands der Gemeinde einzusetzen. Der Restbetrag verbleibt im Fonds. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten diesfalls nicht.

[2] Die Möglichkeit der Mittelbeanspruchung nach Abs. 1 steht frühestens nach einer neuen, mindestens dreijährigen Periode ohne Ausrichtung von Förderbeiträgen und Mitteleinsatz für die Gemeindeliegenschaften und Gemeindeinfrastruktur zur Verfügung.

Art. 7

Orientierung des Grossen Landrates

Der Kleine Landrat orientiert den Grossen Landrat jährlich im Rahmen des Jahresberichts über die ausgerichteten Förderbeiträge.

II. VORAUSSETZUNGEN UND AUSGESTALTUNG DER BEITRÄGE

Art. 8

Allgemeine Voraussetzungen

[1] Beiträge werden nur gewährt, wenn das Förderungsziel gemäss Art. 7 Abs. 2 GZWD dadurch erreicht werden kann.

[2] Keine Beiträge werden für den laufenden Unterhalt von bestehenden Gebäuden ausgerichtet.

Art. 9

Weitere Voraussetzungen

[1] Beitragsempfänger:innen nach Art. 3 lit. a, b, c und d müssen mit der Gemeinde eine Grundpfandverschreibung in der Höhe des gewährten Beitrags vereinbaren.

[2] Zudem müssen sie den Nachweis einer Eigen- oder marktüblichen Fremdfinanzierung von mindestens 65 % der Investitionskosten erbringen.

[3] Bei Unterstützungen im Sinne von Art. 3 lit. a muss eine schriftliche Erklärung der Gesuchstellenden/Eigentümer:innen des Grundstückes vorliegen, wonach die geförderten Objekte Ortsansässigen dauerhaft zur Kostenmiete zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist zu bestätigen, dass die Wohneinheiten in einem einfachen, zeitgemässen Standard erstellt werden und auf eine wirtschaftliche Bauausführung zugunsten niedriger Mietzinse geachtet wird.

[4] Bei Unterstützungen im Sinne von Art. 3 lit. b muss eine schriftliche Erklärung der Gesuchstellenden/Eigentümer:innen des Grundstückes vorliegen, wonach die geförderten Wohnungen Ortsansässigen dauerhaft als Mietwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

[5] Bei Unterstützungen im Sinne von Art. 3 lit. a und b muss ein durch die Baubehörde zu genehmigendes Belegungsreglement vorgelegt werden, welches für die Bewirtschaftung der geförderten Wohneinheiten zwingend einzuhalten ist. Das Reglement enthält Angaben zur Mietzinskalkulation, zum Mietspiegel, zum Umgang mit Einkommenslimiten und zur Minimalbelegung von Wohneinheiten. Änderungen dieses Reglements müssen durch die Baubehörde genehmigt werden.

[7] Bei Unterstützungen im Sinne von Art. 3 lit. c muss sichergestellt sein, dass die geförderten Objekte Ortsansässigen dauerhaft zur Kostenmiete zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10

Mass der Förderung

[1] Dem Fonds für "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" dürfen zur Unterstützung entsprechender Projekte nur so viel Mittel entnommen werden, dass der Fondssaldo nicht negativ wird.

[2] Die einzelnen Förderbeiträge werden in der Regel wie folgt bemessen:

a) Erstellung von Wohnungen gemäss Art. 3 lit. a mit Fr. 1'200.00/m^2, wobei für die einzelnen Wohnungen in Bezug auf die Wohnfläche folgende Richtwerte gelten:

Zimmerzahl	1-1½	2-2½	3-3½	4-4½	5-5½	6-6½
Max. Wohnungsgrösse in m^2 (Hauptnutzfläche und Nebennutzfläche)	50	70	90	110	125	140

b) Sanierung von Mehrfamilienhäusern gem. Art. 3 lit. b mit maximal Fr. 1'600.00/m^2, wobei der jeweilige Förderbetrag am konkreten Projekt zu ermitteln ist und mit Blick auf den Sanierungsbedarf und die Finanzierungsmöglichkeiten reduziert werden kann;

c) Massnahmen bei der Gewerberaumförderung gem. Art. 3 lit. c und d mit Fr. 500.00/m^2, max. jedoch Fr. 250'000.00;

[3] Diese Beträge sind dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen, wenn sich der Index um 5 Punkte oder mehr verändert (lndexbasis Dezember 2020 = 100, Stand August 2025 = 107.7).

Art. 11

Persönliche Voraussetzungen der Beitragsgesuchsteller

[1] Beiträge werden nur an natürliche Personen mit einem einwandfreien Leumund und geordneten finanziellen Verhältnissen ausgerichtet.

[2] Beiträge an juristische Personen werden nur ausgerichtet, wenn sie kreditwürdig sind und ihren Hauptsitz und Betriebsort in der Gemeinde Davos haben. Generell zulässig sind alle gemeinnützigen Bauträger, welche sich nachweislich der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz verpflichten.

[3] Die Beitragsgesuchstellenden haben der Gemeinde sämtliche zur Beurteilung ihrer Bonität nötigen Unterlagen einzureichen und gegebenenfalls ergänzende Auskünfte zu erteilen und mit entsprechenden Dokumenten zu belegen.

Art. 12

Nutzungspflichten der geförderten Erstwohnungen und Gewerberäume

[1] Die geförderten Erstwohnungen, Mietwohnungen und Gewerbebetriebe müssen dauerhaft als solche genutzt werden.

[2] Jede Umnutzung der geförderten Objekte ist unter dem Vorbehalt von Art. 13 und übergeordnetem Recht unzulässig.

Art. 13

Verpflichtungsdauer

[1] Die ausgerichteten Förderbeiträge werden nicht zurückverlangt, solange die geförderten Objekte zweckentsprechend genutzt werden.

[2] Die Beiträge sind in jedem Fall zur Rückzahlung fällig bei:

a) Umnutzung der gemäss Art. 3 lit. a bis c geförderten Wohnungen oder Gewerbeflächen;

b) Verkauf der gemäss Art. 3 lit. a bis c geförderten Objekte an Dritte, sofern der Erwerber nicht innert 30 Tagen seit Eigentumsübergang die Nutzungspflicht und die potentielle Rückzahlungspflicht übernimmt;

c) Verkauf oder Umnutzung der in Eigennutzung stehenden Gewerbefläche, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Ausrichtung des Förderungsbeitrages.

[3] Die auf den Grundstücken lastenden Nutzungspflichten gemäss dieser Verordnung können frühestens 30 Jahre nach Auszahlungsdatum oder wenn die vom Bund erhobene Leerwohnungsziffer für Davos während drei aufeinanderfolgenden Jahren über 1.5% liegt, abgelöst werden, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Nutzungspflichten gelten.

[4] Die Ablösung erfolgt auf Verlangen des Gesuchstellenden gegen die vollständige Rückzahlung der Beiträge.

[5] Die Rückzahlung hat innert 30 Tagen seit dem die Rückzahlungspflicht auslösenden Vorgang zu erfolgen. Rückzahlungspflichtig sind jene Personen, welche bis zum Vorgang Eigentümer der betreffenden Grundstücke sind.

[6] Mit der Rückzahlung wird ein Zins von 6 % auf dem gewährten Beitrag erhoben.

[7] Im Konkursfall der Grundstückeigentümerin/des Grundstückeigentümers wird die Rückzahlung sofort fällig.

[8] Solange keine Rückzahlung erfolgt ist, bleibt die Nutzungsbeschränkung gemäss Art. 12 bestehen.

[9] Die Rückzahlung erfolgt zugunsten des Fonds.

III. VERFAHREN

Art. 14

Beitragsgesuche

[1] Die Gesuchstellenden haben die mit rechtsgültiger Unterschrift versehenen Beitragsgesuche frühzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn bei der Baubehörde einzureichen, zusammen mit den erforderlichen Dokumenten und einem Grundbuchauszug sowie der Erklärung, die Beiträge für den vorgesehenen Zweck nutzen zu wollen.

[2] Soweit es auf die persönlichen Voraussetzungen ankommt, ist dem Gesuch ein Strafregisterauszug sowie ein Betreibungsregisterauszug, welcher alle Wohnsitze der Gesuchstellenden der letzten drei Jahre umfasst, beizulegen.

[3] Die vorgenannten Dokumente müssen aktuell sein, ihre Datierung darf nicht mehr als fünf Monate seit Gesuchseingang zurückliegen.

Art. 15

Verhältnis Gesuchsteller Grundstückeigentümer

Soweit die Gesuchstellenden mit den Grundeigentümer:innen der betreffenden Grundstücke nicht identisch sind, haben diese das Beitragsgesuch zum Zeichen des Einverständnisses mitzuunterzeichnen.

Art. 16

Gesuchsbehandlung

[1] Das Hochbauamt nimmt die Beitragsgesuche entgegen, prüft deren Vollständigkeit, trifft die erforderlichen Abklärungen und stellt dem Kleinen Landrat einen begründeten Antrag auf Gutheissung unter Auflagen und Bedingungen oder Abweisung des Gesuches.

[2] Unvollständige Gesuche werden vom Hochbauamt an die Gesuchstellenden zurückgewiesen.

[3] Bestehen über die Förderungswürdigkeit Zweifel, kann vom Hochbauamt oder vom Kleinen Landrat ein Bericht von Fachleuten eingeholt werden.

Art. 17

Beitragsverfügung

[1] Die Förderbeiträge werden in Verfügungsform festgelegt. Negative Entscheide sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

[2] Die Verfügung enthält die Höhe der Beiträge und Auflagen bezüglich der damit verknüpften Nutzungsbeschränkungen und Rückzahlungspflicht inkl. Verzinsung.

Art. 18

Auszahlung der Beiträge

Die rechtskräftig zugesprochenen Beiträge werden bedarfsgerecht nach Massgabe des Baufortschritts ausbezahlt.

Art. 19

Kontrolle und Sanktionen

[1] Das Bauamt wacht mittels periodischen Kontrollen darüber, ob die Beiträge und die geförderten Objekte zweckentsprechend verwendet werden.

[2] Bei Verdacht auf Missbräuche werden die ausgerichteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert.

[3] Die Strafbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes und des übergeordneten Rechts.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos[1]

Vom Kleinen Landrat am 17. Oktober 2000 erlassen
(Stand am 7. Februar 2017)

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt Einzelheiten zum Vollzug des Baugesetzes und regelt die Kompetenzen, sofern das Gesetz diese nicht abschliessend festlegt.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Regelung nichts anderes ergibt.

II. Voraussetzungen des Baugesuches

Art. 3

Formelle Anforderungen

Ein Baugesuch ist dem Hochbauamt auf dem amtlichen Formular im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen:

1. Aktueller amtlicher Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 (Katasterkopie) enthaltend: Grenzverlauf, Parzellennummern, Grundstücksflächen, überbaute Fläche, Abstände der projektierten Bauten von den benachbarten Strassen, Grenzen und Gebäuden, Zufahrten, Abstellplätze, Baulinien sowie verbindliche Höhenbezugspunkte;
2. bei Erweiterungen und Umbauten sowie bei Aussenrenovationen: Fotodokumentation über das bestehende Gebäude;
3. Situationsplan mit Anschlüssen für Wasser, Kanalisation, elektrischen Strom, Telekommunikationseinrichtungen und Kabelfernsehen sowie dem Kehrichtabholplatz; bei Neubauten: Nachweis der Baureife des Baugeländes gemäss Art. 23 BauG[2];
4. Grundrisse aller Geschosse im Massstab 1:100 mit vollständigen Angaben über Aussenmasse und Mauerstärken der Aussen- und Wohnungstrennwände, über Zweckbestimmung der Räume, über Lage der Feuerstellen und Kamine, über die Boden- und Fensterflächen;
5. Schnitte 1:100 mit vollständigen Angaben über Stockwerk- und Gebäudehöhe bezüglich des Nivellierfixpunktes, über die Geschosszahl, über alten und neuen Geländeverlauf bis zur Grenze, über Strassenhöhen;
6. Fassadenpläne 1:100 mit bestehenden und neuen Terrainlinien sowie mit Markierung des Fussbodens (oberkant) des ersten über das Erdreich hinausragenden Geschosses, mit Angabe der Meereshöhen. Das bestehende Terrain ist gestrichelt und das neue Terrain mit durchgezogener Linie anzugeben;
7. Aufstellung über die Berechnung der Ausnützung und der Kubatur (gemäss aktueller SIA-Norm) bestehender und neuer Gebäude;

[1] Siehe DRB 60
[2] DRB 60

8. Projektpläne der Umgebungsarbeiten mit Darstellung von Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Spielflächen und Autoabstellplätzen mit Zufahrten;
9. kurze Beschreibung des Baues, soweit eine solche zur Erläuterung der Pläne erforderlich erscheint; Hinweise auf die Schutzwürdigkeit einzelner Bauten oder Bauteile sowie Angaben über Zweckbestimmung und die zur Verwendung kommenden Materialien, über Farbgebung usw.;
10. Angabe der approximativen Baukosten (inklusive Umgebungsarbeiten);
11. Unterlagen für den baulichen Zivilschutz gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
12. Unterlagen für die der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht unterstellten Anlagen;
13. Energienachweis sowie Ergebnis desselben auf offiziellem Formular;
14. Stellungnahme der Gebäudeversicherungsanstalt bei Bauten in der Gefahrenzone II;
15. Abwassergesuch mit Situationsplan, Gebäudegrundriss und Längenprofil; Pläne der erforderlichen Vorbehandlungsanlagen für Abwasser;
16. Emissionserklärung inklusive Emissionsprognose, sofern gemäss den eidgenössischen Vorschriften erforderlich;
17. bei Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten oder mit eigenen Lärmquellen: Unterlagen inklusive Lärmprognose gemäss den eidgenössischen Vorschriften;
18. Unterlagen für Bewilligungen von Grabungen und Sondierungen, für Grundwasserabsenkungen und Grundwasserentnahmen sowie von Wärmepumpen für die Benutzung von Wasser- oder Bodenwärme gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz auf amtlichem Formular;
19. allfällige vertragliche Vereinbarungen mit Anstössern und entsprechende Auszüge über Grundbucheinträge oder Anmerkungen;
20. Fachbericht über die Einhaltung der Minimalbesonnung gemäss Art. 26 BauG[1], ausser dieselbe sei offensichtlich gegeben;
21. [2] Gesuche für Aussenheizungen gemäss Formular bzw. mit den zusätzlichen Angaben sowie mit oder ohne Nachweis von zusätzlichen Energiesparmassnahmen.

Art. 4[3]

Bauten mit Meldeverfahren[4]

[1] Bei Bauten, die dem Meldeverfahren gemäss Art. 50ff. KRVO unterstellt sind, teilt die Baukommission innert Monatsfrist der Bauherrschaft mit, dass das Vorhaben nicht in der eingereichten Art erstellt werden kann, andernfalls gilt es als genehmigt.

[2] Dem Meldeverfahren gemäss kantonalem Raumplanungsrecht werden in der Gemeinde Davos[1] folgende Bauvorhaben unterstellt:

a) Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
b) Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m^3 (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4,0 m^2;

[1] DRB 60
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 2. September 2008; in Kraft getreten am 2. September 2008
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 22. November 2005; in Kraft getreten am 22. November 2005
[4] DRB 60; Art. 18 durch KRG ausser Kraft gesetzt
[1] Siehe DRB 10, FN 1

c) Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie
 - Verpflegungs- und Verkaufsstätten,
 - Service-Stationen für Sport- und Freizeitgeräte,
 - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe,
 - Kinderspielplätze,
 - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen,
 - Einrichtungen für Rennstrecken und Trendsportarten,
 - Strassenreklamen,
 - unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5 m^2;

d) Iglus, Tipizelte und dergleichen für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden;

e) Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis zu 1,5 m^2;

f) nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6,0 m^2 pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2,0 m^2 ausserhalb der Bauzonen;

g) Terrainveränderungen bis zu 0,8 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m^3, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;

h) Einfriedungen bis zu 1,0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1,0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;

i) Fundamentfreie Unterstände und dergleichen bis 25 m^2 Grundfläche für Nutztiere, fundamentfreie Plastiktunnels und Melkstände sowie ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus wie kleine Vorrichtungen für den Verkauf von Produkten;

k) Materialdepots, die nur einmal im Jahr für maximal vier Monate eingerichtet werden.

Art. 5

Sonderfälle

[1] Die Baubehörde kann bei allen Baugesuchen auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist. Sie kann ein Modell verlangen.

[2] Gesuche für einfache Fassadenänderungen oder für Reklamen und Beschriftungen können auch in der Form von fotografischen Aufnahmen mit massstäblichen Veränderungseintragungen und einem Beschrieb eingereicht werden.

[3] Sämtliche Unterlagen sind vom Gesuchsteller und vom Planverfasser zu datieren und zu unterzeichnen. Sie sind im Normalformat A4 (21 x 29,7 cm) zu falzen.

[4] Für Veränderungen an bestehenden Bauten soll aus den Plänen der Zustand der betreffenden Bauteile vor und nach dem Umbau ersichtlich sein. Die alten und neuen Konstruktionen sind durch Farben (alter Bestand: schwarz, Abbruch: gelb, neue Bauteile: rot) kenntlich zu machen.

Art. 6

Pläne von Projektänderungen

Von sämtlichen Projektänderungen oder Anpassungen gegenüber den genehmigten Plänen sind dem Hochbauamt die neuen Pläne unaufgefordert nachzureichen.

Art. 7

Verfahren mit UVP

[1] Ist für den Entscheid über ein Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, überwacht die Baubehörde nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften deren Durchführung.

[2] Das Hochbauamt legt bei allen Baugesuchen, bei denen die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, deren Ergebnisse zur Information aller Beteiligten mit den übrigen Bauakten nochmals auf.

Art. 8

AZ- Prüfung

[1] Bei Baugesuchen hat das Hochbauamt die Ausnützungsziffer zu überprüfen, insbesondere Ausnützungs-Transfer, Abparzellierungen usw.

[2] Die Baubehörde führt eine Kontrolle über die Ausnützung der Grundstücke. Sie lässt Nutzungsübertragungen im Grundbuch anmerken[1].

III. Bestimmungen zur Bauausführung

Art. 9

Baugespann

[1] Nach der Einreichung des Baugesuches ist für Neu-, An-, Um- und Aufbauten, einschliesslich Kleinbauten, ein Baugespann aufzustellen, das die künftige Gestalt, die Höhe und Lage des Gebäudes genau darstellt. Aufschüttungen und Böschungen von mehr als 1 m Höhe sind ebenfalls zu profilieren.

[2] Die Erdgeschosshöhe ist an den Profilen rot zu markieren. Die Grenzsteine sind freizulegen. Bei Bauten an Kantonsstrassen sorgt die Bauherrschaft für die Orientierung des zuständigen kantonalen Tiefbauamtes.

[3] Das Hochbauamt veranlasst die fachkundige Abnahme des Baugespannes.

[4] Das Baugespann darf vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nur mit Bewilligung der Baubehörde entfernt werden. In jedem Falle ist es wenigstens 30 Tage stehen zu lassen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides ist das Baugespann innert 30 Tagen zu entfernen.

Art. 10

Schutzvorschriften

[1] Wenn öffentlicher Grund und Luftraum vorübergehend benutzt werden, insbesondere für Bauarbeiten, haben sich Unternehmer und Bauherr zu folgenden Massnahmen zu verpflichten:

a) Verkehrsanlagen und Durchgänge sind in passierbarem Zustand zu halten, abzusichern und nachts ausreichend zu beleuchten;
b) Wasserleitungsschieber, Hydranten, Künetten, Einlauf- und Kontrollschächte sind zu schützen und stets freizuhalten;
c) gegen herabfallende Materialien sind zweckdienliche Schutzvorrichtungen zu erstellen;

[1] BauG, DRB 60; vgl. Art. 99

d) nach der Beanspruchung ist der öffentliche Grund wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

[2] Das Hochbauamt kann nötigenfalls weitere Schutzmassnahmen anordnen.

Art. 11

Baukontrollen

[1] Die Baukontrollen sind vor Bezug der Bauten oder Anlagen durchzuführen. Die Bauherrschaften sind verpflichtet, die Termine für die Baukontrolle so früh mit dem Bauamt abzusprechen, dass diese Vorschrift eingehalten werden kann.

[2] Mehraufwand, der sich aus der Nichteinhaltung dieser Auflage ergibt, wird der Bauherrschaft vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Art. 12

Benützung des Nachbargrundstückes

[1] Soweit die Erstellung oder der Unterhalt eines Gebäudes das Betreten oder die Benützung des nachbarlichen Bodens vorübergehend notwendig macht, muss sich der Nachbar dies gegen Entschädigung gefallen lassen.

[2] Die Bauherrschaft ist verpflichtet, dem Nachbarn von ihrem Vorhaben rechtzeitig und schriftliche Kenntnis zu geben. Sie ist gehalten, dessen Eigentum möglichst zu schonen und für Schaden vollen Ersatz zu leisten.

Art. 13

Baumschutz

[1] An der Erhaltung stufiger Gruppen von ungleichaltrigen Bäumen besteht ein besonderes Interesse. Die Erhaltung schwacher oder alter Einzelbäume ist nicht vorrangig.[1]

[2] Rechtsmittel gegen Entscheide der Forstorgane ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens sind gemäss Art. 163 Abs. 2 BauG[2] zu erheben.

Art. 13a[3]

Energiehaushalt gemeindeeigene Bauten

Gemeindeeigene Bauten müssen sich durch eine vorbildliche und effiziente Energienutzung auszeichnen. Die energetischen Anforderungen an kommunale Neubauten oder wesentliche Umbauten sowie die Vorgaben an Betrieb und Unterhalt richten sich nach den in der kantonalen Energieverordnung festgelegten Mindestanforderungen für kantonseigene Bauten.

IV. Kompetenzzuweisungen

Art. 14

Hochbauamt

Überall dort, wo das Baugesetz[4] vom Bauamt spricht, ist das Hochbauamt zuständig, ausser in dieser Verordnung werde eine andere Zuständigkeit festgelegt.

Art. 15

Orientierungen

Orientierungen über offensichtlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Massnahmen, von denen die Gemeinde Kenntnis erhält, werden vom Hochbauamt selbstän-

[1] BauG, DRB 60; vgl. Art. 118
[2] DRB 60
[3] Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 7. Februar 2017; in Kraft getreten am 7. Februar 2017
[4] DRB 60

dig bearbeitet. Baubehörde und Baukommission werden darüber regelmässig in Kenntnis gesetzt.

Art. 16

Zuständigkeiten

Zuständige Gemeindebehörde bezüglich der nachfolgend erwähnten Aufgaben gem. BauG[1] ist:

a) Der Chef Polizeiwesen für:
 - Bewilligungen und Auflagen gemäss Art. 50 BauG[2] i.V.m. Art. 10 Ausführungsbestimmungen zum BauG[3]

b) Der Gemeindearchitekt für:
 - Verlängerung der Fristen gemäss Art. 152 BauG[4]

c) Der Forstdienst der Gemeinde als zuständiges Forstorgan für:
 - Baumschutz im Sinne von Art. 118 BauG[5]

V. Bauberater

Art. 17

Anstellung

Der Bauberater wird im Auftragsverhältnis angestellt. Die Baubehörde schliesst einen entsprechenden Vertrag ab.

Art. 18

Stellvertretung

Die Baubehörde stellt die Stellvertretung des Bauberaters im Verhinderungs- oder Ausstandsfall sicher.

Art. 19

Einsichtspflicht

Das Hochbauamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Bauberater sicher, dass dieser in alle Baugesuche ohne Verzögerung für das Verfahren vor der Behandlung in der Baukommission Einsicht nimmt.

VI. Vollzugsanweisungen

Art. 20

Stellungnahme Delegierter für Umweltschutz

[1] Bevor ein Baugesuch der Baukommission vorgelegt wird, ist dem Delegierten für Umweltschutz die Möglichkeit einzuräumen, schriftlich Stellung zu nehmen.

[2] Davon ausgenommen sind nur Bauvorhaben, die keine bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie Dach- oder Fassadensanierungen usw.

Art. 21

Ersatzabgabe Parkplätze

Die Ersatzabgaben im Sinne von Art. 39 BauG[6] werden dem Abgabepflichtigen von der Baubehörde mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

[1] DRB 60
[2] DRB 60
[3] DRB 60.05
[4] DRB 60
[5] DRB 60
[6] DRB 60

Art. 22

Abgabe bei Umnutzung

Die Ersatzabgaben im Sinne von Art. 70 Abs. 2 BauG[1] bei der Umnutzung einer Klinik oder eines Hotels werden auf der Differenz der dannzumaligen Verkehrswerte berechnet.

Art. 23

Normen und Regeln

Als anerkannte Normen und Regeln[2] für die Errichtung von Bauten und Anlagen gelten insbesondere:

a) die SIA-Normen im Allgemeinen;
b) SUVA-, BfU- und GVA-Vorschriften bezüglich Sicherheit;
c) die VSS-Normen für die Bestimmung von Pflichtparkplätzen[3], soweit diese nicht im Gesetz festgelegt sind;
d) bauliche Richtlinien der Lebensmittelinspektoren für Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 24

Verlängerung

Bewilligte Baugesuche können höchstens zweimal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Art. 25

Bauzeiten

[1] Eine Störung im Sinne von Art. 154 Abs. 2 BauG[4] gilt für Arbeiten im Gebäudeinnern als ausgeschlossen, wenn die Fenster und Aussentüren montiert sind.

[2] Bei Sicherungsarbeiten im öffentlichen Interesse, wie Lawinenverbauungen, Bachsanierungen, Waldarbeiten usw., können die Bauzeiten ausgedehnt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Baugesetz in Kraft.[5]

[1] DRB 60
[2] BauG, DRB 60; Art. 40
[3] BauG, DRB 60; Art. 38
[4] DRB 60
[5] In-Kraft-Treten BauG, DRB 60: 16. April 2002

Quotenfestlegungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Vom Grossen Landrat am 4. Dezember 2008 erlassen
(Stand am 1. Januar 2014)

1 Quoten für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [1]

a) Quote für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten aus Gesamtüberbauungen 60 %[2]

b) Quote für den Verkauf / Erwerb von Wohneinheiten aus Gesamtüberbauungen mit bewirtschafteten Wohnungen im Sinne von Art. 54b und 54c BauG[3] 80 %

2 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Nachtrag V[4] zum BauG betreffend „Öffnung der Zonen für Kurbetriebe“ in Kraft.

Bis dahin gelten die bisherigen und zukünftigen Regelungen und Beschlüsse des Grossen Landrates in diesem Sachbereich weiter.

[1] BauG, DRB 60; Art. 145b
[2] Geändert gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 5. Dezember 2013; in Kraft getreten am 1. Januar 2014
[3] DRB 60
[4] In der Landschaftsabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommen; in Kraft getreten am 7. Juli 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 7. Juli 2009 genehmigt

Verzeichnis der geltenden Quartier- und Landumlegungspläne

nachgeführt per 1. März 2013

Art. 1

Zweck

Das nachfolgende Verzeichnis gemäss Art. 166 BauG[1] enthält die geltenden Quartier- und Landumlegungspläne.

Art. 2

Geltende Pläne

In der Gemeinde Davos[2] stehen folgende Quartier- und/oder Landumlegungspläne, zum Teil mit späteren Änderungen, in Kraft:

Name des Planes	*Datum*
WLQ Gadenstatt	15.06.1983
QP „Matta“	Bew. 15.09.1980
Quartiergestaltungsplan „Brämabüelstrasse“	17.05.1995
QP Lemmschen Hof	09.08.1980
QP Am Tschuggen (Berninger)	09.09.1982
QP Sand	02.11.1984/19.03.1985
QP „Bühl“, Monstein	27.11.1985/05.01.2009
WLQ In den Furren	14.05.1982/12.07.1982
QP Färbi I	17.12.1993
QP Färbi II	05.09.1990
QP Bolgen	14.07.1970
Ergänzung QP Bolgen	25.07.1990
„Geissloch II“ und	01.07.1986/10.10.2002
„An der Skistrasse“	27.10.1971/10.10.2002
samt Änderung an beiden Plänen vom	30.04.1996
QP in den Büelen 2	19.06.1984
QP Höhwald	17.10.1963/20.08.1964
QP Zürcher Höhenklinik	29.07.1992
QP Teilgebiet Bünda	29.05.1985
QP (für die Parzelle 939), Areal Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung	18.01.1995
WLQ QP Grüeni	29.07.1988/10.09.1993
WLQ Ried u. Chegelplatz	19.06.1994/21.06.1999
QP Drusatscha Park	28.11.2003/25.11.2005
QP Seepromenade	27.03.2009
QP Bahnhof Davos Platz	19.03.2010
QP Valbella	29.04.2011
QP Laret	08.06.2012
QP Holland House	15.10.2012

[1] DRB 60
[2] Siehe DRB 10, FN 1

Gebührentarif zum Baugesetz der Gemeinde Davos[1]

Vom Kleinen Landrat am 7. Mai 2013 erlassen
(Stand am 1. Januar 2022)

Art. 1

Grundsatz

[1] Dieser Gebührentarif regelt die Erhebung von Gebühren für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vollzugs des Baugesetzes der Gemeinde Davos.[2]

[2] Sofern dieser Erlass keine Gebührenposition für bestimmte Tätigkeiten enthält, wird die Gebühr im Einzelfall gemäss den gesetzlichen Vorschriften festgelegt.

Art. 2

Gebührensätze

Es gelten die folgenden expliziten Gebührensätze:

a) Für die Behandlung von Baugesuchen, darin eingeschlossen die ordentliche Baukontrolle und -abnahme, 3 Promille der amtlichen Schätzung bis zu einem Schätzungsbetrag von Fr. 8 Mio. Danach ist der anwendbare Bemessungssatz angemessen zu reduzieren, wobei die Baubewilligungsgebühr vorbehältlich der zusätzlich in Rechnung zu stellenden Auslagen für Leistungen Dritter in keinem Fall Fr. 100'000.00 übersteigen darf. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.00;[3]

b) Für die Aufwendungen bei Quartierplanungen, Baulandumlegungen und Stellungnahmen[4] Fr. 180.- pro Stunde;

c) Für zurückgezogene Baugesuche bis zu 60 % der Grundgebühr, im Minimum Fr. 300.-;

d) Für abgewiesene Baugesuche kann die Grundgebühr um die Hälfte reduziert werden, im Minimum beträgt sie Fr. 300.-;

e) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung bis zu 30 % der Grundgebühr, im Minimum Fr. 300.-;

f) Für die Behandlung von zusätzlichen Abänderungs- und Erweiterungs-gesuchen bis zu 80 % der Grundgebühr, im Minimum Fr. 300.-;

g) Für Entscheide im Baupolizeiverfahren Fr. 350.- bis Fr. 10'000.-;

h) Für jede andere amtliche Tätigkeit nach Aufwand, im Minimum Fr. 500.-.

Art. 3

Barauslagen

Leistungen Dritter werden, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht, dem oder den Gebührenpflichtigen weiterbelastet, dies sind insbesondere:

a) Kosten der Baupublikation;

b) Kosten für den Energienachweis;

c) Kosten für beigezogene Experten;

[1] Siehe DRB 60
[2] DRB 60
[3] Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. Januar 2022; in Kraft getreten am 1. Januar 2022
[4] DRB 60; Art. 151

d) Aufwendungen des Bauberaters bei Vorhaben an geschützten oder erhaltenswerten Bauten und Baugruppen, bei Gebieten mit Ortsbildschutz und bei Quartierplanungen; für die übrige Tätigkeit des Bauberaters gilt das Baugesetz[1].

Art. 4

Vorbehalt

Die Erhebung der Strassenbeiträge, der Kanalisations- und Wasserversorgungsgebühren gemäss den jeweils geltenden Erlassen[2] bleibt vorbehalten.

Art. 5

In-Kraft-Treten

[1] Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2013 in Kraft; er ersetzt den Tarif vom 6. Juli 2010.

[2] Er findet Anwendung auf alle bei In-Kraft-Treten dieses Tarifs hängigen Baugesuchs- und anderen Verfahren.

[1] DRB 60; Art. 157 Abs. 2
[2] DRB 66, DRB 67

Reglement für temporäre Bauprojekte anlässlich der Jahrestreffen des World Economic Forum (Reglement TP WEF)

Vom Kleinen Landrat am 29. April 2025
(Stand am 1. Mai 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Begriffsbestimmung

[1] Dieses Reglement konkretisiert das Baubewilligungsverfahren und regelt die logistische Organisation von temporären bewilligungspflichtigen Bauprojekten während der Jahrestreffen des World Economic Forum (nachfolgend: WEF-Jahrestreffen) zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes.

[2] Als temporäre Bauprojekte gelten sowohl Temporärbauten als auch Umnutzungen von Lokalitäten mit damit verbundenen baulichen Veränderungen der Fassade, sowie das Anbringen von Werbung aller Art. Nicht darunter fallen Foodtrucks, welche auf öffentlichen Grund gestellt werden sollen[1].

[3] Als Temporärbaute im Sinne dieses Reglements gelten grundsätzlich nur als eigenständige Baute wahrnehmbare temporäre Bauten. An- und Vorbauten im Zusammenhang mit bestehenden Lokalitäten gelten in der Regel nicht als Temporärbaute im Sinne dieses Reglements, sondern als Teil der Umnutzung.

Art. 2

Kern- und Aussenbereich

[1] Das Gebiet der Gemeinde Davos wird zur Vereinfachung der Organisation in einen Kern- und einen Aussenbereich aufgeteilt. Die Aufteilung wird auf einem Plan visualisiert, der jeweils ab Mai auf den Webseiten der Gemeinde Davos publiziert wird. Die Aufteilung kann von Jahr zu Jahr für das nächste Jahrestreffen an veränderte Umstände angepasst werden.

[2] Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die nachfolgenden Regulierungen sowohl für Bauprojekte im Kern- als auch im Aussenbereich.

Art. 3

Organisation Verkehrsdienst

[1] Die Gemeinde übernimmt die übergeordnete Koordination und Organisation eines Verkehrsdienstes im Kernbereich während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten.

[2] Im Aussenbereich sowie ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten bleibt die Sicherstellung des Verkehrs gemäss Art. 154 Abs. 1 Baugesetz[2] Aufgabe der Bauherrschaft.

[3] Der übergeordnete Verkehrsdienst gemäss Abs. 1 wird durch die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 16 ff. finanziert.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] DRB 60

II. Bewilligungsverfahren

Art. 4

Bewilligungspflicht

[1] Es gilt die Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz.

[2] Die temporäre Umnutzung eines Raumes oder Ladenlokales während des WEF-Jahrestreffens für Aktivitäten wie Events, Privatanlässe, Empfänge und dergleichen gilt als Nutzungsänderung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Baugesetz[1] und ist deshalb bewilligungspflichtig.

[3] Jedes Anbringen von Werbung während der WEF-Jahrestreffen ist bewilligungspflichtig, auch wenn es sich nur um die Auswechslung eines Sujets an einem längerfristig bewilligten Standort handelt.

Art. 5

Bewilligungs-Fähigkeit Allgemein

[1] Temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen werden bewilligt, sofern sämtliche materiellen und formellen Vorschriften dieses Reglements sowie des Baugesetzes eingehalten werden.

[2] Die Bauprojekte werden nach deren Eingangsdatum angenommen. Sollten sich an einem Ort unüberwindbare baulogistische Probleme ergeben, sind die später eingereichten Gesuche nicht bewilligungsfähig. Bei gleichzeitig eingereichten Bauprojekten muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden, ansonsten beide Projekte aus logistischen Gründen abgelehnt werden. Der zeitliche Vorrang gilt nur bei vollständig eingereichten Gesuchen.

Art. 6

Bewilligungsfähigkeit Reklame

[1] Es wird grundsätzlich nur Eigenwerbung bewilligt, das heisst die an Gebäuden angebrachten Werbungen müssen mit den darin stattfindenden Anlässen im Zusammenhang stehen.

[2] Fremdwerbung wird grundsätzlich[2] nur an regulär gemäss Art. 30e Baugesetz bewilligten Standorten bewilligt. Art. 4 Abs. 3 ist zu beachten. Für die Definition von Fremdwerbung gilt die Verordnung über das Reklamewesen. Von einem örtlichen Zusammenhang und damit Eigenwerbung ist nur dann auszugehen, wenn die Reklame am gleichen Gebäude hängt, in welchem von der entsprechenden Firma offizielle öffentliche oder private Anlässe angeboten werden. Im Zweifelsfall muss eine Liste der geplanten Anlässe abgegeben werden. Diese Regel gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, welche hauptsächlich offizielle WEF-Gäste, WEF-Personal oder Sicherheitspersonal unterbringen[3].

[3] Für Megaposter können während des WEF-Jahrestreffens zusätzliche Standorte bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 erfüllt sind und dies der Schutz des Ortsbildes erlaubt.

[4] Reklamen dürfen Gebäudeöffnungen, die Räumen dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überdecken. Als solche Räume gelten

[1] DRB 60
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Wohn- Schlaf und Arbeitsräume. Eine komplette Überdeckung einer Fassade unter Aussparung der Fenster oder Teilen von Fenstern wird aus ästhetischen Gründen nicht bewilligt (Ortsbildschutz).

[5] Untersagt sind insbesondere:

- reflektierende und blinkende Leuchtreklamen sowie Laufschriften;
- Anlagen mit akustischen Wirkungen;
- Projektionen von Reklame auf Gebäude, Böden oder Berge;
- himmelwärts gerichtete Reklameanlagen (Skybeamer, Reklame-Scheinwerfer oder ähnliches);
- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit gefährden;
- Reklamen mit diskriminierendem oder gegen die menschliche Würde oder gegen Sitte und Anstand verstossendem Inhalt;
- freistehende Werbetafeln[1].

[6] Reklamen mit Lichtemissionen sind möglich, werden aber zurückhaltend bewilligt. Sie dürfen in der Gesamtwirkung keine übermässigen Lichtimmissionen verursachen. Sie dürfen keine Blendwirkung erzeugen und sind zwischen 01:00 und 06:45 Uhr auszuschalten. Der Kleine Landrat kann aufgrund besonderer Umstände kurzfristig andere Ausschaltzeiten bestimmen[2].

[7] Digitale Werbeinstallationen werden unter folgenden Voraussetzungen bewilligt[3]:

- pro temporäres Bauprojekt insgesamt höchstens 10 m^2 digitale Werbefläche;
- keine übermässige Animation, d. h. keine Videos und bei wechselnden Bildern muss eine Standzeit von mindestens 25 Sekunden pro Bild eingehalten werden.

Art. 7

Bewilligungsverfahren

[1] Das Bewilligungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

[2] Das Bewilligungsverfahren verläuft für Bauprojekte im Kernbereich zweistufig. In einem ersten Schritt ist das Baugesuch einzureichen, in einem zweiten Schritt das Betriebskonzept mit Angaben zur Logistik[4].

[3] Für Bauprojekte im Aussenbereich genügt ein einstufiges Bewilligungsverfahren. Die Eingabe eines Betriebskonzepts ist nicht notwendig. Wird für die Baulogistik öffentlicher Grund verwendet, ist dies allerdings im Gesuch anzugeben und bis 15. Oktober[5] beim Hochbauamt unter Angabe der Anzahl Bautage mit Nutzung öffentlichen Grundes zu melden.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[4] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[5] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Art. 8

Eingabe und Fristen Baugesuch und Betriebskonzept

[1] Das Baugesuch sowie das Betriebskonzept ist dem Bauamt auf den offiziellen hierzu zur Verfügung gestellten Plattformen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Eingaben in Papierform werden nicht akzeptiert.

[2] Neben den für Baueingaben gemäss Baugesetz üblichen, notwendigen Unterlagen sind für Baugesuche für temporäre Bauprojekte anlässlich des WEF-Jahrestreffens folgende Unterlagen mitzusenden, ansonsten das Gesuch nicht als vollständig gilt:

a) alle Bauprojekte: Bauinstallationsplan (Grösse der benötigten öffentlichen Logistikfläche, Standort Kranen und anderer Baumaschinen)
b) Temporärbauten, welche vor Weihnachten aufgestellt werden[1]: Visualisierung der Gebäudehülle in der Endversion vor Weihnachten
c) sämtliche Nachweise gemäss Art. 10 Abs. 2

[3] Es gelten die folgenden Eingabefristen:

a) Das Baugesuch ist bis zum 15. September einzureichen.
b) Das Betriebskonzept inklusive des Antrags auf Akkreditierung ist bis zum 15. Oktober[2] einzureichen.

[4] Die Fristen sind eingehalten, wenn die Formulare am Tag der Frist bis 24:00 Uhr vollständig ausgefüllt abgesendet werden.

[5] Die in Abs. 3[3] genannten Fristen sind verbindlich. Deren Nichteinhaltung hat für Bauprojekte im Kernbereich das Nichteintreten auf die Gesuche zur Folge.

[6] Eine Erstreckung der Fristen ist nicht möglich. Die Wiederherstellung richtet sich nach Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[4].

Art. 9

Eingabe und Fristen Festwirtschafsgesuch und Layout Reklame

[1] Für temporäre Bauprojekte, deren Betrieb eine Festwirtschaftsbewilligung bedarf, kann eine rechtzeitige Bearbeitung des entsprechenden Gesuches nur dann garantiert werden, wenn das Gesuch bis spätestens 30. November eingereicht wird. Die Voraussetzungen richten sich nach der Gastwirtschaftsgesetzgebung des Kantons Graubünden und der Gemeinde Davos.

[2] Die definitive Visualisierung des Layouts für die per 15. September eingegebenen Reklamevorhaben sind bis spätestens 30. November einzureichen. Es können in diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Flächen mehr angemeldet werden und es muss der oder die per 15. September angegebene Endnutzer beworben werden. Eine neutrale Ausgestaltung wird nicht akzeptiert.

Art. 10

Bewilligung, Bedingungen und Auflagen

[1] Rechtzeitig eingereichte und vollständig ausgefüllte Baugesuche betreffend Bauprojekte im Kernbereich werden unter Vorbehalt der rechtzeitigen Nachreichung eines Betriebskonzeptes und Einhaltung später erlassener Auflagen bewilligt, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen des Baugesetzes sowie dieses Reglements erfüllt sind.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[4] (VRG; BR 370.100)

[2] Rechtzeitig eingereichte Betriebskonzepte werden bewilligt, sofern sich daraus ergibt, dass das betroffene Projekt aus logistischer Sicht ohne überwiegende Störung des Gesamtablaufs umsetzbar ist. Die Bewilligung des Betriebskonzepts ist Voraussetzung für die Baufreigabe[1].

[3] Nach rechtzeitiger Einreichung des Betriebskonzepts erfolgt dessen Genehmigung und damit die definitive Bewilligung des bereits eingereichten Gesuches.

[4] Die Baubewilligung für temporäre Bauprojekte darf unter den in Art. 20 des Baugesetzes genannten Voraussetzungen mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

[5] Auflagen mit dem Ziel einer Verbesserung der Nachhaltigkeit stehen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Der Kleine Landrat kündigt solche Auflagen jeweils frühzeitig in geeigneter Form an.

Art. 10a[2]

Vorgaben in Bezug auf den Endnutzer

[1] Das Baugesuch ist nur dann vollständig, wenn ein Endnutzer des Projektes bereits bekannt ist und angegeben wird, welcher die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt.
[2] Die temporären Bauprojekte werden nur zur eigenen Nutzung durch die angemeldeten Endnutzer bewilligt.
[3] Endnutzer für Temporärbauten und temporäre Umnutzungen müssen mindestens einer der folgenden Kategorien angehören:

- offizielle Partner des World Economic Forum, welche an das jeweilige Jahrestreffen eingeladen sind;
- andere Organisationen, welche offiziell an das jeweilige Jahrestreffen eingeladen sind;
- offizielle Vertretungen einer Nation;
- NGOs oder NPOs mit einer klar gemeinnützigen, nicht-wirtschaftlichen Ausrichtung sowie Bildungs- und Forschungsinstitute von mindestens nationaler Bedeutung.

 Unter einer gemeinnützigen Ausrichtung wird beispielsweise die Widmung einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, naturschützenden oder in anderer Weise wohltätigen oder gesellschaftlich relevanten Aufgabe verstanden.

- unabhängige, durch das WEF akkreditierte Medien zur Ausübung ihrer Kern-Tätigkeit (reine Medienarbeit). Medien- bzw. Kommunikationsabteilungen von Organisationen mit anderem Hauptzweck fallen nicht unter diese Kategorie.

[4] Ein Endnutzer wird nur akzeptiert, wenn folgendes nachgewiesen wird:

- eingeladene Partner des World Economic Forum / andere eingeladene Organisationen: schriftliche Bestätigung durch das World Economic Forum gegenüber dem Bauamt betreffend Einladung an das jeweilige Jahrestreffen;

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

- Ländervertretungen: Sendungsschreiben der Regierung mit Bestätigung, dass es sich um die (einzige) offizielle Vertretung der Nation handelt (von den Gesuchstellenden einzureichen);
- NGOs/NPOs:
 - Statuten
 - Jahresbericht
 - Finanzbericht
 - offiziell anerkannte Zertifizierung (Zewo oder gleichwertig)
 - Nachweis betreffend Steuerbefreiung aufgrund der Gemeinnützigkeit.
 - Registrierungsurkunde (Eintrag ins Handelsregister)

Die für NGOs/NPOs aufgelisteten Dokumente sind von den Gesuchstellenden einzureichen. Sie dienen dem Nachweis des gemeinnützigen und nicht auf Profit ausgerichteten Zwecks. Auf einzelne Nachweise kann ausnahmsweise – insbesondere bei lokal verankerten Organisationen – verzichtet werden, wenn die Gemeinnützigkeit sowie die nicht-wirtschaftliche Ausrichtung und Integrität der NGO/NPO auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen wird.

[4] Der Endnutzer darf nachträglich nicht gewechselt werden. Fällt er weg, ist das Gesuch gegenstandslos geworden und wird abgeschrieben.

[5] Pro Endnutzer sind nur ein Temporärbau oder zwei Umnutzungen zulässig. Mit anderen Endnutzern gemeinsam genutzte Lokalitäten gelten als vollwertige Nutzungen und geben keinen Anspruch auf zusätzliche Präsenzen.

[6] Pro Baugesuch für temporäre Bauprojekt können mehrere Endnutzer angegeben werden.

[7]Sämtliche im Baugesuch angegebenen Endnutzer müssen gegen aussen gut sichtbar beworben werden (Eigenwerbung). Die Aussengestaltung muss hauptsächlich die angemeldeten Endnutzer identifizieren. Anderweitige Slogans oder Lokalbezeichnungen müssen von untergeordneter Wirkung sein.

[8] Die Endnutzerregel gilt nicht für reine Reklameprojekte an ganzjährig bewilligten Fremdwerbestandorten.

III. Auf- und Abbauzeiten

Art. 11

Auf- und Abbauzeiten I (Grundsatz)

[1] Temporäre Bauprojekte dürfen nur während den in diesem Reglement sowie vom Kleinen Landrat vorgegebenen Zeiten auf- und abgebaut resp. um- und zurückgebaut werden. Zum Umbau gehören auch Vorbereitungsarbeiten wie das Ausräumen der Lokalität[1].

[1a] Für Bauprojekte, welche öffentliche Logistikflächen beanspruchen, gilt eine maximale Anzahl bewilligter Nutzungstage gemäss Art. 14.[2]

[2] Bodenkonstruktionen (Unterkonstruktionen) von Temporärbauten dürfen in der Regel bereits im November gestellt werden, sofern dies ersucht und bewilligt wurde. Die Bodenkonstruktion darf den regulären Betrieb nicht beeinträchtigen und darf ästhetisch nicht störend hervortreten. Die Bauarbeiten im November

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

werden von der Gemeinde nicht koordiniert. Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sind selber für die Absicherung der Baustellen sowie für die Fussgänger- und Verkehrsführung verantwortlich und bemüht. Falls Absturzsicherungen angebracht werden müssen, sind diese nicht durch Baustellenabschrankungen vorzunehmen. Des Weiteren dürfen Absturzsicherungen nicht mit Werbung versehen werden. Die Baustelle muss nach Fertigstellung der Unterkonstruktion bis Beginn der offiziellen Aufbauzeit ruhen.

[3] Für temporäre Bauprojekte des Hauptveranstalters World Economic Forum kann der Kleine Landrat Ausnahmen von den vorgegebenen Zeiten erlauben.

[4] Die Auf- und Abbauzeiten können zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes (z.B. aufgrund andauernder Ferienzeit) angepasst und ggf. auch gekürzt werden.

Art. 12

Auf- und Abbauzeiten II (konkrete Zeiten)

[1] Aufbauphase 1: Während maximal 5 Tagen im Dezember wird der Aufbau der Aussenhüllen inklusive fertige Fassade (keine Rohbauten) von Temporärbauten sowie die Montage von Rahmen für Fassadenwerbungen unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen reichen mit ihrem Gesuch eine Visualisierung des Gebäudes im Zustand nach Aufbau im Dezember ein.
b) Es werden nur Temporärbauten bewilligt, welche sich ästhetisch nahtlos in die bestehende Baustruktur einfügen und optisch keinen offensichtlich provisorischen Charakter aufweisen. Es ist auf eine dezente Fassadengestaltung zu achten.
c) Bis zum Beginn der offiziellen Aufbauzeit im Januar darf kein Branding ersichtlich sein.
d) Der Aufbau von Temporärbauten im Dezember wird nur an Örtlichkeiten erlaubt, an denen der Normalbetrieb durch den gestellten Bau nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen Pflichtparkplätze während den Weihnachtsferien nicht durch Temporärbauten belegt werden. Allfällige Ersatzparkplätze entlasten von dieser Regel nicht.
e) Die aufgebauten Gebäudehüllen dürfen bis zum Jahrestreffen weder beheizt noch genutzt noch beleuchtet werden. Sie sind technisch so zu erstellen, dass auch bei starken Schneefällen keine Beheizung notwendig wird.

[2] Aufbauphase 2: Zwei Wochen vor dem Jahrestreffen darf in der Regel jeweils von Mittwoch bis und mit Freitag aufgebaut werden. Die Nutzung von öffentlicher Fläche auf der Promenade ist in dieser Zeit allerdings noch untersagt. Die Nutzung öffentlicher Fläche ausserhalb der Promenade wird einzeln geprüft und gewährt, wo keine Behinderung des Verkehrs oder andere übermässigen Störungen zu erwarten ist. Der Samstag zwei Wochen vor dem Jahrestreffen darf ausnahmsweise als Aufbautag genutzt werden, sofern dafür nur private Logistikfläche ausserhalb der Promenade benutzt wird und keine Behinderung des Verkehrs oder andere übermässigen Störungen zu erwarten sind[1].

[3] Aufbauphase 3: In der Woche vor dem Jahrestreffen darf[2] jeweils von Montag bis und mit Samstag aufgebaut werden, dies grundsätzlich auch unter Nutzung öffentlicher Logistikflächen.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

[4] Abgebaut werden darf in der Regel ab Samstag, nach dem Jahrestreffen bis und mit Freitag nach dem Jahrestreffen

[5] Am Freitag des Jahrestreffens dürfen von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr Aufräumarbeiten vorgenommen werden, sofern dafür keine Transportfahrzeuge über 3.5 Tonnen verwendet werden. Die Aussenkonstruktion inklusive Werbung darf dabei noch nicht verändert werden.

[6] Auf- und abgebaut werden darf an den vom Kleinen Landrat bestimmten Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An Sonntagen sowie während des Jahrestreffens herrscht Bauverbot für von aussen sicht- und/oder hörbare Arbeiten.

[7] Während der Mittagszeit zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr darf auf öffentlicher Fläche nicht angeliefert und abtransportiert werden. Zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr dürfen keine ruhestörenden Bauarbeiten sowie keine Kranarbeiten vorgenommen werden.

[8] Die konkreten Auf- und Abbaudaten werden jeweils frühzeitig vom Kleinen Landrat definiert und kommuniziert.

IV. Benutzung öffentliche Fläche

Art. 13

Grundsatz Nutzung öffentlichen Grundes

Die Nutzung von öffentlichem Grund für den Auf- und Abbau von temporären Bauprojekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen kann insbesondere entlang der Promenade nur eingeschränkt gewährt werden. Pro temporäres[1] Bauprojekt stehen maximal zwei öffentliche Logistikflächen auf der Promenade zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung einer zugewiesenen öffentlichen Logistikfläche.

Art. 14

Nutzung öffentlichen Grundes und Akkreditierung der Transportfahrzeuge (Kernbereich)

[1] Wer für die bauliche Umsetzung seines Bauprojektes im Kernbereich öffentliche Fläche benutzt, hat dies im Betriebskonzept anzugeben.

[2] Für Temporärbauten (inkl. Reklame) stehen maximal zehn Bautage mit Nutzung öffentlicher Logistiflläche zur Verfügung, für Umnutzungen (inkl. Reklame) von bestehenden Lokalitäten sowie reine Reklameprojekte maximal fünf.[2]

[3] Gestützt auf die Angaben im Betriebskonzept teilt die Gemeinde den temporären[3] Bauprojekten, sofern aus logistischer und verkehrstechnischer Sicht möglich, eine sog. "öffentliche Logistikfläche" zu.

[4] Die öffentliche Logistikfläche dient ausschliesslich dem baulichen Güterumschlag. Der Güterumschlag ist ohne Verzug durchzuführen und jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss für nicht im Güterumschlag befindliche Fahrzeuge eigene Parkplätze organisieren. Untersagt ist insbesondere die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche zu Zwecken von Materialdepots oder als Parkfläche. Ebensowenig dürfen die öffentlichen Flächen mit Pritschen und Containern

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

verstellt werden. Die öffentliche Logistikfläche darf auch nicht als Produktionsfläche, sondern nur zum Güterumschlag und zur Montage fertiger Elemente genutzt werden.

[5] Die öffentlichen Logistikflächen dürfen nur von Fahrzeugen angefahren und benutzt werden, welche einen für die jeweilige Logistikfläche ausgestellten Akkreditierungsschein mit sich führen und sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt haben. Der Akkreditierungsschein muss bereits beim Passieren des eingangs Davos eingerichteten Checkpoints mitgeführt und hinter der Frontscheibe hinterlegt sein. Das Passieren des Checkpoints ist für LKWs obligatorisch.

[6] Jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss im Betriebskonzept, das heisst bis spätestens 15. Oktober[1] eine genügende Anzahl Akkreditierungsscheine bestellen und ist verantwortlich dafür, dass seine resp. ihre Logistikfläche nur von Fahrzeugen mit gültigem Akkreditierungsschein angefahren wird.

[7] Die Akkreditierungsscheine sind mit dem Namen des zugehörigen temporären[2] Bauprojekts sowie der Bezeichnung der Logistikfläche versehen. Sie sind innerhalb des gleichen Bauprojekts austauschbar. Jeder Fahrer resp. jede Fahrerin, welcher resp. welche mit dem Ziel, eine öffentliche Logistikfläche anzufahren, in Davos einfährt, muss allerdings den korrekten Schein bereits mitführen und am Checkpoint vorweisen, ansonsten eine Nachakkreditierung gemäss Art. 17 zu lösen ist.

Art. 15

Vorgaben in baulogistischer Hinsicht

[1] Sämtliches Baumaterial muss mit regulären Transportmöglichkeiten angeliefert werden. Bewilligungspflichtige Sondertransporte (z.B. Überbreite, etc.) sind zu vermeiden.

[2] Das Manövrieren mit Teleskopstapler/Teleskoplader auf öffentlichem Grund ist im Kernbereich[3] verboten.

[3] Auf öffentlichen Flächen im Kernbereich ist die Verwendung von einzig mit Verbrennungsmotor betriebenen Hebebühnen und/oder solche, welche das Ausfahren von Armen/Stützen bedingen, verboten. Zu verwenden sind hybrid betriebene Hebebühnen, wobei der Verbrennungsmotor nur im Notfall eingesetzt werden soll.[4]

[4] Es besteht kein Anspruch auf die Sperrung von Strassen oder Strassenabschnitten für baulogistische Vorkehrungen einzelner Bauprojekte.

V. Gebühren, Abgaben und Sanktionen

Art. 16

Baubewilligungsgebühren

[1] Die Baubewilligungsgebühr für Fahrnisbauten und Umnutzungen entspricht für alle Bauprojekte der Gebühr für die Bewilligung von ordentlichen Baugesuchen gemäss Art. 2 lit. a des Gebührentarifs zum Baugesetz der Gemeinde Davos[5].

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[4] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[5] DRB 60.1

[2] Die Baubewilligungsgebühr für Reklamevorrichtungen entspricht der Gebühr gemäss Art. 157 Abs. 3 Baugesetz.

Art. 17

Akkreditierungsgebühr (Kernbereich)

[1] Die Akkreditierung gemäss Art. 14 ist gebührenpflichtig. Ein gelöster Schein ist für die gesamte Auf- und Abbauzeit gültig.

[2] Die Akkreditierungsgebühr beträgt bei rechtzeitiger Anmeldung gemäss Art 8 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 6 Fr. 400.00 pro Schein und wird mit der Bewilligung des Betriebskonzepts in Rechnung gestellt[1].

[3] Der Kleine Landrat legt die Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen frühzeitig fest und kann dafür zusätzliche Gebühren verlangen.

[4] Trifft ein akkreditiertes Fahrzeug beim Checkpoint ein, ohne den Akkreditierungsschein mitzuführen, kann nur noch ein Tagesschein im Wert von Fr. 600.00 gelöst werden. Die Kosten werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin verrechnet.

[5] Werden weniger als die fristgerecht bestellten Akkreditierungsscheine benutzt, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 18

Benützungsgebühr für öffentliche Logistikflächen (Kernbereich)

[1] Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche ist eine Gebühr geschuldet. Die Gebühr wird pro angebrochenen Tag der Nutzung berechnet.

[2] Relevant für die Berechnung der Gebühr ist die im Betriebskonzept angegebene Anzahl Nutzungstage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung wird nach Art. 22[2] vorgegangen.

[3] Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 650.00[3] pro angebrochenen Tag erhoben. Die gleichzeitige Nutzung der selben Logistikfläche durch verschiedene Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen berechtigt nicht zu einer Reduktion der Gebühr. Wird an einem Tag sowohl eine öffentliche als auch eine private Logistikfläche benutzt, wird nur der Tarif für die öffentliche Logistikfläche verrechnet.

[4] Die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen wird mit der Bewilligung des Betriebskonzepts[4] erhoben.

Art. 19

Benützungsgebühr für öffentliche Logistikflächen (Aussenbereich)

[1] Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche durch ein temporäres Bauprojekt im Aussenbereich wird eine Gebühr in der Höhe von 25% der für den Kernbereich geltenden Gebühr verrechnet. Art. 18 gilt sinngemäss.

[2] Als Berechnungsgrundlage gelten die dem Hochbauamt gemäss Art. 14 mitgeteilten Nutzungstage.

[3] In Einzelfällen wie beispielsweise bei sehr abgelegener Lage kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich abgesehen werden.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[4] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

[4] Die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich wird zusammen mit der Baubewilligung erhoben.

Art. 20

Abgabe für Verkehr und Logistik

[1] Für den der Gemeinde entstehenden Aufwand für die durch die diversen Auf- und Abbauten sowie Umnutzungen und Installationen von Reklamevorrichtungen notwendige Koordination, Kontrolle und übergeordnete Organisation des Verkehrs und der Logistik im Kernbereich ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine Abgabe geschuldet.

[2] An Bautagen, an denen eine öffentliche Logistikfläche benutzt wird, gilt die Abgabe für Verkehr und Logistik als durch die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikfläche abgegolten. Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird hingegen an denjenigen Tagen fällig, an denen am Bauprojekt ohne Verwendung öffentlicher Logistikfläche von aussen hör- und sichtbar gearbeitet wird. Die Gebühr wird pro angebrochenen Bautag berechnet.

[3] Relevant für die Berechnung ist die im Betriebskonzept anzugebende Anzahl Tage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung ohne Vorankündigung wird nach Art. 22[1] vorgegangen.

[4] Die Abgabe für Verkehr und Logistik beträgt für alle bewilligungspflichtigen temporären Bauten im Kernbereich Fr. 350.00[2] pro angebrochenen Auf- und Abbautag.

[5] Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird mit der definitiven Bewilligung des Betriebskonzepts[3] in Rechnung gestellt und verhält sich kumulativ zu der gegebenenfalls geschuldeten Benützungsgebühr für öffentliche Logistikflächen und Akkreditierungsgebühr.

[6] Für temporäre Bauprojekte im Aussenbereich sind keine Abgaben für Verkehr und Logistik geschuldet.

Art. 21[4]

Vorschuss (Kernbereich)

Von Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen im Kernbereich, bei denen es in vorherigen Jahren zu Zahlungsverzögerungen und/oder Zahlungsrückständen gekommen ist, kann als Vorbedingung für die Behandlung von erneuten Gesuchen ein Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der anfallenden Abgaben und Gebühren verlangt werden. Die Bezahlung dieses Vorschusses bewirkt in diesen Fällen die Baufreigabe zu den vorgesehenen Daten.

Art. 22

Nachberechnung von Gebühren und Strafbestimmungen[5]

[1] Meldet eine Bauherrschaft zusätzliche Auf- oder Abbautage nach Ablauf der Abgabe des Betriebskonzepts, ist der Kleine Landrat berechtigt, zusätzliche Kosten für zusätzlichen Aufwand zu verrechnen. Der Kleine Landrat kommuniziert die Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen frühzeitig.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[4] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[5] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

[1a]Im Fall von Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 160 des Baugesetzes. Zusätzlich können für das betroffene Projekt im Folgejahr spezifische einschränkende Auflagen gemacht werden. Bei wiederholtem erheblichen Verstoss kann der für die Widerhandlung verantwortlichen Person die Bewilligung für das gleiche Projekt am gleichen Standort im Folgejahr verweigert werden. Bei schwerwiegenden Verstössen wie Bauen ohne Bewilligung wird ein sofortiger Bau- oder Nutzungsstopp verhängt.[1]

[2] Stellt die Gemeinde vor Ort fest, dass bei einem Bauprojekt an mehr resp. anderen Tagen gearbeitet wird, als bewilligt, ohne dies mindestens einen Tag im Voraus angemeldet zu haben, wird gestützt auf Art. 160 Baugesetz eine Busse ausgesprochen. Gleichzeitig werden diejenigen Kosten nachverrechnet, welche bei einer nachträglichen Anmeldung angefallen wären[2].

[3] Für Bauprojekte, die gar nicht angemeldet wurden, wird neben einer Busse gestützt auf Art. 160 Baugesetz die Abgabe für Verkehr und Logistik sowie die Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche im Nachhinein mit einem Zuschlag von mindestens 50% pro Tag aufgrund einer Schätzung der Anzahl verwendeter Auf- und Abbautage sowie gegebenenfalls eine approximative Akkreditierungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 23[3]

Rückzahlungen bei Rückzug des Baugesuchs

[1] Rückzüge haben schriftlich zu erfolgen.

[2] Im Falle eines Rückzugs für temporäre Bauprojekte im Kernbereich[4] fallen folgende Kosten an:

a) Rückzug vor 16. Oktober[5]:
 Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz
b) Rückzug zwischen 16. Oktober und 15. November[6]:
 Baubewilligungsgebühr zuzüglich 50% der Abgabe Verkehr und Logistik sowie der Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche (Basis: Angaben im Betriebskonzept)
c) Rückzug nach dem 15. November[7]:
 Baubewilligungsgebühr zuzüglich Abgabe Verkehr in vollem Umfang sowie 50% der Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche.

[3] Entscheidend für den Umfang der Rückzugsgebühr ist der Poststempel auf der Rückzugseingabe resp. der Eingangsstempel bei einer persönlichen Übergabe beim Bauamt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24[8]

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 29. April 2025 in Kraft.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[2] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[3] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[4] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[5] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[6] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[7] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025
[8] Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Art. 26[1]

Aufhebung
bisherigen Rechts

[1] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

len. Die Standorte werden in einem separaten Plan im Anhang dieser Verordnung erfasst. Pro Standort darf die Reklame höchstens einmal angebracht werden.

[3] Sofern die gemäss kantonalem Recht zuständige Behörde für Strassenreklamen an Kantonsstrassen für Wahlplakate vor eidgenössischen oder kantonalen Wahlen spezifische Regelungen erlässt, gelten diese Vorgaben für Reklamen im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Auf dem übrigen Gemeindegebiet sind die kommunalen Regelungen massgebend.

Art. 11

Öffentlicher Plakatanschlag

Die Gemeinde kann Einrichtungen für den öffentlichen Plakatanschlag bewilligen. Die Reklame mit einer Maximalgrösse von DIN A2 (42cm x 59.4cm) ist innert 5 Tagen nach Ablauf der Veranstaltung von den Organisatoren auf deren Kosten zu entfernen. Das Anbringen von mehreren identischen Reklamen an der gleichen Einrichtung ist untersagt. Die Standorte werden im Plan im Anhang dieser Verordnung erfasst.

Art. 12

Kulturelle Plakatierung

Für kulturelle und kommunale Plakatierung sind gebührenfrei und bedarfsgerecht, maximal jedoch 12 Plakatanschlagstellen zur Verfügung zu stellen.

Art. 13

Transparente und Banner für Anlässe und Veranstaltungen

Transparente und Banner, die über eine Strasse gespannt werden oder an den Strassenrändern an speziellen flaggenähnlichen Vorrichtungen (Kandelaber) befestigt werden, sind nur an den Hauptverkehrsachsen und nur an den im Anhang bezeichneten Standorten zulässig. Es sind nur temporäre Reklamen für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe, namentlich Messen, Kongresse, Ausstellungen etc. sowie Reklamen für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) zulässig. Die Reklamen sind unmittelbar nach Ablauf der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Art. 14

Beflaggung

[1] Für Veranstaltungen ist das Aufstellen von Flaggen zu Werbezwecken gemäss Art. 22 ff. gestattet.

[2] Im Übrigen sind fest verankerte Flaggen nur an den Hauptverkehrsachsen und nur an den im Plan im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Standorten zulässig. Es sind dort nur temporäre Reklamen für gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe, namentlich Messen, Kongresse, Ausstellungen etc. sowie Reklamen für die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) zulässig. Die Reklamen sind unmittelbar nach Ablauf der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Art. 15

Mobile Werbeträger

[1] Standorte zum Abstellen von Anhängern und Fahrzeugen für Werbezwecke werden auf entsprechende Gesuche einmalig pro Jahr befristet für maximal 2 Wochen bewilligt. Die darauf angebrachten Reklamen müssen sämtlichen gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie dürfen nicht zu einem Hindernis werden und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

[2] Weitere mobile Werbeträger (Ski-, Fahrrad- und Flaggenständer, Tische, weiteres Mobiliar etc.) dürfen zum Zweck der Eigenwerbung genutzt werden.

Art. 16

Passantenstopper

Passantenstopper (mobile Reklametafeln od. sogenannte Reiter) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Passantenstopper darf maximal 120cm hoch und 80cm breit sein sowie die Bodenfläche von 1m^2 nicht überschreiten.
b) Pro Geschäft respektive Einkaufszentrum darf nur ein Passantenstopper aufgestellt werden.
c) Der Passantenstopper darf den Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Trottoir bzw. dem Platz/Vorplatz nicht behindern und muss direkt an der Gebäudefassade des Geschäftsbetriebs aufgestellt werden. Es muss ausreichend Platz (mindestens 1.5m) für den Durchgang auf dem Trottoir zur Verfügung stehen.
d) Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Passantenstopper zu entfernen.
e) Passantenstopper dürfen nicht zum Zweck der Fremdwerbung genutzt werden.

Art. 17

Schaufenster

Schaufenster dürfen nicht zum Zweck der Fremdwerbung genutzt werden. In leerstehenden Geschäftslokalen wird Fremdwerbung für eine begrenzte Zeit ohne Bezeichnung eines Fremdwerbestandorts gestattet.

Art. 18

Beschattungssysteme

Auf Sonnenschirmen, Storen sowie anderen Beschattungssystemen ist Eigenwerbung grundsätzlich gestattet, solange die Systeme raumwirksam unbedeutend bleiben.

Art. 19

Buswartehäuschen und Werbung in und an öffentlichen Bussen der Verkehrsbetriebe Davos

[1] In Buswartehäuschen ist Werbung nur in Form von Plakaten oder Bildschirmen bewilligungsfähig. Die Reklameanlagen sind einheitlich zu halten.

[2]In und an den öffentlichen Bussen des Verkehrsbetriebs Davos kann Werbung angebracht werden. Sie darf für das Ortsbild nicht störend in Erscheinung treten.

[3] Details können von der Baubehörde in Vollzugsrichtlinien geregelt werden.

Art. 20

Bergbahngebiete und Golfplatz

Für Werbung in den Bergbahngebieten und auf dem Golfplatzareal sind die Vorschriften dieses Erlasses und der übergeordneten Bestimmungen zu beachten. Die Standorte für Fremdwerbung werden in einem separaten Plan im Anhang dieser Verordnung erfasst. Ein detailliertes Werbekonzept ist alle zwei Jahre einzureichen.

Art. 21

Funktionszustand, Erscheinungsbild

[1] Jede Reklame bzw. Reklameanlage ist in einwandfreiem Funktionszustand und sauber zu halten.

[2] Beschädigte oder nicht mehr funktionstüchtige Reklamen bzw. Reklameanlagen sind in Stand zu setzen oder zu entfernen.

III. Veranstaltungen

Art. 22

Grossveranstaltungen
a) Allgemeines

Bei Grossveranstaltungen von überregionaler Bedeutung ist Fremd- und Eigenwerbung während der Veranstaltungsdauer innerhalb des Veranstaltungsgeländes grundsätzlich gestattet. Für diese Form von Werbung ist keine Bewilligung nach Art. 30a oder Bezeichnung eines Fremdwerbestandorts gemäss Art. 30e Baugesetz nötig.

Art. 23

b) Ausnahmen

Für Veranstaltungen ohne festes Veranstaltungsgelände (z.B. Kongresse, an denen gleichzeitig mehrere Lokalitäten vom Veranstalter oder von Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung belegt werden) können für die Dauer der Veranstaltung eigene Reklamestandorte bewilligt werden.

Art. 24

Lokale und regionale Veranstaltungen

Für alle übrigen Veranstaltungen von nicht überregionaler Bedeutung ist Fremd- und Eigenwerbung während der Veranstaltungsdauer innerhalb des Veranstaltungsgeländes grundsätzlich gestattet. Für diese Form von Werbung ist unter Vorbehalt anderslautender gesetzlichen Regelungen keine Bewilligung nach Art. 30a oder Bezeichnung eines Fremdwerbestandorts gemäss Art. 30e Baugesetz nötig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Bestimmungen über das Reklamewesen im kommunalen Baugesetz in Kraft.

Gebührentarif Reklamewesen

Gestützt auf Art. 157 Abs. 3 Baugesetz der Gemeinde Davos
vom Kleinen Landrat am 24. November 2020 erlassen.

Art. 1

Zweck

Dieser Erlass bezweckt die Regelung der Gebühren für die Behandlung eines Baugesuchs im Zusammenhang mit dem Anbringen einer Reklameanlage bzw. Reklame.

Art. 2

Grundsätze

[1] Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.– und die Maximalgebühr Fr. 2'400.–. Die Gebühr wird in Abhängigkeit der Grösse und Beleuchtung festgesetzt. Die Gebühren können je nach Werbeträger und für Eigen- und Fremdwerbung unterschiedlich festgesetzt werden.

[2] Das Ersetzen, Ändern oder Erneuern von einzelnen Reklamen auf bereits bewilligten Reklameanlagen ist nicht bewilligungspflichtig. Sofern Änderungen an der bewilligen Reklameanlage oder der Art der Reklame (Fremdwerbung/Eigenwerbung) vorgenommen werden, ist eine Bewilligung erforderlich.

Art. 3

Gebühr für die Behandlung eines Baugesuchs

Für die Behandlung eines Baugesuchs zur Anbringung einer Reklameanlage oder einer Reklame wird eine Minimalgebühr von Fr. 300.– erhoben. Zusätzlich wird pro m^2 folgender Betrag erhoben:

a) Eigenreklame unbeleuchtet	Fr. 20.--
b) Eigenreklame beleuchtet	Fr. 40.--
c) Fremdreklame unbeleuchtet	Fr. 60.--
d) Fremdreklame beleuchtet	Fr. 120.--
e) Freistehende Baureklametafel	Fr. 30.--
f) Anhänger und Fahrzeuge[1]	Fr. 150.--

Art. 4

Grossveranstaltungen

Für die Bewilligung von Reklamen gemäss Art. 23 der Verordnung über das Reklamewesen[2] gelten die Gebühren gemäss Art. 2 und 3 hiervor.

Art. 5

Bergbahngebiete und Golfplatz

Für die Bewilligung des Werbekonzepts gemäss Art. 20 der Verordnung über das Reklamewesen wird eine Gebühr von Fr. 2'400.-- erhoben. Wenn innerhalb der Frist gemäss Art. 20 der Verordnung über das Reklamewesen[3] Änderungen erfolgen, wird für die Behandlung des Baugesuchs keine Gebühr erhoben.

[1] Art. 15 Abs. 1 DRB 60.2
[2] DRB 60.2
[3] DRB 60.2

Art. 6

Subsidiäres Recht

Sofern dieser Erlass keine Regelung enthält, gilt das Baugesetz der Gemeinde Davos[1] sowie der Gebührentarif zum Baugesetz der Gemeinde Davos[2].

Art. 7

Übergangsbestimmung

In Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gebührentarifs bereits hängig sind, werden die Gebühren gemäss bisheriger Regelung verrechnet.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit den Bestimmungen über das Reklamewesen im Baugesetz der Gemeinde Davos[3] in Kraft.

[1] DRB 60
[2] DRB 60.1
[3] DRB 60

Verordnung über das Immobilienmanagement der Gemeinde Davos[1]

Vom Kleinen Landrat am 17. Juni 2008 erlassen
(Stand am 1. Januar 2012)

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt:

a) die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Fragen der Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der Planung, Realisierung und Bewirtschaftung von Immobilien der Gemeindeverwaltung und der angeschlossenen Betriebe sowie der kommunalen Anstalten;

b) die Mitwirkung des Hochbauamtes bei von der Gemeinde subventionierten Bauten und Anlagen.

Diese Verordnung gilt im folgenden Umfang:

a) Sie findet keine Anwendung auf die Immobilien der EWD Elektrizitätswerk Davos AG und derjenigen selbstständiger juristischer Personen mit kommunalen Aufgaben, wie Stiftungen;

b)[2]

Art. 2

Definitionen

Das Immobilienmanagement umfasst die Gesamtheit aller Massnahmen zur Deckung des Raumbedarfs der Gemeindeverwaltung und der angeschlossenen Betriebe sowie zur Wahrung der Interessen der Gemeinde als Immobilieneigentümerin und -besitzerin oder als Bauherrschaft. Es beinhaltet insbesondere die Analyse und Strukturierung des Immobilienportfolios, die Entwicklung von Strategien zu dessen Optimierung sowie die Planung, die Realisierung und die Bewirtschaftung von Immobilien.

Als Immobilien im Sinne dieser Verordnung gelten alle Grundstücke, Bauten und Anlagen, die entweder im Eigentum oder im Besitze, namentlich Miete, Pacht oder Leasing, der Gemeinde stehen.

Als Bauvorhaben gelten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen und der Rückbau von gemeindeeigenen oder gemieteten Bauten.

Als Grossprojekte im Sinne dieser Verordnung gelten Bauvorhaben und bauliche Unterhaltsmassnahmen, die dem Referendum unterstehen.

Als Immobiliengeschäfte gelten:

a) der Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien sowie die Begründung, Änderung, Ausübung und Aufhebung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten an Immobilien;

b) die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baurechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten;

c) die Miete, Pacht und das Leasing von Immobilien;

d) die Vormerkung von Miete und Pacht.

Als Benutzerorganisation werden die organisatorischen Einheiten bezeichnet, die eine Immobilie nutzen.

[1] Siehe DRB 10, Fussnote 1

[2] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 22. Mai 2012; in Kraft getreten am 1. Januar 2012

Art. 3

Zuständigkeiten

Das Immobilienmanagement obliegt dem Hochbauamt.

Das Hochbauamt zieht die Finanzverwaltung und den Rechtskonsulenten bei Fragen finanzieller und rechtlicher Natur in die Geschäftsabwicklung mit ein.

Für die Vertretung der Gemeinde bei Immobiliengeschäften sowie vor dem Grundbuchamt gelten die Vertretungsregeln gemäss Landschaftsverfassung[1].

Art. 4

Grundsätze

Zur Erzielung von betrieblich, wirtschaftlich und architektonisch ausgewogenen Lösungen beachtet das Hochbauamt die einschlägigen Fachnormen.

Der Kleine Landrat kann zusätzliche Weisungen und Regulierungen erlassen.

II. Planung und Realisierung von Bauvorhaben (Projektmanagement)

Art. 5

Projektorganisation

Der Kleine Landrat bestimmt bei Grossprojekten die Projektorganisation für die Führung eines Bauvorhabens von der Planung bis zum Abschluss der Realisierung.

Er entscheidet insbesondere über die Bildung, Einsetzung und Auflösung einer Planungs- und Baukommission. Das Hochbauamt als zuständige Fachabteilung nimmt in diesen Kommissionen in federführender Verantwortung Einsitz.

Bei allen anderen Bauvorhaben legt das Hochbaudepartement im Einvernehmen mit der Benutzerorganisation die geeignete Organisation fest.

Art. 6

Bauherrschaft

Bei Grossprojekten vertritt die vom Kleinen Landrat eingesetzte Baukommission die Gemeinde als Bauherrschaft und übt die Aufsicht über die Bauvorhaben aus.

Bei allen anderen Bauvorhaben vertritt das Hochbauamt die Gemeinde als Bauherrschaft.

Vertreter der Gemeinde Davos[2] bilden immer die Mehrheit der Mitglieder in Baukommissionen und ähnlichen Gremien.

Art. 7

Projektplanung und -realisierung

Im Rahmen der Projektplanung und -realisierung nimmt das Hochbauamt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Überprüfung der angemeldeten Bedürfnisse auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit;
b) Beratung der am Bauvorhaben beteiligten Instanzen, insbesondere des Kleinen Landrates, des Departements und der Benutzerorganisation;
c) Koordination zwischen allen am Bauvorhaben involvierten Instanzen, Behörden und Beauftragten;
d) Überwachung sämtlicher Phasen der Planung und der Realisierung;
e) Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle;
f) Orientierung des Kleinen Landrates über besondere Vorkommnisse;

[1] DRB 10
[2] Siehe DRB 10, Fussnote 1

g) Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
h) Bauabnahme und Kontrolle der Schlussabrechnung;
i) Archivierung.

Art. 8

Benutzerorganisation

Die Benutzerorganisation wirkt im Rahmen der Vorgaben der Bauherrschaft und des Hochbauamtes in der Projektorganisation mit.

Art. 9

Einleitung

Die Einleitung der Planung erfolgt bei Grossprojekten oder bei anspruchsvollen Studien auf Antrag des Hochbauamtes durch die Bauherrschaft in Absprache mit der Benutzerorganisation.

Art. 10

Bedarfsnachweis

Der Bedarfsnachweis für ein Bauvorhaben ist von der Benutzerorganisation im Einvernehmen mit dem Kleinen Landrat zu erbringen.

Art. 11

Projektgenehmigung

Insbesondere für Liegenschaften im Finanzvermögen sind für die Projektgenehmigung durch die zuständigen Instanzen in der Regel folgende Unterlagen Voraussetzung:

a) ein Bauprojekt mit Kostenermittlung;
b) ergänzende Dokumentationen zu den Folgekosten, wie z.B. Betriebsrechnungen etc.

Art. 12

Kreditgewährung und -verwendung

Die Kreditgewährung und -verwendung richtet sich nach den Bestimmungen der Landschaftsverfassung[1] und des Finanzhaushaltsgesetzes[2].

Art. 13

Abweichungen vom Projekt

Die Bauherrschaftsvertretung kann Abweichungen vom genehmigten Projekt beschliessen, soweit sich diese aus der Detailplanung aufdrängen oder aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und der Kredit nicht überschritten wird.

Der Kleine Landrat ist darüber vorgängig in Kenntnis zu setzen.

III. Bewirtschaftung von Immobilien (Facility-Management)

Art. 14

Begriff und Aufgaben

Für eine optimale Bewirtschaftung von Immobilien nimmt das Hochbauamt im Rahmen des Facility-Managements insbesondere folgende Aufgaben wahr:

[1] DRB 10
[2] DRB 21

a) Prüfung und Antragstellung bei Immobiliengeschäften sowie Vorbereitung der entsprechenden Verträge und Vereinbarungen;
b) Überwachung, Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Immobilien;
c) Überprüfung der angemeldeten Bedürfnisse auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit;
d) Zuteilung von Immobilien und Räumlichkeiten an die Benutzerorganisationen;
e) Planung und Organisation von Büroumzügen;
f) Mietverwaltung;
g) Bewirtschaftung der nicht öffentlichen Parkplätze;
h) Inventarverwaltung der Immobilien und Mobilien;
i) Bewirtschaftung von Gebäudekennzahlen und Planunterlagen;
j) Hauswartung, Reinigung und Entsorgung;
k) Schlüssel-, Mobiliar- und Gerätebeschaffung und Bewirtschaftung;
l) Energiebeschaffung;
m) Archivierung.

Art. 15

Hauswartung

Gegenüber Personen, die Hauswartungsarbeiten an Immobilien ausführen, hat das Hochbauamt fachtechnisches Weisungsrecht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

In-Kraft-Treten und Übergangsrecht

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Sie findet Anwendung auf alle neuen Bauvorhaben; auf laufende, soweit der Kleine Landrat die Anwendung ausdrücklich beschliesst.

Landschaftsgesetz zur Sicherung der Skiabfahrten und der Ski-Übungsgelände

In der Landschaftsabstimmung
vom 15. Dezember 1957 angenommen

Gestützt auf Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches[1] sowie auf Art. 140 des kantonalen Einführungsgesetzes[2] hiezu wird für die Landschaft Davos das nachfolgende Gesetz erlassen:

Zweck des Gesetzes

Art. 1

Das vorliegende Gesetz bezweckt, das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände soweit zu sichern, als die allgemeinen Interessen des Sportortes Davos es wünschbar erscheinen lassen.

Benützung von Grundstücken

Art. 2

Das Betreten von öffentlichen und privaten Wald-, Weide- und Kulturlandgrundstücken für die Ausübung des Skisportes ist jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen und der Lawinschutzvorrichtungen einzelne bestimmt umgrenzte Verbote bestehen.

Private Strassen und Wege sind als Skidurchfahrten zugänglich, sofern dadurch deren Befahren mit Fuhrwerken und Motorfahrzeugen nicht verunmöglicht wird.

Öffentliche und private Gartenanlagen dürfen zur Ausübung des Skisportes nur betreten werden, wenn dadurch kein Schaden an den Kulturen oder an den Einrichtungen entsteht.

Art. 3

Grundstücke, über welche bestehende oder neu anzulegende Skiabfahrten oder Übungsgelände führen, dürfen nur soweit überbaut, eingezäunt, eingemauert oder bepflanzt werden, dass eine genügend breite, den Skisport nicht in untragbarem Masse behindernde Durchfahrt frei bleibt.

[1] SR 210
[2] BR 210.100

Sicherung der Skiabfahrten und Übungsgelände

Art. 4

Ist das unbehinderte Befahren von Skiabfahrten oder Übungsgeländen infolge bevorstehender Überbauung oder anderen vom Bodeneigentümer beabsichtigten Massnahmen gefährdet, kann die zuständige Behörde alle Vorkehrungen treffen, die für die Sicherung der Abfahrtsstrecken und der Übungsgelände erforderlich erscheinen.

Im besonderen können die betreffenden Grundstücke gemäss Art. 702 ZGB[1] mit öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen belegt oder nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung[2] enteignet werden.

Skiabfahrten und Übungsgelände, die dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt werden, sind auf einem öffentlich aufzulegenden Plan zu bezeichnen. Den Eigentümern der in der Planung einbezogenen Grundstücke ist von dieser Massnahme schriftlich und unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsmittel gemäss Art. 9 Kenntnis zu geben.

Art. 5

Zur Freilegung neuer oder zur Verbesserung bestehender Skiabfahrten und Übungsgelände ist die Gemeinde befugt, auf privaten Grundstücken Ausholzungen zu verfügen, Geländekorrekturen vorzunehmen oder Kunstbauten zu errichten.

Diese Massnahmen werden zu Lasten der Gemeinde mit der Möglichkeit einer Kostenverteilung gemäss Art. 6 ausgeführt. Geschlagenes Holz verbleibt im Besitz des Bodeneigentümers, wobei die Aufrüstkosten angemessen zur Verrechnung gelangen. Für vorzeitigen Holzabtrieb und für alle aus Holzschlägen, Geländekorrekturen oder Kunstbauten entstehenden Inkonvenienzen leistet die Gemeinde Schadenersatz.

Art. 6

Die Gemeindebehörden sind zur Sicherung von Skiabfahrten und Übungsgeländen ermächtigt, im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen oder aufgrund spezieller Budgetkredite Vereinbarungen und Verträge jeder Art abzuschliessen.

Die aus dem vorliegenden Gesetz im öffentlichen Interesse sich ergebenden finanziellen Aufwendungen können ganz oder teilweise direkt interessierten Unternehmungen und Geschäftsbetrieben belastet werden. Das Kostenumlageverfahren richtet sich sinngemäss nach der jeweils geltenden kantonalen Perimeterverordnung[3].

[1] SR 210
[2] BR 803.100
[3] nunmehr Perimetergesetz, BR 803.200

Vollzug des Gesetzes

Art. 7

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Kleinen Landrat.

Strafbestimmungen

Art. 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen und Entscheide der Gemeindebehörden können mit Busse bis zu Fr. 500.-, im Wiederholungsfall oder im Fall besonderer Renitenz bis zu Fr.1000.- geahndet werden.

Rechtsmittel

Art. 9

Die Verfügungen und Entscheide des Kleinen Landrates können von den betroffenen Eigentümern binnen 14 Tagen seit der Eröffnung mittels schriftlicher Beschwerde beim Grossen Landrat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhören der Vertreter der Sport und Verkehrsinteressenz (Davos Tourismus[1], Skischule, Skiclub, Bergbahnen) endgültig und im Ausstand des Kleinen Landrates.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Regierung des Kantons Graubünden gemäss VVV.[2]

Art. 10

Sofern aus der Anwendung von Erlassen im Sinne dieses Gesetzes einzelnen Grundeigentümern nicht zumutbarer Schaden erwächst, kann der Geschädigte die Gemeinde vor dem Zivilrichter auf Schadenersatz belangen.

Inkrafttreten

Art. 11

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

[1] Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002
[2] Nunmehr VVG, BR 370.500; insbesondere VGG, BR 370.100

Genehmigungsvermerk:

Von der Regierung mit Beschluss vom 20. Dezember 1957 unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

a) Die Ergreifung von forstlichen Massnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetzgebung des Kantons[1] und des Bundes[2] zu erfolgen.
b) Die Bezeichnung der Skiabfahrten und des Übungsgeländes hat im Einvernehmen mit den Forstorganen zu erfolgen. Der betreffende Plan und Änderungen desselben unterstehen der Genehmigung der Regierung.

[1] BR 920.100
[2] SR 921

Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen in der Landschaft Davos Gemeinde

Vom Grossen Landrat erlassen am 26. Oktober 1989

Art. 1

Die Schiessstände, Scheibenstöcke und Scheibenanlagen sind Eigentum der Gemeinde (Ausnahmen Schiess- und Scheibenstand Monstein, Anlagen Landgut und Rotsch).

Art. 2[1]

Für die Beratung des Kleinen Landrates bei der Verwaltung der Schiessanlagen besteht eine Schiessplatzkommission. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident.

Der Bezirksschützenverband und alle an den Schiessanlagen interessierten Vereinigungen können eine Vertretung in die Schiessplatzkommission abordnen. Als Vertreter der Schützenvereine und Schiessorganisationen amtieren die jeweiligen Präsidenten.

Der Grosse Landrat entscheidet in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiessplatzkommission. Die Schiessplatzkommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Der Schiessplatzkommission fallen folgende Obliegenheiten zu:

a) Die Überwachung des gehörigen Unterhalts der Schiessanlagen (Liegenschaften, Grundstücke und Anlagen) durch die Vereine;
b) die jeden Herbst am Ende der Schiesssaison stattfindende Überprüfung der gesamten Anlagen und Feststellung der notwendigen Reparaturen (insbesondere Kugelfänge, Waldabstand, freies Schussfeld usw.);
c) die Ausarbeitung der Schiesspublikationen der Vereine zu Handen des Kleinen Landrates;
d) die Mitarbeit bei Änderungen der Schiessanlagen, insbesondere bei Massnahmen zur Lärmreduktion.

Art. 4

Die örtlichen Schützenvereine sind berechtigt, die gemeindeeigenen Schiessanlagen zu benützen. Schiessübungen dürfen nur unter kompetenter Leitung abgehalten werden. Für die Benützung der Anlagen haben die Schützenvereine eine Entschädigung an die Gemeinde zu entrichten.

[1] Fassung gemäss Beschluss Grosser Landrat vom 3. Oktober 1991, in Kraft getreten auf den 1. September 1992

Die Höhe dieser Entschädigung und die Leistungen der Gemeinde werden für jede Anlage in einem separaten Reglement[1] festgehalten.

Art. 5

Der Unterhalt der gemeindeeigenen Schiessanlagen fällt zu Lasten der Gemeinde. Für Scheiben- und Zeigermaterial haben die Vereine selbst zu sorgen. Werden anlässlich eines Schiessens bedeutende Schäden oder Mängel an den Schiessplatzeinrichtungen festgestellt, so ist der betreffende Verein, welcher die Beschädigungen wahrgenommen hat, verpflichtet, so rasch als möglich hierüber Meldung an den Präsidenten der Kommission zu machen.

Art. 6

Will ein Verein ein grösseres Schiessen abhalten, so haben die anderen Vereine der Gesuchstellerin nach Benötigung ihre Scheiben zu überlassen.

Art. 7

Streitigkeiten unter Vereinen über Benützung der Schiessanlagen werden durch die Schiessplatzkommission entschieden.

Gegen Beschlüsse derselben steht der Weiterzug an den Kleinen Landrat offen.

Art. 8

Diese Verordnung ist am 26. Oktober 1989 vom Grossen Landrat genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

[1] DRB 63.0

Reglement über die Entschädigung der Davoser Schützenvereine an die Landschaft Davos Gemeinde

Art. 1

Dieses Reglement gilt als Bestandteil der Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen der Landschaft Davos Gemeinde[1] und regelt die Leistungen der Gemeinde sowie die zu entrichtende Entschädigung der Schützenvereine.

Art. 2

Die Gemeinde besorgt den Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Schiessanlagen, insbesondere die elektronischen Trefferanzeigeanlagen, die Laufscheiben, die Scheibenstöcke und die Kugelfänge. Bauliche Massnahmen, die aus Sicherheitsgründen oder durch Vorschriftsänderungen entstehen, sind ebenfalls von der Gemeinde zu tragen.

Art. 3

Für die 300-Meter-Schiessanlagen gilt folgende Regelung:
Pro Schuss sind der Gemeinde Fr. -.03 abzuliefern.
Für die 50/25-Meter-Schiessanlagen gilt folgende Regelung:
Pro Verein sind der Gemeinde Fr. 250.- pauschal abzuliefern.

Art. 4

Die entschädigungspflichtigen Schützenvereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die jährlichen Servicearbeiten an den elektronischen Scheibenanlagen am Ende der Schiesssaison, spätestens jedoch bis Mitte November ausgeführt und der Gemeinde die entsprechenden und von den Parteien unterzeichneten Arbeitsrapporte zugestellt werden. Diese Rapporte müssen gleichzeitig Auskunft geben über die Anzahl der Schüsse aufgrund des Gesamt- oder Einzelzählerstandes.

Art. 5

Dieses Reglement wurde durch den Grossen Landrat am 26. Oktober 1989 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

[1] DRB 63

Benützungsordnung für die Gemeinde[1]- Sportanlagen

Vom Hochbauamt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen am 5. Oktober 2010 erlassen
(Stand am 1. Januar 2011)

Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benützung und dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der kommunalen Sportanlagen. Sie sind für alle Benützer verbindlich. Die Sportanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich vereinbaren lässt, können die Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Haftung

1. Die Gemeinde lehnt bei Beanspruchung der Sportanlagen durch die Benützer jede Haftung gegenüber Sporttreibenden, Funktionären und Zuschauern ab.
2. Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Turn-, Sport- und Spielgeräten verursachen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung unverzüglich dem Abwart oder dem Hochbauamt zu melden.
3. Die Vereinigungen und Veranstalter haften auch für Unfälle und Schäden, welche durch die Sporttreibenden, Funktionäre und Zuschauer verursacht werden.
4. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände sind dem Abwart zur Aufbewahrung abzugeben.

Verfügungsrecht

1. Die Erteilung von Bewilligungen für die Dauerbenützung der Sportanlagen durch Vereine und Sportgruppen steht dem Kleinen Landrat zu. Über temporäre Benützungen (Kurse, Veranstaltungen, usw.) entscheidet das Hochbauamt der Gemeinde.
2. Das Öffnen und Schliessen der Turnhallen ist ausschliesslich Sache der Schulabwarte oder der Vereinsleiter.

Benützungsbedingungen

1. Turn- und Sportvereine, die eine Turnhalle und/oder die übrigen Sportanlagen benützen wollen, haben sich über eine Mindestbeteiligung von 10 Aktivmitgliedern auszuweisen. Sinkt die durchschnittliche Teilnehmerzahl unter 10, so kann die Bewilligung zur Weiterbenützung entzogen werden.
2. Für ausserordentliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Kurse, usw.) ist eine besondere Bewilligung einzuholen.
3. Die Sportanlagen sowie Garderoben und Duschen stehen den Vereinigungen für ihre ordentlichen Übungen zur Verfügung, sobald sie von der Schule freigegeben sind und zwar längstens bis 22.30 Uhr. Die Lokale sind spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1

4. Die Lehrerzimmer werden den Vereinigungen nicht zur Verfügung gestellt. Für Kurse und besondere Veranstaltungen werden die Lehrerzimmer auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt.
5. Für regelmässige Übungen bleiben die Anlagen wie folgt geschlossen:
 a) an den gesetzlichen Feiertagen
 b) an Sonntagen
 c) während der Reinigungszeit

 Das Hochbauamt entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.
6. Die Sperrung der Rasenplätze wird durch eine Anzeigetafel bekannt gegeben.
7. Für die Benützung der Sportanlagen legt der Kleine Landrat jährlich einen Stundenplan fest. Die darin festgesetzten Zeiten sind für die Benützer verbindlich und dürfen nur mit Bewilligung des Kleinen Landrates abgeändert werden.

Ordnung

1. Die Benützer sind verpflichtet, in den Hallen und auf den Aussenanlagen sowie in allen Nebenräumen, namentlich in Aborten, Garderoben, Duschen und Geräteräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

 Das Rauchen ist in allen Räumen und auf den Aussenanlagen untersagt.

 Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
2. Die Turnhallen dürfen nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit schwarzen Sohlen ist untersagt. Auf den Aussenanlagen sind Fussball- oder Strassenschuhe verboten. Auf Laufbahnen und Trockenplätzen sind Spikes von max. 6 mm gestattet.
3. Auf den Spielwiesen sind alle Übungen, die den Rasen stark beschädigen, wie Stein- und Kugelstossen, Diskus- und Speerwerfen, verboten.
4. Das Fussballspielen ist nur in der Dreifach-Turnhalle gestattet, in allen übrigen Hallen und auf den Klein-Spielplätzen ist es verboten.
5. Nach Anlässen sind die Sportanlagen so aufzuräumen, dass der Schulbetrieb ohne jede Störung aufgenommen werden kann.

Material und Geräte

1. Aus den Hallen dürfen in der Regel keine Geräte auf die Aussenanlagen hinausgenommen werden.
2. Für Ballübungen und -spiele in den Hallen dürfen Bälle, die im Freien gebraucht wurden, nur nach gründlicher Reinigung verwendet werden.
3. In der Dreifach-Turnhalle stehen den Vereinigungen neben allen Geräten und allem Kleinmaterial auch die Spielsortimente für die regelmässige Benützung auf Zusehen hin zur Verfügung.

Sanitätsdienst

1. Der Sanitätsdienst ist Sache der Vereinigungen und Veranstalter.
2. Für Notfälle sind Erst-Hilfe-Sortimente in den Vereinskästen bereitzuhalten.
3. Die Notfall-Telefone befinden sich in den Lehrerzimmern oder bei den Abwarten.

Gebührentarife für die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen

Vom Kleinen Landrat am 5. Oktober 2010 erlassen
(Stand am 1. Januar 2011)

I. Benützungsgebühren für Non-Profit-Veranstaltungen

Art. 1

Einheimische Vereine

Die Benützungsgebühren für einheimische Vereine betragen:

Lokalität	**Abend (max. 4h)**	**½ Tag (VM/NM)**	**1 Tag**
Turnhalle Schulzentrum Platz	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Turnhalle Schulhaus Bünda	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Mehrzweckhalle Schulhaus Bünda	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Mehrzweckhalle Schulhaus Glaris	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Aula Mittelschule SAMD	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Turnhalle Mittelschule SAMD	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Mehrzweckhalle Wiesen	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Turnhalle Arkaden (1 Halle)	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Turnhalle Arkaden (3 Hallen)	SFr. 40.00	SFr. 80.00	SFr. 120.00
Kletterwand Schulzentrum Platz	SFr. 15.00	SFr. 20.00	SFr. 40.00
Fussballplatz Bünda	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 50.00
Informatikzimmer (ICT-Anlage)	-	SFr. 50.00	SFr. 100.00
Theorieräume / Schulzimmer	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00
Werkstatt	SFr. 30.00	SFr. 50.00	SFr. 80.00
Schulküche	SFr. 30.00	SFr. 50.00	SFr. 80.00
Landratssaal	-	SFr. 250.00	SFr. 400.00
Grosse Stube	-	SFr. 250.00	SFr. 400.00
Übrige Lokalitäten / Anlagen		auf Anfrage	
Kommerzielle Veranstaltungen		auf Anfrage	

Art. 2

Übrige Benutzer

Die Benützungsgebühren für Non-Profit-Benutzer betragen:

Lokalität	**Abend (max. 4h)**	**½ Tag (VM/NM)**	**1 Tag**
Turnhalle Schulzentrum Platz	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Turnhalle Schulhaus Bünda	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Mehrzweckhalle Schulhaus Bünda	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Mehrzweckhalle Schulhaus Glaris	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Aula Mittelschule SAMD	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Turnhalle Mittelschule SAMD	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Mehrzweckhalle Wiesen	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Turnhalle Arkaden (1 Halle)	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Turnhalle Arkaden (3 Hallen)	SFr. 120.00	SFr. 240.00	SFr. 360.00
Kletterwand Schulzentrum Platz	SFr. 30.00	SFr. 40.00	SFr. 80.00
Fussballplatz Bünda	SFr. 50.00	SFr. 90.00	SFr. 150.00
Informatikzimmer (ICT-Anlage)	-	SFr. 200.00	SFr. 400.00
Theorieräume / Schulzimmer	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Werkstatt	SFr. 50.00	SFr. 80.00	SFr. 150.00
Schulküche	SFr. 50.00	SFr. 80.00	SFr. 150.00
Landratssaal	-	SFr. 300.00	SFr. 450.00
Grosse Stube	-	SFr. 300.00	SFr. 450.00
Übrige Lokalitäten / Anlagen		auf Anfrage	
Kommerzielle Veranstaltungen		auf Anfrage	

II. Ergänzende Regelungen

Art. 3

Sonderfälle

In folgenden Fällen werden die Gebühren vom Kleinen Landrat festgelegt:

a) Für grössere Anlässe und Kurse sowie kommerzielle Benützungen im Einzelfall;

b) Für Veranstaltungen mit sozialer Zielsetzung unter Berücksichtigung des Zwecks und der Zielsetzungen.

In solchen Fällen werden die Beanspruchung der Anlagen, die Eintrittsgebühren der Veranstalter und der Aufwand für Reinigung und Instandstellung angemessen berücksichtigt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kleine Landrat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 4

Abwarte

Für allfällige Präsenzzeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind die Abwarte in angemessener Weise direkt zu entschädigen.

Bei Anlässen nach Art. 3 Abs. 1 setzt der Kleine Landrat diesen Anspruch fest.

Art. 5

In-Kraft-Treten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Er ersetzt alle früheren Tarife hinsichtlich der Benützung kommunaler Lokalitäten und Anlagen.

Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine und Veranstalter

Vom Kleinen Landrat am 22. Februar 2011 erlassen
(Stand am 22. Februar 2011)

Art. 1

Vereine

Jedem im Davoser Vereinsregister eingetragenen Verein mit nicht kommerzieller Zwecksetzung wird auf Gesuch einmal pro Kalenderjahr für max. einen Tag ein für die entsprechende Veranstaltung geeigneter gemeindeeigener Raum gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Voraussetzungen

Einem Verein wird ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt, wenn er folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

a) Eintrag im Davoser Vereinsregister seit wenigstens drei Jahren;
b) Vereinsorganisation grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis;
c) Aktives Vereinsleben in Davos.

Art. 2a

Andere Veranstalter

In der Gemeinde Davos ansässige und hier hauptsächlich tätige Veranstalter können einmal pro Kalenderjahr für max. einen Tag gemeindeeigene Räumlichkeiten für ihren Zweck verfolgende Veranstaltungen mit einer 30-prozentigen Ermässigung zum regulären Tarif buchen, sofern es sich dabei um einen öffentlich zugänglichen und keine kommerziellen Ziele verfolgenden Anlass handelt. Dabei muss es sich um einen wiederkehrenden Anlass handeln. Der Preisnachlass für den ersten Anlass wird erst bei der zweiten Buchung in Form einer entsprechenden Gutschrift gewährt und nur, wenn die zweite Veranstaltung umfangmässig mindestens gleichwertig zum ersten Anlass ist.

Art. 3

Räume

Zur gebührenfreien resp. gebührenreduzierten Benutzung stehen nur gemeindeeigene Räume zur Verfügung; dies sind insbesondere:

a) Kongresszentrum;
b) Landratssaal;
c) Aula Mittelschule;
d) Mehrzweckhalle Glaris.

Wünsche betreffend einen speziellen Raum werden soweit möglich berücksichtigt.

Je nach Art der Veranstaltung und Verfügbarkeit von Räumen entscheidet die zuständige Stelle über die definitive Zuweisung des entsprechenden Raumes.

Art. 4

Umfang der Leistungen a) Grundsatz

Die gebührenfreie resp. gebührenreduzierte Benutzung wird nur für vereinsinterne Anlässe oder Anlässe einheimischer Veranstalter gewährt, ausgenommen sind kommerzielle oder mehrheitlich Personen ausserhalb der Landschaft ansprechende Veranstaltungen.

Art. 5

b) Ausstattung

Es wird jeweils die im betreffenden Raum vorhandene technische und betriebliche Grundausstattung kostenlos resp. gebührenreduziert zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstattungswünsche sind gemäss geltenden Regelungen kostenpflichtig.

Auf- und Abbauarbeiten sowie technische Betreuung usw. sind nach geltenden Tarifen kostenpflichtig.

Art. 6

c) Kongresszentrum

Kommerzielle Veranstaltungen mit Wertschöpfung und Logiernächten werden vorrangig behandelt.

Reservierungen für eine gebührenfreie resp. gebührenreduzierte Raumnutzung im Kongresszentrum stehen daher unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen aufgrund kommerzieller Veranstaltungen.

Art. 7

d) Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Benutzern, Helfern und Besuchern von Veranstaltungen und deren Sachwerten ab.

Der Verein bzw. Veranstalter haftet für Schäden, die durch die Benützung der Räumlichkeiten an Gebäude, Anlagen und Mobiliar entstehen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung bzw. Veranstaltungsleitung unverzüglich der raumverantwortlichen Person zu melden.

Art. 8

e) Ausnahmen

Der Kleine Landrat kann für besondere Veranstaltungen aus wichtigen Gründen (z.B. gesamtschweizerische Veranstaltungen, grosse lokale oder regionale Bedeutung, langjährige Vereinsjubiläen) Ausnahmen von diesem Reglement gewähren.

Art. 9

Verfahren und Zuständigkeit

Die Bereitstellung des Raumes erfolgt nur auf Antrag durch den Verein bzw. Veranstalter.

Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum schriftlich bei der für den gewünschten Raum zuständigen Stelle einzureichen.

Dem Gesuch ist das Konzept der geplanten Veranstaltung beizulegen.

Wenn die Berechtigung fraglich ist oder von der zuständigen Stelle verneint wird, entscheidet der Kleine Landrat abschliessend.

Art. 10

Mietverträge

Wenn ein Raum zur Verfügung gestellt wird, so ist mit dem Verein bzw. dem Veranstalter von der zuständigen Stelle eine entsprechende Benutzungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Kleine Landrat überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 11

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine vom 19. September 2006.

Reglement über die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen

Vom Kleinen Landrat am 5. Oktober 2010 erlassen
(Stand am 1. Januar 2011)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benützung und dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der kommunalen Lokalitäten und Anlagen. Sie sind für alle Benützer verbindlich.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für:

a) die kommunalen Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Gebäude und deren Inneneinrichtungen, Anlagen und Sportgeräte)
b) von der Gemeinde betriebene Jugendtreffs
c) die Schulanlagen und -räumlichkeiten (samt deren Einrichtungen)
d) alle anderen kommunalen Lokalitäten und Anlagen.

Das Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine[1] gilt weiterhin.

Art. 3

Haftung

Die Gemeinde lehnt bei Beanspruchung der kommunalen Lokalitäten und Anlagen jede Haftung gegenüber ihren Benützern, Funktionären und Zuschauern ab.

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Turn-, Sport- und Spielgeräten verursachen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung bzw. den Veranstalter unverzüglich dem Abwart oder dem Hochbauamt zu melden.

Die Vereinigungen und Veranstalter haften auch für Unfälle und Schäden, welche durch die Benützer, Funktionäre und Zuschauer verursacht werden.

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände sind dem Abwart zur Aufbewahrung abzugeben.

Art. 4

Verfügungsrecht

Die Erteilung von Bewilligungen für die Dauerbenützung kommunaler Lokalitäten und Anlagen stehen dem Kleinen Landrat zu. Über temporäre Benützungen (Kurse, Veranstaltungen, usw.) entscheidet das Hochbauamt der Gemeinde.

[1] DRB 63.3

II. Benützung von Sportanlagen

Art. 5

Benützungsbedingungen

Turn- und Sportvereine, die eine Turnhalle und/oder die übrigen Sportanlagen benützen wollen, haben sich über eine Mindestbeteiligung von 10 Aktivmitgliedern auszuweisen. Sinkt die durchschnittliche Teilnehmerzahl unter 10, so kann die Bewilligung zur Weiterbenützung entzogen werden.

Für ausserordentliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Kurse, usw.) ist beim Hochbauamt eine besondere Bewilligung einzuholen.

Art. 6

Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist Sache der Vereinigungen und Veranstalter.

Art. 7

Wirtschaftsbetrieb

Bei Veranstaltungen ist für die Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes eine Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen. Alkoholausschank ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Kleine Landrat.

Alle kommunalen Räume und Aussenanlagen gelten grundsätzlich als suchtmittelfreie Zone. Das Mitbringen von Hunden ist verboten

Art. 8

Aufsicht

Die Abwarte sind verpflichtet, die Benützung der Sportanlagen zu überwachen und jede Verletzung der Vorschriften dem Hochbauamt zu melden.

III. Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 9

Gebühren

Die Gemeinde Davos erhebt von den Benützern der kommunalen Lokalitäten und Anlagen Gebühren gemäss der Gebührenordnung[1]. Diese werden als Entgelt für die Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, Warmwasser, Reinigung, Wartung etc.) erhoben.

Art. 10

Ordnung

Die Benützer sind verpflichtet, in den kommunalen Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen sowie in allen Nebenräumen, namentlich WC-Anlagen, Garderoben, Duschen und Geräteräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Das Hochbauamt erlässt eine Benützungsordnung, die in den Räumlichkeiten angeschlagen wird.

Art.11

Entzug der Bewilligung

Die Benützungsvorschriften dieses Reglements sind strikte einzuhalten und die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind zu befolgen. Nichtbeachtung hat nach erfolgter Mahnung den Entzug der Bewilligung zur Folge.

[1] DRB 63.2

Art. 12

In-Kraft-Ttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Vorschriften hinsichtlich der Benützung kommunaler Lokalitäten und Anlagen.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Aufhebungsbeschluss[1] des Grossen Landrates zur Verordnung über die Gebühren für die Benützung von kommunalen Lokalitäten in Kraft gesetzt.

[1] Beschluss des Grossen Landrates vom 19. August 2010; im DRB nicht veröffentlicht

Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen

In der Landschaftsabstimmung vom 9. Juni 1985 angenommen
(Stand am 1. Januar 2011)

I. Gegenstand des Gesetzes

Art. 1

Öffentliche Werke

Die Landschaft sorgt für

a) die zweckmässige Walderschliessung mit geeigneten Waldwegen oder anderen Anlagen
b) die Bewuhrung und Verbauung von Flüssen und Wildbächen
c) die Erstellung von Lawinenverbauungen und
d) die Aufforstungen.

Diese Wege und Anlagen gelten als öffentliche Werke.

Art. 1a[1]

Wasserversorgungen

Bei der Übernahme von grösseren Wasserversorgungen können auch Beiträge gemäss diesem Gesetz geleistet werden, wenn sich die Anlage in einem ordnungsgemäss unterhaltenen Zustand befindet oder die bisherigen Eigentümer einen massgeblichen Beitrag von mindestens einem Drittel der Gesamtkosten an eine Sanierung leisten.

Diese Bestimmung wird rückwirkend bis ins Jahr 2010 angewendet.

Art. 2

Private Erschliessungsanlagen und Aufforstungen

Die Landschaft leistet zudem Beiträge an private Erschliessungsanlagen für abgelegene Hofsiedlungen, Fluren und Alpen sowie an private Aufforstungen.

II. Die öffentlichen Werke

Art. 3

Trägerschaft

Die Landschaft baut und unterhält die öffentlichen Werke. Sie sorgt für deren Ausbau und Instandhaltung und übernimmt dafür die Bauherrschaft.

Die Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundbuchanmerkungen öffentlich-rechtlicher Beschränkungen) der Landschaft an den öffentlichen Werken werden so geregelt, dass die Zweckerfüllung der Anlagen gewährleistet und den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

[1] Eingefügt gemäss Landschaftsabstimmung vom 28. November 2010 betreffend Verbesserung des finanziellen Haushaltsgleichgewichts; in Kraft getreten am 1. Januar 2011 unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung von Nachtrag I vom 28. November 2010 des Steuergesetzes der Gemeinde Davos; Nachtrag I des Steuergesetzes von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 1. Februar 2011 genehmigt

Das für neue öffentliche Werke beanspruchte Land wird mit Ausnahme der Waldflächen den Grundeigentümern entschädigt.

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse ist der Kleine Landrat zuständig.

Art. 4

Fraktionsgemeinden

Der Grosse Landrat kann für einzelne öffentliche Werke Fraktionsgemeinden mit der Trägerschaft im Sinne von Art. 3 betrauen, wenn besondere Interessen dafür sprechen und die Fraktionsgemeinden dies wünschen.

Wird eine Fraktionsgemeinde mit der Trägerschaft beauftragt, setzt der Grosse Landrat den Beitrag der Landschaft an die Erstellungskosten fest. Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 90% der von Bund und Kanton nicht subventionierten Restkosten.

Der Fraktionsgemeinde obliegt als Trägerin der Unterhalt des Werkes.

Art. 5

Bestandesplan

Der Grosse Landrat führt über sämtliche öffentlichen Werke einen Bestandesplan. Neue wie bestehende Wege und Anlagen werden durch die Aufnahme in diesen Bestandesplan zu öffentlichen Werken.

Die betroffenen Grundeigentümer und Fraktionsgemeinden, der Davoser Bauern- und Waldwirtschaftsverband, der Kreisförster sowie interessierte Dritte sind vor dem Erlass sowie vor jeder Änderung des Bestandesplanes anzuhören.

Art. 6

Rechtsverhältnisse

Soweit zugunsten der Landschaft oder der Fraktionsgemeinde kein Eigentum oder keine Dienstbarkeit begründet wird, sind die im Bestandesplan verzeichneten Werke im Grundbuch als öffentliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Der Kleine Landrat meldet diese Anmerkungen beim Grundbuchamt an.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die öffentlichen Werke zu erstellen, zu sanieren, zu unterhalten und zu benützen.

Art. 7[1]

Art. 8

Aufsicht über die öffentlichen Werke und Gewässer

Der Kleine Landrat beaufsichtigt die öffentlichen Werke und sorgt für ihren Unterhalt und ihre Instandstellung.

Er beaufsichtigt die öffentlichen Gewässer in der Landschaft und legt dem Grossen Landrat die notwendigen Bau- oder Ausbauprojekte für die Wuhrbauten vor.

[1] Aufgehoben durch Waldordnung vom 7. Juni 1998, DRB 71

Art. 9

Baubeschluss und Ausbauprogramme

Der Grosse Landrat legt die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 17) über den Bau oder Ausbau öffentlicher Werke.

Der Kleine Landrat entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 17) über den Bau oder Ausbau eines öffentlichen Werkes bis zu Fr. 20 000.- (Gemeindeanteil). Dieser Betrag wird der Geldwertveränderung angepasst.

Art. 10

Kleine Unterhaltsarbeiten

Das übliche Reinigen von Gräben, Querabschlägen und Wegflächen sowie die Schneeräumung ist Sache der besonders interessierten Benützer. Der Kleine Landrat trifft nötigenfalls die entsprechenden Verfügungen. So kann er auf Kosten der Pflichtigen die erforderlichen Ersatzvornahmen anordnen. Er hält sich dabei an die Grundsätze des Perimeterverfahrens.

Art. 11

Verkehrsbeschränkungen

Der Kleine Landrat kann auf Begehren der direkt interessierten Wegbenützer oder aufgrund des konkreten Wegzustandes für die öffentlichen Wege vorübergehende oder dauernde Verkehrsbeschränkungen verfügen oder bei der zuständigen Behörde erwirken.

III. Private Erschliessungsanlagen und Aufforstungen

Art. 12

Gemeindebeiträge

Die Gemeinde leistet an folgende privaten Erschliessungsanlagen Beiträge:

a) an den Bau und die Instandstellung von Zufahrten zu abgelegenen und dauernd bewohnten Hofsiedlungen
b) an den Bau und die Instandstellung von Flur- und Alpwegen
c) an den Bau von Kanalisationsanschlüssen oder Kanalisationsleitungen ausserhalb des Bereiches des öffentlichen Kanalisationsnetzes, die nach Art. 8 des Kanalisationsgesetzes[1] durch die Grundeigentümer zu finanzieren sind, sofern diese Anlagen abgelegene und dauernd bewohnte Hofsiedlungen entsorgen
d) an Klär- und Sickergruben, sofern diese Anlagen durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden
e) an Fernsehversorgungsanlagen
f) an Aufforstungen

Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13

Höhe der Beiträge

Die Beiträge belaufen sich auf höchstens 90% der Anlagenkosten. Der Grosse Landrat setzt die Beiträge auf Gesuch hin nach folgenden Kriterien fest:

a) Nützlichkeit der Erschliessungsanlage im Verhältnis zu den Kosten

[1] Nunmehr aufgehoben gemäss Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde vom 28. November 2004, DRB 67

b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsbezügers unter Berücksichtigung der Beiträge des Bundes, des Kantons oder anderer Stellen
c) Höhe der verfügbaren Mittel.

Die Gemeinde kann verlangen, dass gleichzeitig alle möglichen Beitragsleistungen des Bundes, des Kantons und Dritter beansprucht werden.

Art. 14

Unterhalt

Die durch Gemeindebeiträge mitfinanzierten Erschliessungsanlagen sind durch ihre Eigentümer einwandfrei zu unterhalten.

Die Gemeinde liefert nach Möglichkeit das für den Unterhalt der Alp- und Flurstrassen notwendige Kies unentgeltlich an den Anfangspunkt des Weges.

In besonderen Fällen können die Landschaft oder die Fraktionsgemeinden unter Verrechnung der Kosten (zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages) die Trägerschaft für den Betrieb und Unterhalt der privaten Erschliessungsanlagen übernehmen. Der Kleine Landrat oder der zuständige Fraktionsgemeindevorstand treffen die einschlägigen Vereinbarungen und Verfügungen. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 15

Bedingungen und Auflagen

Der Grosse Landrat kann an die Beitragszusicherung Bedingungen und Auflagen knüpfen. Werden die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, können die Beiträge zurückgefordert werden.

Art. 16

Vorarbeiten für den Beitragsentscheid

Die Gemeinde übernimmt die für den Beitragsentscheid des Grossen Landrates erforderlichen Vorarbeiten. Zuständig ist der Kleine Landrat.

IV. Finanzierung

Art. 17[1]

Fonds für öffentliche und private Werke

Die aus diesem Gesetz sich ergebenden Aufwendungen an öffentliche und private Werke werden durch den entsprechenden Fonds finanziert, der mit dem Anteil an der Handänderungssteuer gemäss kommunalem Steuergesetz[2] geäufnet wird.

Weitere Zuwendungen an diesen Fonds aus den allgemeinen Verwaltungsmitteln der Gemeinde unterliegen der in der Verfassung[3] festgelegten Kompetenzordnung.

[1] Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt
[2] DRB 20
[3] DRB 10

Art. 18

Perimeterbeiträge

Für die Erstellung und den Unterhalt der in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden öffentlichen Werke werden unter Vorbehalt von Art. 10 und Art. 18 Abs. 2 keine Perimeterbeiträge erhoben.

Grundeigentümer oder Dienstbarkeitsberechtigte, deren Grundstücke durch einen öffentlichen Weg zusätzlich zu seiner eigentlichen Zwecksetzung besser erschlossen werden, sind zu einem angemessenen Beitrag an die Erstellung und den Unterhalt des Weges verpflichtet. Diese Beitragspflicht gilt auch für private Wege, an die die Gemeinde Beiträge leistet.

Der Kleine Landrat führt als Perimeterkommission für die Erhebung der Beiträge nach den entsprechenden Bestimmungen das Perimeterverfahren durch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Vollzug

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sorgt der Kleine Landrat für den Vollzug dieses Gesetzes. Er kann zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes Vollzugsbestimmungen erlassen.

Art. 20

Änderung des Kanalisationsgesetzes vom 6.12.1959

Art. 19 Abs. 1 des Kanalisationsgesetzes vom 6. Dezember 1959[1] erhält neu folgenden Wortlaut:

„Die Erstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten der öffentlichen Kanalisationsanlagen werden gedeckt durch:

a) Gebühren der Liegenschaftseigentümer
b) Beiträge der Gemeinde zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung im Rahmen des Voranschlages
c) Beiträge des Bundes und des Kantons.“

Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Art. 21

Bestehende Rückstellungen

Die in der Vermögensbestandesrechnung per 31. Dezember 1984 unter den Positionen „Rückstellungen für Lawinenverbauungen“ und „Rückstellungen für Walderschliessungen“ verbuchten Rückstellungen werden dem Fonds für öffentliche und private Werke zugewiesen (Art. 17).

[1] Nunmehr aufgehoben gemäss Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde vom 28. November 2004, DRB 67

Art. 22

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme an der Urnenabstimmung in Kraft. Es hebt das Landschaftsgesetz über die Subventionierung von Lawinenverbauungen und Aufforstungen durch die Gemeinde vom 5. Oktober 1952 sowie die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Bewuhrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche und zur kantonalen Vollziehungsverordnung hiezu vom 30. September 1906 auf.

Der Grosse Landrat kann im Sinne von Art. 12-16 auch an bestehende Werke Beiträge leisten, sofern sie nach In-Kraft-Treten des Baugesetzes vom 4. Dezember 1977[1] erstellt worden sind (26. Juni 1978) und eine noch andauernde erheblich finanzielle Belastung der Ersteller hervorgerufen haben.

[1] Aufgehoben durch Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60

Verordnung über Beiträge an den Bau von Kanalisationsanschlüssen, Kanalisationsleitungen und Klär- und Sickergruben ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation

Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 12 lit. c und d sowie Art. 13 - 16 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen[1] am 26. Januar 1989 erlassen

Art. 1

Beitragsberechtigte Anlagen

Beitragsberechtigt sind:

a) Kanalisationsanschlüsse
b) Kanalisationsleitungen
c) Kläranlagen und Sickergruben, sofern diese Anlagen durch die zuständigen kantonalen Behörden bewilligt sind.

Art. 2

Technischer Bericht des Gemeindeingenieurs

Vor der Beitragsentscheidung unterbreitet der Gemeindeingenieur dem Kleinen Landrat zu Handen des Grossen Landrates über jede beitragsberechtigte Anlage einen technischen Bericht.

Der technische Bericht enthält:

a) Beschrieb der Anlage
b) Ausführungen über die Nützlichkeit der Anlage im Verhältnis zu den Kosten
c) Aufstellung der Kosten oder des Kostenvoranschlages
d) Ausführungen über die dem Beitragsberechtigten zumutbaren Arbeiten nach Anhören des Beitragsberechtigten.

Art. 3

Beitragsberechtigte Gebäude

Beitragsberechtigt sind

a) abseits gelegene dauernd bewohnte Siedlungen
b) Gebäude des Handels und Gewerbes
c) Gastwirtschaftsbetriebe, mit Ausnahme der durch Bergbahnen erschlossenen Betriebe

Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude, die ausschliesslich Ferienwohnungen enthalten.

Überwiegt in einem beitragsberechtigten Gebäude der Anteil an Ferienwohnungen, werden die Anlagekosten nur zum entsprechenden Teil angerechnet.

[1] DRB 64

Art. 4

Höhe des Beitrages

Der Beitrag der Gemeinde wird folgendermassen berechnet:

Anlagekosten abzüglich Beiträge des Kantons oder des Bundes, abzüglich zumutbare Eigenleistungen, höchstens 90% der Anlagekosten.

Art. 5

Gemeinschaftlich erstellte Anlagen

Beiträge werden nur einzeln an die Eigentümer der beitragsberechtigten Gebäude entrichtet.

Bei gemeinschaftlich erstellten Anlagen gelten die auf den Beitragsberechtigten anfallenden Kosten als Anlagekosten.

Der Grosse Landrat setzt die Kostenanteile fest. Er berücksichtigt dabei die getroffenen Vereinbarungen der Beteiligten, soweit diese Vereinbarungen die Interessen angemessen widerspiegeln. Andernfalls setzt er die Kostenanteile nach eigenem Ermessen fest.

Art. 6

Zumutbare Eigenleistungen

Als zumutbare Eigenleistung gelten 10% des steuerbaren Einkommens zuzüglich einen Anteil des Vermögens gemäss Absatz 2. Die zumutbare Eigenleistung beträgt mindestens Fr. 6000.-.

Der hinzuzurechnende Vermögensteil beträgt 20% des Fr. 400 000.-, 50% des Fr. 500 000.- und 100% des Fr. 600 000.- übersteigenden steuerbaren Vermögens.

Die gesetzlich geschuldeten Anschlussgebühren gelten als Bestandteil der zumutbaren Eigenleistungen. Sie sind unabhängig von Beitragsleistungen nach dieser Verordnung geschuldet.

Die Beitragsberechtigten können in zumutbarem Rahmen verpflichtet werden, zum Stundenansatz von Fr. 20.- selbst Arbeiten durchzuführen.

Art. 7

Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten:

a) Kosten für den notwendigen Bodenwert oder für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte
b) Bau- und Installationskosten sowie Honorare gemäss Unternehmerrechnungen
c) Eigenleistungen zu Fr. 20.- pro Stunde
d) Kosten für den Einkauf in bestehende Leitungen.

Art. 8

Aufsicht über den Unterhalt

Der Gemeindeingenieur führt über die Anlagen, an die die Gemeinde einen Beitrag geleistet hat, ein Register mit allen einschlägigen Beitragsakten.

Die durch Gemeindebeiträge mitfinanzierten Entsorgungsanlagen sind durch ihren Eigentümer einwandfrei zu unterhalten.

Der Gemeindeingenieur übt die Aufsicht über den Unterhalt der durch die Gemeinde mitfinanzierten Anlagen aus. Er erstattet dem Kleinen Landrat nötigenfalls Bericht.

Art. 9

Begrenzung der Beiträge[1]

Pro Jahr werden für laufende Projekte insgesamt höchstens Fr. 100 000.- Beiträge geleistet.

Die Beitragsgesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. In besonderen Bedarfssituationen kann von der chronologischen Reihenfolge abgewichen werden.

Für bestehende Projekte, die gemäss Art. 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes[2] noch beitragsberechtigt sind, wird ein Rahmenkredit von Fr. 300 000.- bewilligt. Allfällige darüber hinausgehende Beiträge fallen unter Abs. 1 und 2 hievor.

Alle Beiträge gehen zulasten des Fonds für öffentliche und private Werke (Art. 17 des Landschaftsgesetzes).[2]

Art. 10

Entscheid

Der Grosse Landrat entscheidet über die einzelnen Beitragsgesuche in geschlossener Sitzung.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Grossen Landrat in Kraft.

Sie findet auf alle einschlägigen Gesuche Anwendung, die in den Anwendungsbereich des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen fallen (vgl. insbesondere Art. 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes).[2]

[1] Art. 13 lit. c DRB 64
[2] DRB 64

Wasserversorgungsgesetz (WVG) der Landschaft Davos Gemeinde

In der Landschaftsabstimmung
vom 28. November 2004 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und den Wasserbezügern.

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten, insbesondere bezüglich Bewilligungsverfahren, die Vorschriften des Baugesetzes[1]. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Aufgaben der Landschaft Davos Gemeinde, GEP

Die Landschaft Davos Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Wasserversorgung und Hydrantenanlage. Sie trifft unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trink- und Löschwassers.

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan[2].

Art. 3

Autonome Wasserversorgungssysteme

Die autonomen Wasserversorgungssysteme, die nicht an die Wasserversorgungsanlagen der Landschaft Davos angeschlossen sind, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Für diese gelten die Bestimmungen des betreffenden kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

[1] DRB 60
[2] DRB 60; Art. 122 BauG

II. Wasserversorgung

Art. 5

Öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern in öffentliche und private Anlagen unterteilt.

a) Die öffentlichen Anlagen umfassen die von der Landschaft Davos Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen, wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten.

b) Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen, wie Hauszuleitungen, Hausinstallationen und private Brunnen, nicht aber die Wasserzähler.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der privaten Wasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf dem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Anschlusspflicht

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind alle Neubauten und Anlagen mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit dies zweckmässig und zumutbar ist. Den Anschlusszeitpunkt bestimmt das zuständige Departement.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht kann der Kleine Landrat bewilligen, wenn bestehende autonome Wasserversorgungssysteme gemäss Art. 3 langfristige Gewähr bezüglich Wasserqualität und Versorgungssicherheit bieten.

Bei Neubauten ist vor Baubeginn der definitive Gebäudeanschluss zu erstellen. Das benötigte Bauwasser ist ab dem neu erstellten Anschluss zu beziehen.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen.

Art. 7

Private Anschlüsse

Anschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung sind durch die Grundeigentümer nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen und bleiben im privaten Eigentum.

Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung der Leitung und den Standort des Wasserzählers.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitung, inklusive T-Stück und Schieber, gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Ausführung dieser Arbeiten kann auf Antrag durch die Wasserversorgung vorgenommen werden.

Art. 8

Bewilligungspflicht

Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung und Abänderungen von bestehenden Anschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Der Anschlusspunkt wird während des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.

Art und Ausführung von An- und Zusammenschluss werden vor Baubeginn auf Gesuch hin von der Gemeinde bewilligt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Wasserversorgung zulässig.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert einer Frist von 24 Monaten mit der Ausführung begonnen wird.

Für jedes Grundstück ist ein eigener Anschluss zu erstellen, soweit das zuständige Departement keine Ausnahme verfügt oder auf Gesuch hin bewilligt.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Versorgungsleitungen bewilligt oder fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Bau und Unterhalt) vorgängig zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

Art. 9

Spezialbewilligung

Einer Spezialbewilligung des zuständigen Departements bedürfen Anlagen mit einem besonders hohen Wasserverbrauch wie insbesondere:

a) Kühl- und Klimaanlagen;
b) private Schwimmbäder;
c) hydraulische Anlagen;
d) Sprinkleranlagen;
e) Laufbrunnen;
f) Stetsläufe.

Diese Spezialbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Bei Wasserknappheit können die Inhaber dieser Anlagen angehalten werden, den Betrieb einzustellen.

III. Bauvorschriften

Art. 10

Grundsatz

Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.

Die Gemeinde trifft im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich in der Regel an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände [1].

Art. 11

Wintersperre

Während der Wintermonate (November bis April) ist das Erstellen von Anschlussleitungen untersagt. Für Ausnahmen ist bei der Wasserversorgung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Art. 12

Installationen
a) Bewilligung

Anlagen der Wasserversorgung und Hausinstallationen dürfen nur von Firmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung des zuständigen Departementes sind, ausgeführt, unterhalten und geändert werden.

Art. 13

b) Voraussetzung

Die Bewilligung zum Installieren wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt, wenn sie die sachgerechte Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt besitzen oder in einer Sanitär-Installationsfirma tätig sind.

Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Wasserfach (Hygiene, Installationstechnik, Arbeitssicherheit etc.) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

Der Nachweis der Fachkundigkeit wird insbesondere für folgende Personen als erbracht angenommen: Berufsleute mit dem Fähigkeitsausweis im Sanitärfach oder einem gleichwertigen Abschluss.

Das zuständige Departement beurteilt den Nachweis der Fachkundigkeit, erteilt die Bewilligungen und ist auch berechtigt, Bewilligungen zu entziehen. Es führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Bewilligungen.

Zeitlich befristete Bewilligungen für die Ausführung von Installationen in einzelnen Objekten können durch das Departement an nicht in Davos domizilierte Gesuchsteller erteilt werden, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

[1] Vgl. die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV)

Art. 14

Überdeckung der Leitungen

Die Leitungen müssen allseits mindestens 1,50 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in den Graben verlegt, so muss die Wasserleitung in jedem Fall höher liegen als die Kanalisation.

Art. 15

Alte Anschlüsse

Unbenutzte Hausanschlussleitungen, inklusive Anschluss-T-Stück und Schieber, werden von der Wasserversorgung zu Lasten des ehemaligen Bezügers vom Verteilnetz getrennt.

Art. 16

Abnahme

Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind vor deren Eindecken zur Abnahme und Einmessung der Gemeinde anzuzeigen. Diese prüft die fachgerechte Erstellung der Anlage, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die erste Abnahme sind in der Anschlussgebühr enthalten.

Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Landschaft Davos Gemeinde und Dritten.

Art. 17

Wasserzähler

In allen an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden und Anlagen sind Wasserzähler einzubauen. Die Wasserzähler sind vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Pro Anschluss wird ein Wasserzähler installiert.

Vor dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen, und erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

Die Wasserversorgung liefert, montiert, kontrolliert und unterhält auf eigene Kosten für jede angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler.

Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde. Ausser der Wasserversorgung darf niemand Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an Wasserzählern vornehmen.

Schäden an Wasserzählern, die durch die Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten.

Die vorhandenen Wasserzähler gehen mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes entschädigungslos in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 18

Hauswart, Verwaltung

Die Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die aktuelle Adresse des Hauswartes oder der Verwaltung mitzuteilen.

Art. 19

Duldungspflicht

Haus- und Grundeigentümer haben die Installation von Hydranten, Schieber- und Hydrantentafeln auf und in ihrem Privateigentum gegen Entschädigung zu gestatten.

Die Gemeinde ist berechtigt, als Bestandteil der Wasserversorgungsanlagen Markierstangen und Bezeichnungsschilder nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu montieren.

Das Anbringen von Wegweisern, Werbetafeln usw. an den Hydrantenstangen ist untersagt.

IV. Benützung der Wasserversorgung

Art. 20

Wasserlieferung

Die Landschaft Davos Gemeinde liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für die Bezüger im Anschlussgebiet.

Für die Einhaltung einer bestimmten Qualität des Wassers, wie die chemische Zusammensetzung, die Temperatur oder einen konstanten Druck, übernimmt die Landschaft Davos Gemeinde weder Verpflichtung noch Haftung.

Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des eidg. Lebensmittelgesetzes[1], sind einzuhalten.

Art. 21

Wasserrechte a) Definition

Wasserrechte berechtigen zum Bezug einer im Bezugsschein festgelegten Menge Wasser, maximal 2000 Kubikmeter pro Jahr und pro Recht.

Für einen Mehrwasserbezug sind die Gebühren gemäss Art. 43 dieses Gesetzes und dem Gebührentarif[2] zu entrichten.

Art. 22

b) Verwaltung der Wasserrechte

Inhaber von Wasserrechten erhalten übertragbare Bezugsscheine.

Handänderungen und Abtretungen von Bezugsscheinen sind dem zuständigen Departement anzuzeigen. Die Bezugsscheine werden daraufhin umgeschrieben.

Wasserrechte dürfen nicht gestückelt werden.

[1] SR 817.0
[2] DRB 66.1; Art. 1 lit. b

Für Ausfertigungen und Umschreibungen von Wasserbezugsscheinen sind die im Gebührentarif[1] festgelegten Gebühren zu bezahlen.

Art. 23

c) Pauschalgebühr

Die Inhaber von Wasserbezugsrechten haben eine jährliche, im Gebührentarif[2] festgelegte Pauschalgebühr an die Kosten des Unterhaltes und der Verwaltung der Gemeindewasserversorgung zu bezahlen.

Diese zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 750.– pro Wasserrecht pro Jahr.

Art. 24

d) Gebäudegrundgebühr

Die Inhaber von Wasserbezugsrechten haben ebenfalls eine Gebäudegrundgebühr gemäss Artikel 42 dieses Gesetzes bzw. Gebührentarifs[3] zu entrichten.

Art. 25

Wasserabgabe

Die Wasserbelieferung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung.

Einschränkungen in der Wasserbelieferung wegen Wassermangels, Betriebsstörungen, Brandfalls und ähnlicher Gründe lösen keinen Anspruch auf Entschädigung aus.

Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen bekannt zu geben.

Art. 26

Private Wasserabgabe

Ohne schriftliche Bewilligung des zuständigen Departements ist es unzulässig, Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft an eine andere Liegenschaft, oder aus Teilen derselben bei getrennter Versorgung durch mehrere Anschlüsse, abzugeben.

Art. 27

Wassersperre

Unter vorhergehender Benachrichtigung kann der Kleine Landrat in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

a) bei widerrechtlichem Wasserbezug;
b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Gebühren gemäss diesem Landschaftsgesetz trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate in Verzug ist;
c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie bei Nichtbefolgen der sich darauf stützenden Verfügungen der Landschaft Davos Gemeinde.

[1] DRB 66.1; Art. 4
[2] DRB 66.1; Art. 5
[3] DRB 66.1; Art. 1 lit. a

Das für die Lebensführung notwendige Wasser darf den Haushaltungen durch die Wassersperre nicht entzogen werden.

Die Wassersperre befreit nicht von der Zahlung der Verbindlichkeiten und begründet keine Haftpflicht der Landschaft Davos Gemeinde für allfällige Schäden.

Art. 28

Wasserverbrauch

Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist zu unterlassen.

Art. 29

Hydrantenanlage Grundsatz

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements, die nur bei wichtigen Gründen erteilt wird.

Zur Feuerlöschung und zu Übungszwecken ist das notwendige Wasser aus allen öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen unentgeltlich abzugeben.

Bei Benützung eines Hydranten sind stets eine separate Abstellvorrichtung sowie ein Rückflussverhinderer zu installieren, und der Hydrant ist offen zu halten.

Die Bedienung hat nach Instruktion der Wasserversorgung zu erfolgen. Die Benützer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind.

Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme durch die Wasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Art. 30

Gemeindebeiträge an die Hydrantenanlage

An die Erhaltung und Erweiterung der Hydrantenanlage leistet die Landschaft Davos Gemeinde Beiträge zu Lasten des Gemeindehaushaltes.

Ist die Gemeinde nicht Träger der Löschwasserversorgung, so hat sie sich gemäss den kantonalen Bestimmungen an den Kosten der Sicherstellung des Löschwassers angemessen zu beteiligen.

V. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 31

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Private und öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen auf eigene Kosten verantwortlich.

Jegliche Eingriffe Dritter in die Wasserversorgungsanlagen ohne vorherige Zustimmung durch das zuständige Departement sind untersagt.

Art. 32

Installationskontrolle

Die Landschaft Davos Gemeinde überprüft die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den beauftragten Kontrolleuren ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Werden Mängel an privaten Wasserversorgungsanlagen festgestellt, sind sie durch den Inhaber selbstständig oder auf Anordnung der Landschaft Davos Gemeinde auf dessen Kosten zu beheben.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen und bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Landschaft Davos Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen beheben. Für die Kosten dieser Ersatzvornahme steht der Landschaft Davos Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.[1]

Art. 33

Haftung

Die Eigentümer der privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.

VI. Finanzierung

Art. 34

Allgemeines

Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt von den Eigentümern für den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen kostendeckende und verursachergerechte Anschluss- und Benutzungsgebühren.

Die Bemessung und Veranlagung der Anschluss- und Benutzungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem zugehörigen Gebührentarif[2] sowie dem allgemeinen Gebührengesetz[3].

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

[1] EGzZGB, BR 210.100; Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2
[2] DRB 66.1
[3] DRB 22

Art. 35

Gebührenpflichtige

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Die in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen und Veranlagungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[1] gleichgestellt.

Für die grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch[2].

Art. 36

Anschlussgebühr
a) Grundsätze

Die Anschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Landschaft Davos Gemeinde angeschlossen werden, eine Um- oder Anbaute erfahren oder von der Errichtung einer Löschwasserversorgung Nutzen ziehen, richtet sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission und dem in Artikel 38 dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatz.

Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung, aus anderen Gründen als der Teuerung, steigt oder die Leistungsfähigkeit des Anschlusses erhöht wird. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

Keine Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich infolge von energiesparenden Massnahmen, wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen und Isolationen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

Art. 37

b) Löschwassergebühr

Muss für ein oder mehrere Gebäude, welches bzw. welche nicht an der Gemeindewasserversorgung angeschlossen ist bzw. sind, eine Löschwasserversorgung erstellt werden, so haben sich die Eigentümer an den nicht anderweitig gedeckten Kosten mit höchstens 50 Prozent des im Artikel 38 dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatzes zu beteiligen.

Voraussetzung ist, dass der nächstgelegene Hydrant nicht mehr als 300 Meter entfernt ist.

Art. 38

c) Bemessungsrahmen

Die Anschlussgebühr beträgt 1,0 Prozent des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes.

[1] SR 281.1
[2] EGzZGB, BR 210.100; Art 131 ff.

Art. 39

Steht die Anschlussgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag die Anschlussgebühr aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Betrages festlegen. d) Ausnahmen

Art. 40

Bei Anschluss an das Wasserversorgungsnetz hat der Pflichtige die Hälfte der vom Bauamt geschätzten Anschlussgebühr zu bezahlen. Fälligkeit

Bei Bauabnahme erfolgt eine provisorische Rechnungsstellung.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eintreffen der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission.

Art. 41

Für alle angeschlossenen Gebäude wird eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr erhoben. Benutzungsgebühr a) Grundsatz

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr und einer Mengengebühr. Sie wird zusammen mit allfälligen Zusatzgebühren und Pauschalgebühren für Wasserrechte erhoben.

Es wird keine jährliche Löschwassergebühr verlangt.

Art. 42

Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung und den im Gebührentarif[1] festgelegten Gebührensätzen. b) Gebäudegrundgebühr

Art. 43

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und den im Gebührentarif[2] festgelegten Gebührensätzen in Fr./m³. c) Mengengebühr

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, so wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 44

Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr gilt folgender Gebührenrahmen: d) Bemessungsrahmen

[1] DRB 66.1; Art. 1 lit. a
[2] DRB 66.1; Art. 1 lit. b

a) Die Gebäudegrundgebühr beträgt 0,10 bis 0,25 Promille des Gebäude-Neuwertes der amtlichen Schätzung;
b) Die Mengengebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 1.50 pro m^3 Frischwasser.

Art. 45

Zusatzgebühren

Anlagen mit einer Spezialbewilligung gemäss Art. 9 dieses Gesetzes haben folgende Zusatzgebühren zu bezahlen:
a) Für Klima- und Kühlanlagen beträgt die Gebühr Fr. 1.– bis Fr. 2.– pro m^3 gelieferten Wassers;
b) Für private Schwimmbäder beträgt die jährlich wiederkehrende Gebühr Fr. 6.– bis Fr. 12.– pro m^3 Bassininhalt.

Art. 46

Bauanschlüsse

Für provisorische Anschlüsse von Baustellen beträgt die von den Bauherren zu entrichtende Gebühr Fr. 400.– bis Fr. 800.– je 10000 m^3 umbauter Raum.

Art. 47

Ausnahmen

Steht die Gebäudegrundgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag diese gemäss Art. 44 lit. a aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Wertes festlegen.

Art. 48

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig.

Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata temporis geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Art. 49

Teuerung

Der Kleine Landrat kann die Benutzungsgebühren der Teuerung anpassen. Die Berechnung erfolgt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand Januar 2004: 102,5 Punkte). Die Gebührenanpassung erfolgt, wenn sich der Index um mindestens 5 Punkte erhöht hat.

Bei der Gebäudegrundgebühr werden die jeweiligen Anpassungen des Versicherungsindexes der Kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden berücksichtigt (Indexstand Januar 2002: 930 Punkte).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 50

Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder darauf beruhende Vollzugsentscheide verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20000.– bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 51

Rechtsmittel

Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, ist innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Kleinen Landrat Einsprache zu erheben.

Das Rechtsmittelverfahren für Bewilligungen, die im Baubewilligungsverfahren erteilt werden, richtet sich nach dem Baugesetz[1].

Art. 52

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, beispielsweise über die Zuständigkeiten oder die technische Ausführung von Installationen, erlassen.

Art. 53

Aufhebung bestehenden Rechts

Folgende Erlasse werden wie folgt aufgehoben bzw. geändert:

a) Das Landschaftsgesetz betreffend die Wasserversorgung und die Hydrantenanlage vom 1. November 1963 wird aufgehoben.
b) Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes betreffend Wasser- und Kanalisationsgebühren vom 8. Dezember 1991[2] werden aufgehoben, soweit sie die Wasserversorgung betreffen.

Art. 54

In-Kraft-Treten

Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[1] DRB 60
[2] DRB 65; insbesondere Art. 11 ff.

Gebührentarif zum Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos[1]

Vom Grossen Landrat am 30. September 2004 erlassen
(Stand am 1. Januar 2015)

Art. 1

Benutzungsgebühr

[1] Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebäudegrundgebühr, der Mengengebühr und allfälligen Zusatzgebühren und Wasserrechten.
[2] Die Gebäudegrundgebühr und die Mengengebühr werden wie folgt festgelegt:

a) Gebäudegrundgebühr (gilt auch für Wasserrechte)
Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäudewert wie folgt:
- Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung 0.25 Promille[2]

b) Mengengebühr
- pro m^3 Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler Fr. 1.00[3]

Art. 2

Zusatzgebühren

Die Zusatzgebühren betragen:

a) pro m^3 gelieferten Wassers an Klima- und Kühlanlagen Fr. 1.75[4]

b) jährlich wiederkehrend pro m^3 Bassininhalt
an private Schwimmbäder Fr. 10.00[5]

Art. 3

Bauanschlüsse

Die Pauschalgebühr für provisorische Anschlüsse von Baustellen pro 10'000 m^3 umbauten Raum beträgt Fr. 500.00

Art. 4

Bezugsscheine für Wasserrechte

Für Ausfertigungen und Umschreibungen von Bezugsscheinen für Wasserrechte ist eine Gebühr von je Fr. 50.00 zu entrichten.

Art. 5

Pauschalgebühr für Wasserrechtsinhaber

Die jährliche Pauschalgebühr für Wasserrechtsinhaber beträgt Fr. 600.00 pro Wasserrecht pro Jahr[6]. Zusätzlich ist die Gebäudegrundgebühr gemäss Art. 1 lit. a zu entrichten.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015
[3] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015
[4] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015
[5] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015
[6] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2014; in Kraft getreten am 1. Januar 2015

Art. 6

Steuern, Grundsätze

[1] Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
[2] Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999[1] sind anwendbar.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Landschaftsgesetz betreffend Wasser- und Abwassergebühren vom 30. September 1999 werden aufgehoben, soweit sie die Wassergebühren betreffen.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[1] DRB 22

Abwassergesetz (AWG) der Landschaft Davos Gemeinde

In der Landschaftsabstimmung vom
28. November 2004 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Abwasseranlagen sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und den Grundeigentümern.

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten insbesondere bezüglich Bewilligungsverfahren die Vorschriften des Baugesetzes[1]. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Aufgabe der Landschaft Davos Gemeinde

Die Landschaft Davos Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die notwendigen Abwasseranlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken.

Die Landschaft Davos Gemeinde erarbeitet einen Generellen Entwässerungsplan.

Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan[2].

Der Gemeinde obliegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften[3].

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4

Begriffe

In diesem Landschaftsgesetz werden die Begriffe mit der gleichen Bedeutung wie im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz[4] verwendet.

[1] DRB 60
[2] DRB 60; Art. 122 BauG
[3] KGSchG, BR 815.100; Art. 2 Abs. 2
[4] GSchG, SR 814.20

II. Abwasserbehandlung

Art. 5

Abwasserbeseitigung

Nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes ist das verschmutzte Wasser unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen[1] in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Nicht verschmutztes Abwasser, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Solches stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Art. 6 dieses Gesetzes abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

Art. 6

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern in öffentliche und private Anlagen eingeteilt.

Die Landschaft Davos Gemeinde führt einen Katasterplan, in dem die genaue Lage und die Eigentumsverhältnisse der auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgehalten werden.

Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die Anschlussleitungen zwischen der öffentlichen Kanalisation und den angeschlossenen Gebäuden, die Leitungen im Innern von Gebäuden und Einzelkläranlagen. Der zwischen Gebäude und öffentlicher Kanalisation zu erstellende Kontrollschacht bildet Bestandteil der Anschlussleitung.

Art. 7

Anschlusspflicht

Alle Bauten und Anlagen in den Bauzonen, Gebieten mit erstellter Kanalisation und weiteren Gebieten, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist, sind innert 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Vorbehalten bleiben die vom übergeordneten Recht zugelassenen Ausnahmen.[2]

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor der Bauabnahme. Bei bestehenden Bauten und Anlagen bestimmt das zuständige Departement den Zeitpunkt des Anschlusses.

[1] Vgl. GSchV, SR 814.201; Art. 7 Ziff. 1
[2] KGSchG, BR 815.100

Art. 8

Bewilligungspflicht
a) Grundsatz

Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Erstellung oder Abänderung von Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens[1].

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten.

Art. 9

b) Zuständigkeit

Das zuständige Departement bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und ob der Anschluss durch die Gemeinde oder den Gesuchsteller auszuführen ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle, bei denen die kantonale Fachstelle anzuhören oder zuständig ist.[2]

III. Bauvorschriften

Art. 10

Grundsatz

Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

Das zuständige Departement trifft im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert es sich in der Regel an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände[3].

Bezüglich öffentlicher Abwasseranlagen findet Art. 125 BauG[4] Anwendung.

Art. 11

Installationen
a) Bewilligung

Hausinstallationen für die Entsorgung des Abwassers oder Sauberwassers dürfen nur von Firmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung des zuständigen Departementes sind, ausgeführt, unterhalten und geändert werden.

Art. 12

b) Voraussetzung

Die Bewilligung zum Installieren wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt, wenn sie die sachgerechte Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt besitzen oder in einer Sanitär-Installationsfirma tätig sind.

Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Abwasserfach (Hygiene, Installationstechnik, Arbeitssicherheit etc.) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

[1] DRB 60.05; Art. 3 Ziff. 15
[2] KGSchG, BR 815.100; Art. 12 und 13
[3] Vgl. die Vorschriften des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
[4] DRB 60

Der Nachweis der Fachkundigkeit wird für folgende Personen als erbracht angenommen: Berufsleute mit dem Fähigkeitsausweis im Sanitärfach oder einem gleichwertigen Abschluss.

Das zuständige Departement beurteilt den Nachweis der Fachkundigkeit, erteilt die Bewilligungen und ist auch berechtigt, Bewilligungen zu entziehen. Es führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Bewilligungen.

Zeitlich befristete Bewilligungen für die Ausführung von Installationen in einzelnen Objekten können durch das zuständige Departement an nicht in Davos domizilierte Gesuchsteller erteilt werden, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Art. 13

Anschlussleitungen

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuführen.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Die Art des Anschlusses an die Gemeindeleitung wird durch das zuständige Departement festgelegt (Direktanschluss oder mit Kontrollschacht).

Art. 14

Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Bodenleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist, sind besteigbare Revisionsschächte nach den Angaben des zuständigen Departementes zu erstellen.

Art. 15

Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind entlüftbar zu gestalten. Entlüftungsleitungen sind im Hausinneren über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 16

Pumpanlagen

Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser mit Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Gegen einen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen haben sich die Eigentümer zu schützen.

Art. 17

Wasserzähler

In allen an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäuden und Anlagen, die nicht schon aufgrund des Wasserversorgungsgesetzes[1] über einen Wasserzähler verfügen, sind Wasserzähler einzubauen.

Die Wasserversorgung legt den Standort des Wasserzählers fest. Sie liefert, montiert, kontrolliert und unterhält auf eigene Kosten für jedes angeschlossene Gebäude einen Wasserzähler.

Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde. Ausser der Wasserversorgung darf niemand Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an Wasserzählern vornehmen.

Schäden an Wasserzählern, die durch die Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten.

Die vorhandenen Wasserzähler gehen mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes entschädigungslos in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 18

Abnahme

Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind dem zuständigen Departement vor dem Eindecken zur Abnahme und Einmessung anzuzeigen. Dieses prüft die Anlage mit den geeigneten technischen Mitteln (z. B. Kanal-Videokamera usw.), verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die Erstaufnahme inkl. Spülen sind in der Anschlussgebühr enthalten.

Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Landschaft Davos Gemeinde und Dritten.

IV. Benützung der Abwasseranlagen

Art. 19

Verschmutztes Abwasser
a) Allgemeines

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder Anlageteile von Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen geschädigt werden, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt wird.

[1] WVG, DRB 66

Art. 20

b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur nach einer von der zuständigen kantonalen Stelle angeordneten Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Kann solches Abwasser aus zwingenden Gründen[1] nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für eine zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu behandeln oder zu beseitigen.

Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organischer Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Art. 21

c) Abfälle

Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

a) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
b) geruchsbelästigende Stoffe;
c) Abflüsse aus Jauchegruben, Miststöcken und Komposthaufen, Futtersilos, Ställen sowie Aborten ohne Wasserspülung;
d) Milch- und Käseabfallprodukte (Schotte);
e) grobdisperse Stoffe wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.;
f) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
g) dickflüssige und schlammige Stoffe, z. B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
h) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Farben, aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe usw.;
i) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen;
j) Speiseabfälle aus Grossküchen sowie Presswasser aus Entwässerungsanlagen für Speiseabfälle mit mehr als 1 % Feststoffen.

Verboten ist ferner die Einleitung von:

a) Flüssigkeiten mit
 – einer Temperatur über 60 °C;
 – einem pH-Wert von unter 6,5 und über 9,0;
b) Gasen und Dämpfen.

[1] Vgl. GSchV, SR 814.201; Art. 7 Ziff. 1 sowie Anhang 3.2

Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Departement nach Einholung einer Stellungnahme beim Umweltschutzdelegierten der Gemeinde. Die Kosten für eine allfällige Expertise sind dem Gesuchsteller zu überbinden.

Rückstände aus privaten Kläranlagen müssen fachgerecht entsorgt werden.

Art. 22

Küchenabfallzerkleinerungsmaschinen

Der Einbau neuer und die Verwendung bestehender Zerkleinerungsanlagen für Speiseabfälle ist verboten.

Art. 23

Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder in den Vorfluter[1] einzuleiten.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Meteorwasser).

Nicht verschmutztes Abwasser kann der Kanalisation zugeleitet werden, wenn weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich ist.

V. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 24

Allgemeines

Die Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die nach Gesetz[2] und Bewilligung erforderlichen Meldungen.

Jegliche Eingriffe Dritter in die Abwasseranlagen ohne vorherige Zustimmung durch das zuständige Departement sind untersagt.

Art. 25

Reinigung von Anlagen und Entsorgung von Rückständen

Alle Abwasseranlagen, auch diejenigen der Privatstrassen, sind periodisch zu reinigen. Leitungen sind alle 3 Jahre zu spülen.

Abscheider und Schlammsammler sind mindestens einmal pro Jahr zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen.[1]

Private Anlagen kann die Gemeinde reinigen, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht.

[1] GSchV, SR 814.201
[2] GSchV, SR 814.201; Art. 14

Art. 26

Kontrolle durch die Landschaft Davos Gemeinde

Die Landschaft Davos Gemeinde überprüft die eigenen und privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den Kontrolleuren ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Werden an privaten Abwasseranlagen Mängel festgestellt, sind sie durch den Inhaber selbstständig oder auf Anordnung der Gemeinde auf dessen Kosten zu beheben.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen und bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Landschaft Davos Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen beheben. Für die Kosten dieser Ersatzvornahme steht der Landschaft Davos Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.[1]

Art. 27

Haftung

Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften der Landschaft Davos Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

VI. Finanzierung

Art. 28

Allgemeines

Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren von den Grundeigentümern für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Bemessung und Veranlagung der Anschluss- und Benützungsgebühren erfolgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem zugehörigen Gebührentarif[2] sowie dem allgemeinen Gebührengesetz[3].

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 29

Gebührenpflichtige

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

[1] EGzZGB, BR 210.100; Art. 131 Abs. 2 Ziff. 2
[2] DRB 67.1
[3] DRB 22

Die in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen und Veranlagungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs[1] gleichgestellt.

Für die grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.[2]

Art. 30

Private Abwasseranlagen

Die Kosten der privaten Abwasseranlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen tragen die Gesuchsteller.

Die Kosten für Anschlüsse und Anschlussleitungen, die mehreren Grundstücken dienen, sind nur dann durch die Landschaft Davos Gemeinde aufzuteilen, wenn die gemeinschaftliche Erschliessung im Quartierplanverfahren oder auf Anordnung der Baubehörde erfolgt.

Art. 31

Anschlussgebühr a) Grundsatz

Die Anschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Landschaft Davos Gemeinde angeschlossen werden oder die eine Um- oder Anbaute erfahren, richtet sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission und dem im Artikel 32 dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatz.

Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung, aus anderen Gründen als der Teuerung, steigt oder die Leistungsfähigkeit des Anschlusses erhöht wird. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

Keine Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich infolge von energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen und Isolationen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

Art. 32

b) Bemessungsrahmen

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 Prozent des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes.

Art. 33

c) Ausnahmen

Steht die Anschlussgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag die Anschlussgebühr aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Betrages festlegen.

[1] SR 281.1
[2] EGzZGB, BR 210.100; Art. 131 ff.

Art. 34

Fälligkeit

Beim Anschluss an die Kanalisation hat der Pflichtige die Hälfte der vom Bauamt geschätzten Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bei Bauabnahme erfolgt eine provisorische Rechnungsstellung.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eintreffen der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission.

Art. 35

Benutzungsgebühr
a) Grundsatz

Für alle angeschlossenen Grundstücke wird eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr, einer Meteorwasserkomponente und einer Mengengebühr.

Art. 36

b) Grundgebühr

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus der Gebäudegrundgebühr und der Meteorabwasserkomponente.

Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung und den im Gebührentarif[1] festgelegten Gebührensätzen.

Die Meteorwasserkomponente für bebaute und befestigte Flächen, deren Abwasser in die Kanalisation abgeleitet wird, bemisst sich nach der Grösse der bebauten und befestigten Fläche und den im Gebührentarif[2] festgelegten Gebührensätzen in Fr./m^2 der Fläche.

Art. 37

c) Mengengebühr

Für alle angeschlossenen Liegenschaften wird eine Mengengebühr nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif[3] festgelegten Gebührensatz in Fr./m^3 veranlagt.

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, so wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 38

d) Bemessungsrahmen

Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr gilt folgender Gebührenrahmen:

a) Die Gebäudegrundgebühr beträgt 0,15 bis 0,30 Promille des Gebäude-Neuwertes der amtlichen Schätzung.

[1] DRB 67.1; Art. 1 lit aa
[2] DRB 67.1; Art. 1 lit ab
[3] DRB 67.1; Art. 1 lit b

b) Die Meteorwasserkomponente beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 1.– pro m^2 entwässerte Fläche über die Kanalisation.
c) Die Mengengebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 1.50 pro m^3 verschmutztes Wasser.

Art. 39

Ausnahmen

Steht die Gebäudegrundgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag die Gebäudegrundgebühr gemäss Art. 38 lit. a aufgrund eines gegenüber dem Gebäude-Neuwert reduzierten Wertes festlegen.

Art. 40

Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata temporis geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Art. 41

Teuerung

Der Kleine Landrat kann die Benützungsgebühren der Teuerung anpassen. Die Berechnung erfolgt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Mai 2000 = 100 Punkte, Stand Januar 2004: 102,5 Punkte). Die Gebührenanpassung erfolgt, wenn sich der Index um mindestens 5 Punkte erhöht hat.

Bei der Benützungsgrundgebühr werden die jeweiligen Anpassungen des Versicherungsindexes der Kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden berücksichtigt (Indexstand Januar 2002: 930 Punkte).

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42

Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder darauf beruhende Vollzugsentscheide verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20000.– bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 43

Rechtsmittel

Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, ist innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Kleinen Landrat Einsprache zu erheben.

Das Rechtsmittelverfahren für Bewilligungen, die im Baubewilligungsverfahren erteilt werden, richtet sich nach dem Baugesetz[1].

[1] DRB 60

Art. 44

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, beispielsweise über die Zuständigkeiten oder die technische Ausführung von Installationen, erlassen.

Art. 45

Änderung bestehenden Rechts

Folgende Erlasse werden wie folgt aufgehoben bzw. geändert:

a) Das Kanalisationsgesetz der Landschaft Davos vom 6. Dezember 1959 wird aufgehoben.

b) Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes betreffend Wasser- und Kanalisationsgebühren vom 8. Dezember 1991[1] werden aufgehoben, soweit sie die Kanalisationsgebühren betreffen.

Art. 46

In-Kraft-Treten

Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[1] DRB 65; insbesondere Art. 19 ff.

Gebührentarif zum Abwassergesetz der Gemeinde Davos

Vom Grossen Landrat am 30. September 2004 erlassen
(Stand am 1. Januar 2015)

Art. 1

Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr für die angeschlossenen Gebäude setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr, einer Meteorwasserkomponente und einer Mengengebühr.

a) Grundgebühr
 aa) Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäudewert wie folgt:
 - Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung 0.15 Promille[1]

 ab) Meteorwasserkomponente
 - Gebühr pro m^2 entwässerte Fläche in die Kanalisation Fr. 0.50[2]

b) Mengengebühr
 - Für alle angeschlossenen Gebäude für normal verschmutztes Abwasser nach dem Frischwassergebrauch gemäss Wasserzähler Fr. 0.75[3]

Art. 2

Steuern, Grundsätze

[1] Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
[2] Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos vom 7. Februar 1999[4] sind anwendbar.

Art. 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Landschaftsgesetz betreffend Wasser- und Abwassergebühren vom 30. September 1999[5] werden aufgehoben, soweit sie die Abwassergebühren betreffen.

Art. 4

In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

[1] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015
[2] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015
[3] Gebühr gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 9. April 2015; in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2015
[4] DRB 22
[5] DRB 65.1

Ausführungsbestimmungen zum Abwassergesetz (AWG) der Landschaft Davos Gemeinde[1]

Vom Kleinen Landrat[2] am 14. April 2009 erlassen
(Stand am 14. April 2009)

Art. 1

Katasterpläne

Die Gemeinde Davos führt Katasterpläne, in denen die genaue Lage und die Eigentumsverhältnisse der auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgehalten werden.[3]

Art. 2

Leitungstypen

Die Leitungen werden je nach Funktion in Schmutzabwasserleitungen und Regenabwasserleitungen unterteilt.

Art. 3

Eigentumsverhältnisse

Für öffentliche Leitungen in den Bauzonen gelten im Allgemeinen folgende Kriterien:

a) In Bauzonen

a) Anschluss von mindestens 3 bis 4 Gebäuden
b) Hydraulisch erforderlicher Leitungsdurchmesser ab 20 cm

Die übrigen Leitungen sind im Privateigentum.

Art. 4

b) Ausserhalb Bauzonen

Folgende bestehende oder noch zu bauende Basisleitungen ausserhalb der Bauzonen gelten als öffentliche Leitungen:

a) Basisleitung Laret bis Glaris
b) Basisleitung Flüela bis Dörfji
c) Basisleitung Dischma bis Teufi
d) Basisleitung Sertig bis Sand

Der Kleine Landrat entscheidet bei anderen Leitungen ausserhalb Baugebiet oder bei bedeutenden Gemeinschaftsleitungen, ob sie als öffentliche Leitungen gelten.

Art. 5

c) Quartierpläne

Für die Eigentumsverhältnisse in Quartierplangebieten gelten die Quartierplanbestimmungen.

Art. 6

d) Neuanschlüsse

Bei Neuanschlüssen und Erneuerungen legt das kommunale Tiefbauamt mit der Kanalisationsbewilligung die Grenze zwischen privater und öffentlicher Leitung fest.

[1] Siehe DRB 67
[2] Gestützt auf das Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde (AWG), DRB 67; Art. 44
[3] AWG, DRB 67; Art. 6

Art. 7

Übernahme

Private Leitungen werden im heutigen Zustand ohne Kostenfolge für die Gemeinde übernommen.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD

In der Landschaftsabstimmung vom 26. November 2000 angenommen
(Stand am 20. Dezember 2015)

I. Privatisierung der Energieversorgung

Art. 1

Grundsatz

[1] Die Gemeinde kann zum Zwecke der Energieversorgung private Unternehmen gründen und diesen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Vermögenswerte übertragen.
[2] Sie kann durch besonderen Beschluss die Energieversorgung auch an bereits bestehende private Unternehmen übertragen.

Art. 2[1]

Leistungsauftrag, Konzession

[1] Die Gemeinde erteilt einem privatrechtlichen Energieversorgungsunternehmen einen Leistungsauftrag, der alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verteilung von Energie auf dem Gebiet der Gemeinde Davos im Grundsatz regelt.
[2] Der Grosse Landrat genehmigt die entsprechende Leistungsvereinbarung.
[3] Die Gemeinde erteilt dem Energieversorgungsunternehmen für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens im gesamten Gebiet der Gemeinde Davos eine Konzession zum Betrieb und für die Erstellung von Leitungen und Verteilanlagen.
[4] Das Energieversorgungsunternehmen entrichtet der Gemeinde für diese Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden eine Konzessionsabgabe. Die Abgabe besteht aus einer Pauschale von monatlich Fr. 4.- pro Zähler zuzüglich 0,5 Rp. pro fakturierter KWh Energie. Der Ansatz der Konzessionsabgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, 97,8 Punkte, Stand Juli 2015, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte; er wird der Teuerung angepasst, sofern sich diese um mindestens 10 % nach oben verändert hat.
[5] Das Energieversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abgabe gemäss Abs. 4 auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat es die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.
[6] Der Kleine Landrat erlässt allenfalls erforderliche Ausführungsvorschriften und schliesst mit dem Energieversorgungsunternehmen die notwendigen Vereinbarungen ab.

II. Ausgliederung des EWD

Art. 3

Ausgliederung des Elektrizitätswerks Davos

[1] Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Davos[2] wird aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (EWD AG) gemäss Obligationenrecht übertragen.
[2] Das Aktienkapital der EWD AG wird vollumfänglich durch die Gemeinde Davos[3] gezeichnet und liberiert.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 20. Dezember 2015; in Kraft getreten am 20. Dezember 2015
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Siehe DRB 10, FN 1

Art. 4

Durchführung

[1] Die Bilanzen des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Davos[1] und der Gemeinde werden per 31. Dezember 2000 konsolidiert.
[2] Danach werden die zu übertragenden Sachwerte mit den festgelegten Werten gemäss separater Zusammenstellung auf die neu gegründete EWD AG übertragen.
[3] Der EWD AG von der Gemeinde als Darlehen zur Verfügung gestellte Geldmittel sind mit einem marktüblichen Zinssatz für gleichartige Kredite zu verzinsen.
[4] Die Beteiligung an der EWD AG ist in das Finanzvermögen der Gemeinde Davos[2] einzustellen.

Art. 5

Rechtsübertragungen

[1] Im Zusammenhang mit der Bereinigung der Bilanzen werden insbesondere folgende Rechtsübertragungen beschlossen:[3]

a) die Übertragung folgender im Eigentum der Gemeinde Davos[4] befindlichen Wasserrechtsnutzungen zum Zwecke der Energieerzeugung auf die EWD AG, und zwar betreffend:
 - Kraftwerk Frauenkirch
 - Kraftwerk Glaris
b) der Eintritt der EWD AG in die Rechte und Pflichten aus den Beteiligungsverträgen (Aktionärsbindungsverträgen) der Aktionäre der nachstehenden Gesellschaft
 - Swiss Mountain Power SMOP AG
c) die Übertragung von Unterwerken, Transformatorenstationen und weiteren betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen gemäss separater Zusammenstellung[5] auf die EWD AG
d) dass sämtliche Elektrizitäts- und Signalleitungen sowie alle Transformatorenstationen und Verteilkabinen als Zugehör zu den Kraftwerken und Unterwerken gelten und alle Personaldienstbarkeiten, welche die Gemeinde Davos[6] (Elektrizitätswerk der Gemeinde Davos[7]) berechtigen, solche Leitungen und Anlagen dauernd beizubehalten, gestützt auf Art. 676 ZGB auf die EWD AG übertragen werden.

[2] Sofern nötig, kann der Kleine Landrat neue solche Vereinbarungen im Hinblick auf die Gründung der EWD AG abschliessen, insbesondere, um die bei der Gemeinde verbleibenden Liegenschaften nicht unnötig zu belasten.

Art. 6

Gründung der EWD AG

[1] Die Liberierung des Aktienkapitals gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses erfolgt zu Fr. 100 000.- durch Barliberierung, im Restbetrag durch Sacheinlage per Stichtag, der vom Kleinen Landrat festzulegen ist.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Mit Ausnahme von lit. a vollzogen
[4] Siehe DRB 10, FN 1
[5] Im DRB nicht veröffentlicht
[6] Siehe DRB 10, FN 1
[7] Siehe DRB 10, FN 1

[2] Der Kleine Landrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der EWD AG zu zeichnen. Er kann den Vollzug der Ausgliederung etappenweise durchführen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen und schliesst die zur Überbindung von Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen geeigneten Vereinbarungen ab, wie z.B. langfristige Leasingverträge und Übertragung bzw. Einholung von Wasserrechtskonzessionen für die Gesellschaft.
[3] Der Kleine Landrat kann bezüglich der Rechtsübertragungen gemäss Art. 5 dieses Beschlusses Zeitpunkt und Umfang des Eintritts derselben wie auch den Übergang von Nutzen und Gefahr in Abweichung vom eigentlichen Stichtag bestimmen.

Art. 7

Veräusserung von Aktien

[1] Die Veräusserung von insgesamt mehr als 49 % des jeweiligen Aktienkapitals der EWD AG durch die Gemeinde Davos[1] bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der EWD AG oder eine Fusion, welche die Gemeinde Davos[2] kapital- oder stimmenmässig in die Minderheit setzt, bedarf der obligatorischen Volksabstimmung.
[2] Die Beteiligung von Kunden und Partnern am Aktienkapital der EWD AG bis zum Gesamtanteil von 10 % pro Kunde und Partner kann, unter Vorbehalt von Abs. 1, vom Kleinen Landrat durchgeführt werden.

Art. 8

Energiebeteiligungen

[1] Bei der Ausgliederung der Energieversorgung werden die nachfolgenden Beteiligungen an Energiegesellschaften vorerst im Eigentum der Gemeinde belassen:

- Rätia Energie Klosters AG
- ALK Albula Landwasser Kraftwerke AG, Filisur
- Grischelectra AG, Chur

[2] Die Übernahme bzw. Verwertung der aus diesen Beteiligungen der Gemeinde Davos[3] zustehenden Energie samt allen daraus entstehenden Kostenfolgen obliegt in jedem Fall der EWD AG und wird über deren Betriebsrechnung abgerechnet.
[3] Der Kleine Landrat wird ermächtigt, die Übertragung dieser Beteiligungen an Dritte mit Eintritt in alle Rechte und Pflichten aus den Beteiligungsverträgen (Aktionärsbindungsverträgen) in eigener Kompetenz zu beschliessen, sofern dies zu keinen finanziellen Belastungen der Gemeinde führt.

Art. 8a[4]

Tarifhoheit

[1] Die Tarifhoheit liegt bei der EWD AG. Die Tarife und Anschlussbedingungen werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt.
[2] Bei der Festlegung und Anwendung derselben ist das Allgemeine Gebührengesetz der Gemeinde Davos[5] sinngemäss zu berücksichtigen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Siehe DRB 10, FN 1
[4] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. November 2004; in Kraft getreten am 1. Januar 2005
[5] DRB 22

Art. 9

Personal

Der Kleine Landrat wird beauftragt, seine aktienrechtlichen Mitwirkungsrechte bei der EWD AG in dem Sinne einzusetzen, dass die EWD AG

a) sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Davos[1] einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zu im Wesentlichen unveränderten Konditionen inkl. Pensionskassenleistungen anbietet;
b) sofern es in der Branche im Kanton Graubünden einen Gesamtarbeitsvertrag gibt, sich an diesen hält.

Art. 10

Vollzug und Vertretung in der AG

[1] Der Kleine Landrat wird mit dem Vollzug der Aufgabenübertragung und zur Gründung der EWD AG ermächtigt. Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Davos[2] sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögensgegenstände und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in die Gesellschaft einzubringen.
[2] Der Kleine Landrat trifft die zum Vollzug des Leistungsauftrages erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. Er beaufsichtigt die Einhaltung des Leistungsauftrages durch die EWD AG.
[3] Der Kleine Landrat nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Davos[3] als Aktionärin der EWD AG wahr.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11[4]

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:[5]

Art. 13

Änderung bestehenden Rechts

Folgende Erlasse werden wie folgt geändert:[6]

Art. 14

In-Kraft-Treten

[1] Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Landschaftsbeschlusses.[7]
[2] Der Kleine Landrat bestimmt ebenfalls, allenfalls auch in Abweichung vom In-Kraft-Treten dieses Landschaftsbeschlusses, das In-Kraft-Treten der Änderungen bzw. die Aufhebung bisherigen Rechts gemäss den vorstehenden Artikeln 12 und 13.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Siehe DRB 10, FN 1
[3] Siehe DRB 10, FN 1
[4] Aufgehoben gemäss Landschaftsgesetz vom 3. März 2002 über die Tourismusförderungsabgabe, DRB 26
[5] Im DRB nachgeführt
[6] Die Änderungen sind in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt
[7] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt

Landschaftsbeschluss betreffend die Beteiligung der Gemeinde am Ausbau der Landwasser-Albula-Kraftwerke

In der Landschaftsabstimmung vom 4. September 1960 angenommen

1. Die Landschaft Davos macht von ihrem gemäss Konzessionsvertrag vom 14. Juli 1957 und gemäss Art. 4bis des Bündnerischen Wasserrechtsgesetzes[1] bestehenden Recht Gebrauch und beteiligt sich am Aktienkapital der zu gründenden Kraftwerkgesellschaft mit 15%. Der Grosse Landrat wird ermächtigt, das für diese Beteiligung erforderliche Kapital auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

2. Dem Grossen Landrat wird die Kompetenz eingeräumt, eine allfällige, von den Partnergemeinden nicht beanspruchte Beteiligungsquote des Aktienkapitals zugunsten der Landschaft Davos zusätzlich zu beanspruchen und die hierfür erforderlichen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

[1] BR 810.100

Waldordnung der Gemeinde Davos

Erlassen gestützt auf Art. 54 Abs. 1
des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)[1] und in der Landschaftsabstimmung
vom 7. Juni 1998 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

[1] Dieses Gesetz bezweckt:

a) die Ausführung und Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung;

b) die Erhaltung der Grundlage für einen Forstbetrieb der Gemeinde;

c) die Umschreibung des Verhältnisses der Gemeinde Davos zu den privaten Waldeigentümern;

d) die Umschreibung des Verhältnisses der Gemeinde Davos zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Hinblick auf den Wald;

e) die Förderung der Arbeitssicherheit bei allen Forstarbeiten.

[2] Alle Waldeigentümer können gegen Entgelt Dienstleistungen der Gemeinde beanspruchen.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Vorbehaltenes Recht

1 Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Davos können Bestimmungen zur Bewirtschaftung ihres Waldes erlassen, die über dieses Gesetz hinausgehen.

2 Erlassen diese Körperschaften keine Bestimmungen, so gelten die entsprechenden Vorschriften der Waldordnung der Gemeinde Davos sinngemäss. Ihre Waldordnungen bedürfen der Genehmigung des Kleinen Landrates.

II. Forstbetrieb

Art. 4

Aufgabe

[1] Die Gemeinde kann einen Forstbetrieb unterhalten. Er besteht aus den Revierförstern und der Forstgruppe.

[2] Der Forstbetrieb sorgt unter Leitung des zuständigen Departements für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen. Die anderen öffentlichen und privaten Waldeigentümer können bei der Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer Wälder die Beratung und Unterstützung des Forstbetriebes in Anspruch nehmen.

[1] BR 920.100

[3] Die Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Organisation, die Ausrüstung, die Tätigkeit der Forstgruppe sowie die Kostentragung für deren Arbeiten, regelt der Kleine Landrat in einer Verordnung.

Art. 5

Forstreviere

Der Kleine Landrat beantragt, nach Anhörung der Waldeigentümer, dem Grossen Landrat zuhanden der Regierung des Kantons Graubünden die Reviereinteilung.

III. Gemeinsame, den öffentlichen und den privaten Wald betreffende Bestimmungen

Art. 6

Waldbewirtschaftung

[1] Die forstliche Planung regelt die Waldbewirtschaftung.

[2] Waldeigentümer, die nach übergeordnetem Recht betriebsplanpflichtig sind, haben einen Betriebsplan auszuarbeiten und dem kantonalen Forstinspektorat zur Genehmigung vorzulegen.

[3] Alle Waldeigentümer können der Gemeinde Davos die Erarbeitung der Betriebspläne für ihre Waldungen übertragen.

Art. 7

Zwangsnutzungen

[1] Zwangsnutzungen (Windwurf-, Schneedruck- und Lawinenholz) sind unter Beizug des Revierförsters laufend zu verwerten.

[2] In Notlagen unterstützt die Gemeinde die Waldeigentümer. Der Kleine Landrat setzt Art und Umfang der Unterstützung fest.

Art. 8

Messen, Sortieren

Der zuständige Revierförster ist verantwortlich für das fachgerechte Einmessen und Sortieren des Verkaufsholzes nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche». Der Eigenbedarf wird geschätzt.

Art. 9

Grenzzeichen

Der Eigentümer ist für den Unterhalt der Grenzzeichen verantwortlich.

Art. 10

Leseholz

[1] Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stücke.

[2] Leseholzberechtigt ist, wer über eine entsprechende Bewilligung des jeweiligen Grundeigentümers verfügt. Ist die Gemeinde Grundeigentümerin, erteilt der zuständige Revierförster die Bewilligung.

Art. 11

Freihalten von Bächen

Bäche sind stets freizuhalten.

Art. 12

Riesen

Holztransporte durch Bachtobel, die Verbauungswerke aufweisen, sind verboten.

Art. 13

Feuern

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 14

Generelles Walderschliessungsprojekt

[1] Der Grosse Landrat erlässt ein Generelles Walderschliessungsprojekt in Planform. Bei der Erstellung dieses Erschliessungsprojektes sind die Flur- und Hofzufahrten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

[2] Vor der Beschlussfassung ist ein Auflageverfahren durchzuführen, in dem die betroffenen Grundeigentümer sowie interessierte Dritte Eingaben einreichen können.

[3] Die Walderschliessung kann auch im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Davos geregelt werden. Andernfalls sind die Erschliessungen zu koordinieren.

Art. 15

Arbeitssicherheit

[1] Die Revierförster überwachen die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

[2] Der Kleine Landrat kann Massnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit finanziell unterstützen.

IV. Gemeindewaldungen

Art. 16

Verwaltung

Das zuständige Departement verwaltet die Gemeindewaldungen.

Art. 17

Forstarbeiten

Sämtliche Forstarbeiten erfolgen unter Aufsicht und Leitung des zuständigen Revierförsters. Für Akkordarbeiten legt er die Schlag- und Transportbedingungen schriftlich fest.

V. Privatwaldungen

Art. 18

Schlaggesuche, Schlag-bewilligung

Bei Schlaggesuchen ist der örtliche Revierförster Ansprechpartner der Privatwaldeigentümer.

Art. 19

Arbeits-ausführung

Der Waldeigentümer kann den Forstbetrieb oder private Unternehmer mit der Arbeitsausführung beauftragen.

Art. 20

Schlageinstellung

Bei unsachgemässer Arbeitsausführung oder bei Nichtbeachtung der kantonalen Sicherheitsvorschriften ist der örtliche Revierförster verpflichtet, die Einstellung der Holzerntearbeiten durchzusetzen.

VI. Vollzugs-, Kompetenz- und Strafbestimmungen

Art. 21

Vollzug

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sorgt der Kleine Landrat für den Vollzug dieses Gesetzes. Der Grosse Landrat erlässt Reglemente betreffend den Motorfahrzeugverkehr im Wald, die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die Weidregelung, die Waldbauprojekte sowie für die Behebung und Verhütung von Waldschäden.

Art. 22

Finanz-kompetenzen

Im Rahmen der Kompetenzen des Grossen Landrates gemäss Art. 21 sind für die Finanzierung die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen[1] anzuwenden.

Art. 23

Bussen

Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Reglemente werden, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorschreibt, vom Kleinen Landrat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.– geahndet.

Art. 23 a[2]

Ordnungsbussen

[1] In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat[3] einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[4] ausgestalten.

[2] Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005[5].

VII. Schlussbestimmung

Art. 24

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Waldordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden[6] in Kraft.

[2] Sie ersetzt die Waldordnung der Landschaft Davos Gemeinde vom 25. März 1984[7] und hebt zudem alle früheren Bestimmungen auf, die dieser Waldordnung widersprechen, insbesondere Art. 7 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen vom 9. Juni 1985[8] sowie den Landschaftsbeschluss über das generelle Walderschliessungsprojekt vom 28. September 1986.[9]

[1] DRB 64
[2] Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt
[3] Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023
[4] DRB 31.1
[5] DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.
[6] Von der Regierung genehmigt am 18. August 1998
[7] DRB 71
[8] DRB 64
[9] DRB 75

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos[1]
vom Grossen Landrat am 26. Februar 1998 erlassen

Art. 1

Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

Name	von	bis	Höchstgewicht	Höchstbreite
Bobbahnstrasse	Hohe Promenade	Helilandestrasse	18 t	2,20 m

Art. 2

Fahrverbot mit Ausnahmebewilligungen

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 dieses Reglements.

Name	von	bis	Höchstgewicht	Höchstbreite
Meierhoferwaldstrasse	Stützalpweg	Meierhoferwald	28 t	2,40 m
Seehornwaldstrasse	Baslerstrasse	Seehornwald	28 t	2,40 m
Baawald/Flüela	Flüelastrasse	Baawald	3,5 t	1,80 m
Pedrawald	Pedra	Steinschlagwald	9,0 t	2,00 m
Bolgenwaldstrasse	Dischmastr.	Carjölerbach	28 t	2,40 m
Aebiwaldstrasse	Mühle/Sertig	Kohlboden	18 t	2,20 m
Heidbodenstrasse	Sertigerstrasse	Heidboden		
Furrenwaldstrasse	Sertigerstrasse	Grabentobel	28 t	2,40 m
Rotschwaldstrasse	Landwasserstr.	Rotschtobel	28 t	2,40 m
Rütiwaldstrasse	Ortolfi	Rüti	28 t	2,40 m
Zügwaldstrasse	Landwasserstr.	Zügwald	18 t	2,20 m

Art. 3

Ausnahmen ohne Bewilligung

Ausnahmen:

- Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr- Fahrten zum Zwecke amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes
- Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- Fahrten, die anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen angeordnet werden
- Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild

[1] DRB 71

- Fahrten für den Unterhalt von öffentlichen Werken (Trinkwasser, Abwasser, Wildbäche etc.)
- Fahrten für den Unterhalt von touristischen Anlagen (Wanderwege, Feuerstellen, etc.)
- Fahrten für den maschinellen Unterhalt von Pisten und Loipen gemäss Zonen- oder Erschliessungsplan
- Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften

Notfälle:
In Notfällen erteilt der Kleine Landrat eine Bewilligung.

Art. 4

Besondere Vorschriften

Der Kleine Landrat kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeit und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Der Forstdienst kann die Strassen in eigener Kompetenz wegen Holzerei- und Bringungsarbeiten für eine beschränkte Zeit für jeglichen Verkehr sperren.

Abschrankungen und Weidezäune sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Fahrbahn angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 1000.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5000.- bestraft.

Art. 6

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Kleinen Landrat. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 7

Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG)[1].

[1] BR 870.100

Verordnung über die Wälder mit besonderer Schutzfunktion (Waldbau "C")

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos[1]
vom Grossen Landrat am 26. Februar 1998 erlassen

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde unterstützt zusammen mit Bund und Kanton die Erhaltung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion. Priorität hat die Erhaltung der Schutzfunktion zugunsten Siedlungen und deren Erschliessung sowie Verkehrswege.

Art. 2

Begriff, Definition

Die Wälder mit besonderer Schutzfunktion werden vom Forstinspektorat Graubünden nach Richtlinien des Bundes bezeichnet. Wald mit besonderer Schutzfunktion kann Fraktions-, Privat- oder Landschaftswald umfassen.

Art. 3

Waldbewirtschaftung

Die Waldeigentümer sind verpflichtet, die Wälder mit besonderer Schutzfunktion so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass die Schutzfunktion gewährleistet ist. Grundlage für die Bewirtschaftung bildet die forstliche Planung.

Art. 4

Ausführungsprojekte

Bund und Kanton unterstützen die Bewirtschaftung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion mit Ausführungsprojekten.

Privatwaldeigentümer und Fraktionsgemeinden können die Bewirtschaftung ihrer Wälder mit besonderer Schutzfunktion ohne Kostenfolge der Gemeinde übertragen. Der Holzerlös aus den Projektarbeiten fliesst in die Projektabrechnung ein.

Andernfalls haben die Privatwaldeigentümer und Fraktionsgemeinden auf eigene Verantwortung gegenüber Bund und Kanton die besondere Schutzfunktion sicherzustellen.

Art. 5

Projektgenehmigung

Der Kleine Landrat lässt die Ausführungsprojekte durch das zuständige Departement ausarbeiten. Alle betroffenen Waldeigentümer sind anzuhören. Der Grosse Landrat entscheidet endgültig und genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Ausführungsprojekte.

[1] DRB 71

Reglement über die Weidregelung

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos[1]
vom Grossen Landrat am 26. Februar 1998 erlassen

Art. 1

Im Waldentwicklungsplan wird festgelegt, in welchen Gebieten eine eigentümerverbindliche Regelung des Weidganges notwendig ist oder bestehende Rechte abgeändert werden müssen.

Art. 2

Die eigentümerverbindliche Weideregelung oder die Abänderung bestehender Rechte gemäss Waldentwicklungsplan erfolgt durch den Grossen Landrat im Rahmen forstlicher Projekte.

Ist kein Waldentwicklungsplan vorhanden, so wird der Weidgang nach Absprache mit dem kantonalen Forstdienst einzeln im Rahmen forstlicher Projekte geregelt.

[1] DRB 71

Verordnung über die Verhütung und Behebung von Waldschäden

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos[1]
vom Grossen Landrat am 25. Februar 1999 erlassen

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde unterstützt zusammen mit Bund und Kanton die Verhütung und Behebung von Waldschäden. Im Vordergrund steht die Erhaltung der Schutzfunktion.

Art. 2

Begriff/ Definition

Die Massnahmen für die Verhütung und Behebung von Waldschäden basieren auf der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung[2] sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3

Walderhaltung

Die Waldeigentümer tragen die Verantwortung für die Erhaltung ihrer Wälder. Die Verpflichtung besteht auch ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Art. 4

Anordnung der Massnahmen

Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche vom Kanton angeordnet werden. Mit der Anordnung werden die Kosten anerkannt und die Massnahmen sind beitragsberechtigt.

Art. 5

Verhütung

Die Verhütung, insbesondere Kontroll- und Überwachungsaufgaben, werden vom Forstbetrieb für das ganze Waldareal im Gebiete der Landschaft Davos übernommen und mit Bund und Kanton abgerechnet.

Art. 6

Behebung

Die Waldeigentümer haben für die Behebung von Waldschäden zu sorgen. Die finanzielle Abgeltung der Massnahmen von Bund und Kanton ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der eidg. und kant. Waldgesetzgebung, gewährleistet.

[1] DRB 71
[2] SR 921.0: Eidgenössisches Waldgesetz; BR 920.100: Kantonales Waldgesetz

Waldeigentümer können die Behebung von Waldschäden der Gemeinde übertragen. Daraus entstehen ihnen weder Kosten noch Beitragsansprüche. Der Holzerlös aus den ausgeführten Massnahmen fällt der Gemeinde zu und ist Bestandteil der Beitragsabrechung mit Bund und Kanton. Die Arbeitsausführung ist mit dem Waldeigentümer zu regeln.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung im Grossen Landrat in Kraft.

Verordnung über die Jungwaldpflege (Waldbau „A“)

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos[1]
vom Grossen Landrat am 25. Februar 1999 erlassen

Art. 1

Zweck

Die Gemeinde unterstützt zusammen mit Bund und Kanton die Jungwaldpflege.

Priorität hat die Nachhaltigkeit sowie die Erhaltung stabiler Wälder mit standortgerechten Baumarten und guter Qualität.

Die anderen Waldfunktionen werden berücksichtigt.

Art. 2

Begriff/ Definition

Die Arbeiten im Projekt Jungwaldpflege basieren auf der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung[2] sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Diese Projekte können Fraktions-, Privat- und Landschaftswald umfassen.

Art. 3

Walderhaltung

Die Waldeigentümer sind verpflichtet, ihre Wälder nachhaltig zu bewirtschaften und zu pflegen. Grundlage für die Bewirtschaftung bildet die forstliche Planung.

Art. 4

Bauprogramme

Bund und Kanton unterstützen die nachhaltige Bewirtschaftung mit der Jungwaldpflege in Mehrjahresprogrammen. Die Krediterteilung erfolgt mit der Eingabe von Bauprogrammen.

Waldeigentümer können die Ausführung von Arbeiten des Projektes Jungwaldpflege der Gemeinde übertragen. Den Waldeigentümern erwachsen daraus weder Kosten noch Beitragsansprüche. Der Holzerlös aus den Projektarbeiten fliesst in die Projektabrechnung ein.

Art. 5

Zuständigkeit

Der Kleine Landrat lässt die Bauprogramme durch das zuständige Departement ausarbeiten. Die Arbeitsausführung ist mit dem Waldeigentümer zu regeln.

Der Grosse Landrat genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die Bauprogramme.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung im Grossen Landrat in Kraft.

[1] DRB 71
[2] SR 921.0: Eidgenössisches Waldgesetz; BR 920.100: Kantonales Waldgesetz

Verordnung über den Forstbetrieb

Gestützt auf Art. 4 der Waldordnung der Landschaft Davos[1]
vom Kleinen Landrat am 16. Juni 1998 erlassen
(Stand am 16. März 2010)

Art. 1

Begriff

Der Forstbetrieb sorgt für die Bewirtschaftung der Landschaftswaldungen, die Instandhaltung der forstlichen Infrastruktur (Erschliessungen und Verbauungen) und die Ausführung der forstlichen Arbeiten in den Forstprojekten.

Der Forstbetrieb kann Aufträge für alle öffentlichen und privaten Waldeigentümer, für andere Verwaltungsabteilungen und für Dritte ausführen.

Der Forstbetrieb kann Leistungen selber erbringen oder diese von Dritten einkaufen.

Art. 2

Organisation

Der Forstbetrieb ist als Abteilung dem Departement "Tiefbau" unterstellt.

Der Betriebsleiter steht dem Forstbetrieb vor.

Die Aufgaben aller Mitarbeiter des Forstbetriebes werden im Stellenbeschrieb definiert.

Art. 3

Personal, Ausrüstung

Die finanziellen Mittel für das Forstpersonal, Gebäude und Maschinen und Geräte werden in Finanzplan, Voranschlag und Rechnung der Landschaft Davos Gemeinde ausgewiesen.

Art. 4[2]

Kostensätze

Die Leistungen des Forstbetriebes werden zu den Selbstkostenpreisen, zum Regietarif oder nach offerierten Preisen verrechnet.

Die Selbstkosten werden vom Forstbetrieb auf der Grundlage eines anerkannten Modells einer Vollkostenrechnung berechnet.

Die Regietarife werden aus den Unterlagen der Branchenverbände (Baumeisterverband, Forstunternehmerverband, Waldwirtschaft Verband Schweiz) ermittelt.

Die Verrechnung der Eigenleistungen in forstlichen Projekten richtet sich nach den Projektvorschriften.

Offerten sind so zu berechnen, dass mindestens die Selbstkosten gedeckt sind.

Bei der Verrechnung von Dienstleistungen für Verwaltungsabteilungen der Gemeinde und für grosse Regieaufträge können Rabatte gewährt werden.

Die Ansätze und die Rabatte werden durch den Departementsvorsteher festgelegt.

[1] DRB 71
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 16. März 2010; in Kraft getreten am 16. März 2010

Art. 5

Verrechnung der Leistungen

Die Verrechnung der Leistung zu den Selbstkosten wird bei allen Regieaufträgen für Forstarbeiten der privaten und öffentlichen Waldeigentümer in der Landschaft Davos angewendet.

Als Forstarbeiten gelten die Arbeiten der 1. Produktionsstufe (Bestandesbegründungen, Waldpflege, Wildschutzmassnahmen etc.), der 2. Produktionsstufe (Holzerei, Bringung etc.), unterstützende Massnahmen (temporäre Verbauungen, Hangsicherungen etc.) sowie Unterhaltsarbeiten an forstlichen Infrastrukturen (Grenzzeichen, Waldwege, Entwässerungen, Zäune etc.).

…[1]

Art. 6[2]

[1] Abs. 3 ersatzlos aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. März 2010, in Kraft getreten am 16. März 2010

[2] Ersatzlos aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. März 2010; in Kraft getreten am 16. März 2010

Landschaftsgesetz über die Zuchtstier-Prämierung

In der Landschaftsabstimmung vom
11. März 1906 angenommen

Die Gemeinde Davos bewilligt zur Hebung der Rindviehzucht in der Landschaft Davos für die Prämierung von Zuchtstieren die gleichen Beträge, wie sie nach Ermessen der kantonalen Expertenkommission auf den Bezirksschauen dem Stierhaltern vom Kanton zugewiesen werden. Der Gemeindebeitrag knüpft sich an die Bedingungen der jeweiligen kantonalen Verordnung über die Zuchtstierprämierungen.[1]

Ausdrücklich vorbehalten wird dabei der Nachweis der Zeugungsfähigkeit der zur Prämierung angemeldeten Tiere. Im Zweifel behält sich die Verwaltungsbehörde[2] vor, die Ausrichtung der Prämie vom Gutachten des Vorstandes der Rindviehversicherungsanstalt Davos abhängig zu machen.

[1] Vgl. Art. 47 der kantonalen Rindviehzuchtverordnung, BR 912.050
[2] Nunmehr Kleiner Landrat

Landschaftsgesetz betreffend Bestellung und Entladung von Alpen und Atzungen und betreffend Gemeinatzung

In der Landschaftsabstimmung
vom 18. Dezember 1898 angenommen

Art. 1

Keine Atzung in der Landschaft darf stärker bestellt werden, als dieselbe nach der Anzahl der Stösse, aus denen sie besteht, zu ertragen vermag. Der Besatz richtet sich nach den vorhandenen Weidbriefen und Weidordnungen.[1]

Für jeden überstellten Stoss Weid verfällt die Atzungsgenossenschaft mit Regress gegen den Fehlbaren in eine Busse bis auf Fr. 10.- und soll überdies das überstellte Vieh abgetrieben werden.

Art. 2

Jede Atzungsgenossenschaft hat im Laufe des Monats Juni zusammenzutreten, um den jährlichen Besatz durch jeden, der Vieh in der Atzung sömmert, feststellen zu lassen. Wer hierbei falsche Angaben macht, wird ebenfalls mit einer Busse bis auf Fr. 10.- belegt.

Art. 3

Jede Atzungsgenossenschaft ist schuldig, auf Verlangen die aufgenommenen Besatzlisten sowohl dem Gemeindevorstand, als den Alpvögten der Nachbaratzungen zur Einsicht vorzuweisen.

Art. 4

Die Alpentladung richtet sich nach den Genossenschaftsstatuten. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Busse von Fr. 1.- per Stück und per Tag.

Art. 5

Die Ausscheidung von Schafen während des Sommers oder im Herbst, wenn es auch nur ein einzelnes Stück wäre, darf nur unter Aufsicht des Alpvogtes oder eines vollgütigen Zeugen und des betreffenden Hirten geschehen. Unter allen Umständen hat jedoch an den Alpvogt möglichst baldige Anzeige zu erfolgen.

Art. 6

Bei der Alpentladung im Herbst soll alles Schmalvieh auf bestimmten Scheideplätzen ausgeschieden werden und darf sich mit den ausgeschiedenen Stücken niemand vom Scheideplatz entfernen, ohne dieselben dem Aufseher oder Alpvogt vorgewiesen zu haben.

[1] Vgl. Verzeichnis der Korporationsteilrechte und Statuten der Alpgenossenschaften

Art. 7

Der jeweilige Alpvogt ist verpflichtet, ein Register zu führen, welches Aufschluss gibt über die Anzahl der Stücke und deren Hauptzeichen einer jeden Alpgenossen.

Art. 8

Wer den Bestimmungen der Art. 5 und 6 zuwiderhandelt, kann bis auf Fr. 50.- gebüsst werden.

Art. 9

Bei den allgemeinen Ausscheidungen übrigbleibende Stücke werden dem jeweiligen Amtsweibel zugestellt, deren Stückzahl im Amtsblatt publiziert und diejenigen Stücke, über welche sich niemand als Eigentümer ausweist, zu Gunsten der Gemeindekasse versteigert.

Art. 10

Die Gemeinatzung (Preisgang) ist im ganzen Gebiet der Landschaft aufgehoben.

Art. 11

Übertretungen werden in jedem einzelnen Fall per Stück bis auf Fr. 1.- für Schmalvieh und bis auf Fr. 2.- für Grossvieh bestraft.

Landschaftsgesetz über Gemeindebeiträge an Meliorationen

In der Landschaftsabstimmung
vom 2. Dezember 1990 angenommen

Art. 1

Gemeindebeiträge

Die Gemeinde leistet in Ergänzung zu Kantonsbeiträgen an Meliorationen Gemeindebeiträge.

Meliorationen sind Massnahmen, Werke und landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen (Art. 1 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden).[1]

Die Gemeindebeiträge werden im Rahmen des Jahresvoranschlages durch den Fonds für öffentliche und private Werke finanziert, der gemäss Art. 17 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen[2] durch den Ertrag der Handänderungssteuer gespiesen wird.

Der Jahresvoranschlag darf Beiträge nach diesem Landschaftsgesetz nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Zwecken des Fonds für öffenliche und private Werke vorsehen.

Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 2

Voraussetzung und Höhe der Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge setzen Kantonsbeiträge voraus. Die betragen in der Regel drei Fünftel der Kantonsbeiträge, erreichen jedoch mindestens die Höhe, die erforderlich ist, um die vollen Kantonsbeiträge auszulösen.

Beiträge werden vor allem für Umbauten geleistet, die der Tier- und der Gewässerschutz erfordern.

Art. 3

Verwendung von Davoser Holz

Gemeindebeiträge können mit der Auflage verknüpft werden, dass für den subventionierten Bau Davoser Holz verwendet werde.

Art. 4

Verfahren

Beitragsgesuche sind unter Beilage der Planunterlagen und Kostenberechnungen sowie weiterer Belege im Doppel bis am 15. Juli des dem Baujahr vorausgehenden Jahres an den Kleinen Landrat zu richten. Sie können im Baujahr nur zur Auszahlung gelangen, wenn sie im Jahresvoranschlag vorgesehen sind.

[1] BR 915.100
[2] DRB 64

Art. 5

Zuständigkeit

Der Kleine Landrat entscheidet aufgrund der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Instanz endgültig über die Gewährung der Gemeindebeiträge.

Art. 6

Übergangsbestimmungen

Beitragsgesuche für Meliorationen, die im Jahre 1991 zum Abschluss gelangen, können an den Kleinen Landrat eingereicht werden. Die Auszahlung der Beiträge kann erst nach der entsprechenden Budgetgenehmigung vorgenommen werden.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt das Landschaftsgesetz vom 6. Juli 1958 über die Ausrichtung öffentlicher Beiträge an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten und tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.[1]

[1] In Kraft getreten am 2. Dezember 1990

Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung

Vom Kleinen Landrat am 21. August 2001 erlassen
(Stand am 1. Juli 2008)

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Tierkörperbeseitigung auf Alpen und Weiden in der Landschaft Davos Gemeinde.

Art. 2

Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Sömmerungs- und Weidezeit sind die Besitzer der Alpen und Weiden bzw. deren Pächter und die Tierbesitzer.

Art. 3

Organisation

Die Organisation der Tierkörperbeseitigung obliegt der Gemeinde.

Art. 4

Meldung

Über verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere muss vom verantwortlichen Personal oder vom Besitzer unverzüglich Meldung an die Landschaftspolizei Davos erstattet werden.

Art. 5[1]

Grundsätze

Die auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen – zur technischen Verwertung in die örtliche Tierkörpersammelstelle, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, abzutransportieren.

Wer Tiere auf Alpen und Weiden in der Landschaft Davos sömmert, ist verpflichtet, wenn nötig die Kadaverbergung mit Helikoptern zu gewährleisten.

Das Verscharren ist nur ausnahmsweise unter Einhaltung der in Art. 6 - 9 genannten Voraussetzungen zulässig.

Art. 6

Beseitigung der Kadaver a) bis 70 kg

Einzelne Tierkadaver bis 70 kg sind von den Verantwortlichen an einer von der Landschaftspolizei Davos bezeichneten Stelle zu deponieren. Sie können auch durch die Verantwortlichen an einem nicht sumpfigen Ort und ausserhalb von Quellfassungen oder Wasserläufen in einer Grube mit mindestens 1,25 Meter Überdeckung vergraben werden.

Fallen zahlreiche Kadaver an, sind sie zum Abtransport an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse bereitzustellen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 3. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Juli 2008

Art. 7

b) über 70 kg

Die Tierkadaver sind durch die Verantwortlichen an einer von der Landschaftspolizei Davos bezeichneten Haupt- oder Verbindungsstrasse, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, zum Abtransport durch den kantonalen Grosskadaversammeldienst bereitzustellen.

Der Einsatz von Helikoptern darf ausschliesslich und nur auf Anordnung der Landschaftspolizei erfolgen, welche auch die Flüge veranlasst.

Wenn Örtlichkeiten, Wetterverhältnisse oder andere Umstände eine Bergung mittels Helikoptern verunmöglichen, sind die Tierkadaver nach den Weisungen unter Kostenfolge für die Gemeinde zu vergraben.

Art. 8

Kostentragung

Die Kosten für das Beseitigen von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg (Art. 6), wie auch die Kosten für das Bereitstellen von Kadavern an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse, gehen zu Lasten des Tierbesitzers oder des Pächters.

Bei der Kadaverbergung mittels Helikopter bleibt der Auftraggeber/Tierbesitzer kostenpflichtig. Die Gemeinde beteiligt sich an allenfalls nicht gedeckten Kosten der Flugbergung, pro Fall im Maximum mit einem Betrag von Fr. 200.- pro Bergung.

Die Abtransportkosten der Kadaver ab Haupt- oder Verbindungsstrasse, wie notfalls die Verscharrungskosten der Grosskadaver (Art. 7), gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Originalrechnungen der Tierbergung sind nach Eingang umgehend der Landschaftspolizei einzureichen. Weitergehende Flugkosten oder sonstige Unkosten werden von der Landschaft Davos nicht übernommen. Hievon ausgenommen sind Seuchenfälle, welche im Einvernehmen mit dem kantonalen Veterinäramt zu regeln sind.

Art. 9

Ergänzendes Recht

Übergeordnetes Recht, insbesondere folgende Erlasse, bleiben ausdrücklich vorbehalten:

a) Eidgenössische Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle;
b) Kantonale Veterinärverordnung;
c) Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos[1] finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung der Gemeinde Davos vom 9. August 1989 werden aufgehoben.

Art. 11

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

[1] DRB 22

Gemeindegesetz über die Volksschule

In der Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommen
(Stand am 1. Januar 2021)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und Art. 12 Abs. 1 lit. b Verfassung für die Gemeinde Davos erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

[1] Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

a) Kindergartenstufe

b) Primarstufe

c) Sekundarstufe I

[2] Die Gemeinde Davos kann bei Bedarf in den Fraktionen Schulstandorte betreiben, sofern dies mit dem übergeordneten Recht und den Lehrplänen vereinbar ist.

Art. 2

Bildungsziele und -bereiche

[1] Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

[2] Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

[3] Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

[4] In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

[5] Die Volksschule versteht sich als Bestandteil eines umfassenden und weitergehenden Schulangebots in der Region Davos. Sie pflegt die Kooperation und den Austausch mit den übrigen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.

[6] Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

[7] Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

Art. 3

Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 4

Religionsunterricht

[1] Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und erfolgt auf deren Kosten. Die Gemeinde stellt die Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.

[2] Vor Schuljahresbeginn können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Religionsunterricht schriftlich abmelden.

Art. 5

Schulsprache

Die Schulsprache ist Deutsch.

Art. 6

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 7

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben an.

Art. 8

Zusätzliche Angebote

[1] Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote gemäss den kantonalen Vorgaben schaffen.

[2] Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 9

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich sind die Schulleitungen im Rahmen eines vom Schulrat vorgegebenen Konzeptes zuständig.

Art. 10

Talentschule, Talentklassen

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und in musischen Disziplinen führen.

Art. 11

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Art. 11a[1]

Sprachliche Frühförderung

[1] Die Gemeinde kann Massnahmen zur sprachlichen Frühförderung bis zwei Jahre vor dem Kindergarteneintritt einführen.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 22. Dezember 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

[2] Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Angebot zur sprachlichen Frühförderung für ihr Kind nutzen. Die Erziehungsberechtigten können auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichtet werden.

[3] Die Erziehungsberechtigten haben für die ihrem Kind zukommende Sprachförderung angemessene Beiträge zu leisten.

[4] Die Gemeinde erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Sie legt den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.

II. Lehrpersonen

Art. 12

Anstellung

[1] Die Lehrpersonen werden durch die Hauptschulleitung und die Schulleitung des betroffenen Schulkreises angestellt und entlassen.

[2] Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

[3] Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 13

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das kommunale Personalrecht sowie durch ein vom Schulrat zu erlassendes Funktionendiagramm geregelt.

Art. 14

Weiterbildung

[1] Für die obligatorische Weiterbildung gelten die kantonalen Vorgaben.

[2] Die Kurskosten und die Spesen werden gemäss einem vom Schulrat erlassenen Reglement entrichtet. Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

III. Schulaufsicht und Schulleitung

Art. 15

Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht und Leitung der Schule obliegt:

A) dem Grossen Landrat;

B) dem Kleinen Landrat;

C) dem Schulrat;

D) der Schulleiterkonferenz;

E) der Hauptschulleitung;

F) den Schulleitungen.

IV. Politische Behörden

A. GROSSER LANDRAT

Art. 16

Aufgaben

[1] Der Grosse Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

[2] Er legt auf Antrag des Kleinen Landrates die Schulstandorte fest. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

[3] Der Grosse Landrat erlässt eine Verordnung zur Entschädigung der Mitglieder des Schulrates für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde.

B. KLEINER LANDRAT

Art. 17

Kompetenzen

[1] Der Kleine Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten. Er führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest.

[2] Er erlässt ein Personalreglement für alle Belange, die nicht im übergeordneten Recht enthalten sind.

[3] Er genehmigt das Funktionendiagramm sowie das Pflichtenheft für den Schulrat und bringt diese dem Grossen Landrat zur Kenntnis.

[4] Dem Kleinen Landrat obliegen der Bau, der Unterhalt und der Betrieb der Schulliegenschaften und übrigen Infrastruktur.

[5] Er entscheidet über die Gesuche zur wiederholten oder dauernden Benützung von Schullokalitäten und -einrichtungen zu anderen als zu Schulzwecken.

[6] Er bestimmt den Schularzt und den Schulzahnarzt, trifft die notwendigen Leistungsvereinbarungen und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

V. Organisation und Leitung der Schule

C. SCHULRAT

Art. 18

Wahl und Amtsdauer

[1] Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weitere vom Volk gewählte Mitglieder bilden den Schulrat.

[2] Die Amtsdauer des Schulrates entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 19

Organisation

[1] Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Schulrat selbst.

[2] Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied des Schulrates verlangt.

[3] Bei den Schulratssitzungen nehmen die Hauptschulleitung sowie die Lehrervertretung mit beratender Stimme teil, soweit sie vom Schulrat für einzelne Sitzungen oder Geschäfte nicht dispensiert werden.

[4] Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

[5] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Präsidium

[1] Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

[2] In dringlichen Fällen trifft sie bzw. er die nötigen provisorischen Anordnungen (Präsidialentscheid). Sobald es die Verhältnisse erlauben, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 22[1]

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

[1] Der Schulrat ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Schule und für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 36. Im Weiteren legt er die Rahmenbedingungen für die operative Leitung der Schule durch die Schulleitungen und die Hauptschulleitung fest, insbesondere sind dies:

a) Festlegung von Leitbild und Organigramm der Schule;

b) Erlass eines Funktionendiagramms;

c) Erlass eines Pflichtenheftes für den Schulrat;

d) Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule.

[2] Für fremdsprachige Kinder kann der Schulrat die sprachliche Frühförderung sowie den Kindergartenbesuch für obligatorisch erklären.

[3] Er verantwortet alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse und Reglemente einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Soweit übergeordnetes Recht nicht zwingend den Schulrat für zuständig erklärt, kann er seine Aufgaben an Dritte delegieren.

Art. 23

Erlass von Reglementen und Pflichtenheften

Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über die Schulabsenzen und Urlaub und die Pflichtenhefte für die Schulleitungen und die Hauptschulleitung. Er kann weitere Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.

D. SCHULLEITERKONFERENZ

Art. 24

Zusammensetzung

Die Schulleiterkonferenz setzt sich zusammen aus der Hauptschulleitung und den schulkreisinternen Leitungen.

[1] Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag I vom 22. Dezember 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

Art. 25

Organisation

[1] Der Schulleiterkonferenz steht die Hauptschulleitung vor.

[2] Die Schulleiterkonferenz wird von der Hauptschulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied der Schulleiterkonferenz verlangt.

[3] Eine vom Lehrerverein Davos gewählte Lehrperson kann an den Schulleiterkonferenzen mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

[4] Zu den Sitzungen der Schulleiterkonferenz können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

[5] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26

Aufgaben

[1] An der Schulleiterkonferenz informieren sich die Schulleitungen und die Hauptschulleitung gegenseitig über Aktualitäten in den Schulkreisen.

[2] Die Schulleitungen erfüllen zusammen mit der Hauptschulleitung die operativen Aufgaben der Volkschule insgesamt gemäss dem Funktionendiagramm.

E. HAUPTSCHULLEITUNG

Art. 27

Anstellung

Die Hauptschulleitung wird vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie ist Angestellte der Gemeinde.

Art. 28

Aufgaben

Die Hauptschulleitung erfüllt die ihr gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisübergreifenden Aufgaben. Sie nimmt an der Schulleiterkonferenz teil.

Art. 29

Weiterbildung

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

F. SCHULLEITUNGEN

Art. 31

Anstellung

Die Schulleitungen werden vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie sind Angestellte der Gemeinde.

Art. 32

Aufgaben

Die Schulleitungen erfüllen die ihnen gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisinternen Aufgaben. Sie nehmen an der Schulleiterkonferenz teil.

Art. 33

Weiterbildung

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

VI. Erziehungsberechtigte

Art. 34

Erziehungsberechtigte

[1] Die Erziehungsberechtigten können im Einverständnis und nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

[2] Die Erziehungsberechtigten orientieren die Lehrperson über dauernde oder zeitlich begrenzte gesundheitliche Einschränkungen oder spezielle Umstände, auf die Rücksicht genommen werden muss.

[3] Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auch auf dem Schulweg verantwortlich.

VII. Informatikinfrastruktur

Art. 35

Umgang mit der Informatikinfrastruktur

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie sämtliche Lehrpersonen und alle weiteren Angestellten mit Zugang zur Informatikinfrastruktur der Gemeinde Davos unterliegen dem jeweils gültigen Reglement für die Benutzung und den Umgang der Informatikinfrastruktur.

VIII. Rechtspflege

Art. 36

Rechtsweg

[1] Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Hauptschulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

[2] Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

[3] Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Promotion beziehungsweise Nichtpromotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz über die Volksschule tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft[1] und ersetzt das bisherige Landschaftsgesetz über die Volksschule vom 10. Juni 2001.

Art. 38

Übergangsbestimmung

Die gewählten Schulräte bleiben während der laufenden Amtsdauer 2013 - 2016 im Amt.

[1] Mit Beschluss vom 24. Juli 2015 vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden genehmigt

Disziplinarordnung für die Volksschulen der Gemeinde Davos

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen
(Stand am 18. Dezember 2015)

A. Allgemeines

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

[1] Der Schulrat der Gemeinde Davos erlässt gestützt auf die kantonale und kommunale[1] Schulgesetzgebung die nachfolgende Disziplinarordnung.
[2] Sie gilt für sämtliche Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und Kindergärten der Gemeinde Davos.

Art. 2

Zweck

[1] Die Disziplinarordnung dient zusammen mit den Hausordnungen der Erreichung der Bildungsziele und -bereiche gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.
[2] Sie regelt die Kompetenz und Weisungsberechtigung der Schulbehörden, der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin
a) Allgemein

Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Drittpersonen taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben insbesondere:

a) untereinander, gegenüber Schulleitung, Lehrpersonen und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.
b) die Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Schulpersonal zu befolgen.
c) an Schulanlässen teilzunehmen.
d) anständige und der jeweiligen Schulsituation bzw. Unterrichtssituation angepasste Bekleidung zu tragen.

Art. 4

b) Schulbeginn, Pause, Schulschluss

[1] Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten.
[2] Die Schülerinnen und Schüler halten sich in der Pause im Freien auf und dürfen das Schulareal nicht verlassen. Sie werden durch Lehrpersonen beaufsichtigt. Nach Unterrichtsschluss haben sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Hause zu begeben.

[1] DRB 81

Art. 5

c) Räume, Einrichtungen, Geräte

[1] Die für Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sind zu befolgen.
[2] Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale, den Gebäuden und Schularealen, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Bei Beschädigung bleien Ersatzansprüche nach Art. 41 ff. OR vorbehalten.

Art. 6

Genussmittel und gefährliche Gegenstände

[1] Konsum und Besitz aller Arten von Genussmitteln, insbesondere alkoholische Getränke sowie Tabak und andere Raucherwaren, und das unerlaubte Mitführen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere von Schleudern, Stich- und Schlaginstrumenten, Laserpointern, Reizgassprays, Elektroschockgeräten, Pyros und anderen Feuerwerkskörpern, sind strikte untersagt.
[2] Die Lehrpersonen können Kontrollen vornehmen und solche Gegenstände sicherstellen.

C. Strafverfolgung, Disziplinarstrafen (Kompetenzen, Verfahren)

Art. 7

Verzeigung, Disziplinarstrafen

[1] Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie nach den eidgenössischen Nebengesetzen und kantonalen und kommunalen Erlassen strafbare Tatbestände (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, das Vermögen, die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich, die sexuelle Integrität, Betäubungsmitteldelikte, Verstösse gegen die Waffen- und Sprengstoffgesetzgebung usw.) werden an die zuständigen Instanzen zur Verfolgung und Bestrafung verzeigt. Andere Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit bestraft.
[2] Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen. Sie sollen, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.
[3] Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt sechs Halbtage.
[4] Schwere Verstösse während eines Klassenlagers oder bei mehrtägigen Schulreisen können zur sofortigen Heimreise führen. Diesfalls sind vorgängig die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Art. 8

Kompetenzen

Die Lehrperson kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest oder besondere Arbeit im eigenen Schulhaus bis zu zwei Halbtagen verfügen.
[2] Die Schulleitung und der Schulrat können nebst Verweis und Strafaufgabe Arrest oder besondere Arbeit im Umfang von vier (Schulleitung) resp. sechs (Schulrat) Halbtagen anordnen.

Art. 9

Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör

[1] Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.
[2] In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als einem Halbtag in Frage steht, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.
[3] In Fällen nach Abs. 2 ist der Entscheid den Erziehungsberechtigten schriftlich und begründet mitzuteilen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Arrest und besondere Arbeit vorab mündlich mitgeteilt werden.

Art. 10

Information

Lehrpersonen, Schulleitung, Schulpersonal und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Datenschutz) und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11

In-Kraft-Treten

Diese Disziplinarordnung tritt am 18. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schul- und Disziplinarordnung vom 7. Februar 2005.

Reglement über Schulabsenzen

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule der Gemeinde Davos
Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen (Stand 1. Oktober 2026)

Art. 1

Grundsatz

Der Unterricht der Schule und des Kindergartens ist regelmässig und pünktlich zu besuchen und darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2[1]

Urlaubskompetenzen, Eingabefristen

[1] Gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen. Auch die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmässig zur Schule gehen und damit ihre Schulpflicht erfüllen (Art. 68 Abs. 1 kantonales Schulgesetz). Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten insbesondere Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie.

[2] Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Die Erziehungsberechtigten können davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen (Jokertage). Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Tage und müssen zuerst bezogen werden. Ein Urlaub muss gemäss den nachfolgenden Fristen und Kompetenzordnung vor der Schulabsenz beantragt werden (vorbehalten sind die in Abs. 3 – 5 geregelten Spezialfälle):

Kompetenzstufe	**max. Halbtage**	**total Tage**	**Frist und Mittel für Einreichung**
Erziehungsberechtigte	erste 6 Halbtage	3 Tage	5 Tage (Absenz mittels KLAPP)
Schulleitung	weitere 24 Halbtage	12 Tage	3 Wochen (mittels Formular auf Website VSD)
Kanton (AVS)	jeder weitere Halbtag bzw. Tag		Frist gemäss kantonaler Weisung[2]

[3] Über den Bezug von Joker- oder weiteren Urlaubshalbtagen zur Verlängerung der Sommerferien entscheidet die Schulleitungskonferenz. Das Gesuch muss 20 Schultage vor Urlaubsbeginn mittels dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

[4] Über den Bezug von Joker- oder weiteren Urlaubshalbtagen während Schulanlässen entscheidet die Schulleitung. Das Gesuch muss mittels dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular innert den in Abs. 2 genannten Fristen eingereicht werden.

[5] Über den Bezug von Joker- oder weiteren Urlaubshalbtagen während der gesamten Woche (Montag bis Freitag) des World Economic Forums sowie wäh-

[1] Geändert gemäss Nachtrag I am 1. Oktober 2026; in Kraft getreten am 1. Oktober 2026
[2] Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Dezember 2017

rend «Ab auf die Piste» entscheidet die Schulleitungskonferenz. Das Gesuch muss jeweils bis spätestens Ende Oktober mittels dem auf der Webseite zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

Art. 3[1]

Benachrichtigung und Kontrolle

Unmittelbar vor Beginn einer krankheitsbedingten Absenz haben die Erziehungsberechtigen einen entsprechenden Eintrag im KLAPP vorzunehmen. Für Joker- resp. Urlaubstage gelten die Fristen und Mittel der Einreichung gemäss Art. 2 hiervor. Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über die Absenzen.

Art. 4

Schnupperlehren

Urlaube für "Schnupperlehren" fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von den Real- bzw. Sekundarlehrpersonen erteilt.

Art. 5

Vorzeitiger Schulaustritt/ 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Die Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6

Dispensen für einzelne Schulfächer

Aus gesundheitlichen Gründen können die Schülerinnen und Schüler nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch die Klassenlehrperson von einzelnen Fächern oder Schulstunden dispensiert werden. In allen anderen Fällen sind Dispensgesuche an die Klassenlehrperson zu Handen der Schulleitung zu richten.

Art. 7

Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für das Aufarbeiten des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 8

Missbrauch

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, werden mit einer Busse bis Fr. 5‘000.– bestraft. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 2006. Es tritt auf den 18. Dezember 2015 in Kraft.

[1] Geändert gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2026; in Kraft getreten am 1. Oktober 2026

Reglement für die Anstellung einer Fachperson Logopädie

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen
(Stand am 18. Dezember 2015)

Art. 1

Allgemeines

Die Volksschule unterhält einen logopädischen Dienst.

Art. 2

Anstellung einer Fachperson Logopädie

Die Schulleiterkonferenz der Gemeinde Davos wählt eine Fachperson Logopädie mit vollem Pensum. Das Pensum kann für ISS-Kinder um die Anzahl dieser Lektionen angepasst werden.

Art. 3

Anstellungsbedingungen

Besoldung, Sozialleistungen und Ferienanspruch richten sich nach den Ansätzen für Schulische Heilpädagogen. Die wöchentliche Präsenzzeit bei einem Vollpensum ist in einem Stundenplan festzulegen und umfasst 29 Stunden à 45 Minuten. Sie gliedert sich wie folgt:

- Arbeit mit dem Kind (Einzel- und Gruppentherapie): maximal 25 Stunden
- Einzelerfassung, Beratungen von Eltern und Lehrpersonen: maximal 4 Stunden
- Vorbereitung, administrative Arbeiten und das Erstellen von Berichten sind ausserhalb der Präsenzzeit zu erledigen.

Art. 4

Aufgabenkreis

Zu den Aufgaben der Fachperson Logopädie gehören Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Beratung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Kindes- und Jugendalter. Ausserdem berät sie Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörden, um im Sinne einer Prävention Kinder rechtzeitig zu erfassen und ihnen die optimale Förderung angedeihen zu lassen. Sie arbeitet interdisziplinär mit andern Fachleuten zusammen und überweist nötigenfalls ein Kind zu einer anderen Fachperson.

Art. 5

Erfassung

Sprachauffällige Kinder werden durch die Kindergartenlehrperson, die Klassenlehrperson, die Eltern oder den Schularzt der Fachperson Logopädie gemeldet. Ausserdem wird jährlich sowohl im 1. als auch im 2. Kindergarten ein Sprachscreening durchgeführt. Der genaue Zeitpunkt des Screenings wird vorgängig mit der Kindergartenlehrperson abgesprochen.

Art. 6

Dispens vom Schulunterricht

Die Kindergartenlehrperson oder die Klassenlehrperson hat die Schülerin bzw. den Schüler für den Logopädie-Unterricht wenn nötig zu dispensieren.

Art. 7

Behandlungsintensität

[1] Bei leichten Störungen erhält das Kind eine Lektion pro Woche, bei schweren Störungen zwei bis drei Lektionen.
[2] Für die Behandlung von besonders schweren Sprachstörungen ist das zuständige Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik nach Massgabe des übergeordneten Rechts zuständig.

Art. 8

Dokumentation

Die Fachperson Logopädie erfüllt die Administration nach den Vorgaben des Qualitätsdossiers Logopädie des Kantons Graubünden.

Art. 9

Antragstellung

Die Fachperson Logopädie erstellt nach erfolgter Abklärung einen Bericht zuhanden der Schulleitung oder der Fachleitung Logopädie gemäss den Vorgaben des Qualitätsdossiers des Kantons Graubünden. Die Schulleitung resp. das Amt für Volksschule bewilligen die Therapie.

Art. 10

Datenschutz

Die Weitergabe jeglicher Daten sind im Datenschutzreglement Logopädie des Kantons Graubünden geregelt.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Davos auf den 18. Dezember 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Logopädie-Lehrstelle vom 22. März 1979.

Reglement zur sprachlichen Frühförderung in der Gemeinde Davos

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 11a und 22 Schulgesetz Davos
am 22. Dezember 2020 erlassen

Art. 1

Zweck und Leitung

[1] 1 Mit der sprachlichen Frühförderung wird im Hinblick auf die schulische Ausbildung eine frühzeitige Integration von Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen bezweckt.

[2] Die Programmleitung liegt beim Departement Bildung. Sie organisiert die notwendigen Abklärungen zur Erhebung der sprachlichen Fähigkeiten der Kinder, empfiehlt im Falle einer entsprechenden Feststellung die sprachliche Frühförderung und stellt Rechnung für diese Förderungsmassnahmen gemäss den geltenden Tarifbestimmungen.

Art. 2

Anmeldung und Aufnahmebedingungen

[1] Voraussetzung zur Teilnahme am Programm „sprachliche Frühförderung“ ist die vorgängige schriftliche Empfehlung der Programmleitung.

[2] Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mittels Teilnahmeformular schriftlich an.

[3] Kinder, welche aufgrund der Ergebnisse des ermittelten Förderbedarfs über keine oder nur über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen und kein gleichwertiges Förderangebot besuchen, können mittels Verfügung des Schulrates der Volkschule Davos zu einer Teilnahme am Programm verpflichtet werden.

Art. 3

Inhalt und Dauer

[1] Das Programm umfasst den Besuch einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte zum Zweck der immersiven Sprachförderung.

[2] Die Erziehungsberechtigten nehmen an Bildungsveranstaltungen des Programms teil und beteiligen sich aktiv an der Fördermassnahme ihres Kindes.

[3] Die sprachliche Frühförderung findet in den ersten beiden Schuljahren vor dem Kindergarteneintritt statt und beginnt jeweils am 1. August und endet spätestens am 31. Juli. Ein Massnahmejahr enthält mindestens 34 Wochen der sprachlichen Frühförderung à jeweils sechs bis acht Stunden pro Woche. Die Spielgruppen richten sich nach dem Ferienplan der Volksschule Davos. Der Besuch der Kindertagesstätten ist vom 1. August bis Ende Juni des Folgejahres möglich. Bei unterjährig zugezogenen Familien werden diese Termine von der Programmleitung individuell festgelegt.

Art. 4

Anbieter Kinderbetreuung

[1] Die Erziehungsberechtigten wählen die Einrichtung der sprachlichen Frühförderung aus der Liste der Anbieter selbst aus und schliessen mit dem Anbieter der Kinderbetreuungseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung ab. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Institution der sprachlichen Frühförderung.

[2] Die Anbieter der sprachlichen Frühförderung schliessen mit der Gemeinde, vertreten durch den Sozialdienst, eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die Qualitätssicherung der sprachlichen Frühförderung, die betrieblichen Anforderungen im Rahmen der durch übergeordnete Instanzen erteilten Betriebsbewilligung sowie die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Anbieter.

[3] Die Gemeinde entrichtet den Anbietern der sprachlichen Frühförderung einen jährlichen Beitrag pro Kind für ihren Mehraufwand.

[4] Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata durch die Anbietenden.

Art. 5

Tarifermässigung und Tarifanpassungen

[1] Besucht das Kind eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Tarifermässigung auf die Betreuungsbeiträge.

[2] Das für die Tarifermässigung massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten basiert grundsätzlich auf einem Index aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, welches durch die Steuerbehörde definitiv veranlagt wurde. Die Tarifermässigung bis zu einem Index von CHF 35’000 beträgt 65%. Ab einem Index von CHF 35’000 und bis und mit einem Index von CHF 105'000 berechnet sich die Tarifermässigung in Prozenten als 92 - 0.829*Index/1’000. Ab einem Index von CHF 105’000 fällt der Anspruch auf eine Tarifermässigung weg.

[3] Die Steuerdaten werden durch die Programmleitung einmal jährlich direkt beim Steueramt der Gemeinde eingeholt. Die Erziehungsberechtigten erteilen dazu auf dem Teilnahmeformular die Vollmacht.

[4] Erziehungsberechtigte, welche weder ihre Vollmacht noch Steuerunterlagen einreichen, erhalten keine Tarifermässigung.

[5] Die Tarifermässigung wird an die Anbieter (Spielgruppen, Kindertagesstätte) oder an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Bei Programmabbruch erfolgt die Rückerstattung pro rata.

[6] Bei einer massgeblichen Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse passt die Programmleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin die gewährte Tarifermässigung an.

[7] In Härtefällen können die Erziehungsberechtigten auf entsprechendes Gesuch an den Sozialdienst zu Handen des Kleinen Landrates von ihrer Kostenbeteiligung entbunden werden.

Art. 6

Abwesenheiten / Absenzen

[1] Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Kinderbetreuung im Voraus über Absenzen ihres Kindes.

[2] Die Anbieter führen eine Präsenzkontrolle und informieren die Programmleitung unverzüglich bei Absenzen von mehr als vier Halbtagen pro Jahr.

Art. 7

Elternbildung

[1] Mit der Teilnahme am Programm verpflichtet sich mindestens ein Erziehungsberechtigter, aktiv an Elternbildungsveranstaltungen teilzunehmen, ausser ein Erziehungsberechtigter hat die obligatorische Schulzeit mehrheitlich in einer deutschsprachigen Schule absolviert.

[2] Ab zweimaligem Nichterscheinen von Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde die Tarifermässigung jeweils 10% für das gesamte entsprechende Jahr der sprachlichen Frühförderung reduzieren.

[3] Die Elternbildungsveranstaltungen sind kostenlos.

Art. 8

Kostenübernahme und Inkasso

Bei einer obligatorischen Verpflichtung zur sprachlichen Frühförderung übernimmt die Gemeinde im Falle eines Zahlungsverzugs der Erziehungsberechtigten gegen eine entsprechende Forderungsabtretung der betroffenen Institution die Betreuungsbeiträge und besorgt das Inkasso.

Art. 9

Inkrafttreten

Der Kleine Landrat bestimmt das Inkrafttreten.

Verordnung über Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Sporttage und Klassenlager

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen
(Stand am 18. Dezember 2015)

A. Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen und Sporttage

Art. 1

Schulreisen

Sämtliche Klassen der Öffentlichen Schulen der Gemeinde Davos führen jährlich mindestens eine eintägige Schulreise durch. Auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr) wird jeder Klasse einmal eine dreitägige Reise ermöglicht. Im 4. - 6. Schuljahr sind zweitägige Reisen möglich.

Art. 2

Übrige Anlässe

[1] Der Schulrat und die Schulleitung unterstützen die Durchführung weiterer Veranstaltungen (wie Exkursionen, Besichtigungen, Ski- und Sporttage etc.) mit den Klassen.
[2] Solche Anlässe sollen im Speziellen auch der Pflege von Tradition und Kulturgut in Fraktionen und Gemeinde dienen. Es können dafür bis zwei Halbtage pro Monat eingesetzt werden.

Art. 3

Begleitpersonen

[1] Jede Klasse wird bei Schulreisen, Wanderungen und Skitagen von ihrer Klassenlehrperson geführt und in der Regel von einer oder mehreren erwachsenen Personen begleitet.
[2] Reisen zwei oder mehrere Klassen mit ihren Klassenlehrpersonen gemeinsam, kann auf eine Begleitperson verzichtet werden.
[3] Auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse) kann auf eine Begleitperson verzichtet werden. In diesem Falle übernimmt die Klassenlehrperson die alleinige Verantwortung.

Art. 4

Projekteingabe

4.1 Alle Projekte sind der Schulleitung spätestens eine Woche, bei zwei- und dreitägigen Reisen zwei Wochen vor der Abreise zur Genehmigung vorzulegen. Ein detailliertes Budget ist gleichzeitig einzureichen (vorgedrucktes Formular).

4.2 Sofern Beiträge erwartet werden, sind solche Anlässe zusammen mit einem Kostenvoranschlag spätestens eine Woche vorher der Schulleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 5

Finanzierung

Die Gemeinde beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

Lehrer

5.1 a) Die Kosten für eine allfällige Rekognoszierung im Rahmen der Personalordnung der Gemeinde Davos.

b) Die ausgewiesenen Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Spesen der Schulreise und übriger Anlässe.

Begleitpersonen

5.2 Wie Lehrpersonen aber ohne Rekognoszierung.

Schülerinnen und Schüler

5.3 Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss Kreditnormen.

Beiträge an Bedürftige

5.4 Unbemittelten Kindern kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson weitere Kostenbeiträge gewähren.

Beiträge der Erziehungsberechtigten

5.5 Die Beiträge der Erziehungsberechtigten dürfen die Gemeindebeiträge nicht übersteigen.

Anpassung der Gemeindebeiträge

5.6 Die Gemeindebeiträge werden auf Antrag der Schulleitung auf dem Budgetweg der laufenden Teuerung angepasst.

Art. 6

Abrechnung

Die Abrechnung für sämtliche Anlässe gemäss Art. 1 und Art. 2 haben innert 14 Tagen mit der Schulleitung zu erfolgen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt werden.

Art. 7

Diverses

Öffentliche Verkehrsmittel

7.1 Die Klassen haben nach Möglichkeit die öffentlichen oder örtlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Suchtmittel

7.2 Für Schülerinnen und Schüler sind Alkohol und Rauchwaren bei sämtlichen Anlässen strikte verboten.

Meldepflicht

7.3 Die Klassenlehrperson ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Anlässe rechtzeitig dem Schulsekretariat, der Schulleitung, allfälligen Fachlehrpersonen (Religion, Handarbeit, etc.) und – sofern nötig – dem Schularzt/der Schulärztin gemeldet werden.

Unterrichtsbeginn nach Schulreisen

7.4 Nach Schulreisen darf der Unterricht eine Stunde später beginnen.

B. Klassenlager

Art. 8

Klassenlager

Der Schulrat und die Schulleitung fördern und empfehlen die Durchführung von Klassenlagern. Findet ein Klassenlager statt, so kann im gleichen Kalenderjahr keine Schulreise mit Kostenfolge durchgeführt werden.

Art. 9

Begleitpersonen

Lehrpersonen

9.1 Die Lager müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrpersonen stehen und in ständiger Anwesenheit der Lehrpersonen durchgeführt werden.

Übrige Begleitpersonen

9.2 Jede Klasse wird von mindestens einer erwachsenen Person begleitet. In Lagern mit Pensionsverpflegung können maximal zwei, bei Selbstverpflegung maximal drei Begleitpersonen eingesetzt werden.

Fachlehrpersonen

9.3 Stunden- oder tageweise können Fachlehrpersonen beigezogen werden.

Art. 10

Projekteingabe

Beabsichtigte Klassenlager sind so anzumelden, dass sie bei der Budgeteingabe berücksichtigt werden können. Die Projekte für Klassenlager sind der Schulleitung mit dem Kostenvoranschlag spätestens einen Monat (Ferien nicht eingerechnet) vor Abreise zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11

Finanzierung

Die Gemeinde beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

Lehrpersonen

11.1 a) Die Kosten für allfällige Rekognoszierung im Rahmen der Personalordnung der Gemeinde Davos.

b) Die ausgewiesenen Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Spesen des Klassenlagers.

Begleitpersonen und Fachlehrpersonen

11.2 Wie Lehrpersonen aber ohne Rekognoszierung. Zusätzlich erhalten Begleitpersonen und Fachlehrpersonen eine Entschädigung gemäss Kreditnormen.

Schülerinnen und Schüler

11.3 Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss Kreditnormen.

Beiträge an Bedürftige

11.4 Unbemittelten Kindern kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson weitere Kostenbeiträge gewähren.

Beiträge der Erziehungsberechtigten

11.5 Die Beiträge der Erziehungsberechtigten dürfen die Gemeindebeiträge an Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

Anpassung der Gemeindebeiträge

11.6 Die Gemeindebeiträge werden auf Antrag der Schulleitung auf dem Budgetweg der laufenden Teuerung angepasst.

Art. 12

Abrechnung

Die Abrechnung für Klassenlager hat innert 14 Tagen mit der Schulleitung zu erfolgen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt werden.

Art. 13

Diverses

Öffentliche Verkehrsmittel

13.1 Die Klassen haben nach Möglichkeit die öffentlichen oder örtlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Suchtmittel

13.2 Für Schülerinnen und Schüler sind Alkohol und Rauchwaren während des Klassenlagers strikte verboten.

Meldepflicht

13.3 Fachlehrpersonen, Schulhauswarte und – sofern nötig – der Schularzt/die Schulärztin müssen frühzeitig orientiert werden.

C. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschluss des Schulrates auf den 18. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Verordnung vom 26. Januar 1989.

Reglement über die Organisation von Schülertransporten in der Gemeinde Davos[1]

Vom Schulrat am 7. März 2005
gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. j
des Landschaftsgesetzes über die Volksschule[2] erlassen
(Stand am 13. Dezember 2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1[3]

Zweck

[1] Dieses Reglement legt den Umfang, die Art und Weise sowie die Kostenverteilung für die Durchführung von Schülertransporten (Kindergarten und öffentliche Schule) in der Gemeinde Davos[4] fest.
[2] Es gilt sinngemäss für die Transporte von Mittelschülern, welche die Schulpflicht gemäss übergeordnetem Recht absolvieren.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Voraussetzungen

Schülertransporte werden in der Regel dann organisiert, wenn
a) Schulklassen von verschiedenen Schulhäusern zusammengelegt werden;
b) der Schulweg zu einem Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels distanz- und zeitgemäss einem Schüler zu Fuss nicht zugemutet werden kann;
c) keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
d) Verkehrssicherheitsgründe solche erfordern.

Art. 4

Schulanfang und –schluss

[1] Die Schulanfangs- und -schlusszeiten sind so anzusetzen, dass die Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel voll ausgenützt werden können. Zusätzliche Schülertransporte sind möglichst zu vermeiden.
[2] Der Schulrat ist für die Koordination zwischen Schule und Erbringer der Transportleistungen verantwortlich.

Art. 5

Wartezeiten

[1] Wartezeiten von der Dauer einer Lektion (45 Minuten) bis zur nächsten Transportmöglichkeit oder bis Schulbeginn geben kein Anrecht auf einen separat durchgeführten Schülertransport.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] DRB 81
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 31. März 2008; in Kraft getreten am 31. März 2008
[4] Siehe DRB 10, FN 1

[2] Bei Wartezeiten auf die nächste Transportgelegenheit stehen den Schülern geeignete Räumlichkeiten für den Aufenthalt zur Verfügung.

II. Kosten und Organisation

Art. 6

Organisation, Gesuche

[1] Der Schulrat überprüft periodisch die Organisatin der Schülertransporte und legt mit dem Leistungserbringer das Transportangebot im Sinne dieses Reglementes generell oder im Einzelfall fest.
[2] Transportgesuche für das nächste Schuljahr sind durch die Eltern der Schüler bis zum 1. März jedes Jahres an den Schulrat zu richten.
[3] Der Schulrat entscheidet in der Regel bis am 30. Juni jedes Jahres über die Gesuche oder verfügt Änderungen der Transportmittel.

Art. 7[1]

Transportmittel

[1] Der Schulrat ist für den Schülertransport zuständig und trifft dafür eine Leistungsvereinbarung mit dem VBD.
[2] Sofern im Interesse der Schüler Eigentransporte durch Eltern oder Dritte nötig sind, werden diese vom Schulrat in Auftrag gegeben.

Art. 8

Mindestzahl

[1] Spezielle Schülertransporte werden in der Regel erst dann durchgeführt, wenn mindestens drei Schüler den gleichen Schulweg haben.
[2] Andernfalls werden die Kosten gemäss Art. 9 oder 10 vergütet.

Art. 9[2]

Schulabonnement

[1] Alle Schüler mit einem Schulweg von mehr als 2,5 km oder Schüler, deren Schulweg aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. unwegsame Schulwege, lawinengefährdete Gebiete) oder aus Verkehrssicherheitsgründen (z.B. gefährliche Strassen) die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erfordert, sowie Schüler, die wegen persönlichen Einschränkungen dauerhaft auf die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen sind, erhalten gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem VBD ein Schülerabonnement. Der Geltungsbereich ist auf dem Abonnement vermerkt.
[2] Durch eine Eigenbeteiligung von 50 % der ordentlichen Kosten pro Abonnement kann das Schülerabonnement in ein reguläres Abonnement umgewandelt werden.

[1] Fassung gemäss Nachtrag II vom 13. Dezember 2013; in Kraft getreten am 13. Dezember 2013
[2] Fassung gemäss Nachtrag II vom 13. Dezember 2013; in Kraft getreten am 13. Dezember 2013

Art. 10

Selbsttransporte

Werden Schüler, die gemäss Art. 3 Anspruch auf Schülertransporte haben, denen aber keine öffentlichen Transportmittel zur Verfügung stehen, von den Eltern oder Dritten zur Schule gebracht oder abgeholt, wird eine pauschale Kilometerentschädigung für die kürzere Distanz, d.h. entweder zum Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, ausgerichtet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Disziplinarrecht

[1] Die Disziplinarordnung für die Volksschulen[1] gilt sinngemäss sowohl für gesondert durchgeführte Transporte als auch bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

[2] Das Personal der Transportunternehmungen kann Schüler, die sich nicht ordnungsgemäss benehmen, sich ausweisen lassen und entsprechende Meldung an den Schulvorsteher erstatten.

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Organisation von Schülertransporten in der Landschaft Davos vom 13. November 1997 wird aufgehoben.

Art. 13

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

[1] DRB 81.1

Verordnung über die Lehrmittel- und Schulmaterialabgabe

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen
(Stand am 18. Dezember 2015)

1. Verwaltung

Als Lehrmittel- und Schulmaterialverwaltung bezeichnet der Schulrat das Schulsekretariat.

2. Aufgaben der Lehrmittel- und Schulmaterialverwaltung

Der Schulrat schreibt der Lehrmittel- und Schulmaterialverwaltung die folgenden Aufgaben vor:

2.1 Die Lehrmittel- und Schulmaterialverwaltung umfasst das Offert-, Budget-, Bestell- und Inventarwesen sowie die Abgabe sämtlicher Lehrmittel und Schulmaterialien für alle öffentlichen Schulen der Gemeinde Davos.

2.2 Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat und den Stufenvertretern die Kredit-Normen fest, die für den Bezug der einzelnen Stufen massgebend sind. Diese Normen bedürfen der Zustimmung der Schulleiterkonferenz.

2.3 Das Sekretariat kontrolliert den Verbrauch in den einzelnen Klassen.

2.4 Die Lehrmittel- und Schulmaterialbestellung hat so zu erfolgen, dass die Lieferung vor Beginn des Schuljahres ausgeführt ist.

3. Bestimmungen zur Lehrmittelabgabe

3.1 Sämtliche Lehrmittel sind Eigentum der Gemeinde. Sie dürfen frühestens nach einer von der Schulleitung festgelegten Gebrauchsdauer ersetzt werden.

3.2 Die Lehrmittel werden den Schulkindern leihweise abgegeben. Die Schülerinnen und Schüler sind zu grösster Sorgfalt verpflichtet. Mutwillig und fahrlässig beschädigte Lehrmittel müssen auf Kosten der Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler ersetzt werden.

3.3 In die neuen Lehrmittel werden vor der ersten Abgabe Kontrollzettel eingeklebt, welche über die Gebrauchsdauer und den Benützer Auskunft geben. Die Kontrollzettel sind jährlich durch die Klassenlehrer nachzuführen.

3.4 Es sind die vom Kanton obligatorisch erklärten Lehrmittel zu verwenden.

3.5 Über den Ankauf anderer Lehrmittel entscheidet die Schulleiterkonferenz.

3.6 Lehrmitteleinkäufe haben ausnahmslos über das Schulsekretariat zu erfolgen.

4. Bestimmungen zur Abgabe von Schulmaterialien

4.1 Die Verbrauchsmaterialien wie z.B. Hefte usw. werden den Schulkindern gratis abgegeben. Massgebend sind die unter 2.2. erwähnten Normen.

4.2 Verbrauchsmaterialien dürfen nicht vom Lehrer direkt bei Lieferanten eingekauft werden. Ausnahmen siehe unter 5.1. und 6.1.

5. Gestalten / Handarbeit textil / Werken / Hauswirtschaft

5.1 Gestalten / Handarbeit textil / Werken: Die Materialien für diesen Unterricht sind ab Lager der Schulmaterialverwaltung zu beziehen. Bezüge, die hier nicht möglich sind, können von der Lehrperson direkt bei Lieferanten eingekauft werden. Einkäufe durch Schülerinnen und Schüler sind nicht gestattet. Die vom Schulrat festgelegten Kredite dürfen nicht überschritten werden. Das Sekretariat führt eine entsprechende Kontrolle.

5.2 Hauswirtschaft: Die Schulleiterkonferenz legt mit dem Budget die Kredite sowie die Kostenbeteiligung der Eltern am Essen fest.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Kleinkredit
Jede Lehrperson hat pro Schuljahr einen kleinen Kredit zur Verfügung, der es ihr erlaubt, Porti, Telefongebühren und kleine Anschaffungen für den Unterricht am Schluss des Schuljahres der Gemeinde zu verrechnen.
Die Höhe dieses Kredites wird von der Schulleiterkonferenz mit dem Budget festgelegt. Die Abrechnung erfolgt mit dem Sekretariat unter Vorlage der Belege auf Ende des Schuljahres.

6.2 Koordination
Über die Einführung neuer, nicht obligatorischer Lehrmittel entscheidet die Schulleiterkonferenz.

6.3 Beitrag an die Lehrmittelkosten
Gestützt auf das kommunale Schulgesetz der Gemeinde Davos wird für Kinder, deren Eltern nicht in Davos gesetzlichen Wohnsitz haben, ein jährlicher Beitrag an die Kosten der Lehrmittel erhoben.
Dieser Beitrag wird von der Schulleiterkonferenz festgesetzt und durch das Sekretariat verrechnet.

6.4 Diese Verordnung tritt auf 18. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 31. August 1983.

Gemeindegesetz über die Berufsfachschule[1]

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen
(Stand am 24. September 2017)

Art. 1[2]

Trägerschaft

[1] Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde Davos.
[2] Sie ist dem Kleinen Landrat unterstellt.

Art. 2[3]

Aufgabe

[1] Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos übernimmt die ihr durch die jeweils geltenden Gesetze des Bundes und des Kantons zugewiesene Aufgabe der Erteilung des Pflichtunterrichts, der ein integraler Bestandteil der Berufslehre ist.
[2] Die Berufsfachschule der Gemeinde Davos kann zudem das 10. Schuljahr, freiwillige Kurse für Lernende und Weiterbildungskurse für Erwachsene führen.

Art. 3[4]

Finanzierung

Die Finanzierung der Berufsfachschule der Gemeinde Davos erfolgt nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen.

Art. 4[5]

Organisation

Der Kleine Landrat delegiert Organisation und strategische Führung der Berufsfachschule der Gemeinde Davos an den Berufsfachschulrat (Kommission mit Exekutivbefugnissen).

Art. 5[6]

Berufsfachschulrat

[1] Der Berufsfachschulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Landrat für die gleiche Amtsdauer wie die Davoser Behörden gewählt.
[2] Der zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrates präsidiert den Berufsfachschulrat von Amtes wegen.
[3] Bei der Wahl der übrigen Mitglieder achtet die Wahlbehörde auf eine angemessene Vertretung der politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Schule, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der an der Berufsfachschule auszubildenden Berufe und Berufsgruppen.
[4] Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst. Das Sekretariat des Rates wird von der Schulleitung gestellt.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[4] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[5] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[6] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

Art. 6[1]

Aufgaben des Berufsfachschulrates

Hauptaufgaben des Berufsfachschulrates nebst der strategischen Führung der Berufsfachschule sind:

a) Die Aufsicht über Schule und Unterrichtsführung;
b) Die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
c) Unterrichtsbesuche;
d) Die Kommunikation mit den Bundes- und Kantonsbehörden;
e) Die Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung;
f) Die Genehmigung des Jahresberichtes;
g) Die Behandlung von Beschwerden, in den ihm zugewiesenen Bereichen;
h) Die Unterschriftenregelung (Zahlungsverkehr);
i) Erlass und Änderung der Pflichtenhefte für Schulleitung und Lehrpersonen;
k) Erlass und Änderung der Schulordnung zu den Rechten und Pflichten der Lernenden sowie zum Absenzen- und Disziplinarwesen;
l) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 7[2]

Sitzungen des Berufsfachschulrates

[1] Der Berufsfachschulrat tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich sowie auf Begehren eines Drittels der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
[2] Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
[3] Ein Vertreter der Lehrerschaft der Berufsfachschule nimmt an den Sitzungen des Berufsfachschulrates mit beratender Stimme teil. Er wird für dieselbe Amtsdauer wie die Mitglieder des Berufsfachschulrats durch die gesamte Lehrerschaft der Berufsfachschule gewählt.

Art. 8

Verfahren

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9[3]

Schulleitung

[1] Die Schulleitung besteht aus dem Rektorat und dessen Stellvertretung im Falle eines Einzelrektorats.
[2] Das Rektorat leitet die Schule und vertritt diese nach aussen. Es ist verantwortlich für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Berufsfachschule im Rahmen der Lehrpläne und des übergeordneten Rechts.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

Art. 10[1]

Lehrpersonen

Die Lehrpersonen haben nachstehende Hauptaufgaben:

a) Erteilung eines fachlich und methodisch - didaktisch einwandfreien Unterrichts;
b) Periodische Leistungsbeurteilung der Lernenden (Notengebung);
c) Experteneinsatz bei den Lehrabschlussprüfungen;
d) Mitwirkung bei der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Schule;
e) Persönliche Weiterbildung.

Art. 11[2]

Lernende

Rechte und Pflichten der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen sind in der Schulordnung festgehalten. Diese wird allen Lernenden beim Eintritt in die Schule zusammen mit dem Lehrlingsausweis abgegeben.

Art. 12[3]

Art. 12a[4]

Rechtsweg

[1] Die Lernenden können gegen Strafen und Massnahmen der Lehrpersonen innert zehn Tagen beim Berufsfachschulrat Beschwerde erheben. Dies gilt auch für Beschwerden gegen die für die Lehrabschlussprüfungen übernommenen Semesternoten.
[2] Soweit ein Entscheid des Berufsfachschulrates nach kantonalem Recht nicht endgültig ist, kann er innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden.
[3] Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Beschwerde direkt beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.
[4] Die Lernenden können eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder der Schulleitung verlangen.

Art. 13

Schlussbestimmungen

[1] Die Verordnung über die Berufsschule der Gemeinde Davos vom 17. August 1995 wird aufgehoben.
[2] Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2005 in Kraft.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[3] Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017
[4] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 24. September 2017; in Kraft getreten am 24. September 2017

Landschaftsbeschluss über den Ankauf des Fridericianums

In der Landschaftsabstimmung vom 23. September 1945 angenommen
(Stand am 1. September 1992)

Art. 1

Der Kleine Landrat wird ermächtigt, die Liegenschaft des Schulvereins Alpines Pädagogium Fridericianum inklusive 275 Stück Aktien EWD gemäss Amtsbericht vom 13. September 1945 und Kaufvertrag zum Preise von Fr. 524 750.- zuhanden der mit dem vorliegenden Beschluss zu schaffenden Stiftung käuflich erwerben.

Art. 2

[1] Die Liegenschaft, so wie sie durch den Kaufvertrag erworben wird, wird durch diesen Gemeindebeschluss als Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB erklärt.
[2] Die Stiftung erhält den Namen „Schweizerische Alpine Mittelschule Davos".
[3] Zweck der Stiftung ist der Betrieb einer in schweizerischem Geiste geführten Mittelschule mit Internat, deren Besuch allen dazu befähigten, auch erholungsbedürftigen, aber nicht durch Krankheit behinderten Schülern aller Nationen, vorzüglich aber Schweizern offen steht. Schüler minderbemittelter Eltern, die in Davos Wohnsitz haben, ist der Besuch durch Ermässigung des Schulgeldes zu erleichtern.
[4] Mit den öffentlichen Schulen der Gemeinde Davos[1] ist Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten, soweit das im beidseitigen Vorteil liegt und dem Selbsterhaltungsprinzip der Stiftung nicht widerspricht.

Art. 3

Die Verwaltung der Stiftung und die Leitung der Schule werden besorgt:

a) Durch einen Schulrat von fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch den Grossen Landrat gewählt, zwei davon müssen in Davos wohnhaft sein. Der zuständige Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates.[2]
b) Durch einen Stiftungsrat von 11 bis 15 Mitgliedern. Dieser setzt sich zusammen aus den 5 Mitgliedern des Schulrates und 6 bis 10 von diesem zuzuziehenden, auch auswärtigen Schulfachmännern und Schulbehördemitgliedern, deren Wahl für dieselbe Amtsdauer erfolgt und vom Zentralschulrat der Landschaft Davos[3] zu bestätigen ist.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Fassung gemäss Revision vom 8. Dezember 1991; in Kraft getreten am 1. September 1992
[3] nunmehr Kleiner Landrat

Art. 4

[1] Vom Stiftungsrat aufzustellende, durch den Grossen Landrat zu genehmigende Statuten regeln die weitere Organisation.
[2] Die Aufstellung der wichtigeren Schulreglemente und der Lehrpläne fällt in die Befugnis des Stiftungsrates.

Art. 5

[1] Die Stiftung hat sich selbst zu erhalten.
[2] Rechnungsüberschüsse sind zur Amortisation der Hypothekarschuld, zum Ausbau der Schule in jeder Form, zur Erleichterung des Schulbesuches durch Davoser Schüler im allgemeinen und minderbemittelter Schüler durch Reduktion des Schulgeldes und durch Schaffung von Freiplätzen im Besondern zu verwenden.

Art. 6

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 84 ZGB ist der Grosse Landrat der Gemeinde Davos[1].

Art. 7

[1] Für die Aufnahme des Betriebes und die Bezahlung der am 31. Dezember 1945 und am 30. Juni 1946 fällig werdenden Hypothekarzinsen leistet die Gemeinde der Stiftung einen einmaligen Beitrag von Fr. 70 000 -.
[2] Der Kleine Landrat wird ermächtigt, der Stiftung die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen weiteren finanziellen Mittel zu dem von der Gemeinde selbst zu bezahlenden Zinsfuss vorzuschiessen.
[3] Für die Kapitalschuld von Fr. 500 000.- plus Zinsen und Kosten leistet die Gemeinde der Graubündner Kantonalbank gegenüber Zahlungsgarantie bis zum Höchstbetrag von Fr. 600 000.-.

Art. 8

[1] Dieser Gemeindebeschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft.
[2] Er gilt als Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 81 ZGB.
[3] Bis zur Bestellung und Konstituierung der Stiftungsorgane verwaltet der Kleine Landrat Stiftung und Schule.

[1] Siehe DRB 10, FN 1

Landschaftsbeschluss betreffend Beitrag an die Schweizerische Alpine Mittelschule

In der Landschaftsabstimmung
vom 6. Dezember 1953 angenommen

Die Gemeinde Davos[1] übernimmt ab Frühjahr 1954 dauernd die Defizite der Jahresrechnung der Stiftung Schweizerische Alpine Mittelschule Davos bis zum Betrag von jährlich Fr. 250 000.-[2] zu Lasten der Gemeindekasse.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Betrag gemäss Landschaftsabstimmung vom 25. September 1988; in Kraft getreten am 1. Januar 1989

Landschaftsbeschluss betreffend der Führung eines Alterszentrums

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen
(Stand am 1. Januar 2005)

Art. 1

Grundsatz

[1] Die Gemeinde Davos[1] überträgt die Führung eines Alterszentrums in Davos der Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos.
[2] Sie hat der Stiftung bei der Gründung gemäss Stiftungsurkunde als Stiftungsvermögen den Betrag von Fr. 100'000.- zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Stiftungsrat

[1] Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei der für die Gesundheitspolitik zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrates von Amtes wegen Stiftungsratsmitglied sein muss.
[2] Die Wahl des Stiftungsrates, der sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammensetzt, erfolgt auf Vorschlag desselben durch den Kleinen Landrat, der auch als Aufsichtsbehörde gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch und kantonaler Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen amtet.
[3] Der Stiftungsrat erstattet dem Kleinen Landrat mindestens einmal jährlich Bericht.

Art. 3

Auftrag

[1] Die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos ist verpflichtet, das Alterszentrum im Sinne des jeweils geltenden Bundes-, Kantons- und Gemeinderechts zu führen.
[2] Der Kleine Landrat kann einen entsprechenden Leistungsauftrag mit der Stiftung abschliessen.

Art. 4

Finanzierung

Die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos ist verpflichtet, das Alterszentrum nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; der Leistungsauftrag kann mit einem Globalbudget verbunden werden.

Art. 5

Leitbild

Der Kleine Landrat erlässt ein Altersleitbild, an dem sich auch die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos zu orientieren hat. Dieses ist periodisch zu überprüfen.

Art. 6[2]

Zusammenarbeit

Die Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos arbeitet mit dem Sozialdienst der Gemeinde, der Spitex, der Pro Senectute, den Ärzten und den Kirchen usw., namentlich auch mit der Spital Davos AG zusammen.

[1] Siehe DRB 10, FN 1
[2] Redaktionelle Änderung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Landschaftsbeschluss über die Gründung eines Altersheims vom 4. März 1956 wird aufgehoben.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Dieser Landschaftsbeschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Landschaftsbeschluss betreffend die Förderung des sozialen Wohnungsbaues

In der Landschaftsabstimmung
vom 6. Dezember 1959 angenommen

1. Die Landschaft Davos fördert im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 31. Januar 1958[1] und der Vollziehungsverordnung hierzu vom 11. Juli 1958[2] sowie des Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 27. Mai 1959[3] den Bau von Wohnungen für minderbemittelte kinderreiche Familien.

2. Der zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues bisher bestehende Landschafts-Jahreskredit von Fr. 10 000.- wird für die Dauer von 20 Jahren um weitere Fr. 100 000.- auf insgesamt Fr. 110 000.- erhöht.[4]

3. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen[1,2] und kantonalen[3] Vorschriften. Der Kleine Landrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[1] nunmehr Bundesgesetz, SR 842
[2] nunmehr SR 842.1 und SR 842.2
[3] nunmehr BR 950.200
[4] Fassung gemäss Revision vom 6. Mai 1973

Gemeindegesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004 angenommen
(Stand am 1. Januar 2021)

I. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 [1]

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Gemeinde Davos die Förderung von

a) Kultur, Kunst, Brauchtum;

b) Wissenschaft und Forschung;

c) Bildung.

Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen gesetzlich vorgeschriebene Beiträge aufgrund anderer Erlasse von Bund, Kanton oder Gemeinde, wie zum Beispiel Stipendien, öffentliche Schulaufgaben usw.

Art. 2 [2]

Zuständigkeit

Für die Anwendung dieses Gesetzes sind zuständig:

a) Kleiner und Grosser Landrat gemäss den Finanzkompetenzen und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes;

b) Kulturkommission gemäss den Regelungen in Abschnitt II.

Art. 3

Controlling

[1] Organisationen oder Personen, welche Beiträge aufgrund dieses Gesetzes beanspruchen, haben schriftliche Gesuche mit aussagekräftigen Beilagen und Auskünften über allfällige weitere Beitragszahler einzureichen.

[2] Institutionen, die regelmässig und wiederkehrend unterstützt werden, haben jährlich unaufgefordert Budget und Jahresrechnung der Gemeinde einzureichen.

II. Kultur und Kunst

Art. 4 [3]

Ziele

Die Förderung von Kultur und Kunst soll folgende Ziele erreichen:

a) Eine Vielfalt des Kulturangebots;

b) Die Pflege und Unterstützung des Brauchtums;

c) Die Begünstigung des Schaffens einheimischer Kunst- und Kulturschaffender;

d) Ein Angebot an Bibliotheken, Mediotheken und Ludotheken;

e) Den Erhalt von Museen;

f) Den Betrieb des Kulturzentrums Arkaden;

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

g) Die Koordination des Kulturlebens.

Art. 5

Kulturfonds
a) Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch den Kulturfonds, der wie folgt gespeist wird:

a) jährliche Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 6;

b) Zuwendungen Dritter.

Art. 6 [1]

b) Beiträge

[1] Der Grosse Landrat setzt jährlich im Budget den Beitrag der Gemeinde fest. Er berücksichtigt die finanzielle Lage der Gemeinde und die Gesamtheit des ausgewiesenen Unterstützungsbedarfs.

[2] Der jährliche Beitrag soll Fr. 170'000.– nicht unter- und Fr. 270'000.– nicht überschreiten; eine Anpassung an die Geldentwertung ist möglich.

Art. 7

c) Verwendung

[1] Der Kulturfonds wird im Rahmen von Art. 1 folgendermassen verwendet:

a) Einmalige Zuwendungen bei besonderen Gelegenheiten, Anlässen oder Vorkommnissen;

b) Wiederkehrende Zuwendungen aufgrund eines jährlich auszuarbeitenden Voranschlages.

[2] Die einzelnen, einmaligen und wiederkehrenden Zuwendungen sind in den Gesamtzusammenhang der kulturellen, wissenschaftlichen und humanitären Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen und entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Institution oder des Vorhabens auszurichten.

Art. 8 [2]

Institutionen

[1] Folgende Institutionen werden über den ordentlichen Haushalt finanziert:

a) Leihbibliothek und Dokumentationsbibliothek;

b) Museen;

c) Kulturzentrum Arkaden;

d) Kultursekretariat (Fachstelle Kultur).

Art. 9 [3]

Kultur-
kommission
a) Auftrag

[1] Die Kulturkommission ist eine Kommission mit Entscheidbefugnissen[4] mit dem Auftrag der kommunalen Kultur- und Kunstförderung.

[2] Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach dem vorliegenden Gesetz und dem vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kommission erlassenen Pflichtenheft.

Art. 10 [5]

b) Zusammen-
setzung

[1] Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Wahl der Präsidentin

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[3] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[4] DRB 10; vgl. Art. 46
[5] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Kleinen Landrat auf Vorschlag der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

[2] Für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung steht ihr das Kultursekretariat zur Verfügung.

Art. 11 [1]

c) Aufgaben

Der Kulturkommission obliegen folgende Aufgaben:

a) Mitarbeit bei der strategischen Planung des Kulturgeschehens;

b) Pflege und Förderung der Kultur, Kunst und des Brauchtums;

c) Aufbau eines Beziehungsnetzes;

d) Gewinnung von Kultur-Sponsoren.

Art. 12

d) Kompetenzen

Die Kulturkommission hat folgende Kompetenzen:

a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;

b) Verwendung der im Kulturfonds vorhandenen Mittel;

c) Gesamtleitung der von der Gemeinde geführten Leih- und Dokumentationsbibliothek im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;

d) Freigabe der für die Museen bewilligten Budgetmittel;

e) Organisation und Führung des Kultursekretariats;

f) Erlass der für die Benützung der von der Gemeinde geführten Institutionen notwendigen Reglemente und Gebührentarife.

Art. 13

Kultursekretariat

[1] Das Kultursekretariat erfüllt die im Rahmen des vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kulturkommission erteilten Leistungsauftrages zugewiesenen Aufgaben.

[2] Der Kleine Landrat kann die Führung des Kultursekretariats Dritten übertragen.

Art. 13a [2]

Kulturzentrum Arkaden

Der Kleine Landrat ist für das Kulturzentrum Arkaden zuständig. Der Kleine Landrat kann den Betrieb des Kulturzentrums Dritten übertragen.

[1] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

III. Wissenschaft und Forschung

Art. 14

SFI-Beitrag

[1] Die Gemeinde unterstützt das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos.[1]

[2] Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach den Beiträgen des Kantons. Als Richtlinie gilt, dass die Gemeinde den anderthalbfachen Kantonsbeitrag leistet.

[3] Der Grosse Landrat kann den Gemeindebeitrag erhöhen oder herabsetzen, wenn veränderte Verhältnisse eintreten. Er berücksichtigt dabei die Finanzlage der Gemeinde und des Forschungsinstitutes sowie die Bewertung seines Forschungsprogrammes durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Kontinuität der anerkannten Forschungsprogramme ist zu wahren.

[4] Die Stiftung unterbreitet dem Grossen Landrat ihre Jahresrechnungen zur Einsichtnahme.

Art. 15

Weitere Beiträge

Die Gemeinde unterstützt das Physikalisch-Meteorologische Observatorium samt Weltstrahlungszentrum Davos sowie das AO-Forschungsinstitut mit jährlichen Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

IV. Bildung

Art. 16 [2]

Bildungs- und Wissensstandort Davos

[1] Die Gemeinde unterstützt den Verein «Wissensstadt Davos» mit Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

[2] Andere Institutionen oder Organisationen, welche einen massgeblichen Beitrag zur Etablierung und Stärkung der Gemeinde Davos als Bildungs- und Wissensstandort leisten, können ebenfalls unterstützt werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmungen

Es werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen gemäss Art. 12 lit. f dieses Gesetzes aufgehoben:

a) Die Organisationsordnung über die Bibliotheken der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1986[3];

b) Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos vom 6. März 2000[4];

c) Gebührenregelung der Leihbibliothek Davos vom 25. Mai 2000[5].

[1] Fassung gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt
[2] Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[3] DRB 87.1
[4] DRB 87.2
[5] DRB 87.3

Art. 18

Verhältnis zur Sportkommission

[1] Ein von der Sportkommission allenfalls geschaffenes Sportsekretariat (Fachstelle Sport) kann gemeinsam mit dem Kultursekretariat geführt werden.

[2] Die verantwortlichen Kommissionen regeln die Zusammenarbeit in einer Leistungsvereinbarung, insbesondere bei einer Übertragung an Dritte.

Art. 19

Stiftungstaxe

Art. 7 aus DRB 86[1] wird unverändert zu Art. 2a in DRB 23.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Landschaftsgesetz über die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Institutionen vom 4. April 1982 wird aufgehoben.

[2] Der Landschaftsbeschluss über die Führung der Bibliothek Schweizerhaus vom 2. Dezember 1984 wird aufgehoben.

Art. 21

Genehmigung und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

[2] Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 22 [2]

Inkrafttreten der Teilrevision und Übergangsbestimmung

[1] Die Teilrevision, vom Grossen Landrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen am 1. Oktober 2020, tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

[2] Für das Jahr 2021 beträgt der Beitrag an den Kulturfonds gemäss Art. 6 mindestens Fr. 250 000.– und maximal Fr. 350 000.–.

[1] Nunmehr aufgehoben gemäss Art. 20 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes
[2] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 1. Oktober 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021

Organisationsreglement für die Bibliotheken der Landschaft Davos

Von der Kulturkommission am 10. Dezember 2007 erlassen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und den Betrieb der «Bibliotheken der Landschaft Davos» zur Umsetzung des Landschaftsgesetzes über die Föderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos[1].

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Strukturen

Unter der Bezeichnung «Bibliotheken der Landschaft Davos» führt die Gemeinde eine öffentliche Bibliothek für Einheimische und Gäste.

Diese setzt sich zusammen aus einer Leihbibliothek mit Büchern und anderen Medien zur Unterhaltung, Information und Bildung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern sowie einer lokalgeschichtlichen Dokumentationsstelle, welche Bücher, Handschriften, Dokumente, Fotos und grafische Abbildungen über alle Wissensgebiete, die die Landschaft Davos betreffen, sammelt.

Es können weitere Institutionen mit diesen Bibliotheken verbunden werden, beispielsweise eine Ludothek, permanente oder temporäre Ausstellungen.

Art. 4

Zuständigkeit, a) Kulturkommission

Die Kulturkommission ist gemäss Art. 12 des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos[1] für die strategische Führung der «Bibliotheken der Landschaft Davos» zuständig, d. h. insbesondere für die Festlegung langfristiger Zielsetzungen, Grundsätze für die Beschaffung

[1] DRB 86

von zur Ausleihe und zur Aufnahme in die Dokumentationsbibliothek vorgesehenen Medien.

Die Kommission ist weiter beratendes Organ für Fragen der Bibliotheksführung und trifft sich in der Regel zweimal jährlich mit der Geschäftsleitung der Bibliotheken. In der ersten Jahressitzung wird das Budget besprochen, und die Kommission stellt den Antrag an die Gemeinde.

Die Kommission berät die Geschäftsleitung in Personalfragen und stellt der Gemeinde Antrag betreffend Anstellung und Entlassung der Bibliotheksleitungen.

Art. 5

b) Verwaltung

Das Personal der «Bibliotheken der Landschaft Davos» wird administrativ und organisatorisch der Gemeindeverwaltung unterstellt.

Verantwortliche Person in der Gemeindeverwaltung ist der Departementsvorsteher, dem die Kultur gemäss Geschäftsordnung[1] zugeteilt ist. Er kann in der Gemeindeverwaltung eine Person bestimmen, die direkter Vorgesetzter der Leiter der Bibliotheken ist.

Art. 6

Organisation
a) Grundsatz

Die Bibliothek ist wie folgt organisiert:
a) Leihbibliothek unter eigener Leitung;
b) Dokumentationsbibliothek unter eigener Leitung.

Art. 7

b) Geschäftsleitung

Die beiden Leiter der Leih- und Dokumentationsbibliothek bilden zusammen mit der verantwortlichen Person aus der Verwaltung die Geschäftsleitung der Bibliotheken.

Die Bibliotheksleiter rapportieren der vorgesetzten Stelle regelmässig, mindestens aber quartalsweise.

Über Besprechungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll erstellt, das der Kulturkommission zur Einsicht zuzustellen ist.

Art. 8

c) Aufgaben

Soweit die Aufgaben nachfolgend weder der Kulturkommission aufgrund gesetzlicher Bestimmungen noch der Geschäftsleitung zugewiesen sind, werden sie von den Leitern der Bibliotheken wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:
a) Antragsrecht an die Gemeinde betreffend Anstellung und Entlassung der Bibliotheksmitarbeiter (exkl. Leiter[2]);

[1] DRB 10.31
[2] Art. 4 Abs. 3 vorstehend

b) Erstellung des Budgets zuhanden der Kulturkommission;
c) Organisatorisch-betriebliche Koordination der Bibliotheken im Rahmen der bewilligten Kredite;
d) Anschaffungsrichtlinien für Medien und Dokumente;
e) Antragstellung für notwendige Anpassungen der Reglemente und Gebührentarife;
f) Durchführung besonderer Veranstaltungen im Rahmen des bewilligten Budgets;
g) Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken, Leihverkehr ausgenommen.

Art. 9

Benützung

Für die Benützung der Bibliotheken wird eine Benützungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Öffnungszeiten beider Bibliotheken werden öffentlich bekannt gegeben.

Art. 10

In-Kraft-Treten

Dieses Organisationsreglement tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos

Von der Kulturkommission gestützt auf Art. 12 lit. f Gemeindegesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung am 9. Februar 2023 erlassen
(Stand 1. November 2024)

I. Ausleihe

Art. 1

Benutzerkreis

[1] Die Bibliothek ist öffentlich und allen Personen zugänglich.

[2] Zur Open Library haben Benutzende ab 16 Jahren mit einem Bibliotheksausweis Zutritt.[1]

Art. 2

Bibliotheksausweis

[1] Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Verloren gegangene Ausweise werden mit Kostenfolge für die Benutzenden ersetzt.

[2] Namens- oder Adressänderungen sowie Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.

Art. 3

Anzahl

[1] Benutzende mit einem berechtigten Bibliotheksausweis können gleichzeitig höchstens 20 Medien ausleihen.

[2] Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen weitergehende Ausleihlimiten festlegen.

Art. 4

Gebühren

Für die Benutzung werden die im Gebührenreglement der Bibliothek bestimmten[2] Gebühren erhoben.

Art. 5

Ausleihfristen

[1] Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.

[2] Die Ausleihfrist kann bei nicht durch andere Benutzer reservierten Medien höchstens um vier Wochen verlängert werden.

[3] Für nicht fristgerecht zurückgebrachte Medien werden nach Ablauf der Ausleihfrist Mahngebühren gemäss Gebührenreglement[3] erhoben.

Art. 6

Interbibliothekarische Ausleihe

Nicht im Bestand vorhandene Medien werden sofern möglich bei anderen Bibliotheken besorgt.

[1] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[2] DRB 87.3
[3] DRB 87.3

Art. 7

Reservation

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr[1] reserviert werden. Sie müssen innerhalb einer Woche seit Mitteilung der Verfügbarkeit abgeholt werden, ansonsten verfällt die Reservation, wobei kein Anspruch auf Rückerstattung der Reservationsgebühr besteht.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 8

Verbot der Weiterausleihe an Dritte

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden.

Art. 9

Hausordnung

Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Infrastruktur und zum Verhalten in der Bibliothek sind der von der Bibliotheksleitung festgelegten Hausordnung zu entnehmen.

Art. 10

Verstösse

Bei Verstössen gegen diese Verordnung, Nichtzahlen der Gebühren gemäss Gebührenreglement, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie Schädigung des Bibliothekseigentums kann die Bibliotheksleitung das Benutzungsrecht einschränken, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen befristen oder ganz aufheben.

Art. 11

Benutzung der Räumlichkeiten

Soweit es sich mit dem regulären Bibliotheksbetrieb vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten bzw. einzelne Bereiche der Bibliothek auf Anfrage hin kostenpflichtig[2] zur Verfügung gestellt werden. Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungen haften die Benutzenden.

Art. 12

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

[2] Die Verordnung der Bibliothekskommission über die Benutzung der Leihbibliothek Davos vom 6. März 2000 wird aufgehoben.

[1] DRB 87.3

[2] DRB 63.2

Gebührenreglement der Leihbibliothek Davos

Von der Kulturkommission gestützt auf Art. 12 lit. f Gemeindegesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde Davos am 3. Juli 2022 erlassen
(Stand am 1. November 2024)

Art. 1

Grundsatz

Die Ausleihe der Medien ist gebührenpflichtig.

Art. 2

Gebühren im Einzelnen

Es gelten folgende Gebühren:

		ohne Open Library	mit Open Library
A	Gönner-Jahresabonnement	Fr. 120.–	inkl.
B	Jahresabonnement für Einzelpersonen	Fr. 60.–	Fr. 80.–
C	Halbjahresabonnement für Einzelpersonen	Fr. 40.–	Fr. 70.–[1]
D	Jahresabonnement Digitale Bibliothek	Fr. 40.–	Fr. 70.–
E	Jahresabonnement DVD	Fr. 20.–	Fr. 50.–
F	10er Medienkarte	Fr. 15.–	Fr. 45.–
G	Bibliothekskarte, nur Open Library für Einzelpersonen	–	Fr. 30.–
H	Einzelausleihe Medien	Fr. 3.–[2]	–
I	Reservation eines Mediums	Fr. 2.–	–
J	Ersatz Bibliotheksausweis	Fr. 5.–	–
K	Ersatz Open Library Ausweis	–	Fr. 10.–[3]

Ein abgeschlossenes Abonnement kann nicht vor dessen Ablauf gekündigt werden und wird nicht automatisch verlängert.[4]

Art. 3

Befreiung

[1] Für Personen, die eine Davoser Schule besuchen, ist bis zum 16. Altersjahr die Ausleihe, mit Ausnahme von DVDs sowie die digitale Bibliothek, gratis.[5]

[2] Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule Davos, der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos, der Berufsfachschule Davos und des Sport-Gymnasiums Davos ist die Ausleihe, mit Ausnahme von DVDs sowie digitale Bibliothek gratis, auch wenn sie das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben. Die jeweiligen Schulleitungen bezahlen eine gemeinsam zwischen der Kulturkommission und der Schulleitung festgelegte Pauschalentschädigung.

[3] Für Personen mit Wohnsitz in Davos, welche eine Lehre, eine Fachmittelschule oder eine Gymnasiale Maturitätsschule ausserhalb von Davos absolvieren, ist die

[1] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[2] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[3] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[4] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[5] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

Ausleihe, mit Ausnahme von DVDs sowie digitale Bibliothek, gratis, auch wenn sie das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben.

Art. 4[1]

Interbibliothekarische Ausleihe

Im Rahmen der interbibliothekarischen Ausleihe werden jeweils die Kosten für die Beschaffung und Rücksendung der Medien, seitens der Bibliothek übernommen, sofern der oder die Benutzende im Besitz eines Jahresabonnements A und B ist.

Art. 5

Rückgabe

[1] Fünf Tage vor Ablauf der vierwöchigen Ausleihfrist wird eine gebührenfreie Erinnerung betreffend Rückgabe versandt.

[2] Die erste Mahnung wird unter Verrechnung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 5.– eine Woche nach Ablauf der Leihfrist versandt.[2]

[3] Die zweite Mahnung wird unter Verrechnung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 10.– zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist versandt.[3]

[4] Die dritte Mahnung wird unter Verrechnung einer Gebühr in der Höhe von Fr. 20.– drei Wochen nach Ablauf der Leihfrist versandt.[4]

[5] Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist wird der Neupreis (abzüglich 10% Abschreibung bis zur Hälfte des Neupreises) in Rechnung gestellt.[5]

Art. 6

Beschädigung oder Verlust von Medien

Die Kosten für unsorgfältig behandelte oder verlorene Medien werden der ausleihenden Person in Rechnung gestellt. Die Abschreibung des Neupreises bis zur Hälfte des Preises beträgt jährlich 10%.

Art. 7

Fotokopien

Für Fotokopien werden folgende Gebühren erhoben:

Schwarz-weiss A4	Fr. 0.30 pro Kopie
Farbig A4	Fr. 0.50 pro Kopie
Schwarz-weiss A3	Fr. 0.60 pro Kopie
Farbig A3	Fr. 1.– pro Kopie

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 12. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27. Juni 2013.

[1] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[2] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[3] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[4] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024
[5] Geändert gemäss Nachtrag l vom 3. Juli 2024; in Kraft getreten am 1. November 2024

Sozialhilfegesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung
vom 15. März 1998 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 40 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden[1] regelt dieses Landschaftsgesetz die kommunale Sozialhilfe. Es fördert auch die private Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe bezweckt die Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung. Die kommunale öffentliche Sozialhilfe steht Personen aller Altersstufen offen.

Art. 2

Art der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die Sozialhilfe erfolgt erst dann, wenn Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge wie Sozialversicherungsleistungen, Verwandtenunterstützungen und dergleichen nicht ausreichen.[2]

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Träger der Sozialhilfe

Art. 4

Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz. Er setzt Art und Umfang der Sozialhilfe fest. Dabei wendet er die jeweiligen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) an.

Der Kleine Landrat ist zur Einreichung des Strafantrages im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB[3] (Vernachlässigung der Unterstützungspflicht) gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO[4] zuständig.

[1] BR 110.100
[2] BR 546.250
[3] SR 311.0
[4] BR 350.000

Art. 5

Kommunaler Sozialdienst

Die Gemeinde nimmt die Sozialhilfe gestützt auf Art. 6 und Art. 7 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden[1] selbst wahr.

Die direkte Sozialhilfe erfolgt durch den kommunalen Sozialdienst. Dieser ist bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

Art. 6

Private Sozialhilfe

Die Gemeinde kann an die von privaten Institutionen erbrachte Sozialhilfe Beiträge leisten oder andere Unterstützungen gewähren.

III. Detailbestimmungen

Art. 7

Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde erbringt oder unterstützt im Rahmen ihres Voranschlages und des übergeordneten Rechts folgende Leistungen:

a) die Mütterberatung und die Säuglingspflege;[2]
b) eine angemessene Suchtprophylaxe;[3]
c) die familienergänzende Kinderbetreuung[4], insbesondere den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder im Vorschulalter.
d) die Koordination und Durchführung der ambulanten Krankenpflege, der Hauspflege, der Haushilfe und weiterer Dienste[5];
e) die Gesundheitsvorsorge;
f) die Jugendbetreuung und -beratung.

Art. 8

Gemeindebeitrag

Gemeindebeiträge werden nur ausgerichtet, sofern andere zumutbare Finanzierungsquellen für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen.

Die Institutionen, die wiederkehrende Zuwendungen erhalten, sind verpflichtet, der Gemeinde ihre Statuten, ihre Jahresrechnungen und Voranschläge sowie ihre Jahresberichte zu unterbreiten.

[1] BR 546.100
[2] BR 506.000
[3] BR 500.800
[4] BR 219.200
[5] BR 500.000 Art. 12 und 19 bis; BR 506.000 Art. 31 und 31 bis

Art. 9

Behindertentaxi

Die Gemeinde stellt den Behinderten einen Taxidienst gegen angemessene Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Sofern die Kostenbeteiligung von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Benützer abhängig gemacht wird, haben diese dem Sozialdienst den notwendigen Einblick in die Steuerakten zu gewähren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Geheimhaltungspflicht

Die in der kommunalen Sozialhilfe tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 11

Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Landrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Landschaftsgesetz über die gesundheitliche Fürsorge vom 10. März 1985 sowie der Landschaftsbeschluss über einen jährlichen Gemeindebeitrag an den Verein Kinderbetreuung Davos (Defizitdeckung) vom 17. Dezember 1989 werden aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Landschaftsgesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Reglement für den “Frieda Staubli-Fonds” für Hilfsbedürftige in Notlagen

Vom Kleinen Landrat am 29. September 2009 erlassen
(Stand am 29. September 2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen “Frieda Staubli-Fonds” (nachfolgend als Fonds bezeichnet) stehen Mittel zur ausnahmsweisen Überbrückung von akuten Notlagen zur Verfügung, wenn Leistungen der öffentlichen Unterstützung nicht angebracht sind. Der Fonds soll mithelfen, Menschen in einer einmaligen Notsituation von der Sozialhilfe fernzuhalten.

Die Fondsmittel dürfen nicht dazu verwendet werden, die gesetzlichen Voraussetzungen der Sozialhilfe, z.B. gesetzlich festgelegte Einkommensgrenzen, zu umgehen.

Art. 2 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet aus den Kapitalerträgen, aus Zuwendungen, die dem Zweck des Fonds entsprechen, und aus Spenden und Zuwendungen, die ohne besondere Zweckbestimmung ausgerichtet werden.

Art. 3 Verfügbare Fondsmittel

Für die Erfüllung der Zweckbestimmung des Fonds sind in erster Linie die Erträge zu verwenden. Erst in zweiter Linie darf das Kapital bis zu einer Restsumme von Fr. 50'000.- in Anspruch genommen werden.

Hat sich das Kapital des Fonds auf minimal Fr. 50'000.- gesenkt, entscheidet der Kleine Landrat über die weitere Verwendung des Fonds.

II. Mittelverwendung

Art. 4 Einmalige Nothilfe

Mit den Fondsmitteln können bedürftige Personen in unterschiedlichen Situationen unterstützt werden, wenn damit aller Voraussicht nach eine langfristige Entlastung der öffentlichen Sozialhilfe erreicht werden kann.

Art. 5 Finanzierung von Weiterbildungen

Mit den Fondsmitteln werden nur in der Schweiz anerkannte Umschulungen oder Fort- und Weiterbildungskurse finanziert.

Die unterstützten Personen haben den Sozialdienst halbjährlich über den Gang ihrer Umschulung bzw. ihres Fort- oder Weiterbildungskurses zu informieren.

Die Ausrichtung von Mitteln setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Bezügern oder den Bezügerinnen voraus; Mittel dürfen erst gesprochen werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten, wie staatliche und private Unterstützungsgelder oder Stipendien, ausgeschöpft oder endgültig abgelehnt sind.

Art. 6 Gewährung von Darlehen

Ebenfalls kann Personen mit Wohnsitz in Davos, mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung, ein zinsloses Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 20’000.- aus dem Fonds ausbezahlt werden.

Vorausgesetzt ist, dass die Personen, welche ein Darlehen beantragen, schon mindestens ein halbes Jahr vor Gesuchseinreichung diesbezüglich in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Gemeinde Davos stehen. Zur Gesuchseinreichung müssen zusätzlich ein Sanierungsbudget gemäss den Richtlinien der SKOS, eine Gläubigerliste und ein Sanierungsvorschlag beigelegt werden.

Art. 7 Rückerstattungen

Ein Darlehen muss innerhalb von 3 Jahren zurückbezahlt werden. Die darlehensnehmenden Personen haben mit dem Sozialdienst der Gemeinde Davos einen Rückerstattungsvertrag zu vereinbaren und ein regelmässiger Kontakt mit dem Sozialdienst der Gemeinde Davos ist zwingend.

Sowohl nach erfolgreichem Abschluss als auch nach vorzeitigem Abbruch der Umschulung bzw. des Fort- oder Weiterbildungskurses haben sich die unterstützten Personen unverzüglich mit dem Sozialdienst in Verbindung zu setzen, um mit diesem die Modalitäten der Rückzahlung der erhaltenen Gelder zu vereinbaren.

Ebenso können Personen, denen eine einmalige Nothilfe gewährt wurde, zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungsgelder verpflichtet werden, wenn sich ihre Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse verbessert haben.

Eine Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Notsituation bzw. Bedürftigkeit entsteht.

III. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 8 Zuständigkeiten für die Vergabe von Mitteln

Zuständig für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds sind:

a) bei Gesuchen bis zu einem Betrag von Fr. 5’000.-, der jeweilige Departementvorsteher mit dem Leiter des Sozialdienstes zusammen;
b) bei Gesuchen, die den Betrag von Fr. 5’000.- übersteigen, der Kleine Landrat.

Art. 9 Verfahren für Vergabe von Mitteln

Der Sozialdienst hat vor der Vergabe von Mitteln die Gesuche genau zu prüfen und vor der Vergabe den entscheidenden Personen begründeten Antrag zu stellen.

Die Gesuchsteller haben die nötigen Unterlagen und Belege mit der Gesuchstellung, die in der Regel schriftlich zu erfolgen hat, unaufgefordert einzureichen.

Einmalige Nothilfe wird nur ausnahmsweise und erst dann gewährt, wenn alle anderen gesetzlichen wie auch privaten Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

IV. Verwaltung, Aufsicht und Schlussbestimmungen

Art. 10 Verwaltung

Die Fondsgelder sind durch die Finanzverwaltung nach soliden kaufmännischen Grundsätzen anzulegen und zu verwalten. Es ist eine separate Fondsrechnung zu führen.

Art. 11 Aufsicht und Rechnungsablage

Die Aufsicht über die Verwaltung des Fonds und die Verwendung dieser Gelder steht dem Kleinen Landrat der Gemeinde Davos zu.

Der Sozialdienst hat jährlich anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung über die Verwendung der Fondsgelder und über den Vermögensstand des Fonds dem Kleinen Landrat Bericht zu erstatten.

Art. 12 Subsidiäres Recht

Falls keine Bestimmungen in diesem Fondsreglement enthalten sind oder diese keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das kantonale Unterstützungsgesetz vom 3. Dezember 1978 sinngemäss.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Kleinen Landrates in Kraft.

Verordnung über die Jugendkommission

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 45c Gemeindeverfassung am 28. Dezember 2016 erlassen
(Stand am 1. Januar 2017)

I. Organisation

Art. 1

Zweck der Jugendkommission

Die Jugendkommission ist als beratende Kommission[1] für den Kleinen Landrat im Bereich der Offenen Jugendarbeit tätig.

Art. 2

Zusammensetzung

[1] Die Jugendkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
[2] Die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsidentin bzw. Präsident der Kommission. Die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialdienstes ist ordentliches Mitglied der Kommission und amtet bei Bedarf als Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidents. Die Wahl der weiteren drei Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Kleinen Landrat. Bezüglich dieser drei Mitglieder werden nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder Vertreter der Schule, einer kirchlichen Organisation, und einer Eltern- oder Jugendorganisation vorgeschlagen und gewählt.
[3] Die Leiterin bzw. der Leiter der Offenen Jugendarbeit nimmt in der Kommission mit beratender Stimme Einsitz.
[4] Bei Bedarf können Fachpersonen beigezogen werden.

Art. 3

Zeitpunkt der Wahlen und Ersatzwahlen

[1] Die Wahlen der drei vom Kleinen Landrat zu wählenden Mitglieder der Kommission finden zu Beginn jeder vierjährigen Legislaturperiode im Januar statt.
[2] Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wählt der Kleine Landrat innert angemessener Frist auf Vorschlag der Kommission einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer.

Art. 4

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

[1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit jener der Landschaftsbehörden gemäss Gemeindeverfassung[2].
[2] Die Amtszeitbeschränkung für die drei vom Kleinen Landrat gewählten Mitglieder beträgt zwölf Jahre.

Art. 5

Sitzungen und Beschlussfassung

[1] Es finden in der Regel vier Sitzungen pro Jahr statt. Bei Bedarf können die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher oder die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialdienstes zusätzliche Sitzungen einberufen.

[1] DRB 10; Art. 42 Abs. 1 lit. c
[2] DRB 10; Art. 3

[2] Es wird ein Protokoll geschrieben, das nicht öffentlich ist. Bei Bedarf und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können Auszüge daraus öffentlich gemacht werden.
[3] Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

Art. 6

Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos.[3]

Art. 7

Übrige Organisation

Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst und verteilt die Aufgaben unter den Mitgliedern.

II. Kompetenzen und Aufgaben

Art. 8

Kompetenzen

Die Jugendkommission hat folgende Kompetenzen:

a) Formulierung von strategischen und inhaltlichen Zielen für die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Davos;
b) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
c) Beizug von externen Fachpersonen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;
d) Lobbying für die Offene Jugendarbeit in Politik, Schule und Bevölkerung (Öffentlichkeitsarbeit).

Art. 9

Aufgaben

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Festlegung und Auswertung der Jahresziele für die Offene Jugendarbeit;
b) Begleitung und Beratung der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter;
c) Einbringung von Lösungsvorschlägen in Behörden und anderen Institutionen bei jugendspezifischen Themen;
d) Beratung bei der Auswahl des Personals für die Offene Jugendarbeit, sofern dies von der zuständigen Dienststelle und dem Personaldienst erwünscht ist;[4]
e) Beratung bezüglich Verwendung des bewilligten Budgets für die Offene Jugendarbeit.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

[3] DRB 10.8.
[4] Vgl. DRB 10.51; Art. 4

Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des Spitals Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 27. November 2011 angenommen
(Stand am 1. Januar 2012)

I. Kranken- und Altenpflege

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde kann zum Zweck der Kranken- und Altenpflege private Unternehmen gründen und diesen die zur Erfüllung erforderlichen Vermögenswerte übertragen.

Art. 2

Leistungsauftrag

Die Gemeinde erteilt einem privatrechtlichen Unternehmen der Kranken- und Altenpflege einen Leistungsauftrag, welcher alle Leistungen im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung sowie Rettungsdienst, Spitex, Pflegeheim und Kinderkrippe im Grundsatz regelt.

Der Grosse Landrat genehmigt diese Leistungsvereinbarung.

Der Kleine Landrat erlässt allenfalls erforderliche Ausführungsbestimmungen und schliesst mit dem Kranken- und Altenpflegeunternehmen die notwendigen Vereinbarungen ab.

II. Ausgliederung des Spitals Davos

Art. 3

Ausgliederung des Spitals Davos

Das Spital und Pflegeheim der Gemeinde Davos wird mit seinen Personalhäusern aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und sein Betrieb mit Aktiven und Passiven sowie den damit verbundenen Verträgen auf eine noch zu gründende privatrechtliche Aktiengesellschaft (Spital Davos AG) gemäss Obligationenrecht übertragen.

Das Aktienkapital beträgt CHF 1 Mio. und wird vollumfänglich durch die Gemeinde Davos gezeichnet und liberiert.

Art. 4

Durchführung

Die zu übertragenden Vermögenswerte gemäss separater Zusammenstellung werden zum Restbuchwert gemäss Gemeindebilanz auf die neu gegründete Spital Davos AG übertragen. Die Immobilien sind im Baurecht abzugeben.

Die Beteiligung an der Spital Davos AG ist zu 70 % in das Verwaltungsvermögen und zu 30 % in das Finanzvermögen der Gemeinde Davos einzustellen.

Art. 5

Gründung der Spital Davos AG

Die Liberierung des Aktienkapitals von CHF 1 Mio. gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses erfolgt durch Sacheinlage per Stichtag, der vom Kleinen Landrat festzulegen ist.

Der Kleine Landrat wird ermächtigt, das Aktienkapital der Spital Davos AG zu zeichnen. Er kann den Vollzug der Ausgliederung etappenweise durchführen. Er trifft die erforderlichen Anordnungen und schliesst die zur Überbindung von Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen geeigneten Vereinbarungen ab.

Art. 6

Veräusserung von Aktien

Die Veräusserung von insgesamt mehr als 30 % des jeweiligen Aktienkapitals der Spital Davos AG bzw. eine Aktienkapitalveränderung seitens der Spital Davos AG, eine Fusion oder eine Spaltung, welche den Anteil der Gemeinde an der Spital Davos AG von mind. 70 % kapital- oder stimmenmässig unterschreiten würde, bedingt die Genehmigung der Gemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen (analog der Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 lit. d Verfassung für die Gemeinde Davos).

Die Beteiligung von Partnern am Aktienkapital der Spital Davos AG bis zum Gesamtanteil von 10 % pro Partner und höchstens 30 % insgesamt, kann unter Vorbehalt von Abs. 1 vom Kleinen Landrat genehmigt werden.

Art. 7

Personal

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass bei der Gründung der Spital Davos AG sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Spitals Davos ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag angeboten wird, wobei der Besitzstand sowie Pensionskassenleistungen für drei Jahre gewahrt bleiben.

Art. 8

Vollzug und Ausübung der Aktionärsrechte

Der Kleine Landrat wird mit dem Vollzug der Ausgliederung und zur Gründung der Spital Davos AG ermächtigt. Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um den Betrieb des Spitals Davos samt den damit verbundenen Aktiven (inkl. den Spital-Immobilien im Baurecht), Passiven (inkl. der Restschuld aus den kantonalen Investitionsbeiträgen) sowie Vertragsverhältnissen nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen über eine Sacheinlagegründung gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in die Gesellschaft einzubringen.

Die in der Gründungsversammlung festzulegenden Gesellschaftsstatuten und der abzuschliessende Baurechtsvertrag sind dem Grossen Landrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Kleine Landrat trifft die zum Vollzug des Leistungsauftrages gemäss Art. 2 erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. Er beaufsichtigt die Einhaltung des Leistungsauftrages durch die Spital Davos AG.

Der Kleine Landrat nimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Davos als Aktionärin der Spital Davos AG wahr.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Organisationsreglement des Spitals Davos vom 3. Juli 2008
- Reglement für den Spital-, Pflegeheim- und Spitexfonds des Spitals Davos vom 3. Dezember 2009

Art. 10

Änderung bestehenden Rechts

Art. 15 Abs. 1 lit. h Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt[1] wird durch folgenden neuen Abs. 2 ersetzt: Dem Verwaltungsvermögen zugewiesene Darlehen, die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind, und Beteiligungen, die keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen, sind ab dem Jahre 2012 nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

Art. 11

In-Kraft-Treten

Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Landschaftsbeschlusses.[2]

[1] DRB 21

[2] Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 22. Mai 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt